

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1987

STELLENPLAN

FÜR DAS JAHR

1987



WIEN 1987

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Stellenplan für das Jahr 1987

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Allgemeiner Teil	
	Punkt 1. Gliederung des Stellenplanes	221
	Punkt 2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand	221
	Punkt 3. Bindung von Planstellen	222
	Punkt 4. Umwandlung von Planstellen	223
	Punkt 5. Personalreserve	223
Teil II.	Planstellen für Bundesbedienstete	
	Abschnitt A Planstellenverzeichnis	
	01 Präsidentschaftskanzlei	225
	02 Parlamentsdirektion	226
	03 Verfassungsgerichtshof	227
	04 Verwaltungsgerichtshof	228
	05 Volksanwaltschaft	229
	06 Rechnungshof	230
	10 Bundeskanzleramt	231-233
	11 Inneres	234-236
	12 Unterricht und Sport	237-250
	13 Kunst	251
	14 Wissenschaft und Forschung	252-257
	15 Soziales	258-260
	17 Bundeskanzleramt - Gesundheit	261-263
	18 Umwelt, Jugend, Familie	264-265
	20 Äußeres	266-267
	30 Justiz	268-272
	40 Militärische Angelegenheiten	273-275
	50 Finanzverwaltung	276-279
	60 Land- und Forstwirtschaft	280-290
	63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	291-292
	64 Bauten und Technik	293-297
	65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	298-299
	71 Bundestheater	300
	74 Glücksspiele (Monopol)	301
	75 Branntwein (Monopol)	302
	76 Hauptmünzamt	303
	77 Österreichische Bundesforste	304
	78 Post- und Telegraphenverwaltung	305-306
	Abschnitt B Personalreserve	307
Teil III.	Planstellen für die Bediensteten der ÖBB	308
Teil IV.	Planstellen für jugendliche Bedienstete	309-311
	Erläuterungen zum Stellenplan 1987	
	Abschnitt I	(1)
	Abschnitt II	(1)
	Abschnitt III	(2)
Anlage A	Planstellen für das Jahr 1987 (Zusammenstellung)	(4)-(5)
Anlage B	Übersicht zum Stellenplan 1987 (Gesamtüberblick)	(6)
Anlage B1	Übersicht zum Stellenplan 1987 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)	(7)-(13)
Anlage B2	Personalreserve, Stand 1. August 1986	(14)-(15)
Anlage C	Entwicklung der Planstellenbereiche	(16)-(17)
Anlage D	Übersicht über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen bis 1980	(18)
Anlage D1	Übersicht über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1981	(19)-(21)
Anlage E	Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgedieberten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts	(22)-(25)
Anlage F	Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis	(26)-(29)

I. Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält das Planstellenverzeichnis des Bundes und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten.

(2) Im Planstellenverzeichnis des Bundes werden die Bundesbediensteten getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A für

1. Lehrlinge bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses und während der gesetzlichen Behaltefrist,
2. Anlernkräfte, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. Vertragsbedienstete, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu verstehen.

Lehrlinge nach Beendigung der gesetzlichen Behaltefrist, jugendliche Vertragsbedienstete und Anlernkräfte, deren Übernahme auf eine Planstelle des Planstellenverzeichnisses des Bundes oder der Österreichischen Bundesbahnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht möglich ist, können längstens bis zum Ende des Kalenderjahres weiterbeschäftigt werden, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Ist keine im Stellenplan vorgesehene Planstelle frei und kann auch keine andere Planstelle

im Sinne des Punktes 3 gebunden werden, so können Vertragsbedienstete, soweit nicht Abs. 3 bis 6 anderes bestimmen, mit Zustimmung der Bundesregierung aufgenommen werden. Der Antrag ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu stellen.

Ohne Zustimmung der Bundesregierung können Personen aufgenommen werden, die nicht österreichischer Staatsbürger sind und im Ausland zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen jährlich pauschal festzulegen.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

(3) Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die dem Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Diensthöhe über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes bzw. der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

(4) Für einen Beamten der Verwendungsgruppen D, E, P 3, P 4 und P 5 sowie für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d und e sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p 3, p 4 und p 5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der gleichen Entlohnungsgruppe der Kategorie B aufgenommen werden.

(5) Für einen Bundesbediensteten, der

- a) als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft, als Präsident bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungs-

- gerichtshofes oder als Oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt ist,
- b) als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit gewährt erhält,
 - c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,
 - d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung,
 - e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,
 - f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, bzw. außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leistet,
 - g) Zivildienst leistet,
 - h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,
 - i) sich in einem Karenzurlaub befindet oder dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auf die Hälfte herabgesetzt wurde,

kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit unter Bindung seiner Planstelle beziehungsweise unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit entsprechenden Planstellenanteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter, für einen Berufsoffizier, einen Beamten in UO-Funktion oder für einen zeitverpflichteten Soldaten ein zeitverpflichteter Soldat aufgenommen werden.

(6) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(7) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesmi-

nister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 70 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen werden hiedurch nicht berührt.

3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppen A, B, C, D, P 1, P 2, P 3, P 4, L 1, L 2, W 1, W 2, H 1, H 2 und H 3 mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden.

Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L können mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe bzw. können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A mit Vertragsbediensteten der Kategorie B der gleichen oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe besetzt werden.

Jedenfalls können freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P 4 und P 5 und freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen d und e mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen p 4 und p 5 und umgekehrt besetzt werden.

Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(2) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern derselben Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch, mit Richtern einer niedrigeren Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch oder mit Richteramtswärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(3) Freie Planstellen für ordentliche Universitätsprofessoren können mit außerordentlichen Universitätsprofessoren besetzt werden.

(4) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, für Universitäts-(Hochschul-)lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorien A und B besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Beamte einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 8 können mit Beamten derselben Verwendungsgruppen **ohne** Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe oder mit Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe **ohne** Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe besetzt werden.

(6) Freie Planstellen einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 können mit Beamten einer der Verwendungsgruppen A bis E und P 1 bis P 5 sowie mit Vertragsbediensteten einer der Entlohnungsgruppen a bis e und p 1 bis p 5 und umgekehrt mit folgender Maßgabe besetzt werden, daß gemäß § 184 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der Fassung von BGBl. Nr. 659/1983,

die Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,

die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4,

die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,

die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9,

die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6,

die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7,

die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8,

die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9

entsprechen.

(7) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle zu binden.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn eine Person, die weder österreichischer Staatsbürger ist noch im Bundesdienst steht, im Ausland zu anderen als geistigen Arbeitsleistungen herangezogen wird.

(8) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige

Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

4. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe, Dienstzulagengruppe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Stellenplan einer Organisationsänderung anpassen, wenn diese Organisationsänderung Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

5. Personalreserve

(1) Die Personalreserve enthält Planstellen, die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Personalreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Personalreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Planstellen in der Personalreserve erhöhen sich um die Zahl der Beamten, die

- a) als Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft, als Präsident bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als Oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt sind,

- b) als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit gewährt erhalten,
- c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befinden,
- d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen Einrichtung,
- e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl.

Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen werden.

Haben Beamte, die solcherart außer Dienst gestellt, beurlaubt oder herangezogen worden sind oder denen die erforderliche freie Zeit gewährt worden ist, ihren Dienst wieder aufgenommen, so entfällt diese Erhöhung in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für Beamte einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 sinngemäß.

Teil II. A
 01 Präsidentschaftskanzlei

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	2	1						7	10	1		1	11
B (b)								7	7		1	1	8
C (c)				1				15	16				16
D (d)					3			8	11	4		4	15
P1 (p1)						2			2				2
P3 (p3)								4	4	2		2	6
P4 (p4)										4		4	4
Summe...	2	1		1	3	2		41	50	11	1	12	62
Personalreserve...		2	1	6									

Gesamtsumme 01...	50	11	1	12	62
-------------------	----	----	---	----	----

Teil II. A
02 Parlamentsdirektion

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	14						27	* 42		2	2	44
B (b)			7					15	22				22
C (c)				6				25	31	1		1	32
D (d)					4			38	* 42	* 7		7	49
E (e)								31	31				31
P1 (p1)						1		1	2				2
P2 (p2)								10	10				10
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								9	9	11		11	20
P5 (p5)								10	10	13		13	23
Summe...	1	14	7	6	4	1		175	208	32	2	34	242
Personalreserve...		1				1							

Gesamtsumme 02...	208	32	2	34	242
-------------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind

- 6 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen,
- 1 Beamter gem. §19 BDG dienstfreigestellt und
- 1 Beamter gem. §75 BDG beurlaubt.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D sind 4 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen.

Von den VB A(d) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Teil II. A
 03 Verfassungsgerichtshof

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						13	14	7		7	21
B (b)			1					2	3				3
C (c)								10	10	5		5	15
D (d)								1	1	7		7	8
E (e)										5		5	5
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P5 (p5)										5		5	5
Summe ...		1	1					27	29	30		30	59
Personalreserve...			1										

Gesamtsumme 03...	29	30		30	59
-------------------	----	----	--	----	----

Teil II.A
04 Verwaltungsgerichtshof

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						17	19	5		5	24
B (b)			1					2	3	1		1	4
C (c)				4				19	23	2		2	25
D (d)					1			4	5	8		8	13
E (e)								4	4	5		5	9
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P5 (p5)										8		8	8
Summe...		2	1	4	1			48	56	31		31	87

Richter und Richteramtswärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	10	10
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	* 42	42
Summe...	54	54

Gesamtsumme 04...	110	31		31	141
-------------------	-----	----	--	----	-----

Von den Planstellen für Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind 2 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

STELLENPLAN 1987

Teil II. A
05 Volksanwaltschaft

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						13	15				15
B (b)			1					4	5				5
C (c)								10	10	2		2	12
D (d)	1							3	3	4		4	7
P5 (p5)								2	2				2
Summe...		2	1					32	35	6		6	41
Personalreserve...	1												

Gesamtsumme 05...	35	6		6	41
-------------------	----	---	--	---	----

Teil II. A
06 Rechnungshof

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	5	32						108	145	8		8	153
B (b)			24					58	82	4		4	86
C (c)				1				27	28	2		2	30
D (d)					3			12	15	10		10	25
E (e)								6	6	1		1	7
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								2	2				2
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)								2	2	10		10	12
Summe...	5	32	24	1	3			216	281	36		36	317
Personalreserve...		21	7	4			1						

Gesamtsumme 06...	281	36		36	317
-------------------	-----	----	--	----	-----

Teil II. A
10 Bundeskanzleramt
1000 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	4	32						121	157	23		23	180
B (b)			8					117	125	42	2	44	169
C (c)				2				75	77	46	1	47	124
D (d)					1			9	10	116	3	119	129
E (e)								8	8	24		24	32
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								18	18				18
P3 (p3)								7	7	15		15	22
P4 (p4)								5	5	11		11	16
P5 (p5)										41	2	43	43
Summe...	4	32	8	2	1			362	409	318	8	326	735
Personalreserve...		17	22	5									

Summe 1000...	409	318	8	326	735
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						5	6	3		3	9
B (b)								4	4				4
C (c)								4	4	2		2	6
D (d)								1	1	5		5	6
P3 (p3)								1	1				1
Summe...		1						15	16	10		10	26

Summe 1001...	16	10		10	26
---------------	----	----	--	----	----

Teil II.A

1010 Staatsarchiv und Archivamt

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		7						19	26	4		4	30
B (b)			4					15	19	5		5	24
C (c)				4				17	21	8		8	29
D (d)					2			12	14	15		15	29
E (e)										2		2	2
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								3	3	1		1	4
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)								1	1	7		7	8
P5 (p5)										7		7	7
Summe...		7	4	4	2			69	86	52		52	138
Personalreserve...				1									

Summe 1010...	86	52		52	138
---------------	----	----	--	----	-----

1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	14						61	76	5		5	81
B (b)			24					132	156	108	1	109	265
C (c)				20				134	154	230		230	384
D (d)					3			21	24	362	15	377	401
E (e)								15	15	12		12	27
P3 (p3)								8	8	5		5	13
P4 (p4)								6	6	31		31	37
P5 (p5)										22	1	23	23
Summe...	1	14	24	20	3			377	439	775	17	792	1.231

Summe 1020...	439	775	17	792	1.231
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Teil II. A
1030 Amt der Wiener Zeitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						6	7	11		11	18
Summe...		1						6	7	11		11	18
Personalreserve...		2											

Summe 1030...	7	11		11	18
---------------	---	----	--	----	----

1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						1					1
B (b)			5					57	62				62
C (c)				4				2	6				6
Summe...		1	5	4				59	69				69
Personalreserve...			4										

Summe 1031...	69				69
---------------	----	--	--	--	----

Gesamtsumme 10...	1.026	1.166	25	1.191	2.217
-------------------	-------	-------	----	-------	-------

Teil II. A
11 Inneres
1100 Zentraleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	2	29						83	114	8		8	122
B (b)			3					220	223	38		38	261
C (c)				1				156	157	76		76	233
D (d)								122	122	86	2	88	210
E (e)								12	12	11		11	23
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								6	6	2		2	8
P3 (p3)								29	29	13		13	42
P4 (p4)								8	8	24		24	32
P5 (p5)								6	6	51		51	57
Summe...	2	29	3	1				644	679	309	2	311	990
Personalreserve...	1	24	57	14	3								

Summe 1100...	679	309	2	311	990
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1130 Bundespolizei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	46						342	389	18	3	21	410
B (b)			11					328	339	11		11	350
C (c)				9				541	550	26		26	576
D (d)								439	439	626	10	636	1.075
E (e)								96	96				96
P1 (p1)						2		8	10	5		5	15
P2 (p2)								63	63	25		25	88
P3 (p3)								67	67	33		33	100
P4 (p4)								20	20	16	1	17	37
P5 (p5)										419	77	496	496
Summe...	1	46	11	9		2		1.904	1.973	1.179	91	1.270	3.243
Personalreserve...		29	28	9	9								

Teil II. A
1130 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Wachebeamte (Sicherheitswachd.)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1	1	24	84					93	202	202
W2				172	381	1.863	* 69	4.430	6.915	6.915
W3								*3.075	3.075	3.075
Summe...	1	24	84	172	381	1.863	69	7.598	10.192	10.192
Personalreserve...	2	21		43						

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 200 VB A(d) und 150 VB A/II aufgenommen werden.

Wachebeamte (Kriminaldienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		11	72					22	105	105
W2				50	190	1.013	980		2.233	2.233
Summe...		11	72	50	190	1.013	980	22	2.338	2.338
Personalreserve...	1	8		51						

Summe 1130. ...	14.503	1.179	91	1.270	15.773
-----------------	--------	-------	----	-------	--------

1140 Bundesgendarmerie

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2							2				2
B (b)								1	1				1
C (c)								21	21	3		3	24
D (d)								23	23	11		11	34
E (e)								6	6				6
P1 (p1)								1	1	5		5	6
P2 (p2)								21	21	23		23	44
P3 (p3)								10	10	24	1	25	35
P4 (p4)								5	5	50	4	54	59
P5 (p5)										184	409	593	593
(I/R)											5	5	5
(II/R)											47	47	47
Summe...		2						88	90	300	466	766	856
Personalreserve...				1	1	2	1						

Teil II. A
1140 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Wachebeamte (Gendameriedienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1	2	32	75					145	254	254
W2				245	198	1.455	*3.758	5.295	10.951	10.951
W3								* 443	443	443
Summe...	2	32	75	245	198	1.455	3.758	5.883	11.648	11.648
Personalreserve...	7	28		153	50	89				

Summe 1140...	11.738	300	466	766	12.504
---------------	--------	-----	-----	-----	--------

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 10 VB A(c) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 40 VB A(d) und 25 VB A/II aufgenommen werden.

1150 Flüchtlingsbetreuung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV					
A (a)									7		7	7
B (b)								9	9	24	24	33
C (c)								12	12	22	22	34
D (d)								9	9	15	15	24
P1 (p1)									1		1	1
P2 (p2)								2	2	7	7	9
P3 (p3)								8	8	12	12	20
P4 (p4)								12	12	18	18	30
P5 (p5)									34		34	34
Summe...								52	52	140	140	192

Summe 1150...	52	140		140	192
---------------	----	-----	--	-----	-----

1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV					
C (c)								2	2	1	1	3
D (d)									5		5	5
P4 (p4)									3		3	3
P5 (p5)									3		3	3
Summe...								2	2	12	12	14

Summe 1151...	2	12		12	14
---------------	---	----	--	----	----

Gesamtsumme 11...	26.974	1.940	559	2.499	29.473
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

Teil II. A
12 Unterricht und Sport
1200 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	4	50						87	141				141
B (b)			21					85	106	14		14	120
C (c)				3				48	51	51		51	102
D (d)					5			15	20	89	6	95	115
E (e)								16	16	9		9	25
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								2	2				2
P3 (p3)								9	9	5		5	14
P4 (p4)								3	3	7		7	10
P5 (p5)								2	2	3		3	5
Summe ...	4	50	21	3	5			268	351	178	6	184	535
Personalreserve ...		20											

Summe 1200...	351	178	6	184	535
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								6	6	2		2	8
B (b)								7	7	19	23	42	49
C (c)								6	6	20	1	21	27
D (d)								5	5	11		11	16
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								2	2	14		14	16
P3 (p3)								7	7	24	3	27	34
P4 (p4)								4	4	72	27	99	103
Summe ...								37	37	163	54	217	254
Personalreserve ...		2	1										

Teil II. A
1240 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)								4	4				4
L2 (IL/12)								2	2	3		3	5
Summe...								6	6	3		3	9

Summe 1240...	43	166	54	220	263
---------------	----	-----	----	-----	-----

1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								5	5	2		2	7
C (c)								5	5	3		3	8
P2 (p2)								1	1	4		4	5
P3 (p3)								7	7	18		18	25
P4 (p4)										28	2	30	30
Summe...								18	18	55	2	57	75
Personalreserve...			1										

Summe 1241...	18	55	2	57	75
---------------	----	----	---	----	----

1242 Sonstige Einrichtungen für Jugendberziehung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								14	14	12		12	26
C (c)										1		1	1
D (d)								1	1	5		5	6
P4 (p4)										1		1	1
Summe...								15	15	19		19	34

Summe 1242...	15	19		19	34
---------------	----	----	--	----	----

Teil II. A **Planstellenverzeichnis**
1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								16	16	1		1	17
B (b)								6	6	8	1	9	15
C (c)								5	5	18	1	19	24
D (d)								2	2	2	2	4	6
P2 (p2)										2		2	2
P3 (p3)										2		2	2
P4 (p4)								1	1	9	2	11	12
P5 (p5)											2	2	2
Summe...								30	30	42	8	50	80

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)								31	31				31
Summe...								31	31				31

Summe 1243...	61	42	8	50	111
---------------	----	----	---	----	-----

1244 SHB - Medienzentrum

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								8	8	1		1	9
B (b)								7	7	5		5	12
C (c)								3	3	14		14	17
D (d)										2		2	2
P2 (p2)										1		1	1
P4 (p4)										1		1	1
Summe...								18	18	24		24	42

Summe 1244...	18	24		24	42
---------------	----	----	--	----	----

Teil II. A
1260 Schulaufsichtsbehörden

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		9						59	68	2	9	11	79
B (b)			1					284	285	153	2	155	440
C (c)								168	168	88	5	93	261
D (d)								67	67	129	14	143	210
E (e)								13	13	5		5	18
P2 (p2)								2	2	1		1	3
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P4 (p4)								5	5	6	1	7	12
P5 (p5)										10	9	19	19
Summe...		9	1					600	610	396	40	436	1.046
Personalreserve...			5										

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)								64	64				64
L2 (IL/12)								20	20				20
Summe...								84	84				84

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamt- summe
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor)	75	75
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	151	151
Summe...	226	226

Summe 1260...	920	396	40	436	1.356
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

1261 Schulpsychologie - Bildungsberatung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								* 131	131	4	2	6	137
B (b)								4	4	8	1	9	13
C (c)								6	6	6	7	13	19
D (d)										4	13	17	17
E (e)										1		1	1
Summe...								141	141	23	23	46	187
Personalreserve...			6										

Summe 1261...	141	23	23	46	187
---------------	-----	----	----	----	-----

Auf Rechnung freier Planstellen der Beamten der Verwendungsgruppe A können bis zu 30 Lehrer ernannt werden.

1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								1	1				1
C (c)								90	90	121	38	159	249
D (d)								126	126	103	43	146	272
E (e)								7	7				7
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										5		5	5
P4 (p4)								102	102	394	17	411	513
P5 (p5)								16	16	154	306	460	476
(I/R)											88	88	88
Summe...								344	344	780	492	1.272	1.616
Personalreserve...							11						

Teil II. A
1270 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	311						2	10.709	11.022	340	609	949	11.971
L2 (IL/12)								370	370	25	16	41	411
L3 (IL/13)								5	5	5		5	10
(IIL/11)											6	6	6
(IIL/12)											2	2	2
(IIL/13)											1	1	1
Summe...	311						2	11.084	11.397	370	634	1.004	12.401

Summe 1270...	11.741	1.150	1.126	2.276	14.017
---------------	--------	-------	-------	-------	--------

1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								6	6	1		1	7
C (c)								8	8	12	1	13	21
D (d)								3	3	9		9	12
E (e)								5	5				5
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								14	14	14		14	28
P3 (p3)								9	9	11		11	20
P4 (p4)								9	9	55	2	57	66
P5 (p5)								7	7	24		24	31
(I/R)											4	4	4
Summe...								61	61	127	7	134	195
Personalreserve...			1										

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	4			4			4	156	168	60	10	70	238
L2 (IL/12)								15	15	15	5	20	35
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	4			4			4	171	183	75	16	91	274

Summe 1271...	244	202	23	225	469
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Teil II. A **Planstellenverzeichnis**
1274 Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)											1	1	1
B (b)								3	3	2		2	5
C (c)								7	7	9		9	16
D (d)										9		9	9
P2 (p2)								5	5	5		5	10
P3 (p3)								5	5				5
P4 (p4)								7	7	21		21	28
P5 (p5)								1	1	12	2	14	15
(I/R)											2	2	2
Summe...								28	28	58	5	63	91

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)	2						2	25	29	3	1	4	33
L2 (IL/12)								57	57	21	2	23	80
L3 (IL/13)								2	2	1	1	2	4
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	2						2	84	88	25	5	30	118

Summe 1274. ...	116	83	10	93	209
-----------------	-----	----	----	----	-----

1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								2	2	1		1	3
C (c)								4	4	17	2	19	23
D (d)								1	1	7		7	8
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										6		6	6
P4 (p4)								7	7	32	1	33	40
P5 (p5)								1	1	39	6	45	46
Summe...								17	17	106	9	115	132

Teil II. A
1276 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)			12					5	17	15	3	18	35
L2 (IL/12)								13	13	35	5	40	53
Summe...			12					18	30	50	8	58	88

Summe 1276...	47	156	17	173	220
---------------	----	-----	----	-----	-----

1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								7	7	3	1	4	11
B (b)								49	49	197	3	200	249
C (c)								68	68	90	9	99	167
D (d)								72	72	116	11	127	199
E (e)								22	22				22
P1 (p1)								6	6	1		1	7
P2 (p2)								32	32	46		46	78
P3 (p3)								16	16	31		31	47
P4 (p4)								47	47	123	2	125	172
P5 (p5)								3	3	164	113	277	280
(I/R)											24	24	24
Summe...								322	322	771	163	934	1.256
Personalreserve...			2	1	2	1							

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)	56				157			2.865	3.078	81	81	162	3.240
L2 (IL/12)					2			822	824	3	1	4	828
(IIL/11)											1	1	1
(IIL/12)											1	1	1
Summe...	56				159			3.687	3.902	84	84	168	4.070

Summe 1280...	4.224	855	247	1.102	5.326
---------------	-------	-----	-----	-------	-------

Teil II.A **Planstellenverzeichnis**
 1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- u. Sozialberufe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								14	14	7	2	9	23
C (c)								26	26	59	38	97	123
D (d)								19	19	56	5	61	80
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)										6		6	6
P4 (p4)								17	17	41	4	45	62
P5 (p5)								9	9	81	76	157	166
(I/R)											18	18	18
Summe...								86	86	252	143	395	481
Personalreserve...				1	1								

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
LPA (IL/lpa)	5							21	26				26
L1 (IL/11)	127					5		2.479	2.611	153	53	206	2.817
L2 (IL/12)	43					74		770	887	4	1	5	892
(IIL/11)											1	1	1
(IIL/12)											1	1	1
Summe...	175					79		3.270	3.524	157	56	213	3.737

Summe 1281...	3.610	409	199	608	4.218
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)										52		52	52
C (c)								30	30	43	23	66	96
D (d)								29	29	59	14	73	102
E (e)										2		2	2
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								14	14	51	4	55	69
P5 (p5)								13	13	49	112	161	174
(I/R)											25	25	25
Summe...								87	87	258	178	436	523

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)	117							2.806	2.923	31	79	110	3.033
L2 (IL/12)								207	207	5	34	39	246
(IIL/11)											1	1	1
(IIL/12)											1	1	1
Summe...	117							3.013	3.130	36	115	151	3.281

Summe 1282. ...	3.217	294	293	587	3.804
-----------------	-------	-----	-----	-----	-------

1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								6	6	10		10	16
C (c)								4	4	7	1	8	12
D (d)								1	1				1
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)								6	6	14	3	17	23
P5 (p5)								3	3	24	2	26	29
Summe...								23	23	60	6	66	89

Teil II. A
1286 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)			3					19	22				22
Summe...			3					19	22				22

Summe 1286...	45	60	6	66	111
---------------	----	----	---	----	-----

1290 Pädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	1				1
B (b)								22	22	11	4	15	37
C (c)								14	14	26		26	40
D (d)								7	7	33	2	35	42
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)										1		1	1
P4 (p4)								2	2	16	1	17	19
P5 (p5)										16	12	28	28
(I/R)											11	11	11
Summe...								47	47	104	30	134	181
Personalreserve...			1										

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	21				18			288	327		2	2	329
L1 (IL/11)					23			500	523	6	10	16	539
(IIL/lpa)											1	1	1
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	21				41			788	850	6	14	20	870

Summe 1290...	897	110	44	154	1.051
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Teil II. A
 1291 BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
B (b)								1	1				1
C (c)								4	4	5	9	14	18
D (d)								6	6	12	1	13	19
P2 (p2)								1	1				1
P4 (p4)								5	5	24	8	32	37
P5 (p5)										9	17	26	26
(I/R)											7	7	7
Summe...								17	17	50	42	92	109
Personalreserve...													

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter		übrige Lehrer	VB A			VB B
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)	36				26			120	182	9	16	25	207
L2 (IL/12)								170	170	55	11	66	236
L3 (IL/13)								1	1	6		6	7
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	36				26			291	353	70	28	98	451

Summe 1291...	370	120	70	190	560
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1292 Berufspädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
B (b)								5	5	5		5	10
C (c)								4	4	9	1	10	14
D (d)								1	1	4		4	5
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)								1	1	5	1	6	7
P5 (p5)										2	1	3	3
Summe...								12	12	25	3	28	40

Teil II. A
1292 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	4				12			46	62				62
L1 (IL/11)								32	32				32
Summe...	4				12			78	94				94

Summe 1292. ...	106	25	3	28	134
-----------------	-----	----	---	----	-----

1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)								2	2	3		3	5
C (c)								3	3	12	1	13	16
D (d)								6	6	6		6	12
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								2	2	3		3	5
P4 (p4)								5	5	4		4	9
P5 (p5)										6		6	6
(I/R)											2	2	2
Summe...								21	21	36	3	39	60

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	4				10			7	21		2	2	23
L2 (IL/12)								1	1				1
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	4				10			8	22		3	3	25

Summe 1293. ...	43	36	6	42	85
-----------------	----	----	---	----	----

Teil II. A
1294 Pädagogische Institute

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.) Gruppe													
B (b)								4	4	4		4	8
C (c)								5	5	7	5	12	17
D (d)								1	1	11	1	12	13
P4 (p4)										8		8	8
Summe...								10	10	30	6	36	46

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter		übrige Lehrer	VB A			VB B
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	21				36			28	85				85
L1 (IL/l1)					1			57	58		1	1	59
Summe...	21				37			85	143		1	1	144

Summe 1294...	153	30	7	37	190
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 12...	26.380	4.433	2.184	6.617	32.997
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

Teil II.A
13 Kunst
1320 Hofmusikkapelle

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1		1	1	2
D (d)										1		1	1
(I/R)											6	6	6
Summe...								1	1	1	7	8	9
Personalreserve...			1										

Gesamtsumme 13...	1	1	7	8	9
-------------------	---	---	---	---	---

Gesamtsumme 12+13...	26.381	4.434	2.191	6.625	33.006
----------------------	--------	-------	-------	-------	--------

Teil II.A
14 Wissenschaft und Forschung
1400 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	2	15						60	77				77
B (b)			8					51	59	1		1	60
C (c)				1				8	9				9
Summe...	2	15	8	1				119	145	1		1	146
Personalreserve...		20	4										

Summe 1400...	145	1		1	146
---------------	-----	---	--	---	-----

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		9						570	579	94		94	673
B (b)			6					532	538	1.016	133	1.149	1.687
C (c)								352	352	1.024	123	1.147	1.499
D (d)								138	138	598	67	665	803
E (e)								51	51	59		59	110
P1 (p1)								40	40	23		23	63
P2 (p2)								49	49	72		72	121
P3 (p3)								36	36	118	2	120	156
P4 (p4)								43	43	173	3	176	219
P5 (p5)								8	8	84	10	94	102
(II/K)										26	6	32	32
Summe...		9	6					1.819	1.834	3.287	344	3.631	5.465
Personalreserve...		15	4	17	6	3							

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)		12						120	132	20	45	65	197
L2 (IL/12)								46	46				46
Summe...		12						166	178	20	45	65	243

Teil II.A
1420 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.152				1.152
Außerordentlicher Universitätsprofessor	580				580
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	4.226	330	80	410	4.636
Summe...	5.958	330	80	410	6.368

Summe 1420...	7.970	3.637	469	4.106	12.076
---------------	-------	-------	-----	-------	--------

1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)										1	1	2	2
B (b)										15	9	24	24
C (c)										5	1	6	6
D (d)										1	1	2	2
E (e)										1		1	1
P1 (p1)										2		2	2
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)										5		5	5
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...										33	13	46	46

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Universitätsassistent (Vertragsassistent)		10	12	22	22
Summe...		10	12	22	22

Summe 1421...		43	25	68	68
---------------	--	----	----	----	----

Teil II.A
1423 Bibliotheken

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		8						201	209	* 33	5	38	247
B (b)			3					294	297	* 97	16	113	410
C (c)								114	114	97	4	101	215
D (d)								40	40	123	7	130	170
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)										1		1	1
P4 (p4)								5	5	2		2	7
P5 (p5)										8	2	10	10
Summe...		8	3					654	665	363	34	397	1.062
Personalreserve...		9	7	4	2								

Summe 1423...	665	363	34	397	1.062
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Von den VB A(a) sind 3 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
 Von den VB A(b) sind 5 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

1424 Wissenschaftliche Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						125	127	21		21	148
B (b)								45	45	20	2	22	67
C (c)								34	34	35	1	36	70
D (d)								16	16	22		22	38
P2 (p2)								2	2				2
P3 (p3)								4	4	2		2	6
P4 (p4)								3	3	3		3	6
P5 (p5)								3	3	2		2	5
Summe...		2						232	234	105	3	108	342
Personalreserve...		4	3	2	1								

Summe 1424...	234	105	3	108	342
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Teil II. A Planstellenverzeichnis
 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)										1		1	1
B (b)										1		1	1
Summe...										2		2	2

Summe 1425...			2							2		2	2
---------------	--	--	---	--	--	--	--	--	--	---	--	---	---

1426 Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		4						48	52	7	2	9	61
B (b)			5					45	50 *	16	3	19	69
C (c)				2				31	33 *	23		23	56
D (d)								3	3	4		4	7
P1 (p1)							3	10	13				13
P2 (p2)								12	12				12
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								3	3	1		1	4
Summe...		4	5	2			3	161	175	51	5	56	231
Personalreserve...		4	4										

Summe 1426...			175	51	5	56	231
---------------	--	--	-----	----	---	----	-----

Von den VB A(b) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
 Von den VB A(c) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Teil II. A
1430 Kunsthochschulen

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								14	14	4		4	18
B (b)								28	28	29	2	31	59
C (c)								20	20	64	4	68	88
D (d)								20	20	47	1	48	68
E (e)								24	24	60		60	84
P1 (p1)								3	3	4		4	7
P2 (p2)								2	2	7		7	9
P3 (p3)								6	6	10	2	12	18
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)								4	4	14	2	16	20
Summe...								123	123	241	11	252	375
Personalreserve...			2				1						

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)								96	96				96
(IL/R (K))										55		55	55
(IIL/R (K))											5	5	5
Summe...								96	96	55	5	60	156

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Hochschulprofessor	393				393
Hochschulassistent	126				126
Summe...	519				519

Summe 1430...	738	296	16	312	1.050
---------------	-----	-----	----	-----	-------

Teil II. A
1440 Museen

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		9						109	118	22	6	28	146
B (b)			1					36	37	37	6	43	80
C (c)								52	52	56	1	57	109
D (d)								48	48	140	4	144	192
E (e)								44	44	139	20	159	203
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								10	10	8		8	18
P3 (p3)								9	9	9		9	18
P4 (p4)								5	5	21	1	22	27
P5 (p5)								2	2	30		30	32
Summe...		9	1					317	327	462	38	500	827
Personalreserve...		2		2	2	2							

Summe 1440...	327	462	38	500	827
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1450 Bundesdenkmalamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						56	58	21	3	24	82
B (b)								18	18	9	1	10	28
C (c)								14	14	11	1	12	26
D (d)								8	8	9	2	11	19
E (e)								2	2	3		3	5
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								3	3				3
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...		2						102	104	55	8	63	167
Personalreserve...		8	1	1	1								

Summe 1450...	104	55	8	63	167
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 14...	10.358	5.015	598	5.613	15.971
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

Teil II. A
15 Soziales
1500 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	3	40						112	155	11	1	12	167
B (b)			4					111	115	9		9	124
C (c)				1				38	39	25	2	27	66
D (d)								11	11	45	6	51	62
E (e)								1	1	3		3	4
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)										1		1	1
Summe...	3	40	4	1				276	324	95	9	104	428
Personalreserve...	3	19	32	1									

Summe 1500...	324	95	9	104	428
---------------	-----	----	---	-----	-----

1550 Landesarbeitsämter

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		9						178	187	28	1	29	216
B (b)			51					1.385	1.436	347	5	352	1.788
C (c)								524	524	95	10	105	629
D (d)								180	180	217	24	241	421
E (e)								7	7	7		7	14
P2 (p2)								9	9				9
P3 (p3)								31	31	7		7	38
P4 (p4)								1	1	4	1	5	6
P5 (p5)								1	1	23	88	111	112
Summe...		9	51					2.316	2.376	728	129	857	3.233
Personalreserve...		10	32	52	4								

Summe 1550...	2.376	728	129	857	3.233
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

Teil II. A
1570 Landesinvalidenämter

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		3						56	59	19	14	33	92
B (b)			1					377	378	20	2	22	400
C (c)								131	131	32	2	34	165
D (d)								50	50	64	5	69	119
E (e)								5	5	8		8	13
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)										4		4	4
P5 (p5)										7	7	14	14
Summe...		3	1					621	625	155	30	185	810
Personalreserve...		3	40	9	1								

Summe 1570. ...	625	155	30	185	810
-----------------	-----	-----	----	-----	-----

1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								2	2				2
C (c)										2		2	2
D (d)								1	1	16		16	17
P5 (p5)										1		1	1
(II/K)										9		9	9
Summe...								3	3	28		28	31

Summe 1572. ...	3	28		28	31
-----------------	---	----	--	----	----

1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								1	1	5		5	6
C (c)								1	1				1
D (d)								1	1				1
Summe...								3	3	5		5	8

Summe 1590. ...	3	5		5	8
-----------------	---	---	--	---	---

Teil II.A
1592 Arbeitsinspektion

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		9						81	90	34		34	124
B (b)								107	107	30		30	137
C (c)								43	43	22		22	65
D (d)								19	19	19	7	26	45
E (e)								1	1				1
P3 (p3)								12	12	4		4	16
P5 (p5)										2	7	9	9
Summe...		9						263	272	111	14	125	397
Personalreserve...		10	25	6									

Summe 1592...	272	111	14	125	397
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Gesamtsumme 15...	3.603	1.122	182	1.304	4.907
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

Teil II. A
17 Bundeskanzleramt - Gesundheit
1700 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	21						60	82	35	2	37	119
B (b)			2					45	47	16		16	63
C (c)								16	16	13	1	14	30
D (d)								6	6	31	2	33	39
E (e)								1	1				1
Summe...	1	21	2					128	152	95	5	100	252
Personalreserve...		13	9	1									

Summe 1700. ...	152	95	5	100	252
-----------------	-----	----	---	-----	-----

1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		4						53	57	23	1	24	81
B (b)								42	42	30	2	32	74
C (c)								16	16	12	1	13	29
D (d)								1	1	13		13	14
E (e)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										16		16	16
Summe...		4						114	118	94	4	98	216
Personalreserve...		2		2									

Summe 1790. ...	118	94	4	98	216
-----------------	-----	----	---	----	-----

Teil II. A **Planstellenverzeichnis**
1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		8						50	58	43	2	45	103
B (b)								44	44	45	5	50	94
C (c)								11	11	15		15	26
D (d)								9	9	49	2	51	60
E (e)										1		1	1
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								1	1	18		18	19
P4 (p4)								1	1	30	2	32	33
P5 (p5)										1		1	1
Summe...		8						117	125	203	11	214	339
Personalreserve...		2	2	1									

Summe 1792...	125	203	11	214	339
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1794 Bundeshebammenlehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c)								2	2				2
Summe...								2	2				2
Personalreserve...				1									

Summe 1794...	2				2
---------------	---	--	--	--	---

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						29	31	6		6	37
B. (b)								22	22	18		18	40
C (c)								10	10	40		40	50
D (d)								2	2	59		59	61
P1 (p1)								4	4	2		2	6
P2 (p2)								4	4	2		2	6
P3 (p3)								7	7	10		10	17
P4 (p4)								2	2	17		17	19
Summe...		2						80	82	154		154	236
Personalreserve...		4	1	3									

Summe 1795...	82	154		154	236
---------------	----	-----	--	-----	-----

1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								6	6	21	6	27	33
Summe...								6	6	21	6	27	33

Summe 1796...	6	21	6	27	33
---------------	---	----	---	----	----

Gesamtsumme 17...	485	567	26	593	1.078
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

Gesamtsumme 10+17...	1.511	1.733	51	1.784	3.295
----------------------	-------	-------	----	-------	-------

Teil II.A
18 Umwelt, Jugend, Familie
1800 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		6						42	48	10		10	58
B (b)			3					33	36	9		9	45
C (c)								14	14	6		6	20
D (d)								10	10	11	1	12	22
E (e)								2	2	5		5	7
P2 (p2)								2	2				2
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										1		1	1
Summe...		6	3					104	113	42	1	43	156
Personalreserve...	1	3											

Summe 1800...	113	42	1	43	156
---------------	-----	----	---	----	-----

1841 Außerschulische Jugendberziehung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								* 6	6				6
B (b)								* 2	2				2
Summe...								8	8				8

Summe 1841...	8				8
---------------	---	--	--	--	---

Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A können Lehrer ernannt werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe B können Lehrer ernannt werden.

Teil II. A
1870 Umweltbundesamt

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						16	17	33		33	50
B (b)								16	16	36	3	39	55
C (c)								9	9	20		20	29
D (d)								14	14	6	3	9	23
E (e)								1	1	2		2	3
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								1	1	2		2	3
P3 (p3)								2	2	7		7	9
P4 (p4)								2	2	16		16	18
P5 (p5)										8		8	8
Summe...		1						61	62	131	6	137	199
Personalreserve...		1											

Summe 1870...	62	131	6	137	199
---------------	----	-----	---	-----	-----

Gesamtsumme 18...	183	173	7	180	363
-------------------	-----	-----	---	-----	-----

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

20 Äußeres

2000 Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	5	61						276	342	15		15	357
B (b)			5					175	180	34	1	35	215
C (c)				1				29	30	96	1	97	127
D (d)								28	28	368	8	376	404
E (e)								20	20	47	1	48	68
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								9	9	15		15	24
P5 (p5)										6	6	12	12
(I/R)										60	6	66	66
(II/R)										35	26	61	61
Summe...	5	61	5	1				538	610	677	49	726	1.336
Personalreserve...	1	112	52	2	1								

Summe 2000...	610	677	49	726	1.336
---------------	-----	-----	----	-----	-------

2020 Diplomatische Akademie

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								2	2				2
B (b)			1						1				1
C (c)										1		1	1
D (d)								1	1	1		1	2
E (e)								1	1	1		1	2
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										7	1	8	8
P5 (p5)										3	1	4	4
Summe...			1					5	6	14	2	16	22
Personalreserve...		1											

Summe 2020...	6	14	2	16	22
---------------	---	----	---	----	----

Teil II.A

2030 Österreichische Kulturinstitute

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								17	17	6		6	23
B (b)								8	8	4		4	12
C (c)								1	1	4		4	5
D (d)								1	1	15	1	16	17
E (e)								1	1				1
P5 (p5)										1		1	1
(I/R)										6	1	7	7
(II/R)										6		6	6
Summe...								28	28	42	2	44	72
Personalreserve...		9	1										

Summe 2030...	28	42	2	44	72
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 20...	644	733	53	786	1.430
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

Teil II.A
30 Justiz
3000 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	3	30						* 43	76				76
B (b)			5					21	26				26
C (c)				2				28	30	8		8	38
D (d)					4			10	14	22		22	36
E (e)								2	2	1		1	3
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								2	2	5		5	7
P5 (p5)										2		2	2
Summe...	3	30	5	2	4			106	150	39		39	189
Personalreserve...	2	18	4	3									

Summe 3000...	150	39		39	189
---------------	-----	----	--	----	-----

Von den übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A ist 1 Planstelle für den vorübergehenden Bedarf vorgesehen.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können 6 Planstellen der Dienstklasse VIII mit Generalanwälten (für Sektions- und Abteilungsleiter) und die Planstellen der übrigen Beamten mit Staatsanwälten besetzt werden.

3010 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)			1					6	7				7
C (c)								4	4	5		5	9
D (d)								7	7	11		11	18
E (e)								2	2				2
P3 (p3)								2	2	1		1	3
Summe...			1					21	22	17		17	39
Personalreserve...			1	1									

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	12	12
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	43	43
Summe...	58	58

Teil II.A
3010 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator	1	1
Erster Generalanwalt	3	3
Generalanwalt	10	10
Summe...	14	14

Summe 3010...	94	17	17	111
---------------	----	----	----	-----

3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	VB		VB		
A (a)							1	1	5		5	6
B (b)			78				976	1.054	125		125	1.179
C (c)				80			1.303	1.383	498	14	512	1.895
D (d)					100		755	855	838	109	947	1.802
E (e)							54	54*	32		32	86
P1 (p1)							1	1				1
P2 (p2)							3	3				3
P3 (p3)							44	44	10		10	54
P4 (p4)							11	11	12	4	16	27
P5 (p5)							20	20	143	159	302	322
Summe...			78	80	100		3.168	3.426	1.663	286	1.949	5.375
Personalreserve...			118									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Teil II.A
3020 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Richter und Richteramtswärter	Beamte		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	56		56
Richter des Oberlandesgerichtes.....	117		117
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	21		21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	33		33
Übrige Richter.....	* 1.316		1.316
Richteramtswärter.....	76		76
Summe...	1.627		1.627

Von den übrigen Richtern sind
7 Planstellen für das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes und
20 Planstellen zur Verwendung als Richter gem. §77(3) und (4) RDG vorgesehen und es können
18 Planstellen zur Verwendung in der Zentraleitung herangezogen werden.

Staatsanwälte	Beamte		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Leitender Oberstaatsanwalt.....	4		4
Erster Oberstaatsanwalt.....	4		4
Oberstaatsanwalt.....	* 10		10
Leitender Staatsanwalt.....	17		17
Erster Staatsanwalt.....	17		17
Staatsanwalt.....	* 154		154
Summe...	206		206

Summe 3020...	5.259	1.663	286	1.949	7.208
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

Von den Oberstaatsanwälten ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
Von den Staatsanwälten können
3 Planstellen für eine Verwendung in der Zentraleitung herangezogen werden und ist
1 Planstelle zur Vertretung gem. Pkt.2(5) des Allgemeinen Teiles vorgesehen.

Teil II. A
3030 Justizanstalten

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB				
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						67	68	19	11	30	98
B (b)								69	69	35	2	37	106
C (c)								16	16	20		20	36
D (d)								8	8	34	1	35	43
P1 (p1)								6	6	2		2	8
P2 (p2)										4		4	4
P3 (p3)								3	3	10		10	13
P4 (p4)										3		3	3
P5 (p5)										1		1	1
Summe...		1						169	170	128	14	142	312
Personalreserve...		5	5	2									

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L2 (IL/12)	2							15	17				17
L3 (IL/13)										1		1	1
(IIL/12)											3	3	3
Summe...	2							15	17	1	3	4	21

Wachebeamte (Justizwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte	Gesamt- summe
	W1			W2				übrige Wache- beamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		5	21					54	80	80
W2				30	51	406	1.043	1.078	2.608	2.608
W3								390	390	390
Summe...		5	21	30	51	406	1.043	1.522	3.078	3.078
Personalreserve...		5	2	18	9					

Summe 3030...	3.265	129	17	146	3.411
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Teil II.A
3050 Bewährungshilfe

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						15	16				16
B (b)			3					170	173	31	2	33	206
C (c)										2		2	2
D (d)										2		2	2
Summe...		1	3					185	189	35	2	37	226
Personalreserve...		1											

Summe 3050...	189	35	2	37	226
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 30...	8.957	1.883	305	2.188	11.145
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

Teil II. A
40 Militärische Angelegenheiten
4000 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	25						79	105	2		2	107
B (b)			20					248	268	3		3	271
C (c)				1				172	173	21		21	194
D (d)					3			87	90	283	10	293	383
E (e)								12	12	5		5	17
P2 (p2)								2	2				2
P3 (p3)								20	20				20
P4 (p4)								2	2				2
P5 (p5)								10	10	25	1	26	36
Summe...	1	25	20	1	3			632	682	339	11	350	1.032
Personalreserve...		3	38	6									

Summe 4000...	682	339	11	350	1.032
---------------	-----	-----	----	-----	-------

4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		3						71	74	45	15	60	134
B (b)			11					824	835	84		84	919
C (c)				195				9.681	* 9.876 *	123		123	9.999
D (d)					14			3.935	* 3.949 *	271	36	307	4.256
E (e)								15	* 15 *	15		15	30
P1 (p1)						100		457	* 557 *	98		98	655
P2 (p2)							40	943	* 983 *	222		222	1.205
P3 (p3)								844	* 844 *	358		358	1.202
P4 (p4)								184	* 184 *	106		106	290
P5 (p5)								61	* 61 *	92	30	122	183
(I/R)											45	45	45
Summe...		3	11	195	14	100	40	17.015	17.378	1.414	126	1.540	18.918
Personalreserve...		1	46	95	1	50							

Von den Beamten und VB A, ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B bzw. VB A der Entlohnungsgruppen a und b, können 11.580 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer U0-Funktion gem. §11 Wehrgesetz besetzt oder von zVS gebunden werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können 208 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(c) kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(d) können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Teil II. A
4010 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L2 (IL/12)								36	36				36
Summe...								36	36				36

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.							zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2			übrige Berufs Offiz.			
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
H1	4	59	155				249	*	467	467
H2					198	411	2.240	*	2.849	2.849
H3								60	* 60	60
H4								5	5	5
Summe...	4	59	155		198	411	2.489	65	3.381	3.381
Personalreserve...	1	41	29	15	144	103				

Summe 4010...	20.795	1.414	126	1.540	22.335
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H1 können

165 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und

7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H1 können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 können

183 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und

1 Planstelle für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum herangezogen werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.

Von den zvS der Verwendungsgruppe H3 kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Teil II.A **Planstellenverzeichnis**
 4040 Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								13	13				13
B (b)								11	11				11
C (c)								4	4				4
D (d)								8	8	12		12	20
E (e)								5	5	18		18	23
P1 (p1)								6	6	1		1	7
P2 (p2)								5	5	4		4	9
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								1	1	1		1	2
P5 (p5)								1	1	1		1	2
Summe...								55	55	38		38	93
Personalreserve...		2	2					1	1				

Summe 4040...	55	38		38	93
---------------	----	----	--	----	----

4050 Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
(I/K)										22		22	22
(II/K)										45	13	58	58
Summe...										67	13	80	80

Summe 4050...		67	13	80	80
---------------	--	----	----	----	----

Gesamtsumme 40...	21.532	1.858	150	2.008	23.540
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

Teil II. A
50 Finanzverwaltung
5000 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	6	53						210	* 269	5		5	274
B (b)			9					228	237	30		30	267
C (c)				1				123	124	50		50	174
D (d)								36	36	93	6	99	135
E (e)								32	32	14		14	46
P1 (p1)						4		5	9				9
P2 (p2)								8	8				8
P3 (p3)								7	7				7
P4 (p4)								10	10	2		2	12
P5 (p5)								15	15	36		36	51
Summe...	6	53	9	1		4		674	747	230	6	236	983
Personalreserve...		66	76	7	2								

Summe 5000...	747	230	6	236	983
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind 6 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	3	183						766	952	8	1	9	961
B (b)			588					4.955	5.543	110	4	114	5.657
C (c)				250				4.460	4.710	830	30	860	5.570
D (d)					48			499	547	584	21	605	1.152
E (e)								43	43	37		37	80
P1 (p1)						5		11	16	1		1	17
P2 (p2)							1	28	29	1		1	30
P3 (p3)								84	84	10		10	94
P4 (p4)								87	87	43	4	47	134
P5 (p5)								75	75	230	170	400	475
(II/R)											23	23	23
Summe...	3	183	588	250	48	5	1	11.008	12.086	1.854	253	2.107	14.193
Personalreserve...		6	120	249									

Teil II. A
5040 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Wachebeamte (Zollwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		10	15					15	40	40
W2				60	50	335	1.585	1.700	3.730	3.730
W3								374	374	374
Summe...		10	15	60	50	335	1.585	2.089	4.144	4.144
Personalreserve...		9		27	89	617				

Summe 5040...	16.230	1.854	253	2.107	18.337
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

5050 Finanzprokurator

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	13						32	46	1		1	47
B (b)			1					2	3				3
C (c)				1				5	6	3		3	9
D (d)								19	19	14		14	33
E (e)								2	2	4		4	6
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P5 (p5)								2	2	6		6	8
Summe...	1	13	1	1				64	80	28		28	108

Summe 5050...	80	28		28	108
---------------	----	----	--	----	-----

5060 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						11	12				12
B (b)			1					8	9				9
C (c)				3				13	16				16
D (d)								9	9				9
E (e)								1	1				1
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...		1	1	3				42	47	1	1	2	49
Personalreserve...				1									

Summe 5060...	47	1	1	2	49
---------------	----	---	---	---	----

Teil II. A
5070 Bundesrechenamt

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						5	7	1		1	8
B (b)			6					105	111	141		141	252
C (c)				1				39	40	98		98	138
D (d)								34	34	48		48	82
E (e)								15	15	2		2	17
P3 (p3)								2	2				2
P4 (p4)								3	3	9		9	12
P5 (p5)								4	4	30		30	34
Summe...		2	6	1				207	216	329		329	545
Personalreserve...			4										

Summe 5070...	216	329		329	545
---------------	-----	-----	--	-----	-----

5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	9						36	46	16		16	62
B (b)			28					256	284	29		29	313
C (c)				43				515	558	477	20	497	1.055
D (d)								58	58	49	90	139	197
E (e)								10	10	1		1	11
P1 (p1)						2		6	8				8
P2 (p2)								10	10	4		4	14
P3 (p3)								7	7	7		7	14
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)								9	9	6		6	15
Summe...	1	9	28	43		2		909	992	591	110	701	1.693

Summe 5080...	992	591	110	701	1.693
---------------	-----	-----	-----	-----	-------

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

5090 Österreichische Salinen AG

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	Übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		5							5				5
B (b)			2						4	6			6
C (c)				1					3	4			4
D (d)									1	1			1
(II/R)											4		4
Summe...		5	2	1				8	16	4		4	20
Personalreserve...			3	1									

Summe 5090...	16	4		4	20
---------------	----	---	--	---	----

Gesamtsumme 50...	18.328	3.037	370	3.407	21.735
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

Teil II. A
60 Land- und Forstwirtschaft
6000 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	3	72						* 116	191	9		9	200
B (b)			19					* 158	177	25		25	202
C (c)				3				* 41	44	66	3	69	113
D (d)					4			34	38	41	2	43	81
E (e)								3	3	3		3	6
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								7	7	7		7	14
P4 (p4)										3		3	3
Summe...	3	72	19	3	4			362	463	154	5	159	622
Personalreserve...	1	5	18										

Summe 6000...	463	154	5	159	622
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Von den übrigen Beamten
der Verwendungsgruppe A sind 2 Planstellen,
der Verwendungsgruppe B 1 Planstelle und
der Verwendungsgruppe C 1 Planstelle
für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						12	13				13
B (b)								2	2				2
C (c)								2	2	1		1	3
D (d)										5		5	5
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								2	2	1		1	3
Summe...		1						19	20	8		8	28
Personalreserve...		2											

Summe 6040...	20	8		8	28
---------------	----	---	--	---	----

Teil II.A

Planstellenverzeichnis

6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								4	4	2		2	6
B (b)								1	1				1
C (c)								1	1				1
D (d)										1		1	1
Summe...								6	6	3		3	9

Summe 6042...	6	3		3	9
---------------	---	---	--	---	---

6043 Bundesanstalt für Landtechnik

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						7	9				9
B (b)								13	13	2		2	15
C (c)								5	5	6	1	7	12
D (d)										6		6	6
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P2 (p2)								5	5	2		2	7
P3 (p3)								4	4	8		8	12
P4 (p4)								2	2	1		1	3
(II/K)											1	1	1
Summe...		2						37	39	26	2	28	67
Personalreserve...			1										

Summe 6043...	39	26	2	28	67
---------------	----	----	---	----	----

Teil II A
6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						20	22	1		1	23
B (b)								24	24	13		13	37
C (c)				2				19	21	16		16	37
D (d)								9	9	10		10	19
P1 (p1)								2	2	4		4	6
P2 (p2)								34	34	10		10	44
P3 (p3)								19	19	19		19	38
P4 (p4)								8	8	31		31	39
P5 (p5)										19		19	19
(II/K)										39	22	61	61
Summe...		2		2				135	139	162	22	184	323
Personalreserve...													

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
LPA (IL/lpa)	1							4	5				5
L1 (IL/11)	11						2	136	149	27		27	176
L2 (IL/12)								105	105	21		21	126
L3 (IL/13)								1	1	1		1	2
(IIL/11)											2	2	2
(IIL/12)											1	1	1
(IIL/13)											1	1	1
Summe...	12						2	246	260	49	4	53	313

Summe 6050 ...	399	211	26	237	636
----------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1987

Teil II. A
6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion
Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB
A (a)		9						108	117	12		12	129
B (b)			3					110	113	23		23	136
C (c)				6				65	71	122		122	193
D (d)					5			4	9	76	8	84	93
P1 (p1)								13	13	4		4	17
P2 (p2)								35	35	17	1	18	53
P3 (p3)								14	14	32		32	46
P4 (p4)								3	3	23		23	26
(II/K)										6	45	51	51
Summe...		9	3	6	5			352	375	315	54	369	744
Personalreserve...		4	4	1									

Summe 6051...	375	315	54	369	744
---------------	-----	-----	----	-----	-----

6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB
A (a)								1	1				1
B (b)								4	4				4
C (c)								4	4	4		4	8
D (d)										1		1	1
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								6	6	2		2	8
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P4 (p4)								3	3	4		4	7
(II/K)											1	1	1
Summe...								20	20	13	1	14	34

Teil II. A
6052 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	2							32	34	8		8	42
L2 (IL/12)								10	10	7		7	17
(IIL/11)											2	2	2
Summe...	2							42	44	15	2	17	61

Summe 6052...	64	28	3	31	95
---------------	----	----	---	----	----

6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.) gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		3						67	70	5		5	75
B (b)								41	41	19		19	60
C (c)				4				13	17	15		15	32
D (d)								9	9	24	2	26	35
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								7	7	2		2	9
P3 (p3)								2	2	12		12	14
P4 (p4)										5		5	5
P5 (p5)										5		5	5
(II/K)										11	18	29	29
Summe...		3		4				140	147	98	20	118	265
Personalreserve...		7	1				2						

Summe 6053...	147	98	20	118	265
---------------	-----	----	----	-----	-----

Teil II.A
6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						12	14				14
B (b)								8	8	9		9	17
C (c)				2				9	11	23		23	34
D (d)								1	1	5		5	6
P1 (p1)										9		9	9
P2 (p2)										11		11	11
P3 (p3)										14		14	14
P4 (p4)										7		7	7
(II/K)											1	1	1
Summe...		2		2				30	34	78	1	79	113
Personalreserve...		1											

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)										7		7	7
L2 (IL/12)								1	1	1		1	2
(IIL/12)											1	1	1
Summe...								1	1	8	1	9	10

Summe 6055...	35	86	2	88	123
---------------	----	----	---	----	-----

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								14	14				14
B (b)			1					5	6	1		1	7
C (c)				1				4	5	6		6	11
D (d)					1			4	5	2		2	7
P1 (p1)								6	6				6
P2 (p2)								23	23	2		2	25
P3 (p3)								3	3	4		4	7
P4 (p4)								1	1	2	1	3	4
(II/K)										22		22	22
Summe ...			1	1	1			60	63	39	1	40	103
Personalreserve ...		1						3	1				

Summe 6057...	63	39	1	40	103
---------------	----	----	---	----	-----

6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						20	22				22
B (b)			1					16	17	5		5	22
C (c)				1				13	14	11	2	13	27
D (d)					1			2	3	1		1	4
P2 (p2)								4	4	2		2	6
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										3		3	3
(II/K)											1	1	1
Summe ...		2	1	1	1			56	61	22	3	25	86
Personalreserve ...		1		1									

Summe 6058...	61	22	3	25	86
---------------	----	----	---	----	----

Teil II.A **Planstellenverzeichnis**
6060 Landwirtsch. und milchwirtsch. Bundeslehranstalten (Internate)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
P2 (p2)								3	3	5		5	8
P3 (p3)								6	6	22		22	28
P4 (p4)										45		45	45
P5 (p5)										15		15	15
(II/K)											1	1	1
Summe...								9	9	87	1	88	97

Summe 6060...	9	87	1	88	97
---------------	---	----	---	----	----

6062 Forstw. Bundeslehranstalten u. forstl. Ausbildungsstätten (Internate)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
P3 (p3)										8		8	8
P4 (p4)										16		16	16
P5 (p5)										2		2	2
(II/K)											2	2	2
Summe...										26	2	28	28

Summe 6062...		26	2	28	28
---------------	--	----	---	----	----

6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								1	1	1		1	2
B (b)								1	1	4		4	5
C (c)								2	2	3		3	5
D (d)								1	1				1
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								5	5	1		1	6
P4 (p4)										2		2	2
Summe...								14	14	11		11	25

Teil II. A
6072 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)	2							2	4				4
L2 (IL/12)								14	14				14
Summe...	2							16	18				18

Summe 6072...	32	11		11	43
---------------	----	----	--	----	----

6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		13						84	97	8		8	105
B (b)			3					50	53	27		27	80
C (c)				9				33	42	54	2	56	98
D (d)					3			10	13	15		15	28
P2 (p2)										2		2	2
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										4	1	5	5
(II/K)											1.511	1.511	1.511
Summe...		13	3	9	3			178	206	114	1.514	1.628	1.834
Personalreserve...		4	1										

Summe 6080...	206	114	1.514	1.628	1.834
---------------	-----	-----	-------	-------	-------

Teil II.A
6093 Bundesgärten

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						1				1	
B (b)			1					9	10			10	
C (c)				4				23	27	2		29	
D (d)								1	1	5		6	
P1 (p1)								31	31	10		41	
P2 (p2)								10	10	25		35	
P3 (p3)								17	17	42		59	
P4 (p4)								7	7	73		80	
P5 (p5)										14		14	
(II/K)											11	11	
Summe...		1	1	4				98	104	171	11	286	
Personalreserve...				1			6	2					

Summe 6093...	104	171	11	182	286
---------------	-----	-----	----	-----	-----

6094 Bundesgestüt Fiber - Spanische Reitschule

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						1	2			2	
B (b)			1					21	22	2		24	
C (c)				2				5	7	4	1	12	
D (d)								2	2			2	
P1 (p1)								5	5	1		6	
P2 (p2)								11	11			11	
P3 (p3)								10	10	8		18	
P4 (p4)										19		19	
(II/K)										32	8	40	
Summe...		1	1	2				55	59	66	9	134	
Personalreserve...							2	1					

Summe 6094...	59	66	9	75	134
---------------	----	----	---	----	-----

Teil II. A **Planstellenverzeichnis**
6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		3						4	7	1		1	8
B (b)			1					13	14	3		3	17
C (c)				1				4	5	9	1	10	15
D (d)					1			6	7				7
P1 (p1)										2		2	2
(II/K)										134	52	186	186
Summe...		3	1	1	1			27	33	149	53	202	235

Summe 6095...	33	149	53	202	235
---------------	----	-----	----	-----	-----

6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								3	3	1		1	4
C (c)								1	1				1
D (d)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
(II/K)										17	9	26	26
Summe...								6	6	18	9	27	33

Summe 6096...	6	18	9	27	33
---------------	---	----	---	----	----

6099 Bauhöfe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
(II/K)										158		158	158
Summe...										158		158	158

Summe 6099...		158		158	158
---------------	--	-----	--	-----	-----

Gesamtsumme 60...	2.121	1.790	1.715	3.505	5.626
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------

Teil II. A
63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr
6300 Zentralleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	5	87						270	362	40		40	402
B (b)			14					188	202	51		51	253
C (c)				5				82	87	96	1	97	184
D (d)					3			68	71	185	5	190	261
E (e)								14	14	7		7	21
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								5	5				5
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								4	4				4
P5 (p5)								3	3		1	1	4
Summe...	5	87	14	5	3			644	758	379	7	386	1.144
Personalreserve...	2	67	46	2	1								

Summe 6300...	758	379	7	386	1.144
---------------	-----	-----	---	-----	-------

6320 Österreichisches Patentamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	20						116	137	8		8	145
B (b)			1					16	17	2		2	19
C (c)								41	41	6		6	47
D (d)								20	20	11	1	12	32
E (e)								7	7	2		2	9
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)										2		2	2
P5 (p5)										8		8	8
Summe...	1	20	1					201	223	42	1	43	266
Personalreserve...		35	2	1									

Summe 6320...	223	42	1	43	266
---------------	-----	----	---	----	-----

Teil II.A
6330 Bergbehörden

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						18	20	4		4	24
B (b)								2	2				2
C (c)								11	11	1		1	12
D (d)								4	4	6	1	7	11
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P5 (p5)											2	2	2
Summe...		2						36	38	13	3	16	54
Personalreserve...		6	1	1									

Summe 6330...	38	13	3	16	54
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 63...	1.019	434	11	445	1.464
-------------------	-------	-----	----	-----	-------

Teil II.A
64 Bauten und Technik
6401 Bundesmobilienvverwaltung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)			1					4	5				5
C (c)								6	6	1		1	7
D (d)								2	2	3		3	5
P1 (p1)						1		4	5	2		2	7
P2 (p2)								10	10	6		6	16
P3 (p3)								1	1				1
P5 (p5)								1	1	2		2	3
Summe...			1			1		28	30	14		14	44
Personalreserve...					2								

Summe 6401...	30	14		14	44
---------------	----	----	--	----	----

6403 Beschußämter

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)			1					1	2				2
C (c)				1				8	9				9
P5 (p5)											1	1	1
Summe...			1	1				9	11		1	1	12

Summe 6403...	11			1	1	12
---------------	----	--	--	---	---	----

6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								2	2				2
P3 (p3)											4	4	4
P4 (p4)								3	3		18	18	21
P5 (p5)											2	2	2
Summe...								5	5		24	24	29

Summe 6405...	5			24	24	29
---------------	---	--	--	----	----	----

Teil II A
6406 Bäder

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
C (c)								2	2			2	
D (d)											2	2	
P4 (p4)											4	4	
Summe...								2	2		6	6	

Summe 6406...	2		6	6	8
---------------	---	--	---	---	---

6440 Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe		
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B	
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
Verw. (Entl.)gruppe														
A (a)		5						17	22	2		2	24	
B (b)			6					50	56	4		4	60	
C (c)				7				44	51	46		46	97	
D (d)								5	5	31		31	36	
E (e)								1	1	1		1	2	
P1 (p1)							13	44	57	7		7	64	
P2 (p2)								1	112	35		35	148	
P3 (p3)								160	160	84		84	244	
P4 (p4)								9	9	18		18	27	
P5 (p5)								1	1	4	8	12	13	
Summe...		5	6	7			13	1	443	475	232	8	240	715
Personalreserve...			1	3			11	1						

Summe 6440...	475	232	8	240	715
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Teil II. A Planstellenverzeichnis
6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		11						80	91	7		7	98
B (b)			26					327	353	57	3	60	413
C (c)								411	411	117		117	528
D (d)					6			197	203	255	18	273	476
E (e)								8	8	25		25	33
P1 (p1)						40		36	76	13		13	89
P2 (p2)								275	275	149		149	424
P3 (p3)								274	274	153	2	155	429
P4 (p4)								164	164	170	84	254	418
P5 (p5)								7	7	9	10	19	26
Summe...		11	26		6	40		1.779	1.862	955	117	1.072	2.934
Personalreserve...		8	30	71	4								

Summe 6450...	1.862	955	117	1.072	2.934
---------------	-------	-----	-----	-------	-------

6451 Tiergarten Schönbrunn

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								3	3				3
B (b)								3	3				3
C (c)								1	1	3		3	4
D (d)								1	1	5	1	6	7
P1 (p1)						6		3	9				9
P2 (p2)								20	20	5		5	25
P3 (p3)								23	23	2	2	4	27
P4 (p4)										2		2	2
P5 (p5)										2		2	2
Summe...						6		54	60	19	3	22	82
Personalreserve...		1											

Summe 6451...	60	19	3	22	82
---------------	----	----	---	----	----

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

6460 Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe (II/R)											255	255	255
Summe...											255	255	255

Summe 6460...			255	255	255
---------------	--	--	-----	-----	-----

649. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		4						1	5				5
B (b)			5					21	26	5		5	31
C (c)								11	11	10		10	21
D (d)								2	2	17		17	19
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								4	4				4
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)										10		10	10
Summe...		4	5					44	53	45		45	98
Personalreserve...			2	4			1						

Summe 649....	53	45		45	98
---------------	----	----	--	----	----

Teil II.A
6490 Einrichtungen des Eichwesens

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		6						18	24	1		1	25
B (b)			12					120	132	10	1	11	143
C (c)				1				57	58	31	3	34	92
D (d)								1	1	10	1	11	12
E (e)										1		1	1
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								7	7	4		4	11
P5 (p5)										1	3	4	4
Summe...		6	12	1				203	222	59	8	67	289
Personalreserve...			9	3									

Summe 6490...	222	59	8	67	289
---------------	-----	----	---	----	-----

6491 Einrichtungen des Vermessungswesens

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		18						138	156	4		4	160
B (b)			21					389	410	65	1	66	476
C (c)				25				415	440	189		189	629
D (d)								5	5	123	1	124	129
E (e)										1		1	1
P1 (p1)						2		1	3				3
P2 (p2)							2	1	3				3
P3 (p3)								15	15	22		22	37
P4 (p4)								5	5	10		10	15
P5 (p5)										20	75	95	95
Summe...		18	21	25		2	2	969	1.037	434	77	511	1.548
Personalreserve...		9	31	79									

Summe 6491...	1.037	434	77	511	1.548
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Gesamtsumme 64...	3.757	1.758	499	2.257	6.014
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

Gesamtsumme 63+64...	4.776	2.192	510	2.702	7.478
----------------------	-------	-------	-----	-------	-------

Teil II. A
65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
6500 Zentraleitung

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
A (a)	3	31						98 *	132	16	1	17	149
B (b)			3					67 *	70	9	1	10	80
C (c)								28	28	16		16	44
D (d)								25 *	25	37	4	41	66
E (e)								6	6	6		6	12
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								4 *	4	2		2	6
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										1		1	1
Summe...	3	31	3					229	266	89	6	95	361
Personalreserve...	1	14	22	1	1								

Summe 6500...	266	89	6	95	361
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können

- 8 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB und
- 2 Planstellen mit Kollektivvertragsbediensteten besetzt werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe B können

- 7 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden und ist
- 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 5 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe P3 kann 1 Planstelle mit einem Bediensteten der ÖBB besetzt werden.

6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnli. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
A (a)		1						11	12				12
B (b)			2					35	37				37
(I/K)										884	2	886	886
Summe...		1	2					46	49	884	2	886	935
Personalreserve...		2	1										

Summe 6530...	49	884	2	886	935
---------------	----	-----	---	-----	-----

STELLENPLAN 1987

Teil II. A **Planstellenverzeichnis**
6540 Amt f. Schifffahrt einschl. Dienstst. der Schifffahrtspolizei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)								5	5				5
C (c)				2				55	57				57
D (d)								10	10	7		7	17
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								18	18	1		1	19
P3 (p3)								1	1	1		1	2
Summe...				2				91	93	9		9	102
Personalreserve...			2	5			1						

Summe 6540...	93	9		9	102
---------------	----	---	--	---	-----

6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						1	2	2		2	4
B (b)								7	7	4		4	11
C (c)								16	16	5		5	21
D (d)								1	1	6		6	7
P3 (p3)								3	3				3
P5 (p5)											1	1	1
Summe...		1						28	29	17	1	18	47
Personalreserve...			2	1									

Summe 6550...	29	17	1	18	47
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 65...	437	999	9	1.008	1.445
-------------------	-----	-----	---	-------	-------

Teil II.A
71 Bundestheater

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						1	2	1		1	3
B (b)			1					27	28	13		13	41
C (c)				1				35	36	21		21	57
D (d)								2	2	7		7	9
E (e)								1	1				1
(II/K)										1.505	176	1.681	1.681
(I/R)										* 841	* 175	1.016	1.016
Summe...		1	1	1				66	69	2.388	351	2.739	2.808
Personalreserve...			5	3									

Gesamtsumme 71...	69	2.388	351	2.739	2.808
-------------------	----	-------	-----	-------	-------

Davon 841 VB A(R) und 174 VB B(R) für Bedienstete mit Bühnendienstvertrag.

STELLENPLAN 1989

Teil II.A
74 Glücksspiele (Monopol)

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
A (a)		1						2	3			3	
B (b)			4					75	79	3		3	82
C (c)								10	10	12	2	14	24
D (d)					1			6	7	2		2	9
P3 (p3)								1	1	2		2	3
Summe...		1	4		1			94	100	19	2	21	121
Personalreserve...			1										

Gesamtsumme 74...	100	19	2	21	121
-------------------	-----	----	---	----	-----

Teil II.A
75 Branntwein (Monopol)

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)			1					10	11	4		4	15
C (c)								5	5	11		11	16
D (d)								2	2	2		2	4
P4 (p4)								2	2	4		4	6
P5 (p5)											3	3	3
(II/R)											1	1	1
Summe...			1					20	21	21	4	25	46
Personalreserve...			1										

Gesamtsumme 75...	21	21	4	25	46
-------------------	----	----	---	----	----

Teil II.A
76 Hauptmünzamt

Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						5	7				7
B (b)			2					9	11	2		2	13
C (c)				2				18	20	14		14	34
D (d)								2	2	11		11	13
E (e)										2		2	2
P1 (p1)						3		6	9	7		7	16
P2 (p2)								8	8	9		9	17
P3 (p3)								4	4	11		11	15
P4 (p4)								18	18	75		75	93
P5 (p5)										3		3	3
Summe...		2	2	2		3		70	79	134		134	213

Gesamtsumme 76...	79	134		134	213
-------------------	----	-----	--	-----	-----

Teil II. A

Planstellenverzeichnis

77 Österreichische Bundesforste

7720 Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
E (e)										3		3	3
P1 (p1)										2		2	2
P2 (p2)										4		4	4
P3 (p3)										1		1	1
(II/K)											13	13	13
(I/R)										* 238		238	238
Summe...										248	13	261	261

Summe 7720...		248	13	261	261
---------------	--	-----	----	-----	-----

Von den VB A/I nach anderen Rechtsvorschriften ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke u. Waldbauhof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
E (e)										1		1	1
(II/K)											2.683	2.683	2.683
(I/R)										947		947	947
Summe...										948	2.683	3.631	3.631

Summe 7720...		948	2.683	3.631	3.631
---------------	--	-----	-------	-------	-------

Gesamtsumme 77...		1.196	2.696	3.892	3.892
-------------------	--	-------	-------	-------	-------

Teil II. A **Planstellenverzeichnis**
 78 Post- und Telegraphenverwaltung
 7810 Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	2	44						58	104				104
B (b)			26					138	164				164
C (c)				1				38	39				39
D (d)								63	63	3		3	66
E (e)								11	11				11
Summe...	2	44	26	1				308	381	3		3	384
Personalreservé...		12	23		2								

Summe 7810...	381	3		3	384
---------------	-----	---	--	---	-----

7820 Post- und Telegraphenanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	43						246	290				290
B (b)			220					1.658	1.878	370	51	421	2.299
C (c)				210				467	677	970	510	1.480	2.157
D (d)					10			1.469	1.479	2.300	833	3.133	4.612
E (e)								86	86	772	190	962	1.048
P1 (p1)						10		10	10	5		5	15
P2 (p2)								4	4	134		134	138
P3 (p3)								3	3	283		283	286
P4 (p4)								2	2	120		120	122
P5 (p5)										633	557	1.190	1.190
(II/R)											16	16	16
Summe...	1	43	220	210	10	10		3.935	4.429	5.587	2.157	7.744	12.173
Personalreserve...		29	24		1	6							

Teil II. A
7820 (Fortsetzung)

Planstellenverzeichnis

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstzulagengruppe								Summe Beamte	Gesamt- summe
	PT1 - PT5			PT5	PT7	PT8		übrige Beamte		
	1	2	3	A	A	A	B			
Verwendungsgruppe										
PT1.....	11	17	25						53	53
PT2.....	65	102	302					2	471	471
PT3.....	851	2.052	477						3.380	3.380
PT4.....	904							3.786	4.690	4.690
PT5.....	480			3.342				2.523	6.345	6.345
PT6.....								6.005	6.005	6.005
PT7.....					348			2.416	2.764	2.764
PT8.....						2.154	3.508	11.453	17.115	17.115
PT9.....								1.423	1.423	1.423
Summe...	2.311	2.171	804	3.342	348	2.154	3.508	27.608	42.246	42.246
Personalreserve...		* 5 *	31	240				58		

Summe 7820...	46.675	5.587	2.157	7.744	54.419
---------------	--------	-------	-------	-------	--------

Gesamtsumme 78...	47.056	5.590	2.157	7.747	54.803
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

Diese Planstellen der Personalreserve sind der Verwendungsgruppe PT2 zuzuordnen.

Teil II. B

Planstellen der Personalreserve

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Beamte	16	1.000	1.900	1.700	500	500	500

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	2	44	82	112			
Kriminaldienst	1	32	12	93			
Gendarmeriedienst	8	43	63	215	180	900	
Justizwachdienst		14	16	30	25	320	
Zollwachdienst		12		40	100	790	
Summe...	11	145	173	490	305	2.010	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	* 1	58	65	18	270	300	

Auf Rechnung der Planstelle H1/IX kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe						
	1	2	3		A	B	
Verwendungsgruppe							
PT 2	53	27	50				
PT 3	34	25	76				
PT 4	45						
PT 5	37				325		
PT 7					18		
PT 8					215	343	
Summe...	169	52	126		558	343	

Teil III

Planstellen für die Bediensteten der ÖBB

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Bundesbahnbeamte												Vertr. Bed. der ÖBB * (VB)	Lohn- Bed. der ÖBB (LB)	Summe
	Planstellen der Gehaltsgruppe														
	X	IXb	IXa	VIII	VIIb	VIIa	Vib	VIa	Vb	Va	übrige	Summe			
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)	68	235	347	603	875	598	452	93	325	301	119	4.016	45	535	4.596
Bahnhof- und Zugbegleitdienst			19	91	442	1.064	1.623	1.002	2.745	1.773	11.966	20.725	330	5.262	26.317
Zugförderungs- und Werkstätten		19	42	75	101	345	983	3.079	533	677	8.537	14.391	56	2.936	17.383
Schiffahrtsdienst					1	1	3	8		2	11	26		14	40
Bau- und Bahnerhaltungsdienst		26	39	66	208	213	205	2	186	486	6.514	7.945	37	2.348	10.330
Vorratslagerdienst				6	6	22	46		76	50	327	533	20	108	661
Sicherungs- und Fernmeldedienst		7	12	24	62	92	194	197	277	302	1.536	2.703	20	482	3.205
Elektrobedienst		4	7	11	33	85	70	27	143	318	1.098	1.796	8	287	2.091
Elektrobaudienst		2	5	11	16	19	20		4	2	36	115	5	15	135
Kraftwagendienst			7	11	20	45	80	23	243	89	1.722	2.240	20	445	2.705
Summe...	68	293	478	898	1.764	2.484	3.676	4.431	4.532	4.000	31.866	54.490	541	12.432	67.463

Die Planstellen der Vertragsbediensteten der ÖBB betreffen die Gehaltsgruppe Vb, mit Ausnahme von

- 1 Planstelle der Gehaltsgruppe IXa beim Zentraldienst,
- 2 Planstellen der Gehaltsgruppe VIII beim Zentraldienst und
- 1 Planstelle der Gehaltsgruppe Vib beim Zentraldienst.

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Bedienstetenart/Gesetzl. Grundlage					
Bundesbahnbeamte gem. BB-Besoldungsordnung 1963	54.490				54.490
Vertragsbedienstete gem. Vertragsbedienstetengesetz 1948		541		541	541
Lohnbedienstete gem. Dienst- und Lohnordnung der ÖBB		12.432		12.432	12.432
Summe ständiges Personal	54.490	12.973		12.973	67.463
Bahnbetriebsärzte gem. Besoldungsordnung f. Bahnbetriebsärzte			42	42	42
Teilbeschäftigte gem. Teilbeschäftigtenordnung			1.198	1.198	1.198
Teilbeschäftigte gem. Hausbesorgergesetz			91	91	91
Summe teilbeschäftigtes Personal			1.331	1.331	1.331
Gesamtsumme	54.490	12.973	1.331	14.304	68.794

Teil IV

Planstellen für jugendliche Bedienstete

Verwaltungsbereich		Jugendl. VB (J)	Anlernkräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
0	Hoheitsverwaltung				
	Oberste Organe				
1/03	Verfassungsgerichtshof.....	1	-	-	1
	Summe 0 ...	1	-	-	1
10	Bundeskanzleramt				
1/10000	Zentralleitung.....	8	-	-	8
1/10100	Staatsarchiv und Archivamt.....	1	1	-	2
1/10200	Statistisches Zentralamt.....	7	20	-	27
	Summe 10 ...	16	21	-	37
11	Inneres				
1/11000	Zentralleitung.....	14	-	-	14
1/11300	Bundespolizei.....	43	500	18	561
1/11400	Bundesgendarmerie.....	-	330	-	330
	Summe 11 ...	57	830	18	905
12	Unterricht und Sport				
1/12000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1/12600	Schulaufsichtsbehörden.....	2	-	-	2
	Summe 12 ...	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung				
1/14200	Universitäten.....	230	-	250	480
1/14210	Universitäten (zweckgebundene Gebarung).....	-	-	15	15
1/14230	Bibliotheken.....	50	-	-	50
1/14240	Wissenschaftliche Anstalten.....	13	-	5	18
1/14260	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.).....	-	-	4	4
1/14300	Kunsthochschulen.....	30	-	-	30
1/14500	Bundesdenkmalamt.....	2	-	-	2
	Summe 14 ...	325	-	274	599
15	Soziales				
1/15000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/15500	Landesarbeitsämter.....	206	-	-	206
1/15700	Landesinvalidenämter.....	16	-	-	16
1/15920	Arbeitsinspektion.....	2	-	-	2
	Summe 15 ...	229	-	-	229
17	Bundeskanzleramt - Gesundheit				
1/17000	Zentralleitung.....	3	-	-	3
1/17900	Lebensmitteluntersuchungsanstalten.....	2	-	3	5
1/17920	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.....	2	-	3	5
1/17950	Veterinärmedizinische Anstalten.....	2	-	2	4
	Summe 17 ...	9	-	8	17
18	Umwelt, Jugend, Familie				
1/18000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
	Summe 18 ...	5	-	-	5
20	Äußeres				
1/20000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden.....	3	-	-	3
	Summe 20 ...	3	-	-	3

Teil IV

Planstellen für jugendliche Bedienstete

	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
30	Justiz				
1/30000	Zentralleitung	2	-	-	2
1/30200	Justizbehörden in den Ländern	169	-	-	169
	Summe 30 ...	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten				
1/40000	Zentralleitung	7	-	-	7
1/40100	Militärpersonen und Heeresverwaltung	7	-	109	116
	Summe 40 ...	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung				
1/50000	Zentralleitung	5	-	-	5
1/50400	Finanzlandesdirektionen	150	-	-	150
1/50500	Finanzprokuratur	4	-	-	4
1/50700	Bundesrechenamt	1	20	-	21
1/50800	Österreichisches Postsparkassenamt	41	-	-	41
	Summe 50 ...	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft				
1/60000	Zentralleitung	8	-	-	8
1/60500	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	4	-	18	22
1/60510	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	-	4	21	25
1/60530	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1	-	5	6
1/60550	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	-	-	25	25
1/60570	Bundesanstalten für Tierzucht	-	-	15	15
1/60720	Forstliche Ausbildungsstätten	1	-	-	1
1/60800	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	15	4	9	28
1/60930	Bundesgärten	-	-	52	52
1/60940	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	-	2	-	2
1/60960	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	-	-	3	3
	Summe 60 ...	29	10	148	187
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr				
1/63000	Zentralleitung	11	-	-	11
1/63200	Österreichisches Patentamt	1	-	-	1
	Summe 63 ...	12	-	-	12
64	Bauten und Technik				
1/64500	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	14	-	-	14
1/64510	Tiergarten Schönbrunn	-	-	8	8
1/64910	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	18	-	17	35
	Summe 64 ...	32	-	25	57
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr				
1/65000	Zentralleitung	5	-	-	5
	Summe 65 ...	5	-	-	5
	Summe Hoheitsverwaltung...	1.117	881	582	2.580
7	Bundesbetriebe				
1/71	Bundestheater	-	-	50	50
1/74	Glücksspiele (Monopol)	1	-	-	1
1/77	Österreichische Bundesforste	-	-	58	58
1/78	Post- und Telegraphenverwaltung	82	1.007	1.000	2.089
1/79	Österreichische Bundesbahnen	140	200	1.360	1.700
	Summe Bundesbetriebe ...	223	1.207	2.468	3.898
	Gesamtsumme...	1.340	2.088	3.050	6.478

Teil IV

**Planstellen für jugendliche Bedienstete
(Gesamtüberblick)**

Kapitel	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	Hoheitsverwaltung				
03	Verfassungsgerichtshof.....	1	-	-	1
10	Bundeskanzleramt.....	16	21	-	37
11	Inneres.....	57	830	18	905
12	Unterricht und Sport.....	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung.....	325	-	274	599
15	Soziales.....	229	-	-	229
17	Bundeskanzleramt - Gesundheit.....	9	-	8	17
18	Umwelt, Jugend, Familie.....	5	-	-	5
20	Außeres.....	3	-	-	3
30	Justiz.....	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten.....	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung.....	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft.....	29	10	148	187
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr.....	12	-	-	12
64	Bauten und Technik.....	32	-	25	57
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr.....	5	-	-	5
	Summe Hoheitsverwaltung...	1.117	881	582	2.580
	Bundesbetriebe				
71	Bundestheater.....	-	-	50	50
74	Glücksspiele (Monopol).....	1	-	-	1
77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	58	58
78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	1.007	1.000	2.089
79	Österreichische Bundesbahnen.....	140	200	1.360	1.700
	Summe Bundesbetriebe...	223	1.207	2.468	3.898
	Gesamtsumme...	1.340	2.088	3.050	6.478

Erläuterungen zum Stellenplan 1987

ABSCHNITT I

Dem Bundesfinanzgesetz 1987 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der den

- Teil I. Allgemeiner Teil
 - Teil II. Planstellen für Bundesbedienstete
 - Abschnitt A Planstellenverzeichnis
 - Abschnitt B Personalreserve
 - Teil III. Planstellen für Bedienstete der ÖBB
 - Teil IV. Planstellen für jugendliche Bedienstete
- enthält.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen über die Gliederung des Stellenplanes (Punkt 1), die Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand (Punkt 2), die Bindung und die Umwandlung von Planstellen (Punkt 3 und 4) sowie die Personalreserve (Punkt 5).

Im Planstellenverzeichnis ist die Zahl der Planstellen für die Bundesbediensteten festgesetzt, und zwar getrennt für Beamte und Vertragsbedienstete. Bei letzteren wird unterschieden, ob sich das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 richtet oder ob das Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag, Bühnendienstvertrag oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Die zum Stichtag 1. August 1986 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen sind in den einzelnen Planstellenbereichen jeweils in einer gesonderten Zeile unterhalb der Summenzeile ausgewiesen.

Hinsichtlich der Vertragsbediensteten unterscheidet das Planstellenverzeichnis Planstellen der „Kategorie A“, das sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte, und der „Kategorie B“, das sind solche für saison- und teilbeschäftigte Bedienstete. Für die Vertragsbediensteten der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Der Stellenplan ermächtigt die Ressorts, teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der Kategorie B im Rahmen der Gesamtjahresarbeitsleistung in einer der Vollbeschäftigtenanzahl entsprechenden Anzahl zu verwenden.

Die Zahl der Planstellen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen ist getrennt

für Bundesbahnbeamte und Vertragsbedienstete (Lohnbedienstete und sonstige Bedienstete) festgesetzt.

Die Zahl der Planstellen für jugendliche Bedienstete ist getrennt für Lehrlinge, Anlernkräfte und sonstige jugendliche Vertragsbedienstete festgesetzt.

Zu den Änderungen im Allgemeinen Teil des Stellenplanes 1987 ist zu bemerken, daß nur der Punkt 3. „Bindung von Planstellen“ durch eine textliche Straffung und Zusammenfassung verschiedener gleichartiger Regelungen zu einem Absatz umgestaltet worden ist.

ABSCHNITT II

Die Erstellung des Stellenplanes 1987 erfolgte mit dem Ziel, den Planstellenstand des Jahres 1986 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen unverändert zu halten. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, daß die stellenplanwirksamen Ministerratsaufnahmen des Jahres 1986 im Ausmaß von 147 Vertragsbediensteten und ein unabweislicher Mehrbedarf von 910 Planstellen durch Einsparungen zur Gänze abgedeckt werden konnten.

Die Gliederung des Teiles II., Abschnitt A des Stellenplanentwurfes folgt der Neugestaltung der Kompetenzverteilung, wie sie in der Regierungsvorlage (9 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministerien-gesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, vorgesehen ist. Die organisatorischen Konsequenzen und die darauf aufbauenden Planstellenveränderungen, die sich aus dieser Regierungsvorlage ergeben würden, wurden im vorliegenden Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 1987 zur Gänze berücksichtigt.

Der Stellenplan 1987 wird daher wie im Vorjahr einen Gesamtstand von 290 953 Planstellen aufweisen.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Im Laufe des Jahres 1986 mußten mit Beschlüssen der Bundesregierung für verschiedene unvor-

hersehbare und unabweisliche Personalbedürfnisse Vertragsbedienstete über den im Stellenplan ausgewiesenen Stand aufgenommen werden. Von diesen wurde zwar die weitaus überwiegende Mehrzahl nur vorübergehend (etwa als Urlaubsvertretungen, für vorgezogene Ausbildungen und dgl.) beschäftigt, der Rest wirkte sich jedoch für den Stellenplan 1987 im Ausmaß von 147 Planstellen aus.

Über diese Auswirkungen der Vertragsbediensteten aufnahmen hinaus mußten selbst unter Beachtung des Gebotes äußerster Sparsamkeit verschiedene unabweisliche Vermehrungen im Ausmaß von 910 Planstellen vorgenommen werden.

So sind beim Bundesministerium für Inneres vorwiegend wegen des weiterhin gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses und zur verstärkten Suchtgiftbekämpfung insgesamt 144 zusätzliche Planstellen oder knapp 15,71 vH der unabweislichen Vermehrungen notwendig.

Die Verwirklichung des bildungspolitischen Konzeptes erforderte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weitere 150 Planstellen oder 16,6 vH und beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport weitere 517 Planstellen oder 57,13 vH der unabweislichen Vermehrungen.

Die weiteren Zusystemisierungen von insgesamt 99 Planstellen verteilen sich auf verschiedene Bereiche.

Den Auswirkungen der zusätzlichen Aufnahmen durch Ministerratsbeschlüsse des Jahres 1986 sowie den unabweislichen Vermehrungen stehen aber Einsparungen von 1 057 Planstellen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung gegenüber. So konnten durch Reorganisation des Betriebsablaufes in den Bundesbetrieben insgesamt 797 Planstellen, davon 683 bei den Österreichischen Bundesbahnen, 102 bei den Österreichischen Bundesforsten, 7 bei der Österreichischen Staatsdruckerei und 5 bei den Österreichischen Salinen, eingespart werden. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wurden 250 Planstellen und bei der Wasserstraßenverwaltung (vormals Bundesstrombauamt) wurden 10 Planstellen eingezogen.

Um der großen Zahl der Absolventen, insbesondere von Pflichtschulen, die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung einzuräumen, hat die Bundesregierung schon im Jahr 1986 40 jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge über den Stand des Stellenplanes 1986 durch Ministerratsbeschluß aufgenommen. Diese Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten werden durch den Stellenplan auch für das Jahr 1987 gesichert, und somit werden im Jahr 1987 insgesamt 6 478 Planstellen für Jugendliche zur Verfügung stehen, was bedeutet, daß von

jeweils rund 100 Bundesbediensteten zwei Jugendliche sein werden.

Schließlich wird von der im Jahre 1981 geschaffenen und im Jahr 1985 erweiterten Möglichkeit, 50 Behinderte zusätzlich zu den im Stellenplan vorgesehenen Bediensteten zu beschäftigen, auch weiterhin Gebrauch gemacht werden. Die hierfür vorgesehene Anzahl soll jedoch im Jahr 1987 um weitere 20 Planstellen auf nunmehr 70 erhöht werden.

ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Planstellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlage A enthält eine Zusammenstellung der für das Jahr 1987 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach den einzelnen Ressorts.

Die Anlage B enthält eine Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes 1987 zum Gesamtstellenplan 1986, die Anlage B 1 zusätzlich getrennt nach Planstellenbereichen.

Die Anlage B 2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts zum 1. August 1986 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen Verwaltungszweigen (anteilmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1985, 1986 und 1987.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D 1 enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige seit dem Jahre 1981 unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum eingetretenen Verschiebungen innerhalb des Stellenplanes, wodurch die tatsächliche Entwicklung der Planstellenanzahl in den einzelnen Verwaltungszweigen, vor allem in den Zentralstellen, ersichtlich ist. Zum besseren Verständnis ist eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Planstellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

Die Anlage E enthält eine Übersicht zum Stellenplan 1987 über die nach Verwendungsgruppen aufgliederten Stellenpläne der einzelnen Ressorts.

Die Anlage F enthält eine summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis (Teil II, Abschnitt A), die nach Besoldungsgruppen im Sinne des § 2 des Gehaltsgesetzes 1956 gegliedert ist.

Verwaltungszweig	Stellenplan 1986	Stellenplan 1987	Prozent des Gesamt- standes	Differenz gegenüber dem Vorjahr
1. Allgemeine Verwaltung:				
a) Oberste Organe.....	641	662	0,23	+ 21
b) Zentralstellen.....	7.353	7.573	2,60	+ 220
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht.....	20.347	20.393	7,01	+ 46
d) Verwaltung in technischer Hinsicht.....	9.537	9.488	3,26	- 49
Summe 1....	37.878	38.116	13,10	+ 238
2. Sicherheitswesen.....	33.359	33.458	11,50	+ 99
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug....	11.138	11.156	3,83	+ 18
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landes- Lehrer).....	52.794	53.485	18,38	+ 691
5. Heerwesen.....	22.588	22.335	7,68	- 253
6. Auswärtige Angelegenheiten.....	1.423	1.430	0,49	+ 7
7. Bundesbetriebe und Monopole.....	131.773	130.973	45,02	- 800
Gesamtstand....	290.953	290.953	100,00	± 0

Anlage A

Planstellen für das

	Präsidentienkanzlei	Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Völkswirtschaft	Rechnungshof	Bundeskazernamt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A. Bundesverwaltung										
Beamte der Allg. Verwaltung	44	168	28	54	33	276	1.437	2.526	1.870	3.328
Beamte in handw. Verwendung	6	40	1	2	2	5	74	270	426	279
Richter	-	-	-	54	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts- (Hochschul-)lehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.477
Bundeslehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	23.859	274
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	-	-	-	-	-	-	-	-	226	-
Wachebeamte	-	-	-	-	-	-	-	24.178	-	-
Militärpersonen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I	5	8	24	21	6	25	1.493	988	1.832	3.966
VB Entl. Sch. I/L	-	-	-	-	-	-	-	-	876	20
Vertragsassistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	340
VB Entl. Sch. II	6	24	6	10	-	11	240	952	1.726	608
Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	55
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt	1	2	-	-	-	-	46	15	304	426
VB Entl. Sch. I/L teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	943	45
Vertragsassistenten teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
VB Entl. Sch. II/L teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	21	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	5	492	736	24
Kollektivvertrag teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	52	187	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften II/L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Summe A	62	242	59	141	41	317	3.295	29.473	33.006	15.971
B. Bundesbetriebe (Monopole)										
Beamte der Allg. Verwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	69	-
Beamte der Post- u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte in handw. Verwendung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	42	-
VB Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	1.505	-
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	176	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	175	-
Summe B	-	-	-	-	-	-	-	-	2.808	-
Summen A und B										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete	50	208	29	110	35	281	1.511	26.974	26.450	10.358
Vertragsbedienstete	11	32	30	31	6	36	1.733	1.940	6.822	5.015
Vertragsbedienstete teilbeschäftigt	1	2	-	-	-	-	51	559	2.542	598
Zusammen	62	242	59	141	41	317	3.295	29.473	35.814	15.971
C. Bundesbahnen										
Bundesbahnbeamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe C	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe A-C	62	242	59	141	41	317	3.295	29.473	35.814	15.971
Jugendliche Bedienstete	-	-	1	-	-	-	54	905	58	599

Jahr 1987 (Zusammenstellung)

Anlage A

Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit	Bundesministerium für Umwelt, Jugend, Familie	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zusammen
3.544	175	633	3.865	15.438	13.795	1.475	3.502	409	52.600
59	8	11	92	2.677	389	323	1.274	28	5.966
-	-	-	1.685	-	-	-	-	-	1.739
-	-	-	220	-	-	-	-	-	220
-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.477
-	-	-	17	36	-	323	-	-	24.509
-	-	-	-	-	-	-	-	-	226
-	-	-	3.078	-	4.144	-	-	-	31.400
-	-	-	-	3.381	-	-	-	-	3.381
1.058	138	592	1.688	882	2.645	710	1.443	108	17.632
-	-	-	1	-	-	72	-	-	969
-	-	-	-	-	-	-	-	-	340
55	35	34	194	909	388	589	749	7	6.543
9	-	-	-	67	-	419	-	-	1.405
-	-	107	-	-	4	-	-	-	111
-	-	-	-	-	-	-	-	-	55
79	7	12	139	61	172	22	39	6	1.331
-	-	-	-	-	-	-	-	-	988
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
-	-	-	3	-	-	7	-	-	31
103	-	8	163	31	175	3	216	1	1.957
-	-	-	-	13	-	1.683	255	2	1.959
-	-	33	-	45	23	-	-	-	340
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
4.907	363	1.430	11.145	23.540	21.735	5.626	7.478	1.445	160.276
-	-	-	-	-	158	-	-	4.791	5.018
-	-	-	-	-	-	-	-	42.246	42.246
-	-	-	-	-	42	-	-	19	61
-	-	-	-	-	63	4	-	4.415	4.524
-	-	-	-	-	111	7	-	1.175	1.293
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.505
-	-	-	-	-	-	1.185	-	-	2.026
-	-	-	-	-	2	-	-	1.584	1.586
-	-	-	-	-	3	7	-	557	560
-	-	-	-	-	-	2.696	-	-	2.872
-	-	-	-	-	1	-	-	16	192
-	-	-	-	-	380	3.892	-	54.803	61.883
3.603	183	644	8.957	21.532	18.528	2.121	4.776	47.493	173.843
1.122	173	733	1.883	1.858	3.211	2.986	2.192	6.589	36.403
182	7	53	305	150	376	4.411	510	2.166	11.913
4.907	363	1.430	11.145	23.540	22.115	9.518	7.478	56.248	222.159
-	-	-	-	-	-	-	-	54.490	54.490
-	-	-	-	-	-	-	-	12.973	12.973
-	-	-	-	-	-	-	-	1.331	1.331
-	-	-	-	-	-	-	-	68.794	68.794
4.907	363	1.430	11.145	23.540	22.115	9.518	7.478	125.042	290.953
229	5	3	171	123	222	245	69	3.794	6.478

Übersicht zum Stellenplan 1987 (Gesamtüberblick)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe		
		A	B			A	B			A	B			
	Anzahl der Planstellen													
Präsidentschaftskanzlei	47	11	1	59	50	11	1	62	+	3	-	-	+	3
Parlamentsdirektion	201	32	2	235	208	32	2	242	+	7	-	-	+	7
Verfassungsgerichtshof	29	25	2	56	29	30	-	59	-	-	+	5	-	2
Verwaltungsgerichtshof	103	35	-	138	110	31	-	141	+	7	-	4	-	3
Volksanwaltschaft	33	7	-	40	35	6	-	41	+	2	-	1	-	1
Rechnungshof	268	39	-	307	281	36	-	317	+	13	-	3	-	10
Bundeskanzleramt	968	1.147	23	2.138	-	-	-	-	-	968	-	1.147	-	23
Bundeskanzleramt	-	-	-	-	1.511	1.733	51	3.295	+	1.511	+	1.733	+	51
Inneres	26.799	1.971	559	29.329	26.974	1.940	559	29.473	+	175	-	31	-	144
Unterricht, Kunst und Sport	25.557	4.807	2.125	32.489	26.381	4.434	2.191	33.006	+	824	-	373	+	66
Wissenschaft und Forschung	10.072	4.929	587	15.588	10.358	5.015	598	15.971	+	286	+	86	+	11
Soziale Angelegenheiten und Arbeit	3.492	1.209	181	4.882	3.603	1.122	182	4.907	+	111	-	87	+	1
Gesundheit und Umweltschutz	573	752	26	1.351	-	-	-	-	-	573	-	752	-	26
Familie, Jugend und Konsumentenschutz	91	9	1	101	-	-	-	-	-	91	-	9	-	1
Umwelt, Jugend, Familie	-	-	-	-	183	173	7	363	+	183	+	173	+	7
Auswärtige Angelegenheiten	642	728	53	1.423	644	733	53	1.430	+	2	+	5	-	7
Justiz	8.915	1.913	305	11.133	8.957	1.883	305	11.145	+	42	-	30	-	12
Landesverteidigung	21.782	1.861	147	23.790	21.532	1.858	150	23.540	-	250	-	3	+	250
Finanzen	18.296	3.053	365	21.714	18.328	3.037	370	21.735	+	32	-	16	+	5
Land- und Forstwirtschaft	2.093	1.764	1.714	5.571	2.121	1.790	1.715	5.626	+	28	+	26	+	1
Handel, Gewerbe und Industrie	683	260	10	953	-	-	-	-	-	683	-	260	-	10
Bauten und Technik	4.241	1.980	512	6.733	-	-	-	-	-	4.241	-	1.980	-	512
Wirtschaftliche Angelegenheiten	-	-	-	-	4.776	2.192	510	7.478	+	4.776	+	2.192	+	510
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	454	999	9	1.462	437	999	9	1.445	-	17	-	-	-	17
Summe	125.339	27.531	6.622	159.492	126.518	27.055	6.703	160.276	+	1.179	-	476	+	81
Bundesbetriebe (Monopole)	46.042	10.641	5.301	61.984	47.325	9.348	5.210	61.883	+	1.283	-	1.293	-	91
Österreichische Bundesbahnen	54.005	14.119	1.353	69.477	54.490	12.973	1.331	68.794	+	485	-	1.146	-	22
Stellenplan (Gesamtsumme)	225.386	52.291	13.276	290.953	228.333	49.376	13.244	290.953	+	2.947	-	2.915	-	32

Übersicht zum Stellenplan 1987 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe		
		A	B			A	B			A	B			
Anzahl der Planstellen														
Präsidentschaftskanzlei	47	11	1	59	50	11	1	62	+	3	-	-	+	3
Parlamentsdirektion	201	32	2	235	208	32	2	242	+	7	-	-	+	7
Verfassungsgerichtshof	29	25	2	56	29	30	-	59	+	-	+	5	-	2
Verwaltungsgerichtshof	103	35	-	138	110	31	-	141	+	7	-	4	-	3
Volksanwaltschaft	33	7	-	40	35	6	-	41	+	2	-	1	-	1
Rechnungshof	268	39	-	307	281	36	-	317	+	13	-	3	-	10
Bundeskanzleramt														
Zentralleitung	354	290	6	650	409	318	8	735	+	55	+	28	+	2
Verwaltungsakademie	16	10	-	26	16	10	-	26	-	-	-	-	-	-
Staatsarchiv und Archivamt	86	52	-	138	86	52	-	138	-	-	-	-	-	-
Statistisches Zentralamt	429	786	17	1.232	439	775	17	1.231	+	10	-	11	-	1
Amt der Wiener Zeitung	7	9	-	16	7	11	-	18	-	-	+	2	-	2
Amt der Österreichischen Staatsdruckerei	76	-	-	76	69	-	-	69	-	7	-	-	-	7
Zentralleitung - Gesundheit	-	-	-	-	152	95	5	252	+	152	+	95	+	5
Lebensmitteluntersuchungsanstalten	-	-	-	-	118	94	4	216	+	118	+	94	+	4
Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	-	-	-	-	125	203	11	339	+	125	+	203	+	11
Bundeshebammenlehranstalten	-	-	-	-	2	-	-	2	+	2	-	-	-	2
Veterinärmedizinische Anstalten	-	-	-	-	82	154	-	236	+	82	+	154	-	236
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	-	-	-	-	6	21	6	33	+	6	+	21	+	6
Summe	968	1.147	23	2.138	1.511	1.733	51	3.295	+	543	+	586	+	28
Inneres														
Zentralleitung	677	266	2	945	679	309	2	990	+	2	+	43	-	45
Bundespolizei	14.383	1.239	91	15.713	14.503	1.179	91	15.773	+	120	-	60	-	60
Bundesgendarmerie	11.686	315	466	12.467	11.738	300	466	12.504	+	52	-	15	-	37
Flüchtlingsbetreuung	52	140	-	192	52	140	-	192	-	-	-	-	-	-
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen	1	11	-	12	2	12	-	14	+	1	+	1	-	2
Summe	26.799	1.971	559	29.329	26.974	1.940	559	29.473	+	175	-	31	-	144
Unterricht, Kunst und Sport														
Zentralleitung	338	182	6	526	351	178	6	535	+	13	-	4	-	9
Bundessportheime und Sporteinrichtungen	40	167	48	255	43	166	54	263	+	3	-	1	+	6

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr					
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe		
		A	B			A	B			A	B			
Anzahl der Planstellen														
Unterricht, Kunst und Sport (Fortsetzung)														
Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen . . .	16	57	2	75	18	55	2	75	+	2	-	2	-	-
Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung	15	19	-	34	15	19	-	34	-	-	-	-	-	-
Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung .	40	43	6	89	61	42	8	111	+	21	-	1	+	22
SHB - Medienzentrum	-	-	-	-	18	24	-	42	+	18	+	24	-	42
Schulaufsichtsbehörden	902	395	40	1.337	920	396	40	1.356	+	18	+	1	-	19
Schulpsychologie - Bildungsberatung	139	23	23	185	141	23	23	187	+	2	-	-	-	2
Allgemeinbildende Höhere Schulen	11.586	1.184	1.105	13.875	11.741	1.150	1.126	14.017	+	155	-	34	+	142
Höhere Internatsschulen des Bundes	234	204	23	461	244	202	23	469	+	10	-	2	-	8
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	116	82	9	207	116	83	10	209	-	+	1	+	1	2
Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	43	161	16	220	47	156	17	220	+	4	-	5	+	1
Technische und gewerbliche Lehranstalten	4.011	992	236	5.239	4.224	855	247	5.326	+	213	-	137	+	87
Sozialakademien - Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	3.310	512	186	4.008	3.610	409	199	4.218	+	300	-	103	+	210
Handelsakademien und Handelsschulen	3.037	391	285	3.713	3.217	294	293	3.804	+	180	-	97	+	91
Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	45	60	6	111	45	60	6	111	-	-	-	-	-	-
Pädagogische Akademien	890	104	43	1.037	897	110	44	1.051	+	7	+	6	+	14
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzie- her	480	119	69	668	370	120	70	560	-	110	+	1	+	108
Berufspädagogische Akademien	106	20	3	129	106	25	3	134	-	+	5	-	-	5
Bundesanstalten für Leibeserziehung	43	35	6	84	43	36	6	85	-	+	1	-	-	1
Pädagogische Institute	147	33	6	186	153	30	7	190	+	6	-	3	+	4
Hofmusikkapelle	1	1	7	9	1	1	7	9	-	-	-	-	-	-
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bil- dungsfilm	18	23	-	41	-	-	-	-	-	18	-	23	-	41
Summe	25.557	4.807	2.125	32.489	26.381	4.434	2.191	33.006	+	824	-	373	+	66
Wissenschaft und Forschung														
Zentralleitung	142	2	-	144	145	1	-	146	+	3	-	1	-	2
Universitäten	7.889	3.667	463	12.019	7.970	3.637	469	12.076	+	81	-	30	+	57
Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	-	43	25	68	-	43	25	68	-	-	-	-	-	-
Bibliotheken	661	317	32	1.010	665	363	34	1.062	+	4	+	46	+	52
Wissenschaftliche Anstalten	234	104	3	341	234	105	3	342	-	+	1	-	+	1

(8)

zu 10 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

101 von 591

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Wissenschaft und Forschung (Fortsetzung)												
Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)	-	2	-	2	-	2	-	2	-	-	-	-
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	-	-	-	-	175	51	5	231	+ 175	+ 51	+ 5	+ 231
Kunsthochschulen	722	282	18	1.022	738	296	16	1.050	+ 16	+ 14	- 2	+ 28
Museen	326	454	38	818	327	462	38	827	+ 1	+ 8	-	+ 9
Bundesdenkmalamt	98	58	8	164	104	55	8	167	+ 6	- 3	-	+ 3
Summe	10.072	4.929	587	15.588	10.358	5.015	598	15.971	+ 286	+ 86	+ 11	+ 383
Soziale Angelegenheiten und Arbeit												
Zentraleitung	316	126	7	449	324	95	9	428	+ 8	- 31	+ 2	- 21
Landesarbeitsämter	2.274	797	126	3.197	2.376	728	129	3.233	+ 102	- 69	+ 3	+ 36
Landesinvalidenämter	624	155	31	810	625	155	30	810	+ 1	-	- 1	-
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)	3	28	-	31	3	28	-	31	-	-	-	-
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	3	5	-	8	3	5	-	8	-	-	-	-
Arbeitsinspektion	272	98	17	387	272	111	14	397	-	+ 13	- 3	+ 10
Summe	3.492	1.209	181	4.882	3.603	1.122	182	4.907	+ 111	- 87	+ 1	+ 25
Gesundheit und Umweltschutz												
Zentraleitung	159	112	3	274	-	-	-	-	- 159	- 112	- 3	- 274
Lebensmitteluntersuchungsanstalten	118	61	4	183	-	-	-	-	- 118	- 61	- 4	- 183
Umweltbundesamt	69	201	2	272	-	-	-	-	- 69	- 201	- 2	- 272
Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	128	212	11	351	-	-	-	-	- 128	- 212	- 11	- 351
Bundeshebammenlehranstalten	2	-	-	2	-	-	-	-	- 2	-	-	- 2
Veterinärmedizinische Anstalten	92	144	-	236	-	-	-	-	- 92	- 144	-	- 236
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	5	22	6	33	-	-	-	-	- 5	- 22	- 6	- 33
Summe	573	752	26	1.351	-	-	-	-	- 573	- 752	- 26	- 1.351

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Umwelt, Jugend, Familie												
Zentralleitung	83	9	1	93	113	42	1	156	+ 30	+ 33	-	+ 63
Außerschulische Jugendziehung	8	-	-	8	8	-	-	8	-	-	-	-
Umweltbundesamt	-	-	-	-	62	131	6	199	+ 62	+ 131	+ 6	+ 199
Summe	91	9	1	101	183	173	7	363	+ 92	+ 164	+ 6	+ 262
Auswärtige Angelegenheiten												
Zentralleitung und Vertretungsbehörden	608	673	49	1.330	610	677	49	1.336	+ 2	+ 4	-	+ 6
Diplomatische Akademie	6	14	2	22	6	14	2	22	-	-	-	-
Österreichische Kulturinstitute	28	41	2	71	28	42	2	72	-	+ 1	-	+ 1
Summe	642	728	53	1.423	644	733	53	1.430	+ 2	+ 5	-	+ 7
Justiz												
Zentralleitung	150	39	-	189	150	39	-	189	-	-	-	-
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	88	17	-	105	94	17	-	111	+ 6	-	-	+ 6
Justizbehörden in den Ländern	5.223	1.693	286	7.202	5.259	1.663	286	7.208	+ 36	- 30	-	+ 6
Justizanstalten	3.265	129	17	3.411	3.265	129	17	3.411	-	-	-	-
Bewährungshilfe	189	35	2	226	189	35	2	226	-	-	-	-
Summe	8.915	1.913	305	11.133	8.957	1.883	305	11.145	+ 42	- 30	-	+ 12
Landesverteidigung												
Zentralleitung	676	340	10	1.026	682	339	11	1.032	+ 6	- 1	+ 1	+ 6
Militärpersonen und Heeresverwaltung	21.048	1.416	124	22.588	20.795	1.414	126	22.335	- 253	- 2	+ 2	- 253
Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut	55	38	-	93	55	38	-	93	-	-	-	-
Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung)	3	67	13	83	-	67	13	80	- 3	-	-	- 3
Summe	21.782	1.861	147	23.790	21.532	1.858	150	23.540	- 250	- 3	+ 3	- 250
Finanzen												
Zentralleitung	733	227	6	966	747	230	6	983	+ 14	+ 3	-	+ 17
Finanzlandesdirektionen	16.209	1.867	253	18.329	16.230	1.854	253	18.337	+ 21	- 13	-	+ 8
Finanzprokuratur	80	27	-	107	80	28	-	108	-	+ 1	-	+ 1
Hauptpunzierungs- und Proberamt	47	1	1	49	47	1	1	49	-	-	-	-

Anlage B1

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr							
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe				
		A	B			A	B			A	B					
Anzahl der Planstellen																
Bundesrechenamt	216	329	-	545	216	329	-	545	-	-	-	-				
Österreichisches Postsparkassenamt	992	596	105	1.693	992	591	110	1.693	-	-	5	+	5			
Österreichische Salinen AG	19	6	-	25	16	4	-	20	-	3	-	2	-	-	5	
Summe ...	18.296	3.053	365	21.714	18.328	3.037	370	21.735	+	32	-	16	+	5	+	21
Land- und Forstwirtschaft																
Zentralleitung	458	134	5	597	463	154	5	622	+	5	+	20	-	-	+	25
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	20	8	-	28	20	8	-	28	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesanstalt für Bergbauernfragen	6	3	-	9	6	3	-	9	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesanstalt für Landtechnik	39	26	2	67	39	26	2	67	-	-	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	396	209	26	631	399	211	26	636	+	3	+	2	-	-	+	5
Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	360	303	54	717	375	315	54	744	+	15	+	12	-	-	+	27
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	63	29	3	95	64	28	3	95	+	1	-	1	-	-	-	-
Forstliche Bundesversuchsanstalt	147	98	20	265	147	98	20	265	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesanstalten für Milchwirtschaft	35	85	3	123	35	86	2	123	-	-	+	1	-	1	-	-
Bundesanstalten für Tierzucht	62	40	1	103	63	39	1	103	+	1	-	1	-	-	-	-
Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	60	23	3	86	61	22	3	86	+	1	-	1	-	-	-	-
Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate)	9	88	1	98	9	87	1	97	-	-	-	1	-	-	-	1
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate)	-	25	2	27	-	26	2	28	-	-	+	1	-	-	+	1
Forstliche Ausbildungsstätten	31	12	-	43	32	11	-	43	+	1	-	1	-	-	-	-
Wildbach- und Lawinverbauungsdienst	206	114	1.515	1.835	206	114	1.514	1.834	-	-	-	-	-	1	-	1
Bundesgärten	104	174	8	286	104	171	11	286	-	-	-	3	+	3	-	-
Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	59	66	9	134	59	66	9	134	-	-	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	33	149	53	235	33	149	53	235	-	-	-	-	-	-	-	-
Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	5	20	9	34	6	18	9	33	+	1	-	2	-	-	-	1
Bauhöfe	-	158	-	158	-	158	-	158	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe ...	2.093	1.764	1.714	5.571	2.121	1.790	1.715	5.626	+	28	+	26	+	1	+	55

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Wirtschaftliche Angelegenheiten												
A. Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr												
Zentralleitung	422	209	6	637	758	379	7	1.144	+ 336	+ 170	+ 1	+ 507
Österreichisches Patentamt	223	38	1	262	223	42	1	266	-	+ 4	-	+ 4
Bergbehörden	38	13	3	54	38	13	3	54	-	-	-	-
Summe A	683	260	10	953	1.019	434	11	1.464	+ 336	+ 174	+ 1	+ 511
B. Bauten und Technik												
Zentralleitung	327	149	1	477	-	-	-	-	- 327	- 149	- 1	- 477
Bundesmobilienvverwaltung	30	14	-	44	30	14	-	44	-	-	-	-
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	176	51	5	232	-	-	-	-	- 176	- 51	- 5	- 232
Beschuämter	11	-	1	12	11	-	1	12	-	-	-	-
Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)	5	-	24	29	5	-	24	29	-	-	-	-
Bäder	2	-	6	8	2	-	6	8	-	-	-	-
Wasserstraßendirektion	474	243	8	725	475	232	8	715	+ 1	- 11	-	- 10
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	1.844	966	117	2.927	1.862	955	117	2.934	+ 18	- 11	-	+ 7
Tiergarten Schönbrunn	60	19	3	82	60	19	3	82	-	-	-	-
Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung	-	-	255	255	-	-	255	255	-	-	-	-
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen												
a) Amtsleitung	53	45	-	98	53	45	-	98	-	-	-	-
b) Einrichtungen des Eichwesens	222	59	8	289	222	59	8	289	-	-	-	-
c) Einrichtungen des Vermessungswesens	1.037	434	84	1.555	1.037	434	77	1.548	-	-	- 7	- 7
Summe B	4.241	1.980	512	6.733	3.757	1.758	499	6.014	- 484	- 222	- 13	- 719
Summe A+B	4.924	2.240	522	7.686	4.776	2.192	510	7.478	- 148	- 48	- 12	- 208
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr												
Zentralleitung	277	97	6	380	266	89	6	361	- 11	- 8	-	- 19
Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	55	876	2	933	49	884	2	935	- 6	+ 8	-	+ 2
Amt für Schifffahrt einschl. Dienststellen der Schifffahrtspolizei	93	9	-	102	93	9	-	102	-	-	-	-
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	29	17	1	47	29	17	1	47	-	-	-	-
Summe	454	999	9	1.462	437	999	9	1.445	- 17	-	-	- 17

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1986				Stellenplan 1987				Unterschied gegenüber Vorjahr							
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe				
		A	B			A	B			A	B					
	Anzahl der Planstellen															
Bundesbetriebe (Monopole)																
Bundestheater	66	2.389	351	2.806	69	2.388	351	2.808	+	3	-	1	-	+	2	
Glücksspiele (Monopol)	100	19	2	121	100	19	2	121	-	-	-	-	-	-	-	
Branntwein (Monopol)	21	23	3	47	21	21	4	46	-	-	-	2	+	1	-	1
Hauptmünzamt	79	134	-	213	79	134	-	213	-	-	-	-	-	-	-	-
Österreichische Bundesforste	-	1.206	2.788	3.994	-	1.196	2.696	3.892	-	-	-	10	-	92	-	102
Post- und Telegraphenverwaltung	45.776	6.870	2.157	54.803	47.056	5.590	2.157	54.803	+	1.280	-	1.280	-	-	-	-
Summe	46.042	10.641	5.301	61.984	47.325	9.348	5.210	61.883	+	1.283	-	1.293	-	91	-	101
Österreichische Bundesbahnen	54.005	14.119	1.353	69.477	54.490	12.973	1.331	68.794	+	485	-	1.146	-	22	-	683

Anlage B2 Personalreserve: **Über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen**
(Stand 1. August 1986)

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
Verwaltungsbereich	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Präsidentenkanzlei		2	1	6			
Parlamentsdirektion		1				1	
Verfassungsgerichtshof			1				
Volksanwaltschaft	1						
Rechnungshof		21	7	4		1	
Bundeskanzleramt mit Dienststellen		17	22	5			
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		2	4	1			
Inneres	1	24	57	14	3		
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		29	28	10	10	2	1
Unterricht und Sport		20					
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		8	11	2	15	1	
Kunst							
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...			1				
Wissenschaft und Forschung		20	4				
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		38	17	26	13	5	
Soziales	3	19	32	1			
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		23	97	67	5		
Gesundheit und Umweltschutz		13	9	1			
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		9	3	7			
Familienangelegenheiten	1	3					
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...							
Äußeres	1	112	52	2	1		
Zentralleitung und Vertretungsbehörden... sonstige nachgeordnete Dienststellen...		10	1				
Justiz	2	18	4	3			
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		6	124	3			
Militärische Angelegenheiten		3	38	6			
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		3	48	95	1	51	1
Finanzverwaltung		66	76	7	2		
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		6	127	251			
Land- und Forstwirtschaft	1	5	18				
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		20	7	3		16	11
Handel, Gewerbe, Industrie	1	35	17				
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		41	3	2			
Bauten und Technik	1	32	29	2	1		
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		22	77	162	4	12	7
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1	14	22	1	1		
Zentralleitung... nachgeordnete Dienststellen...		2	5	6		1	
Bundestheater			5	3			
Glücksspiele (Monopol)			1				
Branntwein (Monopol)			1				
Post- und Telegraphenverwaltung		41	47		3	6	
Summe...	13	685	996	690	59	96	20

Anlage B2 Personalreserve: Über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen
(Stand 1. August 1986)

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	2	21		43			
Kriminaldienst	1	8		51			
Gendarmeriedienst	7	28		153	50	89	
Justizwachdienst		5	2	18	9		
Zollwachdienst		9		27	89	617	
Summe...	10	71	2	292	148	706	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	1	41	29	15	144	103	

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe						
	1	2	3		A	B	
Verwendungsgruppe							
PT 2		5	31				
PT 3							
PT 4							
PT 5					240		
PT 7							
PT 8							58
Summe...		5	31		240		58

Entwicklung der Planstellenbereiche
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1985, 1986 und 1987

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1985	1986	1987	
A. Bundesverwaltung									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	20.623	32.531	35.673	44.422	46.812	50.634	51.679	52.600	+ 921
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	4.025	5.539	5.801	5.898	5.966	+ 68
Richter	1.460	1.409	1.488	1.518	1.600	1.725	1.725	1.739	+ 14
Staatsanwälte	120	131	155	164	204	230	220	220	-
Universitäts-(Hochschul-)lehrer	1.011	1.385	2.989	4.500	6.042	6.421	6.430	6.477	+ 47
Bundeslehrer	3.606	6.732	11.082	13.464	21.590	23.118	23.785	24.509	+ 724
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	118	179	191	202	218	224	224	226	+ 2
Wachebeamte	21.147	29.253	29.544	28.780	30.244	31.149	31.297	31.400	+ 103
Militärpersonen	28.351	8.175	11.176	5.652	5.932	4.884	4.081	3.381	- 700
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	4.782	17.310	17.336	14.396	16.262	17.779	17.681	17.632	- 49
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II	-	2.143	762	581	453	1.662	1.345	969	- 376
Vertragsassistenten	-	-	-	-	310	340	340	340	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema III	-	11.571	11.093	7.510	6.753	6.615	6.587	6.543	- 44
Kollektivvertrag	-	818	606	1.122	1.240	1.407	1.407	1.405	- 2
nach anderen Rechtsvorschriften	-	2.054	1.240	840	378	167	113	111	- 2
nach anderen Rechtsvorschriften III	-	-	-	-	6	58	58	55	- 3
Lehrlinge	-	97	71	55	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt	14.670	248	474	520	1.081	1.286	1.294	1.331	+ 37
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt	-	-	-	-	1.151	1.192	988	988	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema III teilbeschäftigt	-	576	409	246	36	31	31	31	-
Vertragsassistenten teilbeschäftigt	-	-	-	-	93	92	92	92	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt	-	1.343	1.604	1.703	1.717	1.879	1.895	1.957	+ 62
Kollektivvertrag teilbeschäftigt	-	3.249	2.974	2.063	1.911	1.707	1.976	1.959	- 17
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt	-	136	694	746	728	592	338	340	+ 2
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt II	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt III	-	-	-	-	3	8	8	5	- 3
Summe A	95.888	119.340	129.561	132.509	150.303	159.001	159.492	160.276	+ 784
B. Bundesbetriebe (Monopole)									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	21.978	28.930	30.768	36.586	44.125	5.095	5.076	5.018	- 58
Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	40.894	40.915	42.246	+ 1.331
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	1.189	1.402	51	51	61	+ 10
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	2.784	7.429	15.131	9.253	4.997	5.303	5.302	4.524	- 778

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Anlage C

(Fortsetzung)

Entwicklung der Planstellenbereiche
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1985, 1986 und 1987 (Fortsetzung)

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr	
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1985	1986	1987		
B. Bundesbetriebe (Monopole) (Fortsetzung)										
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		4.036	1.879	1.816	1.838	1.803	1.797	1.293	-	504
Kollektivvertrag		1.901	2.208	2.194	2.307	1.506	1.506	1.505	-	1
nach anderen Rechtsvorschriften		2.045	3.376	2.423	2.275	2.061	2.036	2.026	-	10
Lehrlinge		712	972	968	-	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt	13.405	2.033	1.508	2.608	2.587	1.586	1.586	1.586	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt		690	526	580	560	560	560	560	-	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		6.607	6.215	5.535	3.827	3.114	2.964	2.872	-	92
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		6	-	16	191	191	191	192	+	1
Forstzöglinge		65	15	-	-	-	-	-	-	-
Summe B	38.167	54.454	62.598	63.168	64.109	62.164	61.984	61.883	-	101
Summe A und B:										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete	98.414	108.725	123.066	140.502	163.708	170.226	171.381	173.843	+	2.462
Vertragsbedienstete	35.641	65.069	69.093	55.175	50.704	50.939	50.095	48.316	-	1.779
Zusammen	134.055	173.794	192.159	195.677	214.412	221.165	221.476	222.159	+	683
C. Bundesbahnen										
Bundesbahnbeamte	49.996	62.890	65.903	64.379	54.170	54.170	54.005	54.490	+	485
Bundesbahnbedienstete	7.200	6.047	2.270	612	600	508	498	541	+	43
Lehrlinge	-	270	975	800	-	-	-	-	-	-
Lohnbedienstete und Teilbeschäftigte	7.230	10.358	11.846	11.708	15.408	15.110	14.974	13.763	-	1.211
Summe C	64.426	79.565	80.994	77.499	70.178	69.788	69.477	68.794	-	683
Gesamtsumme A-C	202.018	253.538	273.222	273.218	284.590	290.953	290.953	290.953	±	0
Jugendliche Bedienstete	-	-	-	-	4.650	6.332	6.443	6.478	+	35

* Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Übersicht
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)		
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe	301	334	370	461	507	520	528	0,19		
b) Zentralstellen	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2,42		
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht 1)	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7,51		
d) Verwaltung in technischer Hinsicht 2)	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3,03		
e) Besondere Verwaltung 3)	1.072	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0,93		
Summe a-e ...	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14,08		
2. Sicherheitswesen	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9,98		
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3,59		
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16,85		
5. Heerwesen	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7,73		
6. Auswärtige Angelegenheiten	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0,49		
7. Bundesbetriebe und Monopole	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47,28		
Gesamtsumme ...	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100,00		

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertersatz.

1) zB Finanzverwaltung, Arbeitsmarktverwaltung

2) zB Wildbach- und Lawinverbauungsdienst, Arbeitsinspektion

3) zB Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung

Übersicht
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweig	1980	1981	Organisationsänderungen 1981	1982	1983	1984	Stellenplanänderungsgesetz 1984	1985	Stellenplanänderungsgesetze 1985	Organisationsänderung 1985
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe	528	545	545	557	573	589	589	628	628	628
b) Zentralstellen	6.927	6.993	6.993	7.006	6.991	7.070	7.070	7.213	7.216	7.216
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	19.342	19.604	19.533	19.519	19.625	20.065	20.065	20.324	20.336	20.336
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.366	9.388	9.393	9.220	9.215	9.230	9.230	9.273	9.531	9.531
Summe a-d	36.163	36.530	36.464	36.302	36.404	36.954	36.954	37.438	37.711	37.711
2. Sicherheitswesen	32.318	32.553	32.553	32.585	32.814	32.966	32.966	33.163	33.163	33.163
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.214	10.351	10.363	10.491	10.637	10.886	10.936	11.136	11.136	11.136
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	47.939	48.919	48.973	49.664	50.416	51.338	51.338	52.159	52.404	52.346
5. Heerwesen	22.000	22.485	22.485	22.815	23.142	23.156	23.156	22.893	22.893	22.893
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.399	1.423	1.423	1.423	1.430	1.391	1.391	1.421	1.421	1.421
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.557	134.320	134.320	133.301	132.886	132.451	132.451	132.227	132.225	132.283
Gesamtsumme	284.590	286.581	286.581	286.581	287.729	289.142	289.192	290.437	290.953	290.953
Verwaltungszweig	1985	1986	Organisationsänderungen 1986	Budgetprovisorium 1987	BMG-Novelle	% *)	Differenz gegenüber Vorjahr			
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe	628	641	641	657	662	0,23	+ 21			
b) Zentralstellen	7.216	7.315	7.353	7.520	7.573	2,60	+ 220			
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.336	20.375	20.347	20.393	20.393	7,01	+ 46			
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.531	9.537	9.537	9.540	9.488	3,26	- 49			
Summe a-d	37.711	37.868	37.878	38.110	38.116	13,10	+ 238			
2. Sicherheitswesen	33.163	33.359	33.359	33.456	33.458	11,50	+ 99			
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.136	11.148	11.138	11.156	11.156	3,83	+ 18			
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	52.346	52.794	52.794	53.486	53.485	18,38	+ 691			
5. Heerwesen	22.893	22.588	22.588	22.335	22.335	7,68	- 253			
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.421	1.423	1.423	1.430	1.430	0,49	+ 7			
7. Bundesbetriebe und Monopole	132.283	131.773	131.773	130.975	130.973	45,02	- 800			
Gesamtsumme	290.953	290.953	290.953	290.948	290.953	100,00	± 0			

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertsatz.

Anlage D1

(Fortsetzung)

Zusammensetzung der Verwaltungszweige

Oberste Organe:

Präsidentenkanzlei, Parlamentsdirektion, Volksanwaltschaft, Rechnungshof

Zentralstellen:

Zentralleitung des Bundeskanzleramtes und aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)

Verwaltung in administrativer Hinsicht:

Verwaltungsakademie, Statistisches Zentralamt, Bundesministerium für Inneres — Flüchtlingsbetreuung, Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen, Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen, Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst, Finanzlandesdirektionen (ohne Zollwache), Finanzprokuratur, Bundesrechenamt

Verwaltung in technischer Hinsicht:

Arbeitsinspektion, Lebensmitteluntersuchungsanstalten, Umweltbundesamt, Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten, Veterinärmedizinische Anstalten, Hauptpunktzierungs- und Probieramt, Wildbach- und Lawenverbauungsdienst, Österreichisches Patentamt, Bergbehörden, Beschußämter, Wasserstraßendirektion, Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung, Einrichtungen des Eichwesens, Einrichtungen des Vermessungswesens), Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Sicherheitswesen:

Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Zollwachdienst, Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung), Amt für Schifffahrt

Gerichtsbarkheit und gerichtlicher Strafvollzug:

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten, Bewährungshilfe

Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer):

Staatsarchiv und Archivamt, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ohne Zentralleitung, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ohne Zentralleitung, Bundeshebammenlehranstalten, Außerschulische Jugenderziehung, Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Bundesanstalt für Landtechnik, Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Bundesanstalten für pflanzliche Produktion, Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesanstalten für Milchwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, Forstliche Ausbildungsstätten, Bundesmobilienvverwaltung, Bundestheater

Heerwesen:

Militärpersonen, Heeresverwaltung

Auswärtige Angelegenheiten:

Zentralleitung und Vertretungsbehörden, Diplomatische Akademie, Österreichische Kulturinstitute

Bundesbetriebe und Monopole:

Amt der Wiener Zeitung, Amt der Österreichischen Staatsdruckerei, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen), Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung), Österreichisches Postsparkassenamt, Österreichische Salinen AG, Bundesanstalten für Tierzucht, Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate), Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate), Bundesgärten, Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften, Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste, Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule, Bäder, Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen), Bäder, Tiergarten Schönbrunn, Glücksspiele (Monopol), Branntwein (Monopol), Hauptmünzamt, Österreichische Bundesforste, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesbahnen

Anlage E

Übersicht über die nach Verwendungsgruppen auf-

	Präsidentenkanzlei	Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A Beamte (Angestellte) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen										
A (a)	11	42	21	24	15	153	681	538	395	1.438
B (b)	7	22	3	4	5	86	785	645	1.105	2.313
C (c)	16	32	15	25	12	30	683	870	1.186	1.943
D (d)	15	49	8	13	7	25	717	1.336	1.044	1.217
E (e)	-	31	5	9	-	7	64	125	83	383
B Beamte in handwerklicher Verwendung (Arbeiter) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen										
P1-P5 (p1-p5)	12	64	7	12	2	16	314	1.222	2.152	887
C Richter	-	-	-	54	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
D Universitäts-(Hochschul-)lehrer o. Universitätsprofessoren und o. Professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.545
ao. Universitätsprofessoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	580
Assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.692
E Lehrer (Vertragslehrer) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen										
LPA (1pa)	-	-	-	-	-	-	-	-	500	-
L1 (11)	-	-	-	-	-	-	-	-	21.483	248
L2 (12)	-	-	-	-	-	-	-	-	2.732	46
L3 (13)	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-
F Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen										
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	75	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	151	-
G Wachebeamte der Verwendungsgruppen										
W1	-	-	-	-	-	-	-	561	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	20.099	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	3.518	-	-
H Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppen										
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
J Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung										
Teilsumme ...	61	240	59	141	41	317	3.244	28.914	30.926	15.292

gegliederten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts

Anlage E

Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit	Bundesministerium für Umwelt, Jugend, Familie	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zusammen
583	114	382	185	239	1.379	624	886	559	8.269
2.450	99	227	1.520	1.201	6.613	643	1.404	2.544	21.676
914	49	132	1.966	10.197	6.988	621	1.628	1.808	29.115
623	41	414	1.791	4.613	1.518	291	960	3.931	18.613
32	10	70	91	70	163	10	67	881	2.101
114	43	45	286	3.586	930	919	2.023	1.229	13.863
-	-	-	1.685	-	-	-	-	-	1.739
-	-	-	220	-	-	-	-	-	220
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.545
-	-	-	-	-	-	-	-	-	580
-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.692
-	-	-	-	-	-	5	-	-	505
-	-	-	-	-	-	229	-	-	21.960
-	-	-	17	36	-	159	-	-	2.990
-	-	-	1	-	-	2	-	-	23
-	-	-	-	-	-	-	-	-	75
-	-	-	-	-	-	-	-	-	151
-	-	-	80	-	40	-	-	-	681
-	-	-	2.608	-	3.730	-	-	-	26.437
-	-	-	390	-	374	-	-	-	4.282
-	-	-	-	467	-	-	-	-	467
-	-	-	-	2.849	-	-	-	-	2.849
-	-	-	-	60	-	-	-	-	60
-	-	-	-	5	-	-	-	-	5
-	-	-	-	-	-	-	-	42.246	42.246
4.716	356	1.270	10.840	23.323	21.735	3.503	6.968	53.198	205.144

(Fortsetzung)

	Präsidentienkanzlei	Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskazleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag . . .	61	240	59	141	41	317	3.244	28.914	30.926	15.292
K. Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	1.505	26
L. Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
des Entl. Sch. I L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	55
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M. Saison- und teilbeschäftigte Vertragsbedienstete und Vertragsassistenten (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	1	2	-	-	-	-	46	15	304	426
des Entl. Sch. I L/lpa	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
des Entl. Sch. I L	-	-	-	-	-	-	-	-	941	45
Vertragsassistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	5	492	736	24
des Entl. Sch. II L/lpa	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
des Entl. Sch. II L	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	176	6
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	5	362	-
des Entl. Sch. I L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	47	-	-
des Entl. Sch. II L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Stellenplan insgesamt . . .	62	242	59	141	41	317	3.295	29.473	35.814	15.971
N. Jugendliche Vertragsbedienstete	-	-	1	-	-	-	25	57	8	325
Anlernkräfte	-	-	-	-	-	-	21	830	-	-
Lehrlinge	-	-	-	-	-	-	8	18	50	274
	-	-	1	-	-	-	54	905	58	599

gegliederten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts

Anlage E

(Fortsetzung)

Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit	Bundesministerium für Umwelt, Jugend, Familie	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zusammen
4.716	356	1.270	10.840	23.323	21.735	3.503	6.968	53.198	205.144
-	-	-	-	22	-	-	-	884	906
9	-	-	-	45	-	419	-	-	2.004
-	-	66	-	-	-	1.185	-	-	2.092
-	-	-	-	-	-	-	-	-	55
-	-	41	-	-	4	-	-	-	45
79	7	12	139	61	174	22	39	1.590	2.917
-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	986
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
103	-	8	163	31	178	3	216	558	2.517
-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	3	-	-	7	-	-	30
-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
-	-	-	-	13	-	4.379	-	-	4.574
-	-	7	-	45	-	-	-	-	419
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	26	-	-	24	-	255	16	368
-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
4.907	363	1.430	11.145	23.540	22.115	9.518	7.478	56.248	222.159
229	5	3	171	14	202	29	44	87	1.200
-	-	-	-	-	20	10	-	1.007	1.888
-	-	-	-	109	-	206	25	1.000	1.690
229	5	3	171	123	222	245	69	2.094	4.778

Anlage F

Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	61	1.171						6.210	7.442	827	90	917	8.359
B (b)			1.330					16.434	17.764	3.912	296	4.208	21.972
C (c)				928				21.419	22.347	6.768	885	7.653	30.000
D (d)					226			9.106	9.332	9.281	1.435	10.716	20.048
E (e)								733	733	1.368	211	1.579	2.312
P1 (p1)						194		733	927	218		218	1.145
P2 (p2)							44	1.892	1.936	914	1	915	2.851
P3 (p3)								1.959	1.959	1.592	16	1.608	3.567
P4 (p4)								903	903	2.205	203	2.408	3.311
P5 (p5)								302	302	2.907	2.297	5.204	5.506
(I/K)										906	2	908	908
(II/K)										2.004	4.574	6.578	6.578
(I/R)										2.092	419	2.511	2.511
(II/R)										45	368	413	413
Summe ...	61	1.171	1.330	928	226	194	44	59.691	63.645	35.039	10.797	45.836	109.481
Personalreserve ...	13	685	996	690	59	96	20						

Anlage F

Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	10	10
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	42	42
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	12	12
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	43	43
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4	4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	56	56
Richter des Oberlandesgerichtes.....	117	117
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	21	21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	33	33
Übrige Richter.....	1.316	1.316
Richteramtsanwärter.....	76	76
Summe...	1.739	1.739

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator.....	1	1
Erster Generalanwalt.....	3	3
Generalanwalt.....	10	10
Leitender Oberstaatsanwalt.....	4	4
Erster Oberstaatsanwalt.....	4	4
Oberstaatsanwalt.....	10	10
Leitender Staatsanwalt.....	17	17
Erster Staatsanwalt.....	17	17
Staatsanwalt.....	154	154
Summe...	220	220

Anlage F

Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.152				1.152
Außerordentlicher Universitätsprofessor	580				580
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	4.226	340	92	432	4.658
Ordentlicher Hochschulprofessor	393				393
Hochschulassistent	126				126
Summe...	6.477	340	92	432	6.909

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertragslehrer		Summe VB	Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	52				66			387	505		2	2	507
L1 (IL/11)	672	12	15	4	217	7	8	20.265	21.200	760	910	1.670	22.870
L2 (IL/12)	45				2	74		2.674	2.795	195	75	270	3.065
L3 (IL/13)								9	9	14	1	15	24
(IIL/lpa)											1	1	1
(IIL/11)											18	18	18
(IIL/12)											10	10	10
(IIL/13)											2	2	2
(IL/R (K))										55		55	55
(IIL/R (K))											5	5	5
Summe...	769	12	15	4	285	81	8	23.335	24.509	1.024	1.024	2.048	26.557

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor)	75	75
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	151	151
Summe...	226	226

Wachebeamte	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamtsumme
	W1			W2			übrige Wachebeamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)		(1)	
W1	3	82	267					329	681
W2				557	870	5.072	7.435	12.503	26.437
W3								4.282	4.282
Summe...	3	82	267	557	870	5.072	7.435	17.114	31.400
Personalreserve...	10	71	2	292	148	706			

Anlage F

Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.						zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2					
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI			
H1	4	59	155				249	467	467
H2					198	411	2.240	2.849	2.849
H3								60	60
H4								5	5
Summe...	4	59	155		198	411	2.489	65	3.381
Personalreserve...	1	41	29	15	144	103			

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstzulagengruppe								Summe Beamte	Gesamt- summe
	PT1 - PT5			PT5	PT7	PT8		übrige Beamte		
Verwendungsgruppe	1	2	3	A	A	A	B			
PT1.....	11	17	25						53	53
PT2.....	65	102	302					2	471	471
PT3.....	851	2.052	477						3.380	3.380
PT4.....	904							3.786	4.690	4.690
PT5.....	480			3.342				2.523	6.345	6.345
PT6.....								6.005	6.005	6.005
PT7.....					348			2.416	2.764	2.764
PT8.....						2.154	3.508	11.453	17.115	17.115
PT9.....								1.423	1.423	1.423
Summe...	2.311	2.171	804	3.342	348	2.154	3.508	27.608	42.246	42.246
Personalreserve...		5	31	240				58		

Gesamtsumme 01-78...	173.843	36.403	11.913	48.316	222.159
----------------------	---------	--------	--------	--------	---------

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1987

Systemisierungsplan

der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
des Bundes für das Jahr 1987



Wien 1987
Österreichische Staatsdruckerei

II

Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil	179-181
II. Fahrzeugpläne	
1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge	182-189
2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge	190
3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge	191
4. Anmerkungen	
zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge	192-210
zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge	211
zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge	212

I. Allgemeiner Teil

1. (1) Jedes Organ des Bundes darf die für die Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen vorgesehenen Ausgaben nur insoweit bestreiten, als sich diese Ausgaben aus der Verwendung der im Abschnitt II zusammengefaßten Anzahl und Kategorie solcher Fahrzeuge ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen sowohl bundeseigene als auch angemietete oder dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge einschließlich der anderen Rechtsträgern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge des Bundes, wenn deren Aufwand von diesen Rechtsträgern getragen wird. In den Anmerkungen zu den Plänen der systemisierten Fahrzeuge sind diese bundeseigenen Fahrzeuge darzustellen.

(3) Von der Aufnahme im Abschnitt II ausgenommen sind

a) die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung;

b) für den vorübergehenden Bedarf tageweise angemietete oder für Erprobungszwecke dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge;

c) Motorräder, die nur vorübergehend — jährlich bis zu maximal 12 Wochen — ausschließlich im Rahmen der Fahrausbildung für Angehörige der Exekutive behördlich zugelassen werden.

2. Ausgaben für bei einem Organ des Bundes vorhandene Fahrzeuge, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, dürfen nicht bestritten werden. Solche Fahrzeuge sind unter Angabe der Fahrzeugkategorie, der Fahrzeugtype und des Abstellplatzes ebenso wie die Wiederverwendung dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben. Ausgenommen sind aus Anlaß von Staatsbesuchen oder Staatsempfängen anfallende Ausgaben für solche Fahrzeuge, wenn die Bestimmungen der Ziffer 5 Abs. 1 eingehalten werden sowie Ausgaben anläßlich des vorübergehenden Einsatzes von Reservefahrzeugen anstelle der im Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge vorgesehenen Fahrzeuge der gleichen Kategorie bei der Post- und Telegraphenverwaltung und bei den Österreichischen Bundesbahnen.

3. Ausgaben für aus den Vorjahren vorhandene Personenkraftwagen der Kategorien II b, II a, II oder III, die nicht der Kategorie der vorgesehenen Fahrzeuge des Systemisierungsplanes für das Jahr 1987 entsprechen, dürfen im Jahre 1987 bei dem gleichen Organ des Bundes bestritten werden, wenn die unverzügliche Veräußerung eines solchen Fahrzeuges unwirtschaftlich wäre.

4. Ein Organ des Bundes darf die Ausgaben für den Einsatz eines bei einem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges dann bestreiten, wenn bei dem ersteren Organ des Bundes nach dem Einsatz des bei dem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges ein vorübergehender, unabwendbarer Bedarf besteht.

5. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1987 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges bei einem Organ des Bundes auf, so dürfen die hierfür erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann bestritten werden, wenn

a) ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Dienst gestellt werden muß,

b) ein systemisiertes Kraftfahrzeug eines anderen Organs des Bundes, das dem gleichen oder auch einem anderen Bundesminister untersteht, nicht zur Verfügung gestellt werden kann und

c) seitens des Organs des Bundes, bei dem der unabwendbare Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges auftritt, die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Kraftfahrzeuges sichergestellt wird. Der Bundesminister für Finanzen hat hierüber gemeinsam mit dem Bericht gemäß Z. 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1987 dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

(2) Ist der unabwendbare Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 dadurch bedingt, daß an Stelle eines systemisierten Kraftfahrzeuges ein Fahrzeug einer höheren Kraftfahrzeugkategorie gemäß Ziffer 6 Abs. 1 erforderlich ist, so gilt bei Zustimmung zum Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 das systemisierte

180

Kraftfahrzeug der niedrigeren Kategorie als gebunden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß auch bei Luft- und Wasserfahrzeugen anzuwenden.

6. (1) An Stelle der Ausgaben für ein systemisiertes Kraftfahrzeug dürfen die Ausgaben für ein Kraftfahrzeug einer niedrigeren Kategorie bestritten werden. Als Reihenfolge der Kategorien gilt:

1. Personenkraftwagen Kategorie III,
2. Personenkraftwagen Kategorie II,
3. Personenkraftwagen Kategorie II a,
4. Personenkraftwagen Kategorie II b,
5. Personenkraftwagen Kategorie I,
6. Fahrzeuge für betriebliche Zwecke,
7. Motorräder über 125 ccm Hubraum,
8. Motorräder über 50 ccm Hubraum bis einschließlich 125 ccm Hubraum,

oder

1. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg,
2. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg,
3. Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke.

(2) Zu den „Personenkraftwagen Kategorie III (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 3 000 ccm Hubraum)“ zählen die Dienstkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre und die Landeshauptmänner. Außerdem ist je ein Fahrzeug der Kategorie III für den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof vorgesehen. Ausgenommen von der Hubraumbeschränkung ist je ein Personenkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und den Bundeskanzler.

(3) Zu den „Personenkraftwagen der Kategorie II“ zählen ausschließlich Personenkraftwagen für die österreichischen Vertretungen im Ausland. Sie unterliegen keiner Hubraumbeschränkung, jedoch sind die Anschaffungskosten (einschließlich Zusatzausstattung) je Personenkraftwagen mit 250 000 S begrenzt. Für die Anschaffung von Personenkraftwagen für die österreichischen Vertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika kann dieser Höchstbetrag im Bedarfsfall um bis zu 50 v. H. überschritten werden.

(4) „Personenkraftwagen der Kategorie II a (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 2 001 ccm bis 2 200 ccm) und II b (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 1 601 ccm bis 2 000 ccm)“ dürfen als Dienstkraftwagen nur bei den Organen des Bundes vorgesehen werden, die Fahrzeuge mit größerem Fassungsvermögen oder für repräsentative Zwecke der Bundesver-

waltung benötigen, Fahrzeuge der Kategorie II a aber nur bei Bundesministerien und bei nachgeordneten Organen mit Planstellen der Dienstklasse IX oder vergleichbaren Planstellenkategorien, jedoch unabhängig von der Anzahl dieser Planstellen.

(5) Die Dienstkraftwagen der Bundesverwaltung werden als „Personenkraftwagen Kategorie I (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 1 600 ccm Hubraum)“ bezeichnet.

(6) Die in den Abs. 2, 4 und 5 festgelegten Hubraumgrenzen gelten für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Ottomotor oder Dieselmotor mit Aufladung. Für die gleichen Modelle in der Ausführung mit Dieselmotor ohne Aufladung können die jeweiligen Hubraumgrenzen in den Fahrzeug-Kategorien III und II a um bis zu 500 ccm, in den Fahrzeug-Kategorien II b und I um bis zu 250 ccm überschritten werden.

(7) Zu den „Fahrzeugen für betriebliche Zwecke“ sind folgende Kraftfahrzeuge zu zählen:

- a) Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, das sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die zur wahlweisen Beförderung von Personen oder Gütern eingerichtet sind, wenn diese die Voraussetzungen für die Fahrzeug-Kategorien I, II b, II a und II erfüllen und soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Sinne des Abs. 9 erfaßt werden;
- b) Personenkraftwagen der Kategorie I, die betrieblichen oder betriebsähnlichen Zwecken dienen und als solche durch entsprechende Aufschriften an den beiden vorderen Türen oder auf Zusatztafeln gekennzeichnet sind, aus der das benutzende Organ des Bundes ersichtlich sein muß;
- c) Personenkraftwagen der Kategorie I, die als Einsatzfahrzeuge Verwendung finden, wenn sie mit Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht) und Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (Folgetonhorn) ausgestattet sind oder für sie ein Deckkennzeichen zugewiesen ist.

(8) Zu den „Motorrädern über 125 ccm Hubraum“ zählen auch solche mit Beiwagen ohne Rücksicht auf ihren Hubraum.

(9) Als „Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke“ kommen in Betracht:

Kraftfahrzeuge, die auf Grund einer erhöhten Bodenfreiheit mit entsprechendem Überhangwinkel oder einer auf alle Räder wirkenden Antriebseinrichtung für den Einsatz im Gelände geeignet sind;

Kraftfahrzeuge für spezielle straßen- und sicherheitspolizeiliche Zwecke, soweit diese

nicht bereits als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke im Sinne des Abs. 7 lit. c erfaßt werden;

Omnibusse gemäß § 2 Z. 7 Kraftfahrzeuggesetz 1967;

Personenkraftwagen mit mehr als sechs Sitzen außer dem Lenkersitz (Kleinbusse);

Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 und Lastkraftwagen gemäß § 2 Z. 8 leg. cit., mit Laboratoriumseinrichtungen, Röntgeneinrichtungen, Meßeinrichtungen u. dgl.;

Zugmaschinen (Radschlepper, Kettenschlepper und Traktoren) gemäß § 2 Z. 9 leg. cit.;

Einachszugmaschinen gemäß § 2 Z. 23 leg. cit.

Nicht aufzunehmen sind Transportkarren (auch mit Elektroantrieb) gemäß § 2 Z. 19, selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 21, Anhän-

ger-Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 22 und Kraftfahrzeuge gemäß § 96¹⁾ leg. cit.

(10) Motorfahräder sowie Kleinmotorräder unterliegen nicht der Systemisierung.

7. Ein Haltungskostenbeitrag für privateigene Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen oder Krafträder) von Bundesbediensteten kann nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Benützung eines bundeseigenen Fahrzeuges, das dem privateigenen Kraftfahrzeug entspricht, durch den Bundesbediensteten gegeben sind und das privateigene Fahrzeug an Stelle eines bundeseigenen benützt wird.

¹⁾ Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und für deren Lenkung keine Lenkerberechtigung erforderlich ist (z. B. kleine Schneeräumungsgeräte).

II. Fahrzeugpläne

1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
		Hubraum												
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
01008	Präsidentenkanzlei	1) 5											5	5
02	Bundesgesetzgebung:													
02108	Nationalrat	5		1									2) 6	2) 6
02408	Parlamentsdirektion													
02208	Bundesrat 3)													
	Kapitel 02 (Summe)	5		1									6	6
03008	Verfassungsgerichtshof	1											1	1
04008	Verwaltungsgerichtshof	1											1	1
05008	Volksanwaltschaft			1									1	1
06008	Rechnungshof	2											2	2
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:													
10008	Zentralleitung	4) 13	5) 1	4							1		19	17
10018	Verwaltungsakademie						1						1	1
10208	Statistisches Zentralamt			1							1		2	2
	Kapitel 10 (Summe)	13	1	5			1				2		22	20

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
11	Inneres:													
11008	Bundesministerium für Inneres	1		5		1	11			5	7	7	37	37
11308	Bundespolizei				17		642	139		20	28	214	1 060	1 059
11408	Bundesgendarmerie				9		1 937	374		18	18	284	2 640	2 634
11508	Flüchtlingsbetreuung 7)						15			2		1	18	19
	Kapitel 11 (Summe)	1		5	26	1	2 605	513		45	53	506	3 755	3 749
12	Unterricht und Sport:													
12008	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	1		3			1						5	5
12408	Bundessportheime und Sporteinrichtungen 8)						8				1	15	24	25
12418	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen 9)						3			2			5	6
12438	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung 10)						2					3	5	7
12448	SHB-Medienzentrum						1					1	2	
12718	Höhere Internatsschulen des Bundes 11)						2					3	5	5
12748	Bds. Blindenerziehungsinstitut und Bds. Institut für Gehörlosenbildung 12)											1	1	1
12768	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende) 13)						2						2	2
12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten 14)						6			7	7	2	22	25
12818	Sozialakademien, LA für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe 15)											1	1	1
12868	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende) 16)						1						1	1
12938	Bundesanstalten für Leibeserziehung 17)						3					1	4	4
	Kapitel 12 (Summe)	1		3			29			9	8	27	77	82

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1987	Summe 1986	
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm biseinschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast					
		III	II	II a	II b	I				Hubraum	über 1 000 kg				bis einschl. 1 000 kg
14	Wissenschaft und Forschung:														
14008	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	1		2									3	3	
14208	Universitäten 18)			4	1		23	3		5	3	31	70	71	
14218	Universitäten (zweckgebundene Ge- barung) 19)						16			1		27	44	49	
14238	Bibliotheken 20)						5				1	1	7	7	
14248	Wissenschaftliche Anstalten 21)						6					2	8	7	
14258	Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebun- dene Gebarung) 22)						1			3		2	6	7	
14268	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)						3			1	1	4	9		
14308	Kunsthochschulen 23)						2			1		1	4	4	
14318	Kunsthochschulen (zweckgebundene Geba- rung) 24)						1						1	1	
14408	Museen 25)						6			2	2	1	11	11	
14508	Bundesdenkmalamt					2	8			1		2	13	13	
	Kapitel 14 (Summe) ...	1		6	1	2	71	3		14	7	71	176	173	
15	Soziales:														
15008	Zentralleitung	1		3									4	4	
15508	Landesarbeitsämter 26)				9		97			2			108	108	
15708	Landesinvalidenämter 27)						1						1	1	
15928	Arbeitsinspektion 28)					11	3						14	14	
	Kapitel 15 (Summe) ...	1		3	9	11	101			2			127	127	

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
17	Bundeskanzleramt - Gesundheit:													
17908	Lebensmitteluntersuchungsanstalten 29)						1					1	2	2
17928	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten 30)											1	1	1
17958	Veterinärmedizinische Anstalten 31)									7		9	16	16
17008	Zentralleitung 32)													3
17368	Umwelthygiene (Umweltschutz) 32)													14
17918	Umweltbundesamt 32)													11
	Kapitel 17 (Summe)						1			7		11	19	47
18	Umwelt, Jugend, Familie:													
18008	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	1		33)	1		33)	1				1	4	2
18608	Umwelthygiene (Umweltschutz)											14	14	
18708	Umweltbundesamt 33 a)											11	11	
	Kapitel 18 (Summe)	1		1			1					26	29	2
20	Äußeres:													
20008	Zentralleitung	34)	1		4			2					7	6
20108	Vertretungsbehörden		35)	76			36)	3		36)	6		85	85
20208	Diplomatische Akademie							1					1	1
20308	Österreichische Kulturinstitute 37)							1			1		2	2
	Kapitel 20 (Summe)	1	76	4			7			7			95	94

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
30	Justiz:													
30008	Bundesministerium für Justiz	1		3									4	4
30108	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern 38)	1			13		1					5	23	23
30208				4										
30308	Justizanstalten 39)						54			20		31	105	105
	Kapitel 30 (Summe)	2		7	13		55			20		36	133	133
40	Militärische Angelegenheiten:													
40008	Bundesministerium für Landesverteidigung 40)	1											1	10
40108	Heer und Heeresverwaltung 40)				1					4	2	22	29	29
40508	Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung)													
	Kapitel 40 (Summe)	1			1					4	2	22	30	39
50	Finanzverwaltung:													
50008	Bundesministerium für Finanzen	2		33	3		2						7	7
50408	Finanzlandesdirektionen; Dienststellen 41) 42)				3	3	181			8	5	90	303	301
50508	Finanzprokuratur			43)	1								1	1
50608	Hauptpunzierungs- und Proberamt						1						1	1
50708	Bundesrechenamt											3	3	3
	Kapitel 50 (Summe)	2		7	3	13	184			8	5	93	315	313

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
60	Land- und Forstwirtschaft:													
60008	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 44) 45)	1		4			44					2	51	20
60438	Bundesanstalt für Landtechnik						2				1	9	12	13
60508	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten 46)						11			1	1	32	45	46
60518	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion 47)						16			5	9	27	57	58
60528	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten 48)						5					3	8	8
60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt				1		19			1		3	24	24
60558	Bundesanstalten für Milchwirtschaft 49)						3			4			7	7
60578	Bundesanstalten für Tierzucht 50)						4			3		2	9	9
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten 51)						4					1	5	5
60728	Forstliche Ausbildungsstätten 52)						1			1		10	12	12
60808	Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst 53)				7								7	7
60938	Bundesgärten 55)						4			6	4	9	23	23
60948	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule						1					8	9	9
60958	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften 56)						6	5		6	2	84	103	103
60968	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste 57)						4					9	13	14
60998	Bauhöfe 58)						102			25	19	31	177	182
60918	Weinaufsicht													26
	Kapitel 60 (Summe)	1		4	8		226	5		52	36	230	562	566

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:													
63008	Zentralleitung 59)	1		5	1		1						8	6
63208	Österreichisches Patentamt			1			1						2	2
63308	Bergbehörden 60)				1	4							5	5
	Kapitel 63 (Summe) ...	1		6	2	4	2						15	13
64	Bauten und Technik:													
64018	Bundesmobilienvverwaltung						1			1			2	2
64058	Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen) 62)						1						1	1
64228	Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben) 63)						250			733	331	350	1664	1660
64248	Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben) 64) ..						135			262	95	125	617	611
64408	Wasserstraßendirektion 65)				2		18	4		15	2	1	42	39
64508	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung 66)				2	9	30		10	14	22	5	92	93
64518	Tiergarten Schönbrunn						1			1		3	5	5
64908	Einrichtungen des Eichwesens 67)				1		1			12	1	23	38	38
64918	Einrichtungen des Vermessungswesens 68) ..			1	1		73			2	1	9	87	88
64008	Zentralleitung 69)													5
64028	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung) 69)													9
	Kapitel 64 (Summe) ...			1	6	9	510	4	10	1040	452	516	2548	2551

2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

190

Ansatz des Bundesvoranschlags		Segelflugzeuge		Motorflugzeuge				Hubschrauber	Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Sitzplatzklassen 1)		Gewichtsklassen 2)						
		a	b	A	B	C	D-F			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge										
11 11108	Inneres: Flugpolizei und Flugrettungsdienst 3)	4	17	21	21
12 12408	Unterricht und Sport: Bundessportheime und Sporteinrichtungen 4)	8	6	11	25	25
64 64918	Bauten und Technik: Einrichtungen des Vermessungswesens	1	1	2	2
65 65008 65308	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr: Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ... Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähn. Einrichtung)	1	1	1
	Kapitel 65 (Summe)	2	1	1	4	4
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	8	6	17	1	2	1	17	52	52

3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlages		Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb 1)					Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	Passagier- und Transportschiffe	Spezialwasserfahrzeuge	Innenbord-	Außenbord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor		
				Motorboote				
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge								
11	Inneres:							
11308	Bundespolizei			8	3	16	27	27
11408	Bundesgendarmerie			37	12	22	71	71
	Kapitel 11 (Summe) ...			45	15	38	98	98
12	Unterricht und Sport:							
12408	Bundessportheime und Sporteinrichtungen 2)					2	2	2
12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten 3)					1	1	1
	Kapitel 12 (Summe) ...					3	3	3
14	Wissenschaft und Forschung:							
14208	Universitäten 4)					1	1	2
14218	Universitäten (zweckgebundene Gebarung) 4 a)		1			1	2	...
14248	Wissenschaftliche Anstalten 5)					2	2	2
	Kapitel 14 (Summe) ...		1			4	5	4
50	Finanzverwaltung:							
50408	Finanzlandesdirektionen; Dienststellen 6)			8	6	6	20	20
60	Land- und Forstwirtschaft:							
60578	Bundesanstalten für Tierzucht 7)			3	2	5	10	10
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten 8)					1	1	1
60728	Forstliche Ausbildungsstätten 9)					1	1	1
60998	Bauhöfe 10)					2	2	2
	Kapitel 60 (Summe) ...			3	2	9	14	14
64	Bauten und Technik:							
64408	Wasserstraßendirektion 11)		28	5		46	79	79
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:							
65408	Amt f. Schifffahrt einschl. Dienstst. der Schifffahrtspolizei		12)	12	20	6	17	55
77368	Österreichische Bundesforste			3	1	1	16	21
79358	Österreichische Bundesbahnen	13)	13				13	13
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	13	44	82	30	139	308	307

4. Anmerkungen
zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

- 1) Hievon 3 Fahrzeuge für offizielle repräsentative Zwecke.
- 2) Hievon 2 Personenkraftwagen (Kategorie III) als Reserve bzw. für offizielle repräsentative Zwecke. Die Betreuung aller Fahrzeuge obliegt der Parlamentsdirektion.
- 3) Der jeweilige Vorsitzende erhält statt der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens eine Entschädigung, da halbjährlich ein Wechsel im Vorsitz des Bundesrates eintritt und der Vorsitzende sich nicht ständig in Wien aufhält. Von der Systemisierung eines Dienstkraftwagens wird daher derzeit abgesehen.
- 4) Hievon 9 Fahrzeuge für die Landeshauptmänner.
- 5) Für die Österreichische Delegation bei der OECD in Paris.
- 6) (frei).
- 7) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Flüchtlingslager Bad Kreuzen	3	-	-
Flüchtlingslager Traiskirchen einschließlich Transitlager (Schubstation) und Auswanderungsstelle	9	2	-
Flüchtlingslager Vorderbrühl	1	-	-
Betreuungsstelle Thalham des Bundesministeriums für Inneres	2	-	1
Zusammen . . .	15	2	1

8) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Bundessportheime in:				
Haus des Sports	1	-	-	1
Faak am See	1	-	-	-
Hintermoos	1	-	-	-
Kitzsteinhorn	1	-	-	-
Obergurgl	-	-	-	1
Obertraun	1	-	1	-
Schielleiten	-	-	-	1
Spitzerberg	1	-	3	7
St. Christoph/Arlberg	1	-	-	-
Bundessportzentrum Südstadt	-	1	-	1
Bundesstadion Graz-Liebenau	1	-	-	-
Zusammen . . .	8	1	4	11
			15	

9) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1 000 kg)
Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung	-	2
Bundesschullandheime in:		
Mariazell	1	-
Raach bei Gloggnitz	1	-
Radstadt	1	-
Zusammen . . .	3	2

10) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang	-	1
Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in:		
Niederösterreich	-	1
Oberösterreich	1	-
Steiermark	-	1
Tirol	1	-
Zusammen . . .	2	3

11) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Höhere Internatsschulen in:		
Graz-Liebenau	-	1
Saalfelden	1	2
Schloß Traunsee/Altmünster	1	-
Zusammen . . .	2	3

194

12) Das Kraftfahrzeug ist für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien II vorgesehen.

13) Je 1 Kraftfahrzeug für das Bundeskonvikt Wien II (einschließlich Expositur Wien XIII) und das Bundeskonvikt Linz.

14) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Höhere technische Bundeslehranstalten in:				
Hallein	-	-	1	-
Hallstatt	1	-	-	-
Kapfenberg	-	1	-	-
Krems	-	*) 1	-	-
Linz I	-	*) 1	-	1
Linz II	-	-	1	-
Salzburg	-	*) 1	-	-
Steyr	1	*) 1	-	-
Wiener Neustadt	-	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt und Handelsschule Wien V	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalten in:				
Graz-Göding	-	*) 1	-	-
Innsbruck	-	-	*) 1	-
Mödling	1	*) 1	-	**) 1
Rankweil	-	-	1	-
St. Pölten	-	-	1	-
Wien III	-	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XX, Technologisches Gewerbemuseum	*) 2	-	-	-
Zusammen	6	7	7	2

*) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

**) Traktor.

15) Das Kraftfahrzeug ist für die Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe Türnitz vorgesehen.

16) Das Kraftfahrzeug ist für das Bundeskonvikt für Knaben der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Krems vorgesehen.

17) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalten für Leibeserziehung in:		
Graz	1	-
Innsbruck	-	1
Linz	1	-
Wien	1	-
Zusammen	3	1

18) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b					
Montanuniversität Leoben	1	-	1	-	-	-	-
Institut für Geophysik	-	-	-	-	-	-	1
Technische Universität Graz:							
Institut für Hydromechanik, Hydraulik und Hydrologie	-	-	-	-	-	-	1
Institut für Landwirtschaftliches Bauwesen und Ländliches Siedlungswesen	-	-	1	-	-	-	-
Institut für Technische Geologie, Petrogra- phie und Mineralogie	-	-	-	-	-	-	1
Technische Universität Wien	1	-	1	-	-	-	-
Institut für Fertigungstechnik	-	-	-	-	*) 1	-	-
Institut für Hochbau für Architekten	-	-	-	-	1	-	-
Institut für theoretische Geodäsie und Geo- physik	-	-	-	-	-	-	1
Universität für Bildungswissenschaften Klagen- furt	-	-	1	-	-	-	-
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1	-	-	-	-
Universität für Bodenkultur	-	-	1	-	1	-	-
Botanisches Institut	-	-	1	-	-	-	-
Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüch- tung	-	-	-	-	-	-	2
Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung Lehrforstzentrum	-	-	1	-	-	-	-
Versuchswirtschaft Großenzersdorf der Uni- versität für Bodenkultur	-	-	1	-	-	-	5
Universität Graz	-	-	-	-	-	1	-
Institut für Botanik	-	-	-	-	-	-	1
Institut für Geologie und Paläontologie	-	-	-	-	-	-	1
Zentrale Versuchstieranlage	-	-	-	-	-	1	-
Universität Innsbruck	-	-	-	-	1	-	-
Botanischer Garten	-	-	-	-	-	-	-
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	-	-	-	-	-	-	1
Institut für Anatomie	-	-	1	-	-	-	-
Institut für klassische Archäologie	-	-	-	-	-	-	1
Universitäts-Sportinstitut	-	-	-	-	-	-	2
Universität Linz	1	-	1	-	-	-	-
Universität Salzburg	-	1	1	-	-	-	1
Universität Wien	1	-	1	-	-	-	2
II. Chirurgische Universitätsklinik	-	-	-	-	-	1	-
Institut für Anatomie	-	-	1	-	-	-	-
Institut für Astronomie mit Außenstelle Schöpfel	-	-	1	-	-	-	-
Institut für Botanik und Botanischer Garten	-	-	1	-	-	-	-
Institut für Meteorologie und Geophysik	-	-	-	-	-	-	1
Institut für Paläontologie	-	-	1	-	-	-	-
Institut für Petrologie	-	-	-	-	-	-	1
Institut für Ur- und Frühgeschichte	-	-	1	-	-	-	-
Versuchstierzucht und Versuchstierhaltung Himberg	-	-	1	-	-	-	-
Veterinärmedizinische Universität Wien	-	-	2	-	1	-	2
Lehr- und Forschungsgut Merkenstein	-	-	1	3	-	-	7
Zusammen	4	1	23	3	5	3	31

*) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

196

19) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Montanuniversität Leoben	1	-	-
Institut für Bildungsförderung und Sport	1	-	-
Institut für Geophysik	-	-	1
Institut für Markscheide- und Bergschadenkunde	-	-	1
Institut für Verformungskunde und Hüttenmaschinen	-	-	1
Technische Universität Graz:			
Institut für Eisenbahnwesen	1	-	-
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik	2	-	-
Institut für Werkstoffkunde, Festigkeitslehre und Materialprüfung	-	-	1
Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungstechnik	-	-	2
Technische Universität Wien:			
Institut für Allgemeine Maschinenlehre und Fördertechnik	-	-	1
Institut für Arbeits- und Betriebswissenschaften	-	-	1
Institut für Verfahrenstechnik und Technologie der Brennstoffe	-	-	1
Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau	-	-	1
Technische Versuchs- und Forschungsanstalt	1	1	1
Universität für Bodenkultur:			
Institut für Bodenforschung und Baugologie	-	-	1
Institut für Forstentomologie und Forstschutz	-	-	1
Institut für Forstökologie	-	-	1
Institut für Obstbau	1	-	4
Institut für Geotechnik und Verkehrswesen	1	-	-
Institut für Waldbau	1	-	-
Institut für Wasserwirtschaft	1	-	-
Universität Graz:			
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1
Universitäts-Sportinstitut (Universitätsheim Planneralm)	-	-	1
Universität Innsbruck:			
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft	-	-	1
Institut für Straßenbau und Verkehrsplanung	-	-	1
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universität Linz:			
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1
Universität Salzburg:			
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universität Wien:			
I. Chirurgische Universitäts-Klinik	1	-	-
Institut für Zoologie	1	-	-
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1
Veterinärmedizinische Universität Wien	2	-	1
Zusammen	16	1	27

20) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Österreichische Nationalbibliothek	1	-	-
Österreichische Phonotheke	1	-	-
Österreichisches Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film	-	-	1
Universitätsbibliotheken in:			
Graz	1	-	-
Innsbruck	1	-	-
Salzburg	-	1	-
Wien	1	-	-
Zusammen	5	1	1

21) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Geologische Bundesanstalt	3	-
Österreichisches Archäologisches Institut Wien	1	-
Österreichisches Archäologisches Institut Athen	-	1
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	2	1
Zusammen	6	2

22) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Österreichisches Archäologisches Institut Wien	1	-	-
Österreichisches Archäologisches Institut Ephesos	-	3	*) 1
Österreichisches Archäologisches Institut Kairo	-	-	***) 1
Zusammen	1	3	2

*) Angemietetes Fahrzeug für die Ausgrabungen in Ephesos.

**) Leihfahrzeug.

23) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Hochschule für angewandte Kunst in Wien	-	1	-
Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz	1	-	-
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	1	-	-
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Expositur Oberschützen)	-	-	1
Zusammen	2	1	1

24) Das Fahrzeug ist für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien vorgesehen.

25) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Österreichische Galerie	1	-	-	-
Kunsthistorisches Museum	-	-	1	1
Museum für Angewandte Kunst	1	-	-	-
Museum für Völkerkunde	1	-	-	-
Naturhistorisches Museum	3	1	-	-
Österreichisches Museum für moderne Kunst	-	1	-	-
Technisches Museum	-	-	1	-
Zusammen	6	2	2	1

198

26) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)
Bereich Landesarbeitsamt Wien	1	3	1
Bereich Landesarbeitsamt Niederösterreich	1	25	1
Bereich Landesarbeitsamt Burgenland	1	7	-
Bereich Landesarbeitsamt Oberösterreich	1	19	-
Bereich Landesarbeitsamt Salzburg	1	6	-
Bereich Landesarbeitsamt Steiermark	1	18	-
Bereich Landesarbeitsamt Kärnten	1	9	-
Bereich Landesarbeitsamt Tirol	1	8	-
Bereich Landesarbeitsamt Vorarlberg	1	2	-
Zusammen ...	9	97	2

27) Das Fahrzeug ist für das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorgesehen.

28) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke
Arbeitsinspektion Wien	-	3
Arbeitsinspektorate in:		
Eisenstadt	1	-
Graz	1	-
Innsbruck	1	-
Klagenfurt	1	-
Krems	1	-
Leoben	1	-
Linz	1	-
Salzburg	1	-
St. Pölten	1	-
Vöcklabruck	1	-
Wels	1	-
Zusammen ...	11	3

29) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	-	1
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	*) 1	-
Zusammen ...	1	1

*) Dieses Fahrzeug wird auch im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

30) Das Fahrzeug ist für die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Wien vorgesehen.

31) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling	-	1	2
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in:			
Graz	-	-	1
Innsbruck	-	-	1
Linz	-	-	1
Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf	7	1	*) 2
Zusammen ...	7	2	7
		9	

*) Eines dieser Fahrzeuge wird im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

32) Nach dem gemäß Art. 51 Abs. 5 B-VG idF der B-VG-Novelle 1986, BGB1. Nr. 212/1986, als Budgetprovisorium anwendbaren Entwurf des BFG 1987 waren für die nachstehenden Zeiträume folgende weitere Fahrzeuge systemisiert:

Ansatz	Bezeichnung	1. Jänner bis einschließlich 21. Jänner 1987	1. Jänner bis einschließlich 31. März 1987	
		Personenkraftwagen (Kategorie III)	Personenkraftwagen (Kategorie II a)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
		Anzahl der systemisierten Fahrzeuge		
17008	Zentraleitung	2	1	-
17368	Umwelthygiene (Umweltschutz)	-	-	14
17918	Umweltbundesamt	-	-	11

33) Gemeinsame Fahrbereitschaft für das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

33 a) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
	Spezialkraftwagen	Sonstige
Umweltbundesamt Wien	1	8
Zweigstelle Klagenfurt	-	1
Zweigstelle Salzburg	-	1
Zusammen ...	1	10
	11	

34) Dieses Fahrzeug dient auch für offizielle Repräsentationszwecke.

35) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt: je 1 Fahrzeug für die diplomatischen Vertretungsbehörden in Addis Abeba, Abidjan, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogota, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Rom-Vatikan, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Warschau, Washington sowie 2 Fahrzeuge für die Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York (hievon auch 1 Fahrzeug für das österreichische Generalkonsulat in New York). Ferner je 1 Fahrzeug für die Ständige Delegation Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf, für die Vertretung Österreichs beim Europarat in Straßburg, für die Österreichische Delegation in Berlin, für die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel und für die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO in Paris.

200

36) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
Diplomatische Vertretungsbehörden in:		
Bangkok	-	1
Hongkong	1	1
Lagos	-	1
Moskau	1	-
Peking	1	-
Riyadh	-	1
Rom - Vatikan	-	1
Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York	-	1
Zusammen ...	3	6

37) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
Österreichische Kulturinstitute in:		
Rom	-	1
Warschau	1	-
Zusammen ...	1	1

38) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b		
4 Gerichtshöfe II. Instanz: Oberlandesgerichte in Graz, Innsbruck, Linz und Wien	4	-	1	5
20 Gerichtshöfe I. Instanz: Landesgerichte für Zivilrechtssachen in Graz und Wien	-	13	-	-
Landesgerichte für Strafsachen in Graz und Wien				
Landesgerichte in Eisenstadt, Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg				
Handelsgericht Wien				
Jugendgerichtshof Wien				
Kreisgerichte in Korneuburg, Krems an der Donau, Leoben, Ried im Innkreis, St. Pölten, Steyr, Wels und Wr. Neustadt				
Zusammen ...	4	13	1	5

39) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke.	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke		
			Gefangenen- transportwagen	Traktoren	Kühlwagen
Gerichtshofgefängnisse in: Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien	1	-	-	-	-
Kreisgerichtliche Gefangenenhäuser in:					
Korneuburg	2	-	-	-	-
Krems	1	-	-	-	-
Leoben	1	-	-	-	-
Ried	1	-	-	-	-
Steyr	1	-	-	-	-
St. Pölten	2	-	-	-	-
Wels	1	-	-	-	-
Wiener Neustadt	1	-	-	-	-
Landesgerichtliche Gefangenenhäuser in:					
Eisenstadt	1	-	-	-	-
Feldkirch	1	-	-	-	-
Graz	3	1	-	-	-
Innsbruck	3	1	-	2	-
Klagenfurt	2	1	-	4	-
Linz	2	3	-	1	-
Salzburg	2	-	-	-	-
Wien I	5	1	4	-	-
Wien II	3	1	-	-	-
Justizanstalten in:					
Göllersdorf	2	-	-	-	-
Mittersteig	2	-	-	-	-
Sonnberg	1	1	-	2	-
Sonderanstalten in:					
Gerasdorf (für Jugendliche)	2	1	-	2	-
Wien-Favoriten	1	-	-	-	-
Strafvollzugsanstalten in:					
Garsten	2	1	-	2	1
Graz	1	2	-	3	-
Hirtenberg	3	1	-	5	1
Schwarzau	2	1	-	3	-
Stein	3	3	-	1	-
Suben	1	1	-	-	-
Wien-Simmering	1	1	-	-	-
Zusammen	54	20	4	25	2

31

40) Gemäß der Bestimmung der Ziffer 1 Abs. 3 lit. a des „Allgemeinen Teiles“ sind die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung von der Aufnahme in den Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge ausgenommen.

41) Einschließlich der Fahrzeuge des dem Bundesministerium für Finanzen direkt unterstehenden Zollwachegeneralinspektors.

202

42) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I				
Zollwachegeneralinspektorat	-	-	-	88	1	3	80
Finanzlandesdirektion in:							
Kärnten	-	1	1	10	1	-	-
Oberösterreich	1	-	-	16	1	-	2
Salzburg	-	1	-	11	1	-	1
Steiermark	1	-	3	17	1	-	-
Tirol	-	-	2	8	-	-	-
Vorarlberg	-	1	1	3	-	1	-
Wien, Niederösterreich und Burgenland ..	1	-	6	28	3	1	7
Zusammen	3	3	13	181	8	5	90

43) Dieses Fahrzeug wird im Bedarfsfall auch vom Bundesministerium für Finanzen mitbenützt.

44) Nach dem gemäß Art. 51 Abs. 5 B-VG idF der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986, als Budgetprovisorium anwendbaren Entwurf des BFG 1987 war in der Zeit vom 1. Jänner 1987 bis einschließlich 21. Jänner 1987 beim Ansatz 1/60008, „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Zentralleitung“ noch 1 weiterer Personenkraftwagen (Kategorie III) systemisiert.

45) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraft- wagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	III	II a		
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:				
Film- und Lichtbildstelle	-	-	1	-
Weinaufsicht	-	-	32	-
Zentralleitung	1	4	1	1
Zivilschutz	-	-	-	1
Summe	1	4	34	2
Qualitätskontrolle in:				
Graz	-	-	2	-
Innsbruck	-	-	2	-
Klosterneuburg	-	-	5	-
Linz	-	-	1	-
Summe	-	-	10	-
Zusammen	1	4	44	2

46) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke		
				Traktoren	Sonstige	
Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien-Ober St. Veit	1	-	-	-	-	
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels	1	-	-	*) 4	2	
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft Ursprung/Elixhausen	-	-	-	*) 3	1	
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Elmberg/Oberösterreich	-	-	-	1	1	
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kempten/Tirol	-	-	-	*) 1	1	
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten	1	-	-	2	-	
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenbergr	1	-	-	2	-	
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien	2	-	-	2	-	
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg	2	1	1	*) 4	1	
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco-Josephinum in Weinzierl	1	-	-	**)	3	2
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian	2	-	-	**)	2	-
Zusammen	11	1	1	24	8	
32						

*) Hievon je 1 Leihfahrzeug.

**) Hievon 2 Leihfahrzeuge.

47) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Bundesanstalt für Bodenwirtschaft in Wien	1	-	-	-	-
Bundesanstalt für Pflanzenbau in Wien	3	1	6	9	1
Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien	3	1	1	3	2
Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein	2	1	1	8	1
Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien	7	2	1	2	1
Zusammen	16	5	9	22	5
27					

48) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Forstliche Fachschule in Waidhofen an der Ybbs	1	1
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur	1	1
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Gainfarn	3	1
Zusammen	5	3

204

49) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)
Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz	1	4
Bundesanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing	2	-
Zusammen ...	3	4

50) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in Scharfling	2	1	-	1
Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Wels	1	1	-	-
Bundesanstalt für Pferdezucht in Stadl-Paura .	1	1	1	-
Zusammen ...	4	3	1	1

2

51) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen	2	-
Bundesanstalt für Wassergüte in Wien	2	1
Zusammen ...	4	1

52) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Forstliche Ausbildungsstätten in:				
Ort/Gmunden	-	-	*) 1	3
Ossiach	1	1	*) 1	5
Zusammen ...	1	1	2	8

10

*) Leihfahrzeuge.

53) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie II b
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion für:	
Kärnten in Villach	1
Oberösterreich in Linz	1
Salzburg in Salzburg	1
Steiermark in Graz	1
Tirol in Innsbruck	1
Vorarlberg in Bregenz	1
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien	1
Zusammen . . .	7

54) (frei).

55) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Verwaltung der Bundesgärten in Innsbruck	1	1	-	1	1
Verwaltung der Bundesgärten in Wien-Schönbrunn	3	5	4	3	4
Zusammen . . .	4	6	4	4	5
					9

56) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 ccm Hubraum	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutz- last bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
					Traktoren	Sonstige
Bundesversuchswirtschaft Fohlenhof bei Wr. Neustadt	-	-	-	-	4	-
Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl in Marchfeld	3	-	2	1	33	-
Bundesversuchswirtschaft Königshof bei Bruck an der Leitha	1	4	2	-	22	2
Bundesversuchswirtschaft Wieselburg an der Erlauf	2	1	2	1	23	-
Zusammen . . .	6	5	6	2	82	2
					84	

206

57) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Bundeslehr- und Versuchsforst Bruck/Mur	1	*) 1	-
Bundeslehr- und Versuchsforst in Lahnhuben	1	-	-
Bundeslehr- und Versuchsforst in Merkenstein	1	*) 2	1
Bundeslehr- und Versuchsforst Kollerhuben	-	*) 1	1
Bundeslehr- und Versuchsforst Ort	-	1	-
Bundeslehr- und Versuchsforst Ulmerfeld	1	*) 1	1
Zusammen ...	4	6	3
		9	

*) Hievon je 1 Leihfahrzeug.

58) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung; Sektion für:				
Kärnten in Villach	16	4	-	11
Oberösterreich in Linz	12	4	4	2
Salzburg in Salzburg	19	3	5	1
Steiermark in Graz	14	4	4	2
Tirol in Innsbruck	19	7	3	10
Vorarlberg in Bregenz	11	-	2	5
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien	11	3	1	-
Zusammen ...	102	25	19	31

59) Nach dem gemäß Art. 51 Abs. 5 B-VG idF der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986, als Budgetprovisorium anwendbaren Entwurf des BFG 1987 war in der Zeit vom 1. Jänner 1987 bis einschließlich 21. Jänner 1987 bei diesem Ansatz noch 1 weiterer Personenkraftwagen (Kategorie III) systemisiert.

60) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie	
	II b	I
Berghauptmannschaft Innsbruck	-	1
Berghauptmannschaft Salzburg	-	2
Berghauptmannschaft Wien	1	1
Zusammen ...	1	4

61) (frei).

62) Für das Kurhaus Semmering.

63) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke (Zugmaschinen)
Bundesstraßenverwaltungen in:				
Burgenland	2	51	31	24
Kärnten	75	91	31	49
Niederösterreich	76	200	79	68
Oberösterreich	4	110	54	62
Salzburg	8	40	19	29
Steiermark	48	159	65	45
Tirol*)	32	70	38	66
Vorarlberg	1	8	9	6
Wien	4	4	5	1
Zusammen ...	250	733	331	350

*) Hievon ist im Bereiche der Bundesstraßenverwaltung in Tirol 1 bundeseigenes Fahrzeug für betriebliche Zwecke vorhanden, dessen Aufwand vom Land getragen wird.

64) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstraßenverwaltungen in:				
Burgenland	3	7	8	5
Kärnten	18	34	18	22
Niederösterreich	38	69	28	28
Oberösterreich	18	51	10	17
Salzburg	9	21	2	11
Steiermark	21	34	5	19
Tirol	16	28	12	12
Vorarlberg	4	6	9	6
Wien	8	12	3	5
Zusammen ...	135	262	95	125

65) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Wasserstraßendirektion, Betriebsbauleitung und Strombauleitung in Wien	2	5	1	3	-	-
Marchbauleitung	-	3	-	-	-	-
Strombauleitungen in:						
Aschach	-	2	1	3	-	1
Deutsch-Altenburg	-	1	-	3	-	-
Greifenstein	-	1	-	1	1	-
Grein	-	1	1	1	-	-
Krems	-	1	1	1	1	-
Linz	-	2	-	1	-	-
Ybbs	-	2	-	2	-	-
Zusammen ...	2	18	4	15	2	1

208

66) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II b	I					
Bundesbaudirektion Wien . . . Bundesgebäudeverwaltung II in:	1	2	17	4	6	4	1
Graz	-	3	2	-	1	3	-
Innsbruck	-	2	2	1	1	2	1
Klagenfurt	-	1	3	1	2	2	-
Linz	-	1	1	2	2	5	-
Salzburg	1	-	3	1	2	6	-
Burghauptmannschaft Wien . .	-	-	-	-	-	-	1
Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	-	-	2	1	-	-	2
Zusammen . . .	2	9	30	10	14	22	5

67) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Gruppe Eichwesen	1	1	2	1	10
Eichämter Kärnten	-	-	1	-	1
Eichämter Niederösterreich	-	-	2	-	-
Eichämter Oberösterreich	-	-	2	-	4
Eichämter Salzburg	-	-	1	-	1
Eichämter Steiermark	-	-	2	-	2
Eichämter Tirol/Vorarlberg	-	-	2	-	1
Eichamt Wien	-	-	-	-	4
Zusammen . . .	1	1	12	1	23

68) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b				
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen: Präsidium	1	1	-	-	-	-
Gruppe K:						
Leitung	-	-	1	-	-	-
Abteilung K 1	-	-	1	2	-	-
Abteilung K 2	-	-	2	-	-	-
Abteilung K 3	-	-	14	-	-	1
Abteilung K 9	-	-	2	-	-	-
Aufsichtsbereich Oberösterreich und Salzburg	-	-	11	-	-	2
Aufsichtsbereich Steiermark und Kärnten . . .	-	-	11	-	-	2
Aufsichtsbereich Tirol und Vorarlberg	-	-	8	-	-	2
Aufsichtsbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland	-	-	18	-	-	2
Gruppe L:						
Leitung	-	-	1	-	-	-
Abteilung L 1	-	-	4	-	-	-
Abteilung L 6	-	-	-	-	1	-
Zusammen . . .	1	1	73	2	1	9

69) Nach dem gemäß Art. 51 Abs. 5 B-VG idF der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986, als Budgetprovisorium anwendbaren Entwurf des BFG 1987 waren für die nachstehenden Zeiträume folgende Fahrzeuge systemisiert:

Ansatz	Bezeichnung	1. Jänner bis einschließlich 21. Jänner 1987		1. Jänner bis einschließlich 31. März 1987				
		Personenkraftwagen (Kategorie III)	Personenkraftwagen		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
			Kat. II a	Kat. II b		über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg	
Anzahl der Fahrzeuge								
64008	Zentralleitung	2	2	1	1	-	-	-
64028	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	-	-	-	3	1	1	4

70) (frei).

71) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesamt für Zivilluftfahrt	2	6	1	9
Flughafen in:				
Hörsching (Oberösterreich)	-	2	-	3
Innsbruck-Kranebitten (Tirol)	-	1	-	3
Klagenfurt-Annabichl (Kärnten)	-	1	-	6
Salzburg (Salzburg)	-	3	-	2
Schwechat (Wien)	-	1	-	11
Thalerhof (Steiermark)	-	3	-	2
Zusammen	2	17	1	36

72) Das Fahrzeug ist für das Amt für Schifffahrt vorgesehen.

73) 1 Zugmaschine, 6 Sonderlastkraftwagen und 1 Kleinbus.

74) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 ccm Hubraum	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b						
Generaldirektion	3	1	7	-	-	-	4	2
Inspektion Ebensee/Steyr	-	-	2	-	-	-	-	2
Inspektion Innsbruck	-	1	-	-	-	-	-	1
Inspektion Salzburg	-	2	4	-	-	-	-	2
Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe und Sägewerke in:								
Burgenland	-	-	1	-	-	-	2	2
Kärnten	-	-	4	-	1	-	5	5
Niederösterreich	-	-	35	2	3	1	45	50
Oberösterreich	-	-	58	2	1	15	103	80
Salzburg	-	-	31	1	-	15	75	54
Steiermark	-	-	38	1	2	15	73	46
Tirol	-	-	35	2	1	12	100	51
Wien	-	-	15	-	-	20	40	34
Zusammen	3	4	230	8	8	78	447	*) 329

*) Hievon 142 geländegängige Fahrzeuge, 77 Unimog und Traktore und 110 Forstschlepper.

210

75) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hubraum	Motor- räder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I						
Bundeseigene Fahrzeuge:									
Generaldirektion	5	2	-	-	-	-	-	-	-
Direktionsbereich Wien	1	-	3	426	2	152	299	1 431	723
Direktionsbereich Linz	1	-	1	243	-	5	115	793	445
Direktionsbereich Graz	1	-	-	300	-	14	114	753	391
Direktionsbereich Klagenfurt	-	1	1	137	-	10	80	496	348
Direktionsbereich Innsbruck	1	-	1	301	-	-	88	492	459
Inspektoratsbereich Salzburg	-	1	-	166	-	-	50	361	260
Zusammen	9	4	6	1 573	2	181	746	4 326	2 626
Angemietete Fahrzeuge:									
Direktionsbereich Wien	-	-	-	-	-	-	-	39	-
Direktionsbereich Linz	-	-	-	-	-	-	-	191	-
Direktionsbereich Graz	-	-	-	-	-	-	-	99	-
Direktionsbereich Klagenfurt	-	-	-	-	-	-	-	93	-
Direktionsbereich Innsbruck	-	-	-	-	-	-	-	55	-
Inspektoratsbereich Salzburg	-	-	-	-	-	-	-	48	-
Zusammen	-	-	-	-	-	-	-	525	-
Insgesamt	9	4	6	1 573	2	181	*) 746	4 851	**) 2 626

*) Ohne Zugmaschinen und Tankwagen.

**) Hievon 1 595 Omnibusse, 414 Paketkraftwagen mit Verbrennungsmotor, 25 Zugmaschinen und 592 Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten.

76) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I				
Generaldirektion	6	2	-	4	1	1	-1
Zentralstellen und zentralisierte Außendienststellen	-	-	-	25	14	13	33
Direktionsbereich Wien	1	-	-	66	25	124	27
Direktionsbereich Linz	1	-	-	38	9	81	15
Direktionsbereich Innsbruck	1	-	-	24	3	42	11
Direktionsbereich Villach	1	-	-	32	9	68	17
Kraftwagendienst	-	-	-	24	178	13	992
Werkstätten- und Unfallreserve	-	2	1	12	2	14	1
Zusammen *)	10	4	1	225	241	356	**) 1 097

*) Hievon nur für die Dauer der Elektrifizierung: 4 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke, 3 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg) und 15 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg); sowie für Zwecke des Zivilschutzes: 2 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg).

**) Hievon 71 Zugmaschinen, 905 Omnibusse, 48 Sonderkraftfahrzeuge und 73 Kleinbusse (hievon 4 Kleinbusse für den Zivilschutz).

2*

Anmerkungen
zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

1) Sitzplatzklassen: a = einsitzige Segelflugzeuge,
b = zweisitzige Segelflugzeuge.

2) Gewichtsklassen gemäß § 4 Abs. 3 lit. a der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl. Nr. 219/1958:
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 2 000 kg (Gewichtsklasse A),
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 2 000 kg bis 5 700 kg (Gewichtsklasse B),
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 5 700 kg (Gewichtsklasse C),
ein- und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 5 700 kg bis 14 000 kg (Gewichtsklasse D),
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 14 000 kg bis 20 000 kg (Gewichtsklasse E) und
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von mehr als 20 000 kg (Gewichtsklasse F).

3) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Motorflugzeuge Gewichtsklasse A*)	Hubschrauber
Graz	1	2
Hohenems	-	1
Innsbruck	-	1
Klagenfurt	1	2
Lienz	-	1
Linz	1	2
Salzburg	-	2
Wien	1	4
Technischer Umlauf (Reserve)	-	2
Zusammen . . .	4	17

*) viersitzige Flugzeuge.

4) Für die Bundessportschule Spitzerberg.

212

**Anmerkungen
zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge**

1) Den einzelnen Kategorien sind folgende Wasserfahrzeuge zugeordnet:

Kategorie	Zugeordnete Fahrzeuge	Kennziffer der RIM *)
Passagier- und Transportschiffe	Passagier- und Transportschiffe	220, 221
Spezialwasserfahrzeuge	Barken, Leichter, Prähme	222, 223
	Schleppschiffe, Schleppboote, Zugschiffe, sonstige Spezialwasserfahrzeuge	224
	Bagger	226
Innenbord-Motorboote Außenbord-Motorboote	} Motorboote (Patrouillenfahrzeuge, Fischereifahrzeuge, Jachten, Kabinenboote u. ä.)	227
Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor		Sonstige Wasserfahrzeuge mit Außenbordmotor

*) Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (Inventar-Kontenrahmen).

- 2) Für die Bundessportschule Obertraun.
- 3) Für die Höhere technische Bundeslehranstalt in Hallstatt.
- 4) Für die Universität Wien; Institut für Zoologie.
- 4a) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Spezialwasserfahrzeuge	Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor
Universität für Bodenkultur: Institut für Wasserwirtschaft	-	1
Universität Wien: Institut für Zoologie	1	-
Zusammen ...	1	1

- 5) Für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.
- 6) Die Fahrzeuge unterstehen dem Zollwachegeneralinspektorat im Bundesministerium für Finanzen.
- 7) Für die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.
- 8) Für die Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.
- 9) Für die Forstliche Ausbildungsstätte in Ossiach.
- 10) Je 1 Wasserfahrzeug für die Sektion Wien und Sektion Linz des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung.
- 11) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Spezialwasserfahrzeuge			Motorboote (Innenbord)	Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor
	Zugschiffe		Bagger		
	unter 200 PS	über 200 PS			
Donau	11	*) 8	**) 8	3	46
March-Thaya	1	-	-	2	-
Zusammen ...	12	8	8	5	46

28

- | | | | |
|--------------------------------|---|-------------------------------------|---|
| *) Schleppschiffe | 5 | **) Großbagger (Selbstfahrer) | 2 |
| Steintransportschiffe | 2 | Schutenentleerer (Selbstfahrer) .. | 2 |
| eisverstärkte Zugschiffe | 1 | Schwimmgreifer | 2 |
| | | Kleineimerbagger | 1 |
| | | Saugbagger | 1 |

- 12) 12 Schleppschiffe. Außerdem 26 Standschiffe (Anlegepontons), 13 Schleppboote (Ankerplätten) und 69 Boxenstege.
- 13) Passagierschiffe.

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 10 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1987

Systemisierungsplan

der Datenverarbeitungsanlagen
des Bundes für das Jahr 1987



Wien 1987
Österreichische Staatsdruckerei

II

Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil	213-214
II. Anlagenplan:	
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen	215-216
2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen	217-220
III. Erläuterungen:	
Allgemeines	III
EDVA laut Systemisierungsplänen 1986 und 1987	IV-VII

I. Allgemeiner Teil

1. (1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für Datenverarbeitungsanlagen nur insoweit tätigen, als sich diese aus Anschaffung und Betrieb der im Anlagenplan nach Anzahl und Type zusammengefaßten Datenverarbeitungsanlagen ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen

- a) bundeseigene,
- b) gemietete und dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

2. (1) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Systemisierungsplanes ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 4 300 000 Schilling übersteigt.

(2) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(4) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 1 ist jener Kaufpreis, der unter Außerachtlassung allfälliger Sonderkonditionen und der Umsatzsteuer vom Bund zum Zeitpunkt der Systemisierung aufzuwenden wäre, um die zu systemisierende Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

3. (1) Die systemisierungspflichtigen Datenverarbeitungsanlagen sind einer der folgenden Typen zuzuordnen.

- a) Type A (Kleinanlage),
- b) Type B (Mittelanlage),
- c) Type C (Großanlage),
- d) Type D (Sonderanlage).

(2) Der Type A sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.

(3) Der Type B sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
- b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
- c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

(4) Der Type C sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

(5) Der Type D sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

4. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1987 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht systemisierten Datenverarbeitungsan-

214

lage dann zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer systemisierten Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
- b) seitens des die Systemisierung beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der in Z. 3 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß Z. 5 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Systemisierungs-

planes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1987 dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

5. (1) Anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage im Sinne der Z. 1 Abs. 2 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne der Z. 1 Abs. 2 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(2) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

6. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes nicht berührt.

II. Anlagenplan
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlags		Type 1) der Anlagen								Summe 1987	Summe 1986	
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)				
		bundes- eigene	gemein- tete*)	bundes- eigene	gemein- tete*)	bundes- eigene	gemein- tete*)	bundes- eigene	gemein- tete*)			
Anzahl der systemisierten Anlagen												
0300.	Verfassungsgerichtshof	2) 1									1	1
0400.	Verwaltungsgerichtshof	2) 1									1	1
0500.	Volksanwaltschaft		2) 1								1	
0600.	Rechnungshof			2) 1							1	1
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:											
1000.	Zentralleitung	2) 1				4					5	4
1020.	Statistisches Zentralamt	2) 2				1					3	3
11	Inneres:											
1100.	Zentralleitung	3) 2				3) 4		3) 1			7	7
12	Unterricht und Sport:											
1200.	Zentralleitung	4) 2		4) 1			4) 1				4	2
1280.	Schulaufsichtsbehörden			4) 10							10	10
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten	4) 2		4) 32		1					35	35
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen	5) 12		5) 4							16	19
14	Wissenschaft und Forschung:											
1420.	Universitäten	6) 7		6) 7	6) 1	6) 4	6) 4	6) 1	6) 3		27	37
1423.	Bibliotheken			6) 8							8	6a) ...
1424.	Wissenschaftliche Anstalten			6) 2							2	6a) ...
1426. 38)	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	6) 25) 1									1	1
15	Soziales:											
1500.	Zentralleitung	7a) 1	7) 2								3	3
17	Bundeskanzleramt - Gesundheit:											
1700.	Zentralleitung	2) 2	2) 1		8) 1						4	4
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	9) 3	10) 6	11) 1							10	9
1792.	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	13) 1									1	1
18	Umwelt, Jugend, Familie:											
1870. 38)	Umweltbundesamt	1			1						2	2
20	Äußeres:											
2010.	Vertretungsbehörden	3									3	
2000.	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten											1
30	Justiz:											
3000.	Zentralleitung	2) 1									1	1
3010.	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	34) 2									2	1
3020.	Justizbehörden in den Ländern	2) 4		15) 1							5	5
3030.	Justizanstalten	16) 2									2	2

II. Anlagenplan
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

216

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type 1) der Anlagen								Summe 1987	Summe 1986
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
		bundes- eigene	genie- tete*)	bundes- eigene	genie- tete*)	bundes- eigene	genie- tete*)	bundes- eigene	genie- tete*)		
Anzahl der systemisierten Anlagen											
40	Militärische Angelegenheiten:										
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung	17) 25	17) 9		1					35	21
4010.	Heer und Heeresverwaltung	17) 20	3	17) 23		17) 5	1	17) 2		54	47
4050.	Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebs- ähnliche Einrichtung)	14) 1								1	1
50	Finanzverwaltung:										
5070.	Bundesrechenamt	18) 57		18) 15		19) 3		19) 1		76	74
60	Land- und Forstwirtschaft:										
6000.	Zentralleitung				20) 2					2	
6040.	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft		1							1	
6043.	Bundesanstalt für Landtechnik			1						1	1
6051.	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	21a) 2		21b) 2						4	
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt			3	1					4	1
6055.	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	21) 1		1						2	2
6058.	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	22a) 1								1	
6080.	Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst			22) 7						7	7
6093.	Bundesgärten	23a) 1								1	
6094.	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	23b) 1								1	
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:										
6300. 38)	Zentralleitung			24) 7						7	4
6320.	Österreichisches Patentamt				23) 1					1	1
64	Bauten und Technik:										
6427.	Straßenforschung			26) 1						1	1
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	2) 1								1	1
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:										
6500.	Zentralleitung	2) 1								1	
6530.	Bundesamt f. Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	2) 1		27) 9	27) 1					11	11
7118.	Bundestheater	35) 1		36) 1						2	1
7736.	Österreichische Bundesforste					28) 1				1	1
7835.	Post- und Telegraphenverwaltung	2) 3	2) 9	37) 12		29) 2		30) 1		27	15
7935.	Österreichische Bundesbahnen	31) 76				33) 1	33) 1			78	66
	Kapitel 01 bis 79 (Summe)	243	32	149	9	26	7	6	3	475	405

2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

*) Von Dritten leihweise zur Verfügung gestellte Anlagen sind gemieteten Anlagen gleichzuhalten.

- 1) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe Allgemeinen Teil Z. 3 Abs. 2 bis 5.
- 2) Textverarbeitungsanlage(n).
- 3) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.
- 4) Die Anlagen sind wie folgt eingesetzt.

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)	Type C	
			(ge- mietete)	(bundes- eigene)
Zentraleitung:				
Österr. Schulrechenzentrum	2	-	1	-
Lehrpersonalgruppe, Concordiaplatz	-	1	-	-
Summe	2	1	1	-
Schulaufsichtsbehörden:				
Landesschulrat für Burgenland	-	1	-	-
Landesschulrat für Kärnten	-	1	-	-
Landesschulrat für Niederösterreich	-	1	-	-
Landesschulrat für Oberösterreich	-	1	-	-
Landesschulrat für Salzburg	-	1	-	-
Landesschulrat für Steiermark	-	1	-	-
Landesschulrat für Tirol	-	1	-	-
Landesschulrat für Vorarlberg	-	1	-	-
Stadtschulrat für Wien	-	2	-	-
Summe	-	10	-	-
Technische und gewerbliche Lehranstalten:				
Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Ferlach	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	-	-	-	1
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	-	1	-	-
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	-	1	-	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	-	1	-	-
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	-	1	-	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	-	1	-	-
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	-	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII	-	1	-	-
Summe	2	32	-	1

218

5) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Salzburg	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	-	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	-
Summe	12	4

6) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes- eigene	ge- mietete	bundes- eigene	ge- mietete	bundes- eigene	ge- mietete	bundes- eigene	ge- mietete	
Anzahl der Anlagen									
Universitäten:									
Interuniversitäres EDV-Zentrum	-	-	-	-	-	-	-	1	1
EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	-	-	-	-	-	1	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Linz	-	-	-	-	1	-	1	-	2
EDV-Zentrum der Universität Salzburg	-	-	-	-	1	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Prozeßrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Hybridrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Geodäsierrechenanlage	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Atominstitut	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	-	-	-	1	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Wien	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Rechenanlage am Institut für Medizinische Computwissenschaften	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Gerichtliche Medizin	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des Institutes für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	-	-	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	-	-	-	2	-	-	2
Summe	7	-	7	1	4	4	1	3	27

6) (Fortsetzung):

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	
Anzahl der Anlagen									
Bibliotheken:									
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliotheks-wesens	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Linz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Salzburg	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Techni-schen Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Univer-sität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirt-schaftsuniversität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Summe . . .	-	-	8	-	-	-	-	-	8
Wissenschaftliche Anstalten:									
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Betriebsähnliche Einrichtung:									
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	-	-	-	-	-	-	-	1

6a) Bis zum Jahr 1986 beim Ansatz 1/1420. systemisiert gewesen.

7) Je eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitsinspektion.

7a) Text- und Informationsverarbeitung des Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten und Arbeit.

8) Eine Rechenanlage für Zwecke der Verwaltung und Dokumentation von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen Zubereitungen sowie für Zwecke der Suchtgiftüberwachung.

9) Von den 3 Textverarbeitungsanlagen sind 2 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und 1 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz bestimmt.

10) Je eine Text- und Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz sowie eine Textverarbeitungsanlage für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck bestimmt. Weiters ist ein Prozeßrechner bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien zur Erstellung und Ausarbeitung von Analyseergebnissen systemisiert. Diese Anlage war bis zum 31. März 1987 beim Umweltbundesamt ausgewiesen.

11) Die Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien bestimmt.

12) (frei) .

13) Die Anlage ist für die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in Linz bestimmt.

14) Die Anlage ist für forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt.

15) Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.

16) Die Anlagen sind für Zwecke des Strafvollzuges bestimmt.

17) Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.

18) Es handelt sich dabei um die dezentralen Rechner der von der Finanzverwaltung betriebenen bundesweiten Netzwerke.

19) Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:

Bundeskanzleramt
 Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit
 Bundesministerium für Justiz
 Bundesministerium für Landesverteidigung
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

220

- 20) Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Systemisierungsplan enthalten. Bei den systemisierten Anlagen handelt es sich um zwei Text- und Informationssysteme.
- 21) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Type B) und der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Type A) bestimmt.
- 21a) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Pflanzenbau und der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft bestimmt.
- 21b) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien und Weinabteilung Burgenland bestimmt.
- 22) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung (je eine Anlage für Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Oberösterreich, Sektion Salzburg, Sektion Steiermark, Sektion Kärnten, Sektion Tirol, Sektion Vorarlberg) bestimmt.
- 22a) Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Wassergüte bestimmt.
- 23) Die Anlage ist für Zwecke der Patent- und Markenverwaltung des Österr. Patentamtes bestimmt.
- 23a) Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Verwaltung der Bundesgärten in Wien bestimmt.
- 23b) Die Anlage ist für spezielle Zwecke des Bundesgestütes Piber bestimmt.
- 24) Graphische Datenverarbeitungssysteme und 4 DDP-Rechner.
- 25) Datenmeßplatz.
- 26) 1 DDP-Rechner.
- 27) Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale, die Flugverkehrskontrollzentrale und den Flugwetterdienst (MEDAS' System) bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine Anlage ist für die technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte sowie andere Verwaltungsaufgaben vorgesehen. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale und zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.
- 28) Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhöfe) bestimmt.
- 29) Die Datenverarbeitungsanlagen für die DV-Außenstelle Salzburg sind für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt; eine Anlage davon wird vorerst für Zwecke des Briefmarkenversandes - Ausland in der Postzeugverwaltung Wien verwendet.
- 30) Die Datenverarbeitungsanlage im Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.
- 31) 70 Datenverarbeitungsanlagen in 60 Dienststellen der ÖBB. Diese sind für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS), für den Betrieb des Kleingüterverkehrs (Bahnexpress) und des Warendispositionssystems (WADIS) bestimmt. Außerdem sind hier zwei Programmieranlagen für Kassenterminals, eine Disketten- und eine Kassetten-Konvertierstation sowie zwei Erfassungssysteme enthalten.
- 32) (frei).
- 33) Die zentralen Datenverarbeitungsanlagen in Wien sind für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt.
- 34) Eine Textverarbeitungsanlage und eine Datenverarbeitungsanlage für Entscheidungsdokumentation.
- 35) Die Anlage ist für Zwecke des zentralen Versand- und Adresswesens des Generalsekretariats des österreichischen Bundestheaterverbandes bestimmt.
- 36) Die Anlage ist für spezielle Zwecke des Kartenvertriebes der Bundestheater bestimmt.
- 37) Die Anlagen sind für die Finanzbuchführung und die Bürokommunikation im Gesamtbereich der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für den Einsatz bei Stellen des Postautodienstes bestimmt.
- 38) Durch die Novelle zum Bundesministerengesetz ergibt sich ab 1. April 1987 bei einigen Organisationseinheiten eine geänderte Veranschlagung. Von dieser Änderung sind im Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes folgende finanzgesetzliche Ansätze betroffen:

Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz
1/1791. Umweltbundesamt	1/1870. Umweltbundesamt
1/6400. Bauten und Technik; Zentraleitung	1/6300. Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr; Zentraleitung
1/6402. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1/1426. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal

III. Erläuterungen

zum Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1987

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	Summe
1972	8	-	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	-	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles unter 300 000 S liegt, nicht mehr systemisierungspflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	Summe
1979	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984	125	54	113	6	18	6	6	2	330
1985	176	33	117	7	20	6	8	2	369
1986	205	32	127	4	22	8	5	2	405
1987 *) ...	243	32	149	9	26	7	6	3	475

*) Nach dem gemäß Art. 51 Abs. 5 B-VG i. d. F. der B-VG Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986, als Budgetprovisorium anwendbaren Entwurf des BFG 1987 waren für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 1987 folgende Datenverarbeitungsanlagen des Bundes systemisiert:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	bundes- eigene	gemei- tete	Summe
1. 1. -31. 3. 1987 ...	238	28	145	8	25	7	6	3	460

IV

EDVA laut Systemisierungsplänen 1986 und 1987

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan		
		1987	1986	
A. Hoheitsverwaltung	Verfassungsgerichtshof	1	1	
	Verwaltungsgerichtshof	1	1	
	Volksanwaltschaft	1	-	
	Rechnungshof	1	1	
	Bundeskanzleramt	5	4	
Bundesministerium für Inneres	Österreichisches Statistisches Zentralamt	3	3	
	EDV-Zentrale	3	3	
	Abt. II/11	1	1	
	Sicherheitsdirektion für Salzburg	1	1	
	Bundespolizeidirektion Wien	1	1	
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	Sicherheitsdirektion für Kärnten	1	1	
	Österr. Schulrechenzentrum	3	1	
	Lehrerpersonalgruppe Concordiaplatz	1	1	
	Landesschulrat für Burgenland	1	1	
	Landesschulrat für Kärnten	1	1	
	Landesschulrat für Niederösterreich	1	1	
	Landesschulrat für Oberösterreich	1	1	
	Landesschulrat für Salzburg	1	1	
	Landesschulrat für Steiermark	1	1	
	Landesschulrat für Tirol	1	1	
	Landesschulrat für Vorarlberg	1	1	
	Stadtschulrat für Wien	2	2	
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:			
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	1	1	
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt	1	1	
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	1	1	
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach	1	1	
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	1	1	
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	1	1	
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	1	1	
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	1	
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Vöcklabruck	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	1	1	
	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	1	1	
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	1	1		
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	1	1		
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	1	1		
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	1	1		
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	1	1		
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	1	1		
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	1	1		
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	1	1		
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	1	1		
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	1	1		
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII	1	1		

V

EDVA laut Systemisierungsplänen 1986 und 1987

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1987	1986
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (Fortsetzung)	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen:		
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau . .	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	1
	<i>Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart</i>	-	1
<i>Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn</i>	-	1	
<i>Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr</i>	-	1	
Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit	Zentralleitung	3	3
Bundeskanzleramt - Gesundheit	Zentralleitung	4	4
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	4	3
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz	2	2
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck	2	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	1	2
	Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungs- anstalt Linz	1	1
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	Umweltbundesamt	2	2
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Vertretungsbehörden	3	-
	<i>Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten</i>	-	1
Bundesministerium für Justiz	Zentralleitung	1	1
	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	2	1
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien	2	2
	Handelsgericht Wien	2	2
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	1	1
	Landesgerichtliches Gefangenhaus I Wien	1	1
	Justizanstalt Göllersdorf	1	1
Bundesministerium für Landesverteidigung	Zentralleitung	35	21
	Heer und Heeresverwaltung, Heeres-Datenverarbeitungsamt und son- stige nachgeordnete Dienststellen	54	47
	Heeres-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig	1	1
Bundesministerium für Finanzen	Zentralleitung	4	4
	Bundesrechenamt	15	15
	Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ u. Bgld.	13	12
	Finanzlandesdirektion für Kärnten	5	5
	Finanzlandesdirektion für Oberösterreich	6	6
	Finanzlandesdirektion für Salzburg	6	5
	Finanzlandesdirektion für Steiermark	8	8
	Finanzlandesdirektion für Tirol	5	5
	Finanzlandesdirektion für Vorarlberg	3	3
	Sonstige Dienststellen	11	11

VI

EDVA laut Systemisierungsplänen 1986 und 1987

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1987	1986
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Zentraleitung	2	-
	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	1	-
	Bundesanstalt für Landtechnik	1	1
	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	4	-
	Forstliche Bundesversuchsanstalt	4	1
	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	2	2
	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	1	-
	Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst	7	7
	Bundesgärten	1	-
Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	1	-	
Bundesministerium für wirt- schaftliche Angelegen- heiten	Zentraleitung	7	4
	Österreichisches Patentamt	1	1
	Straßenforschung	1	1
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	1	1
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zentraleitung	1	-
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale)	3	3
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (MEDAS' System)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt	2	2
	Summe A	329	284
B. Betriebe			
Bundestheater	Bundestheater	2	1
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste	1	1
Post- und Telegraphenverwal- tung	Post- und Telegraphenverwaltung	27	15
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen	78	66
	Summe B	108	83
C. Wissenschaftlich-akademi- scher Bereich			
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung	Interuniversitäres EDV-Zentrum	1	2
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Graz	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Linz	2	2
	EDV-Zentrum der Universität Salzburg	1	1
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien	1	-
	Prozeßrechenanlage	1	1
	Hybridrechenanlage	1	1
	Geodäsierrechenanlage	1	1
	Rechenanlage am Atominstitut	1	1
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Wien	1	-
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften	1	1
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	1	1
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	1
Rechenanlage am Institut für gerichtliche Medizin	1	1	
Rechenanlage des Instituts für Astronomie und des Leopold-Figl- Observatoriums	1	1	

EDVA laut Systemisierungsplänen 1986 und 1987

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1987	1986
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung (Fort- setzung)	Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	2	2
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen	2	2
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien	1	1
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	2	2
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal *)	1	1
	Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie	-	1
	Summe C	38	38
Summe A bis C	475	405	

*) Siehe Fußnote 38) auf Seite 218.

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

1987

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)



Wien 1987

Österreichische Staatsdruckerei

Inhalt

I. TEIL

Seite

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags 1987 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1986 und 1985:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung	7— 9
Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79	10
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei	11
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung	12— 14
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof	15
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof	16
Kapitel 05: Volksanwaltschaft	17
Kapitel 06: Rechnungshof	18
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen	19— 22
Kapitel 11: Inneres	23— 30
Kapitel 12: Unterricht und Sport	31— 52
Kapitel 13: Kunst	53— 58
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung	59— 75
Kapitel 15: Soziales	76— 91
Kapitel 16: Sozialversicherung	92— 97
Kapitel 17: Bundeskanzleramt — Gesundheit	98—109
Kapitel 18: Umwelt, Jugend, Familie	110—117
Kapitel 20: Äußeres	118—122
Kapitel 30: Justiz	123—127
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten	128—134
Kapitel 50: Finanzverwaltung	135—147
Kapitel 51: Kassenverwaltung	148—152
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.)	153—180
Übersicht über die im Budget 1987 veranschlagten Ertragsanteile	172—174
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1977 bis 1987)	174—178
Kapitel 53: Finanzausgleich	181—186
Kapitel 54: Bundesvermögen	187—203
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines)	204—207
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1980 bis 1984 und 1986)	207
Kapitel 57: Staatsvertrag	208—210
Kapitel 59: Finanzschuld	211—213
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines)	214—237
Grüner Plan	219—227
Kapitel 62: Preisausgleiche	238—240
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	241—248
Kapitel 64: Bauten und Technik	249—262
Kapitel 65: Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	263—272
Kapitel 71: Bundestheater	273—274
Kapitel 74: Glücksspiele (Monopol)	275—276

Kapitel 75: Branntwein (Monopol)	277—278
Kapitel 76: Hauptmünzamt	279
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste	280—282
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung	283—292
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen	293—299

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis VIII)

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1987:

Inlandwirksame Gebarung (1985 bis 1987)	301—304
Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen (1987 gegenüber 1986)	304—306
Gebarungsunterschiede (1987 gegenüber 1986)	307—310
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1987	311
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung (1987)	311
Starrheit des Bundeshaushaltes (1985 bis 1987)	312
Investitionen und Investitionsförderung (1985 bis 1987)	312—315
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1985 bis 1987)	316—317
Bereinigte Budgetgebarung (1985 bis 1987)	318—319
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes	320—321
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes	322—326

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1978 bis 1987)	327—328
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1978 bis 1985)	329—330
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1978 bis 1987)	330—331
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954—1985	332
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1978 bis 1987)	332—334
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1978 bis 1987)	334—336
Öffentliche Vermögensrechnung (1978 bis 1987)	336
Brutto-Anlageinvestitionen (1978 bis 1987)	337
Öffentliches Sparen (1978 bis 1985)	337

III. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:

Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“	338
Verteilung der Aufwendungen	338
Finanzierung	338—339
Die Aufwendungen im einzelnen (Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung, Hilfeleistung an Opfer von Verbrechen)	339—350

IV. Die Finanzschuld des Bundes:

Finanzierung bzw. Geld- und Kapitalmarktlage im Jahre 1985 und 1986	351—353
Kreditoperationen im Jahre 1985 und 1986	353—355
Struktur und Entwicklung der Finanzschuld des Bundes	356—357
Übersichten über die Finanzschulden	358—377

V. Die Haftungsübernahmen des Bundes

378—380

VI. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1984	381—387
Erfolg 1985	387—394
Voranschlag 1986	394—396
Budgetvorschauen	396—399

VII. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz	400
Bundesrechnungsabschluß	400
Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes	400

VIII. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushalts- und Anlehensgebarung	401—402
Gliederung des Bundesvoranschlages	402
Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes	403—404
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)	404—405
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)	405—409
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung	409
Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968	409—410
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	410—414
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige u. ä.)	414
Mehrjährige Vorhaben	415
Zweckgebundene Einnahmen	415
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe	415—416
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr)	416—420

A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1987 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1986 und 1985

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung

Gesamtgebarung

Das Bundesfinanzgesetz 1987 weist nachstehende Schlußsummen aus, die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1986 bzw. voraussichtlichen Gebarungserfolg 1986 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundes- voranschlag 1987	Bundes- voranschlag 1986	Voraussicht- licher Geba- rungserfolg 1986 ²⁾	Unterschied BVA 1987 gegenüber voraussichtlichem Gebarungserfolg 1986	
	Millionen Schilling			%	
Ausgaben	509 582	495 386	498 028	+ 11 554	+ 2,3
Einnahmen	398 456	388 844	391 281	+ 7 175	+ 1,8
Brutto-Gebarungsabgang	111 126	106 541	106 747	+ 4 379	+ 4,1
ab Finanzschuldtilgungen	36 386	38 104	33 625	+ 2 761	+ 8,2
Verbleibt Netto-Gebarungsabgang	74 740	68 437	73 123	+ 1 617	+ 2,2
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S ¹⁾ ..	1 514,9	1 446,4	1 446,4		
Netto-Gebarungsabgang in % des BIP ...	4,9	4,7	5,1		

¹⁾ Prognosewerte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung von Dezember 1986.

²⁾ Vorläufiger Erfolg 1986 (Stand 30. Jänner 1987).

Der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 1987 weist Gesamtausgaben von 509,6 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 398,5 Milliarden Schilling auf. Das Bruttodefizit beträgt demnach 111,1 Milliarden Schilling. Nach Abzug der Finanzschuldtilgungen in Höhe von 36,4 Milliarden Schilling verbleibt ein Nettodefizit von 74,7 Milliarden Schilling.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ beträgt rund 4,9 vH.

Aufgabenstellung

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage und unter dem Blickwinkel der besonderen Umstände seiner Erstellung gesehen werden.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter welchen der Bundesvoranschlag 1987 zu erstellen war, zeichnen sich wie folgt ab:

Die letzten internationalen Prognosen (Dezember 1986) gehen davon aus, daß das reale Wirtschaftswachstum in den westlichen Industriestaaten im Vorjahr nur rund 2,5 vH betragen hat. Hauptgrund für das Zurückbleiben hinter den ursprünglich optimistischeren Erwartungen ist der Umstand, daß die starke Verbilligung der Ölpreise die Konjunktur nicht im erhofften Ausmaß belebt hat. Für das laufende Jahr wird ein Wachstum von knapp 3 vH angesetzt, ein Wert, der derzeit eher optimistisch erscheint.

Für Österreich wurde bei Erstellung des BVA 1987 davon ausgegangen, daß das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr um 2 vH real und um 4,7 vH nominell zunehmen wird. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr keine Wachstumsbeschleunigung. Wie im Vorjahr wird auch für 1987 ein negativer Außenbeitrag erwartet, während der private Konsum etwas anziehen dürfte. Die bisher vorliegenden laufenden Wirtschaftsdaten bestätigen eine eher vorsichtige Einschätzung der Konjunkturlage. Da das Arbeitskräfteangebot weiterhin stärker zunimmt als die Beschäftigung, ist mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Arbeitslosen zu rechnen. Dem BVA 1987 liegt die Annahme zugrunde, daß die Arbeitslosenrate auf 5,5 vH ansteigen wird, nach 5,2 vH im Jahr 1986. Der Preisaufrtrieb dürfte sich nach Wegfall des Ölpreiseffektes leicht beschleunigen, wird aber vom weiteren Sinken des US-Dollars gedämpft. Zum Zeitpunkt der Erstellung des BVA 1987 wurde mit einem Anstieg der Verbraucherpreise um 2,3 vH gerechnet, nach 1,7 vH im Vorjahr. Gleichzeitig üben aber die Wechselkursverschiebungen auch einen Druck auf die Leistungsbilanz aus. Dem BVA 1987 liegt daher die Annahme eines Abganges von rund 3 Milliarden Schilling zugrunde.

Der Budgetentwurf 1987 kann allerdings nicht nur unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern muß insbesondere unter dem Blickwinkel der Ausgangsposition für seine Erstellung beurteilt werden. Die letzte Bundesregierung hatte am 14. Oktober 1986 einen Entwurf für ein Bundesfinanzgesetz 1987 beschlossen und fristgerecht dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Der vorzeitig aufgelöste Nationalrat hat diesen Entwurf nicht mehr behandelt und daher auch nicht beschlossen; da der Nationalrat für das Finanzjahr 1987 auch keine vorläufige Vorsorge durch ein Bundesgesetz getroffen hat, war gemäß Art. 51 Abs. 5 Z 1 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212/1986, ab 1. Jänner 1987 der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf bindende Grundlage für die Gebarung des Bundes.

Dieser Entwurf wies Gesamtausgaben von 508,9 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 395,1 Milliarden Schilling auf. Das Bruttodefizit betrug demnach 113,8 Milliarden Schilling. Nach Abzug der Finanzschuldentilgung in Höhe von 37,3 Milliarden Schilling ergab sich ein Nettodefizit von 76,6 Milliarden Schilling; das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ betrug rund 5,1 vH.

Berücksichtigt man den nach Einbringung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1987 erfolgten Gehaltsabschluß im öffentlichen Dienst, welcher eine Bezugsenerhöhung ab 1. Jänner 1987 um 2,9 vH vorsieht, muß der Ausgabenrahmen und das Nettodefizit um 4,5 Milliarden Schilling erhöht werden; das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ hätte demnach 5,35 vH betragen.

Angesichts dieser Entwicklung des Bundeshaushaltes und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftspolitik nimmt die Budgetkonsolidierung eine zentrale Stelle im Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung ein. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ bis zum Jahre 1991 auf unter 3 vH und bis 1992 auf 2,5 vH zu senken.

Mit der Vorlage des neuerstellten Bundesvoranschlags 1987 wird der erste Schritt in dieser Richtung getan. Die Bundesregierung hat sich hierbei zum Ziel gesetzt, das Nettodefizit unter 75 Milliarden Schilling zu senken.

Ein schwer erreichbares Ziel, da angesichts von notwendigen Absicherungen und Weichenstellungen im Agrarbereich die im Budgetprovisorium für diese Zwecke vorgesehenen Mittel um 1,7 Milliarden Schilling aufgestockt werden mußten; für Preisstützungsmaßnahmen mußte ausgabenseitig für weitere 400 Millionen Schilling, für die zusätzliche Dotierung der ASFINAG 300 Millionen Schilling vorgesorgt werden. Weiters mußten die Einnahmenschätzungen der Österreichischen Bundesbahnen gegenüber den ursprünglichen Annahmen um 500 Millionen Schilling zurückgenommen werden.

Die angestrebte Konsolidierung des Bundeshaushaltes sollte primär von der Ausgabenseite her in Angriff genommen werden.

Unter diesem Gesichtswinkel wurden die Ermessensausgaben des Budgetprovisoriums — ausgenommen jene nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen, jene für Preisstützungen und jene, die aus Rücklagen bedeckt werden — linear um 3 vH gekürzt; der Ausgabenrahmen wurde durch diese Maßnahme um 1,95 Milliarden Schilling gesenkt.

Maßnahmen im Bereich des Straßenbaues ergaben Einsparungen von 310 Millionen Schilling; die Senkung der Zweckbindung nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz von 40 vH auf 37 vH verminderte die Ausgaben um 670 Millionen Schilling.

Die Nichtteilnahme des Bundes an der Kapitalerhöhung verstaatlichter Banken und die Veräußerung von Bundesvermögen bewirkten eine Saldenverbesserung um 1,07 Milliarden Schilling.

Durch die Auflösung (Inkamerierung) von Rücklagen in Höhe von 2,08 Milliarden Schilling und durch die Entnahme von Rücklagen in Höhe von 0,32 Milliarden Schilling konnte eine weitere Verbesserung um 2,4 Milliarden Schilling erreicht werden.

Auf Grund geänderter Voraussetzungen wurde gegenüber dem Budgetprovisorium der Abgeltungsbetrag von Ansätzen für Einkommensteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um weitere 500 Millionen Schilling abgesenkt; diese Maßnahme erbrachte für das Bundesbudget eine Verbesserung um 230 Millionen Schilling.

Gegenüber den Schätzungen im September 1986 konnten die Einnahmen im Bereich der öffentlichen Abgaben um 1,88 Milliarden Schilling, jene aus den Pensionsbeiträgen um 0,18 Milliarden Schilling und jene für Zinserträge aus der Veranlagung von Kassenbeständen um 0,4 Milliarden Schilling erhöht werden.

Um eine größere Flexibilität des Bundeshaushaltes zu erreichen, wird die Zweckbindung der Mineralölsteuer aufgehoben, jene nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz eingeschränkt und jene nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz auf neue Sachgebiete ausgeweitet.

Verglichen mit dem Bundesvoranschlag 1986 werden die Gesamtausgaben von 495 386 Millionen Schilling auf 509 582 Millionen Schilling oder um 2,9 vH, die Einnahmen von 388 844 Millionen Schilling auf 398 456 Millionen Schilling oder 2,5 vH ansteigen.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1986, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1986 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1987, ergibt sich eine Steigerung von 2,3 vH. Diese Steigerung liegt unter der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes in Höhe von 4,7 vH.

Die Zuwachsrate der für 1987 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1986 in Höhe von 1,8 vH liegt ebenfalls deutlich unter der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ liegt unter dem erwarteten Ergebnis 1986.

Der Bundesvoranschlag 1987 ist daher ein Schritt in Richtung Budgetkonsolidierung.

Um im Jahre 1987 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1987 ein **Konjunkturausgleich-Voranschlag** mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 4,7 Milliarden Schilling angeschlossen.

10

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

1. Personalaufwand

Die Steigerung beim Personalaufwand der einzelnen Ressorts ist — wenn nicht bei den Erläuterungen zu den einzelnen Ausgabenbereichen zusätzliche Begründungen angeführt werden — auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete bzw. bei Gegenüberstellung der Jahre 1987 zu 1986 zusätzlich auf die pauschale Veranschlagung der Bezugserhöhung für das Jahr 1986 bei Kapitel 51 zurückzuführen.

2. Eignungsausbildung

Für Personen, die eine Anstellung im Bundesdienst im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben, besteht seit 1. August 1986 ein Praktikum für die Eignung im Bundesdienst, die sogenannte Eignungsausbildung. Sie wurde durch die 37. VBG-Novelle, BGBl. Nr. 388/1986, geschaffen.

Die Eignungsausbildung, die nur österreichischen Staatsbürgern offensteht, dauert höchstens neun Monate. Durch die Teilnahme an der Eignungsausbildung wird kein Dienstverhältnis begründet; bei einem entsprechenden Arbeitserfolg ist eine anschließende Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis möglich. Die Anzahl der jährlich für die Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer hat jeder Bundesminister für sein Ressort im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen im voraus festzusetzen.

Für die Dauer der Teilnahme an der Eignungsausbildung gebührt ein Ausbildungsbeitrag, der etwas mehr als die Hälfte des Anfangsentgeltes für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen b und d ausmacht.

3. Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. Nr. 387/1986 und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 388/1986 kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

4. Fußnoten

Die Fußnoten zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten befinden sich am Ende derselben, ausgenommen davon sind die Fußnoten zu Übersichten.

5. Erfolg bzw. Bundesvoranschlag

Die Zahlen des Jahres 1985 stellen den Erfolg, jene der Jahre 1986 und 1987 den Bundesvoranschlag dar.

Unter dem Hinweis „Veranschlagte Ausgaben“ und „Einnahmen“ werden die Beträge des Bundesvoranschlages 1987 verstanden.

6. Rundungsdifferenzen

Bei Betragsangaben wurde einheitlich mathematisch bis einschließlich 4 ab- und ab 5 aufgerundet. Es kann daher bei Summen- bzw. Saldenbildungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Kapitel 01

11

Kapitel 01 Präsidentenkanzlei**Aufgaben**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Herrn Bundespräsidenten, der im Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450 in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG 1929), geregelt ist.

Die Präsidentenkanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich wurde mit Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, in der Fassung der Bundesgesetze vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 194, und vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 242, geregelt.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 1. Juli 1954, BGBl. Nr. 199, vom 18. September 1956, BGBl. Nr. 197 und vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 188.

Die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wurde mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, geregelt.

Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst enthält die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. August 1956, BGBl. Nr. 180.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, geschaffen. Das Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 193, in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 503, geregelt.

Für Orden und Ehrenzeichen sind beim Ansatz 1/01008 „Aufwendungen“ 1,8 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezüge des Herrn Bundespräsidenten

Die Bezüge des Herrn Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 in der Fassung BGBl. Nr. 489/1984, geregelt und werden beim fg. Ansatz 1/01007 „Aufwendungen“ (Gesetzliche Verpflichtungen) verrechnet.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	18,7	22,7	41,4	0,8
1986	19,8	16,7	36,5	0,9
1987	21,5	17,0	38,5	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre**Personalaufwand**

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, auf vermehrte Nebenkosten im Zusammenhang mit repräsentativen Veranstaltungen, sowie auf die Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Sachaufwand

Das Mehrerfordernis ist auf vermehrte zusätzliche Repräsentationsverpflichtungen des Herrn Bundespräsidenten und damit verbundener Nebenkosten zurückzuführen.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24, 51 und 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie aus den Aufgaben der zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufenen Parlamentsdirektion gemäß Artikel 30 Bundes-Verfassungsgesetz, ferner aus den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, in der Fassung BGBl. Nr. 353/1986, der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 554/1984, des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 489/1984, und des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, in der Fassung BGBl. Nr. 214/1986.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	65,3	536,1	601,4	23,2
1986	73,2	569,7	642,9	22,6
1987	82,9	645,1	728,0	23,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 353/1986;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 489/1984.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	65,3	478,7	544,0	20,0
1986	73,2	497,8	571,0	19,4
1987	—	411,9	411,9	19,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Beim Titel 021 war bis zum Jahr 1986 der Personal- und Sachaufwand der Parlamentsdirektion mitveranschlagt (jetzt Titel 024 „Parlamentsdirektion“).

Ab dem Jahr 1987 wird bei diesem Titel lediglich der Sachaufwand veranschlagt, der den Nationalrat im besonderen betrifft. Hiebei wurde vor allem für die Folgekosten der Nationalratswahl 1986 Vor-

Kapitel 02 — Titel 022 und 023

13

sorge getroffen, ferner auch für jene Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Abgeordneten zum Nationalrat ergeben.

Titel 022 Bundesrat**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 554/1984;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 489/1984.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, zu.

Seit 1. Jänner 1985 ist in der Geschäftsordnung des Bundesrates auch vorgesehen, daß dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	57,4	3,2
1986	71,9	3,2
1987	77,5	3,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei diesem Titel wird nunmehr lediglich jener Sachaufwand veranschlagt, der den Bundesrat im besonderen betrifft.

Die gemeinsamen Sachaufwendungen werden beim Titel 023 mitveranschlagt. Den Personal- und Sachaufwand der gemeinsamen Verwaltung enthält Titel 024 Parlamentsdirektion.

Die Mehrausgaben gegenüber den Vorjahren sind im wesentlichen auf die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Mitglieder des Bundesrates ergeben, und auf die Vorsorge für die Kosten der in den Jahren 1986 und 1987 stattfindenden Landtagswahlen zurückzuführen.

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat**Gesetzliche Grundlage**

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 214/1986.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen Hilfsdiensten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Vereinigungen wie der Interparlamentarischen Union, des Europarates einschließlich dessen Ausschüsse und des EFTA-Parlamentarierkomitees sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1987	62,7	—

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Titel 023 scheint im Bundesvoranschlag 1987 erstmalig auf. Bis zum Jahr 1986 waren die gemeinsamen Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat beim Titel 021 mitveranschlagt.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Beitrag von 320 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2,265 Millionen Schilling vorgesehen.

Veranstaltungen europäischer Parlamentarier

Die Parlamentsdirektion hat ab 1985 die Administration der „Österreichischen parlamentarischen Delegation beim Europarat“ übernommen. Ferner nehmen österreichische Parlamentarier auch an den Sitzungen des EFTA-Parlamentarierkomitees teil.

Zur Bestreitung der hiermit verbundenen Kosten ist ein Betrag von insgesamt 2,175 Millionen Schilling vorgesehen.

Als Beitrag zum Parlamentarischen Rat der Europabewegung ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 80 000 S veranschlagt.

Titel 024 Parlamentsdirektion**Gesetzliche Grundlagen**

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 353/1986;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 554/1984;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 489/1984.

Aufgaben

Die von der Parlamentsdirektion zu besorgenden parlamentarischen Hilfsdienste umfassen insbesondere die Betreuung parlamentarischer Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die Drucklegung, die Verteilung und Verwaltung (Archivierung) der parlamentarischen Materialien einschließlich der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates, wissenschaftliche Serviceleistungen sowie schließlich die Bereitstellung und Verwaltung der erforderlichen Räume und des entsprechenden Sachaufwandes.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, die von der Parlamentsdirektion zu besorgen sind, gehört neben der notwendigen Personalverwaltung insbesondere die Vollziehung des Bezügegesetzes und die Verwaltung der Parlamentsgebäude einschließlich der Wahrnehmung aller damit im Zusammenhang stehender technischer Angelegenheiten.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1987	82,9	92,9	175,8	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Titel 024 scheint im Bundesvoranschlag 1987 erstmalig auf. Bis zum Jahr 1986 war der Personal- und Sachaufwand der Parlamentsdirektion beim Titel 021 mitveranschlagt.

Kapitel 03

15

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes, der durch folgende Bestimmungen geregelt ist:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Art. 58 Abs. 2 und 3 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 30/1984, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1984, und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind,

über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide und die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob

- a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
- b) eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	12,8	25,7	38,5	0,8
1986	14,4	27,5	41,9	0,7
1987	15,4	36,0	51,3	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Jahre 1987 ist im wesentlichen auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete und auf die Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Der gegenüber 1986 höhere Sachaufwand ist im wesentlichen auf den Aufwand für drei Bedienstete gemäß P. 3 (7) des Stellenplanes und die Anschaffung eines Textverarbeitungssystems zurückzuführen.

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gemäß den Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929;

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211, über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985;

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965;

Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243, über die Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
- b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
- c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden

behauptet wird.

Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes obliegen die im § 7 Abs. und im § 10 VwGG genannten Aufgaben.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	59,3	10,0	69,3	4,9
1986	64,2	11,8	76,0	4,6
1987	69,4	15,4	84,9	4,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Jahre 1987 ist auf die Vermehrung der Planstellen um zwei weitere Planstellen von Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes und um eine weitere Planstelle eines VB l/e zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist vor allem auf die Beschaffung bzw. den Ausbau eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems zurückzuführen.

Kapitel 05

17

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, sowie das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben bisher das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 26/1982, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 58/1982, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, und das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 13. Mai 1980, Nr. 28/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Oberösterreich Nr. 58/1985, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatreechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatreechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und jenen Ländern, welche die Volksanwaltschaft für deren Bereich für zuständig erklärt haben, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	12,3	11,9	24,2	0,8
1986	13,0	16,8	29,8	0,8
1987	14,0	16,2	30,2	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung im Personalaufwand ist seit 1985 vor allem auf die durch den steigenden Arbeitsanfall bedingte Vermehrung von Planstellen zurückzuführen.

Die Steigerung im Sachaufwand gegenüber 1985 ist auf die ständig steigenden Aufgaben und Verpflichtungen der Volksanwaltschaft sowie die notwendige Automatisierung des Bürobereiches zurückzuführen. Die Verminderung gegenüber 1986 ist im Wegfall des Betrages für die Europäische Ombudsmann-Konferenz 1986 bedingt.

Kapitel 06 Rechnungshof

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechnungskammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, in der Fassung BGBl. Nr. 212/1986.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI ¹⁾ (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	125,3	32,6	157,9	1,7
1986	132,8	37,2	170,0	1,4
1987	147,1	37,1	184,2	1,5

Unterschied gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist vorwiegend durch Personalvermehrungen, Bezugserhöhungen sowie durch die Auswirkung der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen (ASVG, B-KUVG, AIVG) bedingt.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der Fassung BGBl. Nr. 489/1984, geregelt.

¹⁾ INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 — Titel 100

19

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministerienengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	578,4	1 011,9	1 590,3	93,6
1986	588,7	1 069,3	1 658,0	81,2
1987	654,4	1 052,5	1 706,9	91,8

Titel 100 Bundeskanzleramt**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesministerienengesetz 1986, in der Fassung, BGBl. Nr. 000/1987;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 397/1974;

Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975 bzw. BGBl. Nr. 568/1979;

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 293/1972.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegen im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der Informationstätigkeit der Regierung, der staatlichen Verfassung, der OECD, zusammenfassende Behandlung der Strukturpolitik, Koordination der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung, der Information und Dokumentation, des Datenschutzes und allgemeiner Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten einschließlich der Ausbildung von Bundesbediensteten.

Hinsichtlich des Aufgabenbereiches Bundeskanzleramt-Gesundheit wird auf die erläuternden Bemerkungen zu Kapitel 17 verwiesen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	195,3	550,6	745,9	44,0
1986	202,6	570,8	773,4	33,8
1987	240,3	604,4	844,7	40,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahr 1987 ist einerseits auf die erstmalige Veranschlagung der Ausgleichsabgaben an den Ausgleichstaxfonds und andererseits auf die nunmehr vom Bundeskanzleramt wahrzunehmenden Aufgaben, wie Koordination der Raumforschung, zusammenfassende Behandlung der Strukturpolitik, Raumordnung und Raumplanung zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Paragraph 1000 Bundeskanzleramt-Zentraleitung****Förderungsausgaben**

Als Förderungsausgaben sind hier Mittel für Sondermaßnahmen der Bundesregierung und für die Errichtung eines pädagogischen Zentrums des Histadrut und eines Lehrerseminars im Rahmen des Kiryat Mattersdorf, beides in Israel vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Landeshauptmänner, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz zu veranschlagen.

Weiters ist hier für die Beiträge für OECD, Eurochemic und OECD-Energieagentur vorzusorgen.

Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Hier sind die Mittel für die Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und der Schulung von Führungskräften veranschlagt.

Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Hier sind die Ausgaben, die mit der Herstellung und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes anfallen, veranschlagt.

Paragraph 1/1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt neu zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Dabei sollen 11,3 Millionen Schilling insbesondere für die Fortführung der Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen aufgewendet werden.

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsgesetzblatt betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923;

EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959.

Aufgaben

Administration der Agenden der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — sowie die dem Archivamt obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien bzw. die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1985	35,6	7,8	43,4	0,9
1986	37,3	16,0	53,3	1,0
1987	40,9	27,2	68,1	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist vor allem auf die Kosten für die Einrichtung des neuen Archivgebäudes zurückzuführen.

Titel 102 Statistisches Zentralamt**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 668/1976;

Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965.

Kapitel 10 — Titel 103 und 104

21

Aufgaben

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels-, Sozial- und Wohnbaustatistik sowie der Finanzstatistik und der Statistik des Volkseinkommens; weiters die Abfindung der Gemeinden auf deren Antrag in bezug auf die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	309,7	142,5	452,2	10,4
1986	310,6	156,9	467,5	7,7
1987	332,4	149,6	482,0	8,8

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Neben der Familien- und Geburtenbeihilfe sind hier die Zahlungen gemäß § 7 Abs. 7 BGBl. Nr. 91/1965 (Bundesstatistikgesetz) vorgesehen sowie nachfolgende statistische Erhebungen:

	Millionen Schilling
1. Agrarstatistiken	14,1
2. Fremdenverkehrsstatistiken	6,0
3. Wohnbaustatistiken	2,1

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Aufgaben

Überwiegend die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung und der Verlag der „Wiener Zeitung“.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	37,8	0,4	38,2	38,3
1986	38,3	0,4	38,7	38,7
1987	40,8	0,5	41,3	41,3

Ausgaben 1987

Hier werden lediglich Personalaufwendungen des eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsdruckerei“ verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung**Gesetzliche Grundlagen**

Änderung des Presseförderungsgesetzes 1979, des Parteiengesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 222/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 538/1984;

Wiederverlautbarung des Presseförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 228/1985.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien, der Publizistik und der Presse.

22

Kapitel 10 — Titel 105

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	310,6	—
1986	325,1	0,0
1987	266,0	0,0

Ausgaben 1987

Förderungsausgaben 130,5 Millionen Schilling

Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) 135,5 Millionen Schilling

Titel 105 Volksgruppenförderung**Gesetzliche Grundlage**

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppen in Österreich.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1987	4,9	0,0

Kapitel 11 — Titel 110

23

Kapitel 11 Inneres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt D.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	8 154,7	2 588,8	10 743,5	428,2
1986	8 127,3	2 744,1	10 871,4	416,8
1987	8 910,7	2 673,3	11 583,9	475,5

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 110 Bundesministerium für Inneres**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte über die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, weiters die Angelegenheiten der Staatsgrenzen, des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, die Personenstandsangelegenheiten, die Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren, die Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, die Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, der Kriegsgräberfürsorge, des Zivildienstes sowie die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	392,8	229,7	622,5	59,1
1986	397,5	288,7	686,2	58,1
1987	440,5	308,3	748,8	58,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Jahre 1987 ist neben den Bezugserhöhungen auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist vor allem durch die Erfordernisse des neuen Amtsgebäudes Wien I., Ballhausplatz 3 sowie durch Mehrausgaben bei den gesetzlichen Verpflichtungen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung der Sportvereine der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern (zB Österr. Frauenring) gewährt. Erstmals ist ein Betrag von 1 Million Schilling für Verkehrs-Unfallforschung veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL und zur Internationalen Zivilstandskommission veranschlagt. Außerdem beinhaltet dieser Ansatz die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem allgemeinen administrativen Aufwand die Aufwendungen für die elektronische Datenverarbeitung in der Höhe von 48 Millionen Schilling.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand)**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes, BGBl. Nr. 21/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987;

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden, BGBl. Nr. 396/1986;

Bundesverfassungsgesetz: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 267/1985.

Aufgaben bzw. Organisation**Flugpolizei und Flugrettungsdienst**

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 17 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die acht Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Lienz/Nikolsdorf und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Zivilschutz

Bei Bedarf können von den bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisierten Fahrzeugen 278 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke sowie 3 Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg und 2 Fahrzeuge für besondere Zwecke für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	353,7	78,2
1986	379,8	63,1
1987	373,4	111,4

Kapitel 11 — Titel 112

25

Im Einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	68,1	44,9	40,1
Zivilschutz: 1)			
Vorsorge für alle Ressorts	0,0	19,0	18,4
Bereich Inneres	12,3		
Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)	0,0	0,0	50,0
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	—	0,0	0,0
Zivildienst	273,3	315,9	264,9
Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	—	—	0,0
Summe ...	353,7	379,8	373,4

Unterschiede gegen Vorjahre**Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst**

Die Ausgaben weisen gegenüber den Vorjahren eine Reduzierung auf, weil 1987 nur ein Hub-schrauber im Wege des Austausches angeschafft wird.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Die Steigerung gegenüber 1985 beruht auf einer notwendigen Ausweitung der auf diesem Aufga-bengebiet zu ergreifenden Maßnahmen. Hervorzuheben ist unter anderem die Installierung einer Bun-deswarnzentrale, die Anschaffung von Kontaminationsmeßgeräten und die Verstärkung der Aufklä-rungstätigkeit, unter die auch die Errichtung von Selbstschutzzentren fällt. Weiter im Vordergrund ste-hen die Subventionierung des Ausbaues des Strahlensuchdienstes und des technischen Dienstes innerhalb der Feuerwehren sowie die Subventionierung des Österreichischen Zivilschutzverbandes.

Paragraph 1112 Zivildienst (Mittel des Katastrophenfonds)

Bei diesem Paragraph wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986 berück-sichtigt, die vorsehen, daß jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden, sofern hiefür der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die Minderausgaben gegenüber 1986 in Höhe von 51 Millionen Schilling sind auf einen geringeren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst und auf eine Senkung der Kosten im Grund-lehrgang zurückzuführen.

Paragraph 1118 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Es handelt sich hier um Verrechnungsansätze. Die tatsächliche Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge****Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Öster-reich, BGBl. Nr. 152/1955.

Aufgaben

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	4,0	0,0
1986	4,1	0,0
1987	3,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Herabsetzung der Ausgaben im Jahre 1987 ist durch einen Minderbedarf auf dem Instandhaltungssektor begründet.

Titel 113 Bundespolizei**Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung der Bundesregierung über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl. Nr. 690/1976;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenten von Bundespolizeibehörden wahrgenommen.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	4 010,2	796,0	4 806,2	246,1
1986	4 023,4	827,3	4 850,7	250,0
1987	4 404,5	798,6	5 203,1	260,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist neben den Bezugserhöhungen auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Zur Verbesserung der Ausstattung auf dem Kraftfahrzeugsektor wurden die Mittel hierfür um 5 Millionen Schilling angehoben.

Die Erhöhung der Einnahmen gegenüber 1986 ist insbesondere durch die Steigerung des Erlöses aus dem Verkauf von Kraftfahrzeug-Kennzeichentafeln sowie durch höhere Kostenbeiträge und Kostenersätze bedingt.

Ausgaben 1987**Polizei-Massafonds**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Kapitel 111 — Titel 114

27

Dem Fonds werden im Jahre 1987 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	40,0
Sonstiges	0,4
Zusammen ...	40,4

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	40,0
Fondsaufwand	0,3
Zuführung an Rücklagen	0,1
Zusammen ...	40,4

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1987 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0,150
Sonstiges	0,950
Zusammen ...	1,100

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen	0,800
Zuführung an Rücklagen	0,300
Zusammen ...	1,100

Titel 114 Bundesgendarmerie**Gesetzliche Grundlagen**

Gendarmeriegesetz, RGBl. Nr. 1/1895, in der Fassung StGBI. Nr. 75/1918 und BGBl. Nr. 59/1972;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 4 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 32 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 9 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1 046 Gendarmerieposten mit 7 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezenterschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1985	3 705,9	962,0	4 667,9	41,0
1986	3 658,6	954,4	4 613,0	41,7
1987	4 015,4	946,9	4 962,3	41,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die Bezugserhöhungen sowie auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Verschiedenen Einsparungen auf dem Ausrüstungssektor stehen Mehrausgaben beim Kraftfahrzeugwesen durch die zusätzliche Indienststellung von 6 Kraftfahrzeugen und durch Erneuerungen gegenüber.

Ausgaben 1987**Massafonds der Bundesgendarmerie**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1987 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	43,5
Sonstiges	0,4
Zusammen ...	43,9

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	43,6
Fondsaufwand	0,3
Zusammen ...	43,9

Titel 115 Besondere Einrichtungen**Gesetzliche Grundlagen****Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung**

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955;

Asylgesetz, BGBl. Nr. 126/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 796/1974.

Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	45,8	243,3	289,1	3,8
1986	47,8	289,7	337,5	3,9
1987	50,3	242,7	292,9	3,8

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 115 wie folgt:

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Flüchtlingsbetreuung	280,5	328,4	284,2
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen	8,6	9,1	8,7
Summe ...	289,1	337,5	292,9

Kapitel 11 — Titel 115

29

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Ausgaben im Sachaufwand beim Paragraph 1150 richtet sich nach dem Erfordernis für die Betreuung der Flüchtlinge.

Ausgaben und Einnahmen 1987**Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung****Anlagen**

Der veranschlagte Betrag ist für Nachschaffungen von Maschinen, Kraftfahrzeugen und Geräten und in den Flüchtlingslagern und in der Betreuungsstelle Thalham bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissär) sowie an das ICM (Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung) budgetiert. Weiters sind hier die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Familienbeihilfen präliminiert.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge veranschlagt.

Der Beitrag zum Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien in Höhe von 5 Millionen Schilling ist zur Unterstützung jener Flüchtlinge bestimmt, die den Wunsch haben, für ständig in Österreich zu bleiben, keine Auswanderungschancen besitzen bzw. im Rahmen eines Kontingentes aus anderen Kontinenten (Chile, Argentinien, Vietnam, Unterzeichner der CHARTA 77) aufgenommen wurden und für die Integrationsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Einnahmen

Die in den Lagern untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Lager und Insassen

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1984	1985	1986
Lager	4	5	5
Insassen	1 894	1 969	2 110
Unterbringung in Gasthöfen	2 870	2 450	3 068

Anstalten

Die frühere Pflegeanstalt für chronisch Kranke Thalham wurde in ein Flüchtlingsheim umgewandelt und führt nunmehr die Bezeichnung „Betreuungsstelle Thalham des Bundesministeriums für Inneres“. In ihr werden Pfleglinge betreut, die auf Grund ihres hohen Alters nicht mehr in andere Pflegeanstalten verlegt werden können. Bei Bedarf können dort auch andere Asylwerber aufgenommen werden.

Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen**Aufwendungen**

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung.

Einnahmen

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Museums und öffentlichen Denkmals Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

30

Kapitel 11 — Titel 115

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	21,300
Konjunkturbelebungsquote	21,300
Verwendungszweck (je Quote):	
1. Subvention an die Feuerwehr zum Ankauf von Geräten, die dem Zivilschutz dienen	1,900
2. Kraftfahrzeugsektor	14,500
3. Nachrichtensektor	2,000
4. Amtsausstattung	1,400
5. Bewaffnung und Schießanlagen	1,500

¹⁾ Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleiche bei den in Betracht kommenden anderen Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	1862	6000
6304	6409	6530
7831	7931	

Kapitel 12 — Titel 120

31

Kapitel 12 Unterricht und Sport

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	13 737,7	24 244,2	37 981,9	583,1
1986	13 775,1	24 363,5	38 138,6	565,3
1987	15 738,9	26 463,1	42 202,0	585,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport**Gesetzliche Grundlagen**

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, und des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982;

Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, in der Fassung vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 525/1981;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, in der Fassung vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 523/1981;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, in der Fassung vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 524/1981.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulaufassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulaufassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	198,3	1 343,8	1 542,1	65,2
1986	199,1	1 346,2	1 545,3	76,9
1987	218,1	1 276,1	1 494,2	77,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ergibt sich durch notwendige Sparmaßnahmen bei den Bezugsvorschüssen und Aufwendungen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung“ bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung und der Mädchen- und Frauenbildung. Außerdem sind die Investitionsförderungen für das Österreichische Olympia-Sportmuseum hier veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergütung.

Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 422 Millionen Schilling setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1 358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

Programm zur Schulraumbeschaffung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogramms durch den vertraglich festgesetzten Beginn der im mittelfristigen Bau- und Projektprogramm vorgesehenen Projekte sowie der durch Baukostenerhöhungen und Änderungen der Zinskonditionen bei in Abrechnung stehenden Projekten notwendig gewordenen Änderung der Jahresraten des Bundes.

Der veranschlagte Betrag dient auch der Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten.

Ferner sind verschiedene Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für den Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht. Dieser Zweckaufwand umfaßt vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein-pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für die Sportförderung, für das allgemeinbildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen und für die Lehrer- und Erzieherbildung.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	1 112,0	2,5
1986	1 121,5	3,6
1987	1 375,1	3,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bzw. durch besondere Sportförderung bedingt.

Kapitel 12 — Titel 122

33

Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse**Ausgaben 1987****Anlagen**

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, den Schallplattenklub der Jugend sowie sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 455/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 293/1985) und des Studienförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 436/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 361/1985) vorgesorgt.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, insbesondere auch zur Refundierung der hierfür auflaufenden Mehrkosten an Gemeinden, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung und zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen. Außerdem sind Beiträge zu den Bildungsprogrammen der Massenmedien veranschlagt.

Obwohl das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Schülergruppen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes verleiht, ist eine Unterstützung aller Schüler an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie für Härtefälle vorgesehen.

Paragraph 1221 Erwachsenenbildung**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet der Entwicklungsplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung.

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien, das Institut für politische Bildung und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Die Bildungskurse im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Volksbibliothekare werden gefördert.

Auch Zuschüsse für Kurse und für die Ausbildung im Medienverbund werden hier veranschlagt.

Paragraph 1222 Sportförderung**Gesetzliche Grundlage**

Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 292/1986.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Sportförderung aus besonderen Förderungsmittel (Sporttoto). Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Förderungsausgaben (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungsausgaben

Auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung mit der Stadt Wien beteiligt sich der Bund an den Renovierungskosten des Wiener Praterstadions.

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen**Ausgaben 1987****Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen**Ausgaben 1987****Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung**Ausgaben 1987****Förderungsausgaben**

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an privaten Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien.

Die übrigen veranschlagten Beträge dienen vorwiegend für Zuschüsse zur Ausstattung der privaten Pädagogischen Akademien und der Privat-Bildungsanstalten mit Computern für den Informatikunterricht und zur Einrichtung der naturkundlichen Unterrichtsräume.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für die nachgeordneten Dienststellen im Bezug auf die Bundessportheime und

Kapitel 12 — Titel 124

35

Sporteinrichtungen, auf die Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen, auf die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung, auf die Bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und dem SHB-Medienzentrum.

Bis zum Bundesvoranschlag 1986 war dieser Titel als „Bundesministerium; Sport, Jugend und Erwachsenenbildung“ bezeichnet gewesen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	108,3	224,2	332,5	136,2
1986	117,0	236,2	353,2	141,0
1987	141,7	226,5	368,2	148,3

Unterschied gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf notwendige Einsparungen bei den Anlagen und Aufwendungen zurückzuführen.

Paragraph 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen**Aufgaben**

Vorsorge für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	58,7	124,3	183,0	61,8
1986	66,1	130,9	197,0	65,6
1987	66,7	112,4	179,1	66,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Sparmaßnahmen bei den Anlagen und Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986 veranschlagt.

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen**Aufgaben**

Vorsorge für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Fortbildung von Lehrern in Leibeserziehung sowie für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	15,9	21,5	37,4	17,2
1986	15,8	22,1	37,9	16,1
1987	17,6	20,5	38,1	17,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Sparmaßnahmen bei den Anlagen und Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des allgemeinen Teiles des Stellenplanes veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung**Aufgaben**

Vorsorge für die Jugendschriftenkommission, für die Literaturberatung der Jugend sowie für österreichische Staatspreise für Kinder- und Jugendliteratur. Durchführung von staatsbürgerlichen Erziehungsaktionen und internationalen Jugendaktionen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	8,7	61,3	70,0	53,0
1986	9,5	59,1	68,6	52,0
1987	9,8	57,1	66,8	53,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist vor allem durch eine Einsparung bei den Ausgaben für Anlagen sowie durch einen Minderbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung des Jugendhauses Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Kapitel 12 — Titel 124

37

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Die Budgetmittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“, bei der im Schuljahr 1985/86 1 542 Gruppen mit 40 079 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. der internationalen Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“, wo im Schuljahr 1985/86 49 Gruppen mit 1 251 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung**Aufgaben**

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	25,0	17,1	42,1	4,2
1986	25,6	24,2	49,8	7,2
1987	35,6	19,1	54,7	7,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ sowie die „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung“ belasten diesen Ansatz.

Paragraph 1244 SHB — Medienzentrum**Aufgaben**

Dem SHB-Medienzentrum des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audio-visueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung im Wege der Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Bundes-schulen und die Unterstützung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit.

Bis zum Bundesvoranschlag 1986 war dieser Paragraph als „Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm“ bezeichnet und unter Titel 135 veranschlagt gewesen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	10,5	20,1	30,6	4,1
1986	10,8	19,4	30,2	4,6
1987	12,1	17,4	29,5	4,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe des Sachaufwandes hängt mit dem Bedarf an audiovisuellen Lehrmitteln der Bundes-schulen zusammen.

Ausgaben 1987

Anlagen

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen von technischen Anlagen und Geräten vorgesehen sowie die Computerisierung des SHB-Medienzentrums.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Ansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audio-visuellen Lehrmittel für Schule, Erwachsenenbildung und Jugend veranschlagt.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden und die Schulpsychologie-Bildungsberatung.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	413,1	166,3	579,4	141,1
1986	414,0	193,0	607,0	105,2
1987	454,5	185,3	639,8	115,2

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 321/1975;

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 371/1986;

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 211/1986.

Aufgaben

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vor-

Kapitel 12 — Titel 126

39

sehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	364,7	149,3	514,0	141,1
1986	363,2	173,3	536,5	105,1
1987	400,0	165,6	565,6	115,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) zurückzuführen.

Die Einnahmen ergeben sich durch die Ersätze der Länder (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Ausgaben 1987**Anlagen**

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen und maschinellen Anlagen, ferner für die Neueinrichtung des Landesschulrats für Burgenland. Im EDV-Bereich ist der weitere Ausbau der Hardware-Ausstattung des Schulkommunikationssystems geplant.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung**Aufgaben**

Die schulpsychologische Arbeit umfaßt ua. auch die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpsychologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	48,3	17,1	65,4	0,0
1986	50,8	19,7	70,5	0,1
1987	54,5	19,7	74,2	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der geplanten Errichtung weiterer schulpsychologischer Beratungsstellen, der Ergänzung der Ausstattung in den bestehenden schulpsychologischen Beratungsstellen, der Preisbewegung und den Schwerpunkten der schulpsychologischen Arbeit.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier ist für die notwendige Ausstattung der schulpsychologischen Beratungsstellen mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpyschologische Arbeit veranschlagt.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die Allgemeinbildenden Schulen, das sind die allgemeinbildenden höheren Schulen, die höheren Internatsschulen des Bundes, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, die allgemeinbildenden Pflichtschulen und die Konvikte und Schülerheime (allgemeinbildende). Siehe auch Übersicht auf Seite 51.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	6 237,4	19 179,5	25 416,9	80,0
1986	6 240,8	19 196,5	25 437,3	77,9
1987	7 178,5	21 049,6	28 228,1	78,3

Paragraph 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen**Gesetzliche Grundlage**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 371/1986.

Aufgaben

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Mädchen, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	5 967,8	1 005,5	6 973,3	13,0
1986	5 970,9	1 009,8	6 980,7	14,4
1987	6 882,4	1 031,2	7 913,6	14,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Kostensteigerungen, insbesondere bei den Miet- und Pachtzinsen, Leistungen der Post sowie durch höhere bezugsähnliche Zahlungen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

An vielen allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht die Notwendigkeit einzelne Räume oder Raumgruppen neu einzurichten oder Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Lehrmittel, zum Beispiel Kleincomputer, neu anzuschaffen bzw. zu erneuern. Schließlich ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen.

Kapitel 12 — Titel 127

41

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 324/1975), die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer (BGBl. Nr. 170/1973 in der Fassung BGBl. 166/1977), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem werden hier die gesamten Aufwendungen der Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes**Aufgaben**

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

1986/87 werden 4 Anstalten mit 82 Klassen geführt, gegenüber 77 Klassen im Schuljahr 1985/86.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	149,1	36,2	185,3	28,1
1986	147,0	38,4	185,4	23,1
1987	164,3	37,8	202,1	26,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf Einsparungen bei den Anlagen und den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung**Aufgaben**

„Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	63,9	19,7	83,6	2,3
1986	64,7	27,6	92,3	3,3
1987	70,0	25,3	95,3	3,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist auf Einsparungen bei den Anlagen zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen**Aufgaben**

Der Personalaufwand einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986 im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder ersetzt.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	18 091,8	3,2
1986	18 090,1	0,0
1987	19 928,6	0,0

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschluszeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 624 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer sowie für Schadensvergütungen veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 128

43

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)**Aufgaben**

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1987 stehen insgesamt 13 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestagesgeschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	56,6	26,3	82,9	33,5
1986	58,2	30,5	88,7	37,1
1987	61,8	26,7	88,5	34,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Der jeweilige Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die Berufsbildenden Schulen, das sind die technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehr-, Frauen- und Sozialberufe, die Handelsakademien und Handelsschulen, die Berufsbildenden Pflichtschulen und die Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende). Siehe auch Übersicht auf Seite 51.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerblicher) Lehranstalten,
- b) Handelsakademien,
- c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

- a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- b) Handelsschulen,
- c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Fachschulen für Sozialberufe,
- e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	5 926,4	1 895,0	7 821,4	148,8
1986	5 938,3	1 933,2	7 871,5	151,3
1987	6 780,7	2 007,0	8 787,7	152,8

Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Aufgaben

Die technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, den Kollegs und den angeschlossenen Versuchsanstalten, haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere technische und gewerbliche Bildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	2 646,0	494,9	3 140,9	57,4
1986	2 640,5	511,6	3 152,1	52,1
1987	3 009,3	497,1	3 506,4	54,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist auf Einsparungen bei den Anlagen zurückzuführen.

Ausgaben 1987

Anlagen

Hier sind Mittel für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Kapitel 12 — Titel 128

45

Paragraph 1281 Sozialakademien, LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe**Aufgaben**

Die Akademie für Sozialarbeit hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialberufe und für Mode und Bekleidungstechnik veranschlagt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	1 480,3	352,4	1 832,7	38,2
1986	1 496,5	308,7	1 805,2	44,0
1987	1 713,5	344,9	2 058,4	44,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) und den Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen**Aufgaben**

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	1 764,7	259,8	2 024,5	4,7
1986	1 767,3	277,6	2 044,9	2,4
1987	2 019,5	264,5	2 284,0	1,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch eine Einsparung bei den Ausgaben für Anlagen und für Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugehörige Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen**Aufgaben**

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Der Personalaufwand einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986 im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	751,7	0,0
1986	793,3	0,0
1987	860,2	0,0

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Fortbildungsveranstaltungen.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)**Aufgaben**

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Kapitel 12 — Titel 129

47

Bei diesem Ansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für Frauenberufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsschule Wien 5 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	35,5	36,1	71,6	48,5
1986	34,0	41,9	75,9	52,9
1987	38,3	40,4	78,8	53,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung**Gesetzliche Grundlagen**

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 371/1986;

Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge herangebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer. Siehe auch Übersicht auf Seite 51.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- 8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen
- 6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen
- 6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen
- 4 Berufspädagogische Akademien des Bundes
- 8 Pädagogische Institute des Bundes
- 3 Pädagogische Institute der Länder
- 8 Religionspädagogische Institute der Diözesen
- 15 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
- 12 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
 - 1 Bundes-Bildungsanstalt für Erzieher
 - 1 Bundesinstitut für Heimerziehung
 - 2 Privat-Bildungsanstalten für Erzieher
 - 4 Bundesanstalten für Leibeserziehung

48

Kapitel 12 — Titel 129

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	854,1	323,6	1 177,7	9,4
1986	866,0	336,9	1 202,9	9,5
1987	965,5	343,4	1 308,9	9,1

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien**Aufgaben**

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 365/1982 die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule in sechs Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden.

Auch der Personalaufwand für die Religionspädagogischen Akademien ist bei diesem Paragraphen veranschlagt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	511,0	117,8	628,8	2,2
1986	519,9	122,5	642,4	2,4
1987	573,4	125,3	698,7	2,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Zunahme des Sachaufwandes ist auf die Verlängerung der Volksschullehrer-Ausbildung von 4 auf 6 Semester gem. 7. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Gemäß 7. SchOG-Novelle muß seit 1. September 1985 für die Ausweitung der Volksschullehrerausbildung auf 6 Semester und für die Integration der Ausbildung für Werkerziehung und Hauswirtschaft vorgesorgt werden. Darüber hinaus muß in einigen Pädagogischen Akademien die Ausstattung von Sonderunterrichtsräumen für Chemie und Physik für die Hauptschullehrerausbildung erfolgen. Weiters müssen die Pädagogischen Akademien mit EDV-Anlagen für die Studienbibliotheken und für die Verwaltung ausgestattet werden.

In den Übungshauptschulen sind gemäß 7. SchOG-Novelle Leistungsgruppen zu führen. Für diese sind zusätzliche Einrichtungen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 324/1975), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976).

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland“ und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

Kapitel 12 — Titel 129

49

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher ¹⁾

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	227,3	72,9	300,2	5,2
1986	219,1	78,2	297,3	5,2
1987	253,2	72,7	325,9	5,0

Aufgaben

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch eine Einsparung bei den Ausgaben für Anlagen sowie durch einen Minderbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Einrichtung von Neu- bzw. Zubauten (Bildungsanstalt Oberwart, Liezen) sind vorgesehen. Im Hinblick auf die seit 1. September 1985 fünfjährige Ausbildung sind auf Grund des neuen Lehrplanes naturwissenschaftliche Räume auszustatten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben für die Prüfungskommissionen und die Entschädigung der Besuchskindergärtnerinnen gemäß Lehrbeauftragtengesetz präliminiert.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die Erfordernisse der nunmehr fünfjährigen Ausbildung vorgesorgt. Die Neuausstattung von Chemie- und Physiksälen im Hinblick auf die fünfjährige Ausbildung der Erzieher und Kindergärtnerinnen ist gleichfalls vorgesehen. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1981 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen in Höhe von insgesamt 11 Millionen Schilling im Jahr 1987 zu entrichten.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	50,2	15,2	65,4	0,8
1986	51,5	17,1	68,6	0,9
1987	57,7	16,8	74,6	0,8

Aufgaben

An den Berufspädagogischen Akademien wird aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können vermittelt, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung befähigt. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

4 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch eine Einsparung bei den Ausgaben für Anlagen und für Aufwendungen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Einrichtung des Neubaus der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien.

Die Berufspädagogischen Akademien werden mit EDV-Anlagen für den Unterricht in „Informatik“ und „Bekleidung“ ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand die Verpflegsausgaben für die in der Expositur Wien-Mauer internatsmäßig untergebrachten Werkstättenlehrer und die Kosten für die Einrichtung des neuen Gebäudes der Berufspädagogischen Akademie Wien an.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung**Aufgaben**

Ausbildung von Leibeserzieher und Sportlehrer.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	23,0	29,3	52,3	0,8
1986	23,3	32,0	55,3	0,6
1987	25,5	29,8	55,3	0,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ergibt sich durch Einsparungen bei den Anlagen und Aufwendungen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 129

51

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

Paragraph 1294 Pädagogische Institute**Aufgaben**

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 365/82, der Fortbildung der Lehrer, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Außerdem können die Institute Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Erzieher fortbilden. Die Pädagogischen Institute haben auch der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern:

- a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
- c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
- d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer).

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	42,7	88,3	131,0	0,4
1986	52,1	87,2	139,3	0,4
1987	55,6	98,8	154,4	0,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf einen Mehrbedarf der Ausgaben für Anlagen, Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und Aufwendungen zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten. Weiters werden die Pädagogischen Institute mit EDV-Geräten für die Verwaltung und für die Lehrerfortbildung ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer gemäß Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 324/1975, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/81, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen, BGBl. Nr. 314/1976, veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und für die Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 129

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1984/85	5 018	34 056	677 776
	1985/86	5 006	33 640	653 050
	1986/87 *)	5 006	32 994	640 079
Allgemeinbildende höhere Schulen	1984/85	239	5 516	148 591
	1985/86	240	5 647	146 205
	1986/87 *)	240	5 600	141 997
Berufsbildende Pflichtschulen	1984/85	267	6 635	179 742
	1985/86	263	6 511	176 577
	1986/87 *)	263	6 283	170 264
Berufsbildende mittlere Schulen	1984/85	271	1 757	45 172
	1985/86	275	1 746	42 915
	1986/87 *)	275	1 658	40 799
Berufsbildende höhere Schulen	1984/85	216	3 088	84 280
	1985/86	223	3 196	85 487
	1986/87 *)	223	3 228	86 178
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1984/85	2	— **)	221
	1985/86	2	— **)	219
	1986/87 *)	2	— **)	216
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	1984/85	28	345	6 701
	1985/86	27	333	6 348
	1986/87 *)	27	322	6 151
Lehrerbildende Akademien	1984/85	13	— **)	5 242
	1985/86	13	— **)	4 686
	1986/87 *)	13	— **)	4 620

*) Vorläufige Schätzung.

***) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

¹⁾ Im BVA 1985 als „Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher“ bezeichnet gewesen.

Kapitel 13 — Titel 130

53

Kapitel 13 Kunst

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K.

Aufgaben

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden beim Kapitel 13 die subsidiären Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Kultur- und Kunstförderung veranschlagt.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	16,4	484,6	501,0	8,9
1986	16,8	489,6	506,4	7,7
1987	6,5	465,6	472,1	3,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	461,2	2,5
1986	466,4	0,4
1987	462,5	0,4

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen**Gesetzliche Grundlage**

Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundesverfassungsgesetz) in der Fassung des Art. 17 a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes.

Aufgaben

Förderung der bildenden Künste und des Ausstellungswesens in Österreich und im Ausland. Kunstankauf in Österreich im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Durchführung von Kulturabkommen im Bereich der bildenden Kunst.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	21,7	0,0
1986	19,3	0,0
1987	18,3	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstler-symposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst**Aufgaben**

Förderung im besonderen der Theater, Musikvereinigungen, Orchester, Kunstschulen sowie der Festwochen und Festspiele in Österreich.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	288,6	0,1
1986	275,9	0,0
1987	251,2	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ergibt sich durch die Einschränkung der Förderungsmaßnahmen und der Ausgaben für Aufwendungen.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anlässlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Paragraph 1302 Literatur**Aufgaben**

Förderung der guten Literatur

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	26,2	0,0
1986	28,6	0,0
1987	30,2	0,0

Kapitel 13 — Titel 130

55

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anlässlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)**Gesetzliche Grundlage**

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981.

Aufgaben

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 40 Schilling eingehoben werden, beim Ansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	56,3	0,0
1986	52,6	0,1
1987	53,5	0,1

Ausgaben 1987**Anlagen**

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

Förderungsausgaben (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungsausgaben

85 vH des Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag werden vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, der restliche Ertrag wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens“.

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

56

Kapitel 13 — Titel 130**Paragraph 1304 Filmwesen****Aufgaben**

Förderung des österreichischen Films. Unter anderem werden bei diesem Paragraphen auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films, BGBl. Nr. 557/1980 (Filmförderungsgesetz), hier Mittel für den Österreichischen Filmförderungsfonds bereitgestellt.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	47,4	0,6
1986	58,2	0,2
1987	73,0	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Filmsammlungen veranschlagt.

Förderungsausgaben

Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Der gute Film“ werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen, sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme durch erhebliche Förderungsmittel bedacht.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen. Außerdem sind hier die Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich Film zur Veranstaltung von Filmwochen veranschlagt.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe**Gesetzliche Grundlage**

4. GSPVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960.

Aufgaben

Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche Künstlerhilfefonds Zahlungen in der Höhe von 50% der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	13,7	0,0
1986	25,0	0,0
1987	31,0	0,0

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

In Fortführung der bis zur 4. GSPVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Kapitel 13 — Titel 132

57

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten**Aufgaben**

Koordination der innerstaatlichen Durchführung der kulturellen Auslandsangelegenheiten und der Kulturabkommen sowie Organisation aller Auslandsangelegenheiten für das Ressort.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	7,2	1,7
1986	6,7	0,0
1987	5,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist vor allem durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Einrichtungserfordernisse der österreichischen UNESCO-Kommission.

Förderausgaben

Hier werden Subventionen für Vereinigungen gewährt, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Weiters wird aus diesem Ansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport finanziert. (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Titel 132 Hofmusikkapelle**Aufgaben**

Weiterführung des klassischen Kirchengesanges aus der Zeit vor dem zweiten vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choral-scola.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen		Schilling	
1985	5,8	3,5	9,3	2,3
1986	5,9	3,8	9,7	2,8
1987	6,5	3,1	9,6	2,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die unterschiedliche Höhe des Sachaufwandes sowie der Einnahmen ist durch die Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben bestimmt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Chorsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Kapitel 14 — Titel 140

59

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt M.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	6 209,0	7 204,7	13 413,7	592,0
1986	6 140,7	9 665,5	15 806,2	728,9
1987	6 922,6	10 035,1	10 957,6	909,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.

Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsbildung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	84,8	77,2	162,0	24,7
1986	90,7	86,1	176,8	27,3
1987	93,6	70,1	163,7	25,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ergibt sich durch notwendige Sparmaßnahmen bei den Anlagen, Bezugsvorschüssen und Aufwendungen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

60

Kapitel 14 — Titel 141**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes für den Zweckaufwand. Dieser umfaßt die hochschulischen Einrichtungen, die wissenschaftlichen Einrichtungen, die bibliothekarischen Einrichtungen, die Expertengutachten und Auftragsforschung, die wissenschaftliche Forschung, die gewerbliche Forschung, die Forschungseinrichtungen, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute, die Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation und die Forschungsunternehmungen.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	2 860,6	1,7
1986	2 890,6	1,4
1987	3 003,9	1,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf eine notwendige Erhöhung der Ausgaben für Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation sowie für die Vorsorge für die Durchführung des Studienförderungsgesetzes zurückzuführen.

Paragraph 1410 Hochschullische Einrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 436/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 361/1985.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschüler-schaft, Studienförderung, Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch, internationale Abkommen.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaus bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Menschen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Kapitel 14 — Titel 141

61

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kurse, Vorträge, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungskoooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Beitrag für die Wetterbeobachtungsstation im Nordatlantik.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 436/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 361/1985 einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Beitragsleistung für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO). Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958.

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Unter den Förderungsausgaben sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbem (ua. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und verschiedene, durch Ministerratsbeschlüsse übernommene Mitgliedsbeiträge der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für internationale Vereinigungen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen**Ausgaben 1987****Förderungsausgaben**

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie, Österreichisches Institut für Bibliotheksforschung uä.) und für wissenschaftliche Bibliotheken von Körperschaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 448/1981.

Ausgaben 1987**Aufwendungen**

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Ansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Ein Schwerpunkt der vergebenen Aufträge wird wie in den vergangenen Jahren im Bereich der Energie- und Rohstoffforschung einschließlich Recyclingforschung liegen; steigende Beachtung wird auch den Bereichen Technologieschwerpunkte sowie der Erforschung der Ursachen des Waldsterbens geschenkt werden.

Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 434/1982.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben***Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung*

Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1987 259,6 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Weiters ist hier für die Erwin Schrödinger-Auslandsstipendien vorgesorgt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 434/1982.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben***Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft*

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ geändert.

Dem Fonds werden im Jahre 1987 392,1 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Außerdem wurden bei diesem Ansatz Ausgaben für den Modellversuch — Wissenschaftler für die Wirtschaft — veranschlagt.

Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen**Gesetzliche Grundlage**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 448/1981.

Kapitel 14 — Titel 141

63

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

In diesem Ansatz sind die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung und das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien und das Institut für Friedensforschung veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung von Staatspreisen (zB für Energieforschung, Ludwig-Boltzmann-Preis, Viktor-Adler-Preis und Karl-Vogelsang-Preis) veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Technologieforschungsschwerpunkte vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben „Geophysik der Erdkruste“ und „Hydrologie Österreichs“, die Stiftung Dokumentationsarchiv sowie IIASA-Stipendien enthalten.

Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute**Gesetzliche Grundlage**

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1947.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Der Förderungsansatz enthält die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie“ für die Entwicklung und die IIASA-Kommission sowie weitere Sondermittel für die Technologiefolgeabschätzung und für das Biotechnologieprogramm.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

In diesem Ansatz sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mécaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für das UNESCO-Projekt „Man and Biosphere“, für Weltraumforschung — Nationale Programme, das Geologische Korrelationsprogramm, das Internationale Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung der European Science Foundation und für die Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR sind hier veranschlagt.

Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation**Gesetzliche Grundlagen**

CISS: BGBl. Nr. 337/1963;

CERN: BGBl. Nr. 41/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 176/1971;

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970;

EMBL: BGBl. Nr. 562/1976;

EZMW: BGBl. Nr. 29/1976;

ESA: Beitrag und Eintrittsgebühr: Vertrag mit ESA vom 12. Dezember 1985 (Ministerratsbeschuß vom 10. Dezember 1985);

ESA-Spacelab: BGBl. Nr. 243/1976;

Olympus: BGBl. Nr. 364/1983;

ASTP II: BGBl. Nr. 71/1985;

LASSO: BGBl. Nr. 365/1983 und ESA-Resolution vom 16. 4. 1985;

Columbus B: Ministerratsbeschuß vom 13. 5. 1986.

Ausgaben 1987

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Ansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung (CISS), zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW).

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei ESA sowie aus der Beteiligung an den Wahlprogrammen ergeben, berücksichtigt.

Aufwendungen

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Mittel dienen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und der EG.

Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen

Ausgaben 1987

Anlagen

Hier ist für den Erwerb von Beteiligungen an sonstigen inländischen Unternehmen vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Der Ansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat als Vertreter seiner Anteilsrechte bei der Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m. b. H. — wie die übrigen Gesellschafter — gemäß Syndikatsvereinbarung im Jahre 1987 einen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten. Hiefür sind 5,286 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Universitäten, der Bibliotheken und der Wissenschaftlichen Anstalten.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1985	5 385,1	3 662,0	9 047,1	515,1
1986	5 298,1	6 060,4	11 358,5	563,9
1987	5 991,6	6 307,2	12 298,8	725,2

Kapitel 14 — Titel 142

65

Paragraph 1420 Universitäten**Gesetzliche Grundlagen**

- Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 184/1986;
- Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1978;
- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz; BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 116/1984;
- Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962;
- Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 272/1985;
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974;
- Krankenanstaltsgesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der derzeit geltenden Fassung BGBl. Nr. 273/1982;
- Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 341/1981;
- Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 361/1985;
- Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 644/1975;
- Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 58/1981;
- Bundesgesetz über technische Studienrichtung, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 58/1983;
- Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 465/1974;
- Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 294/1984;
- Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969;
- Bundesgesetz über die Studienrichtung evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981;
- Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 59/1983;
- Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 116/1984;
- Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 182/1985;
- Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 523/1985;
- Bundesgesetz über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1985;
- Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974;
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969.

Aufgaben

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten sind: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, die Entwicklung der Wissenschaften, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Organisation

Universität Wien, Universität Linz, Universität Salzburg, Universität Innsbruck, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität Wien, Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben und Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	4 854,0	3 045,2	7 899,2	16,8
1986	4 823,2	5 423,0	10 246,2	204,0
1987	5 399,9	5 535,0	10 934,9	206,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch vermehrte Investitionen für die Einrichtung der Universitätsneubauten und die damit verbundenen Kosten der Betriebsmittelbewirtschaftung sowie durch den Mehrbedarf bei den „Abgeltungen von Lehrtätigkeit“ und beim „Klinischen Aufwand“, der sich durch die von den einzelnen Ländern vorgelegten Abrechnungen ergibt, bedingt. Auch war durch das Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bei den Ausbildungsbeihilfen Vorsorge zu treffen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier sind die Investitionsausgaben für die Ersteinrichtungen der Universitätsneubauten veranschlagt. Außerdem muß die überaltete, apparative Laboreinrichtung besonders an den Technischen Universitäten erneuert werden.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen Gesetzlichen Verpflichtungen sind hauptsächlich die Ausgaben für die öffentlichen Abgaben, Remuneration, Kollegienabgeltungen, Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende sowie die Ausbildungskosten zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgesehen.

Aufwendungen

In diesem Bereich sind die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten veranschlagt. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für diesen Betriebsaufwand durch Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Wichtige Schwerpunkte sind außerdem die laufenden Aufwendungen im Bereich der Forschung und Lehre. Darüber hinaus sind hier Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für sportliche Wettkämpfe, Exkursionen, Fernstudienprojekte, Vorbereitungslehrgänge sowie der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien veranschlagt.

Einnahmen 1987

Im Zusammenhang mit dem auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien werden hier im wesentlichen dem Bund die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge gutgeschrieben.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)**Gesetzliche Grundlagen**

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 272/1985, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBI. I, S 797.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	161,8	296,8	458,6	486,8
1986	90,0	260,0	350,0	350,0
1987	95,0	355,0	450,0	450,0

Kapitel 14 — Titel 142

67

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die steigenden Einnahmen und der damit verbundenen erhöhten Inanspruchnahme der Institutionen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Aufwendungen für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb werden in diesem Bereich auch die Aufwendungen für die widmungsgemäße Verwendung der Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) veranschlagt.

Einnahmen 1987

Bei diesen Einnahmenansätzen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus Erlösen, aus Stiftungen, Beiträgen Dritter (Spenden), aus der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972 und aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer an.

Paragraph 1423 Bibliotheken**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 448/1981;
 Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1978;
 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 85/1978;
 Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955.

Aufgaben

Den wissenschaftlichen Bibliotheken obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der für Lehre und Forschung erforderlichen Literatur und sonstigen Informationsträger.

Organisation

Derzeit bestehen die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, das österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film sowie Bibliotheken an den zwölf Universitäten, den fünf Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	255,5	263,4	518,9	7,3
1986	270,4	315,6	586,0	6,0
1987	294,6	310,2	604,8	6,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ergibt sich durch Sparmaßnahmen bei den Anlagen und Aufwendungen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.) sowie die Ausstattung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien und der Universitätsbibliothek Linz.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Bibliotheks- und Dokumentationsplanung und der Informationsvermittlung veranschlagt.

Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 448/1981;
Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Aufgaben

Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Weiters werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten die im öffentlichen Interesse gelegen sind durchgeführt. Weiters ist die kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Messnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten, Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes, Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation enthalten. Weiters ist die Forschung und Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie durchzuführen. Außerdem wird die Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften durchgeführt.

Organisation

Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	113,4	56,3	169,7	3,5
1986	114,2	61,6	175,8	3,4
1987	124,0	62,1	186,0	3,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben beim Sachaufwand sind durch zusätzliche Mittel für die Dokumentation und Information bedingt.

Kapitel 14 — Titel 142

69

Ausgaben 1987**Anlagen**

Vorsorgen für die laufende Nachschaffung von Geräten und EDV-Bedarf für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur Bedeckung der Remunerationen) für den nichtamtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die beiden wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstätten-gesetzes vorgesehen.

Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)**Aufgaben**

Vor allem die Grabungstätigkeit des Österreichischen Archäologischen Institutes.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	0,5	0,3	0,8	0,7
1986	0,3	0,2	0,5	0,5
1987	0,4	0,3	0,7	0,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben richten sich nach den Einnahmen, die sich aus Spenden und Beiträgen, die den wissenschaftlichen Anstalten gegenüber geleistet werden, zusammensetzen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier sind Ausgaben für maschinelle Anlagen und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Aufwendungen für Forschungserfordernisse vorgesehen.

Paragraph 1426 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung) ¹⁾**Gesetzliche Grundlage**

Arsenalgesetz, BGBl. Nr. 000/1987.

Aufgaben

Gemäß § 3 des zitierten Gesetzes hat die Anstalt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobung und Materialprüfungen gegen Entgelt;

3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitwirkung bei Hoheitsaufgaben, die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und technischen Vorschriften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

Weiters hat die Bundesversuchs- und Versuchsanstalt Arsenal Versuchs- und Forschungseinrichtungen, für deren Bestehen in Österreich ein öffentliches Interesse vorliegt, bereitzustellen.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch einige Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	69,8	35,2	105,0	58,2
1986	71,4	52,8	124,2	57,8
1987	77,7	44,7	122,4	57,8

Ausgaben 1987

Anlagen

Hauptsächlich Vorsorge für die Anschaffung von Anlagen im Bereich der Mikroelektronik und sonstigen Betriebsausstattung.

Aufwendungen

Im wesentlichen werden hier die Ausgaben für den laufenden Betrieb, wie zB Gerätemieten, Transport- und Energiekosten, veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Ansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben.

Titel 143 Kunsthochschulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kunsthochschulen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	488,6	360,5	849,1	35,5
1986	494,5	355,2	849,7	122,2
1987	561,1	394,4	955,5	131,4

Paragraph 1430 Kunsthochschulen

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 701/1974 für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 85/1978 für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. 5. 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 188/1983;

Kapitel 14 — Titel 143

71

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 566/1981;

Bundesgesetz vom 11. 7. 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 572/1985.

Aufgaben

Die Kunsthochschulen haben die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung ihrer Studierenden in Anlehnung an ihre Tradition, unter Wahrung der hohen internationalen Reputation und unter Berücksichtigung neuester didaktischer Erkenntnisse sicherzustellen und eine vollständige Integration von Kunst und Wissenschaft herbeizuführen.

Das vorrangige Ziel besteht darin, unter Beachtung des rechten Verhältnisses zwischen Tradieren und Experimentieren die Tendenzen zum Neuen, Experimentellen, zum bisher Nichtgelehrten zu verstärken.

Die Kunsthochschulen haben der Pflege und Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhang auch der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eine vorrangige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

Die Studien haben die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten. Die Studierenden sind auf ihren künftigen Beruf so vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer umfassenden Bildung durch Kunst.

Die Studierenden sollen sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt werden.

Sie sollen die Bedeutung der von ihnen gewählten Disziplin im Ganzen der Kunst sowie die Bedeutung der Kunst im Gesamtzusammenhang der Kultur begreifen lernen.

Den Kunsthochschulen obliegt ferner die Weiterbildung ihrer Absolventen insbesondere durch Kurse und Lehrgänge.

Organisation

Zum Bereich der Kunsthochschulen sind

die Akademie der bildenden Künste in Wien,

die Hochschule für angewandte Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu zählen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	488,6	348,3	836,9	19,4
1986	494,5	344,2	838,7	111,2
1987	561,1	381,4	942,5	118,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist vor allem auf vermehrte Ersteinrichtungen und Erneuerungen, gesteigerte Lehrtätigkeit, erhöhten Aufwand auf Grund der Erweiterung des Raumaumes und auf die 126 Studienpläne, die nach dem KHStG zu beschließen sind und spätestens am

1. Oktober 1987 rechtswirksam werden, zurückzuführen. Die Erhöhung bei den Einnahmen ergibt sich vor allem aus den voraussichtlichen Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Ausgaben 1987

Anlagen

Vorgesehen sind vor allem Ausgaben für die Ersteinrichtung des Remisentraktes des Palais Meran der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz (Sonnensteinstraße). Weiters ist hier die Einrichtung des Ergänzungsbauwerks der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Objekt Penzinger Straße 7) und die Weiterführung der Einrichtung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg veranschlagt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für die Vortrags- und Studientätigkeit und Wettbewerbe.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungsentgelte veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind der Betriebs- und Verwaltungsaufwand, die Unterrichtserfordernisse, die Aufwendungen für Exkursionen, Austauschaktionen, Sozialleistungen, Repräsentationen und hochschulische Veranstaltungen der Kunsthochschulen veranschlagt.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 272/1985.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	12,2	16,1
1986	11,0	11,0
1987	13,0	13,0

Unterschied gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich vor allem aus der Intensivierung der Veranstaltungen (Internationale Sommerakademie, ORFF-Sommerkurse). Dadurch bedingt werden aber auch dementsprechend höhere Einnahmen anfallen.

Ausgaben 1987

Anlagen

Hier ist ein Betrag für notwendige Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Kapitel 14 — Titel 144

73

Aufwendungen

Die Taxen der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden. Ebenso finden Teile des Erlöses aus dem Drucksortenverkauf Verwendung.

Ferner ist hier die Gebarung der „Internationalen Sommerakademie“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg veranschlagt.

Ebenso wird hier für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

Einnahmen

Bei diesen Einnahmenansätzen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus den Studienbeiträgen der Ausländer, der Internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und den Kostenersätzen an.

Titel 144 Museen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die dem Ministerium unterstehenden Bundesmuseen.

Auch für die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie für die des Leiters des Ethnographischen Museums in Kittsee hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzusorgen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	202,1	120,1	322,2	14,9
1986	206,1	135,9	342,0	14,0
1987	220,8	131,1	351,9	25,6

Unterschied gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch eine Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben in diesem Budgetjahr sind die Neuaufstellung einzelner Schausammlungen, vor allem die räumliche Neugestaltung der Geistlichen und Weltlichen Schatzkammer sowie die Verbesserung der Außenstellen der Bundesmuseen.

Förderungsausgaben

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Ansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Auch der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde ist hier veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Ansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst“ veranschlagt.

Titel 145 Bundesdenkmalamt**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz);

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 253/1985 (Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, AusfVKG).

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	48,3	124,3	172,6	0,2
1986	51,3	137,2	188,5	0,2
1987	55,3	128,5	183,8	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes ergibt sich durch notwendige Sparmaßnahmen bei den Förderungsausgaben und den Aufwendungen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des Bundesdenkmalamtes, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß nicht im Bundeseigentum stehende Kunstdenkmale vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinsenzuschüsse vor.

Weiters ist bei diesem Ansatz auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Kapitel 14 — Titel 145

75

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee“, der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

Im Hinblick auf die neuen Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG) ist sowohl für die Beiziehung von Konsulenten als auch für im Rahmen der Bestimmungen des § 10 AusfVKG notwendig werdende Ausgaben bei der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts finanziell vorzusorgen.

¹⁾ Im BVA 1985 und 1986 beim Paragraph 1/6402 veranschlagt gewesen.

Kapitel 15 Soziales

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten und Arbeit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt I, ausgenommen die beim Kapitel 16 Sozialversicherung zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	1 215,8	28 084,5	29 300,3	21 649,0
1986	1 267,1	28 319,2	29 586,3	21 495,8
1987	1 371,9	30 075,4	31 447,3	22 491,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 150 Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit

Aufgaben

Dem Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Versorgungs-, Sozialhilfe- und Behindertenangelegenheiten, Allgemeinen Sozialpolitik, des Arbeitsrechtes und der Arbeitsinspektion.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	152,9	101,2	254,1	25,3
1986	156,6	99,5	256,1	27,0
1987	170,9	87,0	258,0	26,4

Ausgaben 1987

Anlagen

Vorsorge für die Erneuerung der Amtsausstattung und die Anschaffung von Büromaschinen und EDV-Geräten sowie Austausch eines Dienstkraftwagens.

Förderungsausgaben

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogrammes für Behinderte, des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung, des OECD-Projektes „Lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen“ sowie von Arbeitsloseninitiativen, sozial innovativen Projekten und Frauenberatungs- und -betreuungsstellen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation u.a.).

Mitveranschlagt ist hier auch der Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich. Dieses Zentrum befaßt sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung u. ä.

Weiters ist der Aufwand für einen Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Kapitel 15 — Titel 151

77

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt u.a. auch die Aufwendungen für das Bundeseinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, weiters entsprechende Mittel für die Vergabe von Forschungsaufträgen betreffend Soziale Sicherheit, Arbeitswissenschaften, Arbeit und Arbeitsbeziehungen u. dgl.

Einnahmen 1987

Im wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichsfonds, des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sowie Verkaufserlös eines Dienstkraftwagens, Bezugsvorschußsätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht.

Bundesaufsicht in sozialen Angelegenheiten*Träger der Sozialversicherung*

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Angelegenheiten und Arbeit bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubskasse der Aufsicht des Bundesministers für soziale Angelegenheiten und Arbeit.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1986.

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1987, BGBl. Nr. 650/1986.

Aufgaben

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Über Anträge nach dem Opferfürsorgegesetz entscheidet in erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in zweiter Instanz der Bundesminister für soziale Angelegenheiten und Arbeit.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	246,7	0,4
1986	253,7	0,3
1987	248,8	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Der geringere Sachaufwand gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Rückgang der Rentenempfänger. Die Erhöhung gegenüber dem Jahre 1985 ist im wesentlichen auf die jährliche Anpassung der Rentenleistungen zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Ansatz 1/15117 Heilfürsorge**

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von der Gebietskrankenkasse die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht.

Ansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch Familienbeihilfen, Rentenabfertigungen und Sterbegeld zu veranschlagen.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung.

Von dem mit 233,2 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

1,1 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen,

141,7 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

82,6 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

4,6 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

1,4 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern und

1,8 Millionen Schilling auf Sterbegeld und Abfertigungen.

Die Familienbeihilfen werden im Jahresdurchschnitt an 50 Anspruchsberechtigte zu leisten sein.

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

	1. Juli 1984	1. Juli 1985	1. Juli 1986
Opfer	2 483	2 325	2 208
Hinterbliebene	1 997	1 882	1 830
Summe ...	4 480	4 207	4 038

Ansatz 1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

Ansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Ansatz 1/15158 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen (Berechtigungsmarken), die Sonderfürsorge in Notstandsfällen und die Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 543/1983.

Kapitel 15 — Titel 152

79

Aufgaben

Der Bundesminister für soziale Angelegenheiten und Arbeit befindet über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamts nach Weisung des Bundesministers für soziale Angelegenheiten und Arbeit.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	5,0	0,3
1986	7,5	0,3
1987	7,8	0,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf die höheren Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltentgang) zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Paragraph 1/1520 Ersatzleistungen**

Aufwand für den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges. Von dem mit 7,2 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

- 3,9 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Opfer,
- 0,7 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Witwen bzw. Witwer,
- 1,35 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Waisen,
- 0,45 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Eltern und
- 0,8 Millionen Schilling auf Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1986 bezogen 104 Personen (38 Opfer und 66 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 89 Personen am 1. Juli 1984 und 97 Personen am 1. Juli 1985.

Ansatz 1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbeihilfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen.

Ansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Opfer von Verbrechen und der Hinterbliebenen mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Ansatz 1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, sofern in der Sozialversicherung hierfür keine gesetzliche Vorsorge getroffen wurde oder auf Grund von Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz nicht mehr gegeben ist.

Ansatz 1/15248 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche hervorzuheben.

Ansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Einnahmen 1987

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der Fassung BGBl. Nr. 239/1930 und GBffÖ. Nr. 181/1939;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 482/1985;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

Nationalfondsgesetz, BGBl. Nr. 259/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 214/1984.

Aufgaben

Kleinrentnerfürsorge und die Verwaltung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	43,3	—
1986	49,6	0,0
1987	39,8	0,0

Ausgaben 1987**Ansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung**

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen zu veranschlagen.

Ansatz 1/15436 Förderungsausgaben

Dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch den erhöhten Umsatzsteuersatz gegenüber dem Normalsteuersatz erwächst, zu ersetzen.

Weiters ist die Förderung von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege, die mit Hilfe der von ihnen geschaffenen sozialen Dienste eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Sozialeinrichtungen darstellen, vorgesehen. Der Schwerpunkt ihrer fürsorgerischen Tätigkeit besteht in der Betreuung und Pflege alter, kranker und hilfloser Menschen.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. Nr. 466/1986;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 568/1985;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 527/1986.

Aufgaben

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,

Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,

Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,

Kapitel 15 — Titel 155

81

eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

Weiters haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken, sowie bei den nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik festgelegten Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.

Überdies obliegt den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

Die Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien	1	11	—
Niederösterreich	1	23	3
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	2
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	4
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	9	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe ...	9	97	11

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1985	743,7	20 885,5	21 629,2	21 172,6
1986	773,2	21 102,1	21 875,3	21 024,1
1987	837,7	22 943,4	23 781,1	22 090,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Voranschlag 1986 um rund 1 841 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (202 Millionen Schilling), auf die höheren Aufwendungen beim Verwaltungsaufwand (57 Millionen Schilling), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (142 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (14 Millionen Schilling), auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (1 733 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AIVG 1977) — trotz geringerem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (71 Millionen Schilling) und geringerer Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG (236 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist auch gegenüber dem Erfolg 1985 um rund 2 058 Millionen Schilling höher. Diese Mehraufwendungen sind vor allem auf höhere Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (2 570 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherungsbeiträge und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 60 Abs. 1 lit. e AIVG 1977), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (481 Millionen Schilling), auf die steigenden Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (222 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (24 Millionen Schilling) und beim Verwaltungsaufwand (105 Millionen Schilling) — trotz geringerer Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG (1 265 Millionen Schilling) und geringerem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (79 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß § 61 Abs. 10 AIVG 1977 durch Verordnung festgesetzt ist, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 25 800 S auf 26 400 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 20 300 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1986 um 1 423 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1985 um rund 1 925 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1987 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	671,3	(671,3)
§ 1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	2 993,9	(—)
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG	—	(388,0)
§ 1553 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gem. § 64 Abs. 11 AIVG	—	(—)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG	984,9	(492,5)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG	556,9	(139,2)
§ 1555 Leistungen nach dem AIVG	16 646,8	(—)
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gemäß § 64 Abs. 5 AIVG	—	(—)
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	203,0	(—)
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957	33,3	(—)
	22 090,1	(1 691,0)
Titel 155 (Summe) ...		23 781,1

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

- a) Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der Fassung BGBl. Nr. 185/1985) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 vH der Ausgaben.
- b) Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der Fassung BGBl. Nr. 568/1985 — einen Beitrag von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes, der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 97 Arbeitsämtern und 11 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 3 439 Bediensteten.

Weiters ist der Aufwand für 60 Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen gegenüber dem Erfolg 1985 und dem Bundesvoranschlag 1986 einen höheren Aufwand. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

138,4 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 35,3 Millionen Schilling, für Information und Werbung 80,6 Millionen Schilling, für externe Servicedienste 5 Millionen Schilling und für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 17,5 Millionen Schilling.

1 114,2 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 AMFG 1 098,2 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k AMFG 16 Millionen Schilling.

Kapitel 15 — Titel 155

83

1 021,8 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d AMFG 206 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c AMFG 81,7 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 AMFG 724,1 Millionen Schilling und für Selbsthilfeprojekte 10 Millionen Schilling.

339,5 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a AMFG 32 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a AMFG 184,5 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b AMFG 123 Millionen Schilling.

272,0 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16 AMFG.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 137 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 122 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 13 Millionen Schilling.

16,0 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 9 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 7 Millionen Schilling.

92,0 Millionen Schilling für Ausstattung fremder Schulungseinrichtungen gem. § 26 (2) AMFG.

Paragraph 1/1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

Ansatz 1/15547 Sonderunterstützung**Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:**

Angenommen wurden 7 500 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich 14 070 S monatlich und zwei Sonderzahlungen erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 6 500 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 8 925 S monatlich erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge.

Ansatz 1/15557 Leistungen nach dem AIVG

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 80 000 Bezieher von Arbeitslosengeld und 42 500 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 94 250 S pro Jahr (7 854 S monatlich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 73 800 S pro Jahr (6 150 Schilling monatlich) veranschlagt. Der Voranschlag für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 66 000 S pro Jahr (5 500 S monatlich) für 37 500 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der angeführten Leistungsbezieher wurden 7,5 vH des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht 7,5 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

Ansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht 1,0 vH der mit 20 300 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

Ansatz 1/15597 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Beitrag der Arbeitslosenversicherung gemäß § 60 Abs. 1 lit. d AIVG 1977.

Ansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einnahmen)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AIVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), ds. 1 423,1 Millionen Schilling.

Ansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AIVG 1977 ist bis zu der für die Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einzuheben, wobei diese im Jahre 1987 bis zu einem Höchstbetrag von 880 S kalendertäglich (26 400 S monatlich) zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 240 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 14 700 S monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)**Gesetzliche Grundlagen**

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 639/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 24/1964;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 81/1983;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 213/1984.

Aufgaben

Vollziehung der angeführten Gesetze durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

Organisation

Siehe Titel 155.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	397,0	395,2
1986	385,8	383,8
1987	315,8	313,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Aufwand ist von der Beschäftigung und Auftragslage in der Bauwirtschaft sowie von der Witterung abhängig und sowohl gegenüber dem Erfolg 1985 als auch dem Bundesvoranschlag 1986 rückläufig. Dadurch ist auch der für eine ausgeglichene Gebarung erforderliche Beitrag der AIV zur Schlechtwetterentschädigung geringer.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Kapitel 15 — Titel 157

85

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1987 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1985 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

Ansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Ansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsof- und Heeresversorgung**Gesetzliche Grundlagen**

Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1986;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1987, BGBl. Nr. 649/1986;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 483/1985;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1987, BGBl. Nr. 648/1986;

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 94/1975.

Aufgaben

Dem Bundesminister für soziale Angelegenheiten und Arbeit obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsof- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten-, Heilfürsorge- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten orthopädische Hilfsmittel beigelegt und Hinterbliebenen wird krankensicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet.

Die Personenkreise der Kriegsof- und Heeresversorgung sowie sonstige Behinderte und von Behinderung bedrohte Personen werden in sozialen Angelegenheiten im engen Zusammenwirken mit den übrigen Rehabilitationsträgern beraten.

Organisation

Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamts für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	209,2	6 373,6	6 582,8	51,4
1986	217,5	6 387,1	6 604,6	56,7
1987	232,9	6 401,0	6 633,9	56,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist im wesentlichen auf die jährliche Anpassung der Rentenleistungen zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben 1987**Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter**

Vorgesehen sind der Personalaufwand und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Landesinvalidenämter und der bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Schiedskommissionen. Neben der Vollziehung der Kriegsoffer- und Heeresversorgung sind die Landesinvalidenämter mit der Vollziehung bzw. Durchführung folgender Angelegenheiten befaßt: Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Invalideneinstellungsgesetz, Ausgleichstaxfonds, Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte, Kriegsofferfonds und Sozialberatung.

Anlagen

Der Bedarf betrifft im wesentlichen die Einrichtung des neuerbauten Objektes für das Landesinvalidenamnt für Salzburg.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist auch für den Aufwand von 6 Eignungsausbildungsteilnehmern vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post (von den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter werden auch sämtliche Scheckverkehrs-Baranweisungen der Arbeitsmarktverwaltung und der Untersuchungsanstalten durchgeführt) und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnli. Einrichtungen)

Dieser Paragraph umfaßt den Personalaufwand und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Von den Prothesenwerkstätten werden für die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten im Auftrage der Landesinvalidenämter Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel erzeugt und repariert.

Ansatz 1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfaßt ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

Ansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Ansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Ansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsoffer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind noch Familienbeihilfen, Rentenabfertigungen und Sterbegeld zu veranschlagen.

Kapitel 15 — Titel 157

87

Von dem mit 5 955,034 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen	19,532
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2 600,000
auf Rentengebühren für Witwen bzw. Witwer (KOV)	3 082,000
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	70,000
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	103,000
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	53,500
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	1,900
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,800
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,900
auf Sterbegeld (KOV und HV)	19,100
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	1,300
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer	2,002

Die Familienbeihilfen werden im Jahresdurchschnitt an 850 Anspruchsberechtigte zu leisten sein.

Übersicht über den Stand der Rentempfänger:

Rentempfänger nach dem KOVG	1. Juli 1984	Stand	
		1. Juli 1985	1. Juli 1986
Kriegsbeschädigte	80 517	77 271	74 149
Witwen	71 246	68 960	66 916
Waisen	2 199	2 074	1 930
Eltern (Kopffzahlen)	7 794	6 585	5 520
Summe ...	161 756	154 890	148 515

Rentempfänger nach dem HVG	1. Juli 1984	Stand	
		1. Juli 1985	1. Juli 1986
Beschädigte	935	981	1 024
Witwen	37	39	41
Waisen	51	46	44
Eltern	39	38	40
Summe ...	1 062	1 104	1 149

Der Voranschlag 1987 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen mit 1. Jänner 1987 auf Grund der Rentenanpassung und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Ansatz 1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

Übersicht über die Zahl der Pflichtversicherten:

	1. Juli 1984	Stand	
		1. Juli 1985	1. Juli 1986
Hauptversicherte	14 779	13 801	12 832
Zusatzversicherte	252	218	182
Summe ...	15 031	14 019	13 014

Übersicht über die Zahl der freiwillig Versicherten:

	1. Juli 1984	Stand	
		1. Juli 1985	1. Juli 1986
Hauptversicherte	1 498	1 390	1 282
Zusatzversicherte	280	224	196
Summe ...	1 778	1 614	1 478

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 7,5 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland mit 2,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 1/15798 Fahrtausweise und Sonderfürsorge

Die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Beschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1985 10 848 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 661 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Der Veranschlagung für 1987 liegen 11 000 bzw. 1 650 Marken zugrunde. Dem Aufwand von 1,3 Millionen Schilling stehen Kostenersätze des Ausgleichstaxfonds für Fahrtausweise (50 S pro Ausweis) in Höhe von 0,5 Millionen Schilling gegenüber.

Außerdem ist bei diesem Ansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Einnahmen 1987**Paragraph 2/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnli. Einrichtungen)**

Hervorzuheben sind die Vergütungen der Landesinvalidenämter für die Erzeugung und Reparatur von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Kriegsbeschädigten im Rahmen der orthopädischen Versorgung beigelegt werden.

Ansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Für 1987 wurde ein Kostenersatz an Österreich in der Höhe von 7 Millionen Schilling angenommen.

Ansatz 2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 567/1985.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und die Kinder dieser Personengruppen zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 594/1981 und wird vom Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Wit-

Kapitel 15 — Titel 159

89

wen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 214/1984.

Aus dem Fonds sollen Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Die Mittel hierfür werden insbesondere durch Zuwendungen und Schenkungen sowie durch Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens aufgebracht.

Weiters wird Behinderten unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Ansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Angelegenheiten und Arbeit. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 563/1986;

Einigungsamtsgeschäftsordnung, BGBl. Nr. 354/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 561/1975;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 563/1986;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 132/1978;

Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 7/1978.

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1986;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 323/1977.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	110,0	32,1	142,1	3,8
1986	119,8	33,9	153,7	3,7
1987	130,3	31,8	162,1	3,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen bei der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Paragraph 1/1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen**Aufgaben und Organisation**

Anzahl der Ämter:

14 Einigungsämter, u. zw. eines in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in der Steiermark und je eines in den übrigen Bundesländern;

bei den 16 für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

Die bisher von den Einigungsämtern wahrzunehmende rechtsprechende Tätigkeit wurde ab 1. Jänner 1987 von den Arbeits- und Sozialgerichten übernommen. Auf Grund der Übergangsbestimmungen bleiben zur Durchführung der bis 31. Dezember 1986 angefallenen Verfahren die Einigungsämter bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Verfahren, längstens jedoch bis 31. Dezember 1987, bestehen.

Die Schlichtungsstellen entscheiden in Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1, Z 1—6 a Arbeitsverfassungsgesetz.

Die Heimarbeitskommissionen sind auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960 errichtet. Sie haben die Aufgabe, für die ihrer Zuständigkeit unterworfenen Zweige der Heimarbeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Heimarbeitsstarife zu erlassen, Entgeltberechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag zu überprüfen und das für die Stück- oder Leistungseinheit gebührende Entgelt festzustellen (zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Heimarbeitskommission einen Entgeltberechnungsausschuß einzusetzen). Weiters haben die Heimarbeitskommissionen einen Kataster der von ihnen erlassenen Heimarbeitsstarife und der hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge zu führen bzw. Gutachten über deren Auslegung abzugeben.

Ausgaben 1987

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzleibediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder und andere Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden und Beisitzer berücksichtigt.

Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion**Aufgaben und Organisation**

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer (Lehrlinge) wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 3 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Vor allem wurde die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Meßgerätesektor vorgesehen.

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 3 im Jahre 1987 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung auch für die zusätzlichen Bediensteten.

Kapitel 15 — Titel 159

91

Förderungsausgaben

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Die hier vorgesehenen Mittel dienen dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen wird gegenüber 1986 steigende Tendenz aufweisen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 298 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die noch zu intensivierende Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rund 45 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Auch zusätzliche Mietenzahlungen auf Grund der Neuunterbringung von Dienststellen sind veranschlagt.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten und Arbeit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I, für die Sozialversicherung.

Gesamtgebarung

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	43 062,1	241,6
1986	47 045,0	92,3
1987	52 297,0	192,5

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (43. Novelle);

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (12. Novelle);

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (6. Novelle); unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1986 (10. Novelle);

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (2. Novelle);

Aufwertungszahl für 1987 1,041 gemäß BGBl. Nr. 564/1986;

Anpassungsfaktor für 1987 1,038 gemäß BGBl. Nr. 551/1986.

Aufgaben

Die Aufbringung der Mittel in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber und durch den Bundesbeitrag; in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG tritt anstelle der Dienstgeberbeiträge eine Verdopplung der Beiträge der Pflichtversicherten durch den Bund, wobei hierfür vor allem das Aufkommen an Gewerbesteuer (im GSVG) bzw. das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (im BSVG) zur Finanzierung herangezogen wird. Der Bundesbeitrag ist nach dem ASVG, GSVG und BSVG in Form einer Ausfallhaftung vorgesehen, wobei auch die Bildung einer Rücklage (Liquiditätsreserve) ermöglicht wird.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	35 580,3	148,0
1986	39 589,5	0,0
1987	44 683,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen sowie ein vermehrter Neuzugang an Direkt pensionen) bewirken eine starke Steigerung der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherungsträger. Durch die Maßnahmen der Pensionsreform (40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG, 4. Novelle zum

Kapitel 16 — Titel 160

93

FSVG und 8. Novelle zum BSVG) wird der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge auf Dauer entlastet. Durch budgetbegleitende Maßnahmen in den Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen ergibt sich für den Bundeshaushalt in den Jahren 1986 und 1987 eine zusätzliche Entlastung.

Ausgaben 1987

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 3 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 4 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 4 BSVG bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Berechnungsgrundlagen:

Ansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	866 475
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 236 600
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen	74 709,8
ab: Erträge	55 641,8
Bundesbeitrag für 1987	19 068,0

Ansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	16 010
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	24 300
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen	1 613,2
ab: Erträge	1 134,3
Bundesbeitrag für 1987	478,9

Ansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	419 850
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 109 000
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen	58 836,7
ab: Erträge	51 343,3
Bundesbeitrag für 1987	7 493,4

94

Kapitel 16 — Titel 161

Ansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	28 415
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	13 600
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen	3 732,8
ab: Erträge	2 295,7
Bundesbeitrag für 1987	1 437,1

Ansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1987 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	3 700,4

Ansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	
nach dem GSVG	140 900
nach dem FSVG	562
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	
nach dem GSVG	186 600
nach dem FSVG	6 650
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen	13 646,7
ab: Erträge einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG	8 834,3
Bundesbeitrag für 1987	4 812,4

Ansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (3) BSVG

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1987 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	2 560,5

Ansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	182 300
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	175 750
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen	10 743,4
ab: Erträge einschließlich des Betrages gemäß § 31 (3) BSVG	5 610,3
Bundesbeitrag für 1987	5 133,1

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (43. Novelle);

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (12. Novelle);

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1986 (10. Novelle);

Kapitel 16 — Titel 162

95

Aufwertungszahl für 1987 1,041 gemäß BGBl. Nr. 564/1986;

Anpassungsfaktor für 1987 1,038 gemäß BGBl. Nr. 551/1986;

Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984.

Aufgaben

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten — außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen — eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	6 422,0	0,0
1986	6 371,2	0,0
1987	6 435,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Ansteigen der Ausgleichszulagen-Ersätze im Jahre 1987 gegenüber dem Vorjahr ist auf die über dem Anpassungsfaktor liegende Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze für dieses Jahr zurückzuführen.

Ausgaben 1987

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1987 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1986):

	Schilling	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	6 973	(6 692)
2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	4 868	(4 672)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	4 868	(4 672)
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	1 805	(1 732)
falls beide Elternteile verstorben sind	2 712	(2 603)
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres	3 206	(3 077)
falls beide Elternteile verstorben sind	4 835	(4 640)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 519 (498) Schilling.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (43. Novelle);

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (12. Novelle);

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1986 (10. Novelle);

Aufwertungszahl für 1987 1,041 gemäß BGBl. Nr. 564/1986.

Aufgaben

In der Krankenversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichtete Ausgleichsfonds hat eine ausgeglichene Gebarung bzw. eine ausreichende Liquidität der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der

gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung zu gewährleisten. Der Bund leistet dazu ebenfalls einen Beitrag.

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	734,9	1,7
1986	750,5	0,0
1987	755,5	0,0

Ausgaben 1987

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27 zu leisten.

Gemäß § 447 a Abs. 3 ASVG beträgt der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger jährlich 100 Millionen Schilling. So wie in den Vorjahren wird auch durch die 42. Novelle zum ASVG dieser Beitrag auf ein Jahr sistiert.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1987 kommen die Ersätze für das Jahr 1986 zur Abrechnung.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (43. Novelle);

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1986 (10. Novelle);

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1986 (15. Novelle);

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962;

Aufwertungszahl für 1987 1,041 gemäß BGBl. Nr. 564/1986;

Anpassungsfaktor für 1987 1,038 gemäß BGBl. Nr. 551/1986.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungs-Schutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes, sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (zB Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	227,2	1,3
1986	235,3	0,0
1987	243,4	0,0

Kapitel 16 — Titel 165

97

Ausgaben 1987

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern gemäß § 18 ARÜG vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 5 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 BM; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)**Gesetzliche Grundlagen**

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 000/0000 (2. Novelle);

Aufwertungszahl für 1987 1,041 gemäß BGBl. Nr. 564/1986;

Anpassungsfaktor für 1987 1,038 gemäß BGBl. Nr. 551/1986.

Aufgaben

Für Arbeitnehmer, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	97,7	90,5
1986	98,5	92,3
1987	178,5	192,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Steigen des Aufwandes und der Einnahmen ist auf die 2. Novelle zum NSchG zurückzuführen, durch die sowohl der Versichertenkreis erweitert als auch die Zahl der Leistungsempfänger größer wird.

Ausgaben 1987

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes (NSchG) ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von 1 vH der abgeführten Beiträge — siehe Ansatz 2/16504.

Einnahmen 1987

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2,5 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Kapitel 17 Bundeskanzleramt — Gesundheit

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes — Gesundheit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	318,7	3 849,2	4 167,9	1 251,1
1986	401,4	4 700,6	5 102,0	808,2
1987	358,6	3 571,0	3 929,6	817,8

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Verringerung des Sachaufwandes resultiert aus dem Umstand, daß die Belange des Umweltschutzes nunmehr zum Kapitel 18 ressortieren (BGBl. Nr. 000/1987).

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 170 Bundeskanzleramt — Gesundheit

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt — Gesundheit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Nahrungsmittelkontrolle.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	87,8	124,5	212,3	7,0
1986	94,2	140,4	234,6	6,8
1987	92,1	117,1	209,2	5,5

Ausgaben 1987

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und EDV-Geräten.

Förderungsausgaben

Hier ist hauptsächlich der Betriebsaufwand des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen; ua. ist hier ein Sonderbeitrag von 1,5 Millionen Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Bulgarien, der ČSSR, der DDR, Polen, der UdSSR und Ungarn sowie durch Veterinärabkommen aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten sind mit rund 1,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt ua. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Arzneimittelbeirat, Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene) und die Kosten diverser Fachveranstaltungen (zB Amtsärztfortbildungskurse, WHO-Tagungen „Klinische Pharmakologie“ und „Gesundheit für alle“).

Kapitel 17 — Titel 172

99

Einnahmen 1987

Im wesentlichen Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben, sowie der Verkaufserlös von zwei Dienstkraftwagen und Bezugsvorschüßersätze.

Titel 172 Bundeskanzleramt; Gesundheitsvorsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBI. Nr. 68;
 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 702/1974;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1974;
 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
 Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
 Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;
 Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, in der Fassung BGBl. Nr. 358/1969;
 Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1970;
 Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 346/1970;
 Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. Nr. 502/1984;
 Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;
 Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung BGBl. Nr. 184/1985;
 Verordnung über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 194/1985;
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
 Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 121/1972;
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
 Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945;
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973;
 Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;
 Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985;
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 215/1985;
 Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 544/1984;
 Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456, in der Fassung BGBl. Nr. 218/1985;
 Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 217/1985.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsaufklärung;
 AIDS-Forschung, Beratung und Betreuung;
 Ärzteausbildung und Ausbildung von sonstigem Sanitätspersonal;
 Ärztefunknotdienst;
 Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis, Tuberkulose, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps, Tollwut;
 Bekämpfung von Infektionskrankheiten;
 Kariesprophylaxe;
 Mutter-Kind-Betreuung;
 Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und des Rauchens;
 Krebs-Bekämpfung;
 Beteiligung an WHO-Projekten;

100

Kapitel 17 — Titel 172

Betrieb der Vergiftungsinformationszentrale;
 Beiträge an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds;
 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches;
 Zivilschutz;
 Arzneimittelwesen;
 Krankenanstaltenwesen;
 Medizinische Strahlenangelegenheiten.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	2 653,8	565,7
1986	2 819,6	596,9
1987	2 890,6	618,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen sind teils auf den erhöhten Sonderbeitrag des Bundes betreffend die Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds gemäß Art. 15 Z 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, teils auf zusätzliche Erfordernisse wie Maßnahmen für gesundheitliche Belange einschließlich Maßnahmen gegen AIDS und zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches zurückzuführen. Die Einnahmen berücksichtigen auch Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes.

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	5,0	8,8	8,6
Vorsorgemedizin usw.	35,4	55,7	56,0
Förderungsmaßnahmen	78,4	84,6	81,7
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	2 518,8	2 648,8	2 725,0
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	15,9	20,1	17,7
Zivilschutz	—	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,3	1,6	1,6
Summe ...	2 653,8	2 819,6	2 890,6

Ausgaben 1987**Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen****Anlagen**

Das Filmarchiv ist durch jene Filme, die das Gesundheitsbewußtsein der Bevölkerung heben, zu ergänzen.

Für die Polio-Oral-Impfaktion 1987/88 ist ein entsprechender Aufklärungsfilm herzustellen.

Förderungsausgaben

Die Ende 1976 erstmals vorgenommene Förderung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Spitalsausbildung zum praktischen Arzt wird unter Verwendung eines neuen Konzeptes fortgesetzt.

Der Verein Österreichischer AIDS-Hilfe hat ein Beratungsnetz über das gesamte Bundesgebiet aufgebaut. Diese vom Standpunkt der Volksgesundheit wichtige Informations- und Betreuungsmaßnahme ist zu fördern.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Maßnahmen über Erste Hilfe, das Rettungswesen, medizinische Angelegenheiten des Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches werden unterstützt.

Außerdem werden Organisationen, die sich mit der Errichtung von Funknotdiensten befassen, entsprechend eines mit Experten erarbeiteten Konzeptes für die beschleunigte Fertigstellung der Funknetze in den einzelnen Bundesländern weiter unterstützt, um die Errichtung eines bundesweiten Funknetzes zur besseren ärztlichen Versorgung der Bevölkerung rasch zum Abschluß zu bringen.

Kapitel 17 — Titel 172

101

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert, vor allem auch in bezug auf die AIDS-Forschung.

Die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1987 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfkation notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen insbesondere Aufklärungsarbeiten und die Durchführung von Studien gemäß den §§ 7 und 8 des AIDS-Gesetzes.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfkationen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern- und Mumpsimpfung der Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgeschweren, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Für den Ankauf von Tollwutvakzine ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Wutsituation vorgesorgt. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung von Ergebnissen der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten und für die Abgeltung von Kosten für die FSME-Impfungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und insbesondere des Impfwesens sind berücksichtigt.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange ist dringend geboten.

Für die Kosten der Sachverständigentätigkeit (Arzneimittelbeirat) und klinischer Gutachten auf Grund des Arzneimittelgesetzes ist vorgesorgt.

Ausgehend davon, daß Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung von Studien über Säuglingsbetreuung, Qualitätskontrollen in der Röntgendiagnostik, Auswirkungen von UV-Strahlen, psychosomatische Erkrankungen, Arzneimittelangelegenheiten, Sportmedizin, Krebsprophylaxe und Krebsnachsorge, gesunde Lebensführung, Zahngesundheit, Alkoholmißbrauch, gesunde Ernährung und Infektionskrankheiten sowie deren Veröffentlichung ist vorgesorgt. Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand“ warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Ansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Außerdem ist entsprechend Art. 15 der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds ein Sonderbeitrag des Bundes in Höhe von 250 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319 in der geltenden Fassung, vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien und von Aufklärungsmaßnahmen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

Paragraph 1/1723 Zivilschutz

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Bundeskanzleramt — Gesundheit zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Einnahmen 1987

Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten;
Anteil der Gemeinden an den Beiträgen zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Titel 173 Bundeskanzleramt; Strahlenschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen**Gesetzliche Grundlagen**

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 563/1981;
Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 236/1985;
Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 447/1982;
Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 237/1985;
Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 31/1979;

Aufgaben

Großräumige Überwachung des Bundesgebietes auf radioaktive Verunreinigung einschließlich Vorsorge für Schutz- und Abwehrmaßnahmen;
die Wahrnehmung der Tierseuchengesetzgebung;
die Lebensmittelkontrolle durch die gemäß Lebensmittelgesetz staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten;
die Importmeldekontrolle bei Lebensmitteln sowie
die Koordinationsaufgaben gemäß Bundesministerienengesetz 1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	679,9	501,4
1986	1 189,6	3,9
1987	144,9	3,7

Kapitel 17 — Titel 173

103

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung des Sachaufwandes resultiert aus dem Umstand, daß die Belange des Umweltschutzes nunmehr zum Kapitel 18 ressortieren (BGBl. Nr. 000/1987).

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Strahlenschutz	68,8	79,2	83,4
Veterinärwesen	34,3	42,7	45,2
Lebensmittelkontrolle	15,1	15,5	16,2
Summe ...	118,2	137,4	144,9

Paragraph 1/1732 Strahlenschutz**Ausgaben 1987****Anlagen**

Mit Rücksicht auf den Kernkraftwerksunfall in Tschernobyl bedarf das gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz errichtete Strahlenfrühwarnsystem zur Erreichung einer noch effizienteren Aussagemöglichkeit weiterer Ergänzungen.

Förderungsausgaben

Zu der dem Bundeskanzleramt — Gesundheit gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz obliegenden großräumigen Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen ist die aktive Mitarbeit von Einsatzorganisationen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteil des Strahlenfrühwarnsystems bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung vorgeplant. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems sowie für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 38 Strahlenschutzgesetz erforderlichen Mittel.

Weiters sind die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung zur Verarbeitung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle in der Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH Vorsorge getroffen.

Einnahmen 1987

Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch die Konsenswerber.

Paragraph 1/1737 Veterinärwesen**Ausgaben 1987****Anlagen**

Ankauf von Kopien von Aufklärungsfilmern zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen.

Förderungsausgaben

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten sowie Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rinderleukosegesetz für Tierärzte und den Ankauf von Ohrmarken berücksichtigt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen vorgesorgt.

Einnahmen 1987

Strafgelder, die wegen Übertretungen der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehoben werden.

Ansatz 1/17388 Lebensmittelkontrolle**Ausgaben 1987**

Beitragsleistungen an die gemäß LMG 1975 staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten für durchgeführte Probenuntersuchungen.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten 16 Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Außerdem sind hier Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten vorgesehen.

Titel 174 Bundeskanzleramt — Gesundheit; Rechtsangelegenheiten**Gesetzliche Grundlagen**

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1981;
 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 31/1979;
 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 702/1974;
 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1974;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 563/1981;
 Verordnung über die Aujeszky'sche Krankheit, BGBl. Nr. 303/1986;
 Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 236/1985;
 Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 447/1982;
 Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 237/1985;
 Studienförderungsgesetz 1983 — StudFG — BGBl. Nr. 436, in der Fassung BGBl. Nr. 361/1985;
 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung BGBl. Nr. 293/1985;
 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 565/1985;
 Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985;
 Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 215/1985;

Kapitel 17 — Titel 174

105

Aufgaben

Alle sachlichen Rechtsangelegenheiten des Ressortbereiches, woraus in erster Linie Zahlungen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, des Tuberkulosegesetzes und die Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen resultieren.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	187,4	0,7
1986	207,3	0,7
1987	210,7	0,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes 1987 ist in erster Linie auf die Einbeziehung der Aujeszky'schen Krankheit der Schweine in das Tierseuchengesetz zurückzuführen.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Aufwendungen	—	0,3	0,2
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz	0,5	0,4	0,5
Zweckzuschüsse nach dem KAG	100,0	100,0	100,0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz	54,8	62,5	60,0
Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen	16,2	23,6	30,5
Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen	12,5	15,5	15,0
Schülerbeihilfen	3,4	5,0	4,5
Summe ...	187,4	207,3	210,7

Ansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitäts-, Veterinär- und Lebensmittelwesens vorgesehen (Tierkörperverwertung, Transport, Lagerung, Anwendung und Beseitigung von Giften und gefährlichen Stoffen, Grundlagen für Durchführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz 1975).

Ansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes sind Hallenbäder und künstliche Freibekkenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird.

Der Voranschlag 1987 wurde erfolgsorientiert erstellt.

Ansatz 1/17424 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz

Auf Grund des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds bzw. des § 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hat der Bund die Abrechnung und Nachzahlung der Zweckzuschüsse des Bundes gemäß §§ 57 und 59 des KAG im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes A 1/81-13 an die anspruchsberechtigten Rechtsträger von Krankenanstalten durchzuführen. Diese Nachzahlungen sind in Jahresraten zu 100 Millionen Schilling zu leisten.

Ansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Das TBC-Gesetz ermöglicht eine zielgerichtete Bekämpfung der Krankheit. Durch intensivere Behandlungsmethoden und dadurch bedingten kürzeren Krankheitsverlauf wird der Kostendruck vermindert.

Ansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen

Bei diesem Ansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz sowie die nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Ansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

Ansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen. Eine konstante Ausgabenentwicklung kann infolge schwankender Schülerzahlen, der Entwicklung bei Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen und den nicht vorhersehbaren Schulerfolgen kaum erzielt werden.

Der Voranschlag 1987 wurde erfolgsorientiert erstellt.

Titel 179 Dienststellen (Gesundheit)

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit der insgesamt 19 Anstalten der Bundesstaatlichen Sanitäts- und Veterinärverwaltung, der 6 Bundeshebammenlehranstalten und des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945;
 Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 000/1987;
 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 702/1974;
 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1974;
 Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
 Verordnung zum Geschlechtskrankheitsgesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
 Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;
 Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, in der Fassung BGBl. Nr. 358/1969;
 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
 Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
 Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986;
 Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
 Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;
 Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
 Veterinärbehördliche Ein- und Durchführverordnung, BGBl. Nr. 600/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 390/1985.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	231,0	203,4	434,4	176,2
1986	307,2	343,7	650,9	199,9
1987	266,5	207,8	474,3	189,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verringerung des Personal- und Sachaufwandes resultiert im wesentlichen aus dem Umstand, daß die budgetäre Vorsorge für die Belange des Umweltschutzes ab 1987 bei Kapitel 18 getroffen wurde (BGBl. Nr. 000/1987).

Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten**Aufgaben**

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und je eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Kapitel 17 — Titel 179

107

Ausgaben 1987**Anlagen**

Apparative Ausrüstung der Anstalten für die Kontaminationskontrolle von Lebensmitteln auf radioaktive Substanzen und die vermehrte Rückstandskontrolle (Schädlingsbekämpfungsmittel, Hormone, Schwermetalle u. dgl.).

Ersatzanschaffungen.

Ausstattung zur Vollziehung des Weinggesetzes 1985.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Öffentliche Abgaben, wie Wassergebühren u. dgl. sowie Vergebührung von Mietverträgen für EDV-Einrichtungen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Anstalten veranschlagt, wobei die vermehrten Aufwendungen im Zusammenhang mit Radioaktivitätskontrollen und Weinuntersuchungen berücksichtigt sind.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1987

Einnahmen aus Untersuchungen, die ohne behördliches oder lebensmittelpolizeiliches Einschreiten erfolgen.

Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten**Aufgaben**

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck:

Untersuchungen auf Grund des
Epidemiegesetzes zur Diagnostizierung von Infektionskrankheiten,
Tuberkulosegesetzes,
Bazillenausscheidergesetzes,
Bäderhygienegesetzes,
Geschlechtskrankheitengesetzes,
AIDS-Gesetzes,
Mutter-Kind-Passes,

Trinkwasseruntersuchungen aus medizinisch-hygienischer Sicht, Pyrogenteste an Infusionspräparaten,

Sterilitätsprüfungen (Autoklavenprüfungen) in Krankenanstalten, Bakteriologisch-serologische Untersuchungen in freier Konkurrenz zu Privatlaboratorien.

Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneochemische Untersuchungen.

Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneologische Untersuchungen.

Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Aufgaben auf Grund des AIDS-Gesetzes,
Beratungstätigkeit über Tollwutimpfungen.

Ausgaben 1987

Neben den Erfordernissen zur Durchführung der den Anstalten obliegenden Aufgaben sind auch Kosten für die Neuausstattung der durch Baumaßnahmen zur Raumgewinnung und Raumverbesserung

betroffenen Anstalten insbesondere der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten Wien und Innsbruck sowie der Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und dem Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt berücksichtigt.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Geräte durchführbar sind.

Für die Ausstattung neu adaptierter Räume und die Anschaffung der für den Vollzug des AMG notwendigen Spezialgeräte sowie für die bei AIDS-Tests erforderlichen Spezialgeräte ist vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten auch unter Bedachtnahme auf zusätzliche Arbeiten auf Grund des Arzneimittelgesetzes sowie von AIDS-Tests veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen 1987

Betriebseinnahmen aus gebührenpflichtigen Untersuchungen, Rückersätze von Reisekosten bei Wasseruntersuchungen und Vergütungen für die Abgabe von nicht benötigten Versuchstieren.

Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten

Aufgaben

In den Bundeshebammenlehranstalten wird die Ausbildung der Hebammenschülerinnen auf die neuesten Erfahrungen und Erkenntnisse abgestimmt. Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet, eine Senkung der Säuglingssterblichkeit durch richtige Versorgung der werdenden Mütter und der Neugeborenen zu erzielen.

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Ausgaben 1987

Anlagen

Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtung der Internatsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in den Internatsräumen ist vordringlich geworden. Die Erfordernisse sind berücksichtigt.

Einnahmen 1987

Verpflegskostenbeiträge und Beiträge der Bundesländer Salzburg und Kärnten zum Betriebsabgang.

Kapitel 17 — Titel 179

109

Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten**Aufgaben**

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung eine Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren, eine Anstalt für Tierseuchenbekämpfung und je eine veterinärmedizinische Anstalt in Linz, Graz und Innsbruck.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Apparative Ausstattung, insbesondere für die Virusdiagnostik und Ersatzanschaffungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Öffentliche Abgaben wie Abwassergebühren, Müllabfuhr u. dgl.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für die Anschaffung von Leukose-Antigen für die Wiederholungs- und Nachimpfungen im Rahmen der Leukosebekämpfung sowie für die Verfügbarkeit von Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe bestimmt sind.

Außerdem ist der Aufwand für die Seuchenschlachtstätten und das Architektenhonorar für die Einrichtung der Objekte an der Anstalt für Tierseuchenbekämpfung veranschlagt.

Einnahmen 1987

Betriebseinnahmen für Untersuchungen, ausgenommen die kostenlos zu untersuchenden Einsendungen nach dem Tierseuchengesetz.

Im übrigen Einnahmenentfall aus dem Erlös für Impfstoffe durch die Einstellung der Produktion von MKS-Vakzine an der Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren.

Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst**Aufgaben**

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Einrichtung von Dienstzimmern.

Aufwendungen

Werkverträge für Grenztierärzte und Aufwand für die Amtshandlungen.

Einnahmen 1987

Gebühren gemäß Veterinärbehördlicher Ein- und Durchfuhrverordnung.

Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Ein- und Durchfuhren von Tieren und tierischen Produkten.

110

Kapitel 18 — Titel 180 und 181**Kapitel 18 Umwelt, Jugend, Familie**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2, Abschnitt J.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	27,3	35 918,7	35 946,0	35 764,3
1986	35,0	37 141,4	37 176,4	36 976,9
1987	105,7	40 426,4	40 532,1	40 013,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 180 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, Jugend- und Familienpolitik sowie des Konsumentenschutzes.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	25,3	18,9	44,2	0,0
1986	32,7	25,1	57,8	0,0
1987	56,2	39,8	96,0	1,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes ist vor allem auf die Neuregelung der Kompetenzverteilung zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Diese erwachsen im wesentlichen aus Sonderbeiträgen u. a. von 5,1 Millionen Schilling zum Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen, von rund 800 000 S zu COST-Aktionen, zum OECD-Chemikalienprogramm sowie der ECE-EMEP-Konvention (Grenzüberschreitende Luftverunreinigung).

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Veranstaltung von umwelt- und familienpolitisch bedeutsamen Symposien, die Herstellung von Publikationen, die die Schwerpunkte des Ressorts medial begleiten und unterstützen, sowie für bewußtseinsbildende Maßnahmen veranschlagt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Internationale Union der Familienorganisationen (IUFO — Union Internationale des Organismes Familiaux UIOF), Paris; Beitragsleistung 80 000 S im Jahr;

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung 80 000 S im Jahr.

Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen

	Sachaufwand Millionen Schilling
1985	60,0
1986	59,3
1987	59,4

Kapitel 18 — Titel 182

111.

Gesetzliche Grundlage

Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1983.

Paragraph 1810 Familienberatungsstellen

Im Jahre 1987 werden voraussichtlich 208 Familienberatungsstellen gefördert werden.

Paragraph 1811 Familienorganisationen

Die Mittel, die bei diesem Ansatz veranschlagt sind, werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei insbesondere um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

Paragraph 1812 Sonstige Förderungen

Bei diesem Ansatz werden von gemeinnützigen Einrichtungen getragene Projekte gefördert.

Im Rahmen des Familienhärteausgleiches werden Familien, die durch ein besonderes Ereignis (Tod eines Elternteiles, Eintritt einer längerwährenden Erwerbsunfähigkeit des Familienerhalters, Naturereignis usw.) schuldlos in eine Notlage geraten sind, Zuwendungen zur Milderung bzw. Beseitigung der Notlage gewährt. Im Jahre 1985 wurden in 438 Fällen und im Jahre 1986 in 493 Fällen Zuwendungen gewährt.

Paragraph 1813 Reservefonds für Familienbeihilfen**Gesetzliche Grundlage**

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6

Dieser Ansatz trägt der Regelung Rechnung, daß der Bund im Falle, daß die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat.

Im Jahre 1987 werden die flüssigen Mittel des Reservefonds für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ausreichen, sodaß eine Zahlung des Bundes an den Familienlastenausgleich nicht vorgesehen ist.

Titel 182 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	35 763,9	35 763,9
1986	36 976,6	36 976,6
1987	38 752,4	38 752,4

Gesetzliche Grundlagen

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1987.

Im Jahre 1987 werden sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus nachstehenden Gründen gegenüber dem Jahre 1986 verändern:

1. Erhöhung der Familienbeihilfe und der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder um 100 S ab 1. Jänner 1987;
2. höhere Aufwendungen bei der Geburtenbeihilfe aufgrund der Einführung einer Sonderzahlung im Zusammenhang mit weiteren Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;
3. Ausweitung der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen

Gebarungsansätze

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haus-

haltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus der Sektion A und aus der Sektion B besteht.

In der Sektion A werden die Familienbeihilfen verrechnet, die von den Dienstgebern und auszahlen- den Stellen ausbezahlt und diesen zu ersetzen sind.

In der Sektion B werden alle übrigen Ausgaben des Familienlastenausgleiches verrechnet.

An Einnahmen fließt der Sektion A der Dienstgeberbeitrag zu. Die übrigen Einnahmen sowie der Überschuß der Sektion A fließen der Sektion B zu.

Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind 1 200 Schilling; sie erhöht sich ab Beginn des Kalender- jahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 Schilling.

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 450 Schilling.

Bedeckung des Aufwandes

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 über- steigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unterneh- mungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen auszahlen und
- b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausbezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 182 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden an rund 960 000 Anspruchsberechtigte für rund 1 650 000 Kinder Familienbeihilfe gewährt, einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Auslän- der, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1985 an 38 234 Aus- länder für 84 054 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 36 300 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1983 10 881, im Jahre 1984 11 337.

Geburtenbeihilfe

Anläßlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 13 000 S, wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Darüber hin- aus wird nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes eine Sonderzahlung im Betrag von 2 000 S gewährt, wenn die hierfür vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Anzahl der Geburten

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1983: 90 599 Kinder

1984: 89 643 Kinder

1985: 87 847 Kinder.

Im Jahre 1987 wird mit etwa 90 000 Neugeborenen gerechnet.

Bedeckung des Aufwandes

Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

Nur in den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstgebern sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfen auszuzahlen, tragen die Gebietskörperschaften aus allgemeinen Haushaltsmitteln den Aufwand.

Kapitel 18 — Titel 182

113

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt besteht, sowie für die Familienheimfahrten.

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1982/83	143 991	226,1	1 570
1983/84	142 306	247,7	1 741
1984/85	147 104	433,2	2 945

Schülerfreifahrten

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist gemäß § 30 f FLAG 1967 ermächtigt, Verträge über die unentgeltliche Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

	Erfolg 1985	BVA 1986 Millionen Schilling	BVA 1987
a) Linienverkehr	2 149,3	2 300	2 215
b) Gelegenheitsverkehr	639,7	697,0	682

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnitts- aufwand Schilling pro Kind
1983/84	925 000	2 835,0	3 060
1984/85	917 000	2 829,1	3 085
1985/86	916 000	2 840,4	3 101

Schulbücher

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1986/1987 die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wird auf 1 165 000 geschätzt.

Seit dem Schuljahr 1984/85 wurden im Rahmen der Schulbuchaktion speziell für schwerstbehinderte Kinder entwickelte therapeutische Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben.

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand in S pro Kind	pro Buch
1983/84	1 268 688	991,7	781,7	90,8
1984/85	1 225 960	893,1 ¹⁾	728,5 ¹⁾	90,2 ¹⁾
1985/86	1 197 772	904,5 ¹⁾	755,2 ¹⁾	87,5 ¹⁾

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung erforderlich sind, werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

¹⁾ Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 451 zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Ansatzes ersetzt.

Im Jahre 1987 wird mit rund 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Ansatz 2/18272 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Betrag von 40 Millionen Schilling zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hiezu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982).

Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen wies mit Stand vom 31. Dezember 1985 ein Gesamtvermögen von 3 109,6 Millionen Schilling aus; es handelt sich dabei um

- a) eine Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582 Millionen Schilling
- b) um ein Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 1 527,5 Millionen Schilling.

Einnahmen 1987

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967).

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
- b) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach dem Bundesgesetz über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, werden 2,29 vH an dem Aufkommen der genannten Stammsteuern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Diese Anteile werden bei den Ansätzen 2/52004 bis 2/52034 in Ein-

Kapitel 18 — Titel 184

115

nahme und beim Ansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18210 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer sind 9 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 375 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Ansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18211 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

- a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
- b) von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden zu entrichten.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 neu festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 473/1984, zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Ansatzes 1/18279 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Ersatz von Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Titel 184 Jugend

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
			Millionen Schilling	
1985	1,9	75,8	77,7	0,2
1986	2,3	57,9	60,2	0,2
1987	2,4	54,3	56,7	0,2

Paragraph 1841 Außerschulische Jugendberziehung**Personalaufwand**

Hier werden die Bezüge der im Bundesdienst stehenden 3 Landesjugendreferenten veranschlagt.

Förderungsausgaben

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde (eine Institution auf Vereinsbasis) und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung werden gefördert.

Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier werden die Aufwendungen für die nicht im Bundesdienst stehenden 5 Landesjugendreferenten veranschlagt.

Aufwendungen

Hier werden die Kosten für Jugendveranstaltungen, den internationalen Jugendaustausch, für Lehrgänge, für Jungenzeitschriften, Broschüren sowie die Mobile Jugendinformation veranschlagt.

Paragraph 1842 — Sonstige Jugendmaßnahmen**Förderungsausgaben**

Die Ausgaben sind zur Förderung verschiedener, den Lebensbereich der Jugend betreffenden Aktivitäten bestimmt, die über den Rahmen der außerschulischen Jugendziehung hinausgehen.

Titel 185 Konsumentenschutz

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1986	22,5	0,0
1987	21,8	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. Nr. 456/1984; Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 617/1983.

Aufwendungen

Hier werden der Mitgliedsbeitrag für den Verein für Konsumentenschutz veranschlagt.

Weiters sind in diesem Ansatz die Kosten für Informationsmaterial sowie für Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesorgt.

Titel 186 Umweltschutz**Gesetzliche Grundlagen**

Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983; Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983; Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985; Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984.

Paragraph 1/1860 Umwelthygiene (Umweltschutz)**Ausgaben 1987****Anlagen**

Das im Rahmen des Koordinierungsauftrages im Jahre 1971 in Zusammenarbeit mit den Ländern begonnene Programm zur weitgestreuten Datenermittlung wird durch die einheitliche Anschaffung von Meßgeräten und den laufenden Ersatz dieser Geräte fortgesetzt.

Ein Meßfahrzeug ist auszutauschen.

Förderungsausgaben

Für die im Sinne des Koordinierungsauftrages im eigenen Bereich undurchführbaren Vorhaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes werden einschlägige Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen gefördert. Auch Zweckforschungsvorhaben privater Institutionen, deren Endziel wohl bei der Institution selbst gelegen ist, deren Ergebnisse oder Teilphasen aber für das Ressort Entscheidungsgrundlagen bringen, sind finanziell zu fördern.

Außerdem sind die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz weiter fortzusetzen.

Kapitel 18 — Titel 186

117

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Öffentliche Abgaben für die Anmeldung von Umweltmeßwagen.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten der Meßgeräte und Fahrzeuge sind hier die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Ansatz 1/18616 „Beitrag zum Wasserwirtschafts- und Umweltfonds“**Aufgaben**

Der Wasserwirtschaftsfonds wurde im Jahre 1958 als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen und wird ab 1987 vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie verwaltet.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 148 sollen mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

Da dieser Fonds im Jahre 1987 mit dem Umweltfonds zusammengelegt wird, muß eine allfällige Änderung des Aufgabenbereiches einer künftigen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

Ausgaben 1987

Die Mittel des Fonds werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 216/1985, durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Das Nominale der vom Wasserwirtschaftsfonds aufgenommenen Anleihen und Kredite beträgt bis einschließlich 1985 12 750 Millionen Schilling, hievon 11 150 Millionen Schilling mit Bundeshaftung. Vom aufgenommenen Kapital wurden bis Ende 1985 6 012,97 Millionen Schilling bereits getilgt.

Paragraph 1862 Zivilschutz

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sind nur Verrechnungsansätze vorgesehen.

Titel 187 Umweltbundesamt**Aufgaben**

Das Umweltbundesamt hat im Rahmen der dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugewiesenen Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umweltinteressen zu wahren.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier wurde die erforderliche Ausstattung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vergebührung von Mietverträgen und Vertragsgebühren für EDV-Einrichtungen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebsaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung des Umweltbundesamtes in Wien und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt berücksichtigt.

Einnahmen 1987

Die Erlassung der Tarifordnung gemäß Art. I § 9 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle ist erst nach Erreichung des Ausbaustandes möglich.

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis.

Kapitel 20 Äußeres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt B.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	477,4	1 696,8	2 174,2	243,5
1986	476,3	1 972,2	2 448,5	211,4
1987	519,5	1 820,8	2 340,2	188,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 200 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten obliegen die Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet. Seine Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966, BGBl. Nr. 205/1970, BGBl. Nr. 389/1973.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	165,3	466,2	631,5	16,3
1986	164,7	594,9	759,6	12,8
1987	179,0	465,6	644,6	16,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied im Jahre 1987 ist im wesentlichen auf die Kursschwankungen des US-Dollars bei den Beitragszahlungen an die internationalen Organisationen zurückzuführen.

Ausgaben 1987

Anlagen

Vorgesehen ist der Ausbau der Telekommunikation und die weitere Ausgestaltung der Redoutensäle sowie der Aufbau der EDV im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Förderungsausgaben

Die vorgesehenen Förderungsausgaben sind Subventionen an Institutionen, die es dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ermöglicht, auch außerhalb des Rahmens des Ministeriums aktuelle Fragen der internationalen Politik zu diskutieren bzw. liegen deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. Für ein Symposium über Jugendbeschäftigung „HOPE 87“ sind 485 000 S vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Beiträge Österreichs an internationale Organisationen veranschlagt.

Kapitel 20 — Titel 201

119

Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei Ansatz 1/20007) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehef ersichtlich. Die Unterschiede des Bedarfes sind auf Erhöhungen der Beitragszahlungen und auf Kursschwankungen zurückzuführen.

Übrige Gebarung

Beim Ansatz 1/20048 ist außer für die laufend stattfindenden Konferenzen für die Abhaltung des KSZE-Folgetreffens in Wien mit 67,9 Millionen Schilling für die Weltsuchtgiftkonferenz mit 7,9 Millionen Schilling und für die Fachsitzung der IAEO mit 2,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Transportspesensätzen.

Titel 201 Vertretungsbehörden**Dienststellen im Ausland**

Derzeit bestehen 91 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 69 diplomatische, 16 konsularische und 6 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogotá, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der ČSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chicago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1986 etwa 170 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	287,1	797,5	1 084,6	65,4
1986	282,3	864,1	1 146,4	55,9
1987	308,7	794,7	1 103,4	51,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Unterschied des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist im wesentlichen eine Auswirkung von Kursänderungen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Der veranschlagte Betrag ist für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäuden und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen. Weiters ist der Ankauf von Notstromaggregaten und der Ausbau der Fernmeldeanlagen vorgesehen.

Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten 4,144 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 3,492 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an dem gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ und 652 000 S für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt. Weiters ist für die Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden sowie für die Kosten für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden entsprechend vorgesorgt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen und den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

Die Diplomatische Akademie wurde im Jahre 1964 errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV., Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	6,2	5,2	11,4	2,6
1986	6,7	5,9	12,6	2,5
1987	7,9	5,5	13,4	2,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung im Jahre 1987 ergibt sich im wesentlichen aus der Bezugserhöhung für Bundesbedienstete und aus dem Mehraufwand für die Entgelte an die Vortragenden.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus Heimbeiträgen.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

Kapitel 20 — Titel 204

121

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Kulturabkommen: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR (BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Kulturabkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Ansatz 14108).

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	18,8	37,1	55,9	1,9
1986	22,5	44,4	66,9	1,7
1987	23,8	47,8	71,6	1,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist im wesentlichen auf den Neubau eines Institutsgebäudes zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Vorgesehen ist der Neubau eines Institutsgebäudes in Warschau.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen sowie aus Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	21,1	4,8
1986	23,2	3,2
1987	41,9	6,0

Für die Durchführung des USA-Konzeptes sind bei diesem Titel 2 Millionen Schilling und außerdem beim Titel 200, Ansatz 1/20028 „Presse und Information“, weitere 500 000 S veranschlagt. Weiters ist für die Durchführung der EUROPALIA 87 in Brüssel mit 19,4 Millionen Schilling vorgesorgt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

122

Kapitel 20 — Titel 205**Titel 205 Entwicklungshilfe**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	369,7	152,6
1986	439,7	135,2
1987	465,3	110,0

Auf Grund der Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1973 wird die Entwicklungshilfe ab dem Jahre 1985 bei Kapitel 20 (bisher bei Kapitel 10 Bundeskanzleramt) veranschlagt.

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 464,6 Millionen Schilling können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 300 000 S als Beitrag Österreichs zum UNCDF ¹⁾ und ein solcher von 350 000 S als Beitrag zum Club du Sahel veranschlagt.

¹⁾ UN Capital Development Fund (Kapitalentwicklungshilfe-Fonds der Vereinten Nationen).

Kapitel 30 — Titel 300 und 301

123

Kapitel 30 Justiz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt E.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	3 372,6	1 934,1	5 306,6	2 991,3
1986	3 393,4	1 923,0	5 316,4	2 842,5
1987	3 665,4	2 029,7	5 695,1	3 048,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 300 Bundesministerium für Justiz**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	93,0	68,6	161,6	26,1
1986	97,0	68,1	165,1	26,1
1987	106,1	64,8	170,9	25,9

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft, mit denen eine neue Organisationsform für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter geschaffen wurde. Aufgabe dieser Vereine ist es, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und zur Verfügung zu stellen.

Als weitere Förderungsausgaben sind Subventionen für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, den XIV. Internationalen Strafrechtskongreß und andere Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Beiträge Österreichs an folgende internationale Institutionen zu veranschlagen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954);

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechtes in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948);

Zentralbüro des Europäischen Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren (BGBl. Nr. 582/1978).

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur**Gesetzliche Grundlage**

Oberster Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG).

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	69,5	8,0	77,5	0,1
1986	70,1	7,9	78,0	0,1
1987	82,2	7,6	89,8	0,1

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern**Gesetzliche Grundlagen**

- Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, in der Fassung BGBl. Nr. 164/1986;
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG);
- Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 49/1983;
- Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984;
- Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;
- Gerichtskostenmarkenverordnung 1985, BGBl. Nr. 535/1984;
- Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 333/1982;
- Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 653/1982;
- Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung BGBl. Nr. 501/1984;
- Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, BGBl. Nr. 570/1973 und § 47 RAO, in der Fassung BGBl. Nr. 383/1983 sowie V BGBl. Nr. 560/1983;
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981;
- Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;
- Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 315/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 136/1985;
- Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1983;
- Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG), BGBl. Nr. 104/1985.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Kapitel 30 — Titel 303

125

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte;
- 4 Oberstaatsanwaltschaften;
- 21 Gerichtshöfe I. Instanz;
- 17 Staatsanwaltschaften;
- 205 Bezirksgerichte.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	2 148,8	1 258,4	3 407,1	2 866,6
1986	2 153,8	1 254,6	3 408,4	2 709,6
1987	2 320,0	1 381,4	3 701,4	2 915,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist im wesentlichen eine Folge des Inkrafttretens des ASGG ab 1. Jänner 1987 sowie der Zahlung von Baukostenraten für das Arbeits- und Sozialgericht Wien und die Bezirksgerichte Hernals und Pregarten.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Bei diesem Ansatz ist für den Ausbau und die Weiterführung der ADV-Projekte Grundbuch, Mahnverfahren, Jutext und Judok vorzusehen. Weiters ist die Einrichtung von Gerichtsneubauten und generalsanierten Gerichtsgebäuden durchzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Mehrausgaben bei den Gesetzlichen Verpflichtungen sind auf das Inkrafttreten des ASGG zurückzuführen. Bei diesem Ansatz ist auch die Pauschalvergütung an den österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu leisten.

Aufwendungen

Die Mehrausgaben sind im wesentlichen auf die Erhöhung der Postgebühren, die Baukostenraten für die Bezirksgerichte Hernals und Pregarten sowie das Arbeits- und Sozialgericht Wien und auf sonstige Entgelte (Gebäudereinigungen) zurückzuführen.

Einnahmen

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf ein erwartetes Ansteigen der Gebühren und Ersätze in Rechtssachen sowie auf Ersätze der Sozialversicherungsträger gemäß § 93 ASGG zurückzuführen.

Titel 303 Justizanstalten**Gesetzliche Grundlagen**

- Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1982;
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 295/1984;
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1977;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung BGBl. Nr. 164/1986;
- Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974;
- Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 455/1984.

126

Kapitel 30 — Titel 303**Aufgaben**

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachsule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 18 Gerichtshofgefängnisse mit 11 Außenstellen;
- 7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
- 1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	995,8	535,3	1 531,1	98,4
1986	1 004,7	525,1	1 529,8	106,7
1987	1 083,2	506,0	1 589,1	107,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Beim Sachaufwand sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes berücksichtigt, die neue Anstalten und Verbesserungen im Strafvollzug vorsehen. Besondere Aufwendungen sind für die Anstalten nach §§ 21 bis 23 StGB und die fortzusetzende Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten erforderlich.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Unter den Förderungsausgaben sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1987 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	11,1
Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:	
Beschaffung von Massasorten	11,0
Fondsaufwand	0,1
Zusammen ...	11,1

Kapitel 30 — Titel 305

127

Verpflegungstage

Die Anzahl der Verpflegungstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1985	3 054 461
1986	3 300 000
1987	3 300 000

Titel 305 Bewährungshilfe**Gesetzliche Grundlagen**

- Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 454/1984;
 Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1977;
 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 295/1984;
 Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 455/1984;
 Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 578.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben mit der Außenstelle Judenburg werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend, wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Feldkirch je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg und Klagenfurt zwei und im Sprengel der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Innsbruck drei Außenstellen eröffnet.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	65,5	63,8	129,3	0,1
1986	67,8	67,3	135,1	0,1
1987	74,0	70,0	144,0	0,1

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	24,0
Konjunkturbelebungsquote	12,0

Für die allfällige Anschaffung von Büromaschinen und von Einrichtungsgegenständen für die Gerichte wird vorgesorgt. Bei den Anlagenkrediten der Justizanstalten ist die Ausstattung von Wirtschaftsbetrieben, Werkstätten und Lehrwerkstätten mit verschiedenen Maschinen notwendig. Weiters wird für die Fortsetzung und Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen und die Ausstattung mit Amts- und Anstaltsausstattungsgegenständen vorzusorgen.

128

Kapitel 40 — Titel 400**Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten**

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	5 581,2	11 274,1	16 855,3	525,1
1986	5 713,6	11 981,8	17 695,4	619,0
1987	6 239,1	11 090,3	17 329,4	581,7

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	438,5	136,8	575,3	109,8
1986	460,2	141,6	601,8	113,6
1987	496,8	137,0	633,8	112,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand im Jahre 1987 beinhaltet im wesentlichen Mehrausgaben für die Ausstattung der Zentralstelle mit EDV-Geräten sowie für die längst erforderliche Fernmeldeausstattung, die nunmehr dringend vorangetrieben werden muß. Außerdem sind ab 1987 auf Empfehlung des Rechnungshofes die Kosten jener Kraftfahrzeuge zu verrechnen, die sich zwar im Bestand nachgeordneter Dienststellen befinden, jedoch ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Zentralstelle herangezogen werden. Die trotzdem geringere Veranschlagung beim Sachaufwand ergibt sich auf Grund der allgemeinen Budgetkürzungen im Jahre 1987.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände der Zentralstelle, von Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattaches sowie für Personenkraftwagen veranschlagt.

Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden für aktive Bundesbedienstete im Jahre 1987 26,396 Millionen Schilling (1986 38,874 Millionen Schilling) bereitgestellt. Hievon werden 6,790 Millionen Schilling für Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

Förderungsausgaben

Die Mittel für „Förderungsausgaben“ sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Post 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den „Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen“ zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei dem eigenen Ansatz 2/40000 veranschlagt.

Kapitel 40 — Titel 401

129

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind neben den Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle auch die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, veranschlagt; ebenso die Entschädigungen gem. § 6, Abs. 6, WG 1978 für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Beschwerdekommision.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei der Zentralstelle verrechnet.

Einnahmen 1987

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1985 zugrunde gelegt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß der Verordnung betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977 für Aufwendungen der „Vereinigten alt-österreichischen Militärstiftungen“ verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987;
- Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1985;
- Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294;
- Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung BGBl. Nr. 266/1985;
- Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;
- Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965 1), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1986;
- Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 305/1975;
- Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1972;
- Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;
- Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333, in der Fassung BGBl. Nr. 574/1985;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1986;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 113/1986;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1986;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 112/1986;
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 232/1978;
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975;
- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung BGBl. Nr. 106/1986;
- Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung BGBl. Nr. 388/1977;
- Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. Nr. 14/1975;
- Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 577/1983;

⁹ Arbeits(Amts)behelf zum BFG

130

Kapitel 40 — Titel 401

Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 422/1974;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975;

Verordnung betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977.

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	5 999,3	10 994,0	16 093,3	254,3
1986	5 208,3	11 692,7	16 901,0	340,3
1987	5 694,6	10 800,4	16 495,0	297,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Sachaufwand (Gesetzl. Verpfl.) wurden die Mehraufwendungen für Zeitsoldaten berücksichtigt. Mit den Voranschlagsbeträgen bei den Ermessensausgaben ist der laufende Betrieb sichergestellt und für dringende Ersatzbeschaffung vorgesorgt.

Ausgaben 1987**Liegenschaftsankäufe**

Der bei diesem Ansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz werden vor allem die Ausgaben für die Ansprüche der Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz verrechnet. Dazu gehören: Heilungskosten für Wehrpflichtige, Taggeld, Dienstgradzulage, Ergänzungsbeitrag für Wasch- und Putzzeug, Fahrtkostenvergütungen, Monatsprämie, Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, sowie das Entgelt für den Zeitsoldaten. Neben den Versicherungsleistungen für Versicherte, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, werden für die Familienangehörigen jedes im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten Krankenfürsorgekosten gem. § 56 a ASVG bezahlt.

Zu den Ausgaben bei diesem Ansatz zählen weiters: Familienbeihilfen, Kinderbeihilfen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Begräbniskosten, Kosten für die berufliche Bildung von Wehrpflichtigen, Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige, Geldleistungen für Soldaten des Reservestandes, die gemäß Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 173/1965 beim UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten und in Cypern bzw. bei der österreichischen UN-Beobachtungstruppe Dienst versehen, Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung BGBl. Nr. 388/1977 sowie Kärntner Kreuzzulagen nach dem Kärntner Kreuzzulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. Nr. 14/1975.

Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

1. Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im für die Ausstattung der Heeresorganisation gem. Zwischenstufe erforderlichen Umfang,
2. Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres und Instandhaltung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Gerätes,
3. Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kadets,
4. Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
5. Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

Bereitstellung der für die kontinuierliche Erreichung des Landesverteidigungsplanes erforderlichen Ausrüstung

Die Erfüllung der Ausbaustufe von 300 000 Mann hat gemäß Landesverteidigungsplan über die Einnahme der Zwischenstufe zu erfolgen. Deren Erreichen und Erhalten, auch in ausrüstungsmäßiger Hinsicht, ist die Voraussetzung für einen weiteren Heeresausbau. Die Beschaffung der demzufolge erforderlichen Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogrammes, welches die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung im Bereich der für die Erhaltung der Kampfkraft der Landwehr erforderlichen Grundausrüstung. Zur Abdeckung dieser Grundausrüstung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1987 bei der Beschaffung von

- Bekleidung, Mannesausrüstung und Handfeuerwaffen,
- Feldsanitätsgerät und -material,
- Kraftfahrzeugen,
- Panzerabwehrwaffen und -munition,
- Fliegerabwehrwaffen,
- Pionierausrüstung und
- Munition.

Im Bereich der Heeresmotorisierung dienen die vorgesehenen Beschaffungen von LKW der Klassen 0,6—0,8 t und 2 t, von Werkstatt-, Kran- und schweren Transportfahrzeugen sowie von handelsüblichen PKW und LKW vor allem dem Ersatz von Gerät, für welches auf Grund seines Alters bereits nicht mehr tragbare Aufwendungen für die Instandsetzung anfallen. Zudem soll die Beschaffung der handelsüblichen PKW und LKW 0,6—0,8 t sowie von Anhängern schwereres und damit teureres Gerät ersetzen und somit sowohl der Senkung der Betriebskosten dienen als auch das teurere Gerät für jene Verwendungen freihalten, für welche es unbedingt erforderlich ist.

Im Bereich der Mechanisierung sind Aufwendungen für die Modifikation der Bergepanzer M 88, sowie für die Beschaffung von Pionierpanzern vorgesehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Fehl an leichten Bergepanzern abzudecken.

Im Bereich der Panzerabwehr steht die Verdichtung der Festen Anlagen durch zusätzliche Centurion-Türme und die Beschaffung moderner Pfeilmunition im Vordergrund.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprengerät und Fliegerleitgerät Bedacht genommen. Darüber hinaus ist die Beschaffung von modernen Kurzwellen-Funkgeräten als Ersatz für veraltetes Gerät im Bereich vor allem der mittleren Führung vorgesehen. Der für den Ausbau der integrierten Fernmeldeinfrastruktur 80 (IFMIN 80) vorgesehene Betrag ist die Jahresrate 1987 des Projektes, durch das im wesentlichen das bestehende und überalterte ortsfeste Heeresfernmeldenetz ersetzt und die gemäß Raumverteidigungs-Einsatzkonzept erforderlichen Verbindungen vor allem der oberen und obersten Führung sichergestellt werden sollen. Der Ersatz des bestehenden Netzes ist bereits dringend erforderlich, weil sonst umfangreiche Investitionen für die Instandhaltung vorgenommen werden müßten.

Zur Verbesserung der Unterstützung der Landwehr sind Aufwendungen für die Beschaffung von leichten Fliegerabwehrkanonen für die Sperrtruppe vorgesehen. Um die Lebensdauer der mittelkalibrigen Fliegerabwehr in die 90er Jahre hinein sicherzustellen und ihre Leistungsfähigkeit der gesteigerten Bedrohung aus der Luft anzupassen, ist deren Modifikation und Grundüberholung vorgesehen. Die für das System GOLDHAUBE bereitgestellten Mittel sollen sicherstellen, daß das System in betrieblicher Hinsicht fertiggestellt werden kann. Hauptaugenmerk wird dabei der Datenverarbeitung und Datenübertragung gewidmet.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für die Anzahlung der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Krisenzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit in effizienterem Maße als bisher sicherstellen sollen, sowie für die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Infrastruktur vorgesehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung) des eingeführten Gerätes dienen. Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel bedecken das in der Ausbildung sowie zur Erhaltung von Gerät und Anlagen erforderliche Material sowie nicht zuletzt die für die Absolvierung der Schießprogramme erforderliche Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile und des Gerätes bzw. Werkzeuges, welches für die Durchführung der Prüf- und Instandsetzungsarbeiten notwendig ist.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

Verbesserung der Ausbildung

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine Intensivierung der Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1987 vor allem die Beschaffung von Schießsimulatoren fortgesetzt und der Bestand an Gefechtssimulatoren erweitert werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung verbessert und gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; im Bundesvoranschlag 1987 sind nur anteilige Kosten berücksichtigt.

Angemessene Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden der Ausbau der Munitionslager und der Schieß- und Übungsplätze in Abstimmung mit dem Bauprogramm des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die Landesverteidigung und unter Bedachtnahme auf die erreichte Heeresorganisation fortgesetzt.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke“ verbuchten Mieten sind dynamisiert; weiters werden zusätzliche Wohneinheiten Bediensteten des Ressorts zur Verfügung gestellt.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldsätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse, Vergütungen des Rechnungshofes für die durch das Heeresspital durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes sowie Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens für Landesaufnahmen durch das Bundesheer.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten	950 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich	280 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern	565 US-Dollar

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Abschnitt III Par. 12 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 87/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 266/1985.

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, wo auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	127,8	127,8
1986	130,0	130,0
1987	135,2	135,2

Kapitel 40 — Titel 404 und 405

133

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Budgetierung wurde auf Grund des Gebarungserfolges 1985 und der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1986 erforderlich.

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut**Aufgaben**

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	21,7	4,3	26,0	0,3
1986	23,1	4,7	27,8	0,4
1987	24,5	4,6	29,1	0,4

Ausgaben 1987**Anlagen**

Erwerb bzw. Ankauf von musealen Objekten für die Sammlung des Heeresgeschichtlichen Museums.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz werden die Familien- und Geburtenbeihilfen der Angehörigen des Heeresgeschichtlichen Museums verrechnet.

Aufwendungen

Die Ausgaben dienen zur Bestreitung der Kosten für die Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich sind.

Einnahmen

Die Einnahmen des Heeresgeschichtlichen Museums bestehen zum überwiegenden Teil aus Eintrittsgebühren.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe**Aufgaben**

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflge, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	21,6	11,2	32,8	32,8
1986	21,9	12,8	34,7	35,0
1987	23,3	13,1	36,4	36,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist neben den Bezugserhöhungen darauf zurückzuführen, daß zufolge intensiver Übungstätigkeit auf dem Truppenübungsplatz für die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten auf vermehrte Samstag- und Sonntagarbeit ausgewichen werden muß.

Bei den Anlagen ist der Kfz- und Maschinenpark stark überaltert, sodaß Investitionen in diesem Bereich unumgänglich sind. Das Schwergewicht bei den Aufwendungen liegt in der Erhaltung der Bau- substanz der für den Betrieb erforderlichen Wirtschaftsobjekte.

Auf dem EDV-Sektor sind Erweiterungen im Bereich der Software erforderlich.

Ausgaben 1987

Anlagen

Kfz- und Maschinenpark, EDV-Hardware und -Software sowie die Betriebsausstattung des Heeres- Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig werden bei diesem Ansatz verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben anfallenden Bundesausgaben werden hier die Grundsteuervorschreibungen verrechnet.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig werden hier verrechnet. Hierunter fallen Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Bereich, wie Sämereien, Düngemittel usw.; ebenso die Aufwendungen im jagd- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie für die Verwaltung und für das Transportwesen.

Einnahmen

Die Einnahmen des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig bilden vor allem die Erträge aus der Feldwirtschaft und der Forstwirtschaft sowie Einnahmen durch die Jagd. Weitere Einnahmen bilden Miet- und Pachtzinse, Rekultivierungsmaßnahmen und Straßenbau.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen von Kraftfahrzeug und Ausrüstungsgerät, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	650
Konjunkturbelebungsquote	350

Kapitel 50 — Titel 500

135

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 1 und 2 Abschnitt C.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	6 005,4	2 828,8	8 834,2	1 823,6
1986	6 022,9	2 924,0	8 946,9	1 665,3
1987	6 500,2	2 832,1	9 332,3	1 336,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.

Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhand auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.

Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögensschaften.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	377,8	143,2	521,0	62,0
1986	373,7	150,3	524,0	60,1
1987	411,3	282,0	693,3	65,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand ist gegenüber dem BVA 1986 um 131,7 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Der Mehraufwand ergibt sich vor allem aus den im Abschnitt „Aufwendungen“ näher erläuterten Zahlungen für die mediale Unterstützung des Lottos und Sporttotos.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1987 1 Million Schilling (1986: 1 Million Schilling).

Weiters ist hier mit einem Betrag von 10,3 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen, mit 240 000 S für öffentliche Abgaben und mit 220 000 S für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt. Ferner sind hier die Zahlungsverpflichtungen des Bundes aus jährlichen Werkverträgen mit dem Österreichischen Rundfunk und dem Verband der Österreichischen Zeitungsherausgeber und -verleger für die generelle mediale Unterstützung des Lottos und Sporttotos budgetiert.

Kapitel 50 — Titel 501

137

Außerdem sind ua. die Mitgliedsbeiträge für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen und für das Institut für Schul- und Sportstättenbau hier veranschlagt. Schließlich ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Hier werden insbesondere der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung von Scheidemünzen und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	142,6	1 017,7
1986	28,0	870,4
1987	10,8	482,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ist auf die Überstellung der Zahlungen von Ausgleichsabgaben an den Ausgleichstaxfonds an das Bundeskanzleramt zurückzuführen. Bei den Einnahmen wirken sich geringere Einnahmen aus dem Münzregal aus.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5010 Münzregal**Gesetzliche Grundlagen**

Scheidemünzengesetz 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1980;

Bundesgoldmünzengesetz 1976, BGBl. Nr. 303.

Aufgaben

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1980, ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus Silber und aus unedlen Metallen auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen aus unedlen Metallen darf höchstens 600 S je Kopf der Bevölkerung betragen. Auf diesen Betrag sind Silbermünzen zu 25 S, 50 S, 100 S und 500 S nicht anzurechnen.

Gemäß § 1 des Bundesgoldmünzengesetzes 1976, BGBl. Nr. 303, ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, Bundesgoldmünzen zu 1 000, 2 500 und 5 000 S auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Bundesgoldmünzen dürfen nur bis zu einem Betrag von 250 S je Kopf der Bevölkerung jährlich in Umlauf gebracht werden.

Am 30. April 1986 hat der Nennwert aller im Umlauf befindlichen Münzen 23 565 190 771 S betragen.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Einnahmenüberschüsse aus dem Münzregal in den Jahren 1985, 1986 und 1987 stellen sich wie folgt dar:

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Einziehung von Scheidemünzen:			
Zahlung an die Nationalbank	123,8	7,0	5,8
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzen	14,3	0,8	0,8
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt	280,7	348,1	170,7
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen	1 282,3	1 216,7	651,6

Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Oesterreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatshauptkasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen:

1985: 892,1, 1986: 862,4 und 1987: 475,9 Millionen Schilling. Die starke Verringerung der Nettoeinnahmen des Jahres 1987 gegenüber den Vorjahren ist vor allem auf das reduzierte Silbergedenkmünzenprogramm zurückzuführen.

Gebarung 1987

Im Jahre 1987 ist die Ausgabe von 172,4 Millionen Stück Münzen zu 500 S, 20 S, 10 S, 5 S, 1 S, 50 g, 10 g, 5 g, 2 g und 1 g im Nennwert von 651,620 Millionen Schilling vorgesehen.

Der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung der Scheidemünzen vermindert sich wegen des geringeren Bedarfes an Scheidemünzen und wegen des niedrigeren Silberpreises auf 170,734 Millionen Schilling. Dieser Kostenersatz, der eine durchlaufende Gebarung ist, wird seit dem BVA 1975 nicht mehr auf der Ausgabenseite veranschlagt, sondern auf der Einnahmenseite als Absatzbetrag ausgewiesen. Der Gesamtbetrag von 170,734 Millionen Schilling wird vom Hauptmünzamt als Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1987 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung — bestehend aus 3 Ausgaben Silbergedenkmünzen zu 500 S (Auflage zusammen 900 000 Stück) sowie die übrigen Sorten von 20 S bis 1 g — im Betrag von 651,620 Millionen Schilling sowie den Kostenersatz des Hauptmünzamt für die Einziehung von Münzen.

Ansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten.

Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Hauptmünzamt, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

Ansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 50 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen“.

Ansatz 2/50194 Laufende Einnahmen

Der höhere Erfolg des Jahres 1985 ist auf nicht regelmäßig eingehende und daher nicht voraus-schätzbare Einnahmen zurückzuführen.

Die im Voranschlag 1987 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986 erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 289/1963;

Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 250/1984;

Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 338/1981;

Wohnhaussanierungsgesetz BGBl. Nr. 483/1984.

Aufgaben

Hier werden folgende Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen veranschlagt:

Hagelversicherung, Tierversicherungsförderungsgesetz, Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Zuschuß an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H., Bezugsvorschüsse und Sonstige Förderungen.

Kapitel 50 — Titel 502

139

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	1 083,5	79,6
1986	1 212,2	54,0
1987	987,6	54,6

Unterschiede gegen Vorjahre

	Erfolg bzw. Voranschlag			Unterschiede gegen Vorjahre	
	1985	1986	1987	1985 gegen 1986	1986 gegen 1987
	Millionen Schilling				
§					
0 Hagelversicherung	53,8	55,0	58,0	+ 1,2	+ 3,0
2 Tierversicherungsförderungsgesetz	0,1	0,2	0,3	+ 0,1	+ 0,3
2 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	1,9	1,8	1,3	- 0,1	- 0,5
3 Zuschuß (OeKB-AG)	276,1	305,0	310,4	+ 28,9	+ 5,4
9 Zuschuß an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.	6,5	15,0	40,0	+ 8,5	+ 25,0
9 Bezugsvorschüsse	41,4	39,5	26,9	- 1,9	- 12,6
9 Sonstige Förderungen	703,7	795,7	550,7	+ 92,0	- 245,0
Summe ...	1 083,5	1 212,2	987,6	+ 128,7	- 224,6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/50204 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

An die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wurde 1985 eine Bundesbeihilfe von rund 53,8 Millionen Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1986 wurden 55 Millionen Schilling veranschlagt. Der Voranschlag 1987 beträgt 58 Millionen Schilling.

Ansatz 1/50224 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund dieses Bundesgesetzes soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie in gleicher Höhe aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. 1985 wurde dem Rückversicherungsverein eine Bundesbeihilfe von rund 137 000 Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1986 wurden Ausgaben in Höhe von 200 000 S veranschlagt.

Der Voranschlag für 1987 beträgt 250 000 Schilling.

Ansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und Ihrer Angehörigen; Förderungsausgaben

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Ansatz 1/50236 Zuschuß (OeKB-AG) bzw. 2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen**Gesetzliche Grundlage**

Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, in der Fassung BGBl. Nr. 250/1984.

Aufgaben

Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG für jeweils höchstens 150 Milliarden Schilling durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden im Finanzierungsverfahren der OeKB-AG verwendet.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	276,1	11,0
1986	305,0	10,8
1987	310,4	11,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Aufwandes der Jahre 1986 und 1987 ist auf eine Zunahme von Auszahlungen zurückzuführen.

Ansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Auf Grund des Garantiegesetzes in der geltenden Fassung ist die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1987 mit einem Betrag von 40 Millionen Schilling vorgesorgt.

Ansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (7,857 Millionen Schilling), an die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs (124 000 S), an das Österreichische College (965 000 S), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (37 000 S) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 144 000 S veranschlagt.

Weiters werden bei diesem Ansatz die Ausgaben aus der von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossenen Zinsenstützungsaktion verrechnet. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei — zu fördern. Diese Kredite sollen höchstens fünf Jahre lang um maximal 3% verbilligt werden. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den kommerziellen Kreditunternehmungen zur Verfügung zu stellen sind, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der durch die Kreditunternehmungen zu gewährende und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkennbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den kommerziellen Kreditunternehmungen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endete am 31. Dezember 1980. Mit dieser Aktion wird auch der Bau von Kleinkraftwerken gefördert; gegenüber den vorstehend angeführten Bedingungen erstreckt sich die Laufzeit auf fünfzehn Jahre, die Antragsfrist endet am 31. Dezember 1987. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1987 116,400 Millionen Schilling bereitgestellt.

Ebenfalls bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Zinsenstützung des Bundes im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984) zu verrechnen.

In einem zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der OeKB-AG am 9. Juni 1982 abgeschlossenen Grundvertrag über die Einrichtung eines Verfahrens zur Refinanzierung von Darlehen österreichischer Kreditinstitute, die im Rahmen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl. Nr. 164/1982) eingeräumt werden, wurde für die durch den Verkauf von Kassenobligationen der OeKB an österreichische Versicherungsunternehmen und die daraus zu vergebenden Darlehen zur Finanzierung der Wohnhaussanierung ein Zinssatz von 7¼% p.a. festgelegt (Verfahren — Althaussanierung).

Bedingt durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus war es erforderlich, auch diesen Zinssatz zu reduzieren. Im Rahmen der 1. Zusatzvereinbarung vom 19. März 1986 über das weitere Verfahren zur Einräumung von Darlehen an die Bundesländer und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984), wurde der Zinssatz von 7¼% auf 6% herabgesetzt

Kapitel 50 — Titel 504

141

(Verfahren — Wohnhaussanierung). Ab dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung hat der Bund eine Zinsenstützung in Höhe von 1,9% p.a., berechnet von dem aus dem Erlös des Verkaufes von 7¼%-Kassenobligationen der OeKB sich ergebenden Mittelaufkommen (zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterfertigung rund 2 Milliarden Schilling) zu leisten.

Diese Zinsenstützung ist für den Zeitraum von 1986—1998 anberaumt und dürfte insgesamt rund 500 Millionen Schilling erfordern.

Im Jahre 1987 werden hierfür 38,800 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden bei diesem Ansatz über die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. geleistete Bundeszuschüsse für Betriebsneugründungen uä. verrechnet.

Nach der Novelle zum Garantiegesezt 1977 (BGBl. Nr. 338/1981) kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse, gewähren.

Aus diesem Titel sind für das Jahr 1987 Förderungszuwendungen im Betrag von insgesamt 383,286 Millionen Schilling veranschlagt worden, die der Finanzierung des BMW-Motorenprojektes sowie den Betriebsansiedlungen durch die Firmen ROCHESTER in Wien-Aspern, AMADA in Ternitz/NÖ und SONY in Anif/Salzburg dienen sollen.

Die bis 1986 beim Ansatz 1/50296 veranschlagten Mittel für die TOP-Aktion sind im Bundesvoranschlag 1987 beim Kapitel 63 „Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr“ vorgesehen.

Titel 504 Finanzlandesdirektionen**Gesetzliche Grundlagen**

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975;

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 527/1974;

§ 18 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 381/1973;

§ 62 Kraftfahrzeuggesetz, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 362/1982;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 409/1974;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 452/1975.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	4 942,3	979,5	5 921,8	147,2
1986	4 937,1	1 031,6	5 968,7	140,5
1987	5 323,3	1 066,0	6 389,3	154,4

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher), die Gewährung von Mietzinsbeihilfen, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes ČSSR, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachsule.

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 126 Zollämtern, 90 Zollzweigen, 233 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

142

Kapitel 50 — Titel 504**Unterschiede gegen Vorjahre****Personalaufwand**

Die Aufnahmen der Jahre 1984 (368 Planstellen) und 1985 (101 Planstellen) kommen budgetmäßig im Jahre 1986 mit weiteren 50 Planstellen mit vollen 14 Monatsgehältern zu tragen. Daher ist auch der Jahreserfolg 1985 um rund 5,2 Millionen Schilling höher als der Voranschlag 1986. Die restliche Steigerung ist auf die Erhöhung der Höchst(Mindest)beitragsgrundlagen der Krankenversicherung zurückzuführen.

Sachaufwand

Die Ausgaben für den Sachaufwand wurden gegenüber dem Jahr 1986 um rund 34,4 Millionen Schilling erhöht. Trotz Einsparungen bei verschiedenen Sachaufwandsposten ergab sich die Erhöhung hauptsächlich durch die für 1987 neu hinzugekommene Vorsorge für die Eignungsausbildungsteilnehmer (+ 66 Millionen Schilling.)

Einnahmen

Die Zunahme der Einnahmen ist hauptsächlich auf die mit dem erwarteten Anstieg des Aufkommens an Abgaben verbundenen Einhebungsvergütungen sowie auf den Anstieg verschiedener Nebeneinnahmen zurückzuführen.

Paragraph 5040 Dienststellen**Anlagen**

Bei diesem Ansatz wurde für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezial-einrichtungen und Krafffahrzeug-Ankäufe im Wege des Austausches vorgesorgt.

Aufwendungen

Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes bei den einzelnen Dienststellen der Finanzverwaltung und die davon abhängige Sicherung des Abgabenaufkommens war durch entsprechende Budgetierung vorzusehen.

Außerdem werden hier seit dem Jahr 1980 die früher unter einem eigenen Paragraphen vorgesehenen Verwaltungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten) der von der Finanzverwaltung betreuten, der Republik Österreich auf Grund des DOSAG-Abkommens, BGBl. Nr. 176/1964, zugefallenen Liegenschaften veranschlagt.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1987 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	14,9
Sonstiges	0,5
Zusammen ...	15,4

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	14,9
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0,4
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen)	0,1
Zusammen ...	15,4

Kapitel 50 — Titel 505

143

Ansatz 1/50428 Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahr 1987 zurückgehen (900).

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebühaufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

Ansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 62 KFG

Der § 62 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 362/1982, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach der Fahrzeugkategorie und beträgt ab 1984 für Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger 200 S, für Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast sowie für sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht der Prämie von 200 bzw. 5 800 S unterliegen, 1 200 S und für Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge sowie für Omnibusse 5 800 S. 90 vH dieser Beträge werden beim Ansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Ansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508/1983, wurde mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt. Mit der Änderung der Versicherungsform erfolgte gleichzeitig auch eine Neubemessung der Prämien.

Titel 505 Finanzprokurator**Gesetzliche Grundlagen**

Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 154/1948;

Theresianische Akademie, BGBl. Nr. 94/1948;

Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie, BGBl. Nr. 165/1951;

Österreichische Akademie der Wissenschaften, BGBl. Nr. 88/1961;

Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien, BGBl. Nr. 368/1968;

Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich, BGBl. Nr. 155/1969;

Österreichische Hochschülerschaft, BGBl. Nr. 330/1969;

Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrum Ges. m. b. H., BGBl. Nr. 388/1972;

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien, BGBl. Nr. 460/1973;

Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 461/1973;

Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien, BGBl. Nr. 462/1973;

Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 453/1975;

Österreichische Salinen AG, BGBl. Nr. 218/1979.

Ferner ist der Finanzprokurator die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969;

Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977;

Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978;

das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokurator, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokurator oder ihre Parteistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964;

Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104;

Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;

Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969;

Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973;

Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973;

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975;

Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2;

Gesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976;

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259;

Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977;

Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979;

Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979.

Hierher gehört auch die Vertretung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977.

Eine Befassung der Prokurator ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen, wie zum Beispiel:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955,

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Aufgaben

Die Prokurator ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsbang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Kapitel 50 — Titel 506

145

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	32,9	6,4	39,3	10,1
1986	32,3	7,1	39,4	6,3
1987	36,1	6,0	42,0	7,8

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand wurde unter Berücksichtigung des Erfolges 1985 und der mit 1. Jänner 1987 erfolgten Bezugsregelung veranschlagt.

Die Ausgaben für den Sachaufwand wurden gegenüber dem Jahre 1986 um 16% vermindert.

Titel 506 Hauptpunzierungs- und Probieramt**Gesetzliche Grundlage**

Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 222/1967.

Aufgaben

Die dem Hauptpunzierungs- und Probieramt unterstellten Punzierungsämter nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Organisation

Dem Hauptpunzierungs- und Probieramt sind unterstellt:

Punzierungsamt Wien I;

Punzierungsamt Wien II;

Punzierungsamt Linz samt Punzierungsstätte Salzburg;

Punzierungsamt Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt;

Punzierungsamt Innsbruck samt Punzierungsstätte Wolfurt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	12,6	2,4	15,0	12,4
1986	12,4	2,2	14,6	10,4
1987	13,7	2,5	16,2	15,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ergibt sich im wesentlichen aus dem Mehraufwand für Inlandreisen, Energiebezüge, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen gemäß Punzierungsgesetz bedingt durch das gestiegene Preisniveau.

146

Kapitel 50 — Titel 507 und 508**Einnahmen**

Die Mehreinnahmen ergeben sich aus einem Ansteigen der zur Punzierung vorgelegten Edelmetallwaren und einer Anhebung der Punzierungsgebühren.

Titel 507 Bundesrechenamt**Gesetzliche Grundlage**

Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	152,9	470,1	623,0	6,5
1986	152,0	490,6	642,6	6,8
1987	166,1	475,8	641,9	7,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist — neben den Bezugerhöhungen — auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Beim Sachaufwand ist nach der Erhöhung der Rechnerkapazität zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie zur Abdeckung des natürlichen Wachstums eine Konsolidierungsphase eingetreten.

Titel 508 Österreichisches Postsparkassenamt**Gesetzliche Grundlage**

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 80/1983.

Aufgaben

Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes. Die Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	474,3	1,1	475,4	475,3
1986	504,2	1,7	505,9	506,4
1987	538,8	1,4	540,2	539,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand enthält lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersätze von Einnahmen aus den Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen enthalten im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für den Personalaufwand sowie für die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen. Die Mehreinnahmen sind durch die Bezugerhöhungen bedingt.

Kapitel 50 — Titel 509

147

Titel 509 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft**Gesetzliche Grundlage**

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 16 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	12,6	0,0	12,6	11,7
1986	11,4	0,0	11,4	10,4
1987	11,0	0,0	11,0	10,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch Abgänge an Beamten weist der Personalaufwand eine jährlich sinkende Tendenz auf.

Kapitel 51 Kassenverwaltung**Gesamtgebarung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	—	6 885,2	6 885,2	2 801,1
1986	5 150,0	4 713,0	9 863,0	5 689,6
1987	50,0	2 370,4	2 420,4	8 283,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	240,6	1 115,4
1986	399,9	1 342,7
1987	172,3	2 162,8

Ansatz 1/51008 Staatlicher Postscheckverkehr

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) setzen sich aus den Kontoführungsentgelten (Buchungsgebühren), den Drucksortenkosten und den sonstigen Dienstleistungsgebühren der Österreichischen Postsparkasse zusammen.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren resultieren aus der in Anlehnung an die ordnungspolitischen Maßnahmen des Kreditapparates zur notwendigen Verbesserung des Kostendeckungsbeitrages erfolgten Erhöhung des Buchungsentgeltes im Scheckverkehr.

Ansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke bzw. Ansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz**Ansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege**

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Ansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventuellen Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Ansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinnahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld“ zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Ansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Kapitel 51 — Titel 512

149

Ausgaben 1987

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 29,1 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 4,850 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Gebarung 1985 und 1986

Im Jahre 1985 wurden von den insgesamt veranschlagten 311 Millionen Schilling rund 106,2 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1986 wurden für Tilgungskäufe 185,5 Millionen Schilling und für Kursstützungen 50 Millionen Schilling veranschlagt, weil entsprechend der Lage auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Tilgungskäufen und mit Interventionen im veranschlagten Ausmaß zu rechnen ist.

Ansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen

Bei diesem Ansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

Paragraph 5103 Kursverluste (-gewinne)

Bei diesen Ansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Unterschiede gegen Vorjahre

Der für das Jahr 1985 ausgewiesene Netto-Kursgewinn in Höhe von 192,3 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die Gewinne aus dem Geldverkehr zurückzuführen.

Der für das Jahr 1986 veranschlagte Netto-Kursverlust in der Höhe von 16 Millionen Schilling wird bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln erwartet.

Für das Jahr 1987 werden Kursverluste sowie Kursgewinne in gleicher Höhe von je 10 Millionen Schilling erwartet.

Paragraph 1/5104 Effekten- und Geldverkehrskosten**Ansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Im Zusammenhang mit den Zinsengutschriften für die Veranlagung von Kassenbeständen des Bundes fallen Aufwendungen für die Zinsertragsteuer an, die bei diesem Ansatz verrechnet werden. Der Erfolg des Jahres 1985 betrug 43 Millionen Schilling, für das Jahr 1986 werden 50 Millionen Schilling und für 1987 35 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 1/51048 Aufwendungen und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

Der Erfolg des Jahres 1985 beim Ansatz 2/51044 betrug 621 Millionen Schilling; für das Jahr 1986 wurden 1 025,2 Millionen Schilling und für das Jahr 1987 2 018,1 Millionen Schilling für Zinseneingänge präliminiert.

Titel 512 Rücklagen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	6 551,0	1 583,8
1986	113,1	3 946,9
1987	78,1	6 120,6

Paragraph 5121 Zuführung an bzw. Entnahme aus allgemeine(n) Rücklagen

Im Art. X Abs. 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1987 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen, der bei den Ansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Ansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für

150

Kapitel 51 — Titel 512

die Landesverteidigung und für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffende Sonderanlagen veranschlagten Ausgabenbeträge sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes	Einnahme: Paragraph 2/5121 Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik“	Ausgabe: rückgestellter Erlag

Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene(n) Einnahmen-Rücklagen

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den allgemeinen Rücklagen.

Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus besondere(n) Rücklagen

Dieser Ansatz ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1987 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den allgemeinen Rücklagen.

Ansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, daß die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 BHG zu verwenden.

Im Bundesvoranschlag 1987 sind Rücklagenauflösungen wie folgt vorgesehen:

	Millionen Schilling
Rückzahlungen aus Mitteln des Straßenbaues	1 247,935
Umweltfonds	1 490,216
Sonstiges (Allgemein)	0,001
Summe ...	2 738,152

Gebarung 1979 bis 1985

In den Jahren 1979¹⁾ bis 1985 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Millionen Schilling						
a) Baurücklagen							
Stadionsanierung	—	—	—	—	—	75,0	18,0
Hochbau (Neubauten)	2,6	2,4	73,4	106,6	375,5	2,0	80,6
Bundesgebäudeerhaltung	68,6	26,3					
Bauten für die Landesverteidigung	1,8	0,0	0,4	0,5	0,1	0,1	8,3
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (AKH-Wien)	—	175,0	125,0	11,8	—	—	304,0
Sonstige	85,6	150,2	77,9	75,9	199,4	151,3	182,3
Summe a) ...	158,6	353,9	276,7	194,8	575,0	228,4	593,2
b) Anlagenrücklagen							
Anlagen der Bundesbahnen	50,0	—	—	10,5	123,0	150,0	15,7
Anlagen der Bundesforste	10,0	9,3	7,8	9,7	13,7	0,3	2,8
Anlagen des Hauptmünzamt	1,8	—	—	1,9	2,0	2,4	2,4
Anlagen der Staatsdruckerei	1,0	—	—	—	—	—	—
Anlagen der Post	40,5	20,7	66,9	13,8	227,9	140,6	155,5
Hoheitsverwaltung	3,1	1,4	1,1	158,3	4,2	777,9	818,4
Summe b) ...	106,4	31,4	75,8	194,2	370,8	1 071,2	994,8
c) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen	2 332,1	1 453,6	2 496,6	1 784,1	2 476,0	1 143,9	4 466,6
d) Sonstige Rücklagen							
Zuschuß für Zinsenstützungaktion	300,0	—	—	—	—	—	—
Umweltfonds	—	—	—	—	—	496,1	494,1
Sonstige	55,4	39,1	4,8	4,2	13,6	50,1	2,3
Summe d) ...	355,4	39,1	4,8	4,2	13,6	546,2	496,4
Summe a) bis d) ...	2 952,5	1 878,0	2 853,9	2 177,3	3 435,4	2 989,7	6 551,0

Kapitel 51 — Titel 517 und 518

151

Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen

	Personal- aufwand Millionen Schilling	Sach- aufwand Millionen Schilling
1985	—	—
1986	10,0	2 990,0
1987	50,0	1 950,0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden oder späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenentnahmen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenentnahmen und der Ausgaben aus diesen Entnahmen vorgesehen, und zwar 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1986: 3 000 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen“. Art. V Abs. 1 Z 4 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1987 wurden die Einnahmen aus Rücklagenentnahmen auf 2 000 Millionen Schilling (Voranschlag 1986: 3 000 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus bei den Ansätzen 2/51218, 2/51247 und 2/51267 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 1 382,481 Millionen Schilling (1987) bzw. von 946,876 Millionen Schilling (1986) stehen Ausgaben bei folgenden Ansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1987:		
1/04003		2,134
1/20103		50,000
1/20303		6,000
1/40108		200,000
1/53448		500,000
1/54062		80,000
1/54303		22,000
1/62706		324,000
2/53420 (Absetzung)		148,347
2/53440 (Absetzung)		50,000
Bundesvoranschlag 1986:		
1/14208		250,000
1/17336		500,000
1/51023		50,000
2/53420 (Absetzung)		146,876

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

	Personal- aufwand Millionen Schilling	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1985	—	—	—	—
1986	5 140,0	1 110,0	6 250,0	400,0
1987	—	45,0	45,0	—

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachaufwand

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Genehmigung einer Jahresansatzüber-

schreitung im Wege eines Budgetüberschreitungs-gesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	93,2	101,9
1986	100,0	0,0
1987	125,0	0,0

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hierbei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden sowie um Verbuchung von Kursdifferenzen, die bei eventuell erforderlichen kurzfristigen Verpflichtungen des Bundes im Ausland im jeweiligen Finanzjahr entstehen können.

Paragraph 1/5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Gemäß Art. VIII Abs. 2 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1987 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes bis zu einem Betrag von 16,7 Milliarden Schilling einzugehen. Auf Grund der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1987 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1987 zu enden hat, mit einem Zinsaufwand von 125 Millionen Schilling zu rechnen.

¹⁾ Gebarung 1972 bis 1978 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1982, Seite 99/100.

Kapitel 52 — Titel 520

153

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben**Gesamtgebarung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	294,8	207 115,3
1986	337,0	218 269,3
1987	337,2	220 596,6

Allgemeines zur Veranschlagung

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1987 ist an Wesentlichem zu sagen:

Ein geringeres Wirtschaftswachstum als der Veranschlagung für 1986 zugrunde gelegt worden ist, läßt den Brutto-Erfolg um voraussichtlich 1,3 vH und den Netto-Erfolg um voraussichtlich 0,9 vH hinter den Voranschlagsziffern zurückbleiben.

Der Veranschlagung für das Jahr 1987 wurde eine nominelle Steigerung des Bruttoinlandsproduktes von 4,7 vH unterstellt.

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1987 wurden mit rund 360,6 Milliarden Schilling und die Nettoeinnahmen mit rund 220,6 Milliarden Schilling geschätzt, das entspricht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 bei den Bruttoeinnahmen und bei den Nettoeinnahmen einer Steigerung von 1,1 vH.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben in den Jahren 1985 bis 1987:

	1985	1986	1987
Bruttogesamteinnahmen in Mrd. S	336,7	356,5	360,5
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7,5	5,9	1,1
Überweisungen in Mrd. S	129,6	138,2	139,9
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7,9	6,6	1,2
Nettogesamteinnahmen in Mrd. S	207,1	218,3	220,6
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7,3	5,4	1,1

Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Personal- und Sachaufwand aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	Millionen Schilling
1985	151 444,6
1986	161 980,1
1987	159 605,1

Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 562/1986.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1972 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 21 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 62 vH bei Einkommen über 1,5 Millionen Schilling. Die sich auf Grund des Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 6 460 S. Beträgt das zu versteuernde Einkommen weniger als 500 000 S, so erhöht sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag um 1 vH des Unterschiedsbetrages zwischen 500 000 S und dem zu versteuernden Einkommen, höchstens jedoch um 2 000 S. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht den Jahresbetrag von 10 000 S, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 3 900 S zuzüglich jährlich 600 S für jedes Kind im Sinne des § 119 EStG 1972 zu gewähren. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch Alleinerhaltern zu, das sind Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht zusätzlich ein Pensionistenabsetzbetrag von 2 640 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

Voranschlag 1987

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird der im Bundesvoranschlag 1986 mit 28 500 Millionen Schilling veranschlagte Betrag um 2 900 Millionen unterschritten werden. Im Jahre 1987 lassen die zur Veranlagung kommenden Jahre 1985 und 1986 infolge geringerer Gewinne eine Veranschlagung von 27 500 Millionen Schilling als angemessen erscheinen.

Ansatz 2/52014 Lohnsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 562/1986.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Voranschlag 1987

Im Jahre 1986 wird der Ansatz in Höhe von 98 000 Millionen Schilling um rund 700 Millionen Schilling überschritten werden.

Bei der Veranschlagung für 1987 wurde im Hinblick auf die Steuersenkung ein Prognosewert von 97 000 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer**Sachlicher Überblick**

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 20 vH von den vollen Kapitalerträgen.

Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986.

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 200 000 S 30 vH und steigert sich bis auf 55 vH bei einem Einkommen von über 1 142 800 S.

Voranschlag 1987

Der im Bundesvoranschlag 1986 vorgesehene Betrag von 12 000 Millionen Schilling wird um rund 700 Millionen Schilling unterschritten werden. Die zur Veranlagung heranstehenden Jahre 1985 und 1986 lassen eine Veranschlagung in Höhe von 12 000 Millionen Schilling im Voranschlag 1987 zu.

Ansatz 2/52035 Aufsichtsratsabgabe**Gesetzliche Grundlage**

Gesetz vom 28. März 1934, DRGBI. I S 253, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983.

Sachlicher Überblick

Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 45 vH, wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 81,818 vH, wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

Ansatz 2/52036 Abgabe von Zuwendungen**Gesetzliche Grundlage**

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. II, BGBl. Nr. 391.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 35 vH der zugewendeten Beträge.

Ansatz 2/52044 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer**Gesetzliche Grundlage**

Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 557/1985.

Sachlicher Überblick

Die Gewerbesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und daneben die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag wird von einem Steuermeßbetrag ausgegangen. Der Steuermeßbetrag ergibt sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag. Von diesem so gebildeten Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 172 vH errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag für die Gemeinden eingehoben; die Lohnsummensteuer erheben die Gemeinden selbst ein.

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie für die Gewerbesteuer der Gemeinden eine Bundesgewerbesteuer (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 128 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben.

Voranschlag 1987

Im Jahre 1986 werden die im Bundesvoranschlag vorgesehenen Beträge voraussichtlich knapp unterschritten werden.

Im Jahre 1987 wurden bei der Veranschlagung die für die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer maßgebenden Faktoren analog zugrunde gelegt.

Ansatz 2/52064 Vermögensteuer**Gesetzliche Grundlage**

Vermögenssteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1986.

Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1986.

Sachlicher Überblick

Der **Vermögenssteuer** unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögenssteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögenssteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

Voranschlag 1987

Die Vermögenssteuer wird den im Bundesvoranschlag 1986 mit 4 300 Millionen Schilling veranschlagten Betrag knapp überschreiten.

Die Einnahmenerwartung für das Jahr 1987 wurde deshalb in der Höhe von 4 500 Millionen Schilling angesetzt.

Ansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent**Gesetzliche Grundlage**

Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1982.

Sachlicher Überblick

Das **Erbschaftssteueräquivalent** ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1986, unbeschränkt oder beschränkt vermögenssteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögenssteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögenssteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Voranschlag 1987

Die bisherige Entwicklung läßt für 1987 eine Veranschlagung von 1 100 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

Ansatz 2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung 557/1985.

Kapitel 52 — Titel 520

157

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Ansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

Ansatz 2/52084 Bodenwertabgabe

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 285/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 383/1973.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt.

Die Bodenwertabgabe ist eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe.

Ansatz 2/52094 Sonderabgabe von Kreditunternehmungen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 553/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 557/1985.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1987 erhoben wird, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr. Sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Voranschlag 1987

Für diese Abgabe wurde für das Jahr 1987 ein Betrag von 1 400 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/52095 Zinsertragsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 531/1984.

Die Zinsertragsteuer läuft auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 327/1986, mit 30. Juni 1986 bzw. bei Wertpapieren mit 30. Juni 1987 aus.

Sachlicher Überblick

Der Zinsertragsteuer unterliegen Zinserträge aus Geldeinlagen in in- und ausländischer Währung bei inländischen Kreditunternehmen sowie Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten, sofern diese Wertpapiere auf inländische Währung lauten und nach dem 31. Dezember 1983 begeben werden. Steuerschuldner ist der Gläubiger der Zinserträge. Die Abgabe ist bei Zinserträgen aus inländischen Geldeinlagen von der Kreditunternehmung, bei Zinserträgen aus Wertpapieren vom Emittenten für Rechnung des Abgabenschuldners monatlich an das Finanzamt abzuführen. Die Abgabe beträgt 5 vH der Zinserträge.

Voranschlag 1987

Der im Bundesvoranschlag 1986 vorgesehene Betrag von 2 700 Millionen Schilling wird um fast 200 Millionen Schilling überschritten werden. Für 1987 wird infolge der Aufhebung dieser Abgabe mit 30. Juni 1986 mit einer Resteinnahme von 1 200 Millionen Schilling gerechnet.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	Millionen Schilling
1985	4 038,0
1986	4 092,0
1987	4 493,5

Ansatz 2/52140 Wohnbauförderungsbeitrag**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung BGBl. Nr. 482/1984;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 320/1982.

Sachlicher Überblick

Zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen ist ein Wohnbauförderungsbeitrag zu leisten, der ab 1. Jänner 1968 dem Bund zufließt und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zugeteilt wird. Von den Eingenängen ist ein Anteil von 10,5 vH an den Wasserwirtschaftsfonds und ein Anteil von 0,5 vH für Zwecke der Wohnbauforschung zu überweisen.

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Kapitel 52 — Titel 522

159

Voranschlag 1987

Der im Bundesvoranschlag 1986 veranschlagte Betrag von 4 000 Millionen Schilling wird etwa erreicht werden. Für das Jahr 1987 wurde die Einnahmenerwartung mit 4 400 Millionen Schilling angesetzt.

Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 281/1967;
Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482.

Sachlicher Überblick

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken zu leisten.

Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen ab 1. Jänner 1968 dem Bund zu und dienen den Ländern zur Wohnbauförderung.

Gemäß Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224, werden die Beiträge letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. Im Jahre 1987 sind daher nur noch aushaftende Resteinzahlungen zu erwarten.

Ansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 40 S jährlich zu entrichten.

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder dem Bund verbleibende Erträgnis ist zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

Voranschlag 1987

Für 1987 wird ein Betrag von 93,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 522 Umsatzsteuern

	Millionen Schilling
1985	124 323,1
1986	131 700,0
1987	134 800,0

Ansatz 2/52204 Umsatzsteuer**Gesetzliche Grundlagen**

Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 562/1986;

Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 520/1981.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bis dahin geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwält werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit der meisten freien Berufe, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Die Steuer erhöht sich auf 32 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Vor Anmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Kapitel 52 — Titel 523

161

Bei Unternehmern, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen, und zwar bei einem Umsatz von nicht mehr als 50 000 S um 20 vH, von mehr als 50 000 S, aber nicht mehr als 100 000 S um 15 vH und von mehr als 100 000 S, aber nicht mehr als 150 000 S um 10 vH.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

Voranschlag 1987

Der für 1986 präliminierte Betrag in der Höhe von 129 000 Millionen Schilling wird um rund 2 800 Millionen Schilling unterschritten. Im Hinblick auf das Ergebnis 1986 wurden für 1987 132 000 Millionen Schilling prognostiziert.

Ansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 446/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 557/1985.

Sachlicher Überblick

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe. Diese beträgt 10 vH des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7 500 S jährlich.

Voranschlag 1987

Der im Bundesvoranschlag 1986 veranschlagte Betrag wird knapp erreicht.

Die Veranschlagung für 1987 mit 2 800 Millionen Schilling berücksichtigt die bisherige Aufkommensentwicklung.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	Millionen Schilling
1985	4 495,1
1986	5 062,0
1987	4 963,0

Ansatz 2/52304 Zölle**Gesetzliche Grundlagen**

Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 188/1985;

Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 689/1986;

Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 385/1986;

Genfer Protokoll (1979) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit den österreichischen GATT-Vertragszöllen, BGBl. Nr. 16/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 523/1984;

GATT — Ausdehnungsgesetz, BGBl. Nr. 419/1970;

Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980;

Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 100/1960;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972;

EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972; in der Fassung BGBl. Nr. 545/1984;

EFTA-Durchführungsgesetz 1973, BGBl. Nr. 118/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 546/1984;

Präferenzzollgesetz 1982, BGBl. Nr. 487/1981 bzw. diesbezügliche Verordnungen in der Fassung BGBl. Nr. 687/1986;

Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972 bzw. diesbezügliche Verordnungen in der Fassung BGBl. Nr. 334/1984.

Sachlicher Überblick

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle). Die Zölle werden entweder nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hierfür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) werden seit 1951 Vertragszölle erhoben. Seit 1971 werden die GATT-Vertragszölle auf Einfuhren aus allen Staaten angewendet (GATT-Ausdehnungsgesetz).

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen. Für aus Spanien stammende Waren kommen aber im Hinblick auf die anlässlich des EG-Beitritts mit 1. Jänner 1986 vereinbarte siebenjährige Übergangszeit noch — gesenkte — Zollsätze zur Anwendung.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben.

Voranschlag 1987

Die Zolleinnahmen sind im Jahre 1986 um 350 Millionen Schilling niedriger, als bei der Veranschlagung angenommen wurde.

Für das Jahr 1987 ist das Ergebnis des Jahres 1986 zu Grunde gelegt worden, sodaß 4 200 Millionen Schilling zum Ansatz gekommen sind.

Ansatz 2/52324 Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz

Gesetzliche Grundlage

Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 478/1985.

Kapitel 52 — Titel 523

163

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 12.04 A, 17.01 B, 17.02 E und F, 17.03 und ex 21.07 wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Ansatz 2/52334 Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz**Gesetzliche Grundlage**

Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 100/1979.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern ex 07.02, 07.04 B, ex 07.06, ex 10.06, ex 11.04 B, 11.05, ex 11.08, 11.09 und ex 23.03 B wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B, 19.04, ex 21.07, 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer 19.04 aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien ein gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Ansatz 2/52344 Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz**Gesetzliche Grundlage**

Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 61/1979.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabegesetz nach ihren Zolltarifnummern angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des

Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien ein gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Ansatz 2/52354 Abgabe nach dem Antidumpinggesetz

Gesetzliche Grundlage

Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985.

Sachlicher Überblick

Nach dem Antidumpinggesetz 1985 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausfuhrpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Voranschlag 1987 bei den Ansätzen 2/52324, 2/52334, 2/52344 und 2/52354

Die Veranschlagung für 1987 basiert auf den voraussichtlichen Erfolgen dieser Abgaben für 1986.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	Millionen Schilling
1985	28 866,5
1986	29 233,6
1987	30 687,3

Ansatz 2/52404 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung BGBl. Nr. 143/1976.

Sachlicher Überblick

Der T a b a k s t e u e r unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

Voranschlag 1987

Bei der Veranschlagung für 1987 wurde die im Juni 1986 vorgenommene Erhöhung der Inlandverschleißpreise berücksichtigt.

Ansatz 2/52414 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14% (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14% aber nicht mehr als 20% (Starkbier) 166 S und für Bier mit

Kapitel 52 — Titel 524

165

einem Stammwürzegehalt von mehr als 20% (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60 vH, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70 vH, für die dritten 3 500 Hektoliter 80 vH und für die vierten 3 500 Hektoliter 90 vH des vollen Steuersatzes.

Ansatz 2/52420 Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 263/1984.

Sachlicher Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 57 b MOG 1967 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der §§ 57 i ff. MOG 1967 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Ansatz 2/52444 Mineralölsteuer — MinStG 1981**Gesetzliche Grundlagen**

Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987;

Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 598/1981.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand ist ferner Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient. Die Steuer soll ab 1. April 1987 für verbleite Benzine und Petroläther 499 S, für solche unverbleite Waren sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 442 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 361 S für 100 kg Eigengewicht betragen. Für Flüssiggas beträgt der Steuersatz 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 57 S für 100 kg ermäßigt.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht.

Voranschlag 1987

Bei der Veranschlagung der Mineralölsteuer für 1987 wurden die ab 1. April 1987 geltenden höheren Steuersätze und die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen und die Landwirtschaft berücksichtigt.

Ansatz 2/52454 Branntweinaufschlag**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBI. I S 405, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1955;
Kundmachung, BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der **Branntweinaufschlag**, zu entrichten. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Ansatz 2/52464 Monopolausgleich (Branntwein)**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBI. I S 405, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1955;
Kundmachung, BGBl. Nr. 248/1963.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem **Monopolausgleich**, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe.

Ansatz 2/52484 Schaumweinsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983.

Sachlicher Überblick

Der **Schaumweinsteuer** unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 24 S und für Obstschaumwein 12 S je Liter.

Ansatz 2/52494 Abgabe auf Stärkeerzeugnisse**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 152/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 227/1982.

Sachlicher Überblick

Der **Abgabe auf Stärkeerzeugnisse** unterliegen Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifs, verschiedene Stärke oder Stärkederivate enthaltende Waren der Nummern 38.12, 38.19 C und 38.19 L sowie wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifs. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 500 S für 100 kg Eigengewicht.

Kapitel 52 — Titel 525 und 526

167

Voranschlag 1987 bei den Ansätzen 2/52414, 2/52420, 2/52454, 2/52464, 2/52484 und 2/52494

Diese Ansätze der Verbrauchsteuern wurden in Angleichung an die Einnahmentwicklung des Jahres 1986 veranschlagt.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	Millionen Schilling
1985	5 231,8
1986	5 600,0
1987	6 000,0

Ansatz 2/52504 In Stempelmarken entrichtete Gebühren**Ansatz 2/52524 Übrige Gebühren****Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 292/1986.

Sachlicher Überblick

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen (zB der Sporttoto, Pferdoto, die Totalisateurwette) und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ($\frac{1}{100}$ vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinnsteuern bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 vH bis 25 vH und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Voranschlag 1987

Diese Einnahmen haben im Jahre 1986 den Voranschlagsbetrag nicht ganz erreicht.

In Folge der Gebühren aus dem Glücksspielmonopol ist für das Jahr 1987 mit einer weiteren Steigerung der Einnahmen zu rechnen.

Verwaltungsabgaben**Gesetzliche Grundlage**

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung BGBl. Nr. 235/1984.

Sachlicher Überblick

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968 sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.

Titel 526 Verkehrssteuern

	Millionen Schilling
1985	17 443,4
1986	17 989,0
1987	19 002,0

Ansatz 2/52604 Kapitalverkehrsteuern**Gesetzliche Grundlage**

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBI. I S. 1058/1934, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1972.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 vH. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Ansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 554/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 557/1985.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselmotorenkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Voranschlag 1987

Für diese Abgabe werden für das Jahr 1987 die Einnahmen mit 600 Millionen Schilling geschätzt.

Ansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung BGBl. Nr. 557/1985, Abschn. VIII.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 vH bis 8 vH vom Werte der Gegenleistung, zB bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Gänze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für Siedlungszwecke.

Kapitel 52 — Titel 526

169

Voranschlag 1987

Der im Bundesvoranschlag 1986 vorgesehene Betrag ist erreicht worden. Bei der Veranschlagung für das Jahr 1987 wurde eine leichte Einnahmensteigerung angenommen.

Ansatz 2/52644 Versicherungssteuer**Gesetzliche Grundlage**

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. VIII.

Sachlicher Überblick

Der **Versicherungssteuer** unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 8,5 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

Voranschlag 1987

Durch eine weitere Erhöhung der Versicherungsprämien wird 1987 mit einem Aufkommen von 3 700 Millionen Schilling gerechnet.

Ansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag**Gesetzliche Grundlage**

Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. IX.

Sachlicher Überblick

Dem **Straßenverkehrsbeitrag** unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Voranschlag 1987

Der für 1986 veranschlagte Betrag ist um etwa 200 Millionen Schilling unterschritten worden. Der Veranschlagung für das Jahr 1987 liegt die Annahme zugrunde, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrten nicht weiter ansteigt.

Ansatz 2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) und Ansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer**Gesetzliche Grundlage**

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung BGBl. Nr. 189/1985.

Sachlicher Überblick

Der **Kraftfahrzeugsteuer** unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feu-

erwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Auto-taxi, Motorräder bis 100 cm³ sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für Personenkraftwagen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, 720 S bis 12 600 S. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Personenkraftwagen, welche bei ihrer Erstzulassung vor Inkrafttreten strengerer Abgasnormen diese Normen bereits erfüllen, werden in Form einer pauschalen Kraftfahrzeugsteuererstattung begünstigt. Erfüllen sie diese Normen nicht, dann unterliegen sie dem nächsthöheren als ihrem Hubraum entsprechenden Steuersatz. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Voranschlag 1987

Die für 1986 veranschlagten Beträge sind knapp überschritten worden. Für das Jahr 1987 wurde infolge schwer prognostizierbarer Akzeptanz des Katalysators mit einem Aufkommen von 5 142 Millionen Schilling gerechnet.

Ansatz 2/52674 Spielbankabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 452/1984.

Sachlicher Überblick

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Voranschlag 1987

Durch eine Ausweitung des Geschäftsbetriebes werden für 1987 600 Millionen Schilling prognostiziert.

Ansatz 2/52675 Konzessionsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 16. Mai 1986, BGBl. Nr. 292/1986.

Sachlicher Überblick

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspieles eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt für die ersten 1 200 Millionen Schilling 18,5 vH und steigt progressiv bis zu 27,5 vH.

Voranschlag 1987

Für das Jahr 1987 werden 930 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/52680 Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) und Ansatz 2/52684 Außenhandelsförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 49/1984.

Sachlicher Überblick

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vT vom Wert

Kapitel 52 — Titel 527 und 528

171

der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Voranschlag 1987

Infolge der bei den Zöllen dargelegten Gründen wird bei dieser Abgabe ein Erfolg von 1 720 Millionen Schilling angesetzt.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	294,8	841,4
1986	337,0	860,0
1987	337,2	1 000,0

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlöse.

Titel 2/528 Ab Überweisungen

	Millionen Schilling
1985	129 568,6
1986	138 247,3
1987	139 954,3

Gesetzliche Grundlagen

Überweisungen gemäß

1. Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986;
 - a) Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,
 - b) für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und Wasserwirtschaftsfonds,
 - c) der Gewerbesteuer an Gemeinden;
2. Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1986; an den Milchwirtschaftsfonds;
3. Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984; Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1963; an die Länder für die Wohnbauförderung:
 - a) 10,1905 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ¹⁾,
 - b) 89 vH des Wohnbauförderungsbeitrages, an das Bundesministerium für Bauten und Technik für Wohnbauforschung:
 - a) 0,05725 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ¹⁾,
 - b) 0,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages;
4. Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 487/1985; Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984; an den Wasserwirtschaftsfonds:
 - a) 1,20225 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ¹⁾,
 - b) 10,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages;
5. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 443/1972; Bundesgesetz, BGBl. Nr. 646/1977;

- an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
- a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ^{1) 2)},
 - b) 9 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer;
6. Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 49/1984;
eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
7. Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986;
an den Katastrophenfonds:
2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer ¹⁾;
8. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 000/1987;
eines Anteiles an der Kraftfahrzeugsteuer für Personen-Nahverkehr.

Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 000 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 30,000 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen, und 0,767 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder 22,727 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,472 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,271 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) ³⁾;
- e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
- f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
- g) bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
 - aa) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
 - bb) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich
 - cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt.
- h) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
- i) der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindefortes an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Kapitel 52 — Titel 528

173

Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1987	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S.	in %			in Mill. S.			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommensteuer	⁴⁾ 21 097,463	42,233	30,767	27	8 910,092	6 491,056	5 696,315	12 187,371
Lohnsteuer	⁵⁾ 75 468,037	58,619	23,199	18,182	44 238,609	17 507,830	13 721,598	31 229,428
Kapitalertragsteuer	⁶⁾ 1 175,580	10	15	75	117,558	176,337	881,685	1 058,022
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 100,000	70	30	—	770,000	330,000	—	330,000
Bodenwertabgabe	80,000	4	—	96	3,200	—	76,800	76,800
Summe ...	98 921,080				54 039,459	24 505,223	20 376,398	44 881,621
Kunstförderungsbeitrag ...	⁷⁾ 89,760	70	30	—	62,832	26,928	—	26,928
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	⁸⁾ 130 136,160	69,421	18,829	11,750	90 341,824	24 503,337	15 290,999	39 794,336
Abgabe von alkoholischen Getränken	2 800,000	40	30	30	1 120,000	840,000	840,000	1 680,000
Biersteuer	740,000	17	57	26	125,800	421,800	192,400	614,200
Mineralölsteuer	16 700,000	88,559	8,638	2,803	14 489,353	1 442,546	468,101	1 910,647
Gründerwerbsteuer	2 800,000	4	—	96	112,000	—	2 688,000	2 688,000
Kraftfahrzeugsteuer	5 142,000	50	50	—	2 571,000	2 571,000	—	2 571,000
Summe ...	158 318,160				109 059,977	29 778,683	19 479,500	49 258,183
Spielbankabgabe	⁹⁾ 600,000	70	15	15	420,000	90,000	90,000	180,000
Insgesamt ...	257 929,000				163 582,268	54 400,834	39 945,898	94 346,732

Hiezu:

Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1986 1 400,000

Hievon ab:

Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrhythmus 1 500,000

Verbleiben ... 94 246,732

Anteil für die Fonds

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986, werden vom Aufkommen an Umsatzsteuern 0,459 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,953 vH für den Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

An den Milchwirtschaftsfonds

Gemäß § 85 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1986, ist das Ab-Hof-Pauschale zu 60% für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. 40% des Ab-Hof-Pauschales sind an den Milchwirtschaftsfonds zu überweisen. Diese Mittel werden vom Milchwirtschaftsfonds im Rahmen von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen für Milch verwendet.

Gewerbsteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbsteuer) und die Gemeinden (Gewerbsteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbsteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Anteile an die Länder für die Wohnbauförderung

Nachstehend werden die gemäß dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und des § 8 Abs. 1 Z 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 auf Grund der im Bundesvoranschlag 1987 vorgesehenen Einnahmen im Jahre 1987 veranschlagten Überweisungen an die Länder für die Wohnbauförderung erläutert.

Von den im Bundesvoranschlag 1987 veranschlagten Einnahmen (nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträgen) von

1. 25 125,000 Millionen Schilling bei 2/52004
89 875,000 Millionen Schilling bei 2/52014
1 400,000 Millionen Schilling bei 2/52024
12 000,000 Millionen Schilling bei 2/52034

128 400,000 Millionen Schilling

sind 10,1905 vH, das sind 13 084,602 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

2. 4 400,000 Millionen Schilling bei 2/52140

sind 89 vH, das sind 3 916,000 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

Von den unter 1. und 2. aufgezeigten vorzusehenden Überweisungen an die Länder von insgesamt 17 000,602 Millionen Schilling werden für die Ansätze 2/52830 und 2/52840 je 0,001 Millionen Schilling abgezweigt. Somit werden beim Ansatz 2/52820 17 000,600 Millionen Schilling ausgewiesen.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 ist der Aufteilungsschlüssel für die Überweisung der Wohnbauförderungsmittel an die Länder alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu ermitteln.

Anteil für Wohnbauforschung

Die gemäß § 12 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 für Zwecke der Wohnbauforschung bestimmten Mittel von

95,509 Millionen Schilling errechnen sich aus

73,509 Millionen Schilling, das sind 0,05725 vH der im Bundesvoranschlag 1987 mit 128 400 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer und 22,000 Millionen Schilling, das sind 0,5 vH der im Bundesvoranschlag 1987 mit 4 400,000 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag.

Nicht verwendete Wohnbauforschungsmittel sind gemäß § 12 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1984 zum Ende des Kalenderjahres an die Länder nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt geltenden Zuteilungsschlüssels abzuführen.

Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds

Der gemäß § 23 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, in der derzeit geltenden Fassung, für den Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von

2 005,689 Millionen Schilling errechnet sich aus

1 543,689 Millionen Schilling, das sind 1,20225 vH der im Bundesvoranschlag 1987 mit 128 400 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer und

462,000 Millionen Schilling, das sind 10,5 vH der im Bundesvoranschlag 1987 mit 4 400,000 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag.

Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Von den im Bundesvoranschlag 1987 bei den Ansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen am Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1 720,000 Millionen Schilling zu.

Anteil für Personen-Nahverkehr

Der Bundesvoranschlag 1987 enthält erstmals auch einen einnahmenseitigen Nachweis des ausgabenseitig veranschlagten Anteiles an der Kraftfahrzeugsteuer von 1 080 Millionen Schilling.

Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1977 bis 1987

Die Übersicht auf den Seiten 174 bis 177 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1977 bis 1987.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundesvoranschlag	
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 *)	1986	1987	
	Millionen Schilling											
Einkommen- und Vermögensteuern:												
Veranlagte Einkommensteuer	²⁾ 16 689,0	²⁾ 17 729,5	19 046,1	20 777,7	22 853,6	23 692,3	23 159,4	24 847,8	26 019,2	28 200,0	27 500,0	
Lohnsteuer	²⁾ 38 895,9	²⁾ 51 336,8	54 343,4	60 918,0	69 566,7	71 876,1	74 619,5	81 212,0	90 357,6	98 000,0	97 000,0	
Kapitalertragsteuer	²⁾ 554,7	²⁾ 600,8	564,2	651,0	561,7	590,3	618,1	720,3	813,9	900,0	1 400,0	
Körperschaftsteuer	²⁾ 6 775,0	²⁾ 7 239,4	8 686,5	9 604,4	9 811,4	8 236,1	8 180,5	9 629,1	11 444,5	12 000,0	12 000,0	
Aufsichtsratsabgabe	72,2	71,5	74,4	80,3	90,8	86,9	96,0	137,2	165,7	210,0	200,0	
Abgabe von Zuwendungen	11,2	22,1	34,1	10,6	15,7	26,5	20,7	13,7	16,6	25,0	25,0	
Gewerbesteuer ¹⁾	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	6 255,6	6 940,0	6 550,0	
Bundesgewerbesteuer ¹⁾	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 646,2	5 417,8	5 160,0	5 250,0	
Vermögensteuer ³⁾	2 606,9	3 302,1	3 472,7	3 408,4	3 631,0	3 672,4	3 723,3	4 057,0	4 109,3	4 300,0	4 500,0	
Erbschaftssteueräquivalent	636,3	687,5	770,0	734,5	823,0	743,0	787,3	860,6	924,3	930,0	1 100,0	
Erbschafts- und Schenkungssteuer	516,3	531,8	574,9	688,0	751,8	746,9	809,5	803,5	967,6	900,0	1 100,0	
Abgabe von land- und forst- wirtschaftlichen Betrieben	200,8	202,9	202,1	211,4	259,4	243,8	250,1	242,1	285,2	340,0	300,0	
Bodenwertabgabe	47,1	47,1	45,3	51,0	46,9	50,7	62,0	59,0	58,4	75,0	80,0	
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz									0,1	0,0	0,1	
Sonderabgabe von Kredit- unternehmungen					882,0	1 000,4	1 092,9	1 181,0	1 235,1	1 300,0	1 400,0	
Zinsertragsteuer								402,5	3 373,8	2 700,0	1 200,0	
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	76 240,4	91 271,5	97 637,3	107 292,1	120 199,0	121 806,2	124 302,5	135 458,2	151 444,6	161 980,0	159 605,1	
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):												
Wohnbauförderungsbeitrag	2 215,0	2 541,7	2 782,4	2 990,7	3 186,7	3 450,3	3 554,3	3 759,5	3 943,8	4 000,0	4 400,0	
Beiträge nach dem Wohnhaus- Wiederaufbaugesetz ⁴⁾	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	
Kunstförderungsbeitrag	40,4	40,6	41,2	43,4	43,2	89,1	89,8	91,7	94,2	92,0	93,5	
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Summe)	2 255,5	2 582,4	2 823,7	3 034,1	3 230,0	3 539,5	3 644,2	3 851,2	4 038,0	4 092,0	4 493,5	
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	78 495,9	93 853,9	100 461,0	110 326,2	123 429,0	125 345,7	127 946,7	139 309,4	155 482,6	166 072,0	164 098,6	

*) 1937 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977, Seite 117 ff., 1952 bis 1960 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137 ff., 1961 bis 1969 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971, Seite 114 ff., 1970 bis 1976 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980, Seite 120 ff.

¹⁾ Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60 vH und die Bundesgewerbesteuer 40 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1985 betrug die Gewerbesteuer 54 vH und die Bundesgewerbesteuer 46 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1986 beträgt die Gewerbesteuer 57 vH und die Bundesgewerbesteuer 43 vH des Gesamtaufkommens.

²⁾ Einschließlich der bisher bei anderen Ansätzen verrechneten Anteile gemäß BGBl. Nr. 440/1972, zuzüglich der ab 1978 bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer hinzukommenden Abgeltungsbeträge infolge des Wegfalls der Kinderabsetzbeträge.

³⁾ Einschließlich der bisher bei eigenen Ansätzen verrechneten Sonderabgabe und des im Jahre 1975 verrechneten Beitrages zum Katastrophenfonds gemäß BGBl. Nr. 448/1972.

⁴⁾ Diese Beiträge wurden gemäß BGBl. Nr. 224/1972 letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. In den Folgejahren ist mit dem Einfließen noch aushaftender Rückstände zu rechnen.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundesvoranschlag	
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 *)	1986	1987	
	Millionen Schilling											
Umsatzsteuern:												
Umsatzsteuer	66 429,2	71 358,0	77 808,0	82 803,5	90 515,0	93 841,0	102 589,3	117 556,2	121 862,5	129 000,0	132 000,0	
Abgabe von alkohol. Getränken ^{1) 2)}	1 708,7	1 771,4	1 830,6	1 952,8	2 133,5	2 226,6	2 334,1	2 377,7	2 460,6	2 700,0	2 800,0	
Umsatzsteuern (Summe)	68 137,9	73 129,4	79 638,6	84 756,3	92 648,5	96 067,6	104 923,4	119 933,9	124 323,1	131 700,0	134 800,0	
Einfuhrabgaben:												
Zölle	4 214,7	2 573,6	2 804,0	3 267,6	3 225,8	3 226,5	3 580,4	3 846,3	3 904,7	4 500,0	4 200,0	
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	1,2	2,1	3,0	1,4	1,5	3,9	4,9	6,9	8,4	7,0	8,0	
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz	8,4	11,9	5,4	5,0	4,8	4,3	3,0	4,3	3,8	5,0	5,0	
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz	222,7	294,6	330,5	279,5	223,1	332,0	431,6	491,7	581,3	550,0	750,0	
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz	1,2	0,6	0,9	0,9	0,7	3,4	0,9	-0,3	-3,0	0,0	0,0	
Einfuhrabgaben (Summe)	4 448,2	2 882,8	3 143,8	3 554,4	3 455,9	3 570,1	4 020,8	4 348,9	4 495,1	5 062,0	4 963,0	
Verbrauchssteuern:												
Tabaksteuer	6 146,5	6 517,4	6 876,5	7 146,0	7 667,6	8 628,7	9 299,0	10 048,5	10 570,5	11 100,0	11 500,0	
Biersteuer	640,1	628,1	627,2	612,1	666,0	662,8	680,8	638,6	702,7	720,0	740,0	
Absatzförderungsbeitrag auf Milch		309,2	217,2	473,1	577,5	585,5	989,5	954,0	1 100,8	913,6	1 127,3	
Mineralölsteuer — MinStG 1981						1 419,5	1 772,9	1 762,4	1 827,6	1 820,0	16 700,0	
Branntweinaufschlag	98,5	93,2	110,5	106,8	103,3	101,2	123,2	109,5	114,6	135,0	135,0	
Monopolausgleich (Branntwein)	64,5	61,1	70,9	84,4	84,5	72,2	77,3	82,2	86,4	115,0	115,0	
Schaumweinsteuer	69,5	78,0	90,3	101,1	103,6	110,0	114,9	167,0	227,5	230,0	270,0	
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse	52,0	46,0	54,5	56,2	59,4	60,9	80,2	77,7	89,9	100,0	100,0	
Monopolabgabe Salz ³⁾	0,1	0,0										
Mineralölsteuer	1 699,4	1 794,5	1 890,2	1 871,6	1 783,8	293,9	0,0					
Bundesmineralölsteuer ⁴⁾	9 402,1	9 910,5	11 345,9	12 051,6	13 047,6	2 249,0	0,7					
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)						10 987,8	13 723,0	13 642,2	14 146,6	14 100,0		
Verbrauchssteuern (Summe)	18 172,7	19 438,0	21 283,2	22 502,9	24 093,3	25 171,5	26 861,5	27 482,1	28 866,5	29 233,6	30 687,3	

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 175.

¹⁾ Diese Sonderabgabe wurde mit BGBl. Nr. 302/1968 eingeführt.²⁾ Gemäß BGBl. Nr. 446/1972 (Alkoholabgabegesetz) ab 1973 als „Abgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben. Bis einschließlich 1972 als „Sonderabgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben.³⁾ Ab 1979 unter Nebenansprüche verrechnet.⁴⁾ Gemäß BGBl. Nr. 67/1966 wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben. Diese Abgabe wurde durch das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597/1981, aufgehoben.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 *)	1986	1987
	Millionen Schilling										
Stempel- und Rechtsgebühren:											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	1 782,9	1 785,1	1 815,2	1 903,0	2 360,2	2 338,0	2 605,5	2 953,1	2 981,1	3 100,0	3 000,0
Übrige Gebühren	2 085,3	1 345,4	1 626,5	1 727,3	1 783,9	2 295,8	1 931,0	2 082,4	2 250,7	2 500,0	3 000,0
Stempel- und Rechtsgebühren (Summe)	3 868,2	3 130,5	3 441,7	3 630,3	4 144,1	4 633,8	4 536,5	5 035,5	5 231,8	5 600,0	6 000,0
Verkehrssteuern:											
Kapitalverkehrssteuern	213,8	255,8	273,6	366,6	413,7	376,8	425,2	506,8	616,4	700,0	950,0
Sonderabgabe von Erdöl					917,0	1 092,0	1 049,1	1 100,9	1 061,6	1 150,0	600,0
Grunderwerbsteuer	1 371,2	1 606,6	1 893,0	2 059,6	2 049,9	2 064,0	2 212,5	2 522,4	2 624,2	2 750,0	2 800,0
Versicherungssteuer	1 477,8	1 621,2	1 729,3	1 860,6	2 040,7	2 245,9	2 372,5	3 011,1	3 247,9	3 500,0	3 700,0
Straßenverkehrsbeitrag		670,5	1 461,1	1 536,2	1 540,1	1 538,2	1 582,0	2 350,7	2 602,0	2 500,0	2 400,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) ¹⁾		1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	1 647,5	1 716,5	1 700,0	1 800,0
Kraftfahrzeugsteuer ²⁾	1 203,7	1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	3 059,6	3 187,8	3 157,0	3 342,0
Spielbankabgabe	265,5	316,6	310,8	388,9	395,7	406,5	435,8	471,0	506,6	510,0	600,0
Konzessionsabgabe											930,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	948,8	1 008,4	1 127,1	1 301,8	1 398,3	1 370,6	1 380,8	1 555,9	1 720,5	1 850,2	1 720,0
Außenhandelsförderungsbeitrag ³⁾	39,5	42,0	47,0	54,3	58,3	127,3	128,3	144,5	159,8	171,8	160,0
Bundeskraftfahrzeugsteuer	1 146,2										
Verkehrssteuern (Summe)	6 666,5	8 015,1	9 459,5	10 277,2	11 663,7	12 210,3	12 721,8	16 370,4	17 443,4	17 989,0	19 002,0
Umsatz- bis Verkehrssteuern (Summe)	101 293,5	106 595,8	116 966,8	124 721,1	136 005,5	141 653,3	153 064,0	173 170,8	180 360,0	189 584,6	195 452,3
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	571,2	582,0	615,1	630,4	683,8	724,3	762,3	785,2	841,4	860,0	1 000,0
Öffentliche Abgaben (Summe)	180 360,6	201 031,7	218 043,0	235 677,7	260 118,3	267 723,3	281 773,0	313 265,4	336 684,0	356 516,6	360 550,9

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 175.

¹⁾ Die mit 30. September 1977 aufgehobene Bundeskraftfahrzeugsteuer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 durch diese Abgabe ersetzt.

²⁾ Im Jahre 1972 als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen gewesen, jedoch gemäß BGBl. Nr. 260/1972 rückwirkend mit 1. Jänner 1972 wieder gemeinschaftliche Bundesabgabe.

³⁾ Der 4%ige Unkostenbeitrag wird ab 1966 getrennt ausgewiesen.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 *)	1986	1987
	Millionen Schilling										
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	47 361,8	52 709,9	55 135,1	60 986,2	66 548,4	69 835,5	72 346,0	80 349,3	86 933,0	92 521,0	94 246,7
Umsatzsteueranteil für den Fonds		446,0	1 074,2	1 195,9	1 258,4	1 339,1	1 426,5	1 655,0	1 738,7	1 821,5	1 863,8
An den Milchwirtschaftsfonds											11,2
Gewerbesteuer an die Gemeinden	4 616,2	4 815,8	4 847,2	5 097,6	5 368,0	5 450,2	5 472,4	5 659,1	6 253,1	6 940,0	6 550,0
An die Länder für die Wohnbauförderung	8 121,3	9 127,1	10 033,5	10 957,5	12 336,8	12 830,9	13 217,6	13 882,2	15 175,5	16 664,9	17 000,6
An Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadt- erneuerungsfonds										0,0	0,0
An Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds										0,0	0,0
Für Wohnbauforschung	86,6	97,5	66,3	71,4	58,3	65,6	54,7	70,5	85,3	93,6	95,5
An Wasserwirtschaftsfonds	912,0	1 025,0	1 122,2	1 276,5	1 454,2	1 513,0	1 557,1	1 636,9	1 790,4	1 966,1	2 005,7
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	1 440,8	1 605,9	1 726,9	1 940,1	2 188,4	2 225,0	2 275,0	2 425,3	2 705,3	2 945,0	2 940,4
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)		6 780,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	10 500,0	10 500,0	10 500,0	9 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	892,3	955,4	1 062,8	1 234,6	1 325,3	1 370,9	1 373,2	1 546,9	1 707,6	1 850,2	1 720,0
Für Personen-Nahverkehr											1 080,0
An den Katastrophenfonds	1 422,9	1 587,2	1 710,1	1 913,6	2 163,8	2 217,1	2 270,0	2 399,6	2 679,7	2 945,0	2 940,4
Überweisungen (Summe)	64 853,9	79 149,8	84 010,3	91 905,4	99 933,6	104 079,3	107 224,5	120 124,8	129 568,6	138 247,3	139 954,3
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentli- chen Abgaben (Kapitel 52 — Summe)	115 506,7	121 881,9	134 032,7	143 772,3	160 184,7	163 644,0	174 548,5	193 140,6	207 115,3	218 269,3	220 596,6

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 175.

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1986. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

2. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie zur Erteilung von Belegen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

3. Abgabensexekutionsordnung

Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung BGBl. Nr. 521/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 571/1985. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1986.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 188/1985 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 689/1986.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für

die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

8. Steueramnestiegesetz

Steueramnestiegesetz, BGBl. Nr. 569/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1983. Dieses Gesetz sieht abweichend von den sonst maßgeblichen abgabenrechtlichen Grundsätzen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festsetzung einiger taxativ aufgezählter Abgaben für vor dem 1. Jänner 1979 gelegene Zeiträume oder Zeitpunkte Umstände unberücksichtigt zu bleiben haben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 BAO nicht offengelegt worden sind.

¹⁾ Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

²⁾ Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Ansatz 2/18210.

³⁾ Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und Wasserwirtschaftsfonds.

⁴⁾ 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁵⁾ 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁶⁾ 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52024.

⁷⁾ 96 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52180.

⁸⁾ Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (605,880 Millionen Schilling) und Wasserwirtschaftsfonds (1 257,960 Millionen Schilling).

⁹⁾ Ohne Berücksichtigung des Aufkommens von 10 Millionen Schilling bei der Teilung.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzaufweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948¹⁾] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes 384/1986, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1985 — FAG 1985).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 30 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Gesamtgebarung

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	3 298,1	878,2
1986	3 709,1	1 098,6
1987	4 351,9	1 028,3

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

	Sachaufwand Millionen Schilling
1985	1 443,2
1986	1 663,8
1987	1 840,6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopffquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1987 zu leistende Kopffquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1986 im Jahre 1987 voraussichtlich anfällt, ist mit 1 116,3 Millionen Schilling zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopffquoten:

Ertragskopffquote für nebenstehende Jahre	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Schilling							
niedrigste	3 950	4 221	4 666	4 784	5 127	5 677	6 094	6 431
höchste	4 771	5 133	5 890	5 958	6 147	6 749	7 262	7 534
im Durchschnitt	4 269 ³⁾	4 634 ³⁾	5 128 ³⁾	5 237 ³⁾	5 526 ³⁾	6 126 ³⁾	6 643 ³⁾	6 995 ³⁾

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich in den Jahren 1980 bis 1987 beträgt:

	Millionen Schilling		Millionen Schilling
1980	609,452	1984	811,465
1981	722,009	1985	807,745
1982	766,165	1986	1 072,848 ⁴⁾
1983	828,419	1987	1 116,321 ⁵⁾

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1987 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

Ansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 1985 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1987 sind 557,983 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Ansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1985 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettlung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1985 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1986 wurden solche Finanzzuweisungen an 122 Gemeinden gewährt.

Ansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden ⁶⁾

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1985 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Ansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1982 wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtun-

Kapitel 53 — Titel 532

183

gen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1987 ist für diese Zwecke ein Betrag von 29,1 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Gemäß § 20 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1986, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1986 den Städten mit eigenem Statut Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs jene Kosten, die diesen Städten nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist der Kostenersatz in einem Pauschale festgelegt. Dieses darf nicht höher sein, als der Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

Ansatz 2/53104 Rückzahlungen von Ländern

Auf Grund der mit den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954, BGBl. Nr. 148, zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge im ausgewiesenen Ausmaß zurück.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	1 315,3	510,8
1986	1 232,1	330,3
1987	1 204,4	352,7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53218 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Ansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 175 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hierfür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

Ansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurde für das Jahr 1987 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1985 mit einem Zweckzuschuß von 1,7 Millionen Schilling vorgesorgt.

Ansatz 1/53237 Zuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz

Die Länder haben auf Grund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 559/1985, die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen zu fördern. Der Bund leistet hiezu im Jahr 1987 140 Millionen Schilling. Weiters bringt der Bund jährlich Haushaltsmittel von 20 Millionen Schilling für die Förderung der Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme auf.

Ansatz 1/53257 Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz (zweckgebundene Gebarung)**Ansatz 2/53250 Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Gemäß § 36 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982 waren Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen, soweit sie nicht zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden Verpflichtungen der Fonds benötigt werden, den Ländern bis 10. Mai eines jeden Jahres zu überweisen.

An nicht benötigten Rückflüssen wurden in den Jahren 1984 und 1985 an die Länder überwiesen:

im Jahr 1984 für 1983	188 900 000,00 S
im Jahr 1985 für 1984	202 800 000,00 S

Auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, sind von den Wohnbaufonds nicht benötigte Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen vierteljährlich an die Länder zu überweisen.

Im Jahr 1985 wurden 302,0 Millionen Schilling, im Jahr 1986 459,4 Millionen Schilling überwiesen. Im Jahr 1987 ist die Überweisung von 352,7 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/53267 Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz (zweckgebundene Gebarung)**Ansatz 2/53260 Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 10 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974, 393/1977 und 481/1980, gelten als Leistungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung und sind gemäß § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen.

In den Jahren 1984, 1985 und 1986 wurden keine Überweisungen getätigt.

Ansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1985 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 70 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 FAG 1985 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich je 70 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1985 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 140 Millionen Schilling.

Ansatz 2/53204 Übergüsse an Zweckzuschüssen des Bundes**Ansatz 2/53214 Übergüsse an Finanzaufweisungen des Bundes**

Für Rückzahlungen von Ländern und Gemeinden an zuviel geleisteten Zweckzuschüssen und Finanzaufweisungen des Bundes ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

	Sachaufwand Millionen Schilling
1985	11,0
1986	11,0
1987	11,0

Kapitel 53 — Titel 534

185

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1985 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs, soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Graz, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	528,6	367,4
1986	802,1	768,3
1987	1 295,9	675,6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansätze 1/53408 bis 1/53448 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)**Ansätze 2/53400 bis 2/53440 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)**

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten, Katastrophenschäden zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1985 betrug 2 268 559 874,44 S.

Schilling

Von den Ausgaben 1985 entfallen:

1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	139 877 285
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	82 600 000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen	175 118 000
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	75 000
zusammen ...	257 793 000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	66 372 000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	122 615 001
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	198 118 000
6. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinerverbauung	709 849 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	226 067 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	295 977 000
zusammen ...	1 231 893 000

186

Kapitel 53 — Titel 534

im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	121 630 000
als Aufwendungen für Wasserbauten	30 000 000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	16 500 000
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	159 610 000
	zusammen ... 327 740 000
für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen	27 169 000
	Summe ... 1 586 802 000
7. Für den Umweltfonds	500 000 000
8. Zinsertragsteuer	1 612 219,41
Bankspesen	1 426,50
	Summe ... 1 613 645,91

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1987 voraussichtlich insgesamt 3 020,360 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

Einnahmen

	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds	3 020,360
2/51247 Entnahme aus Rücklagen	698,347
	zusammen ... 3 718,707

Ausgaben

	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen	323,440
1/53418 Überweisungen an Länder	264,632
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden	205,825
1/53437 Zinsertragsteuer	2,000
1/53438 Bankspesen	0,010
1/53448 Nuklearschäden	500,000
Absetzungen bei den Einnahmen:	
2/53410 Schäden im Vermögen des Bundes	294,036
2/53420 Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden	2 000,774
2/53440 Alarm- und Warnsystem	50,000

Der zum Ausgleich von Härten nach Nuklearschäden bestimmte Betrag von 500 Millionen Schilling wird der Rücklage entnommen.

Ein aus der Rücklage entnommener Betrag von 148,347 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 2 000,774 Millionen Schilling bereits enthalten.

Für die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 50 Millionen Schilling vorgesehen.

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

²⁾ (frei).

³⁾ Länder mit Wien.

⁴⁾ Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.

⁵⁾ Schätzung.

⁶⁾ Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 bei dem Ansatz 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.

Kapitel 54 — Titel 540

187

Kapitel 54 Bundesvermögen**Gesamtgebarung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	15 093,0	16 020,2
1986	12 796,1	11 504,8
1987	12 523,1	11 943,1

Zu den einzelnen Bereichen ist zu bemerken:

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)**Gesetzliche Grundlagen**

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946; generell und in der Fassung BGBl. Nr. 23/1957;
2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947;
- ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 204/1986;
- ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982 und BGBl. Nr. 589/1983;
- Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954;
- Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960;
- Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968;
- Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978;
- Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 439/1984;
3. Schatzscheinggesetz, BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1982;
- Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984;
- Auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 466/1985;
- Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949;
- Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 572/1983;
- Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 114/1985;
- Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen, Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Anhang I, BGBl. Nr. 252/1983;
- Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Anlagen, BGBl. Nr. 37/1982; Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 206/1985;
- Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961; Leistung eines siebenten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 453/1984;
- Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 571/1983; Leistung eines dritten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 388/1983;
- Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte, BGBl. Nr. 573/1983;

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 336/1978;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft samt Anlage, BGBl. Nr. 559/1986;

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 418/1986.

Aufgaben

Haushaltsangelegenheiten aus dem Bereich der Kapitalbeteiligung des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,
der Österreichischen Industrieholding AG (bis April 1986: Österreichische Industrieverwaltungs-AG) — ÖIAG,
den verstaatlichten Banken,
der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und ihren Sondergesellschaften,
den Monopolbetrieben Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG,
und Internationalen Finanzinstitutionen;

Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung einschließlich haushaltsmäßiger Behandlung von Verrechnungsagenden, soweit — insbesondere nach BGBl. Nr. 439/1984 — die Zuständigkeit für den Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes beim Bundesministerium für Finanzen verblieben ist. Diese Gesellschaften sind vorwiegend den wirtschaftlichen Bereichen: Kunst, Wohnungsbau, Straßen, Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen zuzuordnen.

Außerdem ist die Realisierung von Verstaatlichungs-Entschädigungszahlungen anhand eingereicherter Wertpapiere zu nennen.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	2 552,0	5 692,7
1986	2 649,2	5 551,2
1987	2 264,1	5 530,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben ergeben sich vor allem bei den Tilgungszahlungen nach den ÖIAG-Anleihegesetzen, durch die unterbliebene Veranschlagung einer Kapitaleinzahlung des Bundes bei der Creditanstalt-Bankverein im Jahr 1987, die Veranschlagung einer Kapitalzuführung an die Tauernautobahn AG aus Rücklagenentnahmen und bei den Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen infolge von vermehrten Schatzscheineinlösungen.

Eine Verringerung der Leistungen bei diesem Kapitel ergibt sich auch durch die Überstellung der Zuständigkeit gemäß BGBl. Nr. 439/1984 zu anderen Ressorts.

Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich hauptsächlich durch die Veranschlagung des Bezugsrechterlöses aus der Nichtteilnahme des Bundes an der Kapitalerhöhung der Creditanstalt-Bankverein im Jahre 1987 sowie durch höhere Dividendenzahlungen bei den verstaatlichten Banken, der E-Wirtschaft, der Austria Tabakwerke AG und der Österreichischen Salinen AG.

Voranschlag 1987

Österreichische Industrieholding AG

Die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) ist ermächtigt, am Kapitalmarkt Fremdmittel im Ausmaß von insgesamt 26 100 Millionen Schilling aufzunehmen, wozu durch den Bund die Tilgungs- und Zinsenzahlungen in der erforderlichen Höhe zu leisten sind. Da die Weitergabe der Mittel durch die ÖIAG vorwiegend in Form von Kapitalzuführungen erfolgte und die Eigenkapitalausstattung der Gesell-

Kapitel 54 — Titel 540

189

schaften verbessert wurde, werden die vom Bund zu finanzierenden Tilgungszahlungen als Kapitaleinzahlungen des Bundes bei der Österreichischen Industrieholding AG verrechnet. Die Ersatzzahlungen für fällige Zinsen werden beim Ansatz 1/54847 veranschlagt.

Einnahmen aus einer Dividendenzahlung der ÖIAG sind zur Zeit nicht zu erwarten. Die der ÖIAG von ihren Tochtergesellschaften zufließenden Dividenden reichen nicht aus, den gesellschaftseigenen Bedarf der ÖIAG abzudecken.

Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen

Entschädigungszahlungen nach den Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzen fallen nur mehr vereinzelt zum österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag an und können bedarfsweise aus Rücklagenzuführungen der Vorjahre bedeckt werden.

Verstaatlichte Banken

Mit Hauptversammlungsbeschluß vom November 1984 wurde der Vorstand der Creditanstalt-Bankverein sowie der Österreichischen Länderbank AG ermächtigt, in den Jahren 1985 bis 1988 das Grundkapital um jährlich 300 Millionen Schilling bzw. 150 Millionen Schilling zu erhöhen. Die Kapitalerhöhungen werden mit einem Aufgeld durchgeführt, das 1985 100% und 1986 130% betragen hat bzw. für 1987 190% betragen wird. Der Bund beteiligte sich bis 1986 an den Gesamtbeträgen im Ausmaß von jeweils 60%.

Für das Jahr 1987 wurde seitens der Österreichischen Länderbank AG der Vorstandsbeschluß zur Kapitalerhöhung im Jänner 1987 bereits 1986 gefaßt und der Bundesanteil im Ausmaß von 60% des Einzahlungsbetrages für Nominale und Agio veranschlagt. Weiters ist eine teilweise Aktienveräußerung im Jahr 1987 vorgesehen (siehe Einnahmenansatz 2/54187).

An Einnahmen waren im Jahr 1985 und 1986 jeweils Dividendenerträge im Ausmaß von 10% des dividendenberechtigten Grundkapitals sowie 1985 zusätzlich eine Zinsenzahlung der CA-BV von rund 5,2 Millionen Schilling für einen Kapitalvoreinzahlungsbetrag des Bundes zu verzeichnen. Für das Geschäftsjahr 1986 wird im BVA 1987 mit einer 12%igen Dividende, das sind hinsichtlich der CA-BV 217,8 Millionen Schilling sowie der ÖLB 108 Millionen Schilling, gerechnet. Als Erlös aus der Bezugsrechtsveräußerung des Bundes zur Kapitalerhöhung 1987 der CA-BV wurde ein Betrag von 342 Millionen Schilling veranschlagt.

Elektrizitätswirtschaft

In die Bundesvermögensverwaltung ressortieren aus dem elektrizitätswirtschaftlichen Bereich die zur Gänze im Eigentum des Bundes stehende Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) sowie eine Anzahl weiterer Gesellschaften, an denen der Bund mit mindestens 50% beteiligt ist und die, auf Grund der von der Verbundgesellschaft treuhändig verwalteten Bundesanteile, unter den Sammelbegriff Sondergesellschaften fallen. Die Interessensvertretung des Bundes betreffend die Verbundgesellschaft obliegt dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Soweit sich jedoch aus der Kapitalbeteiligung des Bundes haushaltmäßige Ausgaben- oder Einnahmenverrechnungen ergeben, werden diese beim Kapitel 54 durchgeführt.

Kapitaleinzahlungen an die Verbundgesellschaft sowie an Sondergesellschaften erfolgen seit einigen Jahren entweder auf Grund von Ministerratsbeschlüssen für die Finanzierung von Kraftwerksbauten, oder erfolgsneutral durch buchmäßige Dividendenverrechnungen in Kapitalbeteiligungen des Bundes. Im einzelnen sind für 1987 folgende Kapitaleinzahlungen zu nennen; 185,762 Millionen Schilling teilweise Verrechnung der Dividende 1986/87 der Vorarlberger Illwerke AG als Kapitaleinzahlung des Bundes bei der Verbundgesellschaft zur Finanzierung elektrizitätswirtschaftlicher Investitionen im Lande Vorarlberg sowie 3 Millionen Schilling buchungsmäßige Verrechnung der Dividende 1986 der Ennskraftwerke AG als Kapitaleinzahlung des Bundes bei der Gesellschaft oder bei der Verbundgesellschaft.

Den Ausgaben stehen Einnahmen aus den vorwiegend buchmäßig zu verrechnenden Dividendenverrechnungen der Vorarlberger Illwerke AG (200 Millionen Schilling) und der Ennskraftwerke AG (3 Millionen Schilling) sowie Dividendenzahlungen der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG von jährlich 4% (d. s. rund 11,3 Millionen Schilling) und der Donaukraftwerk Jochenstein AG von rund 200 000 Schilling gegenüber.

Internationale Finanzinstitutionen

Österreich leistet seine Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag unverzinslicher, auf Abruf einzulösender Bundesschatzscheine. Die Ermächtigung zur

Begebung dieser Bundesschatzscheine ist durch das 3. Schatzscheinggesetz, BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 347/1982 gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich daher größtenteils um Einlösungen von Bundesschatzscheinen. Da sich die Einlösungen nach dem Bedarf an Mitteln für Kreditauszahlungen der Finanzinstitutionen an ihre kreditnehmenden Mitglieder (Entwicklungsländer) richten, ist keine gleichmäßige Gebarung möglich. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 466, wurde zur Refinanzierung der Schatzscheineinlösungen ein Übereinkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank geschlossen.

Die Einnahmen in Höhe von 139 689 Schilling bei 2/54052 resultieren aus Rückzahlungen aus Wertverpflichtungen der IDA, mit denen nicht gerechnet werden konnte.

Auf Grund des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank (BGBl. Nr. 466/1985) betreffend die Gewährung eines Kredites an den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der in dem Gesetz taxativ aufgezählten Finanzinstitutionen erlegten Bundesschatzscheinen, war dieser Betrag an die Oesterreichische Nationalbank abzuführen. Die korrespondierende Ausgabenverrechnung erfolgte bei 1/59199.

Für 1987 ist nicht mit Einnahmen zu rechnen.

Internationaler Währungsfonds

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 8. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von bisher 495 Millionen Sonderziehungsrechten auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. (Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 572). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 0,38 vH beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Bankrechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wird in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. Für 1987 sind für Schatzscheineinlösungen 16 913 000 Schilling vorgesehen.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 264 749 735 Schilling (BGBl. Nr. 601/1981).

Durch die Beteiligung an der dritten und vierten Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds beträgt die österreichische Beteiligung zum 30. Juni 1986 46,250 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 819 648 306 Schilling. Bis auf 50% der Stammeinlage, die bar zu bezahlen waren, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch den Erlag von Bundesschatzscheinen. Für 1987 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 87 900 000 Schilling vorgesehen.

Kapitel 54 — Titel 540

191

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Österreich ist mit Wirkung 27. August 1948 der IBRD beigetreten (BGBl. Nr. 105/1949). Einzelheiten über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 133, und für das Jahr 1986, Seite 141, entnommen werden.

Österreich hat sich seit seinem Beitritt an allen Kapitalerhöhungen der IBRD beteiligt. An der letzten, 1984 beschlossenen speziellen Kapitalerhöhung in der Höhe von 7 Milliarden SZR beteiligte sich Österreich durch die Zeichnung von 740 Anteilen im Gegenwert von 74 Millionen SZR oder US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 (BGBl. Nr. 114/1985). Hievon waren 0,875 vH bar in US-Dollar, 7,875 vH in Landeswährung einzuzahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil hat Österreich einen unverzinslichen Bundesschatzschein im Nominale von 136 874 190,15 Schilling erlegt, der in den Jahren 1986 bis 1988 einzulösen ist. Für 1987 ist dafür ein Betrag von 45 625 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich und die der IDA darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127, für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134, und für das Jahr 1985, Seite 138, zu entnehmen.

Für die Periode 1985 bis 1987 wurde von den Mitgliedern eine 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 9 Milliarden US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 1 187 280 000 Schilling beteiligt hat (BGBl. Nr. 453/1984). Die Leistung dieses Beitrages erfolgte in drei Raten in den Jahren 1985 bis 1986 wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine. Für 1987 sind für Schatzscheineinlösungen rd. 268 Millionen Schilling vorgesehen.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134, und für das Jahr 1980, Seite 134, entnommen werden.

An der letzten 1983 beschlossenen dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank hat sich Österreich mit 30 830 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 beteiligt. Hievon sind 1 540 000 US-Dollar in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten einzuzahlen, und zwar 40 vH in bar, 60 vH können durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden. Die gesetzliche Ermächtigung ist durch das Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 571, gegeben.

Für die Periode 1983 bis 1986 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds, eines Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 494 382 600 Schilling beteiligt, BGBl. Nr. 388/1983. Die Leistung erfolgt durch den Erlag von unverzinslichen Bundesschatzscheinen. Für 1987 ist eine Barleistung von 3 Millionen Schilling sowie für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 76 500 000 Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986, Seite 142, entnommen werden.

An einer im Jahre 1983 beschlossenen Erhöhung des Kapitals der Bank um 15 Milliarden US-Dollar und einer Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 702,5 Millionen US-Dollar hat sich Österreich durch die Zeichnung von 976 Kapitalanteilen im Gegenwert von 11 773 912 US-Dollar (Kapital) bzw. 1 995 000 US-Dollar im Gegenwert von 33 845 175 Schilling (Fonds für Sondergeschäfte) beteiligt (BGBl. Nr. 573/1983). Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung betrug 530 791 US-Dollar und war, wie auch der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte in drei gleichen Raten, in den Jahren 1984 bis 1986 durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten. Für 1987 sind für Schatzscheineinlösungen 20 494 000 Schilling vorgesehen.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). An einer 1977 beschlossenen Aufstockung des Grundkapitals um 650 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von 4 531 000 US-Dollar (BGBl. Nr. 336/1978). Im Jahre 1985 wurde eine neuerliche Aufstockung des Kapitals um 650 Millionen US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich voraussichtlich mit 6 073 000 US-Dollar beteiligen wird. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen befanden sich bei Drucklegung in Vorbereitung. Für 1987 ist eine Barleistung in Höhe von 15 183 000 Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Interamerikanischen Investment Corporation wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u. a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Österreich hat sich an dieser Finanzinstitution mit einem Betrag von 1 Million Dollar beteiligt, der in vier Teilbeträgen zu je 250 000 Dollar in den Jahren 1986—1989 zu zahlen ist (BGBl. Nr. 559/1986). Für 1987 ist eine Barleistung in Höhe von 4 125 000 Schilling vorgesehen.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

An der 1982 beschlossenen 1. Wiederauffüllung der Mittel des Fonds von 1 070 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 74,55 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 348/1982). Der Anteil Österreichs an der 1986 beschlossenen 2. Wiederauffüllung von 460 Millionen US-Dollar beträgt rund 4,14 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 76 795 000 Schilling (BGBl. Nr. 413/1986). Für 1987 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 22 370 000 Schilling vorgesehen.

Gemeinsamer Rohstoffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und
2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich hat das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe am 4. Mai 1983 ratifiziert und wird sich nach Inkrafttreten des Übereinkommens mit 5,16 Millionen US-Dollar an diesem Fonds beteiligen.

Kapitel 54 — Titel 540

193

Wiedereingliederungsfonds des Europarates

Der Fonds wurde 1956 als Instrument zur Lösung der Probleme gegründet, die mit der Flut von Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückkehren mußten, verbunden waren. Priorität hatte daher ursprünglich die Finanzierung von Wiedereingliederungsprojekten.

Nach nunmehr weitgehender Lösung der Probleme der nationalen Flüchtlinge hat der Fonds heute soziale Fragen, wie Wohnungsprobleme der Gastarbeiter, Berufsausbildung, Investitionen zum Zwecke der Arbeitsplatzbeschaffung in Angriff genommen.

Auch Österreich könnte, bei Vorliegen entsprechender Projekte, Finanzierungen durch den Fonds in Anspruch nehmen.

Die Verhandlungen über einen eventuellen Beitritt Österreichs waren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen. Als Mindestanteil hätte Österreich 585 Kapitalanteile zu je 1 000 US-Dollar zu zeichnen.

Sonstige Unternehmungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hierunter fallen Kapitaleinzahlungen an die ASFINAG sowie Tauernautobahn AG zur Finanzierung des Karawankentunnelbaues. Für 1987 sind 80 Millionen Schilling mit Bedeckung in Rücklagenentnahme beim Ansatz 2/51218 als erster Teilbetrag zur vorgesehenen Finanzierung des Karawankentunnelbaues durch Kapitaleinzahlungen 1987 bis 1990 von insgesamt 320 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen

Kapitaleinzahlungen des Bundes an privatwirtschaftliche Unternehmungen im Jahre 1987 sind bei folgenden Gesellschaften vorgesehen: die Kärntner Bergbahnen- und Bergstraßen Ges. m. b. H., die Austrian Airlines-AG, die Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., die Tiroler Flughafenbetriebsges. m. b. H., die „Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H. sowie die Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank Ges. m. b. H.

Die Kapitaleinzahlungen erfolgen in bar oder im Verrechnungsweg zu Dividendenumwandlungen in Kapitalbeteiligung und werden vorwiegend zu vorangegangenen Kapitalerhöhungen der Gesellschaften mit übernommenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes geleistet.

Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Dividendenzahlungen folgender Gesellschaften: Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach, Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, Gemeinn. Ges. m. b. H., Austrian Airlines-AG, Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., Österreichische Verkehrskreditbank AG sowie Dorotheum Auktions-Versatz- und Bank-Ges. m. b. H. Die Dividendenerträge werden teilweise bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig als Kapitaleinzahlung des Bundes verrechnet.

Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes. Für das Geschäftsjahr 1986 werden 4 200 Millionen Schilling Gewinnabfuhr in Aussicht genommen.

Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen

Aus dem Bereich der Bundesbeteiligung zählen dazu die Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG.

Der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968, die Verwaltung dieses Staatsmonopols. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1986 2 200 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Als Einnahmen waren jährliche Dividendenzahlungen von 10 vH zu verzeichnen. Für das Geschäftsjahr 1986 wird mit einer Dividende von 220 Millionen Schilling gerechnet.

Der Österreichischen Salinen AG obliegt gemäß dem Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978, die wirtschaftliche Verwaltung dieses Staatsmonopols. Die Österreichische Salinen AG

194

Kapitel 54 — Titel 2/541 und 542

hält seit 1978 unverändert ein Grundkapital von 330 Millionen Schilling, das zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich steht.

Als Einnahmen sind auf Grund der guten wirtschaftlichen Ertragslage der Gesellschaft steigende Dividendenzahlungen von 12 vH oder 39,6 Millionen Schilling auf 18 vH oder 59,4 Millionen Schilling zu verzeichnen.

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)**Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

	Einnahmen Millionen Schilling
1985	0,0
1986	300,0
1987	560,1

Unterschiede der Gebarung

Aus der Veräußerung der Aktien des Bundes an der Ersten Wiener Hotel AG ist ein noch 1986 zu vereinnahmender Erlös von 300 Millionen Schilling angenommen worden. Nachdem die Angebotsleistungsfrist erst Anfang Juli 1986 abgelaufen ist, ist mit der Realisierung des Veräußerungserlöses erst 1987 zu rechnen.

Für das Jahr 1987 wurde daher ein nunmehr auf 350 Millionen Schilling geschätzter Betrag veranschlagt.

Außerdem wurde für das Jahr 1987 ein Veräußerungserlös von 210 Millionen Schilling aus dem Verkauf von Nominale 45 Millionen Schilling Aktienkapital des Bundes bei der Österreichischen Länderbank AG veranschlagt.

Titel 542 Bundesdarlehen**Aufgaben**

Finanzielle Interessenvertretung des Bundes und haushaltsmäßige Behandlung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichten oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, sowie Mitwirkung an der Interessenvertretung des Bundes, Auszahlung und haushaltsmäßige Verrechnung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung sowie Österreichischen Bundesforste.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	379,0	125,0
1986	342,8	80,7
1987	259,6	84,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist durch geringere Veranschlagung von Wohnbaudarlehen betreffend Wohnbaufinanzierung der BUWOG, ÖBB und PTV bedingt.

Kapitel 54 — Titel 543

195

Ausgaben und Einnahmen 1987

Für das Jahr 1987 wurden ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen veranschlagt, und zwar: für Wohnbaudarlehen an die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zur Finanzierung des allgemeinen Beamtenwohnbaues (78,570 Millionen Schilling) sowie zweckbestimmten Wohnraumfinanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (3,934 Millionen Schilling) und des Bundesministeriums für Finanzen (3 Millionen Schilling), weiters für Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen (108,685 Millionen Schilling) und der Post- und Telegraphenverwaltung (37,173 Millionen Schilling) zur Finanzierung der Wohnraumbeschaffung für ihre Bediensteten.

Außerdem wurden auf Grund entsprechender Darlehensbestimmungen zu den BUWOG-, ÖBB-, PTV- und ÖBF-Wohnbaudarlehen für die Kapitalisierung von Darlehenszinsen (weitere Darlehenszuzahlung) rund 28,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der ÖBB und PTV erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung. Bis zum Jahre 1977 wurden diese Mittel beim Kapitel 78 „Post- und Telegraphenanstalt“ und Kapitel 79 „Österreichische Bundesbahnen“ veranschlagt.

Bei den Einnahmen handelt es sich um Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen aus dem Bereich der Wohnbaudarlehen sowie allgemein aus früheren Darlehensgewährungen an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung, wie zB der Großglockner-Hochalpenstraßen AG, Timmelsjoch-Hochalpenstraße-AG, „Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Erste Wiener Hotel AG, „Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H. Die Beträge werden teils bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig verrechnet.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile**Aufgaben**

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten und instand halten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Auf lange Sicht ist geplant, daß die Flughafenbetriebsgesellschaften, wenn sie finanziell in der Lage sind die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, das Treuhandvermögen zum Teil oder zur Gänze erwerben und in das Betriebsvermögen übernehmen.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	15,2	1,3
1986	60,0	16,0
1987	41,4	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die geringere Veranschlagung für 1987 ergibt sich durch Verschiebung beschlossener Investitionen im Treuhandvermögen der Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften auf Folgejahre.

Ausgaben und Einnahmen 1987

Für Bareinzahlungen ins Treuhandvermögen bei den Bundesländer-Flughafenbetriebsgesellschaften wurden zur Finanzierung beschlossener Investitionen 40,4 Millionen Schilling und für die buchmäßige Verrechnung von Guthabenzinsen des Bundes aus früheren Beitragsleistungen in Miteigentumsanteile (Anrechnung auf bestehende Einzahlungsverpflichtungen) 1 Million Schilling veranschlagt.

Dem veranschlagten Einnahmebetrag steht korrespondierend eine gleich hohe Ausgabenveranschlagung gegenüber.

196

Kapitel 54 — Titel 545 und 546**Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz****Gesetzliche Grundlage**

Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945.

Aufgaben**Ehem. NS-Vermögen**

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflubarer Willenserklärungen der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	2,1	62,4
1986	3,8	63,7
1987	4,1	58,2

Unterschiede der Gebarungen

Bei den erblosen Nachlässen wurde die Ausgabe in derselben Höhe wie im Jahr 1986 veranschlagt, die Einnahmen mußten auf Grund der rückläufigen Tendenzen gegenüber 1986 reduziert werden. Die Abgabenüberzahlungen beruhen aus Willensäußerungen der Abgabepflichtigen, auf die kein Einfluß genommen werden kann.

Ausgaben und Einnahmen 1987

Die Voranschlagsbeträge richten sich nach der Entwicklung der Vorjahre.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen**Gesetzliche Grundlagen**

Vermögensverfallgesetz, BGBl. Nr. 213, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955;

Vermögensverfallamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 173/1962.

Aufgaben

Das unbewegl. Bundesvermögen wird von den verschiedensten Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es nun, Verfügungen über dieses unbewegl. Bundesvermögen, wie Verkäufe, Tausche, Belastungen mit Baurecht, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse derartig zu treffen, daß eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind aber Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der BMfFin. die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	34,0	76,4
1986	10,1	244,0
1987	2,1	90,1

Kapitel 54 — Titel 547

197

Unterschiede gegen Vorjahre

Vergütungen für die Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benutzung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung sind ab 1. Jänner 1987 auf Grund des § 49 (1) Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zwischen dem leistenden und dem empfangenden Organ des Bundes direkt zu verrechnen. Der für 1987 veranschlagte Ausgabenbetrag betrifft daher nur mehr jene Übertragungen, die bereits in den Vorjahren genehmigt wurden, aber erst 1987 durchgeführt werden können.

Im Jahre 1986 war bei den Einnahmen der Erlös aus dem Verkauf einer Liegenschaft von 130 Millionen Schilling zusätzlich veranschlagt. Da eine derartige Veräußerungsmöglichkeit für 1987 nicht mehr gegeben und auf dem Liegenschaftssektor eine Beruhigung eingetreten ist, mußte ein geringerer Betrag veranschlagt werden.

Ausgaben und Einnahmen 1987

Die Ausgaben betreffen Vergütungen gem. § 49 BHG sowie mit der Veräußerung von unbewegl. Bundesvermögen zusammenhängende Kosten (z. B. Schätzkosten) und Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren.

Die Einnahmen ergeben sich aus Veräußerungserlösen, aus Vergütungen gem. § 49 BHG sowie aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken (z. B. Bauzinse, einmalige Servitutsentgelte) in allen Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung. Ferner wurden die im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandszinsen (Nutzungen usw.) veranschlagt.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes**Gesetzliche Grundlagen**

Energieanleihegesetze, BGBl. Nr. 50/1953, 58/1955, 75/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, 48/1958, 176/1959, 269/1959, 223/1960, 273/1961, 197/1962, 287/1963, 291/1964, 168/1965, 93/1966, 153/1967, 230/1968, 110/1969, 326/1970, 225/1972, 578/1973, 789/1974, 294/1975, 139/1978, 59/1979 und 547/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 491/1986;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, BGBl. Nr. 87/1955;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1959 bis 1987;

Haftungen für Darlehen an Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1963;

Auslandsanleihegesetz 1962, BGBl. Nr. 74/1962;

Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 387/1983;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und an die Tauernkraftwerke AG, BGBl. Nr. 159/1963;

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976;

Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 638/1975;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Osterreichisch-Alpine Montangesellschaft und an die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG, BGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 415/1969;

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 249/1984;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 250/1984;

AUA-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 335/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 548/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1968;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 26/1971;

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1968 bis 1987;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 233/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 28/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 396/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 461/1971;

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 143/1976;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 210/1969;

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefordert werden, BGBl. Nr. 298/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 731/1974;

ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 47/1970;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, BGBl. Nr. 435/1971;

Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 335/1978;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 223/1985;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr, BGBl. Nr. 174/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 558/1979;

Arlberg-Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 316/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., BGBl. Nr. 116/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG, BGBl. Nr. 579/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs AG, BGBl. Nr. 185/1974;

Erdgasanleihegesetz, BGBl. Nr. 420/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 788/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1979;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 204/1986;

Chemie-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 156/1976;

Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 569/1983;

Polenkohlegarantiegesetz, BGBl. Nr. 555/1980, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1981;

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 493/1985;

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1984 bis 1987;

Kapitel 54 — Titel 548

199

Haftung des Bundes für Finanzoperationen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1983, 1986 und 1987;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit eines Österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank, BGBl. Nr. 568/1983.

Aufgaben

Die Übernahme der Bundeshaftung erfolgt im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes, und zwar vornehmlich im Rahmen der Exportförderung und Investitionsfinanzierung (siehe hierzu die Ausführungen auf Seite 374 ff. „V. Die Haftungsübernahmen des Bundes“).

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	7 268,1	9 401,5
1986	4 956,1	4 921,0
1987	5 486,1	5 161,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgaben 1985 sind einerseits durch diverse Umschuldungen im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens höher ausgefallen, hingegen waren geringere Inanspruchnahmen im Rahmen diverser anderer Haftungsgesetze zu verzeichnen. Die hohen Einnahmen 1985 sind ebenfalls die Folge dieser Umschuldungsmaßnahmen. Für 1987 sind im Rahmen des Ausfuhrförderungs- bzw. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes höhere Ausgaben zu erwarten, hingegen tritt in Folge des Auslaufens der Insolvenzhilfe eine Verringerung der Ausgaben ein. Die Einnahmenentwicklung hängt davon ab, ob Rückflüsse erfolgen und kann daher schwer abgeschätzt werden.

Gebarung 1987

Die Veranschlagung im Rahmen des AFG und AFFG beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 237/1965;

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 644/1973;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 223/1985;

Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 589/1983;

Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG, BGBl. Nr. 206/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, BGBl. Nr. 484/1985;

Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR), BGBl. Nr. 486/1985;

Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara (SAF), BGBl. Nr. 485/1985;

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, BGBl. Nr. 317/1979.

Aufgaben

Haushaltsrechtliche und haushaltsmäßige Behandlung verschiedener Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu die Durchführung dem Bun-

desministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde, und die auf Grund von Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes geleistet werden. Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG für die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr sowie Investitionszuschüsse für die kreditweise Finanzierung der Anschaffung von Schubleichtern und Leasing eines Motor-Schubschiffes, ersatzweise Zahlung von Zinsen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Ersatzzahlungen an die Österreichische Länderbank AG und die Creditanstalt-Bankverein auf Grund der zitierten Bundesgesetze sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen. Bei den Einnahmen werden der IAKW-Beitrag der Gemeinde Wien und die Gewinnabfuhr der Österreichischen Postsparkasse verrechnet.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	4 842,6	660,8
1986	4 774,1	328,1
1987	4 465,7	457,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber 1985 sind als wesentliche Änderungen die Überstellung der Veranschlagung für Kostenersatzzahlungen des Bundes an die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H. für den Bau des Allgemeinen Krankenhauses Wien und damit in Verbindung stehenden Einnahmen aus aliquoten Vorsteueranteilen zum Kapitel 14 „Wissenschaft und Forschung“, sowie für Baukostenbeiträge zur Errichtung des Marchfeldkanals zum Kapitel 64 „Bauten und Technik“, Wegfall von Investitionszuschüssen an die Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., Ansteigen der Zinsenersatzzahlungen nach dem ÖIAG-Anleihegesetz und Beginn der Ersatzzahlungen an die Creditanstalt-Bankverein auf Grund von BGBl. Nr. 484/1985 anzuführen.

Betreffend 1987 sind einerseits die geringere Veranschlagung von Kostenersätzen an die IAKW, Baukostenzuschüsse an der DOKW-AG, Zuschüsse an die DDSG für die Schubleichterfinanzierung, Aufwandabdeckung bei der Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck-Ges. m. b. H. und andererseits höhere Veranschlagung von Liquiditätsstützungszahlungen an die DDSG zur Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr sowie geänderte Veranschlagung von Mittelzuführungen an die Bergbahnen Uttendorf-Weiße See Ges. m. b. H. von Kapitaleinzahlung auf Zuschußzahlung zu nennen. Außerdem war eine geringere Veranschlagung gegenüber 1986 von Ersatzzahlungen an die ÖLB und CA-BV möglich.

Gebarung 1987

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1973 an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 22. Rate werden für 1987 128 000 Schilling benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Als Jahresrate 1987 wurden für Kapital und Zinsen 6,083 Millionen Schilling veranschlagt.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, A.G.

Unter diese Ausgaben fallen die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationaler Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums, und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien. Die Einnahmen betreffen hauptsächlich Refundierungszahlungen der Gemeinde Wien zur Errichtung und Finanzierung der genannten Gebäude, sowie Mieterträge aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien.

Kapitel 54 — Titel 548

201

Auf Grund des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, hat der Bund der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG (IAKW) die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien übertragen und einen Kostenersatz von vorerst 6 500 Millionen Schilling übernommen. Diese Betragsgrenze wurde durch die 1. Novelle zum zitierten Bundesgesetz (BGBl. Nr. 87/1975) auf 12 800 Millionen Schilling und durch die 2. Novelle (BGBl. Nr. 315/1979) auf 16 500 Millionen Schilling erhöht. Die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes richteten sich bis einschließlich 1984 nach den gesetzlich vorgegebenen Teilbeträgen. Hiezu wurden von der Gemeinde Wien — unter Ausklammerung der Verwaltungskosten — anteilige Refundierungszahlungen im Ausmaß von 35 vH geleistet.

Das Internationale Zentrum Wien wurde im August 1979 seiner Bestimmung übergeben.

Mit der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 223/1985, wurde mit Wirksamkeit 1. Juli 1985 insbesondere die Finanzierung zum Österreichischen Konferenzzentrum, welche Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb umschließt, neu geregelt und diese der Österreichisches Konferenzzentrum Wien, AG (ÖKZ) übertragen. Es wurde jedoch vorgesehen, daß sich die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der IAKW-AG bedienen kann und Kostenersätze des Bundes bis zu den im Gesetz genannten jährlichen Höchstbeträgen nach Bedarf der Gesellschaften gezahlt werden können. Der Refundierungsanteil der Gemeinde Wien beträgt ab 1. Juli 1985 zu den Kosten der Planung und Errichtung des Österreichischen Konferenzzentrums nach Maßgabe des Baufortschrittes 35 vH.

Die Inbetriebnahme des Österreichischen Konferenzzentrums wird voraussichtlich Ende April, Anfang Mai 1987 erfolgen.

Für das Jahr 1987 wurden als Kostenersatz des Bundes 430 Millionen Schilling und als Refundierungszahlung der Gemeinde Wien auf Grund des forcierten Baufortschrittes zum Österreichischen Konferenzzentrum 350 Millionen Schilling veranschlagt. Als Mietertrag aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien werden 1,5 Millionen Schilling erwartet.

Das Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien (BGBl. Nr. 364/1981) bestand bis 1985 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation und wurde mit 1. Jänner 1986 auf die UNIDO ausgedehnt. Die laut Abkommen vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen haben sich dadurch für die einzelnen Mitglieder von 33 333 US\$ auf 25 000 US\$ verringert. Von der Republik Österreich sind außerdem größere Reparaturen und Erneuerungen zu bevorschussen.

Für 1987 wurden hierfür insgesamt 2,619 Millionen Schilling veranschlagt.

Abgeltung an Donaukraftwerke für Aufwand im öffentlichen Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 1. Juli 1975 mit 1 400 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als zwölfte Jahresrate werden für 1987 203,908 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als neunte Jahresrate werden für 1987 287,657 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1987 sind hiezu für Zinsenzahlungen 163,002 Millionen Schilling veranschlagt.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungsausgaben

Hiezu zählen Zuschüsse an die Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck-Ges. m. b. H. zur Abdeckung des Aufwandes aus dem Betrieb des Eisstadions sowie der Bobbahn im anteiligen Ausmaß von 40 vH Bundesbeteiligung (3,395 Millionen Schilling), Zuschüsse an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) betreffend die Verlustabdeckung aus dem Güterverkehr auf der Gesamtstrecke (127,951 Millionen Schilling) und dem Personenverkehr einschließlich einer Zuwendung für Altpensionä-

sten (48,971 Millionen Schilling) sowie betreffend Investitionsförderungsbeiträge zur kreditweisen Finanzierung von 18 neu angeschafften Schubleichtern (50 Millionen Schilling) und Leasen eines Motorschubschiffes (0,537 Millionen Schilling), sowie ein Zuschußbetrag für die Betriebskostenabdeckung bei der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges. m. b. H. (19,4 Millionen Schilling).

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Ersatz an ÖIAG

Außer den beim Titel 1/540 angeführten Tilgungszahlungen hat der Bund gemäß den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982 sowie BGBl. Nr. 589/1983 der ÖIAG die Zinsen zu ersetzen, die durch die genehmigten Fremdmittelaufnahmen zur Sanierung und Finanzierung der VEW, VOEST-Alpine AG sowie anderer Tochtergesellschaften der ÖIAG anfallen und durch Erträge der ÖIAG nicht abgedeckt werden können (BGBl. Nr. 633/1982 und BGBl. Nr. 589/1983). Die Zinsenzahlungen erfolgen erfolgsneutral für die ÖIAG durch Anweisung fälliger Beträge.

Für 1987 ist mit einem Erfordernis von 2 011,7 Millionen Schilling zu rechnen.

Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Vereinten Nationen haben die Errichtung eines „Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um einen internationalen Fonds, der den eigenständigen Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Aufgabe hat.

Dieses Finanzierungssystem hat 1982 seine Tätigkeit aufgenommen. Für Österreich ergab sich in diesem Jahr eine Beitragsleistung von 17 Millionen Schilling.

Beiträge an die Konsultativgruppe für landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Im Jahre 1984 umfaßte diese Konsultativgruppe 38 Mitglieder, unter ihnen alle bedeutenden Industriestaaten, die an 13 Forschungszentren Kredite in Höhe von 182 Millionen US-Dollar vergeben haben. Österreich leistete 1986 erstmals einen Beitrag von 1 Million US-Dollar. Für 1987 ist eine Beitragsleistung in gleicher Höhe beabsichtigt.

Sonderfacilität für die Länder südlich der Sahara (SAF)

Die Schaffung dieser Sonderfacilität wurde während der Weltbanktagung 1984 als Beitrag zum international allgemein akzeptierten gemeinsamen Aktionsprogramm für die Länder südlich der Sahara vorgeschlagen. Der diesbezügliche Resolutionsentwurf wurde am 21. Mai 1985 vom Direktorium der Weltbank angenommen. Österreich sagte eine Beitragsleistung von 10 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 222 800 000 Schilling zu, die in drei gleichen Raten 1986 bis 1988 zu bezahlen sind. Für 1987 ist eine Barleistung in Höhe von 74,267 Millionen Schilling vorgesehen.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen

Leistungen an Österr. Länderbank AG

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 206, ersetzt der Bund der Österreichischen Länderbank AG den Zinsenentgang aus Forderungen dieser Bank gegen Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder deren Eröffnung beantragt wurde, und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen erforderlichen Tilgungsraten.

Auf Grund des Tilgungsplanes sind für 1987 247,350 Millionen Schilling veranschlagt, die zur Gänze den Ersatz des Zinsenentganges für den Zeitraum 1. Dezember 1985 bis 30. November 1986 betreffen.

Leistungen an Creditanstalt-Bankverein

Für die Sanierung von Konzernbetrieben der CA-BV ist die Bereitstellung von Bundesmitteln erforderlich.

In Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 484/1985, ist hinsichtlich der vorgesehenen Übernahme von Annuitätenzahlungen zu den von der CA-BV an ihre Tochtergesell-

Kapitel 54 — Titel 548

203

schaften Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG gewährten Zuschüsse, die Veranschlagung von 724,590 Millionen Schilling vorgenommen worden.

Sonstige Schuldübernahmen*Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner*

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18 835 975,31 S bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720 000 S und einer Rate von 115 975,31 S — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

Für 1987 ist ein Betrag von 1,674 Millionen Schilling vorgesehen.

Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kap. 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Ansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1986 wird diese Reingewinnabfuhr mit 100 Millionen Schilling angenommen.

Sonstige Forderungen*EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal*

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Für 1987 wurden 50 Millionen Schilling als Restbeitrag veranschlagt. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedsstaaten erfolgt ab dem 10. Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1987 wurden hierfür 5,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Bei diesem Kapitel werden bei den Ausgaben der Pensionsaufwand einschließlich der Todesfallbeiträge, die Dienstgeberbeiträge nach dem B-KUVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes und für die sonstigen Bediensteten veranschlagt, ebenso die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer und der Abgeltungsbetrag für die Pensionen der ÖBB. Bei den Einnahmen werden die Pensionsbeiträge und besonderen Pensionsbeiträge der aktiven Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso die Überweisungen der Pensionsversicherungsträger, Zahlungen der Österreichischen Postsparkasse, Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bonner Abkommen und einige andere Ersatzleistungen. Die der Veranschlagung zugrunde liegende Anzahl der Pensions- und Provisionsempfänger mit Ende der Jahre 1981 bis 1985 ist der Übersicht auf Seite 207 zu entnehmen.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	25 082,6	5 223,4	30 306,0	3 225,7
1986	25 659,7	5 545,4	31 205,1	3 059,5
1987	28 026,4	6 131,4	34 157,8	3 811,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 426/1985;

Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987;

Verordnung der Bundesregierung vom 18. November 1986, BGBl. Nr. 694/1986;

Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte;

Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 572/1985;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. Nr. 556/1986;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1986;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung¹⁾ mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz¹⁾ geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	15 040,6	86,9	15 127,5	152,1
1986	15 720,1	87,6	15 807,7	162,5
1987	17 292,1	98,1	17 390,2	168,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist neben der allgemeinen Bezügerhöhung darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Ruhebezugsempfänger steigt und die neu anfallenden Bezüge höher sind als die weggefallenen.

Kapitel 55 — Titel 551, 552 und 553

205

Titel 551 Ersätze an Länder**Gesetzliche Grundlage**

Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 384/1986.

Aufgaben

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

	Sachaufwand Millionen Schilling
1985	5 134,1
1986	5 450,2
1987	6 027,2

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist auf die allgemeine Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1987 und das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 552 Sonstige Bedienstete**Gesetzliche Grundlagen**

Die beim Titel 550 angeführten Bundesgesetze und zusätzlich

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Bei diesem Titel ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummennstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Burgenländische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesetz, Pensionen der gemeinsamen Ministerien, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung sowie außerordentliche Versorgungsbezüge für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	493,9	2,0	495,9	82,2
1986	511,1	2,6	513,7	76,6
1987	513,0	2,7	515,7	46,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Personalaufwandes ist auf die sinkende Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 553 Pensionsvorschüsse**Gesetzliche Grundlage**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 426/1985.

Nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 können Vorschüsse an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

206

Kapitel 55 — Titel 554, 555 und 556

Die Pensionsvorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	0,4	1,6
1986	4,9	1,6
1987	3,4	1,4

Titel 554 Geldaushilfen**Gesetzliche Grundlage**

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 426/1985.

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 eine Geldaushilfe gewährt werden.

	Personalaufwand Millionen Schilling
1985	0,7
1986	5,1
1987	5,1

Titel 555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen**Gesetzliche Grundlage**

Bundesbahngesetz in der Fassung BGBl. Nr. 151/1984.

Nach § 17 des Bundesbahngesetzes ist der Abgeltungsbetrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im jeweiligen Bundesvoranschlag im Kapitel Pensionen zu veranschlagen.

	Personalaufwand Millionen Schilling
1985	9 547,3
1986	9 423,5
1987	10 216,2

Titel 556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Millionen Schilling
1985	2 989,9
1986	2 818,8
1987	3 594,4

Ansatz 2/55604 Pensionsbeiträge**Gesetzliche Grundlagen**

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987;

Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987.

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1987 nach § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 9,0 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes werden Pensionsbeiträge in Höhe von 9,0 vH auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

Kapitel 55 — Titel 556

207

	Einnahmen Millionen Schilling
1985	2 636,9
1986	2 574,2
1987	3 288,5

Die steigende Tendenz dieser Einnahmen ist durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages, durch Bezugs-erhöhungen und durch Strukturverbesserungen bedingt.

Ansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 (§ 6 Abs. 3);

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 388/1986 (§§ 308 und 529).

	Einnahmen Millionen Schilling
1985	352,9
1986	244,6
1987	305,9

Anzahl der Pensionisten ⁵⁾

Ansatz	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1987			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1981	1982	1983	1984	1985
					Anzahl				
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			1)					
55000	Ruhebezüge	40 889		40 889	⁴⁾ 34 108	⁴⁾ 35 456	⁴⁾ 36 791	⁴⁾ 38 061	⁴⁾ 39 004
55010	Versorgungsbezüge	26 680		26 680	⁴⁾ 26 516	⁴⁾ 26 601	⁴⁾ 26 578	⁴⁾ 26 560	⁴⁾ 26 536
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	207		207	⁴⁾ 303	⁴⁾ 285	⁴⁾ 263	⁴⁾ 245	⁴⁾ 230
	Titel 550 (Summe) ...	67 776		67 776	⁴⁾60 927	⁴⁾62 342	⁴⁾63 632	⁴⁾64 866	⁴⁾65 770
552	Sonstige Bedienstete: ²⁾								
55200	Ruhebezüge	250	1 323	1 573	³⁾ 2 355	³⁾ 2 304	³⁾ 2 107	³⁾ 1 948	³⁾ 1 771
55210	Versorgungsbezüge	365	836	1 201	³⁾ 1 476	³⁾ 1 574	³⁾ 1 485	³⁾ 1 397	³⁾ 1 303
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	1 129		1 129	³⁾ 1 795	³⁾ 1 657	³⁾ 1 504	³⁾ 1 396	³⁾ 1 278
	Titel 552 (Summe) ...	1 744	2 159	3 903	³⁾5 626	³⁾5 535	³⁾5 096	³⁾4 741	³⁾4 352
	Kapitel 55 (Summe) ...	69 520	2 159	71 679	66 553	67 877	68 728	69 607	70 122

¹⁾ Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 33
 Versorgungsbezüge 53

²⁾ Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung enthalten.

	1981	1982	1983	1984	1985
³⁾ Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	2 101	1 991	1 817	1 669	1 506
Versorgungsbezüge	1 053	1 114	1 049	986	911
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	—	—	—	—	—
Summe ...	3 154	3 105	2 866	2 655	2 417

⁴⁾ Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

⁵⁾ Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.

¹⁾ BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

208

Kapitel 57 — Titel 571

Kapitel 57 Staatsvertrag**Gesamtgebarung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	21,8	47,4
1986	49,4	59,2
1987	118,6	105,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland**Gesetzliche Grundlagen**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

Ansatz 1/57107 Besetzungsschädengesetz

Besetzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;
Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961.

Ansatz 1/57117 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

Ansatz 1/57127 Sonstiges

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz;
Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939;
Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976.

Ansatz 1/57147

2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz BGBl. Nr. 2/1986

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	0,5	—
1986	0,4	0,0
1987	25,2	25,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Auf Grund des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes sind auf der Einnahmen- und Ausgabe-
seite 25 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Gebarung 1987

Für das Aushilfegesetz (Sachleistungen) wurde bei den Titeln 571 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland“ 120 000 S, 572 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland“ 30 000 S und 573 „Finanz- und Ausgleichsvertrag“ 100 000 S veranschlagt.

Kapitel 57 — Titel 572 und 573

209

Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland**Gesetzliche Grundlagen**

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 499/1980; Bundesgesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975.

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976;

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 327/1974;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	4,9	32,2
1986	32,8	39,5
1987	82,7	64,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Da zu rechnen ist, daß der Vermögensvertrag mit der DDR im Laufe des Jahres 1986 abgeschlossen wird, wurde auf der Ausgabenseite 50,0 Millionen Schilling und auf der Einnahmenseite 30,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Gebarung 1987

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz-ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1987 30,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 33,8 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgen des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976, und dem noch offenen Restbetrag nach Art. 3 Abs. 2 des Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 451/1975.

Beim Ansatz Sonstige Zahlungen wurden für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen vorgesorgt.

Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag**Gesetzliche Grundlagen**

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

210

Kapitel 57 — Titel 574 und 575

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich erbringt, und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leistet. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

	Sachaufwand Millionen Schilling
1985	0,1
1986	0,5
1987	0,4

Titel 574 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1923; BGBl. Nr. 602/1923

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	0,1	—
1986	1,5	0,0
1987	1,1	0,0

Gebahrung 1987

Bei diesem Ansatz wurde mit 1,1 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag BGBl. Nr. 152/1955, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz;

BGBl. Nr. 165/1956, österreichisch-deutscher Vermögensvertrag;

BGBl. Nr. 119/1958.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	16,3	15,2
1986	14,3	19,7
1987	9,2	16,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand welcher sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemals deutschen Vermögenswerte ergibt, konnte gegenüber dem BVA 1986 verringert werden.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte sind rückläufig, da ein beträchtlicher Teil dieser Vermögenswerte bereits veräußert wurde.

Kapitel 59 — Titel 590 und 591

211

Kapitel 59 Finanzschuld**Gesetzliche Grundlagen**

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Gesamtgebarung

	Zinsen	Tilgung	Sonstiges Millionen Schilling	Summe Ausgaben	Einnahmen
1985	36 679,2	31 658,9	1 315,5	69 653,6	309,8
1986	42 726,3	38 104,2	1 488,1	82 318,6	72,4
1987	47 598,2	36 386,0	1 283,3	85 267,5	44,6

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	37 887,8	94,1
1986	40 352,6	63,4
1987	41 418,6	37,6

Unterschied gegen Vorjahre

Gegenüber 1986 ergibt sich ein Mehrerfordernis von nur 1 066 Millionen Schilling, da ein höheres Zinsenerfordernis von 2 775 Millionen Schilling durch ein geringeres Tilgungserfordernis von 1 709 Millionen Schilling abgedeckt wird.

Einnahmen

Folgende Einnahmen sind zu erwarten:

Die Zinsenersätze werden mit 500 000 S geschätzt.

An Einnahmen aus Tilgungsrückkäufen (Disagio) sind 8,4 Millionen Schilling zu erwarten, und an Beiträgen zum Schuldendienst sind 28,6 Millionen Schilling zu erwarten.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	12 756,6	11,0
1986	15 466,2	7,0
1987	22 483,0	5,0

Unterschied gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis gegenüber 1986 von rund 7,0 Milliarden Schilling ist im wesentlichen auf ein höheres Zinsenerfordernis von rund 5,4 Milliarden Schilling sowie ein höheres Tilgungserfordernis von rund 1,6 Milliarden Schilling durch Beginn der planmäßigen Tilgung zurückzuführen.

Einnahmen

An Beiträgen zum Schuldendienst sind insgesamt etwa 5 Millionen Schilling zu erwarten:

1. Beiträge zum Zinsendienst für das 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung: 2,6 Millionen Schilling.

2. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung sonstiger Bundesstraßen und Autobahnen: 2,4 Millionen Schilling.

212

Kapitel 59 — Titel 593, 594, 597 und 1/598**Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	11 811,3	5,5
1986	13 326,9	0,0
1987	12 785,1	0,0

Unterschied gegen Vorjahre

Das Mindererfordernis gegenuber 1986 von rund 541,8 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf ein geringeres Tilgungserfordernis von rund 1 039,8 Millionen Schilling sowie ein hoheres Zinsenerfordernis von rund 498,0 Millionen Schilling zuruckzufuhren.

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	5 882,3	4,2
1986	8 251,9	2,0
1987	6 460,8	2,0

Unterschied gegen Vorjahre

Das Mindererfordernis gegenuber 1986 von rund 1 791,1 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf geringeres Zinsenerfordernis von rund 1 180,6 Millionen Schilling sowie ein geringeres Tilgungserfordernis von rund 610,5 Millionen Schilling zuruckzufuhren.

Titel 597 Nullkuponfonds**Gesetzliche Grundlage**

Nullkuponfondsgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 82/1986.

Durch die Emission von Pramienwertpapieren, bei denen keine Zinsenaufwendungen wahrend der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen, ergabe sich eine Verschiebung des Zinsenaufwandes in das Tilgungsjahr.

Mit dem Nullkupongesetz wird bestimmt, da der Bund an den Nullkuponfonds jahrlich uberweisungen in der Hohe der Zinsen fur ein Jahr auf Basis des am Falligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu leisten hat.

Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld hat der Nullkuponfonds die hiefur insgesamt uberwiesenen Mittel samt den dazugehorigen Veranlagungsertragen dem Bund zur Verfugung zu stellen. Die uberweisungen haben in der Wahrung zu erfolgen, in der die Zinsverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1986	220,0	0,0
1987	458,5	0,0

Unterschied

Erhohung des aushaftenden Standes der Nullkuponfinanzschuld.

Titel 1/598 Pauschalvorsorge**Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Wahrung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	0,0	0,0
1986	1,0	0,0
1987	1,0	0,0

Kapitel 59 — Titel 599

213

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung**Gesetzliche Grundlage**

Art. V (2) Z 4 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes.

	Sachaufwand Millionen Schilling
1985	—
1986	3 208,5
1987	377,1

Gebarung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst bzw. die Dotierung des Nullkuponfonds für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen bei den Titeln 1/590, 1/591, 1/593, 1/594 und 1/597.

Paragraph 5980 Ausgelaufene Schulden in Inländischer Währung

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	0,2	0,0
1986	3,4	0,0
1987	—	—

Für Einlösungsrückstände ist im BVA 1987 beim Titel 590 vorgesorgt.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	1 315,4	195,0
1986	1 488,1	0,0
1987	1 283,3	0,0

Ausgaben

Bei diesem Ansatz werden ua. Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Finanz-Schuldengebarung verrechnet.

Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Überblick und Übersicht über die Finanzschulden

Einen Überblick über die österreichische Finanzschuld und deren Struktur sowie über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1976 bis 1986 geben die Ausführungen im Abschn. B, P. IV.

214

Kapitel 60 — Titel 600

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt G.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	1 145,3	4 968,5	6 113,8	2 070,7
1986	1 230,2	5 417,6	6 647,8	2 369,7
1987	1 320,5	5 835,9	7 156,4	2 251,6

Im einzelnen ist an den Bereichen folgendes zu bemerken:

Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	181,1	500,3	681,4	51,9
1986	191,9	475,0	666,9	54,3
1987	220,0	358,5	578,5	61,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen sowie durch Veranschlagung der Weinaufsicht bei der Zentralleitung bedingt.

Die sich 1987 gegenüber 1986 ergebenden Minderausgaben von 116,5 Millionen Schilling beruhen vor allem auf dem geringeren Bedarf für die internationale Nahrungsmittelhilfe sowie auf der Auflösung des Weinwirtschaftsfonds gemäß BGBl. Nr. 372/1986.

Paragraph 6000 Zentralleitung**Gebarung 1987**

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung BGBl. Nr. 264/1984). Weiters ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat gem. BGBl. Nr. 1/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen gem. BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947, für die Staubeckenkommission gem. BGBl. Nr. 82/1948, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 329/1986 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Paragraph für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation und anderes mehr.

Ansatz 1/60016 Leistungen an Siedlungsträger

Bei diesem Ansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Kapitel 60 — Titel 600

215

Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen**Ansatz 1/60036 Förderungsausgaben**

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 148/1985 soll mit diesen Budgetmitteln gemäß § 25 Abs. 2 die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und mathematischer Modelle gefördert werden.

Ansatz 1/60038 Aufwendungen

Aus diesem Ansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes“, insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1984 verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Post „Forstpolitische Unterlagen“ dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie zur Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes. Außerdem sind bei diesem Ansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der zunehmenden Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind auf verschiedenen Förderungsgebieten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitbestimmend und für eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel richtungswesend. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 148/1985 die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten und mathematischen Modellen für die Sachbereiche Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 WBFVG sind die Kosten der genannten Unterlagen, wenn ihre Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Ansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenzhaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Ansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer**Ansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung**

Unter diesem Ansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit vom Verpflichteten ist der Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst**Allgemeines**

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Weiters hat der Landeshauptmann die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Die zur Vollziehung des Hydrographiegesetzes erforderlichen Mittel sind, soweit sie vom Bund zu tragen sind, bei diesem Ansatz veranschlagt.

Ansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der finanzgesetzliche Ansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Ansatz ab dem Bundesvoranschlag 1980 auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, dienen.

Bei diesem Ansatz sind auch ab dem Bundesvoranschlag 1980 die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt.

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 in der Fassung BGBl. Nr. 230/1982) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1971, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pfirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 in der Fassung BGBl. Nr. 409/1985 ab 1. Juli 1979. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Kapitel 60 — Titel 601

217

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben**Ansatz 1/60086 Förderungsausgaben**

Bei diesem Ansatz werden die Subventionen an freiwillige Feuerwehren und die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

Ansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 22,9 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1987 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 43,8 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 7,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975**Ansatz 1/60098 Aufwendungen**

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 (4) lit. b und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)**Gesetzliche Grundlagen**

Weinggesetz, BGBl. Nr. 444/1985, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1986;

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 230/1982.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	13,7	0,1
1986	11,1	0,2
1987	133,8	0,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Veranschlagung ist auf die Förderungsmaßnahmen im Bereich der Weinwirtschaft und des Beratungswesens zurückzuführen.

218

Kapitel 60 — Titel 601

Ansatz 1/60136 Förderung der Weinwirtschaft**Gebarung 1987**

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1985 in der Fassung BGBl. Nr. 372/1986, das sind die Förderung des Absatzes der Produkte, die Förderung der Qualitätsproduktion sowie die Förderung der Marktstabilisierung.

Ansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Beratungswesen****Gebarung 1987**

Die Mittel dieses Ansatzes sind zur finanziellen Unterstützung und Umsetzung eines unter Leitung des Ressorts festgelegten Schwerpunktprogrammes für die land- und hauswirtschaftliche Beratung vorgesehen, das sich mit den vordringlichen Problemen der Produktionsalternativen, Bodengesundheit, Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen usw. auseinandersetzt.

Im einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Mitwirkung in Projektgruppen auf Bundesebene, die auf Initiative und unter Leitung des Ressorts geführt werden, Fortbildung der Fachkräfte des landw. Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obgenannten Schwerpunkten.

Bildungswesen**Gebarung 1987**

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird durch die Zeitschrift „Landjugend“ das Weiterbildungsprogramm für die ländliche Jugend unterstützt.

Kammereigene Bildungsstätten**Gebarung 1987**

Für diese Förderungsmaßnahmen sind Zuschüsse zum Personalaufwand vorgesehen.

Pflanzenschutz**Gebarung 1987**

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist.

Forstliche Maßnahmen**Gebarung 1987**

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anlässlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

Ansatz 1/60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Landwirtschaftliches Bauwesen****Gebarung 1987**

Für die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

Kapitel 60 — Titel 602

219

Ansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**Ausstellungswesen****Gebarung 1987**

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastriinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Absatzwerbung und Marktpflege**Gebarung 1987**

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen.

Viehabsatz und Viehverkehr**Gebarung 1987**

Für kurzfristige Hilfsmaßnahmen auf dem Viehabsatzsektor sowie für den Ausbau und die Modernisierung von Anlagen sind Bundesbeiträge vorgesehen.

Ansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen**Gebarung 1987**

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Ansatz 1/60376.

Ansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Ansatz ist ein Beitrag für die Arbeiten der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung vorgesehen. Den mit der Raumordnung zusammenhängenden Problemen und deren Lösung wird von landwirtschaftlicher Seite deshalb größte Bedeutung beigemessen, weil sie mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang stehen. Weiters ist hier ein jährlicher Pauschalbetrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Für die Ausbildung von Bergbauern, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, sind Zuschüsse vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)**Gesetzliche Grundlage**

Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 299/1976.

220

Kapitel 60 — Titel 602**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufgabe, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	1 142,5	0,0
1986	1 251,4	0,0
1987	1 282,7	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Für 1987 stehen für das Bergbauern-Sonderprogramm 1 282,7 Millionen Schilling zur Verfügung. Die höhere Veranschlagung ist auf die verstärkte Förderung im Bereich der Verbesserung der Produktionsgrundlagen zurückzuführen. Ebenso ergibt sich auf Grund der Anhebung des Bergbauernzuschusses und einer Aufstockung der Kostenvergütungen für Bergbauern ein höherer Bedarf an Bundesmitteln.

Ansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds, zweckgeb. Geb.)**Gebarung 1987**

Die Mittel sind insbesondere für diverse Wegebauvorhaben in Wildbacheinzugsgebieten vorgesehen.

Ansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen**Gebarung 1987**

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

Ansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Forstliche Maßnahmen****Gebarung 1987**

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen Zuschüsse für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandesumbaumaßnahmen gewährt werden.

Förderung tierischer Produktionsalternativen**Gebarung 1987**

Die vorgesehenen Mittel sind für die Förderung der tierischen Produktionsalternativen bei Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen, Kleintieren, Geflügel, Bienen und Fischen bestimmt. Dadurch sollen teilweise noch vorhandene Marktlücken gefüllt und der Milch- und Rindfleischmarkt entlastet werden.

Ansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Gebarung 1987**

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiters sollen Beiträge für Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, den Forstwegbau sowie Errichtung von Telephonanschlüssen gewährt werden.

Kapitel 60 — Titel 603

221

Ansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen**Gebarung 1987**

Bei diesem Ansatz sind für Bergbauernbetriebe produktionsunabhängige Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, für Zuchtschafankäufe, Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutzrindern und die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Futterstroh und -heu vorgesehen.

Weiters wird den extremen Bergbauernbetrieben der allgemeine Absatzförderungsbeitrag bei Milch vergütet.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)**Gesetzliche Grundlagen**

Landwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1984;

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 329/1986;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985;

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 440/1975.

Aufgaben

Aufgabe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es, den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	1 049,6	0,0
1986	1 059,2	0,0
1987	1 654,9	45,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Volumen des Grünen Planes für 1987 beträgt 1 654,9 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Finanzierung der Zusagen für die Alternativprogramme und der Milchlieferverzichtsprämie verwendet.

Gebarung 1987

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

Ansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Beratungswesen****Gebarung 1987**

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich sehr bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsalternativen, der Bodengesundheit, des gezielteren und damit auch umweltschonenden Produktmitteleinsatzes, der Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen etc. wahrzunehmen haben. Aber auch in den traditionellen Bereichen der Beratung — sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit usw. — sind die Anforderungen erheblich gestiegen. Die fachliche Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt überwiegend durch Projektgruppen unter Leitung des Ressorts.

Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion**Gebarung 1987**

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden sowie im Interesse des Bodenschutzes im Rahmen eines Versuchsprogrammes die Anlage von Ökologieflächen gefördert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen sowie von Pflanzen (Energieträger) zur Biospritzerzeugung, Kraftstoffen und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (zB Erzeugergemeinschaften). Im Rahmen der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz auch Bundesbeiträge zur Förderung alternativer Kulturen, insbesondere auf dem Öl- und Eiweißsektor, verrechnet (zB Weizenanbauverzichtsprämie).

MilchliefERVERZICHTSPRÄMIE**Gebarung 1987**

Auf Grund des Art. III der MOG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, und des Art. VI der MOG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, ist an durch MilchliefERVERZICHT gebundene Betriebe eine Prämie für die Aufgabe ihrer Milchlieferung und für den gleichzeitig damit verbundenen Verzicht auf ihre Einzelrichtmenge in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu überweisen. Durch die MilchliefERVERZICHTSPRÄMIENAKTION soll eine entsprechende Entlastung hinsichtlich des Finanzierungsbedarfes für die Überschußverwertung von Milchprodukten erreicht werden.

Förderung von Sonderkulturen**Gebarung 1987**

Die vorgesehenen Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen zur Anlage, Bewirtschaftung, Verwertung und Vermarktung von Sonder- und Spezialkulturen verwendet.

Förderung von Ökologieflächen**Gebarung 1987**

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen sind Beiträge zur Durchführung eines Versuchsprogrammes betreffend die Anlage von Ökologieflächen im Interesse eines verstärkten Bodenschutzes vorgesehen.

Technische Rationalisierung**Gebarung 1987**

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

Förderung der Maschinenringe:

Auf Grund der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der österr. Landwirtschaft sind der Eigenmechanisierung der Betriebe enge Grenzen gesetzt. Ein wirtschaftlicher Landmaschineneinsatz ist oft nur durch überbetriebliche Zusammenarbeit möglich.

Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirte erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit. Zum Organisationsaufwand der über 200 Ringe mit neben- und hauptberuflichen Geschäftsführern wird ein Bundesmittelzuschuß gegeben.

Kapitel 60 — Titel 603

223

Abhaltung landtechnischer Kurse:

Der Landmaschinenpark erfordert jährliche Aufwendungen für Wartung, Pflege, Reparatur in der Höhe von ca. 3,3 Milliarden Schilling. In verschiedenen landtechnischen Kursen wird den Landwirten das Rüstzeug vermittelt, den Maschinenpark zu pflegen und einfachere Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus werden bäuerliche Bauselbsthilfekurse gefördert.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Neugründung und die Weiterentwicklung von Maschinenringen und der Übergang von nebenberuflicher zu hauptberuflicher Geschäftsführung erhöhen den Organisationsaufwand der Ringe und damit den prozentmäßigen Bundeszuschuß.

Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft**Gebahrung 1987**

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Weiters werden auch die tierischen Produktionsalternativen unterstützt, um die fallweise noch vorhandenen Marktlücken auszunutzen und zur weiteren Entlastung des Milch- und Rindfleischmarktes beizutragen.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vattertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchtthöfen mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, für den Bau und die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau**Gebahrung 1987**

Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von Bundesmitteln ist § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985). Durch die Förderung von Ent- und Bewässerungen soll heute dazu beigetragen werden, daß vor allem bei kleinbäuerlichen Betrieben durch die erzielbare Ertragssteigerung der aus wirtschaftlichen Gründen bedingten Abwanderung von Landwirten entgegengewirkt wird. Die besitzfestigende Wirkung derartiger Maßnahmen ist vor allem für Grenzgebiete und für bergbäuerliche Regionen zur Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von großer Bedeutung.

Forstliche Maßnahmen**Gebahrung 1987**

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit. Weiters dienen

diese Mittel zur Durchführung von Holzpreisbeobachtung, Holzverwertungs- und Holzwerbemaßnahmen, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandesumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien bezuschußt.

Paragraph 6035 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Ansatz 1/60356 Förderausgaben

Agrarische Operationen

Gebarung 1987

Die veranschlagten Mittel sind für die Durchführung und Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen im Zuge von agrarischen Operationen bestimmt. Dazu sind auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen. Diese Agrarverfahren bieten ein effizientes Instrumentarium unter anderem zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft, durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Milderung der Belastungen der Landwirte aufgrund vielfältiger Nutzungsansprüche an landwirtschaftlichem Grund und Boden sowie Sicherung und Schaffung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes durch Erhaltung, Sanierung und Neuauflage von geeigneten Landschaftselementen und deren vorteilhafte Verteilung in der Flur. Die rechtlichen Grundlagen für die agrarischen Operationen bilden die entsprechenden Bodenreformgesetze des Bundes und der Länder.

Landwirtschaftliche Regionalförderung

Im Jahre 1971 wurden die Förderungssparten Besitzfestigung, Umstellung sowie Alm- und Weidewirtschaft in einer Post zusammengefaßt.

Gebarung 1987

Die hierfür vorgesehenen Mittel sind vornehmlich für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in jenen Gebieten bestimmt, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Förderung in den östlichen Grenzgebieten und in den sonstigen benachteiligten Regionen zur Verfügung. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung“ soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berg- und sonstigen benachteiligten Gebiete leisten.

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Gebarung 1987

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrerschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die allgemeine Belebung der Wirtschaft, die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, allenfalls die Ansiedlung von Betrieben, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, in der Fassung BGBl. Nr. 440/1975 geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Kapitel 60 — Titel 603

225

Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete**Gebarung 1987**

Durch die für die Restelektrifizierung vorgesehenen Bundesförderungsbeiträge wird die Stromversorgung der noch nicht versorgten bäuerlichen Betriebe erreicht und dadurch die dringend notwendige Mechanisierung der Außen- und Innenwirtschaft ermöglicht. In diese Maßnahme werden auch alle im Versorgungsbereich liegenden sonstigen ländlichen Anwesen einbezogen. Die Vorhaben dieser Förderungssparte werden auch durch Agrarinvestitionskredite und ERP-Darlehen gefördert. Diese Maßnahme stellt eine weitere Voraussetzung dafür dar, daß wirtschaftlich schwache Gebiete den Anschluß an die übrigen Landesteile nicht verlieren und die ihnen zukommende Funktion erfüllen können. Auch die Errichtung von Telefonanschlüssen ist bei dieser Post vorgesehen.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung**Gebarung 1987**

Mit den bei diesem Ansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird im Interesse einer sorgsamem Waldbewirtschaftung und des Umweltschutzes weiterhin besondere Beachtung zukommen.

Ansatz 1/60358 Aufwendungen, Leistungen an den Besitzstrukturfonds**Gebarung 1987**

Der mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete „Bäuerliche Besitzstrukturfonds“ hat vor allem die Aufgabe, durch Gewährung von Zweckzuschüssen (Verpachtungsprämien, Zinszuschüsse) im Wege der sogenannten landwirtschaftlichen Siedlungsträger (gemeinnützige Fonds, Genossenschaften, Gesellschaften) sowohl die Bodenmobilität auf Pachtbasis zu verbessern als auch den vorsorglichen Ankauf von freierwerdenden Grundstücken durch die Siedlungsträger (Bodenbank) zur späteren Weitergabe an aufstockungsbedürftige bäuerliche Betriebe zu ermöglichen.

Eine besonders wirksame „Besitzaufstockung“ wird erreicht, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer Grundzusammenlegung durchgeführt werden können.

Ansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesen Ansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Vermarktungszusammenschlüsse, Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens) sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung für Produkte und Leistungen der österreichischen Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof).

Für bauliche und technische Investitionen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten vorgesehen.

Ansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen**Gebarung 1987**

Unter diesem Ansatz sind Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung und Ausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Überwiegend werden die Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer verwendet, und zwar durch Gewährung von Baukostenzuschüssen für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen. Zirka 2 Millionen Schilling dienen jährlich als Ergänzung von den beim Ansatz 1/60176 vorgesehenen Mitteln für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen.

Ansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

226

Kapitel 60 — Titel 604**Ansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen****Gebarung 1987**

Bei diesem Ansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten veranschlagt. Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Ansatz werden auch Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung“ zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen**Ansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben**

Unter diesem Ansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Landwirtschaftliche Forschungsschwerpunkte sind ua.:

Vermehrung der Wertschöpfung, Erhaltung der Kulturlandschaft, Alternativen auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Rückstandsproblematik (integrierter Pflanzenschutz), Kostensenkung und optimaler Betriebsmitteleinsatz, Rückstandsprobleme in agrarischen Produkten.

Forstliche Forschungsprojekte sind ua.:

Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, Steigerung der Holzproduktion, umweltfreundlicher Forstschutz, Verbesserung der Schutzwälder in den Hochlagen, Erstellung von Unterlagen für die Gefahrenzonen. Grundlagen für die vegetative Vermehrung von Forstpflanzen.

Ansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Forschungsschwerpunkte sind für die Landwirtschaft:

Erforschung von Produktionsalternativen und alternativer Verwertungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Früherkennung von Pflanzenvirosen, integrierter Pflanzenschutz, Bioenergieforschung, Biotechnologie- und Genforschung, Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Boden- und Umweltschutz, Kostensenkung und optimaler Betriebsmitteleinsatz.

Forstwirtschaft:

Erhebungen des österreichischen Waldzustandes mittels Methoden der Fernerkundung (Luftbildtechnik).

Wasserwirtschaft:

Naturnaher Wasserbau und gewässerökologische Forschung, Abwasserbehandlung, Gewässerschutz, Gewässerversauerung.

Titel 604 Versuchsanstalten**Gesetzliche Grundlage**

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982.

Aufgaben

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	28,1	8,2	36,3	3,5
1986	28,9	9,2	38,1	2,6
1987	32,6	7,6	40,2	2,8

Kapitel 60 — Titel 605

227

Paragraph 6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Paragraph 6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

Paragraph 6043 Bundesanstalt für Landtechnik

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten**Gesetzliche Grundlagen**

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 231/1982;

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975;

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982;

Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 236/1937, in der Fassung BGBl. Nr. 230/1982;

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 230/1982.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	595,9	495,7	1 091,6	401,7
1986	639,6	532,3	1 171,9	416,0
1987	685,5	502,6	1 188,1	424,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem auf die allgemeinen Gehaltserhöhungen und Vorrückungen sowie auf eine Vermehrung der Planstellen auf Grund der Bestimmungen des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444/1985, zurückzuführen. Die geringere Veranschlagung des Sachaufwandes beruht vor allem auf Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und der Bundesanstalten für pflanzliche Produktion.

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten**Aufgaben**

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

Organisation:

In Wien:

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmburg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

228

Kapitel 60 — Titel 605**In Salzburg:**

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraph 6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion**Aufgaben**

Die Bundesanstalten für pflanzliche Produktion haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Organisation

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern, Schweinen und Schafen sowie Damtieren durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

b) Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortkundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

c) Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Sorten- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

d) Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Kapitel 60 — Titel 605

229

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

e) Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien. In Linz sind ein Institut für Agrarbiologie und ein Institut für Analytik eingerichtet.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählt dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe, Ökosystemforschung im landwirtschaftlichen Bereich, sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten**Organisation und Aufgaben**

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Ab dem Jahr 1980 sind bei diesem Paragraph die Mittel für die Kaiser Franz Josef-Jugendheimstiftung „Hubertus“ veranschlagt.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt**Aufgaben**

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Verstärkt werden Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet forstschädlicher Luftverunreinigungen und deren Auswirkungen getroffen. Neben der laufenden Bioindikatoruntersuchung, die den Schadstoffeintrag in das Ökosystem Wald dokumentiert, stellt in diesem Zusammenhang die 1984 begonnene österreichweite Waldzustandsinventur einen besonderen Schwerpunkt dar. Diese Stichprobenerhebung liefert Aussagen über den Gesundheitszustand des österreichischen Waldes und dessen Veränderung. Im Zusammenhang mit dem Waldsterben sollen Maßnahmen für die Sicherung des Vermehrungsgutes der gefährdeten Baumarten getroffen werden. Im Versuchsgarten Tulln wird eine forstliche Samenbank eingerichtet. Darüber hinaus werden Erhaltungsplantagen im Ausmaß von 150 ha auf dem Gelände der Bundesversuchswirtschaft Königshof angelegt.

Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartenmäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich ua. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik

sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung, mitzuwirken sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

Aufgaben und Organisation

a) Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

b) Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltstoffen hergestellt werden, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Gemäß Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

Organisation und Aufgaben

1) Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

2) Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

3) Bundesanstalt für Pferdezucht.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

Organisation und Aufgaben

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Kapitel 60 — Titel 606 und 607

231

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenthaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bundesgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabenbereich der Bundesanstalt die Forschung und Untersuchung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

3. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Titel 606 Internate

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	22,1	37,6	59,7	58,7
1986	24,3	41,4	65,7	65,7
1987	26,5	37,6	64,1	64,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Personalaufwand ist durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes bei diesem Titel ist auf Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen.

Paragraph 6060 Landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und den beim Paragraph 1/6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

Paragraph 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Forstliche Ausbildungsstätten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6052 angeführten Lehranstalten für Forstwirtschaft und beim Paragraph 1/6072 angeführten Ausbildungsstätten angeschlossen sind.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens**Gesetzliche Grundlagen**

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 230/1982.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	11,4	258,7	270,1	1,6
1986	12,8	289,7	302,5	2,1
1987	13,2	322,2	335,4	2,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich größtenteils aus den höheren Personalkosten für die Lehrkräfte an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, zu denen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1985 der Bund 50 vH den Ländern ersetzt.

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1985 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten**Aufgaben**

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, bestehen Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung**Gesetzliche Grundlagen**

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	94,5	1 298,1	1 392,6	1 273,6
1986	98,3	1 488,9	1 587,2	1 475,0
1987	102,1	1 361,5	1 463,6	1 358,4

Kapitel 60 — Titel 608

233

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben beim Personalaufwand ergeben sich aus der Besetzung freier Planstellen.

Die Minderausgaben beim Sachaufwand 1987 gegenüber 1986 beruhen vor allem auf der Zuteilung geringerer Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung) jeweils bewilligten, beim Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds bei den Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich wegen der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969; BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung**Ansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen****Gebarung 1987**

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinenverbauung-Sonderprogramms“ im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerlässlich.

Ansatz 1/60827 Verbauung der Rheinwildbäche

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst.

Ansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinerverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)**Ansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)**

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1986 716,1 Millionen Schilling und im Voranschlag 1987 643,6 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinerverbauungen (zweckgeb. Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinerverbauungen zu verwenden.

Hiefür sind im Voranschlag 1986 und 1987 je 5,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1986 314,3 Millionen Schilling und im Voranschlag 1987 284,1 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 27 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig.

Kapitel 60 — Titel 609

235

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Ansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 27 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1986 336,0 Millionen Schilling und im Voranschlag 1987 320,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/60887 Internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen

Der hier veranschlagte Betrag ist für die Internationale Rheinregulierung (Staatsvertrag mit der Schweiz, BGBl. Nr. 178/1955) und für Leistungersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen (zB Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959).

Ansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Ansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen**Gesetzliche Grundlagen**

Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 26/1982;

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 230/1982.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	212,2	164,3	376,5	279,6
1986	234,5	259,5	494,0	353,8
1987	240,7	174,5	415,2	292,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung beim Personal- und Sachaufwand ist auf die Veranschlagung der Ansätze der Weinaufsicht bei der Zentraleitung zurückzuführen. Eine weitere Verminderung des Sachaufwandes ist durch Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Bauhöfe bedingt. Mindereinnahmen ergeben sich durch die Verringerung der Amortisationsquoten bedingt durch den erhöhten Personalaufwand bei den Bauhöfen.

Paragraph 6090 Grenzbeschauendienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6093 Bundesgärten**Aufgaben und Organisation**

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.
6. Durchführung von arbeitstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Versuchen auf dem Gebiete des Gartenbaues.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

Paragraph 6094 Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule**Aufgaben**

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lippizanergestüt sowie die hiefür entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften**Aufgaben und Organisation**

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesanstalt für Landtechnik zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Kapitel 60 — Titel 609

237

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste***Aufgaben und Organisation***

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhuber und Kollerhuber veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Ansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhuber und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhuber sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe***Aufgaben***

Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt.

238

Kapitel 62 — Titel 620 und 621

Kapitel 62 Preisausgleiche**Gesamtgebarung**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	6 293,4	495,5
1986	6 209,2	496,8
1987	7 929,8	536,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	783,9	0,1
1986	741,0	0,4
1987	659,4	1,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Förderungsaufwandes 1987 gegenüber dem Vorjahr ergibt sich im wesentlichen aus einer dementsprechenden Überwälzung von bisherigen Kosten im Rahmen der Siloaktion für Qualitätsweizen auf die Konsumentenpreise für Mehl und Mahlprodukte.

Gebahrung 1987

Für die Durchführung von Mühlen- und Siloaktionen sind insgesamt 659,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen

Im Jahr 1987 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 34 MOG 1985 nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1987 keinerlei Brotgetreide-einfuhren erforderlich. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 38 MOG 1985 werden daher nicht anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 39 MOG 1985 gerechnet werden.

Titel 621 Milchpreisausgleich**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 210/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 329/1986.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	3 117,6	384,8
1986	3 120,5	391,1
1987	3 675,3	395,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die wesentlichsten Gebarungunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	3 028,7	3 020,5	3 555,3
Kälbermastprämienaktion	88,9	100,0	120,0
Ausgaben (Summe) ...	3 117,6	3 120,5	3 675,3

Die Finanzierung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen erfordert laufend steigende Förderungsmittel.

Kapitel 62 — Titel 622

239

Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Ein Teil der Inlandsmaßnahmen wird zur Gänze aus Mitteln des Bundes gemäß § 11 MOG 1985 finanziert. Dafür sind beim Ansatz 1/62116 201,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Weitere Inlandsmaßnahmen sowie die Exportförderungen werden nach den Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1985 finanziert. Darnach obliegt dem Bund die Finanzierung im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die um 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt. Dafür wird bei den Ansätzen 1/62116, 1/62136 und 1/62166 ein Betrag von insgesamt 2 357,5 Millionen Schilling bereitgestellt. Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Ansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 1 116,1 Millionen Schilling beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Zur Entlastung der Finanzierungsanteile der Produzenten von Fehlbeträgen leistet beim Ansatz 1/62136 der Bund bis 1990 jährliche Zuschüsse bei der Milchverwertung von 140 Millionen Schilling unter der Bedingung, daß keine neuen Fehlbeträge entstehen dürfen.

Einnahmen

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge betreffen Einnahmen gemäß § 11 sowie Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 20 und 23 MOG 1985. Diese zweckgebundenen Einnahmen werden beim Ansatz 2/62120 mit 320 Millionen Schilling und beim Ansatz 2/62160 mit 75 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten**Gesetzliche Grundlage**

Viehwirtschaftsgesetz 1976, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 264/1984.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	1 406,6	108,6
1986	1 539,0	105,0
1987	1 558,9	140,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben in den Jahren 1984 bis 1986 resultiert aus der rückläufigen Verbrauchsentwicklung bei Rind- und Kalbfleisch und durch den hohen Rinderausstoß, welcher ausschließlich in Form von erhöhten Exporten abzubauen ist. Der stark steigende Sachaufwand findet darüber hinaus in den sinkenden Weltmarktpreisen seine Begründung.

Gebarung 1987

Gemäß dem VWG 1976, wiederverlautbart mit dem VWG 1983, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt.

Durch die Vieh- und Fleischkommission werden jährlich Einlagerungsaktionen durchgeführt und durch den Bund gefördert. Darüber hinaus stellt der Bund Förderungsmittel für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Vieh- und Fleischbereich bereit.

Insgesamt sind für diese Zwecke beim Ansatz 1/62206 1 418,9 Millionen Schilling und bei den Ansätzen 1/62266 und 1/62276 60 Millionen Schilling bzw. 80 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Mitteln vorgesehen.

Die Förderungsausgaben für die Kälbermastprämienaktion sind bei den Ansätzen 1/62126 und 1/62136 veranschlagt.

240

Kapitel 62 — Titel 625 und 627**Einnahmen**

Die veranschlagten Einnahmen betreffen zweckgebundene Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 10 und 11 VWG 1967 sowie Importausgleiche bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 340/1978 und 133/1979.

Titel 625 Futtermittelpreisausgleich**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 210/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 329/1986.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	181,6	2,0
1986	110,3	0,3
1987	143,3	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die wesentlichen Gebarungsunterschiede gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1985	1986 Millionen Schilling	1987
Preisausgleichsmaßnahmen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	181,6	110,0	143,0
Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	—	0,3	0,3
Ausgaben (Summe) ...	181,6	110,3	143,3

Die Unterschiede in den einzelnen Jahresausgaben sind in unterschiedlichen Anlieferungsmengen und Frachten begründet.

Gebarung 1987

Im Interesse einer Stabilisierung des Futtergetreidemarktes werden marktentlastende Maßnahmen durchgeführt.

Zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Preises für Futtergetreide wird ein Frachtkostenausgleich durchgeführt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 143,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen

Aus der Einfuhr von Industriegetreide sind gemäß § 38 MOG 1985 Einnahmen an Importausgleichsbeträgen in Höhe von 335 000 S zu erwarten.

Titel 627 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide**Gesetzliche Grundlage**

Marktordnungsgesetz BGBl. Nr. 210/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 329/1986.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	803,7	—
1986	698,3	—
1987	1 893,0	—

Gemäß § 53 Abs. 2 MOG 1985 hat der Bund dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel in halber Höhe der jeweils fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden beim Ansatz 1/62706 insgesamt 1 703,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Zur Entlastung der Finanzierungsanteile der Produzenten von Fehlbeträgen leistet der Bund bis 1990 jährliche Zuschüsse zu den Getreideverwertungskosten von 190 Millionen Schilling unter der Bedingung, daß keine neuen Fehlbeträge entstehen dürfen.

Kapitel 63 — Titel 630

241

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	304,2	2 310,9	2 615,1	1 712,6
1986	310,0	2 393,9	2 703,9	1 713,4
1987	527,3	2 681,2	3 208,4	1 345,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 630 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen:

- die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der INPADOC Ges. m. b. H., der Austria Ferngas Ges. m. b. H., der Intercontinental Hotel-Betriebsges. m. b. H. und der Österreichischen Verkehrsbüro Ges. m. b. H.;
- die Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland;
- die Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit anderer Bundesministerien fallen;
- die Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA und beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Belange des GATT wahrzunehmen sind;
- die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung, einschließlich der Koordination;
- die Angelegenheiten des Zivilschutzes.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	191,6	73,8	265,4	4,2
1986	194,5	69,5	264,0	2,1
1987	406,4	123,1	529,5	53,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist neben den Bezugserhöhungen auf die Zusammenlegung der Zentralleitung aufgrund der Novelle zum Bundesministeriengesetz sowie auf die Vorsorge für 30 zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist im wesentlichen auf die Zusammenlegung der Zentralleitung und die Steigerung des Aufwandes für Miet- und Pachtzinse bei der Zentralleitung des Bundesministeriums zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier hauptsächlich die Beiträge an nachstehende Institutionen veranschlagt:

- Mitgliedsbeitrag für EFTA
- Mitgliedsbeitrag für GATT

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**Aufgaben**

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen außerdem:

- die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs;
- die Angelegenheiten des Energiewesens und der Elektrizitätswirtschaft;
- die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen;
- die Angelegenheiten des Bergwesens (Bergbau und Grundstoffförderung)
- die Angelegenheiten der Stärke- und Zuckerförderung.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	2 172,2	41,5
1986	2 263,2	43,1
1987	2 495,9	62,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch den geringeren Bedarf bei den Papierförderungsaktionen, das Auslaufen der Förderungsaktion für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie und der Förderung für die Feuerkogelseilbahn ist eine Senkung der Ausgaben des Jahres 1987 bedingt, andererseits erfolgt durch die Übernahme der TOP-Aktion vom Bundesministerium für Finanzen eine Erhöhung.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)****Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 635/1982**

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe und der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Imports substitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Stärkeförderung

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugutekommen, aber auch der Österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugebietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Im Rahmen dieser Förderung wird daher, um der heimischen Stärkeindustrie die Möglichkeit zu geben, den anfallenden inländischen Rohstoff zu übernehmen und die gegebenen industriellen Kapazitäten auszunützen, der Absatz von 11 000 t Kartoffelstärke und 7 000 t Maisstärke dadurch gefördert, daß der zweiten Verarbeitungsstufe Stärkemengen inländischer Herkunft zu einem dem Weltmarktpreis angenäherten Preis zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 63 — Titel 631

243

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeerzeugung und des Stärkeverkaufs vorgesehen, da hierdurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffelernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähnten grenznahen Gebiet Stärkeerzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkeförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

Förderungsausgaben (D)***Elektrizitätswirtschaft***

Der für die Elektrizitätswirtschaft vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich, für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Ferner ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft und auch Schülern technischer Fachschulen die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Zuschüssen zu ermöglichen.

Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen, und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

Förderungsausgaben**Fremdenverkehr und sonst. Wirtschaft einschl. Energiewesen*****Kleingewerbekreditaktion***

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinszuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. Übernahme von Bürgschaften besteht.

Gewerbestrukturverbesserungsaktion (FVSKA)

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen“

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben und von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität nachfragegerecht besser ausgenutzt wird.

ERP-Ersatzaktion

Im Rahmen dieser Aktion können Zinszuschüsse zu Investitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt werden.

Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben können durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert werden.

Prämienaktion „Jederzeit warme Küche“

Ziel der Aktion ist es, durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien die Investitionen in den Küchenbetrieben derart zu verbessern bzw. zu ergänzen, daß warme Speisen auch außerhalb der traditionellen Essenszeiten vermehrt angeboten werden können.

Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

Energieförderungsaktion

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 640/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1985

- die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
- örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

TOP-Aktion

Bei diesem Ansatz sind ferner auch die Ausgaben für die im Juli 1981 eingerichtete Kreditaktion für Topinvestitionen enthalten. In dieser Aktion wurden im Jahre 1982 zinsgünstige Kredite im Gesamtvolumen von 1 000 Millionen Schilling von der durchführenden Österreichischen Investitionskredit AG gewährt. Im Jahre 1983 wurde wegen der großen Nachfrage das Gesamtvolumen auf 2 000 Millionen Schilling erhöht. Die erforderlichen Mittel wurden von der Kreditunternehmung auf dem Kapitalmarkt aufgenommen. Eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für das Jahr 1983 um 650 Millionen Schilling wurde durch den Ankauf von Bankschuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG durch die Oesterreichische Nationalbank ermöglicht. Gefördert wurden im Jahre 1983 industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz für einen Kreditrahmen von 1 500 Millionen Schilling durch Gewährung eines Zuschusses von 4,25% p.a. zur Ermöglichung eines niedrigen Kreditzinssatzes. Darüber hinaus wurde im Jahre 1983 ein Volumen von 1 150 Millionen Schilling für Vorhaben der Innovation und Fertigungsüberleitung so gestützt, daß Kredite zu einem Zinssatz von 4% gewährt werden konnten. Im Jahre 1984 wurde wegen der anhaltend großen Nachfrage eine weitere Anhebung des Gesamtvolumens auf 3 450 Millionen Schilling — bei gleichzeitiger Schaffung einer zweiten TOP-Aktion für immaterielle Investitionen — vorgenommen. Die Oesterreichische Nationalbank kaufte davon Bankschuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG im Betrag von 750 Millionen Schilling an. Im Jahre 1985 betrug das Förderungsvolumen für die TOP-Aktion 3 000 Millionen Schilling. 1986 ist ein Gesamtvolumen von 2 780 Millionen Schilling vorgesehen. Der förderbare Kostenanteil beträgt maximal 75% des Gesamtvorhabens, die Kredithöhe mindestens 2,5 Millionen Schilling und höchstens 70 Millionen Schilling pro Kreditnehmer. Die Laufzeit der Kredite ist mit maximal 10 Jahre für materielle und 5 Jahre für immaterielle Investitionen beschränkt. Im Jahre 1987 werden hierfür 395 Millionen Schilling bereitgestellt.

Kapitel 63 — Titel 631

245

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden auch die Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Bergbau und Grundstoffe-Förderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler —, Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert.

Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleum- und Zuckerpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Die Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker wurden bis einschließlich 1984 beim Paragraph 6232 veranschlagt.

Zuckerförderung

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1987 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandszuckerpreises eine staatliche Förderung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

Aufwendungen**Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“**

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des „Fremdenverkehrs“ und der „Sonstigen Wirtschaft“ ist hier vor allem für die Beiträge an die Abfall-, Sammel- und Verwertungsagentur und die Innovationsagentur vorgesorgt.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens***Gesetzliche Grundlagen***

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, geändert durch BGBl. Nr. 581/1973, BGBl. Nr. 349/1977 und BGBl. Nr. 526/1981;

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, geändert durch BGBl. Nr. 350/1977 und BGBl. Nr. 98/1985;

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970;

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967;

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985;

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969;

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979;

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Aufgaben***Patentangelegenheiten***

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentszusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag.

Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

Kapitel 63 — Titel 633

247

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	95,7	61,2	156,9	217,9
1986	98,0	57,6	155,6	215,2
1987	101,9	58,4	160,3	225,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist durch die Bezugserhöhung und die Vorsorge für vier zusätzliche Planstellen bedingt.

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Neben den Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier im wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Ausland und die Funktionsgebühren gemäß Patentgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Im wesentlichen ist bei diesem Ansatz für die Unterbringung des Patentamtes (Miet- und Pachtzinse) und die Betriebskosten vorgesorgt.

Titel 633 Bergbehörden**Gesetzliche Grundlagen**

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Art. II des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, und der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520/1982;

- a) hiezu die Verordnungen über Freischurf- und Maßengebühren, BGBl. Nr. 224/1976, über die Bezeichnung von Grundstücken und Grundstücksteilen als Bergbaugebiete, BGBl. Nr. 89/1981, über verantwortliche Personen beim Bergbau, BGBl. Nr. 191/1983, und über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Bauten und andere Anlagen in Kohlenwasserstoff-Bergbaugebieten, BGBl. Nr. 410/1983;
- b) die Verordnung, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1980, 278/1981 und 181/1982, die Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden, BGBl. Nr. 593/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 37/1981 und die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird, BGBl. Nr. 500/1976;
- c) die Verordnung über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968;

2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 12/1984 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. 12/1984, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;

3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBI. Nr. 42 und 406/1919 sowie BGBl. Nr. 460/1922, der Verordnungen BGBl. Nr. 646/1922 und 352/1933 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, hiezu

Art. I des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, durch den die §§ 201, 202, 203, 205 und 208, soweit sie sich auf Angestellte beziehen, außer Kraft gesetzt worden sind; die Strafbestimmungen des § 248 des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBI. Nr. 42/1919 und BGBl. Nr. 50/1948; das Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1928, der Verordnung BGBl. Nr. 209/1933 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1948 und 144/1983; das Bundesgesetz über das Verbot der Verwendung von Frauen zu Untertagarbeiten beim Bergbau, BGBl. Nr. 70/1937;

4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

5. Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954; hiezu die Verordnung BGBl. Nr. 198/1954;

6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967;

7. Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	17,0	3,5	20,5	1 449,0
1986	17,5	3,6	21,1	1 453,0
1987	19,0	3,8	22,8	1 004,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die laufenden Einnahmen für das Jahr 1987 wurden infolge des zu erwartenden Rückganges der Eingänge an Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinse, die weitgehend von den Förder- und Speichermengen an Kohlenwasserstoffen sowie von der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor abhängig sind, geringer veranschlagt.

Ausgaben 1987

Anlagen

Hier ist hauptsächlich für den erforderlichen Austausch eines Personenkraftwagens vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vor allem sind hier die Familien- und Geburtenbeihilfen veranschlagt.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden die laufenden Betriebskosten der Bergbehörden verrechnet und ist für die erforderliche Reisetätigkeit der Bediensteten vorgesorgt.

Kapitel 64 — Titel 640

249

Kapitel 64 Bauten und Technik

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	1 723,5	25 211,5	26 935,0	5 101,0
1986	1 761,0	26 038,2	27 799,2	4 758,3
1987	1 608,9	22 899,8	24 508,8	3 721,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 640 Verwaltungs-, betriebsähnliche Einrichtungen, Zivilschutzmaßnahmen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den jeweiligen Dienststellen des Bundesministeriums erläutert.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	258,1	114,4	372,5	111,9
1986	263,6	140,0	403,6	121,5
1987	25,3	41,3	66,6	16,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Minderbedarf ist auf die Zusammenlegung der Zentraleitung und die Überstellung der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zurückzuführen.

Bundesmobilienvverwaltung**Aufgaben**

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;
2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilen, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienvverwaltung berechtigt, Möbel an Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

250

Kapitel 64 — Titel 640**Ausgaben 1987****Anlagen**

Vorwiegend ist für die Anschaffung von Schauobjekten vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier ist für den Betrieb (Heiz-, Energie- und Instandhaltungskosten) vorgesorgt.

Beschußämter**Gesetzliche Grundlage**

Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, in der Fassung BGBl. Nr. 189/1980.

Aufgaben

Die Beschußämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen durch. Weiters noch die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen.

Daneben führen beide Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit verschiedener Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Sie betreiben auch je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußproben ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

Ausgaben 1987**Aufwendungen**

Hier sind die Kosten für den laufenden Betrieb veranschlagt.

Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)**Aufgaben**

Führung der laufenden Geschäfte der Kurheime für Bundesbedienstete und deren Angehörige, Badeschloß Badgastein und Kurhaus Semmering.

Ausgaben 1987**Aufwendungen**

Veranschlagung der Kosten für den Betrieb und der Kosten für die Verpflegung der Heimgäste.

Bäder**Aufgaben**

Führung der laufenden Geschäfte der Bundesbäder Alte Donau, Schönbrunn und Wr. Neustadt.

Ausgaben 1987**Aufwendungen**

Veranschlagung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Bundesbäder.

Kapitel 64 — Titel 641

251

Regierungsgebäude**Ausgaben 1987**

Hier wird der Aufwand für die Hausverwaltung Regierungsgebäude veranschlagt.

Zivilschutzmaßnahmen**Aufgaben**

Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den Schutzraumbau, Überprüfung von bestehenden Schutzräumen.

Ausgaben 1987**Aufwendungen**

Veranschlagung der Kosten für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Untersuchungen, sowie für die Herausgabe von Veröffentlichungen und Veranstaltungen von Ausstellungen.

Titel 641 Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik)

Bei diesem Titel werden die Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Wasserbaues, des Wohnbaues, des Technischen Versuchswesens, der Allgemeinen Bauforschung und die Sonstigen Förderungsmaßnahmen verrechnet.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den einzelnen Bereichen erläutert.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1985	1 579,7	1 402,6
1986	1 852,9	1 630,8
1987	692,3	522,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Senkung der Ausgaben und Einnahmen ist auf die Überstellung der Gebarung des Wasserwirtschaftsfonds an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zurückzuführen.

Sonstige Wohnungsfürsorge**Gesetzliche Grundlagen**

Stadterneuerungsverordnung, BGBl. Nr. 528/1984;

Wohnbauförderungs- und Mietengesetz, BGBl. Nr. 200/1929;

Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931;

Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Aufgaben

Verpflichtung zur Leistung von Bundeszuschüssen für die Wohnbauförderung und Überwachung und Verrechnung von Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes 1929.

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Veranschlagung der Zahlungen gem. Wohnbauförderungs- und Mietengesetz 1929 und für die Wohnbauanleihe 1931 und 1936.

Insgesamt werden für die Förderung des Wohnungsbaues folgende Bundesmittel aufgewendet:

Ansatz	Bundesvoranschlag		Erfolg 1985	
	1987	1986		
Millionen Schilling				
Wohnungsbau:				
Anteil der Länder für die Wohnbauförderung	2/52820	17 000,6	16 665,0	15 175,5
Wohnbauforschung gemäß WFG	2/52850	95,5	93,6	85,3
Zuschüsse nach den §§ 7 (2) und 9 Wohnbauförderungsgesetz (Aus Mitteln der Wohnbaufonds)	1/53257	352,7	330,3	504,8
Zuschüsse nach § 10 (2) Rückzahlungsbegünstigungsgesetz (Aus Mitteln der Wohnbaufonds)	1/53267	0,0	0,0
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds				
Restbeiträge gemäß WFG	2/52830	0,0	0,0
Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds:				
Beitrag zum Anleihendienst (Zinsen)	1/64104	0,5
Restbeiträge gemäß WFG	2/52840	0,0	0,0
Sonstige Wohnungsfürsorge				
Förderungsausgaben	1/64126	0,0	0,0
Bundesbeitrag zum Wohnhaussanierungsgesetz (§§ 5 und 6):				
aus Haushaltsmitteln	1/53237	160,0	150,0	140,0
aus Mitteln der Wohnbaufonds	1/53237
Wohnungsbau (Summe) ...		17 608,8	17 238,9	15 906,1

Wohnbauforschung

Gesetzliche Grundlage

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984.

Aufgaben

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind.

Die Wohnbauforschungsmittel sind nach einem Forschungsprogramm zu vergeben, das vom Bundesminister für Bauten und Technik zu erstellen und nach Sachgebieten zu gliedern ist. Bei der Vergabe sind Forschungsschwerpunkte, Förderungswürdigkeit und Praxisnähe der betreffenden Forschungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Förderung kann in der Gewährung von Darlehen oder von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Förderungsbeiträge) bestehen.

Ausgaben 1987

Die veranschlagten Wohnbauforschungsmittel werden auf Grund von Förderungsansuchen oder von Forschungsaufträgen an natürliche und juristische Personen vergeben und auch für Zwecke der Dokumentation und Information für den Bereich des Wohnungsbaues verwendet. Weiters werden aus diesen Mitteln etwaige Honorare für Sachverständige für die Beurteilung der Förderungsansuchen sowie für die wissenschaftliche Betreuung von Forschungsvorhaben durch bestellte Projektbegleiter finanziert.

Einnahmen 1987

Die zweckgebundenen Beiträge für die Wohnbauforschung sind beim Ansatz 2/64140 veranschlagt und werden durch die jährlichen Rückflüsse aus Darlehensrückzahlungen, Zinsen, Rückersätzen und Storni aufgestockt. Nicht verwendete Wohnbauforschungsmittel werden am Jahresende an die Länder abgeführt.

Kapitel 64 — Titel 641

253

Wasserbau**Gesetzliche Grundlagen**

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, in der derzeit geltenden Fassung BGBl. Nr. 148/1985;

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985.

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986.

Aufgaben

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten.

Ausgaben 1987

Im Jahre 1987 sind Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Es werden außerdem die Mittel des Katastrophenfonds hauptsächlich für den Hochwasserschutz im Raum von Wien (300 Millionen Schilling) und für die Finanzierung des Marchfeldkanals verwendet.

Technisches Versuchswesen**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981.

Aufgaben

Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Ausgaben 1987

Die veranschlagten Mittel dienen zur Sicherung und Durchführung der in den Aufgaben bezeichneten Vorhaben.

Allgemeine Bauforschung**Gesetzliche Grundlagen**

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981.

Aufgaben

Die Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann.

Ausgaben 1987

Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

254

Kapitel 64 — Titel 642**Sonstige Förderungsmaßnahmen****Gesetzliche Grundlage**

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben**

Im Jahre 1987 leistet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Land Kärnten auf Grund einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG für die Anbindung der Stadt Villach an das überregionale Verkehrsnetz einen Beitrag von 9,7 Millionen Schilling zur Errichtung der dafür erforderlichen Draubücke.

Bei diesem Paragraph sind die Mittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt. Ebenso ist für den Beitrag des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vorgesorgt.

Aufwendungen

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilmäßigen Finanzierung seines Personalaufwandes.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 165/1986;

Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 544/1984;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986;

ASFAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 493/1985;

Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 464/1985.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauern Autobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1985	15 606,3	2 469,9
1986	16 257,7	2 359,6
1987	15 470,5	2 546,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt etwas niedriger veranschlagt. Die Einnahmen wurden insbesondere wegen höherer zu erwartender Mauteinnahmen der Straßengesellschaften höher angesetzt.

Kapitel 64 — Titel 642

255

Bundesstraßen B**Bundesstraßen S****Bundesstraßen A****Ausgaben 1987****Anlagen**

Hier werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes für Bundesstraßen B, S und A veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, wird hier für die Instandhaltungsmaßnahmen der Bundesstraßen B, S und A vorgesorgt.

Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)**Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)****Ausgaben 1987****Anlagen**

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu verrechnet.

Aufwendungen

Neben der Anschaffung von Streumaterial, Treibstoff werden hier die Überweisungen an die Länder gem. FAG 1985 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen getrennt ausgewiesen.

Straßenforschung

Die für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Katastrophenfonds — Vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)**Katastrophenfonds — Beseitigung von Schäden (zweckgebundene Gebarung)****Ausgaben 1987****Anlagen**

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen, dh. den Ausbau der Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen B und S vorgesehen.

Aufwendungen

Einerseits sind die Mittel für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen einschließlich der Ersätze gem. FAG 1985, andererseits für den Ersatz der Planungskosten für die Lawinenschutzbauten gem. FAG 1985 bestimmt.

256

Kapitel 64 — Titel 644**Straßengesellschaften****Ausgaben 1987****Aufwendungen**

Einerseits werden hier die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Weiters ist für den Ersatz der Kosten der Planung und Errichtung der der WBAG (Wiener Bundesstraßen AG.) übertragenen Strecken vorgesorgt.

Titel 644 Wasserbauverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

- Wasserstraßendirektion-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;
- Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 95/II/1934;
- Grenzwässer, BGBl. Nr. 106/1970;
- Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986.

Aufgaben

Führung der Geschäfte der Wasserstraßendirektion und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	177,1	84,9	262,0	98,3
1986	180,8	89,6	270,4	92,8
1987	185,7	87,3	273,0	89,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand wurde im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Einnahmen (Katastrophenfondsmittel) geringfügig niedriger veranschlagt.

Wasserstraßendirektion**Aufgaben**

Der Wasserstraßendirektion obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Bereichsleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzwässern ausgeführt.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hauptsächlich sind hier die Ausgaben im Zusammenhang mit der notwendigen Anschaffung eines Meßschiffes veranschlagt.

Kapitel 64 — Titel 645

257

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten (zB Treibstoff- und Energiekosten), sowie die Kostenersätze an das Personal (zB Streckenzulage, Bauschvergütungen) veranschlagt.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz**Aufgaben**

Die Wasserstraßendirektion ist geschäftsführende Stelle der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II (siehe auch BGBl. Nr. 367/1973).

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Ausgaben 1987**Aufwendungen**

Vorsorge für den Bundesanteil an den in den Aufgaben zitierten Aufwand.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, für den Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	687,8	103,5	791,3	86,2
1986	700,7	108,6	809,3	90,1
1987	747,6	104,7	852,3	90,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Beim Personalaufwand der BGV-Dienststellen ist neben der Bezugsregelung für 7 zusätzliche Planstellen vorgesorgt.

Der Sachaufwand wurde infolge von Einsparungen bei den Energiekosten geringfügig niedriger veranschlagt.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung**Aufgaben**

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sind die Bundesbaudirektion Wien, die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Die Erläuterungen der einzelnen Aufgaben erfolgt bei der Liegenschaftsverwaltung.

Ausgaben 1987**Aufwendungen**

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes (Energiekosten, Miet- und Pachtzinse) und für Kostenersätze an die Bediensteten (Reisekosten und Fahrtkostenzuschüsse) benötigt.

Tiergarten Schönbrunn**Aufgaben**

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt Tiere verschiedenster Gattungen und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

258

Kapitel 64 — Titel 646**Ausgaben 1987****Aufwendungen**

Im wesentlichen sind hier die Betriebskosten des Tiergartens und die notwendigen Aufwendungen für die verschiedenen Tierarten (zB Futter) veranschlagt.

Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg**Ausgaben 1987**

Die veranschlagten Mittel dienen dem Betrieb und der Erhaltung des Kongreßzentrums.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)**Gesetzliche Grundlage**

Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 544/1985.

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen sowie die baulichen Herstellungen am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern die Kapitel 02, 12 bzw. 71. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung des Österreichischen Branntweinmonopols nicht zu Lasten der Bauansätze des hier erläuterten Kapitels 64, sondern aus Rechnung dieses Bundesbetriebes.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	40,3	1 020,0	1 060,3	275,6
1986	40,7	976,4	1 017,1	285,6
1987	44,8	813,4	858,2	285,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand wurde niedriger veranschlagt, da bei den Grundankäufen ein sparsamer Maßstab angelegt wurde.

Betriebskosten und Hauserfordernisse**Organisation**

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Kapitel 64 — Titel 647

259

Ausgaben 1987

Mit den veranschlagten Mitteln werden vor allem die Instandhaltungskosten und Betriebskosten wie Grundsteuern, Versicherungen, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw., abgedeckt.

Liegenschaftsankäufe**Ausgaben 1987**

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen vorgesehen sind, bei den Ansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Unter dem Ansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für die Liegenschaftsverwaltungs-, Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Weitere Ausgaben für Liegenschaftsankäufe sind im Bereiche der Hoheitsverwaltung bei folgenden finanzgesetzlichen Ansätzen veranschlagt bzw. mitveranschlagt:

- 1/20103 Äußeres; Vertretungsbehörden
- 1/20303 Äußeres; Österreichische Kulturinstitute
- 1/40103 Heer- und Heeresverwaltung
- 1/60003 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 1/60993 Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung
- 1/64203 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen B
- 1/64213 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen S
- 1/64223 Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen B und S
- 1/64233 } Bundesstraßenverwaltung; Bundesstraßen A
- 1/64243 }
- 1/65303 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)
- 1/65403 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Ansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)**Gesetzliche Grundlage**

Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 544/1985.

Aufgaben

Errichtung und Erhaltung von Bundesgebäuden.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	6 327,5	227,5
1986	6 480,3	2,0
1987	5 565,9	2,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch die Forcierung der Bautätigkeit in den Vorjahren wurde eine Abdeckung des Nachholbedarfs erreicht, sodaß im Jahre 1987 eine Senkung des Aufwandes erreicht werden konnte.

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 1987 den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern, sind im Konjunkturausgleichsvoranschlag beim Bundeshochbau vorgesehen:

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	800,0
Konjunkturbelebungsquote .	600,0

260

Kapitel 64 — Titel 647**Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 FAG 1985****Ausgaben 1987**

Hier werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Schulen der Unterrichtsverwaltung**Ausgaben 1987**

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummenerziehungsinstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Schulen der Wissenschaftsverwaltung**Ausgaben 1987**

Hier wird die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Bauten für die Landesverteidigung**Ausgaben 1987**

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten**Ausgaben 1987**

Hier werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter deren Instandsetzung und Instandhaltung veranschlagt.

Sonstige Bundesgebäude**Ausgaben 1987**

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außerdem der Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden.

Kapitel 64 — Titel 649

261

Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal**Ausgaben 1987**

Der veranschlagte Betrag ist für den Ausbau, die Instandsetzung und laufende Instandhaltung der baulichen Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal bestimmt.

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**Gesetzliche Grundlagen**

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 174/1973;

Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 331/1981;

Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953;

Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950;

Eichgebührenverordnung 1983, BGBl. Nr. 483/1983;

Schlankgefäßverordnung, BGBl. Nr. 122/1953, in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und BGBl. Nr. 296/1961;

Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968;

Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 238 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980;

Verordnung mit der die Sprengel der Vermessungsämter bestimmt werden, BGBl. Nr. 386/1968;

Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1976;

Vermessungsgebührenverordnung 1982, BGBl. Nr. 535/1981;

Verordnung über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank, BGBl. Nr. 236/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 176/1982.

Aufgaben

Angelegenheiten des Eich- und Vermessungswesens

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	560,1	128,0	688,1	166,5
1986	575,2	132,8	708,0	174,7
1987	605,6	124,4	730,0	169,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Beim Personalaufwand erfolgte eine Einsparung von 7 Planstellen.

Durch eine Senkung der Treibstoff- und Brennstoffkosten, sowie der Reisekosten bei den „Einrichtungen des Vermessungswesens“ wurde eine Reduzierung des Sachaufwandes möglich.

Einrichtungen des Eichwesens**Aufgaben**

Der Gruppe Eichwesen obliegt es:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektalwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerategattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen auszuarbeiten und zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;

8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

Einrichtungen des Vermessungswesens

Aufgaben

Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.

a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,

b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,

c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und

d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;

2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;

3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;

4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;

5. die Führung des Grenzkatasters;

6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;

7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Gruppe „Landesaufnahme“

Die Abteilungen der Gruppe Landesaufnahme führen alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes).

Ausgaben 1987

Die veranschlagten Mittel bei den „Einrichtungen des Eichwesens“ und den „Einrichtungen des Vermessungswesens“ werden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben verwendet. Im wesentlichen sind bei den Aufwendungen die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Reisekostenersätze an die Bediensteten (im Zusammenhang mit der Eich- und Vermessungstätigkeit) und die Kosten für den laufenden Betrieb (zB Energiekosten) bzw. für die Instandhaltung veranschlagt.

Kapitel 65 — Titel 650

263

Kapitel 65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	669,0	7 999,2	8 668,2	682,4
1986	691,2	10 797,8	11 489,0	719,8
1987	749,3	9 962,0	10 711,3	916,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 650 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**Aufgaben**

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt, des ERP-Fonds, der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen sowie des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums bzw. der Post und ÖBB fallen, der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschifffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Ferner werden die Belange der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt wahrgenommen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	134,4	71,6	206,0	9,4
1986	138,0	105,9	243,9	11,9
1987	143,6	71,8	215,4	6,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1987 ist im wesentlichen auf den Wegfall der für die Übersiedlung in ein neues Amtsgebäude vorgesehenen Ausgaben sowie auf die Übertragung von Kompetenzen an das Bundeskanzleramt zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

An gesetzlichen Verpflichtungen sind für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, OITAF-Rom, AIPCN-Brüssel, ITA-Paris, ASDA-Zürich sowie IMO-London, insgesamt 5,473 Millionen Schilling vorgesehen.

Daneben sind hier die Ausgaben für die Familien- und Geburtenbeihilfen, die Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 129 KFG 1967, die öffentlichen Abgaben und die Eignungsausbildung veranschlagt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen, hierunter fallen auch die Aufwendungen aus der Geschäftsführung des ERP-Fonds.

Diese werden dem Bund ersetzt und beim Ansatz 2/65004 vereinnahmt. Weiters sind Ausgaben für die betriebswirtschaftliche Überprüfung von Förderungsansuchen in den Bereichen der Technologie-Anwendungsförderung und der Verkehrsförderung durch die FGГ veranschlagt.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

§ 18 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1984;

§ 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978;

Grund- und Finanzierungsverträge der Verkehrsverbände.

Grundsatzvereinbarung (Werkvertrag) zwischen der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. und dem Bundesministerium für Verkehr, den ÖBB sowie der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 30. November 1979.

Richtlinien der Bundesregierung gem. § 13 (4) Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen.

Aufgaben

Wenn die ÖBB als gemeinwirtschaftliche Leistung

- a) aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifiermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten haben oder
- b) auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben,

sind ihnen die daraus entstehenden Einnahmehausfälle oder Aufwendungen abzugelten.

Die ÖBB gewähren an Huckepackverkehr betreibende Firmen Ermäßigungen, die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr rückerstattet werden.

Durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten ergibt sich für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter „Durchtarifierungsverlust“. Der Bund wird beim „Verkehrsverbund Ost-Region“ vorweg den Gesamtbetrag des Durchtarifierungsverlustes tragen, während die beteiligten Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland die andere Hälfte aufbringen.

Bei den Verkehrsverbänden Linz, Salzburg, Graz und Vorarlberg ist die Beteiligung der Länder und Gemeinden so geregelt, daß der Bund zwar vorweg auch den gesamten Durchtarifierungsverlust an die beteiligten Verkehrsträger leistet, aber von den genannten Gebietskörperschaften jeweils zwei Drittel vergütet bekommt.

Die bisher mit Erfolg geführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen, wobei sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken wird.

Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Nur die konsequente Durchführung von verschiedensten Maßnahmen — zB Verkehrssicherheitswettbewerbe, TV-Serien, Schwerpunktaktionen — läßt eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Die hierfür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Kapitel 65 — Titel 652

265

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete **Auftragsforschungen** zu vergeben. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen sind, was im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegrafendienst usw.) objektive Beurteilungskriterien erfordert.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1985	4 681,8	103,6
1986	7 413,5	104,9
1987	6 375,4	85,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Bundesvoranschlag 1986 wurde erstmalig für die Jahre 1985 und 1986 ein Betrag von 2 200 Millionen Schilling als Abgeltung für Weiterführung von Schienenverkehren beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/65107 zusätzlich aufgenommen. Im Bundesvoranschlag 1987 sind 1 250 Millionen Schilling veranschlagt.

Ausgaben 1987**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

	Millionen Schilling
Abgeltungen an die ÖBB:	
1. Tarifiermäßigungen	4 913,600
2. Weiterführung von Schienenverkehren	1 250,000
Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz	22,150

Aufwendungen

Verkehrsverbände	166,228
Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr	13,732

Kapitalbeteiligungen

Auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert wurden, ist die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften vom Bundesministerium für Finanzen in den besonderen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übergegangen. Für Kapitaleinzahlungen, für die bereits Beschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind, sind 9,7 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)**Gesetzliche Grundlagen**

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;

Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 138/1978;

Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1974;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 564/1978;

Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Allgemeine Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Förderung von Investitionen auf dem Verkehrssektor.

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 hat der Bund die Verpflichtung übernommen, einen Betrag in Höhe von 50% der für den Bau der U-Bahnlinien U 3 und U 6 erforderlichen Investitionen zu leisten.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. März 1978¹ und den Ministerratsbeschluß vom 25. Mai 1976 sind von dem auf den Bund entfallenden und für die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs gebundenen Ertragsanteil der KFZ-Steuer

25% für den Wiener U-Bahnbau

zu verwenden.

Unabhängig davon wurde zwischen dem Land Wien und dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG geschlossen, worin sich der Bund zur Leistung eines 50%igen Beitrages für die Errichtung der U-Bahnlinien U 3 und U 6 verpflichtet. Darin wurde ua. festgelegt, daß $\frac{2}{3}$ des oben angeführten 25%-Anteiles zur Finanzierung des Bundesbeitrages gem. Schienenverbund als zweckgebundener Zuschuß heranzuziehen sind (Ansatz 1/65204).

Das verbleibende $\frac{1}{3}$ des oben angeführten 25%-Anteiles wird beim Ansatz 1/65214 als Zuschuß für die Errichtung sonstiger U-Bahnbauten (zweckgebundene Gebarung) veranschlagt.

Ferner sind

15% für Straßenbahnen und Obuslinien

zu verwenden.

Hievon können höchstens 10% für die Gewährung von Zuschüssen in bescheidenem Ausmaß für publikumsbestimmte ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten von Kraftfahrlinien herangezogen werden. Die Förderungsmittel werden projektbezogen an die entsprechenden Gemeinden überwiesen.

Beitragsleistungen des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien.

Gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz sind den nicht-bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die ihnen aus der Gewährung von Sozialtarifen im Schüler- und Berufsverkehr erwachsenden Einnahmehausfälle abzugelten.

Weiters sind Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht-bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz enthält daher auch die hierfür erforderlichen Mittel.

Angesichts der orographisch und flugklimatologisch differenzierten Lage Österreichs — besonders in den Alpenbereichen — gilt es, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt das Hauptgewicht auf den Ausbau jener Zivilflugplätze zu legen, die neben ihrer Funktion als regionale Stützpunkte für luftfahrtbetreibende Institutionen vorwiegend verkehrspolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Dies trifft vor allem auf jene Anlagen zu, die ausschließlich der allgemeinen Luftfahrt und damit dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden in- und ausländischen Flugtourismus vorbehalten sind.

Obgleich die von der ICAO für einen Ausbau empfohlenen Flugplätze bereits seit dem Jahre 1973 mit entsprechenden Dienststellen zur Besorgung von Agenden der Zoll- und Grenzkontrolle sowie mit Flugsicherungsstellen ausgestattet und somit für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffnet sind, müssen noch eine Reihe wesentlicher Arbeiten — insbesondere bei den Pisten und Bewegungsflächen — durchgeführt werden, die eine Fortführung des bisherigen finanziellen Zusammenwirkens des Bundes und der beteiligten Länder und Gemeinden zur Bewältigung dieser Investitionsvorhaben notwendig macht.

Der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit wird bei den Bauinvestitionen liegen. Durch die schwerpunktmäßige Förderung des Zivilflugplatzausbaues beschränkt sich die Geräteförderung auf die Förderung lärmindernder Investitionen an Flugzeugen.

Da die für die notwendigen Investitionen zur Verfügung stehenden ERP-Kreditmittel erfahrungsgemäß nicht ausreichen, erfolgt auch 1987 die Förderung in Form von Zinsen- und Investitionszuschüs-

Kapitel 65 — Titel 652

267

sen. Sowohl von industrie- und verkehrspolitischer als auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist die Förderung der Errichtung von Umsetzeinrichtungen von der Straße auf die Schiene, zumal damit eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Fernverkehrsstraßen von Schwertransporten verbunden ist.

Der seit Ende 1984 kontinuierliche Anstieg der Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüter-Fernverkehr, die durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht abgegolten werden, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Budgetmittel.

Im Zusammenhang mit der Verkehrsförderung für Projekte in Entwicklungs- und Entsiedlungsgebieten erscheint es ebenso zweckmäßig wie notwendig, Investitionszuschüsse zu gewähren. Weiters sind im Bereiche des Umweltschutzes und der sich daraus ergebenden Lärmbekämpfung finanzielle Vorsorgen erforderlich, um die notwendigen Untersuchungen über eine mögliche Lärmverringerung im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr sicherstellen zu können.

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1985	2 911,4	51,8
1986	2 913,5	13,8
1987	3 151,8	12,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Aufwendungen im Jahr 1987 für den Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund) bei 1/65204 ergibt sich aus der gegenüber 1986 erhöhten Baurate für die Wiener U-Bahnlinien U 3 und U 6 auf Grund verstärkter Bautätigkeit.

Die unter 1/65214 und 1/65224 veranschlagten Beträge sind nur von der geschätzten Höhe der KFZ-Steuereingänge abhängig. Die Erhöhung der Aufwendungen für 1987 ergibt sich daher aus für 1987 erwarteten höheren KFZ-Steuereingängen.

Die AG der Wiener Lokalbahnen als einer der Hauptträger des Personenverkehrs der privaten Schienenbahnen hatte bei Einführung des Verkehrsverbundes Ost-Region Frequenzzuwächse bis zu 70% zu verzeichnen, hiedurch erhöhten sich zwar die Verkehrseinnahmen beim Schüler- und Berufsverkehr, gleichzeitig aber mußten höhere Entschädigungsquoten für gewährte Sozialtarife geleistet werden.

Das mittelfristige Investitionsprogramm sieht für die Zeit von 1986 bis 1990 höhere Förderungsquoten vom Bund und in gleicher Höhe auch von den Ländern vor.

Ausgaben 1987**Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)**

1 799 Millionen Schilling Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund).

150 Millionen Schilling Zuschuß an die Gemeinde Wien zur Errichtung von sonstigen U-Bahnbauteilen.

270 Millionen Schilling Investitionszuschuß für Straßenbahnen und Obuslinien.

211,123 Millionen Schilling Bundesbeitrag für die Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen.

Förderungsausgaben

3,586 Millionen Schilling Beitragsleistung für Hafen- und Ländengestaltung; gleichzeitig Einnahmen von 4,717 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen.

3,002 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Zivilluftfahrteinrichtungen.

69,630 Millionen Schilling Beitragsleistungen für allgemeine Verkehrseinrichtungen.

85,350 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Regionalförderung; gleichzeitig Einnahmen von 2,337 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen.

268

Kapitel 65 — Titel 653

354,120 Millionen Schilling Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen.

164,908 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Technologieförderungsprogramme.

38,053 Millionen Schilling Beitragsleistungen für sonstige Förderungen.

Regionalförderung

Der überwiegende Teil der regionalen Förderungen bezieht sich auf die mit den einzelnen Bundesländern in den jeweils festgelegten Problemgebieten gemeinsam geführten regionalen Sonderförderungsaktionen (sogenannte 100 000-S-Aktionen). Um eine an individuellen Problemen orientierte Handhabung dieser Förderung zu gewährleisten, können sie nicht nur als Zuschuß, sondern auch als Darlehen ausbezahlt werden. Insgesamt sind für die gemeinsam mit den einzelnen Bundesländern geführten 100 000-S-Aktionen 80,255 Millionen Schilling, davon 10,865 Millionen Schilling an Darlehen und 69,390 Millionen Schilling an Zuschüssen, vorgesehen.

Für regional gezielte Zinsenzuschüsse für Investitionskredite vor allem im gewerblich-industriellen Bereich sind insgesamt 5,095 Millionen Schilling veranschlagt. Bei dieser Förderung gewähren der Bund und das jeweilige Bundesland zu Investitionen in den festgelegten Problemgebieten gemeinsam Zinsenzuschüsse.

Technologie-Anwendungsförderung

Zur Strukturverbesserung und Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft hat die Bundesregierung im Jahre 1984 ein Technologieförderungsprogramm mit Schwerpunkt „Mikroelektronik und Informationsverarbeitung“ und im Jahre 1985 ein Technologieförderungsprogramm mit Schwerpunkt „Biotechnologie und Gentechnik“ sowie im Jahre 1986 ein Technologieförderungsprogramm mit Schwerpunkt „Neue Werkstoffe und Materialwissenschaften“ beschlossen. Für Maßnahmen dieser Technologie-Anwendungsförderung sind insgesamt 164,908 Millionen Schilling vorgesehen.

Sonstige Förderungen

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften in die Verwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind für Zuschüsse 38,053 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 653 Zivilluftfahrt Einrichtung**Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)****Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 111/1958 und 518/1935 (Grenzüberflugsverordnung), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 72/1962 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 519/1985 (Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 429/1982 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrzeug-Störungsverordnung), 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) und 126/1985 (Zivilluftfahrt-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Weiters die „Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren“ und das Flugsicherungs-Streckengebührengesetz 1984 (BGBl. Nr. 136/86, 137/86).

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Kapitel 65 — Titel 653

269

Mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Dezember 1986 wurde das Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 zu einer betriebsähnlichen Einrichtung erklärt (BGBl. Nr. 10/87).

Aufgaben

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen [§ 95 (2)].

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen“ und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt [§ 119 (LFG)]:

- a) die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung von Flugplätzen,
- b) die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
- c) die Flugberatung,
- d) den Flugwetterdienst,
- e) die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
- f) die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
- g) den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
- h) die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 136/1986, 137/1986; ÖNfL B 5 und 33/86) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL“ nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	501,8	297,7	799,5	515,9
1986	516,8	319,3	836,1	587,8
1987	566,6	325,5	892,1	810,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Das kontinuierliche Ansteigen des Sachaufwandes ist in erster Linie auf die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel und Leitungsmieten für eine steigende Anzahl von Flugsicherungsanlagen bedingt.

Die Einnahmensteigerung ist auf die Inbetriebnahme der im Rahmen des Projektes Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung errichteten Anlagen, deren Investitions- und Betriebskosten im Wege der Flugsicherungs-Streckengebühren refundiert werden, zurückzuführen.

Ausgaben 1987**Anlagen**

Von dem veranschlagten Betrag von insgesamt 100,3 Millionen Schilling dient ein Großteil dem Austausch überalteter, dem Standard der österreichischen Flugsicherung nicht mehr entsprechender

270

Kapitel 65 — Titel 654

Anlagen. Die finanziell am meisten ins Gewicht fallenden Vorhaben (30 Millionen Schilling) sind die Modifizierung der beiden Sekundärradaranlagen Buschberg und Feichtberg sowie der Ersatz des Datenvermittlungssystems der Flugfernmeldezentrale Wien (AFTN).

Neu ist die geplante Errichtung einer Rundstrahlaradaranlage auf dem Flughafen Salzburg, für die 1987 Investitionen von 40 Millionen Schilling vorgesehen sind. Weitere rund 30,3 Millionen Schilling sind für den Austausch überalterter Amts- und Betriebsausstattung sowie von 7 Kraftfahrzeugen und für die erforderliche Ersatzteilhaltung vorgesehen.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Mittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie, die Betriebskosten von 6 Flugsicherungsstellen sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Für die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde Vorsorge getroffen.

Einnahmen

Die starke Erhöhung der „Laufenden Einnahmen“ ist auf die Steigerung der Einnahmen aus Flugsicherungsstreckengebühren zurückzuführen. Infolge der Inbetriebnahme sämtlicher im Rahmen des Projektes FVK/LRÜ (ziv. Teil) errichteter Anlagen ergibt sich gegenüber den Vorjahren ein Anstieg von 60%.

Titel 654 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei**Gesetzliche Grundlagen**

Schifffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 386/1983;

§ 11 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981).

Aufgaben

Dem Amt für Schifffahrt und den Dienststellen der Schifffahrtspolizei obliegt die Wahrnehmung der in diesem Gesetz der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Die Schifffahrtspolizeidienststellen (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Greifenstein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit betrifft die Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Amt für Schifffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem Seeschifffahrtsgesetz wurde dem Amt für Schifffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Vollziehung dieses neuen Gesetzes übertragen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	22,8	32,0	54,8	0,7
1986	24,5	36,1	60,6	0,5
1987	26,3	31,0	57,3	1,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung des Sachaufwandes von 1986 auf 1987 ist im wesentlichen auf eine Verringerung der im normalen Betrieb auflaufenden Schleusenbetriebskosten zurückzuführen.

Kapitel 65 — Titel 655

271

Ausgaben 1987**Anlagen**

Hier ist unter anderem die Zahlung für den Neubau der Signalstelle Tiefenbach und die 1. Rate für ein neues Dieselmotorboot veranschlagt. Bei den restlichen Posten sind die für die Erhaltung der Dienstbereitschaft der Schiffschutzorgane erforderlichen Anschaffungen wie Bojen, Anker, Funkgeräte, Telefonanlagen, Außenbordmotore ua. budgetiert.

Aufwendungen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schifffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schiffschutzdienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitritts der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Schleuse Jochenstein

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schiffschutzanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

Schleusen Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee, Melk, Altenwörth und Greifenstein

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45% vom Bund und zu 55% von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge**Gesetzliche Grundlage**

Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 552/1984.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen solcher Fahrzeuge berechtigt.

Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten.

Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.
2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.
3. Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.
4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Entstehung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.
5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen und bei Prüfungen an Ort und Stelle.

272

Kapitel 65 — Titel 655

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	10,0	4,7	14,7	1,0
1986	11,9	9,5	21,4	0,9
1987	12,8	6,5	19,3	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede beim Sachaufwand ergeben sich im wesentlichen infolge der 1986 und 1987 jeweils einmalig anfallenden Kosten für

- a) die Grundausstattung des mobilen Prüfzuges für Gefahrguttransporte und
- b) die zusätzliche Ausstattung dieses Prüfzuges mit Laboreinrichtungen insbesondere zur Erkennung hochgiftiger Substanzen in technischen Gemischen und von Schwermetallen.

Kapitel 71 Bundestheater

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

Der Österreichische Bundestheaterverband wurde auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, ZA.E. 984-Präs/71, in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76 als Nachfolge der bisherigen Bundestheaterverwaltung geschaffen.

Organisation

Die Leitung des Österreichischen Bundestheaterverbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär. Zweck des Verbandes ist es, die Führung der österreichischen Bundestheater, nämlich des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper so zu koordinieren, daß unter Berücksichtigung aller künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen den Erfordernissen einer sparsamen und rationellen Gebarung bei optimalen künstlerischen Ergebnissen Rechnung getragen wird.

Zu den Bundestheatern gehören:

- a) das **Burgtheater**,
das die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters angetreten hat und als repräsentatives Repertoiretheater für die dramatische Weltliteratur betrieben wird. Dem Burgtheater ist derzeit das Akademietheater angegliedert, das seine Spielzeit im Jahre 1923 begann. Fallweise werden auch Aufführungen in einem 3. Spielraum geboten.
- b) die **Staatsoper**,
die in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet wurde und ein repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur darstellt.
- c) die **Volksoper**,
die von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt wird und als repräsentatives Repertoiretheater für die volkstümliche Oper und Operette und ähnliche Werke geführt wird.

Des weiteren steht der fallweise zur Anmietung gelangende „Französische Saal“ des Künstlerhauses als Spielstätte den Bundestheatern zur Verfügung.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	1 632,7	342,5	1 975,2	453,1
1986	1 623,1	367,9	1 991,0	467,4
1987	1 747,8	333,8	2 081,6	480,2

Der Aktivitätsaufwand umfaßt die Ausgaben für das künstlerische, technische und Verwaltungs-Personal, wobei für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes die Erbringung von Mehrleistungen unerlässlich ist. Er beläuft sich auf 1 287 Millionen Schilling oder 61,8 vH des Gesamtaufwandes.

Der Pensionsaufwand, dessen gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundestheaterpensionsgesetz-Novelle vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 688, sowie des Artikels IV der 44. GG-Novelle, BG vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 572, bildet, hat im Jahre 1987 eine Größenordnung von 461 Millionen Schilling erreicht, was einen Anteil von 22,2 vH des Gesamtaufwandes des Kapitels 71 bedeutet.

Der gesamte Sachaufwand ist mit einem Betrag von 333,8 Millionen Schilling, das sind 16,0 vH des Gesamtaufwandes, veranschlagt.

Bei den Anlagen sind folgende wertvermehrnde Anschaffungen vorgesehen: Ankauf einer Datenverarbeitungsanlage zur Abwicklung eines automationsunterstützten Kartenvertriebes, Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater.

An auswärtigen Gastspielen sind neben den Tournen aller Bundestheater in die Bundesländer vor allem im Rahmen der Arbeiterkammer-Tournee noch folgende Gastspiele im Ausland vorgesehen: das Burgtheater und die Staatsoper in Berlin (BRD) und Ost-Berlin (DDR) sowie das Ballett der Staatsoper in Israel.

274

Kapitel 71**Einnahmen**

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde der derzeitige Trend eines anhaltend guten Theaterbesuches berücksichtigt. Weiters wurde davon ausgegangen, daß verschiedene Organisationen, wie das Theater der Jugend, der Kulturring der Stadt Wien, der Österreichische Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen angeboten erhalten.

Der geringe Anstieg der Einnahmen gegenüber dem Vorjahr ist auf die Reduzierung der Einnahmen aus Gastspielen infolge geringerer Gastspielvorhaben zurückzuführen.

Besucherzahlen

	1982	1983	1984	1985
Burgtheater	345 103 ¹⁾	343 274 ¹⁾	344 247 ¹⁾	354 229 ¹⁾
Akademietheater	139 010	142 908	149 227	141 510
Staatsoper	585 926	587 065	601 189	602 142
Volksoper	411 535	410 962	416 420 ²⁾	412 611

¹⁾ Einschließlich „Dritter Raum“, Lusterboden und Casino.

²⁾ Einschließlich Kassen-Foyer.

Kapitel 74

275

Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)**Gesetzliche Grundlage**

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 292/1986.

Aufgaben

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

- a) Zahlenlotto;
- b) Brieflotterie;
- c) Klassenlotterie.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

- a) Spielbanken ¹⁾;
- b) Lotto und Sporttoto ²⁾;
- c) alle Arten von Ausspielungen ³⁾.

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, der Verkaufsstellen der Brieflotterie und der Geschäftsstellen der Klassenlotterie.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	44,3	2 755,1	2 799,4	3 242,4
1986	45,7	2 618,3	2 664,0	2 980,2
1987	49,4	1 801,7	1 851,1	2 183,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Sachaufwand erhöhte sich bei der Brieflotterie und bei der Klassenlotterie im Zusammenhang mit den bei diesen Sparten zu erwartenden Mehreinnahmen. Beim Zahlenlotto wird auf Grund der bisherigen Entwicklung mit einem geringfügigen Rückgang der Wetteinsätze und der damit zusammenhängenden Ausgaben des Sachaufwandes gerechnet.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1985 bis 1987 zeigt folgendes Bild:

	1985	1986	1987
	Millionen Schilling		
Personalaufwand	44,3	45,7	49,4
Sachaufwand			
Zahlenlotto ⁴⁾	104,4	110,9	107,2
Brieflotterie ⁴⁾	556,1	404,7	491,4
Klassenlotterie ⁴⁾	943,5	1 024,6	1 103,7
Sporttoto ⁴⁾	882,0	829,4	—
Übrige Gebarung	269,1	248,7	99,4
Summe Sachaufwand	2 755,1	2 618,3	1 801,7
Gesamtausgaben	2 799,4	2 664,0	1 851,1
Einnahmen			
Zahlenlotto	162,1	165,2	159,6
Brieflotterie	823,5	588,0	714,0
Klassenlotterie	1 139,8	1 195,9	1 278,9
Sporttoto	1 083,7	1 000,0	0,4
Übrige Gebarung	33,3	31,1	30,6
Gesamteinnahmen	3 242,4	2 980,2	2 183,5
Betriebsüberschuß	443,0	316,2	332,4

19 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

276

Kapitel 74

Überdies fließen der Finanzverwaltung im Jahre 1987 Gebühren aus dem Glücksspielmonopol in Höhe von 700,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Ansatz 2/52524, Post 8432/001, ferner die Spielbankabgabe in Höhe von 600,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Ansatz 2/52674, und die Konzessionsabgabe in Höhe von 930,0 Millionen Schilling, veranschlagt beim Ansatz 2/52675, zu.

	Millionen Schilling
Betriebsüberschuß	332,358
hiez u	
beim Ansatz 2/52524 veranschlagte Gebühren	700,000
beim Ansatz 2/52674 veranschlagte Spielbankabgabe	600,000
beim Ansatz 2/52675 veranschlagte Konzessionsabgabe	930,000
* Summe ...	2 562,358
abzüglich	
beim Ansatz 1/12224 veranschlagte Sportförderung	311,000
Gesamtertrag ...	2 251,358

¹⁾ Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien“), Baden bei Wien, Velden am Wörthersee, Salzburg, Seefeld, Riezlern, Linz, Bregenz und Graz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.

²⁾ Die Durchführung von Lotto und Sporttoto wurde gem. BGBl. Nr. 292/1986 an die Österreichische Lotto-Toto-Gesellschaft m. b. H. (Konzessionär) übertragen.

³⁾ ZB Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

⁴⁾ Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen, sondern bei „Übrige Gebarung“ enthalten.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslohne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Rübenstoffe zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegeldes abzuliefern ist. Zusätzlich liefert eine gewerbliche Brennerei einen aus Kartoffeln und Getreide hergestellten Primasprit der Monopolverwaltung ab. Daneben bestehen zwei Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung“ die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschluss stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, sogenannte „Brennrechte“ zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlussbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlagsatz erhoben.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 551/1981, 552/1981 und 307/1986 verlaublich.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in den Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 und 11. Juni 1986 enthalten, die in den Amtsblättern der Österreichischen Finanzverwaltung vom 14. Jänner 1982, laufende Nummer 4, und vom 27. Juni 1986, laufende Nummer 177, verlaublich sind.

278

Kapitel 75

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1985	11,9	451,6	463,5	938,4
1986	12,1	420,7	432,8	924,2
1987	12,9	366,7	379,6	917,4

Unterschiede der Gebarung

Der um 54 Millionen Schilling niedrigere Sachaufwand im Voranschlag 1987 gegenüber 1986 ist im wesentlichen auf geringere Ausgaben für die Branntweinübernahme und Spiritusraffination sowie auf verminderte Aufwendungen für Energie und für Entgelte an Unternehmungen zurückzuführen. Dem steht ein Mehraufwand für Betriebsfrachten infolge Tarifierhöhungen gegenüber.

Die niedrigeren Einnahmen im Voranschlag 1987 gegenüber dem Voranschlag 1986 sind im wesentlichen auf die niedrigeren Verkaufspreise für Technischen Sprit zurückzuführen.

Kapitel 76 Hauptmünzamt

Gesetzliche Grundlagen

Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 178/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1980;

Goldmünzengesetz, BGBl. Nr. 133/1964;

Bundesgoldmünzengesetz, BGBl. Nr. 303/1976.

Aufgaben

Prägung von in- und ausländischen Münzen sowie von Medaillen und Plaketten aus edlen und unedlen Metallen; Edelmetalleinlösung und -scheidung; Verkauf von Edelmetallen und Erzeugung von Halbfabrikaten aus solchen; Herstellung von Prägestempeln für Münzen und Medaillen; Erzeugung von Punzen und Prüfnadeln für den Punzierungsdienst.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	56,1	261,6	317,7	391,4
1986	59,8	323,3	383,1	456,9
1987	62,1	118,6	180,7	272,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Die großen Veränderungen beim Sachaufwand resultieren einerseits aus dem Münzprägeprogramm und andererseits aus den Ankaufspreisen für Münzsilber.

Auch die hohen Differenzen bei den Einnahmen sind vor allem auf das jeweilige Münzprägeprogramm sowie auf die Münzsilberankaufspreise, die bei der Einnahmenpost — Ersätze für Ausmünzung für Rechnung des Bundes — ihren Niederschlag finden, zurückzuführen.

Ausgaben 1987

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Ausgaben für die Bezüge von 60 Beamten und 136 Vertragsbediensteten (VB I und VB II), die Ruhe- und Versorgungsbezüge für 65 Personen sowie die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Sachaufwand

Bei den Anlagen sind 8,7 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar 3 Millionen Schilling für Sicherheitsmaßnahmen, 1,8 Millionen Schilling für eine Abwasseranlage, 1 Million Schilling für eine Rundschleifmaschine, 1,7 Millionen Schilling für einen Härteofen sowie 1,2 Millionen Schilling für sonstige wertvermehrnde Vorhaben.

Bei den Förderungsausgaben (D) sind für die Gewährung von Bezugsvorschüssen 200 000 S vorgesehen.

Bei den Aufwendungen sind gesetzliche Verpflichtungen (250 000 S) und Aufwendungen für den Betrieb (109,4 Millionen Schilling) veranschlagt. Davon sind 88,8 Millionen Schilling für den Ankauf von Münzmaterial, 5,1 Millionen Schilling für den Edelmetallankauf, 3,5 Millionen Schilling für Energiebezüge, 2,1 Millionen Schilling Instandhaltungskosten, 900 000 S für Postgebühren, 800 000 S für Künstleranteile und -honorare, 1,3 Millionen Schilling für sonstige Werkleistungen sowie 6,9 Millionen Schilling für die übrigen für den Betrieb notwendigen Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen 1987

Die Betriebseinnahmen in der Höhe von 272,4 Millionen Schilling resultieren in der Hauptsache aus den Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes (170,7 Millionen Schilling), dem Medaillenverkauf (11,2 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Levantinertaler (10 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Handelsgoldmünzen (20 Millionen Schilling), dem Aufgeld für Sammlerprägungen (30 Millionen Schilling), dem Fertigwaren-Edelmetallverkauf (26,6 Millionen Schilling) sowie aus diversen sonstigen Betriebseinnahmen (3,9 Millionen Schilling).

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1981.

Aufgaben

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Organisation

Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 66 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 13, Oberösterreich 14, Salzburg 18, Tirol 10, der Steiermark 8, Kärnten 2 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann im Pongau und in Kramsach in Tirol sowie der Waldbauhof in Wieselburg. Als Nebenbetriebe werden die Sägewerke in Gußwerk, in Neuberger/Mürz, in Blühnbach, in Amstetten und in Kramsach geführt.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1985	1 216,6	612,9	1 829,5	1 837,1
1986	1 247,8	623,5	1 871,4	1 922,4
1987	1 269,7	565,8	1 835,5	1 874,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand beträgt gegenüber dem Erfolg 1985 trotz der Bezugs- und Lohnerhöhungen infolge des sinkenden Personalstandes nur 53 Millionen Schilling. Gegenüber dem Voranschlag 1986 werden um 22 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Beim Sachaufwand ergibt sich eine Steigerung bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) durch die Erhöhung des Hebesatzes einer Kammerumlage, bei allen übrigen Ansätzen ist infolge der Fortsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen eine Abnahme gegenüber dem Voranschlag 1986 zu verzeichnen. Gegenüber dem Erfolg 1985 sind um 47 Millionen Schilling geringere Ausgaben vorgesehen.

Es sind um 48 Millionen Schilling weniger Einnahmen veranschlagt als 1986, da wegen der vergleichsweise niedrigen Preise und der ungünstigen Absatzsituation mit geringeren Einnahmen aus dem Holzverkauf gerechnet werden muß.

Ausgaben 1987

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Kapitel 77

281

Anlagen

Bei den Anlagen sind 119,8 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 46,3 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken 2,3 Millionen Schilling, für Forstaufschließungen 10 Millionen Schilling, für Maschinen und Werkzeuge 10 Millionen Schilling, für Hochbauten 16,5 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 25,4 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 9,3 Millionen Schilling.

Die ständige Kostenprogression zwingt auch weiterhin zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen des Betriebsablaufes zur Steigerung der Produktivität. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird weiterhin nur durch intensiven Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

Förderungsausgaben

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs-, Lohn- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für Forschungsaufgaben, kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“, und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Bei den „Aufwendungen“ sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1987 beträgt rund 2 030 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 830 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1985 betrug 2 026 196 fm, hievon in der Endnutzung 1 399 290 fm und in der Vornutzung 626 906 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 830 000 fm sollen im Jahre 1987 rund 1 421 000 fm in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 20 000 fm vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 409 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 20 000 fm und auf den Verkauf 389 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 142 000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen 1987

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträge der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Aus der Jagd und Fischerei werden Einnahmen durch Verpachtungen, Abschußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichem erzielt.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken besteht der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1985 stellt sich wie folgt dar:

282

Kapitel 77

Nutz- (134 969 fm) und Brennholz (51 293 fm) im Werte von insgesamt rund 83 Millionen Schilling, Elementarholz (1 328 fm) im Werte von rund 3,71 Millionen Schilling, Streu (3 283 rm) und Weide (27 678 Rindergräser) im Werte von zusammen 11,55 Millionen Schilling.

Der Gesamtwert der Leistungen hat 1985 rund 98,26 Millionen Schilling betragen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis ortsüblicher Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste Pensionslasten von 42,9 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmefälle möglich ist.

Für 1987 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabe Seite trotz der ungünstigen Situation auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 39 Millionen Schilling.

Konjunkturausgleich — Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	7,600
Konjunkturbelebungsquote	7,600

Der Einsatz zusätzlicher Mittel ist für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen sowie von Material für den Straßen- und Hochbau vorgesehen.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1987, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung im Bundeshaushalt gemäß Bundesgesetz vom 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes, BGBl. Nr. 213/1986.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

a) Auf dem Inlandspostsektor:

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 36/1964, BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975, BGBl. Nr. 618/1977, BGBl. Nr. 646/1978, BGBl. Nr. 561/1980, BGBl. Nr. 597/1983 und BGBl. Nr. 48/1986.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, erlassen. Änderungen der Postordnung erfolgten mit BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975, 689/1977, 2/1981 und 23/1984.

Die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. April 1986 über die Festsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 18/1986.

b) Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Rio de Janeiro 1979), BGBl. Nr. 504/1981⁶⁾; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950¹⁾ erlassene Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Jänner 1986 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986, PuTVBl. Nr. 4/1986;

die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 11. April 1986 über die Festsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 18/1986.

c) Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibenanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibenanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;

das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 598/1983; das Telegraphenwegegesezt, BGBl. Nr. 435/1929, in der Fassung BGBl. Nr. 20/1970.

d) Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, den Telefondienst und für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates

vom 28. November 1984¹⁾ erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“; die mit Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 1977, BGBl. Nr. 527, dem Bundesministerium für Verkehr erteilten Ermächtigungen;

das Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage(n), beide im BGBl. Nr. 343/1973, sowie das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ samt Anlagen, beide im BGBl. Nr. 350/1985.

e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Omnibusdienst):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1968 (Gewerberechtsnovelle 1968), BGBl. Nr. 50/1974 (Gewerbeordnung 1973), BGBl. Nr. 253/1976 (Gewerberechtsnovelle 1976) und BGBl. Nr. 486/1981.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Bereitstellung und Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Weiters obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung der aus den Eigentumsrechten des Bundes an der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. erfließenden Rechte und Befugnisse.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 290 Postämter, 365 Poststellen, 13 Fernmeldebauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1986).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Fernmeldegebührenamt und die Lehrwerkstätte (vormals Fernmeldemonteurschule).

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Fernmeldezeugverwaltung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitel 78

285

Verkehrsentwicklung**Post- und Fernmeldedienst**

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Anzahl in Tausend						
a) Postsendungen (Inland, Ausland und Flugpostverkehr ²⁾	2 312 189	2 366 551	2 427 608	2 523 299	2 710 118	2 858 971	3 002 980
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr²⁾	94 472	93 815	91 603	90 720	94 167	94 793	97 432
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme	1 235	1 243	1 210	1 173	1 195	1 158	1 234
Wörter	26 514	27 134	26 604	25 976	27 030	26 106	28 337
Ausland:							
Telegramme	934	880	808	679	608	571	522
Wörter	25 654	24 064	22 002	18 819	16 884	15 933	14 752
d) Fernschreiber:							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten bis Ende 1980 zu S 0,65 und ab 1981 zu S 0,85)	328 866	347 521	315 497	307 737	315 973	331 543	340 031
e) Fernsprecher:							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr —							
Gespräche	12	11	10	10	11	12	12
Minuten	131	131	140	137	164	259	291
Selbstwählverkehr-Gebührenstunden	391 532 ³⁾	429 257 ³⁾	394 728 ³⁾	414 553 ³⁾	447 456 ³⁾	418 078 ³⁾	439 513 ³⁾
Ausland:							
Minuten	369 121	422 643	478 710	514 269	544 930	597 921	— ⁴⁾

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 685 Postautolinien, davon 32 Saisonlinien, betrieben. Mit den 43 zwischenstaatlichen Linien (18 nach Deutschland, 9 nach Italien, 8 nach Jugoslawien, 4 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 728. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 34 100 Kilometer.

Im Jahre 1985 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 78,2 Millionen Kilometern 118,3 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 81,5 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 62,4%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 106,8 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,0 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 197,3 Millionen Kilometer.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen		Schilling	
1985	20 332,5	14 535,5	34 868,0	35 315,2
1986	20 105,0	15 625,0	35 730,0	38 364,6
1987	22 232,3	15 006,2	37 238,5	40 215,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 ergibt sich angesichts der Bemühungen in Richtung der Konsolidierung des Bundeshaushaltes vornehmlich durch ausgabenseitige Einschränkungen sowie durch verstärkte Unternehmenszielsetzungen, die Post- und Telegraphenverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auszubauen, folgendes Bild:

20 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Ausgaben**Personalaufwand**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist neben den Bezugserhöhungen auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Aufnahmen auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie aus einer zu erwartenden höheren Anzahl von Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachaufwand (Grundbudget)

Beim Ansatz **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)** sind höhere Ausgaben veranschlagt. Diese stehen vornehmlich im Zusammenhang mit dem auch weiterhin prognostizierten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung, der entsprechend hohe Betriebseinnahmen erwarten läßt.

Bei fast allen übrigen Ansätzen hingegen wurde der Ausgabenrahmen im Interesse der Verringerung des Budgetabganges des Bundes leicht eingeschränkt.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den **Fernmeldeanlagen** sind nur relativ geringe Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt. Der überwiegende Teil der Ausgaben für denselben Zweck ist beim Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren“ vorgesehen.

Die bei den **Sonstigen Anlagen der PTV** vorgesehenen Ausgabenbeträge sind für die Beschaffung von Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für den Neubau und Umbau von Gebäuden, für die Beschaffung von Bahnpostwagen sowie für Rationalisierungsinvestitionen vorgesehen.

Für den **Zivilschutz** ist im Bundesvoranschlag 1987 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Neu eingerichtet wird der Ansatz **Kapitalbeteiligungen**, bei dem aber im Jahre 1987 nach derzeitigem Stand nur Verrechnungsansätze vorgesehen sind.

Auch die **Förderungsausgaben (D)**, mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse geleistet werden, weisen auf Grund des für die Veranschlagung der Bezugsvorschüsse eingeschränkten Ausgabenrahmens gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 eine Reduzierung auf.

Von den für Bezugsvorschüsse vorgesehenen Ausgaben wurde ein Teilbetrag in Höhe von 9,6 Millionen Schilling zusätzlich zu den für die Wohnungsfürsorge der Post- und Telegraphenbediensteten beim Ansatz 1/54255 veranschlagten Beträgen für den Postwohnbau bereitgestellt.

Die **Förderungsausgaben** (laufende Gebarung) dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport- sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner werden über die Förderungsausgaben Mittel für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ bereitgestellt und Ausgaben für die Unterstützung der Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ bei diesem Ansatz vorgesehen.

Die Erhöhung des Ausgabenbetrages bei den **Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)** ist im wesentlichen auf das Ansteigen der Ausgaben für die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst auf Grund der Verkehrsleistungen und auf die Weitergabe von Fahrpreisen im Omnibusdienst, für die Postbeförderung durch die Österreichischen Bundesbahnen und auf die Verkehrssteigerungen im Fernsprechverkehr mit dem Ausland insbesondere durch die Ausweitung des interkontinentalen Selbstwählverkehrs zurückzuführen. Eine Erhöhung um rund 115,0 Millionen Schilling ergibt sich auf Grund von Nachforderungen an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen durch die Finanzverwaltung.

Die sich beim Ansatz **Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen** ergebende Verminderung der Ausgaben ist auf das Auslaufen der Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 gemäß Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl. Nr. 161/1983, sowie auf die geringeren Einnahmen aus dem Verkauf von Sonderpostmarken mit Zuschlag gegenüber den Vorjahren zurückzuführen.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den **Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren** beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 000/1987.

Kapitel 78

287

Einnahmen

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die Verkehrsentwicklung berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 werden insbesondere bei den Postgebühren, bei den Telegraphengebühren, bei den Fernsprechgebühren, bei den Funkgebühren, bei den Gebühren für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen sowie insgesamt bei den Gebühren für Fernschreib-, Text- und Datenübertragungsdienste erwartet.

Ebenfalls höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 sind bei den Allgemeinen Betriebseinnahmen, bei den Pensionsbeiträgen und bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse veranschlagt.

Bei den Einnahmen des Omnibusdienstes ist trotz der weiterhin rückläufigen Beförderungszahlen und der Gegebenheiten bei der Schülerbeförderung (Fünftage-Schülerwochenkarte, Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) durch gezielte Marketingmaßnahmen mit einer geringen Steigerung des Einnahmenvolumens im Bundesvoranschlag 1987 gegenüber 1986 zu rechnen.

Neu eingerichtet wird der Ansatz Kapitalbeteiligungen, bei dem nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. Gewinnausschüttungen, Boni und Dividenden zu verrechnen sind.

Verwendung des Sachaufwandes**Fernmeldeanlagen**

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
		Millionen Schilling			
0,5	0,7	0,7	-0,2		-0,2

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen der PTV

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
		Millionen Schilling			
846,0	957,9	982,7	-111,9		-136,7

Postautodienst

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1987 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst richtet sich nach den im Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für 1987 vorgesehenen Höchstständen.

Die Erzeugung aller neu zu beschaffenden Omnibusse wird bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Hochbauwesen

Mit den vorgesehenen Beträgen sollen Restzahlungen für die in den Vorjahren fertiggestellten Hochbauten geleistet und laufende Bauvorhaben weitergeführt werden. Im Jahre 1987 soll mit dem Neubau und dem Umbau weiterer Postämter und Postgaragen begonnen werden.

Für neue Diensträume sollen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

288

Kapitel 78

Weiters sollen auf Grund von durchgeführten bzw. eingeleiteten Liegenschaftskäufen die fälligen Zahlungen geleistet werden.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen werden Ergänzungen der postbetriebstechnischen Anlagen beim Postamt 1103 Wien (Südbahnhof) durchgeführt. Im Postamt 1150 Wien wird die elektrische Steuerung der Paketförderanlage erneuert und auf den neuesten technischen Stand gebracht.

Außerdem wird das langfristige Beschaffungsprogramm für Bahnpostwagen infolge Überalterung des Fahrzeugparkes und des Abganges durch Unfälle fortgeführt.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

Kapitalbeteiligungen

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
—	—	—	—	—	—

Millionen Schilling

Bei diesem Ansatz gelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. allfällige Kapitaleinzahlungen des Bundes zur Verrechnung.

Nach derzeitigem Stand sind im Jahre 1987 Kapitaleinzahlungen an die vorgenannten Unternehmungen nicht vorgesehen.

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
56,3	83,0	68,5	-26,7	-12,2	

Millionen Schilling

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Förderungsausgaben

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
16,9	24,5	13,1	-7,6	+3,8	

Millionen Schilling

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen, insbesondere durch die Führung der Ferienhäuser des Sozialwerkes, bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
1 213,9	1 035,1	929,1	+ 178,8	+ 284,8	

Millionen Schilling

Kapitel 78

289

Bei diesem Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst, die öffentlichen Abgaben (einschließlich Nachzahlungen an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967), die Verschleißeranteile, die Vergütungen an die Österreicherischen Bundesbahnen vor allem für die Postbeförderung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Aufwendungen

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
		Millionen Schilling			
4 616,7	5 000,0	4 624,3	- 383,3		-7,6

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für Beleuchtung und Beheizung, für die Reinigung von Dienststellen und öffentlichen Fernsprechzellen, für die Herstellung von Briefmarken, für den Druck der Amtlichen Telefonbücher sowie von sonstigen Druckwerken und Drucksorten, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren — wobei überwiegend Gebühren für Dienstzuteilungen maßgebend sind — und für Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes bestritten.

Postautodienst

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Fahrzeugmieten.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Materialien, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile (Übertrager, Widerstände, Röhren, Transistoren, Dioden, Quarze u. dgl.) vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Erdefunkstelle benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und Fernmeldebaugeschäft zur Erhaltung der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft sowie Instandhaltungs- und Wartungsleistungen durch postfremde Personen und Unternehmungen finanziert.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Datennetzes sowie der Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

290

Kapitel 78**Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen**

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
		Millionen Schilling			
2,2	2,5	2,9	-0,3		-0,7

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele 1976, BGBl. Nr. 395/1975, und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees Restzahlungen zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine ist mit ca. 2,200 Millionen Schilling in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
		Millionen Schilling			
8 251,0	8 520,0	7 912,8	-269,0		+338,2

Die gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1987 zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen, dem forcierten Ausbau der neuen wartungsarmen, vollelektronischen, digitalen Fernsprechvermittlungssysteme sowie dem weiteren nachfragekonformen Ausbau zukunftsweisender neuer Dienste.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Unter anderem sind im Voranschlag 1987 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 607,9 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 1 754,2 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit dem im Voranschlag 1987 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1 361,8 Millionen Schilling werden für den Ortsnetzausbau ober- und unterirdische Leitungen und für den Ausbau des Weitverkehrsnetzes Netzgruppenkabel verlegt und das hiefür erforderliche Fernmeldebauzeug beschafft. Weiters werden in Vermittlungsrelationen zwischen künftigen digitalen Wählämtern und im Weitverkehrsnetz Lichtwellenleiterkabel verlegt.

Außerdem sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes in Höhe von 140,7 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1987 263,1 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungstechnische und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Fernschreib- und Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ beschafft.

Hochbauwesen

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie sonstige Hochbauinvestitionen

Kapitel 78

291

nach Maßgabe des Fernmeldeanteiles) sind 647,3 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten und Erweiterungsbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen sowie für den Neubau von Richtfunkstationen, Fernmeldebauämtern, Fernmeldezeugabteilungen, Bauruppunterkünften und kombinierten Post- und Wählämtern vorgesehen.

Sonstige Ausgaben

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 2 042,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 1 264,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von EDV-Anlagen und EDV-Software für Zwecke des Fernmeldedienstes 90,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 80,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für 1987 festgelegten Höchstständen.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen vornehmlich Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen zu ⁶⁾.

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985 Millionen Schilling	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
0,2	0,2	0,1	—		+0,1

Für das Jahr 1987 sind freiwillige Förderungsausgaben in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 0,2 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985 Millionen Schilling	Voranschlag 1986	Unterschied gegenüber	Erfolg 1985
2,5	1,3	1,3	+1,2		+1,2

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1987 2,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV

- in der Stabilisierungsquote 99,1 Millionen Schilling und
 - in der Konjunkturbelebungsquote 32,0 Millionen Schilling
- vorgesehen.

Diese Voranschlagsbeträge sollen nach Maßgabe der im Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1987 festgelegten Voraussetzungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

Stabilisierungsquote

- für die Beschaffung von Linienomnibussen im Gesamtwert von 28,6 Millionen Schilling,
- für die Forcierung des Beschaffungsprogrammes für Bahnpostwagen mit 18,0 Millionen Schilling,
- für die Beschleunigung der Generalüberholung der Beutelhängebahn beim Postamt 1103 Wien mit 7,5 Millionen Schilling,
- für die Vorziehung des Baubeginns bzw. für die Beschleunigung der Bauabwicklung bei Neubauten (Zubauten) mit insgesamt 20,0 Millionen Schilling und
- für die vorzeitige Inangriffnahme bzw. raschere Durchführung von Umbauvorhaben, insbesondere für Postämter in Wien, mit 25,0 Millionen Schilling.

Konjunkturbelebungsquote

- für die Forcierung des Beschaffungsprogrammes für Bahnpostwagen mit 2,0 Millionen Schilling,
- für die Beschleunigung der Generalüberholung der Beutelhängebahn beim Postamt 1103 Wien mit 7,5 Millionen Schilling,
- für die Beschleunigung der Bauabwicklung bei Neubauten (Zubauten) mit rund 7,5 Millionen Schilling und
- für die vorzeitige Inangriffnahme bzw. raschere Durchführung von Umbauvorhaben, insbesondere für Postämter in Wien, mit rund 15,0 Millionen Schilling.

¹⁾ § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

²⁾ Stückzahl.

³⁾ Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern. (Gebührenstrukturänderung durch die Einführung des Feiertagstarifes, die Ausdehnung des Ortstarifes auf die frühere I. Zone sowie die Auflassung der III. und IV. Fernzone.)

⁴⁾ Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

⁵⁾ Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

⁶⁾ Der mit 1. Jänner 1986 in Kraft getretene Weltpostvertrag Hamburg 1984 wurde vom Nationalrat noch nicht ratifiziert.

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1984,

Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung der 27. Novelle, BGBl. Nr. 695/1986,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 14. Novelle, BGBl. Nr. 697/1986,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954 in der Fassung der 32. Novelle, BGBl. Nr. 696/1986,

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung BGBl. Nr. 305/1976,

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), BGBl. Nr. 163/1977 und Durchführungsverordnungen, BGBl. Nr. 387/1967,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 423/1984,

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), BGBl. Nr. 225/1985, 227/1985 und 11/1986,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3 (BGBl. Nr. 181/1984) und 4 (BGBl. Nr. 582/1983) des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für Fracht- und Expreßstückgut (BGBl. Nr. 472/1984) sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr (BGBl. Nr. 244/1959),

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 288/1964,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 676/1977.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz) in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögensschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

294

Kapitel 79

Gliederung der Generaldirektion:

Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW)
 Stabsstelle Revision (R)
 Generalsekretariat (GS)
 Personaldirektion (I)
 Finanzdirektion (II)
 Betriebsdirektion (III)
 Verkaufsdirektion (IV)
 Maschinendirektion (V)
 Bau- und Elektrotechnische Direktion (VI)
 Einkaufsdirektion (VII)
 Kraftwagendirektion (VIII)

Dem Vorstand unmittelbar unterstellte Abteilung:

Öffentlichkeitsarbeit und Marketingkoordination (ÖM)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Gesamtgebarung

	Personal- aufwand (einschließlich sonstiger Gebarung) Millionen Schilling	Sach- aufwand (einschließlich sonstiger Gebarung) Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1985	20 509,7	14 992,8	35 502,5	23 950,5
1986	20 427,6	15 463,9	35 891,5	27 374,8
1987	22 084,2	14 296,9	36 381,1	27 160,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1987 gegenüber dem Voranschlag 1986 bzw. gegenüber dem Erfolg 1985 zeigt folgende Unterschiede (ohne sonstige Gebarung):

	Voranschlag 1987	Voranschlag 1986 Millionen Schilling	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	18 419,7	17 071,8	+ 1 347,9
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 664,5	3 355,8	+ 308,7
Sachaufwand	12 339,1	13 496,8	- 1 157,7
Betriebsausgaben	34 423,3	33 924,4	+ 498,9
Betriebseinnahmen	25 946,7	27 235,6	- 1 288,9
Betriebsabgang	8 476,6	6 688,8	+ 1 787,8
	Voranschlag 1987	Erfolg 1985 Millionen Schilling	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	18 419,7	17 213,3	+ 1 206,4
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 664,5	3 296,4	+ 368,1
Sachaufwand	12 339,1	13 507,2	- 1 168,1
Betriebsausgaben	34 423,3	34 016,9	+ 406,4
Betriebseinnahmen	25 946,7	23 863,7	+ 2 083,0
Betriebsabgang	8 476,6	10 153,2	- 1 676,6

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1987 eine Höhe von 8 476,6 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1986 eine Erhöhung um 1 787,8 Millionen Schilling. Dies ist per Saldo im wesentlichen einerseits auf die Auswirkungen der Bezugserhöhung per 1. Jänner 1986, die 1986 pauschal bei

Kapitel 79

295

Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ veranschlagt war, auf die Bezugserhöhung per 1. Jänner 1987, sowie auf die im Bundesvoranschlag 1986 für zwei Jahre (1985 und 1986) enthaltene Abgeltung für Nebenbahnen, andererseits auf eine geringere Dotierung des Sachaufwandes zurückzuführen. Auf der Einnahmenseite wurden 1 288,9 Millionen Schilling weniger veranschlagt, die Ausgabenseite verzeichnet eine Steigerung um per Saldo 498,9 Millionen Schilling. Einem Mehraufwand von 1 656,6 Millionen Schilling für den Personalaufwand stehen Minderausgaben von 1 157,7 Millionen Schilling beim Sachaufwand gegenüber.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1986 — bei einer Verminderung des Stellenplanes um 683 Stellen — um 1 656,6 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen auf den Aktivitätsaufwand 1 347,9 und auf den Pensionsaufwand 308,7 Millionen Schilling. Die höhere Dotierung des Personalaufwandes ist vor allem auf die Bezugserhöhung per 1. Jänner 1986, die 1986 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ veranschlagt war sowie auf die Bezugserhöhung per 1. Jänner 1987 zurückzuführen.

Sachaufwand

Der Sachaufwand wurde gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 in Summe um 1 157,7 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Bei den einzelnen Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1987	Voranschlag 1986 Millionen Schilling	Unterschied
a) Anlagen	5 022,6	6 054,0	- 1 031,4
b) Kapitalbeteiligungen	0,3	—	+ 0,3
c) Förderungsausgaben	63,0	66,4	- 3,4
d) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1 720,0	1 600,0	+ 120,0
e) Aufwendungen	5 340,0	5 564,5	- 224,5
f) Mittel des Katastrophenfonds	193,2	211,9	- 18,7
Zusammen ...	12 339,1	13 496,8	- 1 157,7

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1987 5 022,6 Millionen Schilling, somit um 1 031,4 Millionen Schilling weniger als im Bundesvoranschlag 1986 zur Verfügung.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Weitere Investitionsschwerpunkte sind die Fortführung der Bauarbeiten am Großverschiebebahnhof Villach-Süd, Restarbeiten für den Zentralverschiebebahnhof Wien, der Bahnhofsumbau Bregenz, die Fertigstellung des Bahnhofsumbaues Arnoldstein, Streckenausbauten und die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen, die Schaffung von sicherungs- und fernmeldetechnischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

Kapitalbeteiligungen

Bei diesem Ansatz werden die bisher bei Kapitel 65 „Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ veranschlagten Ausgaben für Beteiligungen an Gesellschaften, zu denen die ÖBB ein entsprechend wirtschaftliches Naheverhältnis haben (Eurofima, Ökombi, Intercontainer, Interfrigo, Interunit) ausgewiesen. Die für 1987 präliminierten 250 000 S betreffen den ÖBB-Anteil am Grundkapital der neu zu gründenden Gesellschaft Rail-Tours-Touristik Ges.m.b.H.; für die übrigen Gesellschaften sind 1987 keine Zahlungen vorgesehen.

Förderungsausgaben

Unter diesen finanzgesetzlichen Ansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 108,7 Millionen Schilling veranschlagt.

296

Kapitel 79**Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Der Mehraufwand resultiert mit 19,5 Millionen Schilling aus höheren EUROFIMA-Rückzahlungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen. Die restlichen Mehrausgaben von per Saldo 100,5 Millionen Schilling betreffen im wesentlichen die Wagenmieten sowie die Vergütung im Gemeinschaftsdienst. Sie sind hauptsächlich bedingt durch die Anhebung der Miet- und Kostensätze im internationalen Verkehr.

Aufwendungen

Die Ausgaben dieses Ansatzes wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 per Saldo um 224,5 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Minderausgaben von 109,4 Millionen Schilling ergeben sich beim Energieaufwand als Folge der Verbilligung der Treibstoffpreise für den Betrieb der Diesellokomotiven und Kraftfahrzeuge. Außerdem konnte aufgrund der Anlagenmodernisierung in den letzten Jahren das Erfordernis für die Instandhaltung und Reparatur der Anlagen um 193,5 Millionen Schilling gesenkt werden. Dagegen erwachsen Mehrausgaben von 24,8 Millionen Schilling aus der gesetzlichen Anhebung der Reisegebühren und Nachtdienstzulagen per 1. April 1985. Im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung sind Mehrausgaben von 29,0 Millionen Schilling veranschlagt, die höhere Ausgaben für die Hausbrandbeschaffung betreffen. Zu ihrer Bedeckung stehen gleich hohe zweckgebundene Mehreinnahmen zur Verfügung. Außerdem enthält der Voranschlag 1987 eine gesonderte Vorsorge von 8,0 Millionen Schilling für Adaptierungsarbeiten an Anlagen anlässlich der Jubiläumsfeiern „150 Jahre Eisenbahn in Österreich“, die durch zu erwartende, zusätzliche Einnahmen aus Jubiläumsveranstaltungen bedeckt werden können. Weitere Mehrausgaben von per Saldo 16,6 Millionen Schilling resultieren aus verschiedenen sonstigen höheren Aufwendungen, unter anderem im Zusammenhang mit einer verstärkten Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit der ÖBB im Jahre 1987 aus Anlaß der vorerwähnten Jubiläumsfeiern.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 193,2 Millionen Schilling wird ausschließlich für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden.

Betriebseinnahmen

Bei den für 1987 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1986 bzw. gegenüber dem Erfolg 1985 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1987	Voranschlag 1986 Millionen Schilling	Unterschied
Allgemeine Betriebseinnahmen	2 350,0	2 235,0	+ 115,0
Personenverkehrseinnahmen	4 850,0	5 080,0	- 230,0
Kapitalbeteiligungen	1,8	—	+ 1,8
Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze	64,0	81,0	- 17,0
Güterverkehrseinnahmen	11 000,0	11 350,0	- 350,0
Abgeltungen	6 185,7	7 197,7	- 1 012,0
Pensionsbeiträge	1 302,0	1 080,0	+ 222,0
Mittel des Katastrophenfonds	193,2	211,9	- 18,7
Summe	25 946,6	27 235,6	- 1 288,9

	Voranschlag 1987	Erfolg 1985 Millionen Schilling	Unterschied
Allgemeine Betriebseinnahmen	2 350,0	2 454,2	- 104,2
Personenverkehrseinnahmen	4 850,0	4 908,5	- 58,5
Kapitalbeteiligungen	1,8	—	+ 1,8
Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze	64,0	86,2	- 22,2
Güterverkehrseinnahmen	11 000,0	10 661,7	+ 338,3
Abgeltungen	6 185,7	4 461,3	+ 1 724,4
Pensionsbeiträge	1 302,0	1 089,6	+ 212,4
Mittel des Katastrophenfonds	193,2	202,3	- 9,1
Summe	25 946,6	23 863,8	+ 2 082,9

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1986 um 115,0 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen 38,2 Millionen Schilling auf zweckgebundene Einnahmen. Mehreinnahmen werden hier vor allem bei der Abgabe von Hausbrandbrennstoffen sowie aus höheren Kostenbeiträgen Dritter zu Investitionsvorhaben der ÖBB erwartet.

Kapitel 79

297

Bei den laufenden Einnahmen wurden Mehreinnahmen von per Saldo 76,8 Millionen Schilling präliminiert. Davon entfallen 15,0 Millionen Schilling auf Einnahmen aus Jubiläumsveranstaltungen „150 Jahre Eisenbahn in Österreich“. Die übrigen Mehreinnahmen sind im wesentlichen zu erwarten bei den Kostenersätzen von Parteien (35,0 Millionen Schilling) und bei den Wagenmieten (20,0 Millionen Schilling) zufolge der Anhebung von Kosten- bzw. Mietsätzen. Der Rest von 6,8 Millionen Schilling betrifft per Saldo Mehreinnahmen bei diversen sonstigen Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden im Hinblick auf die geänderte Marktlage um 230,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Durch das im Vergleich zu früheren Jahren nach wie vor niedrige Preisniveau für Treibstoffe ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Nachfrage nach Beförderungsleistungen der Bahn vor allem im Fernverkehr bei den Kurzurlaubs- und Ausflugsfahrten.

Die veranschlagten Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen betreffen im wesentlichen Dividenden aus der Eurofirma-Beteiligung.

Die Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze wurden um 17,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Der Gesamtrahmen für die Gewährung von Bezugs- und Pensionsvorschüssen hat sich in den letzten Jahren vermindert. Es ergeben sich dadurch geringere Rückzahlungsverpflichtungen.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 350,0 Millionen Schilling niedriger präliminiert. Durch Auftragseinbußen in besonders bahnorientierten Branchen sowie durch Wettbewerbsvorteile für den Straßengüterverkehr infolge der niedrigen Treibstoffpreise ist für 1987 grundsätzlich nur mit einer gedämpften Nachfrage nach Gütertransportleistungen durch die Bahn zu rechnen. Diesem Umstand mußte bei der Voranschlagserstellung Rechnung getragen werden.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden insgesamt 1 012,0 Millionen Schilling weniger veranschlagt. Die geringeren Abgeltungen betreffen vorwiegend die Akontierung der Nebenbahnabgeltung gemäß § 18 lit. c Bundesbahngesetz. Im Bundesvoranschlag 1986 waren aus diesem Titel Akontierungen für zwei Geschäftsjahre (1985: 1 000,0 Millionen Schilling, 1986: 1 200,0 Millionen Schilling) enthalten.

Die Pensionsbeiträge wurden um 222,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen resultieren aus dem höheren Voranschlagsbetrag für die Bezüge der Beamten.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 193,2 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds“ veranschlagt.

Sonstige Gebarung

	Voranschlag 1987	Voranschlag 1986 Millionen Schilling	Unterschied
a) Nahverkehr	1 339,3	1 198,1	+ 141,2
b) Nahverkehr-Schienenverbundvertrag	117,0	319,0	- 202,0
c) Transitkorridore Lendorf und Brennerroute	388,0	400,0	- 12,0
d) Nebenbahnen	113,5	50,0	+ 63,5
Zusammen ...	1 957,8	1 967,1	- 9,3
Nahverkehr — zweckgebundene Einnahmen	1 213,3	139,2	+ 1 074,1
Abgang	744,5	1 827,9	- 1 083,4
	Voranschlag 1987	Erfolg 1985 Millionen Schilling	Unterschied
a) Nahverkehr	1 339,3	987,3	+ 352,0
b) Nahverkehr-Schienenverbundvertrag	117,0	412,0	- 295,0
c) Transitkorridore Lendorf und Brennerroute	388,0	86,3	+ 301,7
d) Nebenbahnen	113,5	—	+ 113,5
Zusammen ...	1 957,8	1 485,6	+ 472,2
Nahverkehr — zweckgebundene Einnahmen	1 213,3	86,8	+ 1 126,5
Abgang	744,5	1 398,8	- 654,3

298

Kapitel 79**Nahverkehr**

Unter diesem Ansatz ist für Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Nahverkehrs sowie für die Beschaffung der erforderlichen Fahrbetriebsmittel vorgesorgt.

Vom Ansatzbetrag entfallen auf bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb 1 105,6 Millionen Schilling und auf Fahrparkanschaffungen 233,7 Millionen Schilling.

Mit diesem Betrag ist die planmäßige Fortsetzung bzw. Inangriffnahme der mit den Gebietskörperschaften vertraglich vereinbarten Ausbaumaßnahmen sichergestellt.

Entsprechend diesen Nahverkehrsvereinbarungen wurden Beitragsleistungen von Gebietskörperschaften in Höhe von 133,3 Millionen Schilling präliminiert. Davon entfallen auf das Land Niederösterreich 71,6 Millionen Schilling, auf das Land Oberösterreich 20,0 Millionen Schilling, auf das Land Vorarlberg 40,6 Millionen Schilling und auf die Gemeinde Wien 1,1 Millionen Schilling. Außerdem enthält der Bundesvoranschlag 1987 erstmals auch einen einnahmenseitigen Nachweis des ausgabenseitig veranschlagten Anteils an der Kraftfahrzeugsteuer von 1 080,0 Millionen Schilling.

Nahverkehr-Schienenverbundvertrag

Unter diesem Ansatz ist für bauliche Maßnahmen im Rahmen des Schienenverbundprojektes mit 117,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

Transitkorridore Lendorf und Brennerroute

Für die Fortsetzung der Elektrifizierungsarbeiten auf der Strecke Lendorf—San Candido/Innichen wurde mit 368,6 Millionen Schilling vorgesorgt. Darüber hinaus wurden für die Beschaffung von Fahrbetriebsmittel zur Intensivierung des kombinierten Verkehrs über den Brenner 19,4 Millionen Schilling präliminiert.

Nebenbahnen

Für die Attraktivierung der Nebenbahnen ist ein Betrag von 113,5 Millionen Schilling vorgesehen. Dieser Betrag wird zur Begleichung bestehender Zahlungsverpflichtungen aus den Lieferungen von Nebenbahntriebwagen verwendet werden.

Betriebliche Daten**1. Personalstand**

Entwicklung des Personalstandes (Stellenplan):

	Erfolg 1985 Stand im Jahres- durchschnitt	Voranschlag 1986	Voranschlag 1987
Beamte	52 543	54 005	54 490
Vertragsbedienstete	496	498	541
Lohnbedienstete	14 896	13 621	12 432
Ständiges Personal (Summe) ...	67 935	68 124	67 463
Bahnbetriebsärzte ¹⁾	41	35	42
Teilbeschäftigte ¹⁾	1 072	1 227	1 198
Hausbesorger ¹⁾	91	91	91
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1 413	1 700	1 700
Nichtständiges Personal (Summe) ...	2 617	3 053	3 031
Zusammen ...	70 552	71 177	70 494
Stand an Ruhe- und Versorgungsbezugempängern:			
Ruhebezugempänger	42 046	41 650	42 000
Ordentliche Versorgungsbezugempänger	33 107	32 470	32 030
Außerordentliche Versorgungsgenueßempänger	91	80	70
Zusammen ...	75 244	74 200	74 100

¹⁾ Umgerechnet auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

Kapitel 79

299

2. Schienennetz

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1985):

Vollspur:		
viergleisig		6,0 km
dreigleisig		2,6 km
zweigleisig		1 562,5 km
eingleisig		3 822,1 km
Schmalspur:		
eingleisig		414,4 km
	Summe ...	5 807,6 km
	hievon elektrifiziert ...	3 130,4 km

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9 642 km im Personenverkehr und 17 785 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1985). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

3. Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1987 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1000 Zug-km	65 050	37 600	102 650
Millionen-Bruttotonnen-km	15 372	25 487	40 859

Gegenüber dem Voranschlag 1986 bzw. dem Erfolg 1985 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1987 gegenüber	
	Voranschlag 1986	Erfolg 1985
	1 000 Zug-km	
Personenverkehr	- 50	+ 577
Güterverkehr	- 300	- 1 633
Summe ...	- 350	- 1 056
	Millionen Bruttotonnen-km	
Personenverkehr	+ 72	+ 129
Güterverkehr	- 213	- 1 111
Summe ...	- 141	- 982

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Bruttotonnenkilometer-Leistung bei einer geringeren Anzahl zu fahrender Züge veranschlagt.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Millionen Zugkilometer und 213 Millionen Bruttotonnenkilometer niedriger präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1987 im Personenverkehr 47,5 Millionen Nutzkilometer und im Güterverkehr 9,0 Millionen Nutzkilometer veranschlagt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1000,0 Millionen Schilling vor.

Hauptüberblick 1987 — Inlandwirksame Gebarung

301

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1987

Inlandwirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1987	Bundes- voranschlag 1986 Millionen Schilling	Erfolg 1985
A. Öffentliche Abgaben ¹⁾:			
Einkommen- und Vermögensteuern ²⁾	78 455	79 670	75 695
Übrige öffentliche Abgaben ³⁾	141 866	138 419	131 304
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	275	180	116
Summe A ...	220 597	218 269	207 115
B. Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben ⁵⁾	60 377	58 894	56 894
Indirekte Abgaben ⁶⁾	2 420	2 338	2 245
Summe B ...	62 798	61 232	59 139
C. Bundesbetriebe:			
Bundestheater	480	467	453
Glücksspiele (Monopol)	2 183	2 980	3 242
Branntwein (Monopol)	917	921	938
Hauptmünzamt	272	457	391
Österreichische Bundesforste	1 875	1 922	1 837
Post- und Telegraphenverwaltung	40 216	38 365	35 315
Österreichische Bundesbahnen	27 160	27 375	23 951
Summe C ...	73 104	72 490	66 127
D. Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung	41 957	36 854	40 514
Gesamt-Einnahmen (Summe) ...	398 456	388 845	372 895

¹⁾ Kapitel 52.

²⁾ Kapitel 52, Posten 83 ...

³⁾ Kapitel 52, Posten 84 ...

⁴⁾ Ansatz 52704, Posten: 8031, 8810 und 8851.

⁵⁾ Posten 83 ... der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).

⁶⁾ Posten 84 ... der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).

302

Inlandwirksame Gebarung (Einnahmen)

	Bundes- voranschlag 1987	Bundes- voranschlag 1986 Millionen Schilling	Erfolg 1985
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen:			
Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen ⁷⁾	0	0	0
Internationale Finanzinstitutionen ⁸⁾	0	0
Veräußerungen von ausländischen Wert- papieren ⁹⁾	1	1	1
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland ¹⁰⁾ ..	94	114	123
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungs- abkommen ¹¹⁾	40	69	74
Einnahmen aus Vermögensverträgen ¹²⁾	64	39	32
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversor- gung und Beschäftigung Schwerbeschädigter ¹³⁾	7	7	6
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland ¹⁴⁾	213	245	249
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland ¹⁵⁾ ...	5	14	43
Summe ...	424	489	528
Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁶⁾	6 121	3 947	1 584
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihil- fen ¹⁷⁾	1 790	0
Ersatz vom Reservefonds nach dem AIVG ¹⁸⁾ ...	336	736	1 476
Summe ...	8 247	4 683	3 060
Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne ¹⁹⁾	38	38	282
Entnahme von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) ²⁰⁾	135	313	301
Haftungsübernahmen des Bundes ²¹⁾	5 161	4 921	9 401
Überweisungen des ERP-Fonds ²²⁾	2	8	3
Münzregal ²³⁾	482	869	1 016
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen ²⁴⁾ ...	7 611	8 585	5 798
Summe ...	13 429	14 734	16 801
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ...	22 100	19 906	20 389
Verbleibende Einnahmen ...	376 356	368 939	352 506

7) Posten 081 ..

8) Post 8232 des Ansatzes 54054.

9) Posten 088 ..

10) Posten 249 .., 259 .. und 268 ..

11) Ansatz 55204.

12) Posten 884 .. des Titels 572.

13) Posten 883 .. des Ansatzes 15784.

14) Posten 883 .. und 884 .. (mit Ausnahme der entsprechenden Posten bei den Ansätzen: 15784, 55204 und 572 ..).

15) Posten 886 .., 887 .. und 888 ..

16) Posten 298 ..

17) Post-Untergliederung .. 45 der Posten 853 .. und 858 ..

18) Post-Untergliederung .. 81 der Posten 853 .. und 858 ..

19) Posten 8292 und 8298.

20) Posten 085 .. und 223 ..

21) Titel 547 ..

22) Post-Untergliederung .. 61 der Posten 853 .. und 858 ..

23) Paragraph 5010.

24) Posten 8262.

Inlandwirksame Gebarung (Ausgaben)

303

	Bundes- voranschlag 1987	Bundes- voranschlag 1986 Millionen Schilling	Erfolg 1985
Ausgaben:			
A. Hoheitsverwaltung	429 634	416 422	386 918
B. Bundesbetriebe:			
Bundestheater	2 082	1 991	1 975
Glücksspiele (Monopol)	1 851	2 664	2 799
Branntwein (Monopol)	380	433	464
Hauptmünzamt	181	383	318
Österreichische Bundesforste	1 835	1 871	1 830
Post- und Telegraphenverwaltung	37 238	35 730	34 868
Österreichische Bundesbahnen	36 381	35 892	35 502
Summe B	79 948	78 964	77 756
Gesamt-Ausgaben (Summe)	509 582	495 386	464 674
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben:			
Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Ausland ¹⁾	1 958	2 120	1 887
Erwerb von ausländischen Beteiligungen ²⁾	659	492	540
Erwerb von ausländischen Wertpapieren ³⁾			
Gewährung von Darlehen an das Ausland ⁴⁾	340	185	152
Ausgaben für Personal (Ausland) ⁵⁾	187	194	205
Zinsen an das Ausland ⁷⁾	0	0	50
Laufende Transferzahlungen (Ausland) ⁸⁾	1 156	1 175	983
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) ⁹⁾	64	62	58
Summe	4 364	4 228	3 875
Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁰⁾	78	113	6 551
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen ¹¹⁾	0	0	693
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AIVG ¹²⁾	0	236	1 265
Summe	78	349	8 509
Finanzschuldenverwaltung:			
Tilgung von Inlandschulden ¹³⁾	24 487	24 555	21 352
Tilgung von Auslandsschulden ¹⁴⁾	11 899	13 549	10 307
Zinsen an das Ausland ¹⁵⁾	7 485	8 079	7 386
Emissionsverluste ¹⁶⁾	330	565	364
Sonstige Auslandszahlungen ¹⁷⁾	434	442	520
Summe	44 635	47 190	39 929
Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste ¹⁸⁾	25	39	183
Erwerb von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) ¹⁹⁾	34	235	106
Haftungsübernahmen des Bundes ²⁰⁾	5 486	4 956	7 268
Überweisungen an den ERP-Fonds ²¹⁾	8	8	8
Schuldübernahmen ²²⁾	0	0	
Zahlungen an ASFINAG ²³⁾	2 956	2 852	1 558
Ersatz an ÖIAG ²⁴⁾	2 012	1 950	1 532
Münzregal ²⁵⁾	6	7	124
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen ²⁶⁾	7 611	8 585	5 798
Summe	18 138	18 632	16 577
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben)	67 215	70 399	68 890
Verbleibende Ausgaben	442 367	424 987	395 784
Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß	66 011	56 048	43 278

Fußnoten siehe Seite 304.

304 Nachfrageunwirksame Bausgaben — Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

Fußnoten zu Seite 303:

- 1) Ansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1987: 1 329, 1986: 1 574, 1985: 992 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.
- 2) Posten: 081 ..
- 3) Posten: 088 ..
- 4) Posten: 249 .., 259 .. und 268 ..
- 5) Posten: 5 .. 1.
- 6) (frei).
- 7) Posten: 655 ..
- 8) Posten: 780 .., 781 .., 782 .., 783 .. und 784 ..
- 9) Posten: 785 .., 786 .., 787 .., 788 .. und 789 ..
- 10) Posten: 298 ..
- 11) Post-Untergliederung .45 der Posten 733 .. und 738 ..
- 12) Post-Untergliederung .81 der Posten 733 .. und 738 ..
- 13) Posten: 30 ..
- 14) Posten: 31 ..
- 15) Posten: 653 .. und 654 ..
- 16) Posten: 6579.
- 17) Alle Posten mit der Post-Untergliederung 001 des Ansatzes 59908 (ausgenommen: Posten 6579 und 658 ..).
- 18) Posten: 6571 und 658 ..
- 19) Posten: 085 .. und 223 ..
- 20) Titel 547 ..
- 21) Post-Untergliederung .61 der Posten 733 .. und 738 ..
- 22) Posten 752 .. des Ansatzes 54877.
- 23) Post 7280 des Ansatzes 64298.
- 24) Posten 741 .. des Ansatzes 54847.
- 25) Paragraph 5010.
- 26) Posten 7292.

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite zwischen den einzelnen Gebarungsgruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kennziffer	Gebarungsgruppen	Bundesvoranschlag		Unterschied BVA 1987 gegen BVA 1986 ¹⁾
		1987	1986 Millionen Schilling	
0	Personalaufwand	131 084	124 599	+ 6 486
	Sachaufwand:			
	Anlagen:			
2	Gesetzliche Verpflichtungen	1 745	1 547	+ 197
3	Ermessensausgaben	28 897	33 259	— 4 362
	Förderungsausgaben:			
4	Gesetzliche Verpflichtungen	4 224	3 639	+ 585
5	Darlehen	1 209	1 318	— 109
6	Sonstige Ermessensausgaben	23 714	23 168	+ 546

¹⁾ Siehe die nachstehenden Ausführungen auf den Seiten 305 und 306.

Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

305

Kennziffer	Gebarungsgruppen	Bundesvoranschlag		Unterschied BVA 1987 gegen BVA 1986 ¹⁾
		1987	1986 Millionen Schilling	
	Aufwendungen:			
7	Gesetzliche Verpflichtungen	222 705	207 773	+ 14 933
8	Laufende Gebarung — Ermessensausgaben	54 438	57 064	— 2 626
9	Vermögensgebarung — Gesetzliche Verpflichtungen	41 566	43 019	— 1 453
	Sachaufwand (Summe) ...	378 498	370 787	+ 7 711
	Gesamtausgaben (Summe) ...	509 582	495 386	+ 14 196

¹⁾ Siehe die nachstehenden Ausführungen auf den Seiten 305 und 306.

Nachstehend sind die Unterschiede zwischen den Ausgaben des Bundesvoranschlags 1987 und denen des Bundesvoranschlags 1986 kurz erläutert:

Personalaufwand

Zum Unterschied beim Personalaufwand ist folgendes zu bemerken:

Der Personalaufwand des Jahres 1987 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 Mehrausgaben von 6 486 Millionen Schilling vor. Hievon entfallen 4 686 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 1 800 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand.

Diese Mehraufwendungen ergeben sich in erster Linie aus der allgemeinen Bezugserhöhung im Jahre 1987. Der Anstieg des Personalaufwandes ist zum Teil auch auf die Auswirkungen der 41. GG-Novelle im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, auf die Nachzahlungen für SV-Lehrer, auf das Wirksamwerden der zweiten Etappe der Erhöhung der Jubiläumszuwendung, auf die 8. SchOG-Novelle und die Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung zurückzuführen. Weiters sind Kostenvermehrungen infolge Zunahme an Pensionsparteien sowie nicht vorhersehbare Strukturänderungen zu erwarten.

Anlagen

Die Anlagen — Gesetzliche Verpflichtungen erhöhen sich bei den Kapiteln Kassenverwaltung (+ 100 Millionen Schilling) und Bundesvermögen (+ 97 Millionen Schilling).

Die Anlagen — Ermessensausgaben erhöhen sich im wesentlichen nur bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 68 Millionen Schilling) und Umwelt, Jugend, Familie (+ 80 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Inneres (— 30 Millionen Schilling), Unterricht und Sport (— 53 Millionen Schilling), Bundeskanzleramt — Gesundheit (— 129 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (— 502 Millionen Schilling), Bundesvermögen (— 501 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (— 88 Millionen Schilling), Bauten und Technik (— 1 722 Millionen Schilling, davon — 881 Millionen Schilling für die Bundesstraßenverwaltung), Öffentliche Wirtschaft und Verkehr (— 45 Millionen Schilling), Österreichische Bundesforste (— 33 Millionen Schilling), Post- und Telegraphenverwaltung (— 381 Millionen Schilling, davon — 269 Millionen Schilling für Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren) sowie Österreichische Bundesbahnen (— 1 040 Millionen Schilling) gegenüber.

Förderungsausgaben

Die Mehrausgaben bei Förderungsausgaben — Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich vor allem bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+ 23 Millionen Schilling), Unterricht und Sport (+ 311 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 28 Millionen Schilling) und Öffentliche Wirtschaft und Verkehr (+ 399 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben vor allem beim Kapitel Bundesvermögen (— 170 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Minderausgaben bei Förderungsausgaben — Darlehen ergeben sich bei fast allen Kapiteln, im nennenswerten Umfang bei den Kapiteln Unterricht und Sport (— 23 Millionen Schilling), Bundesvermögen (— 83 Millionen Schilling) sowie Post- und Telegraphenverwaltung (— 27 Millionen Schilling).

Diesen Minderausgaben stehen Mehrausgaben vor allem beim Kapitel Kassenverwaltung (+ 120 Millionen Schilling) gegenüber.

Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

Die Mehrausgaben bei Förderungsausgaben — **Z u s c h u ß** ergeben sich bei den Kapiteln Inneres (+43 Millionen Schilling), Soziales (+186 Millionen Schilling, hauptsächlich für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen), Umwelt, Jugend, Familie (+1 368 Millionen Schilling, da der Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds von Kapitel Bauten und Technik überstellt wurde), Äußeres (+26 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+590 Millionen Schilling), Preisausgleiche (+1 721 Millionen Schilling) und Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr (+243 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (–83 Millionen Schilling), Unterricht und Sport (–52 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (–31 Millionen Schilling), Bundeskanzleramt — Gesundheit (–1 018 Millionen Schilling infolge Zusammenlegung von Umweltfonds und Wasserwirtschaftsfonds), Finanzverwaltung (–240 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (–905 Millionen Schilling), Bauten und Technik (–1 160 Millionen Schilling, da der Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds bei einem anderen Kapitel veranschlagt wurde) und Öffentliche Wirtschaft und Verkehr (–152 Millionen Schilling) gegenüber.

Aufwendungen

Die Steigerung der **Gesetzlichen Verpflichtungen** erreicht bei den Aufwendungen wie in den Vorjahren ein besonders hohes Ausmaß. Von den Mehrausgaben entfallen auf die Kapitel Bundesgesetzgebung (+50 Millionen Schilling), Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+30 Millionen Schilling), Inneres (+49 Millionen Schilling), Unterricht und Sport (+1 975 Millionen Schilling, hievon +1 906 Millionen Schilling Ersätze an Länder für Personal- und Sachaufwandskosten der Landeslehrer), Wissenschaft und Forschung (+321 Millionen Schilling), Soziales (+1 538 Millionen Schilling, hievon für Leistungen nach dem AVG +1 733 Millionen Schilling), Sozialversicherung (+5 252 Millionen Schilling infolge höherer Bundesbeiträge für die Pensionsversicherung), Bundeskanzleramt — Gesundheit (+63 Millionen Schilling, vorwiegend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds betreffend), Umwelt, Jugend, Familie (+1 784 Millionen Schilling, vor allem auf Grund höherer Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen), Justiz (+104 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+49 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+81 Millionen Schilling), Finanzausgleich (+215 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+318 Millionen Schilling), Pensionen (+588 Millionen Schilling, hievon 577 Millionen Schilling Ersätze für Pensionen der Landeslehrer), Staatsvertrag (+74 Millionen Schilling), Finanzschuld (+4 872 Millionen Schilling) sowie Bauten und Technik (+104 Millionen Schilling).

Schließlich steigen die Gesetzlichen Verpflichtungen bei der Post- und Telegraphenverwaltung um 179 Millionen Schilling und bei den Österreichischen Bundesbahnen um 120 Millionen Schilling.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Äußeres (–103 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (–1 060 Millionen Schilling infolge Wegfalls der Pauschalvorsorge für Personalausgaben für sonstige Bedienstete), Land- und Forstwirtschaft (–62 Millionen Schilling), Öffentliche Wirtschaft und Verkehr (–1 008 Millionen Schilling, da die Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen um 1 023 Millionen Schilling niedriger veranschlagt wurden) und beim Glücksspielmonopol (–621 Millionen Schilling infolge Ausgliederung des Sporttotos) gegenüber.

Die **Aufwendungen — Ermessensausgaben** vermindern sich bei den Kapiteln Inneres (–118 Millionen Schilling), Unterricht und Sport (–58 Millionen Schilling), Kunst (–21 Millionen Schilling), Bundeskanzleramt — Gesundheit (–45 Millionen Schilling), Äußeres (–80 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (–937 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (–61 Millionen Schilling), Bundesvermögen (–251 Millionen Schilling), Finanzschuld (–205 Millionen Schilling), Bauten und Technik (–346 Millionen Schilling) sowie Öffentliche Wirtschaft und Verkehr (–22 Millionen Schilling).

Weiters vermindern sich die Aufwendungen bei allen Bundesbetrieben um insgesamt 1 126 Millionen Schilling, wovon auf die Bundestheater 27 Millionen Schilling, auf das Glücksspielmonopol 196 Millionen Schilling, auf das Branntweinmonopol 54 Millionen Schilling, auf das Hauptmünzamt 200 Millionen Schilling, auf die Österreichischen Bundesforste 24 Millionen Schilling, auf die Post- und Telegraphenverwaltung 382 Millionen Schilling und auf die Österreichischen Bundesbahnen 243 Millionen Schilling entfallen.

Höhere Aufwendungen ergeben sich bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+25 Millionen Schilling), Soziales (+24 Millionen Schilling), Umwelt, Jugend, Familie (+51 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+60 Millionen Schilling), Finanzausgleich (+428 Millionen Schilling, davon 500 Millionen Schilling Vorsorge für den Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen) sowie Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr (+35 Millionen Schilling).

Die **Aufwendungen — Vermögensgebarung** (Gesetzliche Verpflichtungen) vermindern sich bei den Kapiteln Kassenverwaltung (–35 Millionen Schilling) und Finanzschuld (–1 718 Millionen Schilling für Tilgungen). Diesen Minderausgaben stehen beim Kapitel Bundesvermögen hauptsächlich wegen höherer Verpflichtungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz Mehrausgaben von 300 Millionen Schilling gegenüber.

Unterschiede der Gebarung 1987 gegenüber 1986

307

Unterschiede der Gebarung 1987 gegenüber 1986

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1987 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1986 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1987		Unter- schied gegenüber 1986
Millionen Schilling			
Öffentliche Abgaben:			
Einkommen- und Vermögensteuern	159 605,0	-	2 375,1
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge) ..	4 493,5	+	401,5
Umsatzsteuern	134 800,0	+	3 100,0
Einfuhrabgaben	4 963,0	-	99,0
Tabaksteuer	11 500,0	+	400,0
Mineralölsteuer — MINSTG 1981	16 700,0	+	2 600,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	1 127,3	+	213,7
Übrige Verbrauchsteuern	1 360,0	-	1 760,0
Stempel- und Rechtsgebühren	6 000,0	+	400,0
Grunderwerbsteuer	2 800,0	+	50,0
Straßenverkehrsbeitrag	2 400,0	-	100,0
Übrige Verkehrsteuern	13 802,0	+	1 063,0
Übrige	1 000,1	+	140,2
Zusammen ...	360 550,9	+	4 034,3
Ab:			
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	139 954,3	+	1 707,0
Verbleiben ...	220 596,6	+	2 327,3
Inneres	475,5	+	58,7
Unterricht, Kunst und Sport	588,2	+	15,2
Wissenschaft und Forschung	909,4	+	180,5
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hauptsächlich Arbeits- losenversicherungsbeiträge)	22 404,1	+	996,2
Übrige Einnahmen	87,4	-	0,5
Sozialversicherung	192,5	+	100,2
Bundeskanzleramt — Gesundheit	817,8	+	9,6
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:			
Dienstgeberbeiträge	24 054,0	+	979,0
Abgeltung von Einkommensteuern	9 500,0	-	1 000,0
Ersatz vom Reservefonds	1 790,3	+	1 790,3
Übrige Gebarung	3 408,1	+	6,5
Wasserwirtschaftsfonds	1 258,0	+	1 258,0
Sonstige Gebarung	2,6	+	2,3
Justiz	3 049,0	+	196,5
Militärische Angelegenheiten	581,7	-	37,3
Finanzverwaltung:			
Münzregal	481,7	-	387,7
Österreichisches Postsparkassenamt	539,4	+	33,0
Übrige Gebarung	315,3	+	25,8
Kassenverwaltung:			
Entnahme aus und Auflösung von Rücklagen	6 120,6	+	2 173,7
Pauschalvorsorge für Personal; Pensionsbeiträge	—	-	400,0
Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	2 018,1	+	992,9
Übrige Gebarung	144,7	-	172,8

308

Unterschiede der Gebarung 1987 gegenüber 1986

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1987		Unter- schied gegenüber 1986
	Millionen Schilling		
Finanzausgleich:			
Beiträge und Ersatzleistungen zu Zweckzuschüssen des Bundes	352,7	+	22,4
Katastrophenfonds	675,6	-	92,7
Übrige Gebarung	0,0		-
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung (Erträge):			
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	4 207,5	-	600,0
Sonstige Erträge	1 323,4	+	579,7
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	560,1	+	260,1
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	84,5	+	3,8
Unbewegliches Bundesvermögen, Veräußerungen	87,0	-	153,0
Haftungsübernahmen des Bundes	5 161,0	+	240,0
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz	100,0	+	30,0
IAKW	351,5	+	100,2
Übrige Gebarung	68,1	-	22,5
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Ersätze der Oesterreichischen Postsparkasse	167,3	+	6,1
Pensionsbeiträge	3 288,5	+	714,3
Übrige Einnahmen	355,2	+	31,1
Staatsvertrag	105,8	+	46,6
Land- und Forstwirtschaft:			
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1 292,5	-	118,2
Übrige Gebarung	959,1	+	0,1
Preisausgleiche:			
Milchpreisausgleich	395,1	+	4,0
Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten	140,0	+	35,0
Futtermittelpreisausgleich	0,3		-
Übrige Gebarung	1,0	+	0,6
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:			
Bergbehörden	1 004,0	-	449,0
Übrige Gebarung	341,5	+	81,1
Bauten und Technik:			
Wasserwirtschaftsfonds (UST-Anteile)	-	-	1 229,4
Straßengesellschaften	1 500,0	+	123,0
Straßen- und Wasserbau (Mittel des Katastrophenfonds)	802,7	+	129,0
Übrige Straßenbaumittel	710,5	+	63,1
Übrige Gebarung	708,2	-	122,6
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	916,6	+	196,7
Bundestheater	480,2	+	12,8
Glücksspiele (Monopol)	2 183,5	-	796,7
Branntwein (Monopol)	917,4	-	6,8
Hauptmünzamt	272,4	-	184,5
Österreichische Bundesforste	1 874,5	-	47,9
Post- und Telegraphenverwaltung	40 125,6	+	1 761,0
Österreichische Bundesbahnen	27 160,0	-	214,8
Übrige Einnahmen	447,4	+	61,4
Summe	398 455,7	+	9 611,4

Unterschiede der Gebarung 1987 gegenüber 1986

309

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1987		Unter- schied gegenüber 1986
	Millionen Schilling		
Bundeskanzleramt:			
Statistisches Zentralamt	482,0	+	14,4
Übrige Gebarung	1 224,9	+	34,5
Inneres:			
Polizei und Gendarmerie	10 165,4	+	701,7
Flüchtlingsbetreuung	284,2	-	44,2
Übrige Gebarung	1 134,3	+	55,0
Unterricht und Sport:			
Ersätze für Landeslehrer	20 795,9	+	1 906,4
Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	8 299,5	+	951,7
Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	7 928,6	+	849,4
Übrige Gebarung	5 178,0	+	355,9
Kunst	472,1	-	34,2
Wissenschaft und Forschung:			
Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen	12 298,8	+	940,3
Übrige Gebarung	4 658,8	+	211,1
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	24 096,9	+	1 835,8
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6 633,9	+	29,3
Übrige Gebarung	716,5	-	4,1
Sozialversicherung	52 297,0	+	5 252,0
Bundeskanzleramt — Gesundheit:			
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	2 725,0	+	76,2
Übrige Gebarung	1 204,6	-	248,6
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:			
Familienbeihilfen	29 606,1	+	1 385,8
Geburtenbeihilfen	1 320,0	+	170,0
Schülerfreifahrten	2 897,8	-	100,2
Schulbücher	980,3	+	21,3
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	1 423,1	+	38,8
Übrige Gebarung	2 525,1	+	260,1
Beitrag zum Wasserwirtschafts- und Umweltfonds	1 359,8	+	359,8
Sonstige Gebarung	419,9	+	220,1
Äußeres:			
Entwicklungshilfe	465,3	+	25,6
Übrige Gebarung	1 874,9	-	133,9
Justiz	5 695,1	+	378,7
Militärische Angelegenheiten	17 329,4	-	366,0
Finanzverwaltung:			
Bundesrechenamt	641,9	-	0,7
Finanzlandesdirektionen	6 389,3	+	420,6
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	310,4	+	5,4
Sonstige Förderungsmaßnahmen (z. B. Zinsenstützungsaktion)	550,7	-	245,0
Übrige Gebarung	1 440,0	+	205,1
Kassenverwaltung:			
Effekten- und Geldverkehr	172,3	-	227,6
Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen	2 000,0	-	1 000,0
Sonstige Pauschalvorsorgen	45,0	-	6 205,0
Übrige Gebarung	203,1	-	10,0
Finanzausgleich:			
Leistungen an Länder und Gemeinden	1 840,6	+	176,8
Zweckzuschüsse des Bundes	1 204,4	-	38,7
Katastrophenfonds	1 295,9	+	493,8

310

Unterschiede der Gebarung 1987 gegenüber 1986

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1987		Unter- schied gegenüber 1986
	Millionen Schilling		
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung:			
ÖIAG	1 005,9	-	65,8
Internationale Finanzinstitutionen	559,0	+	83,0
Verstaatlichte Banken	261,0	-	360,0
Elektrizitätswirtschaft	188,8	-	15,6
Sonstige Unternehmungen	249,4	-	26,7
Bundesdarlehen	259,6	-	83,2
Haftungsübernahmen	5 486,1	+	530,0
Abgeltung an Donaukraftwerke	654,6	-	139,3
Zahlung an IAKW	432,6	-	172,4
Zinsenersatz an ÖIAG	2 011,7	+	62,1
Aufwand für Verstaatlichte Banken	971,9	-	101,1
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	394,9	+	42,3
Übrige Gebarung	47,6	-	26,3
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	10 216,2	+	792,7
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	6 027,2	+	577,0
Übrige Pensionen	17 914,4	+	1 583,0
Staatsvertrag	118,6	+	69,2
Finanzschuld:			
Verzinsung	47 598,2	+	4 871,8
Tilgung	36 386,0	-	1 718,2
Übrige Gebarung	1 283,3	-	204,7
Land- und Forstwirtschaft:			
Ersätze für Landeslehrer	317,3	+	33,7
Grüner Plan	2 937,6	+	627,0
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung	1 463,6	-	123,6
Übrige Gebarung	2 437,9	-	28,5
Preisausgleiche	7 929,8	+	1 720,6
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	3 208,4	+	504,5
Bauten und Technik:			
Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen	15 470,5	-	787,2
Wasserbau	694,8	-	1 247,1
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	852,3	+	43,0
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb	858,2	-	158,9
Bundeshochbau	5 565,9	-	914,4
Übrige Gebarung	1 067,1	-	225,8
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:			
Abgeltungen an ÖBB	6 163,6	-	1 022,6
Förderungsmaßnahmen	3 151,8	+	238,3
Übrige Gebarung	1 395,9	+	6,6
Bundestheater	2 081,6	+	90,6
Glücksspiele (Monopol)	1 851,1	-	812,9
Branntwein (Monopol)	379,6	-	53,2
Hauptmünzamt	180,7	-	202,4
Österreichische Bundesforste	1 835,5	-	35,9
Post- und Telegraphenverwaltung	37 238,5	+	1 508,5
Österreichische Bundesbahnen	36 381,1	+	489,6
Übrige Ausgaben	1 465,4	+	131,1
Summe ...	509 582,0	+	14 196,2

Konjunkturausgleich-Voranschlag — Laufende Gebarung, Vermögensgebarung

311

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1987 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 4 672,342 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2 981,560 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 1 690,782 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1987 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1987, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen finanzgesetzlichen Ansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungs- quote	Konjunktur- belebungsquote
	Millionen Schilling	
Inneres	21,300	21,300
Unterricht und Sport	—	104,542
Kunst	—	7,765
Wissenschaft und Forschung	—	304,865
Umwelt, Jugend, Familie:		
Umweltschutz	200,000	60,000
Justiz	24,000	12,000
Militärische Angelegenheiten	650,000	350,000
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	86,000	80,000
Übrige Gebarung	76,000	88,000
Bauten und Technik:		
Hochbau	800,000	600,000
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	17,560	22,710
Österreichische Bundesforste	7,600	7,600
Post- und Telegraphenverwaltung	99,100	32,000
Österreichische Bundesbahnen	1 000,000	—
Summe ...	2 981,560	1 690,782

**Laufende Gebarung ¹⁾
Vermögensgebarung**

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Laufende Einnahmen	387 511
abzüglich laufende Ausgaben	436 166
Bedarf an Bedeckungsmittel für laufende Ausgaben	— 48 654
hiez u Einnahmen der Vermögensgebarung	10 944
Summe ...	— 37 710
Ausgaben der Vermögensgebarung	73 416
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben	— 111 126

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

312

Starrheit des Bundeshaushaltes — Investitionen und Investitionsförderung**Starrheit des Bundeshaushaltes**

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Im Jahre 1987 sind rund 84,5% der Haushaltsausgaben unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

	Bundesvoranschlag 1987		Bundesvoranschlag 1986		Erfolg 1985	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Gesetzliche Verpflichtungen: ¹⁾						
Anlagen	1 745	0,3	1 547	0,3	610	0,1
Förderungsausgaben	4 224	0,8	3 639	0,8	4 027	0,9
Aufwendungen:						
Zuführungen an Rücklagen	78	0,0	113	0,0	6 551	1,4
Übrige Aufwendungen	264 193	51,8	250 679	50,6	230 862	49,7
Zwischensumme I ...	270 240	53,0	255 978	51,7	242 050	52,1
Personalaufwand	131 084	25,7	124 599	25,1	118 971	25,6
Zwischensumme II ...	401 324	78,8	380 577	76,8	361 021	77,7
Ausgaben für Bundesstraßen aus zweckgebundenen Einnahmen ²⁾	1 044	0,2	14 851	3,0	13 976	3,0
Sachaufwand der Bundesbetriebe ³⁾	28 153	5,5	30 785	6,2	29 320	6,3
Zwischensumme III ...	430 521	84,5	426 213	86,0	404 317	87,0
Übrige Gebarung ⁴⁾	79 061	15,5	69 173	14,0	60 356	13,0
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen	8 800	1,7	7 804	1,6	7 286	1,6
Gesamtgebarung (Summe) ...	509 582	100,0	496 386	100,0	464 673	100,0

¹⁾ Siehe Anlage Ic zum Bundesfinanzgesetz bzw. Tabelle A.2.1.4 zum Bundesrechnungsabschluß 1985.

²⁾ Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten. Infolge Aufhebung der Zweckbindung bei der Mineralölsteuer wird der Großteil der Ausgaben für den Straßenbau unter „Übrige Gebarung“ ausgewiesen.

³⁾ Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarungsgruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.

⁴⁾ Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Aufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Straßenbau, Hochbau und andere mehr, zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Ausgabengrößen:

Grundbudget:	1987 ¹⁾	1986 ¹⁾	1985 ²⁾
		Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾⁴⁾	34,9	39,1	36,4
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) ³⁾⁴⁾	1,7	1,8	1,7
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ⁵⁾	4,0	4,3	4,7
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen ⁶⁾	19,0	18,6	17,0
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) ³⁾⁷⁾ ...	12,5	14,2	11,9
Summe ⁸⁾ ...	72,1 ⁹⁾	78,0	71,7 ¹⁰⁾

Investitionen und Investitionsförderung

313

Grundbudget:	1987 ¹⁾	1986 ¹⁾	1985 ²⁾
		Milliarden Schilling	
<i>Hievon:</i>			
<i>Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft ¹¹⁾</i>	6,2	6,8	4,5
<i>Wohnungsbau ¹²⁾</i>	18,2	18,1	16,6
<i>Übrige Gebäude ¹³⁾</i>	4,6	5,5	6,4
<i>Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) ¹⁴⁾</i>	8,7	10,5	9,4
<i>Investitionen der</i>			
<i>Österreichischen Bundesbahnen ¹⁵⁾</i>	8,3	9,5	9,0
<i>Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁶⁾</i>	10,0	10,5	9,8

Konjunkturausgleich-Voranschlag:	Stabilisierungsquote	1987 ¹⁾ / ¹⁷⁾ Konjunkturbelebungsquote	Summe	Stabilisierungsquote	1986 ¹⁾ / ¹⁷⁾ Konjunkturbelebungsquote	Summe
			Milliarden Schilling			
Eigeninvestitionen:						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾ / ¹⁸⁾	1,9	1,0	2,9	1,9	1,0	2,9
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ¹⁸⁾	0,0	0,0	0,0	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾	0,7	0,4	1,1	0,7	0,4	1,1
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):						
Sonstige Bereiche ³⁾ / ¹⁹⁾	0,4	0,3	0,6	0,3	0,3	0,6
Summe	3,0	1,7	4,7 ²⁰⁾	2,9	1,7	4,6

Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:	1987 ¹⁾	1986 ¹⁾	1985 ²⁾
		Milliarden Schilling	
Wasserwirtschaftsfonds ²¹⁾	2,0	2,0	0,8

Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:

Auf Grund der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle (i. d. Fassung BGBl. Nr. 483/1981 bzw. Nr. 569/1985) ²²⁾	1987 ¹⁾	1986 ¹⁾	1985 ²⁾
	5,4	4,6

Fußnoten siehe Seiten 313 bis 315.

Fußnoten zu Seite 313:¹⁾ Voranschlag.²⁾ Erfolg.

³⁾ Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den finanzgesetzlichen Ansätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.

⁴⁾ Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe); jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

⁵⁾ Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung“ vermindert um die in der Fußnote ¹⁾ auf Seite 304 des Amtsbehelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.

⁶⁾ Siehe die für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen bei den Aufgabenbereichen 23 und 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung vom Bund ua. den Ländern und dem Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind.

⁷⁾ Investitionsförderung: siehe Beilage O₈ (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Ausgabenposten 080 (jedoch ohne die der Ansätze 1/54022, 1/54033 und ohne der Post 080 . /231 des Ansatzes 1/54093); Mittel an Baufonds: Alle Posten 7660 der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

⁸⁾ Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen. Außerdem sind folgende Beträge für Zahlungen an Straßengesellschaften (ASFINAG — Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft, ua.) zur Errichtung von Bundesstraßen vorgesehen, die im Grundbudget nicht als Eigeninvestitionen des Bundes veranschlagt sind:

BVA 1987

BVA 1986
Milliarden Schilling

Erfolg 1985

4,1

3,4

2,5

314

Investitionen und Investitionsförderung

Fußnoten zu Seite 313 (Fortsetzung):

9) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG 1985	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ..	0,42	0,20	0,14	1,40	0,09	0,00	2,25
12	Forschung und Wissenschaft	0,31	0,09	0,06	1,30	2,18	0,02	0,00	3,96
13	Kunst	0,21	0,02	0,18	0,10	0,00	0,51
21	Gesundheit	0,01	0,01	0,14	0,15	0,31
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,02	0,02	0,10	0,00	0,15
23	Wohnungsbau	0,02	0,00	0,16	0,70	0,35	0,00	17,00	18,23
32	Straßen	2,45	0,08	0,82	5,33	0,07	0,00	0,13	8,88
33	Sonstiger Verkehr	1,59	1,01	16,02	2,78	0,00	0,11	21,51
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,42	0,05	0,16	0,84	0,00	0,98	2,45
35	Energiewirtschaft	0,02	0,00	0,19	0,21
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	0,00	0,63	0,04	1,02	1,69
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,04	0,01	0,11	1,81	0,00	2,01	3,98
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,01	0,03
41	Landesverteidigung	0,81	0,00	3,17	0,00	3,98
42	Staats- und Rechtssicherheit
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0,07	0,12	0,46	0,65
	Summe	7,49	1,68	1,09	30,30	9,60	0,46	1,46	19,99	72,07
		40,56				31,51				

10) Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG 1985	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ..	0,43	0,26	0,14	1,54	0,14	0,00	2,51
12	Forschung und Wissenschaft	0,34	0,08	0,06	1,23	0,31	0,01	2,03
13	Kunst	0,22	0,03	0,16	0,17	0,04	0,62
21	Gesundheit	0,03	0,01	0,07	0,67	0,78
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,01	0,01	0,11	0,14
23	Wohnungsbau	0,11	0,00	0,06	0,82	0,47	0,00	15,18	16,64
32	Straßen	2,67	0,08	1,09	6,44	0,05	0,12	10,45
33	Sonstiger Verkehr	1,51	0,99	16,45	2,00	0,01	0,34	21,30
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,35	0,06	0,23	0,76	0,00	0,99	2,39
35	Energiewirtschaft	0,02	0,00	0,73	0,75
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	0,00	0,54	0,04	0,06	0,64
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,06	0,01	0,01	3,43	0,00	1,79	5,30
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,02	0,04	0,06
41	Landesverteidigung	1,05	0,00	3,57	0,00	4,62
42	Staats- und Rechtssicherheit
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0,11	0,13	0,45	0,69
	Summe	7,66	1,73	1,41	32,02	9,07	0,53	1,33	17,96	71,71
		42,82				28,89				

11) Aufgabenbereiche 11 und 12 der Posten für Instandhaltung (61..), der Posten-Untergliederung 0. bis 8.. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24..) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.); der Posten 02.. bis 06.. (einschließlich der analogen Posten der

Investitionen und Investitionsförderung

315

Fußnoten zu Seite 313 (Fortsetzung):

Postenunterklasse 46), 10., 400 . und 409 . der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der beiden Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote 7) sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹²⁾ Aufgabenbereich 23 der Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614 .), der Posten-Untergliederungen 4 . . sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) sowie der Posten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterklasse 46) der Kapitel 01 bis 77 .; zuzüglich der für die Förderung des Wohnungsbaus beim Aufgabenbereich 23 ausgewiesenen Beträge aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen des Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung ua. den Ländern vom Bund zu überweisen sind, einschließlich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote 7)].

¹³⁾ Alle Posten 063 ., 064 . (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterklasse 46) und 614 . sowie alle Posten-Untergliederungen 4 . . sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

¹⁴⁾ Alle Posten 060 ., 065 . bis 067 . und 611 . sowie der Posten-Untergliederungen 1 . . sowohl der Posten zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .), der Ansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Posten 61 . ., 69 . ., 720 ., 727 ., 7290, 73 . . und 764 .) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Posten 0645 bis 0647 und 614 . sowie der Posten-Untergliederungen 4 . ., sowohl der Posten für Investitionsförderung (24 . .) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) der Kapitel 01 bis 77 sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹⁵⁾ Alle Ausgaben-Posten 02 . . bis 06 . ., 1, 24 . ., 400 ., 409 ., 61 . ., 735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 757 . und 770 . des Kapitels 79.

¹⁶⁾ Alle Ausgaben-Posten 02 . . bis 06 . ., 1, 24 . ., 400 ., 409 ., 61 . ., 735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 757 . und 770 . des Kapitels 78.

¹⁷⁾ Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1987 und 1986 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

¹⁸⁾ Siehe die Beilagen 0₁₂, 0₁₃, 0₁₅ und 0₁₆ der Amtsbehalte zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1987 und 1986, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung“; jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1985 den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

¹⁹⁾ Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen 0₁₄ und 0₁₇ der Amtsbehalte zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1987 und 1986; Mittel an Baufonds alle Posten 766 . der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

²⁰⁾ Bei Freigabe wird dieser Betrag voraussichtlich wie folgt wirksam:

Kenn- ziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung			Zusammen
		Instand- haltung	Gering- wertige Wirt- schafts- güter	Überwei- sungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG 1985	Bruttoin- vestitio- nen	Zuschüs- se	Darlehen	Sonstige Investi- tions- maß- nahmen	
Milliarden Schilling									
11	Erziehung und Unterricht	0,08	0,02	0,29	0,00	0,39
12	Forschung und Wissenschaft	0,07	0,01	0,35	0,05	0,48
13	Kunst	0,08	0,02	0,10
23	Wohnungsbau	0,03	0,03
33	Sonstiger Verkehr	1,14	0,03	0,00	1,17
34	Land- und Forstwirtschaft	0,06	0,02	0,17	0,11	0,36
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,26	0,26
41	Landesverteidigung	0,07	1,03	0,00	1,10
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,00	0,07	0,07
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,29	0,02	0,38	0,69
	Summe	0,57	0,00	0,05	3,39	0,53	0,00	0,11	4,65
		4,01				0,64			

²¹⁾ Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

²²⁾ Bei den hier angeführten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernspreckgebühren hiezu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlags steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

316

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung**Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung**

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 317 zeigt die wichtigsten Daten.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag						Erfolg	Einnahmen		
		Personalaufwand	Sachaufwand			Ausgaben (Summe)			Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungsausgaben	Aufwendungen	1987	1986	1985	1987	1986	1985
		Millionen Schilling									
11	Erziehung und Unterricht	15 858,3	1 549,8	727,3	25 805,9	43 941,4	40 216,7	39 733,9	595,3	578,4	603,4
12	Forschung und Wissenschaft	6 486,7	1 302,8	1 515,2	7 979,6	17 284,3	16 826,1	14 110,5	1 143,9	842,0	972,2
13	Kunst	2 658,3	185,4	473,4	1 253,8	4 570,9	4 444,2	4 353,6	740,1	705,4	608,5
14	Kultus				422,1	422,1	410,0	402,9			
	11 bis 14 (Summe)	25 003,3	3 038,0	2 715,9	35 461,4	66 218,7	61 897,0	58 601,0	2 479,3	2 125,8	2 184,1
21	Gesundheit	364,3	138,4	253,4	3 586,2	4 342,3	5 294,0	4 388,2	770,0	753,9	1 204,5
22	Soziale Wohlfahrt	1 119,9	24,7	3 412,6	119 236,3	123 793,5	114 878,5	109 298,1	61 405,4	58 532,1	57 623,6
23	Wohnungsbau		124,3	418,4	750,7	1 293,3	1 423,2	1 486,1	626,1	594,0	1 169,6
	21 bis 23 (Summe)	1 484,2	287,4	4 084,4	123 573,2	129 429,1	121 595,7	115 172,5	62 801,5	59 880,0	59 997,7
32	Straßen		5 782,5	9,7	10 190,0	15 982,2	17 077,2	15 927,8	2 552,5	16 467,5	16 931,2
33	Sonstiger Verkehr	55 297,7	16 462,1	3 579,0	20 538,3	95 877,2	93 831,6	89 554,8	69 616,6	68 672,1	61 974,7
34	Land- und Forstwirtschaft	1 615,2	205,7	12 333,7	1 154,8	15 309,4	13 031,0	12 493,0	5 265,2	5 214,5	5 022,5
35	Energiewirtschaft		188,8	89,6	0,0	278,3	271,9	764,5	216,9	116,7	494,8
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	112,8	1 016,5	2 739,8	7 592,8	11 461,9	11 322,4	11 734,6	5 701,2	5 374,6	9 903,7
37	Öffentliche Dienstleistungen	996,1	115,1	1 810,2	2 443,4	5 364,9	6 618,2	7 899,2	4 463,1	5 504,1	5 964,8
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	551,7	927,8	740,7	1 661,2	3 881,4	4 270,8	3 674,2	7 032,3	6 879,9	6 391,4
	32 bis 38 (Summe)	58 573,5	24 698,5	21 302,7	43 580,5	148 155,3	146 423,1	142 048,1	94 847,8	108 229,4	106 683,1
41	Landesverteidigung	6 191,4	43,3	73,4	11 258,5	17 566,6	17 972,2	17 147,2	589,9	578,8	566,4
42	Staats- und Rechtssicherheit	12 078,0	463,4	0,3	3 118,5	15 656,4	14 635,6	14 583,4	3 331,5	3 114,1	3 258,7
43	Übrige Hoheitsverwaltung	27 753,9	2 111,1	970,1	101 716,9	132 555,8	132 862,2	117 121,2	234 405,7	214 916,2	200 205,1
	41 bis 43 (Summe)	46 023,3	2 617,8	1 043,8	116 093,9	165 778,8	165 470,0	148 851,8	238 327,1	218 609,1	204 030,2
	Gesamtsumme	131 084,4	30 641,7	29 146,8	318 709,2	509 582,0	495 385,8	464 673,3	398 455,7	388 844,3	372 895,2

¹⁾ Aufgliederung nach Gebarunggruppen siehe Amtsbehelf, zum Bundesfinanzgesetz 1986, Seite 266.

²⁾ Aufgliederung nach Gebarunggruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1985, Band 2, Seite 162.

318

Bereinigte Budgetgebarung**Bereinigte Budgetgebarung****Bruttoveranschlagung**

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen ¹⁾, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe ¹⁾ des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise ab dem Bundesvoranschlag 1975 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Als „Durchlaufer“, deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Brutto-Inlandsproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe ¹⁾ des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das

¹⁾ Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

Bereinigte Budgetgebarung

319

Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer“) ausgeschieden.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1985 bis 1987 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

Bundesvoranschläge 1987 und 1986: Gesamtgebarung, Erfolg 1985: Gesamtgebarung einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung ¹⁾	Bundesvoranschlag 1987		Bundesvoranschlag 1986		Erfolg 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling						
Gesamtgebarung (brutto)	509 582	398 456	495 386	388 845	464 673	372 895
Abgang		111 126		106 541		91 778
Bereinigte Budgetgebarung						
Gruppe 0 bis 6	429 634	325 352	416 422	316 354	386 917	306 767
hieszu: Überschuß Glücksspiele (Monopol)		332		316		443
Branntwein (Monopol)		538		492		475
Hauptmünzamt		92		74		74
Bundesforste		39		51		7
Post- u. Telegraphenverw.		2 977		2 635		447
Abgang Bundestheater	1 601		1 524		1 522	
Bundesbahnen	9 221		8 517		11 552	
Zwischensumme ³⁾	440 456	329 330	426 463	319 922	399 991	308 213
ab: „Durchlaufer“ ⁴⁾	1 350	1 350	1 347	1 347	1 330	1 330
hieszu: Anlehensgebarung						89 644
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung⁵⁾	439 106	327 980	425 116	318 575	398 661	396 527
Abgang		111 126		106 541		2 134
Überschuß						
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S	⁶⁾ 1 514,9		⁶⁾ 1 446,4		1 366,6	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	29,0		29,4		29,2	

¹⁾ Anlehensgebarung ohne die in Ausgabe und Einnahme gleichhohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres.

²⁾ Ohne Anlehensgebarung.

³⁾ Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

⁴⁾ Zusage haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebahrung der Kapitel 71 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer“ ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentliche Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfasst sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes **a u s n a h m s l o s** erfasst, während auf der Ausgabe- und Einnahmenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Posten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Posten solche Überrechnungen erfolgen können.

⁵⁾ Beträge entsprechen den Schlüßziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

⁶⁾ Schätzung.

320

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes**Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes**

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens, die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Nutzung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anläßlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1985	BRA 1984
	Millionen Schilling	
1. Anlagevermögen		
1.1 Unbewegliche Anlagen	250 569	222 572
1.2 Bewegliche Anlagen	48 172	45 339
1.3 Im Bau befindliche Anlagen	80 146	102 075
1.4 Vorräte	4 774	4 630
1.5 Aktivierungsfähige Rechte	517	497
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen	44 567	38 410
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens	2	2
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	2 108	2 079
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld	2 983	2 761
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmungen	24 836	24 354
2.23 Schwebende Gelder	380	278
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens	309	471
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5 325	6 862
2.32 Forderungen aus Darlehen	11 417	11 172
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	8 128	9 155
2.34 Forderungen aus Vorschüssen	3 265	4 603
2.35 Ersatzforderungen	540	462
2.36 Sonstige Forderungen	35 885	33 930
2.37 Gegebene Anzahlungen	2 842	1 607
2.4 Haushaltsrücklagen	11 233	6 266
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14 407	11 649

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

321

Passiva	Erfolg 1985	BRA 1984
	Millionen Schilling	
1. Rücklagen		
1.1 Haushaltsrücklagen	11 233	6 266
1.2 Sonstige Rücklagen	4 511	4 323
2. Wertberichtigungen	—	309
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Schwebende Geldgebarungen	—	—
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen ¹⁾	88 398	77 109
3.3 Schulden aus Erlägen	2 944	4 424
3.4 Ersatzschulden	503	154
3.5 Sonstige Schulden ²⁾	40 277	42 851
3.6 Empfangene Anzahlungen	236	180
3.7 Finanzschulden ³⁾	525 646	469 823
4. Rückstellungen	2 071	2 056
5. Passive Rechnungsabgrenzung	9 003	9 385
1) bis 3) Hievon fällige Schulden:		
	Erfolg 1985	BRA 1984
1)	2 758	5 177
2)	306	604
3)	31	35

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen ¹⁾

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen ²⁾			
		1987	1988	1989 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
12	Unterricht und Sport	957,889	903,396	3 719,134	5 580,419
14	Wissenschaft und Forschung	2 636,765	3 111 196	36 399,438	42 147,399
40	Militärische Angelegenheiten	7 862,085	1 618,155	3 184,638	12 664,878
50	Finanzverwaltung	386,791	239,760	58,743	685,294
54	Bundesvermögen	6 781,158	531,980	55 401,954	62 715,092
57	Staatsvertrag	31,795	18,370	2,495	52,660
60	Land- und Forstwirtschaft	1 984,442	2 100,124	8 901,159	12 985,725
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	853,895	521,000	566,604	1 941,499
64	Bauten und Technik	21 427,541	8 253,958	37 215,284	66 896,783
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 884,100	1 857,300	5 102,125	8 843,525
71	Bundestheater	5,431	12,300	31,900	49,631
78	Post- und Telegraphenverwaltung	13 713,698	11 392,159	32 010,293	57 116,150
79	Österreichische Bundesbahnen	14 296,936	8 161,466	24 049,551	46 507,953

¹⁾ Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

²⁾ Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1987 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben“ aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1987 und später, jedoch ohne die unter „Übrige finanzgesetzliche Ansätze“ ausgewiesenen Beträge.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche angestellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen getätigten Investitionen mit jenen Beträgen festzusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonderfinanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen ¹⁾] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (zB für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kreditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1987 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ²⁾ vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung ³⁾ und Verwaltung bis zur Baufertigstellung ⁴⁾ bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes ¹⁾ und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im Finanzjahr 1987 als Teilbetrag der Gesamtkosten laut Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1987 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

Fußnoten siehe Seite 326.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1987	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1987		
			in Milliarden Schilling				
148/1985 } 000/1987 }	Wasserwirtschafts- und Umweltfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit ein- wandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversor- gungsanlagen, Kanalisationsan- lagen, Abwasserbeseitigungs- anlagen und betriebliche Abwasserreinigung	1)	100,000	8,292	1/18616/7382/223 1/18616/7383/223 2/52860/8394 2/18614/8407	0,102 ²⁾ 1,258 ²⁾ 2,006 - 1,258
223/1985	IAKW-AG	Internationaler Teil, Öster- reichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwal- tung, Finanzierung	11,300	9,200	1,050	1/54824/7471/423 2/54824/8555/370	0,430 - 0,350
135/1964 } 638/1975 }	Brenner Autobahn AG	Brenner Autobahn: Herstel- lung, Erhaltung	³⁾	4,605	0,309 ⁴⁾	1/64297/7284 2/64290/8174	0,305 - 0,600
479/1971 } 640/1975 } 335/1978 }	Pyhrn Autobahn AG	Teilstrecken der Pyhrn Auto- bahn in Steiermark und Ober- österreich: Herstellung, Erhal- tung	³⁾	11,400	0,420 ⁴⁾	1/64297/7281 2/64290/8171	0,113 - 0,270
115/1969 } 26/1971 } 114/1973 } 639/1975 } 143/1976 } 442/1978 }	Tauernautobahn AG	Teilstrecken der Tauern Auto- bahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstel- lung, Erhaltung	³⁾	15,040	0,947 ⁴⁾	1/64297/7282 2/64290/8172 1/54062/0802/320 2/51218	0,354 - 0,480 0,080 - 0,080

¹⁾ Derzeit nicht abschätzbar.

²⁾ Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z 2 des BFG 1987 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 4 Milliarden Schilling ermächtigt.

³⁾ Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

⁴⁾ Baukosten.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

324

Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1987				
(Gesetzliche Grundlage (BGBl. Nr.))	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1987		
			in Milliarden Schilling				
113/1973 316/1979	Arlberg Straßentunnel AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	3)	6,741	0,491 4)	1/64297/7280 2/64290/8170	0,117 - 0,150
300/1981			Autobahnen- und Schnellstraßen-AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße: Planung und Errichtung	3)	18,445	2,476 4)
591/1982	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften	1)	2)	5)	1/64297/7285 1/64298/7280	0,612 2,956
372/1985	Wiener Bundesstraßen-AG	Teilstrecken von Bundesstraßenverbindungen in Wien, Teilstrecken der A 22 und A 24; Planung und Errichtung	3,720	3,370	0,505	1/64298/7287	0,505
Vertrag mit Gemeinde	Eisenstadt Hollabrunn Grieskirchen Judenburg Kitzbühel	} Schulraumbeschaffung	0,357 0,331 0,081 0,106 0,047	0,278 0,235 0,055 0,085 0,026	- - - - -	1/12008/7020/100 1/12008/7020/100 1/12008/7020/100 1/12008/7020/100 1/12008/7020/100	0,029 0,022 0,004 0,004 0,005

1) Derzeit nicht abschätzbar.

2) Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.

3) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

4) Baukosten.

5) Gesamtausgaben einschließlich der bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften ausgewiesenen Baukosten: 12 Milliarden Schilling.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

zu 10 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

495 von 591

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1987	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1987		
			in Milliarden Schilling				
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Universitätszentrum Wien-Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuniversität Wien und des Zoologischen Institutes der Universität Wien	6,500	2,800	—	1/14108/7020/020	0,468

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

326

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (zB Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (zB bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der IAKW-AG und des Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1985 auf 5,5 Milliarden Schilling belaufen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften ⁵⁾ des Bundes und des Wasserwirtschaftsfonds 1970—1985

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensauf- nahme durch außer- budgetäre Sonderfi- nanzierung	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vor- jahr	Gesetzliche Haftungs- rahmen ⁶⁾ zum 31. 12.
in Milliarden Schilling				
1970	3,8	1,0		10,8
1971	5,0	1,8	+ 1,2	21,7
1972	6,9	2,1	+ 1,9	28,3
1973	8,6	2,3	+ 1,7	49,7
1974	12,1	4,1	+ 3,5	49,9
1975	15,8	4,6	+ 3,7	70,2
1976	19,4	4,8	+ 3,6	73,5
1977	23,2	5,4	+ 3,8	75,8
1978	25,8	5,8	+ 2,6	82,2
1979	30,7	8,3	+ 4,9	85,1
1980	34,1	8,3	+ 3,4	85,1
1981	34,6	7,6	+ 0,5	85,1
1982	37,8	10,6	+ 3,2	103,8 ⁷⁾
1983	43,9	11,2	+ 6,1	103,8 ⁷⁾
1984	43,0	10,2	- 0,9	103,8 ⁷⁾
1985	49,2	9,9	+ 6,2	133,8 ⁷⁾

¹⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

²⁾ IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 591/1982, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

⁴⁾ Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

⁵⁾ Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG).

⁶⁾ Für Kapital, Zinsen und Kosten.

⁷⁾ Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1985 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

327

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung *)

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben									
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
Bund ⁵⁾	266,2	288,2	306,6	339,6	372,9	408,0	435,3	464,9	497,8	509,7
Länder (ohne Wien)	76,1	81,6	88,4	95,6	103,2	107,4	115,3	122,3	128,4	
Gemeinden (ohne Wien)	56,3	59,9	64,2	70,1	73,7	78,3	81,1	86,7	91,0	
Wien (Land und Gemeinde) ..	48,5	51,2	54,1	60,3	65,6	67,0	70,3	73,1	79,0	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2,1	2,1	2,2	2,5	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	11,5	15,4	14,8	17,6	22,5	22,6	21,6	22,0	23,0	
Kammern ⁹⁾	8,9	9,9	10,7	11,7	13,2	15,4	14,8	15,0	15,5	
Sozialversicherungsträger	128,4	137,5	150,3	164,6	176,0	187,4	202,4	215,4	227,2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	598,0	645,8	691,3	762,0	829,8	888,8	943,7	1 002,4	1 065,0	

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Anteil in vH									
Bund ⁵⁾	44,5	44,6	44,4	44,6	45,0	45,9	46,1	46,4	46,7	
Länder (ohne Wien)	12,7	12,7	12,8	12,6	12,4	12,1	12,2	12,2	12,1	
Gemeinden (ohne Wien)	9,4	9,3	9,3	9,2	8,9	8,8	8,6	8,6	8,5	
Wien (Land und Gemeinde) ..	8,1	7,9	7,8	7,9	7,9	7,5	7,5	7,3	7,4	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	1,9	2,4	2,1	2,3	2,7	2,6	2,3	2,2	2,2	
Kammern ⁹⁾	1,5	1,5	1,6	1,5	1,6	1,7	1,6	1,5	1,5	
Sozialversicherungsträger	21,5	21,3	21,7	21,6	21,2	21,1	21,4	21,5	21,3	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

*) Die Daten bis 1985 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt und beziehen sich ab Übersicht 2 auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Stand Juli 1986 (vgl. Veröffentlichung in den Statistischen Nachrichten, Heft 8/1986); sie entstammen der Aufbereitung der Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Rechtsträger bzw. der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen über die Gemeindegebarung für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Werte für 1986 und 1987 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wurden aufgrund der Dezember-Prognose 1986 letztmalig revidiert.

Außerdem siehe: Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“.

1) Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß.

2) Vorläufiger Gebarungserfolg (zB Bund) bzw. Schätzungen.

3) Voranschlags- oder Schätzbeträge.

4) Die Beträge des Bundesvoranschlages (Budgetgebarung) waren:

Milliarden Schilling

Ausgaben	495,4
Einnahmen	388,8

Fußnoten ⁵⁾ bis ⁹⁾ auf Seite 328.

328

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen ⁶⁾									
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	²⁾	^{3) 4)}	
Bund ⁵⁾	215,1	237,7	259,2	287,9	301,1	316,9	345,1	373,1	387,9	398,6
Länder (ohne Wien)	71,6	75,7	82,6	89,9	96,8	101,1	109,3	115,9	123,6	
Gemeinden (ohne Wien)	51,0	54,6	58,7	64,0	67,6	72,3	75,8	81,3	86,2	
Wien (Land und Gemeinde) ..	43,2	46,0	48,2	52,4	55,5	61,4	65,5	69,1	73,5	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2,0	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	10,8	12,7	13,4	16,9	20,1	19,9	20,7	21,7	22,9	
Kammern ⁹⁾	8,9	9,6	10,5	12,0	12,5	13,2	15,1	16,0	16,7	
Sozialversicherungsträger	126,4	137,7	148,5	161,9	176,4	188,8	202,9	213,2	226,2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	529,0	576,0	623,2	687,4	732,7	776,4	837,3	893,3	940,1	

	Bruttoeinnahmen									
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Anteil in vH									
Bund ⁵⁾	40,7	41,2	41,6	41,9	41,1	40,8	41,2	41,8	41,3	
Länder (ohne Wien)	13,5	13,1	13,3	13,1	13,2	13,0	13,1	13,0	13,1	
Gemeinden (ohne Wien)	9,6	9,5	9,4	9,3	9,2	9,3	9,1	9,1	9,2	
Wien (Land und Gemeinde) ..	8,2	8,0	7,7	7,6	7,6	7,9	7,8	7,7	7,8	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2,0	2,2	2,2	2,5	2,7	2,6	2,5	2,4	2,4	
Kammern ⁹⁾	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	
Sozialversicherungsträger	23,9	23,9	23,8	23,6	24,1	24,3	24,2	23,9	24,1	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

⁵⁾ Budgetgebarung des Bundes; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Als Schuldentilgungen werden vom Bund ausgewiesen:

	Milliarden Schilling		Milliarden Schilling	
1978	15,76	1983	25,55	
1979	17,99	1984	32,83	
1980	18,18	1985	31,66	
1981	24,16	1986 (Voranschlag)	38,10	
1982	25,21	1987 (Voranschlag)	36,39	

Nach Abzug der Schuldentilgung ergibt die Differenz auf die Bruttoeinnahmen laut Übersicht 1 a den Nettoabgang.

⁶⁾ Bruttoeinnahmen ohne Schuldenaufnahme.

⁷⁾ Erfasst sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Bezirksfürsorgeverbände sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

⁸⁾ Einbezogen ist ua. die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (ab 1978), Kriegsoferfonds, Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds (bis 1986), Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ab 1979), Österreichischer Filmförderungsfonds (ab 1981), Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte (ab 1981), Umweltfonds (ab 1984).

⁹⁾ Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

Finanzbedarf

329

Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

a) Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen ¹⁰⁾ — und

b) Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch weiter eingegrenzt. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern der Ausgabe Seite für die Jahre 1978 bis 1985 (Finanzbedarf bzw. Netto-Finanzbedarf).

Übersicht 2

	Körperschaften des öffentlichen Rechtes							
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	¹⁾ 598,0	¹⁾ 645,8	¹⁾ 691,3	¹⁾ 762,0	¹⁾ 829,8	¹⁾ 888,8	¹⁾ 943,7	²⁾ 1002,4
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes, Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes	89,0	95,5	97,4	109,0	124,7	140,2	149,5	159,8
verbleibt Finanzbedarf	509,0	550,3	593,9	653,0	705,1	748,6	794,2	842,6
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften ¹¹⁾ ...	466,5	504,7	544,9	599,5	649,7	690,7	731,9	776,8

Übersicht 2 a

	Bundesgebarung ¹²⁾							
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	266,2	288,2	306,6	339,6	372,9	408,0	435,3	464,9
ab: Vergütungen innerhalb der Bundesgebarung, Überweisungen an andere Träger des öffentlichen Rechtes	2,6	3,2	2,6	3,8	3,8	4,3	4,3	7,9
verbleibt Finanzbedarf	214,2	232,1	250,2	277,8	302,4	322,8	347,0	367,2
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes ¹¹⁾	172,5	187,2	202,0	225,2	248,0	265,8	285,7	302,5

¹⁰⁾ Siehe Fußnote ⁴⁾ auf Seite 327.

¹¹⁾ Ausgeschlossen sind in den Bruttoausgaben enthaltene Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Unternehmen, Betriebe), soweit sie aus in den Bruttoeinnahmen enthaltenen erwerbswirtschaftlichen Einnahmen bedeckt werden konnten.

¹²⁾ Siehe Fußnote ⁵⁾ auf Seite 328. Die Gebarung der „Bundesfonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit ist somit hier nicht miteinbezogen.

Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt ¹³⁾

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfällt fast die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 140,2 Milliarden Schilling (Bundesvoranschlag 1987) von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor (Übersichten 1, 1 a, 2 und 2 a).

Steuern und steuerähnliche Einnahmen des öffentlichen Sektors

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen ¹⁴⁾ betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Die Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschaftslage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Brutto-Inlandsprodukt — unter Berücksichtigung der Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 19,3% im Jahre 1985 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6% auf 42,4% zunahm.

Im Sommer 1985 wurde anlässlich der amtlichen Jahresrechnung für 1984 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch das Österreichische Statistische Zentralamt im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung eine zeitliche Umbuchung eines Betrages in Höhe von 3,3 Milliarden Schilling vorgenommen. Als wesentlichste Begründung hierfür wurde ein höheres Ausmaß an Vorzieheffekten — im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 1. Jänner 1984 — als bisher angenommen angegeben. Die Umbuchung von 3,3 Milliarden Schilling Aufkommen von 1983 auf 1984 wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vor allem durch den Preis-Test der Hauptaggregate der Volkseinkommensrechnung begründet.

Übersicht 3

	Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen ¹⁵⁾									
	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985 ¹⁶⁾	1986 ¹⁷⁾	1987 ¹⁷⁾
	Milliarden Schilling									
¹⁸⁾										
Bund ¹⁹⁾	230,9	248,9	268,9	293,9	308,5	326,0	359,8	388,2	405,6	416,0
Länder	0,8	0,9	1,0	1,1	1,1	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5
Gemeinden	11,9	12,8	13,9	15,4	16,0	17,2	17,8	18,6	19,5	20,4
Kammern	4,6	4,8	5,2	5,9	6,3	6,6	7,2	7,6	8,1	8,6
Sozialversicherungs- träger ²⁰⁾	98,4	106,1	117,3	127,9	133,9	139,3	148,5	159,4	167,1	174,1
Fonds	2,3	2,5	2,9	3,1	3,3	3,5	4,6	4,7	5,0	5,3
Summe ...	348,9	376,0	409,2	447,2	469,1	493,8	539,2	580,0	606,7	625,9
Brutto-Inlandsprodukt ²¹⁾	842,3	918,5	994,7	1 056,0	1 133,5	1 202,0	1 285,2	1 366,6	1 446,4	1 514,9
Summe in % des Brutto- Inlandsprodukts	²²⁾ 41,4	40,9	41,1	42,4	41,4	41,1	42,0	42,4	41,9	41,3

¹³⁾ Ohne „Öffentliche Fonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

¹⁴⁾ In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen zählen zu den „Steuern“ nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben“ bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Einhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.

¹⁵⁾ Diese Daten sind mit den Konten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht streng vergleichbar [siehe auch Fußnote ²⁰⁾].

¹⁶⁾ Zum Teil vorläufige Ergebnisse.

¹⁷⁾ Zum größten Teil Schätzung.

Fußnoten ¹⁸⁾ bis ²²⁾ auf Seite 331.

Der öffentliche Sektor im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

331

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der prozentuellen Steigerung der gesamten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur prozentuellen Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß (Aufkommenselastizität).

Übersicht 4

	Steigerung				Aufkommenselastizität
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen ²³⁾		des Brutto-Inlandsprodukts		
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	
1978 gegenüber 1977	35,8	11,4	46,1	5,8	1,97
1979 gegenüber 1978	27,1	7,8	76,2	9,0	0,86
1980 gegenüber 1979	33,2	8,8	76,2	8,3	1,06
1981 gegenüber 1980	38,0	9,3	61,3	6,2	1,51
1982 gegenüber 1981	21,9	4,9	77,5	7,3	0,67
1983 gegenüber 1982	24,7	5,3	68,5	6,0	0,87
1984 gegenüber 1983	45,4	9,2	83,2	6,9	1,33
1985 ²⁴⁾ gegenüber 1984 ...	40,8	7,6	81,4	6,3	1,19
1986 ²⁴⁾ gegenüber 1985 ...	26,7	4,6	79,8	5,8	0,80
1987 ²⁴⁾ gegenüber 1986 ...	19,2	3,2	68,5	4,7	0,72

Der öffentliche Sektor im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ²⁵⁾

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und andererseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors zur Darstellung gebracht. **Hiebei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt** und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

¹⁸⁾ In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern und steuerähnlichen Einnahmen. Vom Aufkommen laut Rechnungsabschluß des Bundes abgesetzte Erstattungen bei Einkommensteuern sowie Vorrats- und Anlagentlastung bei der Umsatzsteuer (ab 1973) sind enthalten.

¹⁹⁾ Einschließlich Erbschaftssteuer (im VGR-Kontenschema bei den Kapitaltransfereinnahmen verbucht).

²⁰⁾ Einschließlich Beiträge gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz und Beiträge nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz.

²¹⁾ Netto-Wert aller im Berichtszeitraum von Betrieben mit Sitz in Österreich (einschließlich Dienststellen der öffentlichen Verwaltung) bereitgestellten Sachgüter und Dienstleistungen.

²²⁾ Durch die Umstellung von Kinderabsetzbeträgen bei der Lohn- und Einkommensteuer auf Transferzahlungen ab dem Jahre 1978 erhöhte sich der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt um mehr als 1 Prozentpunkt.

²³⁾ Siehe Übersicht 3.

²⁴⁾ Schätzung.

²⁵⁾ Siehe hierzu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1985“, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1986.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung —

332 **Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen**

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954 bis 1985

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden jährlich die hauptsächlichen Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Vorgänge in systematischer Form erfaßt und ausgewiesen. Die Reihen der VGR werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Das von den UN im Jahre 1968 herausgegebene „System of National Accounts“²⁶⁾ gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems in Richtung geschlossener **Brutto-Erfassung** aller Transaktionen und stärkerer **Differenzierung** der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits.

Die Ergebnisse einer auf das neue „System of National Accounts“ umgestellten VGR für Österreich wurden erstmals 1979²⁷⁾ und in der Folge jährlich publiziert. Die jüngsten Ergebnisse wurden im Herbst 1986 veröffentlicht²⁵⁾. Nach einer 1984 erfolgten Rückrechnung ist nunmehr ein VGR-Datenset aus einem Guß für den gesamten Zeitraum **1954 – 1985** verfügbar.

Die nächste grundlegende Revision ist nicht vor 1990 zu erwarten. Durch die Berücksichtigung von neuem statistischen Material ergeben sich jedoch jährlich geringfügige Änderungen; vor allem in den jüngsten Jahren.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Auf der höchsten Aggregationsstufe liefert die VGR wichtige Gesamtgrößen (Hauptaggregate) über das Leistungsergebnis in einer bestimmten Periode (**Brutto-Inlandsprodukt**), über die Summe der erzielten Einkommen (**Volkseinkommen**) und die Gesamtheit der zur Verwendung gelangenden Waren und Dienstleistungen (**Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen**). Zwischen diesen Hauptaggregaten bestehen folgende Zusammenhänge (siehe auch Übersicht 5):

Volkseinkommen
+ Faktoreinkommen an das Ausland
– Faktoreinkommen aus dem Ausland
+ Abschreibungen
+ Indirekte Steuern
– Subventionen
<hr/>
Brutto-Inlandsprodukt
+ Importe
– Exporte
<hr/>
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

In den Hauptaggregaten ist der öffentliche Sektor mit seinem Beitrag zum BIP bzw. der öffentlichen Lohnsumme (Volkseinkommen) bzw. dem öffentlichen Konsum und den öffentlichen Brutto-Investitionen enthalten (Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst“ verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds⁸⁾ sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

²⁶⁾ A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.

²⁷⁾ „Österreichs Volkseinkommen 1964–1977, Neuberechnung“, Heft 525 der Beiträge zur österreichischen Statistik, Wien 1979.

⁸⁾ Siehe Fußnote ⁸⁾ auf Seite 328.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

333

Übersicht 5

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
Löhne und Gehälter	472,4	504,5	545,6	589,0	616,8	642,4	676,3	717,0	761,6	792,9
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung (zinsenbereinigt)	151,2	177,7	191,9	187,4	216,8	242,0	264,0	286,1	306,2	324,6
Volkseinkommen	623,6	682,2	737,5	776,4	833,7	884,5	940,4	1 003,1	1 067,8	1 117,5
± Faktoreinkommen an das/ aus dem Ausland	+ 8,4	+ 7,8	+ 8,4	+ 8,8	+ 8,4	+ 8,8	+ 8,6	+ 7,0	+ 8,8	+ 8,8
+ Abschreibungen	97,6	104,3	116,1	128,5	140,8	149,2	158,2	167,5	177,6	188,3
+ Indirekte Steuern	139,3	151,2	162,8	174,4	185,0	197,1	216,1	226,1	235,2	245,8
- Subventionen	- 26,5	- 26,9	- 30,0	- 32,1	- 34,3	- 37,6	- 38,1	- 37,2	- 43,0	- 45,5
Brutto-Inlandsprodukt	842,3	918,5	994,7	1 056,0	1 133,5	1 202,0	1 285,2	1 366,6	1 446,4	1 514,9
+ Außenbeitrag ²⁸⁾	- 0,3	+ 3,9	+ 19,4	+ 14,0	- 18,8	- 14,7	- 1,9	- 2,5	- 8,6	- 3,6
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	842,0	922,4	1 014,1	1 069,9	1 114,7	1 187,3	1 283,3	1 364,1	1 437,8	1 511,3

Auf Grund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 7% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für rund 1% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 19% bzw. rund 3%.

Übersicht 6

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	56,6	60,0	63,6	70,0	78,8	85,0	89,0	95,3	101,0	105,0
Brutto-Anlageinvestitionen	10,1	11,8	13,4	13,7	13,3	15,9	16,7	17,0	16,5	15,2
Bundessektor (Summe) ...	66,1	71,6	76,8	83,7	92,1	100,8	105,6	112,3	117,5	120,2
Öffentlicher Konsum	97,5	106,0	115,1	125,3	135,5	142,5	150,2	160,5	170,0	176,8
Brutto-Anlageinvestitionen	28,7	28,4	28,2	30,1	29,6	28,4	28,7	29,9	30,8	31,0
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	126,8	134,6	143,5	155,4	165,2	170,9	178,9	190,4	200,8	207,8
Privater Konsum	468,9	511,7	552,5	596,5	640,2	694,7	730,8	773,7	802,3	845,6
Brutto-Anlageinvestitionen	176,5	190,7	212,5	222,5	218,3	222,9	235,4	257,4	278,0	298,3
Privater Sektor (Summe) ...	645,4	702,4	765,0	819,0	858,5	917,6	966,2	1 031,1	1 080,3	1 143,9
Lagerbewegung und statistische Differenz	3,8	13,9	28,8	11,9	- 1,0	- 2,0	32,5	30,5	39,2	39,4
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	842,0	922,4	1 014,1	1 069,9	1 114,7	1 187,3	1 283,3	1 364,1	1 437,8	1 511,3

²⁸⁾ Minus: Überschuß in der Leistungsbilanz ohne Faktoreinkommen.

334 **Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung — Einkommenskonto****Übersicht 6 a**

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Anteil in vH									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	6,7	6,5	6,3	6,5	7,1	7,2	6,9	7,0	7,0	7,0
Brutto-Anlageinvestitionen	1,2	1,3	1,3	1,3	1,2	1,3	1,3	1,2	1,2	1,0
Bundessektor (Summe) ...	7,9	7,8	7,6	7,8	8,3	8,5	8,2	8,2	8,2	8,0
Öffentlicher Konsum	11,6	11,5	11,4	11,7	12,2	12,0	11,7	11,8	11,8	11,7
Brutto-Anlageinvestitionen	3,4	3,1	2,8	2,8	2,7	2,4	2,2	2,2	2,2	2,0
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) ...	15,0	14,6	14,2	14,5	14,8	14,4	13,9	13,9	14,0	13,7
Privater Konsum	55,7	55,5	54,5	55,8	57,4	58,5	56,9	56,7	55,8	56,0
Brutto-Anlageinvestitionen	21,0	20,6	20,9	20,8	19,6	18,8	18,3	18,9	19,3	19,7
Privater Sektor (Summe) ...	76,7	76,1	75,4	76,6	77,0	77,3	75,3	75,6	75,1	75,7
Lagerbewegung und statistische Differenz	0,4	1,5	2,8	1,1	-0,1	-0,2	2,5	2,2	2,7	2,6
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte**Übersicht 7**

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	12,2	13,2	18,5	22,4	22,7	22,4	23,1	25,1	24,5	24,0
davon Bundessektor ...	8,9	9,8	12,5	15,8	15,9	16,0	16,7	18,7	18,2	17,8
Versicherungsleistungen ...	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
davon Bundessektor ...	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1

Einkommenskonto

335

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
Indirekte Steuern	139,3	151,2	162,8	174,4	185,0	197,1	216,1	226,1	235,2	245,8
<i>davon Bundessektor</i>	96,4	105,4	112,7	123,2	130,5	139,7	151,5	157,9	163,6	171,5
Direkte Steuern der privaten Haushalte	96,1	101,5	110,7	124,3	130,7	136,8	151,9	168,5	180,0	182,0
<i>davon Bundessektor</i>	55,1	58,4	63,0	70,6	74,7	79,8	92,1	101,9	108,3	110,0
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	14,7	16,5	17,7	19,9	18,8	19,8	21,9	25,0	25,6	26,5
<i>davon Bundessektor</i>	11,7	13,3	14,3	16,2	14,8	15,8	17,5	20,4	21,0	21,5
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte	2,6	2,7	2,9	3,4	3,4	3,7	4,1	4,1	4,3	4,6
<i>davon Bundessektor</i>	1,8	1,8	1,9	2,3	2,3	2,5	2,8	2,8	3,0	3,2
Sozialversicherungsbeiträge ²⁹⁾	102,9	112,1	124,6	133,4	139,8	145,5	155,5	167,1	178,0	186,8
<i>davon Bundessektor</i>	1,9	2,3	2,6	3,1	3,3	3,5	3,9	4,5	4,9	5,4
Imputierte Pensionsbeiträge ³⁰⁾	20,7	22,3	23,7	25,9	28,8	30,9	32,8	35,0	37,3	39,6
<i>davon Bundessektor</i>	11,0	11,9	12,6	13,8	15,2	16,2	17,2	18,3	19,4	20,6
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts	2,3	2,9	3,2	3,4	3,5	4,1	3,9	4,4	4,6	4,8
<i>davon Bundessektor</i>	2,3	2,9	3,2	3,4	3,5	4,1	3,9	4,4	4,6	4,8
Laufende Transfers vom Ausland	0,6	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8
<i>davon Bundessektor</i>	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6
Laufende Einnahmen (Summe)	389,2	420,4	461,6	504,4	529,9	557,1	606,1	651,9	685,8	710,3
<i>davon Bundessektor</i>	189,7	206,3	223,4	248,6	260,5	278,0	306,1	329,4	343,6	355,5
Laufende Ausgaben: Öffentlicher Konsum	154,1	166,0	178,7	195,2	214,3	227,5	239,2	255,7	271,0	281,8
<i>davon Bundessektor</i>	56,6	60,0	63,6	70,0	78,8	85,0	89,0	95,3	101,0	105,0
Zinsen für die Staatsschuld	18,7	21,3	24,7	29,3	35,2	36,6	43,1	47,4	52,5	60,0
<i>davon Bundessektor</i>	13,3	15,4	17,6	20,6	25,3	27,0	33,8	38,4	40,6	47,4
Versicherungsprämien, netto	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4
<i>davon Bundessektor</i>	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,4
Subventionen	26,5	26,9	30,0	32,1	34,3	37,6	38,1	37,2	43,0	45,5
<i>davon Bundessektor</i>	19,2	20,0	21,1	22,9	26,1	29,5	29,9	28,8	32,9	35,0
Sozialversicherungsleistungen	78,8	86,7	94,5	103,4	112,6	121,5	130,8	139,9	149,7	160,6
Pensionen der Hoheitsverwaltung ³²⁾	33,6	36,0	38,6	42,3	46,1	49,2	52,3	55,9	59,0	61,4
<i>davon Bundessektor</i>	21,3	22,8	24,2	26,4	28,5	30,3	32,1	34,2	36,5	37,9
Sonstige Sozialtransfers ³³⁾	50,9	54,5	56,2	60,1	67,0	71,0	73,4	78,3	81,5	86,0
<i>davon Bundessektor</i>	42,2	44,6	45,0	47,4	52,8	55,7	56,6	60,2	62,8	66,2
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts	47,5	50,7	51,3	54,2	62,8	74,7	76,8	81,4	86,0	86,0
<i>Bundessektor</i>	47,5	50,7	51,3	54,2	62,8	74,7	76,8	81,4	86,0	86,0
Laufende Transfers an das Ausland	2,2	2,4	2,5	2,7	3,0	3,2	3,5	3,7	3,8	3,9
<i>davon Bundessektor</i>	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1
Laufende Ausgaben (Summe)	365,0	393,9	425,5	465,3	512,7	546,7	580,4	618,3	660,8	699,6
<i>davon Bundessektor</i>	200,9	214,2	223,6	242,3	275,4	303,2	319,2	339,4	361,1	379,0

²⁹⁾ Einschließlich Pensionsbeiträge der pragmatischen Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe; 1978 bis 1980: unrevidierte Werte.

³⁰⁾ Pragmatische Beamte der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

³¹⁾ Einschließlich Anlagenentlastung für Exporteure.

³²⁾ Einschließlich der für die Betriebe übernommenen Pensionslast lt. VGR.

³³⁾ Einschließlich Transfers an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.

336

Öffentliches Sparen — Vermögensveränderungskonto

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund 30% für Konsumausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung“) eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliches Sparen und Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder direkt die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte**Übersicht 8**

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
Sparen	24,2	26,5	36,2	39,1	17,1	10,3	25,7	33,6	25,0	10,7
<i>davon Bundessektor</i> ...	-11,2	-7,8	-0,3	6,3	-14,9	-25,2	-13,1	-10,0	-17,5	-23,5
Abschreibungen	6,3	6,8	7,5	8,4	9,1	9,6	10,1	10,7	11,3	11,9
<i>davon Bundessektor</i> ...	1,4	1,5	1,7	1,9	2,1	2,2	2,3	2,4	2,6	2,8
Kapitaltransfer, netto vom Inland	-12,0	-11,7	-16,4	-20,2	-19,9	-24,8	-25,2	-26,2	-27,0	-28,0
<i>davon Bundessektor</i> ...	-8,7	-8,0	-11,6	-14,1	-13,7	-18,5	-18,4	-19,4	-21,5	-21,5
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts Bundessektor	-2,5	-2,7	-2,3	-2,2	-2,7	-3,4	-3,3	-4,0	-4,0	-4,2
Kapitaltransfer, netto vom Ausland	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,1
<i>davon Bundessektor</i> ...	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,1
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	18,4	21,4	27,2	27,2	6,3	-4,9	10,6	18,0	9,3	-5,5
<i>davon Bundessektor</i> ...	-20,9	-17,1	-12,5	-8,0	-29,3	-44,9	-32,5	-30,9	-40,4	-46,5
Brutto-Anlageinvestitionen	38,8	40,2	41,6	43,8	42,9	44,3	45,4	46,9	47,3	46,2
<i>davon Bundessektor</i> ...	10,1	11,8	13,4	13,7	13,3	15,9	16,7	17,0	16,5	15,2
Erwerb von Liegenschaften, netto	2,9	3,1	2,6	1,9	1,8	1,7	1,7	1,5	1,3	1,2
<i>davon Bundessektor</i> ...	0,9	1,0	1,3	1,2	0,8	1,1	1,3	0,9	0,8	0,6
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	-23,3	-22,0	-17,0	-18,6	-38,5	-50,8	-36,5	-30,4	-39,3	-52,9
<i>davon Bundessektor</i> ...	-32,0	-29,8	-27,2	-23,0	-43,3	-61,9	-50,4	-48,9	-57,7	-62,3

³⁴⁾ Einschließlich Vorratsentlastung.

Brutto-Anlageinvestitionen — Öffentliches Sparen

337

Brutto-Anlageinvestitionen

Die Brutto-Anlageinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

Übersicht 9

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	Milliarden Schilling									
Brutto-Anlageinvestitionen des öffentlichen Sektors ³⁵⁾ ³⁶⁾	38,8	40,2	41,6	43,8	42,9	44,3	45,4	46,9	47,3	46,2
privaten Sektors	176,5	190,7	212,5	222,5	218,3	222,9	235,4	257,4	278,0	298,3
Zusammen ...	215,3	230,9	254,1	266,3	261,3	267,2	280,8	304,3	325,3	344,5
Davon Bundessektor ³⁵⁾ ³⁶⁾	10,1	11,8	13,4	13,7	13,3	15,9	16,7	17,0	16,5	15,2

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Brutto-Anlageinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilteten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

Übersicht 10

	1978		1979		1980		1981	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	24,2	21,0	26,5	20,3	36,2	25,8	39,1	30,5
Sparen der privaten Haushalte	59,7	51,8	64,6	49,5	64,4	45,8	52,6	41,0
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	31,3	27,2	39,3	30,2	39,9	28,4	36,6	28,5
Zusammen ...	115,2	100,0	130,4	100,0	140,4	100,0	128,3	100,0
Hievon Bund	-11,2		-7,8		-0,3		+6,3	

	1982		1983		1984		1985	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	17,1	13,0	10,3	8,4	25,7	17,0	33,6	20,3
Sparen der privaten Haushalte	73,2	55,6	67,1	54,4	77,6	51,4	82,3	49,8
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	41,4	31,4	45,8	37,2	47,8	31,6	49,4	29,9
Zusammen ...	131,7	100,0	123,2	100,0	151,1	100,0	165,3	100,0
Hievon Bund	-14,9		-25,2		-13,1		-10,0	

Zu Beginn der 80er Jahre hat sich das „öffentliche Sparen“ zunächst stark verringert, während es sich ab 1983 merklich erholte. Die öffentlichen Investitionen³⁶⁾ erhöhten sich ab 1982.

³⁵⁾ Nur Hoheitsverwaltung.

³⁶⁾ Ab 1982 einschließlich der von der ASFINAG finanzierten Bauausgaben der Straßenbausondergesellschaften.

338

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

III. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

1. Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch.

Die wirksamen Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ haben nach dem Bundesvoranschlag im Jahre 1986 113 355,4 Millionen Schilling und damit rund 27% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht.

Damit gehört die „Soziale Wohlfahrt“ unter den 17 Aufgabenbereichen, die im Rahmen des Bundeshaushaltes unterschieden werden können, zu den zwei höchstdotierten Sektoren.

Über 90% des Aufwandes für die „Soziale Wohlfahrt“ bilden „Gesetzliche Verpflichtungen“, die wesentlich zur Starrheit¹⁾ der Bundesgebarung beitragen. Innerhalb der Gruppe der „Gesetzlichen Verpflichtungen“ zeigen die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ eine steigende Tendenz.

2. Verteilung der Aufwendungen

Die Transferzahlungen an private Haushalte und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes beanspruchen den weitaus größten Teil der für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ vorgesehenen finanziellen Mittel.

Die bedeutendsten Ausgabenpositionen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ entfallen im einzelnen auf die Familienförderung (Familienlastenausgleich), auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sowie auf die Leistungen für die Kriegsoffer- und Heeresversorgung.

Der Bundesvoranschlag 1986 zeigte in der Aufgliederung nach volkswirtschaftlichen Kriterien bezüglich der Ausgaben für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ folgende Verteilung der Ausgaben:

	Millionen Schilling	
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen		5 923,0
b) Laufende Transferzahlungen:		
Zuwendungen an private Haushalte		54 894,0
Familienförderung	30 838,6	
Kriegsoffer- und Heeresversorgung	6 070,1	
Arbeitslosenversicherung	13 498,1	
Sonstige Zuwendungen	4 487,2	
Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes		50 455,0
Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung	49 985,0	
Überweisungen an		
Gebietskörperschaften	35,9	
Kammern	160,5	
Reservefonds nach dem AIVG	236,0	
Sonstige	37,6	
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft		1 795,0
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	1 410,0	
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	381,0	
Sonstige	4,0	
Sonstige Beihilfen und Unterstützungen		1,8
Laufende Transfers insgesamt		113 068,9
c) Ausgaben der Vermögensgebarung		286,6
Gesamtaufwendungen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“		113 355,4

3. Finanzierung

Nur die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung und der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. In diesen Ausgabenbereichen tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er Vorschüsse zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen zur Verfügung stellt. Diese Vorschüsse müssen, soweit sie nicht im laufenden Jahr durch zweckgebundene Einnahmen abgedeckt sind, aus den Überschüssen der vorhergegangenen oder folgenden Jahre zurückerstattet werden.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

339

Der Reservefonds für Familienbeihilfen, dem die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zufließen, wies Ende 1985 ein Vermögen von 3 109,6 Millionen Schilling aus. Davon sind 1 582,1 Millionen Schilling eine Forderung des — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen gegen den Bund; 1 527,5 Millionen Schilling erliegen auf einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse.

Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgabenbereiche der „Sozialen Wohlfahrt“ muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden. Deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ von ausschlaggebender Bedeutung.

In den kommenden Jahren werden, bedingt durch die steigenden Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung, die Aufwendungen für das Kapitel „Sozialversicherung“ sowohl absolut als auch relativ im Rahmen des Bundeshaushaltes am stärksten zunehmen und damit auch den Großteil der Mehreinnahmen des Bundes für sich beanspruchen.

4. Die Aufwendungen im einzelnen

4.1 Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung

4.11 Allgemeines

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben die Bundesbeiträge und die Ersätze der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung das stärkste Gewicht. Die Finanzierung aller Ausgaben in der gesamten Pensionsversicherung erfolgte bis zum Jahre 1977 etwa zu einem Drittel durch Mittel des Bundes und zu zwei Drittel durch Beiträge der Versicherten.

Durch budgetbegleitende Maßnahmen ab dem Jahre 1978 wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Einzelheiten über die den Bundeshaushalt entlastenden Maßnahmen bis zum Jahre 1985 können den Amtsbehelfen zu den Bundesfinanzgesetzen 1982 bis 1986, I. Teil, Abschnitt C bzw. B. Sonstiges (Punkt VII. 4.11), entnommen werden.

Im Jahre 1985 wurde die „Pensionsreform“ (40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG, 4. Novelle zum FSVG und 8. Novelle zum BSVG) wirksam. Für das Jahr 1985 wirkte sich vor allem die Beitragssatzerhöhung um 1%-Punkt in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG und FSVG bzw. um ½%-Punkt nach dem BSVG aus. Zusätzlich wurde im Jahre 1985 noch eine Umschichtung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und des Erstattungsfonds beim Hauptverband an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vorgenommen. Der Gebarungsüberschuß der Pensionsversicherung wurde durch die Pensionsreform ab 1985 auf Dauer von 1,5 vH auf 0,5 vH der Gesamtaufwendungen reduziert. Im Jahre 1986 wurden Mittel der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen.

Der Anteil der Gesamtleistung des Bundes für die Pensionsversicherung an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes an Ausgleichszulagen konnte für die Jahre 1983 bis 1986 mit ca. 28 vH bis 29 vH annähernd konstant gehalten werden.

Die Aufwendungen der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung war zum Teil durch demographische Faktoren und Leistungsverbesserungen, durch die Erhöhung der Pensionen infolge der Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz (BGBl. Nr. 96/1965), aber auch durch die wirtschaftliche Situation bedingt, die eine starke Zunahme der Zahl der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und der vorzeitigen Alterspensionen zur Folge hatte. Durch die Pensionsreform werden die Aufwendungen der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren etwas weniger stark wachsen als bisher. Durch die sich derzeit abzeichnende Verbesserung der konjunkturellen Lage und die damit verbundene Zunahme der Zahl der Beschäftigten kann auch mit höheren Erträgen der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren gerechnet werden.

4.12 Statistische Daten zur Pensionsversicherung

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl und der durchschnittlichen Höhe der Pensionen in den letzten Jahren. Weitere Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Pflichtversicherten in der gesamten Pensionsversicherung sowie über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

340

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**Zahl der Pensionen****a) Durchschnittlicher Stand**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1981	332 940	189 551	256 913	46 421	825 825
1982	339 687	192 726	258 663	45 443	836 519
1983	344 958	195 879	260 417	44 328	845 582
1984	349 467	200 834	262 221	43 384	855 906
1985	353 408	207 244	263 382	42 429	866 463
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1981	180 361	41 484	94 426	11 872	328 143
1982	192 749	42 688	95 869	12 270	343 576
1983	206 064	44 418	97 834	12 787	361 103
1984	218 046	46 297	99 318	13 042	376 703
1985	230 167	49 380	100 783	13 212	393 542
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1981	9 005	8 085	12 010	1 292	30 392
1982	9 058	7 895	11 925	1 209	30 087
1983	9 094	7 714	11 807	1 143	29 758
1984	9 187	7 537	11 713	1 099	29 536
1985	9 259	7 334	11 583	1 028	29 204
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen					
1981	70 993	16 366	42 069	5 649	135 077
1982	71 503	16 456	42 765	5 531	136 255
1983	71 919	16 621	43 385	5 499	137 424
1984	72 292	16 800	43 907	5 385	138 384
1985	72 872	17 211	44 424	5 203	139 710
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1981	76 787	43 735	43 630	9 819	173 971
1982	75 402	45 811	43 979	9 414	174 606
1983	73 635	47 938	44 733	9 053	175 359
1984	72 207	50 490	45 593	8 731	177 021
1985	70 892	54 175	45 777	8 272	179 116
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1981	670 086	299 221	449 048	75 053	1 493 408
1982	688 399	305 576	453 201	73 867	1 521 043
1983	705 670	312 570	458 176	72 810	1 549 226
1984	721 199	321 958	462 752	71 641	1 577 550
1985	736 598	335 344	465 949	70 144	1 608 035

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

341

b) Jährliche Veränderung in Prozent

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1981	+2,0	+0,5	+0,5	-1,6	+1,0
1982	+2,0	+1,7	+0,7	-2,1	+1,3
1983	+1,6	+1,6	+0,7	-2,5	+1,1
1984	+1,3	+2,5	+0,7	-2,1	+1,2
1985	+1,1	+3,2	+0,4	-2,2	+1,2
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1981	+6,5	+2,3	+1,1	+2,4	+4,2
1982	+6,9	+2,9	+1,5	+3,4	+4,7
1983	+6,9	+4,1	+2,0	+4,2	+5,1
1984	+5,8	+4,2	+1,5	+2,0	+4,3
1985	+5,6	+6,7	+1,5	+1,3	+4,5
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1981	+0,8	-1,7	-0,9	-9,3	-1,0
1982	+0,6	-2,4	-0,7	-6,4	-1,0
1983	+0,4	-2,3	-1,0	-5,5	-1,1
1984	+1,0	-2,3	-0,8	-3,8	-0,7
1985	+0,8	-2,7	-1,1	-6,5	-1,1
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen					
1981	+1,0	-0,3	+1,4	-2,0	+0,9
1982	+0,7	+0,5	+1,7	-2,1	+0,9
1983	+0,6	+1,0	+1,4	-0,6	+0,9
1984	+0,5	+1,1	+1,2	-2,1	+0,7
1985	+0,8	+2,4	+1,2	-3,4	+1,0
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1981	-2,0	+5,0	+0,6	-3,6	+0,3
1982	-1,8	+4,7	+0,8	-4,1	+0,4
1983	-2,3	+4,6	+1,7	-3,8	+0,4
1984	-1,9	+5,3	+1,9	-3,6	+0,9
1985	-1,8	+7,3	+0,4	-5,3	+1,2
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1981	+2,5	+1,3	+0,6	-1,4	+1,5
1982	+2,7	+2,1	+0,9	-1,6	+1,9
1983	+2,5	+2,3	+1,1	-1,4	+1,9
1984	+2,2	+3,0	+1,0	-1,6	+1,8
1985	+2,1	+4,2	+0,7	-2,1	+1,9

342

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**Durchschnittliche Höhe der Pensionen ¹⁾**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen- (Witwer-)pensionen	Waisen- pensionen
	Schilling			
I. Pensionsversicherung der Arbeiter				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1981	4 948	4 011	2 885	1 118
1982	5 272	4 361	3 065	1 199
1983	5 623	4 754	3 262	1 285
1984	5 904	5 098	3 419	1 361
1985	6 163	5 453	3 593	1 431
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1981	4 082	4 479	4 049	1 814
1982	4 382	4 798	4 334	1 976
1983	4 633	5 073	4 586	2 119
1984	4 872	5 323	4 813	2 255
1985	5 047	5 500	4 990	2 369
II. Pensionsversicherung der Angestellten				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1981	7 472	5 423	4 266	1 649
1982	7 989	5 846	4 518	1 764
1983	8 559	6 359	4 798	1 876
1984	9 039	6 815	5 024	1 983
1985	9 479	7 315	5 257	2 073
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1981	3 946	4 421	4 127	1 998
1982	4 240	4 717	4 418	2 144
1983	4 471	4 974	4 684	2 292
1984	4 694	5 229	4 919	2 406
1985	4 894	5 449	5 087	2 457
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1981	8 932	6 589	4 427	1 836
1982	9 505	7 104	4 713	1 991
1983	10 185	7 650	5 033	2 189
1984	10 740	8 144	5 295	2 335
1985	11 262	8 654	5 566	2 485
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1981	4 776	5 301	4 326	2 715
1982	5 136	5 632	4 626	2 931
1983	5 311	5 924	4 893	3 155
1984	5 574	6 184	5 155	3 310
1985	5 870	6 391	5 362	3 494

¹⁾ Durchschnittspension im Juli des jeweiligen Jahres einschließlich aller Zuschüsse jedoch ohne Wohnungsbeihilfe und ohne Familienbeihilfe.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

343

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs- alters- pensionen	Übergangs- witwen- (witwer-) pensionen	Übergangs- waisen- pensionen	Schilling	
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage									
1981	5 762	4 080	3 431	1 222	4 020	2 527	4 160		
1982	6 223	4 341	3 672	1 346	4 175	2 686	4 701		
1983	6 705	4 651	3 920	1 465	4 369	2 819	5 013		
1984	7 134	4 916	4 131	1 593	4 468	2 894	5 583		
1985	7 510	5 152	4 330	1 707	4 599	2 987	5 384		
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)									
1981	4 007	3 952	3 442	1 643	3 610	3 428	3 498		
1982	4 252	4 181	3 663	1 778	3 825	3 588	3 713		
1983	4 476	4 417	3 861	1 940	4 020	3 768	3 945		
1984	4 644	4 556	4 012	2 044	4 170	3 915	4 159		
1985	4 794	4 721	4 138	2 146	4 275	4 047	4 271		

V. Pensionsversicherung der Bauern

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs- alters- pensionen	Übergangs- erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Übergangs- witwen- (witwer-) pensionen	Übergangs- waisen- pensionen	Schilling	
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage										
1981	3 742	2 961	2 514	825	2 467	2 012	2 119	1 371		
1982	3 973	3 122	2 647	886	2 588	2 126	2 210	1 532		
1983	4 211	3 319	2 732	954	2 734	2 254	2 327	1 695		
1984	4 452	3 513	2 809	1 035	2 846	2 345	2 396	1 844		
1985	4 646	3 713	2 915	1 108	2 922	2 424	2 485	1 989		
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)										
1981	3 353	3 441	2 806	1 254	3 825	3 693	3 418	2 615		
1982	3 598	3 682	3 030	1 387	4 119	3 961	3 686	3 021		
1983	3 851	3 919	3 234	1 511	4 420	4 239	3 962	3 301		
1984	4 066	4 120	3 418	1 628	4 665	4 447	4 185	3 623		
1985	4 220	4 266	3 539	1 721	4 888	4 639	4 346	3 804		

Zahl der Pflichtversicherten ¹⁾

	Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %
I. Pensionsversicherung der Arbeiter			
1981	1 332 000	- 11 300	-0,84
1982	1 294 050	- 37 950	-2,85
1983	1 259 565	- 34 485	-2,66
1984	1 258 802	- 763	-0,06
1985	1 259 828	+ 1 026	+0,08
II. Pensionsversicherung der Angestellten			
1981	1 065 425	+ 16 725	+ 1,59
1982	1 068 000	+ 2 575	+ 0,24
1983	1 065 843	- 2 157	-0,20
1984	1 072 281	+ 6 438	+ 0,60
1985	1 083 096	+ 10 815	+ 1,01

¹⁾ Im Jahresdurchschnitt.

344

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**III. Knappschaftliche Pensionsversicherung**

1981	15 200	- 350	-2,25
1982	14 550	- 650	-4,28
1983	14 075	- 475	-3,26
1984	13 883	- 192	-1,36
1985	13 785	- 98	-0,71

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

1981	184 950	- 5 150	-2,71
1982	189 000	+ 4 050	+2,19
1983	189 658	+ 658	+0,35
1984	190 640	+ 982	+0,52
1985	191 503	+ 863	+0,45

V. Pensionsversicherung der Bauern

1981	188 050	- 3 800	-1,98
1982	186 200	- 1 850	-0,98
1983	188 405	+ 2 205	+1,18
1984	185 456	- 2 949	-1,57
1985	181 410	- 4 046	-2,18

VI. Gesamte Pensionsversicherung

1981	2 785 625	- 3 875	-0,14
1982	2 751 800	-33 825	-1,21
1983	2 717 546	-34 254	-1,24
1984	2 721 062	+ 3 516	+0,13
1985	2 729 622	+ 8 560	+0,31

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen ¹⁾ der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ²⁾ in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter Schilling	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
1981	10 950	15 020	10 965	14 379	16 703
1982	11 440	16 050	11 515	15 228	17 727
1983	11 950 ³⁾	16 800 ³⁾	12 059	15 965	18 519
1984	12 450 ³⁾	17 540 ³⁾	12 607	16 691	19 442
1985	13 110 ³⁾	18 490 ³⁾	13 227	17 448	20 447

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

	monatliche Höchstbeitragsgrundlage Schilling	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
in Prozent der Beitragsgrundlage						
1981	20 400	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1982	21 600	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1983	22 800	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1984	24 000	8,75	8,75	3,2	1,0	21,70
1985	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1986	25 800	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1987	26 400	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70

¹⁾ Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1979. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.

²⁾ Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

³⁾ Vorläufige Zahlen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

345

4.13 Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit muß bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei ab 1985 am Richtwert, der für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten unter Berücksichtigung der Auswirkung der Arbeitslosigkeit auf die Masseneinkommen errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Angelegenheiten und Arbeit.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

Richtwert (bis 1985 Richtzahl) und Anpassungsfaktor	
für das Jahr 1966	1,070
1967	1,081
1968	1,064
1969	1,071
1970	1,054
1971	1,071
1972	1,074
1973	1,090
1974	1,104
1975	1,102
1976	1,115
1977	1,070
1978	1,069
1979	1,065
1980	1,056
1981	1,051
1982	1,052
1983	1,055
1984	1,040
1985	1,033
1986	1,035
1987	1,038

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension des VPI 1966 (1976)	
		in Prozent	
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung	
		der Pension	des VPI 1966 (1976) in Prozent
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 ¹⁾	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 ²⁾	3 961,40		
I/1975 ³⁾	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 ²⁾	4 496,50		
1976 ⁴⁾	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,3
1984	7 824,10	4,0	5,6
1985	8 082,30	3,3	3,2
1986	8 365,20	3,5	1,7
1987	8 683,10	3,8	2,3 ⁵⁾

¹⁾ Erhöhung um 10,4%.

²⁾ Erhöhung um 3,0%.

³⁾ Erhöhung um 10,2%.

⁴⁾ Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

⁵⁾ Schätzwert.

4.14 Bundesbeiträge

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt ist, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehef zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehefe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 vH der Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Ein Teil dieses Bundesbeitrages ist nach dem GSVG aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten. Nach dem BSVG ist ein Teil des Bundesbeitrages ebenfalls mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten, wofür vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.

Zur Krankenversicherung der Bauern leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, ausgenommen die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Versicherungsbeiträge.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Entwicklung der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung in den letzten Jahren.

Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen hat der Bund in den Jahren 1978 bis 1984 diesen Pensionsversicherungen gemäß § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes den Restbetrag überwiesen, der nach dem Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen und nach Abzug der Einhebungsvergütung von den Eingängen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz verblieb.

Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung ¹⁾

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1981	7 309,0	4,5	6 290,9	25,4	5 113,6	12,9
1982	12 045,2	64,8	6 951,8	10,5	5 689,8	11,3
1983	19 815,6	64,5	7 569,0	8,9	6 183,3	8,7
1984	19 881,3	0,3	7 402,1	-2,2	6 178,4	-0,1
1985	21 296,9	7,1	7 750,6	4,7	6 532,8	5,7

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

347

Bundesbeiträge in der gesamten Pensionsversicherung ¹⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1981	18 713,5	13,2
1982	24 686,8	31,9
1983	33 567,9	36,0
1984	33 461,8	- 0,3
1985	35 580,3	6,3

¹⁾ 1985 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß; inklusive der Überweisungen nach § 12 Abs. 3 WB-Gesetz.

4.15 Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen (Pension und übrige Einkünfte) eines Pensionisten nicht eine gewisse Höhe (Richtsatz), so erhält der Pensionist eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Er hat damit auf jeden Fall ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes garantiert.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Auch im Jahre 1987 ist eine über dem Anpassungsfaktor liegende Erhöhung vorgesehen. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966 bzw. 1976.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex (1976) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 ¹⁾	1 333		1 851		
I/1971	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 ²⁾	1 528		2 122		
1972	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8
I/1974 ³⁾	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 ⁴⁾	2 060		2 947		
I/1975 ⁵⁾	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 ⁴⁾	2 354		3 368		
1976 ⁶⁾	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	3,3
1986	4 672	3,5	6 692	3,5	2,1
1987	4 868	4,2	6 973	4,2	2,6 ⁷⁾

¹⁾ Erhöhung um 50 S.

²⁾ Erhöhung um 100 S.

³⁾ Erhöhung um 11,1%.

⁴⁾ Erhöhung um 3,0%.

⁵⁾ Erhöhung um 10,9%.

⁶⁾ Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

⁷⁾ Schätzwert.

348

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**Ausgleichszulagensätze in der Pensionsversicherung ¹⁾**

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1981	3 345,9	3,6	861,8	2,9	1 615,4	5,6
1982	3 532,5	5,6	878,2	1,9	1 712,0	6,0
1983	3 606,0	2,1	876,4	-0,2	1 819,5	6,3
1984	4 241,9	17,6	996,0	13,6	2 020,4	11,0
1985	3 668,4	-13,5	851,5	-14,5	1 902,1	-5,9

¹⁾ 1985 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

Die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG, GSVG und dem BSVG hat der Bund gegenüber den Ländern durch § 2 FAG 1967 bzw. 1973 bzw. 1979 bzw. 1985 übernommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ersätze für die Ausgleichszulagen durch den Bund in den letzten Jahren.

Ausgleichszulagensätze in der gesamten Pensionsversicherung ¹⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1981	5 823,1	4,1
1982	6 122,7	5,1
1983	6 301,9	2,9
1984	7 258,3	15,2
1985	6 422,0	-11,5

¹⁾ 1985 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

Die Steigerungsraten der Jahre 1984 und 1985 sind auf die Umstellung der Refundierungsmodalitäten der Ausgleichszulagen auf eine Bevorschussung zurückzuführen.

4.16 Zusammenfassung

Durch die Bundeszuschüsse ist sichergestellt, daß die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleibt.

4.2 Familienlastenausgleich

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zu einem allgemeinen Familienlastenausgleich mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955, getan, nachdem bereits seit 1950 Kinderbeihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen gewährt wurden.

Durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, wurde die gesamte Materie neu geordnet. Dieses Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1968) mehrmals, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 556/1986, geändert.

Für das Jahr 1987 sind vorgesehen:

Die Gewährung von Familienbeihilfen;
 die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;
 die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;
 die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;
 eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;
 die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;
 die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;
 Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;
 ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;
 ein Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind.

Die Familienbeihilfe wird im Jahre 1987 1 200 S betragen; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 250 S.

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 450 S.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

349

Geburtenbeihilfe

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 13 000 S, wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausbezahlt. Darüberhinaus wird nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes eine Sonderzahlung im Betrag von 2 000 S gewährt, wenn die hierfür vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schulfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat sowie für Familienheimfahrten.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, Verträge über die Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen (Schülerfreifahrten). Der Fahrpreis bzw. Fahrpreisersatz wird aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet.

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 588/1981, Art. VII, Abs. 2.

Die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 451/1985, werden von den Oberlandesgerichten ausbezahlt und diesen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Der jährliche Beitrag zur Schülerunfallversicherung ist in Höhe von 40 Millionen Schilling aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu zahlen.

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind 50 vH der Aufwendungen für das Wochenlohn aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 50 vH der Aufwendungen für die Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestritten, dem folgende zweckgebundene Einnahmen zufließen:

1. Dienstgeberbeiträge in Höhe von 4,5 vH der Lohnsumme;
2. Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 2,29 vH des Aufkommens;
3. als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen werden vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer im Jahre 1987 9 500 Millionen Schilling (davon entfallen auf die veranlagte Einkommensteuer 2 375 Millionen Schilling und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer) dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen;
4. Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
5. Beiträge der Länder in Höhe von 135,660 Millionen Schilling;
6. weiters fließen dem Fonds die zurückgezahlten Unterhaltsvorschüsse zu.

Die Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dadurch wird die Trennung der Mittel des Reservefonds vom Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet.

Diese Mittel sind für die Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds bestimmt.

350

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**Übersicht über die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1972:**

	Ausgaben	Einnahmen Millionen Schilling	Überschuß (+) Abgang (-)
1972	9 387,1	10 392,6	+ 1 005,5
1973	10 696,4	12 105,9	+ 1 409,5
1974	11 883,9	14 273,4	+ 2 389,5
1975	14 861,3	15 751,2	+ 889,9
1976	15 894,5	17 309,5	+ 1 415,0
1977	18 347,3	19 289,4	+ 942,1
1978	26 511,5	25 543,5	- 968,0
1979	28 321,4	27 099,6	- 1 221,8
1980	29 193,7	28 697,8	- 495,9
1981	31 618,1	28 482,7	- 3 135,4
1982	34 026,5	29 237,4	- 4 789,1
1983	34 314,4	29 806,8	- 4 507,6
1984	33 494,6	34 282,5	+ 787,9
1985	35 071,1	35 763,9	+ 692,8
1986 (Bundesvoranschlag)	36 976,6	36 976,6	-
1987 (Bundesvoranschlag)	38 752,4	36 962,1	- 1 790,3

Der Reservefonds wies am 31. Dezember 1985 ein Gesamtvermögen von insgesamt 3 109,6 Millionen Schilling auf. Dieses Gesamtvermögen besteht aus:

- einer Forderung an den Bund in Höhe von 1 582,1 Millionen Schilling (Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Jahre 1952 bis 1970),
- einem Guthaben auf einem Kündigungsgeldkonto bei der Österreichischen Postsparkasse im Betrage von 1 527,5 Millionen Schilling.

Die Leistungen aus Fondsmitteln im Rahmen des Familienlastenausgleiches werden im Jahre 1987 voraussichtlich 38 752,4 Millionen Schilling betragen.

4.3 Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung

Den Aufwand für diese Bereiche der sozialen Wohlfahrt trägt ausschließlich der Bund. In der Kriegsopfer- und Heeresversorgung überwiegen die Kosten der Rentenversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene bei weitem die Kosten der anderen Versorgungsleistungen (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung). Die Kriegsopferrenten werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet; der Anpassungsfaktor für 1987 beträgt 1,038 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040, 1985: 1,033, 1986: 1,035). Die Zahl der Rentempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei 4,1% jährlich. Am 1. Juli 1986 standen 148 515 Versorgungsberechtigte (74 149 Beschädigte, 66 916 Witwen, 1 930 Waisen, 5 520 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 154 890 am 1. Juli 1985.

Auch die Rentenleistungen in der Heeresversorgung und Opferfürsorge sind in die Rentendynamik einbezogen. Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1986 1 149 Personen, und zwar 1 024 Beschädigte, 41 Witwen, 44 Waisen und 40 Eltern, gegenüber 1 104 Personen am 1. Juli 1985.

Am 1. Juli 1986 standen 4 038 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 4 207 Personen am 1. Juli 1985.

Auch die Rentenleistungen in der Kleinrentnerentschädigung werden jährlich erhöht¹⁾. Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1986 bezogen 45 Personen eine Kleinrente gegenüber 52 Personen am 1. Juli 1985.

4.4 Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Den Aufwand für die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen trägt der Bund. Es überwiegen die Kosten der Ersatzleistungen gegenüber jenen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der Rehabilitation und der sonstigen Leistungen.

Am 1. Juli 1986 bezogen 104 Personen (38 Opfer und 66 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 97 Personen am 1. Juli 1985.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 482/1985.

IV. Die Finanzschuld des Bundes

1. Finanzierung bzw. Geld- und Kapitalmarktlage im Jahre 1985.

Über die Finanzschuld des Bundes wird im Amtsbehelf zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen seit dem Jahre 1967 berichtet, wobei der erste Bericht im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz die Schuldengemarung des Bundes im Zeitraum von 1949 bis 1965 behandelt.

Bei der Erstellung des Voranschlages für 1985 war bei geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von 463,5 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 369,2 Milliarden Schilling ein Bruttoabgang von 94,3 Milliarden Schilling vorgesehen, der durch Kreditoperationen des Bundes zu bedecken war.

Bei der Finanzierung des Budgetabganges wurden die wechselhaften Entwicklungen auf den Geld- und Kapitalmärkten laufend mitberücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch den Empfehlungen des Ausschusses für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld (Staatsschuldenausschuß) bei der Österreichischen Postsparkasse zur Budgetfinanzierung 1985 Rechnung getragen.

So empfahl der Staatsschuldenausschuß, ausgehend von den Erwartungen zu Jahresende 1984 und beschlossen in seiner Sitzung am 29. November 1984, im Jahre 1985 eine verstärkte Inanspruchnahme des inländischen Rentenmarktes anzustreben, wobei unter Berücksichtigung der inländischen Liquiditätssituation und der währungspolitischen Erfordernisse der Anteil der Fremdwährungsfinanzierung wieder angehoben werden könnte. Hierbei wurde angenommen, daß am inländischen Rentenmarkt mit einem höheren Aufkommen als im Jahre 1984 zu rechnen sein werde und die Liquiditätssituation bei steigender Kreditnachfrage der Unternehmungen und privaten Haushalte angespannter sein könnte.

Die Empfehlung des Ausschusses vom 18. Juni 1985 lag im wesentlichen auf derselben Linie, nahm jedoch in Bezug auf die Fremdwährungsfinanzierung eine Anpassung an die zum Halbjahr vorherrschende bzw. für die zweite Jahreshälfte absehbare wirtschaftliche Lage und damit auch an die Gegebenheiten auf den Geld- und Kapitalmärkten vor. Es sollten demnach erstens Nettokreditaufnahmen in Fremdwährung vorgenommen werden, der Fremdwährungsanteil an der Finanzschuld gegenüber Jahresende nicht gesteigert werden, und zweitens im Inland eine verstärkte Inanspruchnahme des Rentenmarktes angestrebt werden.

In der Tat hatte der inländische Rentenmarkt, wie nachstehende abschließende Zahlen belegen, im Jahre 1985 eine positive Entwicklung genommen, die die Einschätzung noch zu Jahresende 1984 deutlich übertraf.

War das Bruttoemissionsvolumen am österreichischen Rentenmarkt von 1982 41 140 Millionen Schilling auf 1983 70 435 Millionen Schilling angestiegen — hauptsächlich hervorgerufen durch die inländische Liquiditätssituation und die Vorziehkäufe zu Jahresende 1983 auf Grund der Einführung der Zinsertragsteuer mit 1. Jänner 1984 —, erbrachte das Jahr 1984 einen deutlichen Rückgang auf 34 285 Millionen Schilling. Im Berichtsjahr 1985 erhöhte sich das Emissionsvolumen gegenüber dem Vorjahr beträchtlich. Sieht man von den durch Sonderfaktoren geprägten Jahren 1979 und 1983 ab, so war mit einem Bruttoemissionsvolumen von 59 401 Millionen Schilling das bisher höchste Ergebnis zu verzeichnen. Dies erscheint umso bemerkenswerter, als der Erwerb von Fremdwährungswertpapieren weiter zugenommen hat und darüber hinaus andere Veranlagungsformen, wie zB Beteiligungserwerb (Aktien, Genußscheine), kräftig expandierten.

Vom erwähnten Bruttoemissionsvolumen 1985 in Höhe von 59 401 Millionen Schilling (100 vH) entfielen 32 651 Millionen Schilling auf den Bund in Form von Bundesanleihen und -obligationen (55 vH), 19 150 Millionen Schilling auf Kreditunternehmungen (32,2 vH), 1 Milliarde Schilling (1,7 vH) auf das Land Steiermark, 800 Millionen Schilling (1,3 vH) auf den Wasserwirtschaftsfonds und 4 000 Millionen Schilling (6,7 vH) auf die ASFINAG. Anleihen begaben ferner die VOEST (1 Milliarde Schilling bzw. 1,7 vH), die SAFE (300 Millionen Schilling bzw. 0,5 vH) sowie — als einziger ausländischer Emittent — die Weltbank (500 Millionen Schilling bzw. 0,8 vH).

Am Anleihemarkt wurde 1985 mit den unter dem Titel „Prämienanleihe“ angebotenen Nullkuponanleihen eine für Österreich neue Wertpapiervariante angeboten. Das Emissionsvolumen der Prämienanleihen (inklusive Prämienbundesobligationen) belief sich auf 2,0 Milliarden Schilling, wovon 0,4 Milliarden Schilling auf Kreditinstitutsanleihen, 1,2 Milliarden Schilling auf Bundesanleihen und 0,4 Milliarden Schilling auf Bundesobligationen entfielen.

Als Folge der vermehrten Inanspruchnahme des inländischen Kapitalmarktes konnte der seit 1981 prozentuell und seit 1983 sowohl prozentuell wie auch nominell nachweisbare Trend rückläufiger Auslandsverschuldung auch 1985 fortgesetzt werden. So ergab sich im Berichtsjahr ein Nettorückgang der Fremdwährungsschuld in Schilling-Gegenwert gegenüber 1984 in Höhe von 240,2 Millionen Schilling.

Betrag das Verhältnis von Inlandsverschuldung zu Auslandsverschuldung 1982 72 vH zu 28 vH, 1983 bereits 81,9 vH zu 19,1 vH, 1984 82,8 vH zu 17,2 vH, so konnte es 1985 noch auf 86,4 vH zu 13,6 vH weiter verbessert werden. (Hiebei sind Finanzierungen auf Grund der Ermächtigungen gemäß Art. I Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes in der geltenden Fassung sowie des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen enthalten. Letztere beliefen sich auf rund 521,1 Millionen Schilling gegenüber 383,5 Millionen Schilling im Vorjahr).

Die aushaftende Auslandsschuld wurde in den Fremdwährungen US-Dollar, D-Mark, Schweizer Franken, Holländische Gulden, Yen und ECU eingegangen. Da, es ein Grundprinzip der Verschuldungspolitik ist, Auslandsschuld nur in Fällen einzugehen, in denen, die Gesamtkosten unter jenen am österreichischen Geld- und Kapitalmarkt liegen und in denen das Währungsrisiko, im Verhältnis zum Zinsdifferential kalkulierbar ist, kämen einige dieser Fremdwährungen, für die Republik Österreich eigentlich gar nicht in Frage. Neue Finanzierungstechniken, wie zB Swap-Operationen (Währungsaustauschverträge), erlauben es jedoch, sich auch diese Märkte zunutze zu machen. Unter Berücksichtigung der Swaps beträgt der Schilling-Gegenwert der aushaftenden Auslandsschuld, nach der jeweiligen Fremdwährung: US-Dollar: 1,4 Milliarden Schilling, D-Mark: 44,3 Milliarden, Schilling, Schweizer Franken: 52,5 Milliarden Schilling, Holländische Gulden: 10,5 Milliarden, Schilling, Yen: 10 Milliarden Schilling, ECU: 0 (zur Gänze geswapt), insgesamt somit 118,7 Milliarden, Schilling (Umrechnungskurs per 31. Dezember 1985).

1 a. Finanzierung bzw. Geld- und Kapitalmarktanlage im Jahre 1986

Bei der Erstellung des Voranschlages für 1986 war bei geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von 495,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 388,8 Milliarden Schilling ein Bruttoabgang von 106,5 Milliarden Schilling vorgesehen, der durch Kreditoperationen des Bundes zu bedecken war.

Bei der Finanzierung des Budgetabganges wurden die wechselhaften Entwicklungen auf den Geld- und Kapitalmärkten laufend mitberücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch wie in den Vorjahren stets den Empfehlungen des Ausschusses für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld (Staatsschuldenausschuß) bei der Österreichischen Postsparkasse zur Budgetierung 1986 Rechnung getragen.

Die Konjunktur in Österreich für 1986 war zu Jahresende 1985 als günstig einzuschätzen, eine wesentliche Beeinflussung der inländischen Liquidität durch die Leistungsbilanz war nicht zu erwarten.

Der Staatsschuldenausschuß ging ferner davon aus, daß angesichts der prognostizierten konjunkturellen Entwicklung im Inland sowie der nach wie vor gegebenen negativen Zinsdifferenz insbesondere gegenüber dem Dollar-Raum und daraus resultierenden Kapitalabflüssen nicht damit zu rechnen sei, daß die Notenbank eine zusätzliche Kreditgewährung durch ein Ausdehnen der Inlandskomponente der Geldschöpfung aktiv alimentieren werde. Der Staatsschuldenausschuß erkannte daher in seiner Sitzung vom 14. November 1985, daß zur Finanzierung des Bruttoabganges des Bundeshaushaltes 1986 es daher notwendig sein werde, so wie in den vergangenen Jahren einen Teil des Kreditbedarfes durch Auslandskreditaufnahmen zu decken. Der Staatsschuldenausschuß empfahl daher dem Bund, Auslandskreditaufnahmen in jenem Ausmaß vorzunehmen, daß der Fremdwährungsanteil an der Finanzschuld konstant bleibe.

Die 1985 erstmals unter dem Titel „Prämienanleihe“ angebotenen Nullkuponanleihen wurden auch im Jahre 1986 emittiert, und zwar im Volumen von 1,1 Milliarden Schilling seitens des Bundes und 0,1 Milliarden Schilling von Sparkassen (Girozentrale).

Der Finanzierungsbedarf des Bundes wurde 1986 zu rund 84,6 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt, gegenüber 86,4 vH im Jahre 1985. Hiebei sind Finanzierungen auf Grund der Ermächtigungen gemäß Art. 1 Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes in der geltenden Fassung sowie des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen enthalten. Letztere beliefen sich auf rund 458,6 Millionen Schilling gegenüber 521,1 Millionen Schilling im Vorjahr.

Die aushaftende Auslandsschuld wurde in den Fremdwährungen US-Dollar, D-Mark, Schweizer Franken, Holländische Gulden und Yen eingegangen. Unter Berücksichtigung von SWAP-Operationen beträgt mit Umrechnungskurs per 31. Dezember 1986 der Schilling-Gegenwert nach der jeweiligen Fremdwährung: US-Dollar: 1 Milliarde Schilling, D-Mark: 48,8 Milliarden Schilling, Schweizer Franken: 47,1 Milliarden Schilling, Holländische Gulden: 12 Milliarden Schilling, Yen: 15,7 Milliarden Schilling, insgesamt somit 124,6 Milliarden Schilling.

Die Finanzschuld des Bundes

353

Die Notwendigkeit des Abbaus kurzfristiger Auslandsverbindlichkeiten und die damit in Verbindung stehenden Devisenabflüsse wurden durch eine, auf die erste Jahreshälfte 1986 konzentrierte langfristige Fremdwährungsaufnahmetätigkeit des Bundes, aber auch eine starke ausländische Investitionsnachfrage nach Schilling-Wertpapieren, kompensiert. Der Staatsschuldenausschuß erneuerte daher in seiner Sitzung vom 16. Juni 1986 seine Empfehlung vom Herbst 1985, Fremdwährungsaufnahmen des Bundes etwa in jenem Ausmaß vorzunehmen, welches den Fremdwährungsanteil an der Finanzschuld konstant hält. Eine Senkung dieses Anteils könne erfolgen, wenn die zusätzliche Plazierung von Schilling-Titeln im Ausland möglich ist.

Das Bruttoemissionsvolumen am österreichischen Rentenmarkt war vom unbefriedigenden Ergebnis des Jahres 1984 mit 34 285 Millionen Schilling, hervorgerufen durch die inländische Liquiditätssituation und Vorziehkäufe auf Grund der Einführung der Zinsertragsteuer mit 1. Jänner 1984 bereits im Jahre 1985 deutlich angestiegen (59 401 Millionen Schilling). Das Berichtsjahr 1986 brachte mit einem Bruttoemissionsvolumen von 81 644 Millionen Schilling das bisher deutlich höchste Ergebnis, wozu sicherlich auch die Ankündigung und schließliche Abschaffung der Zinsertragsteuer zur Jahresmitte 1986 erheblich beitrug.

Vom erwähnten Bruttoemissionsvolumen 1986 in Höhe von 81 644 Millionen Schilling (100 vH) entfielen 45 360 Millionen Schilling auf den Bund in Form von Bundesanleihen und -obligationen (55,6 vH), 25 534 Millionen Schilling auf Kreditunternehmen (31,3 vH), 1 500 Millionen Schilling (1,8 vH) auf das Land Steiermark, 1 000 Millionen Schilling (1,2 vH) auf den Wasserwirtschaftsfonds und 3 000 Millionen Schilling (3,7 vH) auf die ASFINAG. Anleihen begaben ferner die Industrie (ÖIAG und BMW mit je 500 Millionen Schilling bzw. je 0,6 vH), die Elektrizitätsunternehmen (mit 3 050 Millionen Schilling bzw. 3,7 vH) sowie — als ausländische Emittenten — die Weltbank (400 Millionen Schilling — Privatplazierung bzw. 0,5 vH) sowie die Europäische Investitionsbank (800 Millionen Schilling bzw. 1,0 vH).

2. Kreditoperationen im Jahre 1985 und 1986**2.1 Die dem Bundesminister für Finanzen**

- a) gemäß Grundbudget 1985 (Art. VIII Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1984, BGBl. Nr. 1/1985)

erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden wurden insgesamt durch Kreditoperationen in Höhe von 89 093,6 Millionen Schilling ausgenützt.

Diese Kreditoperationen verteilen sich

	Millionen Schilling
A) auf Schuldaufnahmen in inländischer Währung	76 895,0
B) auf Schuldaufnahmen in ausländischer Währung im Gegenwert von	12 198,6

- b) gemäß Bundesfinanzgesetz 1986, in der Fassung der Bundesfinanzgesetznovelle 1986

erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden wurden insgesamt durch Kreditoperationen in Höhe von 124 746,7 Millionen Schilling ausgenützt.

2.2 Artikel VIII Absatz 2 Ziffer 1 des Bundesfinanzgesetzes

1985: Diese Ermächtigung, zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 16,7 Milliarden Schilling einzugehen, wurde lediglich bis zu einem Betrag von 3 512,2 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Diese kurzfristigen Verpflichtungen wurden im Laufe des Jahres 1985 getilgt, sodaß sie den Finanzschuldenstand nicht beeinflussten.

1986: Diese Ermächtigung, zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 16,7 Milliarden Schilling einzugehen, wurde lediglich bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Diese kurzfristigen Verpflichtungen wurden im Laufe des Jahres 1986 getilgt, sodaß sie den Finanzschuldenstand nicht beeinflussten.

2.3 Artikel VIII Absatz 2 Ziffer 2 lit. a des Bundesfinanzgesetzes (Ermächtigung zu Prolongationen).

1985: Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1985 Finanzschulden (2,25 vH Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 44 520 Millionen Schilling prolongiert.

1986: Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1986 Finanzschulden (2,25 vH Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 50 400 Millionen Schilling prolongiert.

2.4 Artikel VIII Absatz 2 Ziffer 2 lit. b des Bundesfinanzgesetzes (Ermächtigung zu Konversionen).

1985: Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1985 Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 37 416 Millionen Schilling sowie in ausländischen Währungen eingegangene Finanzschulden im Gegenwert von rund 10 450,4 Millionen Schilling konvertiert.

1986: Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1986 47 631,2 Millionen Schilling aufgenommen.

2.5 Sonstige Kreditermächtigungen

- 1985:** a) BGBl. Nr. 51/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 216/1981.
Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit der Einlösung von Bundesschatzscheinen. In dem Ausmaße als die zur Sicherstellung begebenen Bundesschatzscheine eingelöst werden müssen ist der Finanzminister ermächtigt Kredite bei der Oesterreichischen Nationalbank aufzunehmen.
Im Jahre 1985 wurde die Oesterreichische Nationalbank mit 521,1 Millionen Schilling in Anspruch genommen.
- b) BGBl. Nr. 74/1959.
Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen in Gold und Fremdwährungen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Gold und Fremdwährung zu leistenden Beiträge von der Oesterreichischen Nationalbank, im Kreditwege aufzunehmen.
Im Jahre 1985 wurde die Oesterreichische Nationalbank nicht in Anspruch genommen.
- c) BGBl. Nr. 224/1972, Artikel XI.
Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung ist der Finanzminister ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kreditoperationen bei in- und ausländischen Gläubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling aufzunehmen. Die Schuldverpflichtungen aus den nach obigem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind, gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1977, BGBl. Nr. 143, ab 1977 dem Kapitel 59 „Finanzschuld“, des jeweiligen Bundesvoranschlages zuzurechnen.
Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1985 2,25 vH Bundesschatzscheine, im Ausmaß von 8 000 Millionen Schilling prolongiert.
- 1986:** a) BGBl. Nr. 51/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 216/1981.
Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit der Einlösung von Bundesschatzscheinen. In dem Ausmaße als die zur Sicherstellung begebenen Bundesschatzscheine eingelöst werden müssen, ist der Finanzminister ermächtigt, Kredite bei der Oesterreichischen Nationalbank aufzunehmen.
Im Jahre 1986 wurde die Oesterreichische Nationalbank mit 458,6 Millionen Schilling in Anspruch genommen.
- b) BGBl. Nr. 74/1959.
Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen in Gold und Fremdwährungen. Der Finanzminister ist ermächtigt die in Gold und Fremdwährung zu leistenden Beiträge von der Oesterreichischen Nationalbank, im Kreditwege aufzunehmen.
Im Jahre 1986 wurde die Oesterreichische Nationalbank nicht in Anspruch genommen.
- c) BGBl. Nr. 224/1972, Artikel XI.
Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung ist der Finanzminister ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kreditoperationen bei in- und ausländischen, Gläubigern bis

Die Finanzschuld des Bundes

355

zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling aufzunehmen. Die Schuldverpflichtungen aus den nach obigem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1977, BGBl. Nr. 143, ab 1977 dem Kapitel 59 „Finanzschuld“, des jeweiligen Bundesvoranschlags zuzurechnen.
Gemäß dieser Ermächtigung wurden im Jahre 1986 2,25 vH Bundesschatzscheine, im Ausmaß von 7 200 Millionen Schilling prolongiert.

2.6 Sonstige Gebarungen, die eine Veränderung des Schuldenstandes, bewirken können

Es sind dies Einnahmen des Bundes, die auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen für die Tilgung der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank herangezogen, werden können

- a) Abfuhren gemäß dem Währungsschutzgesetz (BGBl. Nr. 250/1947)
- b) Einnahmen aus der Vermögenszuwachsabgabe (BGBl. Nr. 165/1948)
- c) Einnahmen aus der Vermögensabgabe (BGBl. Nr. 166/1948)
- d) Einnahmen aus der Einmaligen Sühneabgabe (BGBl. Nr. 25/1947)

	Millionen Schilling
2.7 1985: Den Gesamtaufnahmen (in in- und, ausländischer Währung) einschließlich Schuld an die Oesterreichische Nationalbank (jedoch ohne Kassenstärkungsoperationen) in Höhe von	89 614,7
sind wertmäßige Schuldenerhöhungen bei den Schulden in ausländischer Währung infolge Kursveränderungen im Gegenwert von	+ 361,7 *)
zuzurechnen.	
Wertmäßige Schuldverminderungen ergaben sich durch Kursveränderungen im Gegenwert von	— 2 522,6 *)
Schuldverminderungen durch Fälligestellung (Tilgung)	

	Millionen Schilling		
inländische Währung	21 348,4		
ausländische Währung	10 307,1	somit	
(Gegenwert)			—31 655,5
sind abzurechnen, sodaß sich im Jahre 1985 eine Nettoerhöhung der Finanzschuld um			55 827,7
ergibt.			

1986: Den Gesamtaufnahmen (in in- und ausländischer Währung) einschließlich Schuld an die Oesterreichische Nationalbank (jedoch ohne Kassenstärkungsoperationen) in Höhe von	125 205,3
sind wertmäßige Schuldenerhöhungen bei den Schulden in ausländischer Währung infolge Kursveränderungen im Gegenwert von	+ 551,9
zuzurechnen.	
Wertmäßige Schuldverminderungen ergaben sich durch Kursveränderungen im Gegenwert von	— 866,7
Schuldverminderungen durch Fälligestellung (Tilgung)	

	Millionen Schilling		
inländische Währung	20 531,4		
ausländische Währung	13 104,4	somit	
(Gegenwert)			—33 635,8
sind abzurechnen, sodaß sich im Jahre 1986 eine Nettoerhöhung der Finanzschuld um			91 254,7
ergibt.			

*) Kurswertänderungen in Höhe von 2 160,9 Millionen Schilling verminderten sich durch haushaltsmäßig verrechnete Kursunterschiede anlässlich Konversionen in ausländischer Währung in Höhe von 29,3 Millionen Schilling auf 2 131,5 Millionen Schilling.

3. Gesamtübersicht über Struktur und Entwicklung der Finanzschuld des Bundes

3.1.1 Entwicklung der Finanzschuld im Jahre 1985

(Übersicht 1)

Die nicht fällige Finanzschuld des Bundes erhöhte sich im Jahr 1985 um 55 827,621 Millionen Schilling (+ 11,88 vH).

Die Finanzschuld im Inland erhöhte sich auf 406 897,597 Millionen Schilling, jene im Ausland konnte hingegen um 240,175 Millionen Schilling auf 118 717,894 Millionen Schilling vermindert werden.

Der Finanzierungsbedarf des Bundes im Jahr 1985 wurde zu rund 86,40 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

Einen Überblick über die Entwicklung der Finanzschuld im Jahr 1985 auf Grund von Schuldaufnahmen, Tilgungen, Konversionen sowie über die Erhöhung bzw. Verminderung der Finanzschuld in ausländischer Währung auf Grund von Kurswertänderungen, getrennt nach Schuldarten, gibt die Übersicht 1.

3.1.2 Entwicklung der Finanzschuld im Jahre 1986

(Übersicht 1 a)

Die nicht fällige Finanzschuld des Bundes erhöhte sich im Jahr 1986 um 91 254,7 Millionen Schilling (+ 17,37 vH).

Die Finanzschuld im Inland erhöhte sich auf 492 264,731 Millionen Schilling, jene im Ausland auf 124 605,350 Millionen Schilling.

Der Finanzierungsbedarf des Bundes im Jahr 1986 wurde zu rund 84,6 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

Einen Überblick über die Entwicklung der Finanzschuld im Jahr 1986 auf Grund von Schuldaufnahmen, Tilgungen, Konversionen sowie über die Erhöhung bzw. Verminderung der Finanzschuld in ausländischer Währung auf Grund von Kurswertänderungen, getrennt nach Schuldarten, gibt die Übersicht 1 a.

3.2.1 Entwicklung der Finanzschuld in fremder Währung im Jahre 1985

(Übersicht 2)

Die Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld wird per Jahresende zu dem dann geltenden Devisenmittelkurs vorgenommen.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden Finanzschuld ergibt sich für 1985 ein Nettorückgang um 240,175 Millionen Schilling. (Übersicht 2)

3.2.2 Entwicklung der Finanzschuld in fremder Währung im Jahre 1986

(Übersicht 2 a)

Die Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld wird per Jahresende zu dem dann geltenden Devisenmittelkurs vorgenommen.

Eine Aufteilung der Auslandsschuld in die entsprechenden Währungen ist aus Übersicht 2 a zu entnehmen

3.3.1 Struktur der Finanzschuld Ende 1985

(Übersicht 3)

Aus Übersicht 3 ist der prozentuelle Anteil der einzelnen Arten der Finanzschuld jeweils für Inland und Ausland ersichtlich.

3.3.2 Struktur der Finanzschuld Ende 1986

(Übersicht 3 a)

Aus Übersicht 3 a ist der prozentuelle Anteil der einzelnen Arten der Finanzschuld jeweils für Inland und Ausland ersichtlich.

3.4. Entwicklung der Finanzschuld seit 1945

(Übersicht 4)

Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld bis zum Jahre 1986, getrennt nach Finanzschulden in inländischer und ausländischer Währung sowie das Verhältnis der Gesamtschuld zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt die Übersicht über die Entwicklung der Finanzschuld seit 1945.

3.5. Stand der einzelnen Finanzschulden seit 1977

(Übersicht 5)

Der Stand der einzelnen Finanzschulden in den letzten zehn Jahren, gegliedert nach Schuldarten, ist aus der Tabelle „Die einzelnen Finanzschulden seit 1977“ ersichtlich.

Für die Jahre 1977 bis 1985 wird der Stand der Finanzschulden gemäß dem jeweiligen Bundesrechnungsabschluß und für 1986 der vorläufige Erfolg nachgewiesen. Wo kein konkreter Zinssatz ausgewiesen ist, erfolgt variable Zinsberechnung.

358

Übersichten über die Finanzschulden

4. Übersichten:

Übersicht 1 zu Punkt 3.1.1

Entwicklung der Finanzschuld im Jahre 1985
(Beträge in Millionen Schilling)

SCHULDART	Anfangsbestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)	ERHÖHUNG				VERMINDERUNG				Endbestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)
		Schuld- aufnahme	Konversion	Kurswert- änderung	Summe	Schuld- tilgung	Konversion	Kurswert- änderung	Summe	
1. Finanzschulden in inländischer Währung										
1.1. Titrierte Schulden										
Anleihen	103.963,857	18.700,000			18.700,000	8.228,036			8.228,036	114.435,821
Bundesobligationen ...	72.242,220	13.951,000			13.951,000	9.007,735			9.007,735	77.185,485
Bundesschatzscheine ...	49.181,000	3.030,000	28.021,000		31.051,000	1.920,000	28.021,000		29.941,000	50.291,000
Summe 1.1. ...	225.387,077	35.681,000	28.021,000		63.702,000	19.155,771	28.021,000		47.176,771	241.912,306
1.2. Nicht titr. Schulden										
Versicherungsdarlehen	23.686,102	7.750,000			7.750,000	781,039			781,039	30.655,062
Bankendarlehen	98.207,736	33.464,000	9.395,000		42.859,000	43,300	9.395,000		9.438,300	131.628,436
Darl. v. Geb. Körpersch.	617,986					113,060			113,060	504,926
Sonstige Kredite	110,997					7,094			7,094	103,904
Notenbankschuld	2.819,904	521,128			521,128	1.248,068			1.248,068	2.092,964
Summe 1.2. ...	125.442,725	41.735,128	9.395,000		51.130,128	2.192,561	9.395,000		11.587,561	164.985,291
Summe 1. ...	350.829,802	77.416,128	37.416,000		114.832,128	21.348,332	37.416,000		58.764,332	406.897,597
2. Finanzschulden in fremder Währung										
2.1. Titrierte Schulden										
Anleihen	28.402,420	9.320,225	3.653,359	272,191	13.245,775	1.718,451		1.281,717	3.000,169	38.648,025
Schuldverschreibungen	33.440,713	2.000,895	2.322,491	15,951	4.339,337	6.141,827		639,279	6.781,105	30.998,944
Summe 2.1. ...	61.843,132	11.321,120	5.975,850	288,141	17.585,111	7.860,278		1.920,996	9.781,274	69.646,970
2.2. Nicht titr. Schulden										
Kredite und Darlehen	57.114,936	877,500	4.503,840	73,538	5.454,878	2.446,848	10.450,391	601,650	13.498,889	49.070,925
Summe 2.2. ...	57.114,936	877,500	4.503,840	73,538	5.454,878	2.446,848	10.450,391	601,650	13.498,889	49.070,925
Summe 2. ...	118.958,069	12.198,620	10.479,690	361,679	23.039,989	10.307,126	10.450,391	2.522,646	23.280,163	118.717,894
Gesamtsumme ...	469.787,870	89.614,747	47.895,690	361,679	137.872,117	31.655,459	47.866,391	2.522,646	82.044,496	525.615,491

Übersichten über die Finanzschulden

359

Übersicht 1a zu Punkt 3.1.2

Entwicklung der Finanzschuld im Jahre 1986
(Beträge in Millionen Schilling)

SCHULDART	Anfangs- bestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)	ERHÖHUNG				VERMINDERUNG				End- bestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)
		Schuld- aufnahme	Konversion	Kurswert- änderung	Summe	Schuld- tilgung	Konversion	Kurswert- änderung	Summe	
1. Finanzschulden in inländischer Währung										
1.1. Titrierte Schulden										
Anleihen	114.435,821	21.500,000	3.600,000	25.100,000	14.376,157	14.376,157	125.159,664
Bundessobligationen	77.185,485	16.160,000	4.100,000	20.260,000	2.925,530	2.925,530	94.519,955
Bundesschatzscheine	50.291,000	3.450,000	26.860,000	30.310,000	275,000	26.860,000	27.135,000	53.466,000
Summe 1.1.	241.912,306	41.110,000	34.560,000	75.670,000	17.576,687	26.860,000	44.436,687	273.145,619
1.2. Nicht titr. Schulden										
Versicherungsdarlehen	30.655,062	10.400,000	10.400,000	818,503	818,503	40.236,560
Bankendarlehen	131.628,436	36.603,075	9.626,925	46.230,000	556,324	556,324	177.302,111
Darl. v. Geb. Körpersch.	504,926	221,061	221,061	283,865
Sonstige Kredite	103,904	7,033	7,033	96,871
Notenbankschuld	2.092,964	458,606	458,606	1.351,865	1.351,865	1.199,705
Summe 1.2.	164.985,291	47.461,681	9.626,925	57.088,606	2.954,785	2.954,785	219.119,112
Summe 1.	406.897,597	88.571,681	44.186,925	132.758,606	20.531,472	26.860,000	47.391,472	492.264,731
2. Finanzschulden in fremder Währung										
2.1. Titrierte Schulden										
Anleihen	38.648,025	20.461,256	3.444,278	165,944	24.071,478	762,078	785,167	1.547,245	61.172,258
Schuldverschreibungen	30.998,944	244,693	244,693	7.680,069	2.207,450	1,300	9.888,819	21.354,818
Summe 2.1.	69.646,970	20.461,256	3.444,278	410,637	24.316,170	8.442,147	2.207,450	786,467	11.436,064	82.527,076
2.2. Nicht titr. Schulden										
Kredite und Darlehen	49.070,925	141,336	141,336	4.662,204	2.391,520	80,262	7.133,986	42.078,274
Summe 2.2.	49.070,925	141,336	141,336	4.662,204	2.391,520	80,262	7.133,986	42.078,274
Summe 2.	118.717,894	20.461,256	3.444,278	551,973	24.457,506	13.104,352	4.598,970	866,729	18.570,050	124.605,350
Gesamtsumme	525.615,491	109.032,937	47.631,203	551,973	157.216,113	33.635,824	31.458,970	866,729	65.961,523	616.870,081

360

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 2 zu Punkt 3.2.1

Entwicklung der Finanzschuld in fremder Wahrung in Jahre 1985
(Betrage in Millionen Schilling)

SCHULDART	Anfangs- bestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)	ERHÖHUNG				VERMINDERUNG				End- bestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)
		Schuld- aufnahme	Konversion	Kurswert- anderung	Summe	Schuld- tilgung	Konversion	Kurswert- anderung	Summe	
1. Finanzschulden in USD										
Anleihen	1.631,700					124,441		328,819	453,260	1.178,440
Kredite und Darlehen	346,618					17,766		70,900	88,666	257,952
Summe USD-Schulden...	1.978,318					142,207		399,719	541,926	1.436,392
2. Finanzschulden in DM										
Anleihen	6.584,995	4.774,175	1.833,459	221,300	6.828,933	840,606		541,353	1.381,959	12.031,969
Schuldverschreibungen	8.442,247	1.420,161	442,275	9,751	1.872,187	1.489,419		0,986	1.490,404	8.824,029
Kredite und Darlehen	23.502,829		1.858,231	30,442	1.888,673	1.205,224	761,998		1.967,222	23.424,280
Summe DM-Schulden...	38.530,071	6.194,336	4.133,964	261,492	10.589,792	3.535,248	761,998	542,339	4.839,584	44.280,278
3. Finanzschulden in SFR										
Anleihen	12.806,550		1.819,900		1.819,900	551,007		291,384	842,391	13.784,059
Schuldverschreibungen	24.375,766	580,734	1.880,216	4,100	2.465,050	4.652,408		638,293	5.290,701	21.550,115
Kredite und Darlehen	24.258,496		1.776,609	20,840	1.797,449	849,819	7.549,716	490,933	8.890,467	17.165,479
Summe SFR-Schulden...	61.440,812	580,734	5.476,726	24,940	6.082,399	6.053,233	7.549,716	1.420,610	15.023,559	52.499,652
4. Finanzschulden in HFL										
Anleihen	2.260,675	1.110,750		7,691	1.118,441	46,896		0,012	46,908	3.332,208
Schuldverschreibungen	622,700			2,100	2,100					624,800
Kredite und Darlehen	6.848,399			22,256	22,256	374,040			374,040	6.496,614
Summe HFL-Schulden...	9.731,774	1.110,750		32,047	1.142,797	420,936		0,012	420,948	10.453,623
5. Finanzschulden in Yen										
Anleihen	5.118,500	3.435,300		43,200	3.478,500	155,502		120,149	275,651	8.321,349
Kredite und Darlehen	2.158,595	877,500	869,000		1.746,500		2.138,677	39,818	2.178,495	1.726,600
Summe Yen-Schulden...	7.277,095	4.312,800	869,000	43,200	5.225,000	155,502	2.138,677	159,967	2.454,146	10.047,949
Gesamtsumme...	118.958,069	12.198,620	10.479,690	361,679	23.039,989	10.307,126	10.450,391	2.522,646	23.280,163	118.717,894

Übersichten über die Finanzschulden

361

Übersicht 2a zu Punkt 3.2.2 Entwicklung der Finanzschuld in fremder Währung im Jahre 1986
(Beträge in Millionen Schilling)

SCHULDART	Anfangs- bestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)	ERHÖHUNG				VERMINDERUNG				End- bestand (Nenn/ Kurswert in Mio S)
		Schuld- aufnahme	Konversion	Kurswert- änderung	Summe	Schuld- tilgung	Konversion	Kurswert- änderung	Summe	
1. Finanzschulden in USD										
Anleihen	1.178,440					90,861		237,559	328,420	850,020
Kredite und Darlehen	257,952					13,636		52,383	66,018	191,934
Summe USD-Schulden...	1.436,392					104,497		289,942	394,438	1.041,954
2. Finanzschulden in DM										
Anleihen	12.031,969	8.752,117	2.644,260	36,695	11.433,072	414,824		15,920	430,744	23.034,297
Schuldverschreibungen	8.824,029			6,658	6,658	1.476,198	1.407,450		2.883,648	5.947,040
Kredite und Darlehen	23.424,280			22,478	22,478	1.238,825	2.391,520	0,906	3.631,250	19.815,508
Summe DM-Schulden...	44.280,278	8.752,117	2.644,260	65,831	11.462,209	3.129,846	3.798,970	16,826	6.945,642	48.796,846
3. Finanzschulden in SFR										
Anleihen	13.784,059	4.183,793		124,143	4.307,937	42,175		15,393	57,568	18.034,428
Schuldverschreibungen	21.550,115			238,035	238,035	6.203,872	800,000		7.003,872	14.784,278
Kredite und Darlehen	17.165,479			118,858	118,858	3.034,864		1,637	3.036,501	14.247,835
Summe SFR-Schulden...	52.499,652	4.183,793		481,035	4.664,829	9.280,911	800,000	17,030	10.097,941	47.066,540
4. Finanzschulden in HFL										
Anleihen	3.332,208	1.223,191	800,017	2,200	2.025,409	46,846		14,788	61,635	5.295,983
Schuldverschreibungen	624,800							1,300	1,300	623,500
Kredite und Darlehen	6.496,614					374,880		12,737	387,617	6.108,997
Summe HFL-Schulden...	10.453,623	1.223,191	800,017	2,200	2.025,409	421,726		28,826	450,552	12.028,479
5. Finanzschulden in Yen										
Anleihen	8.321,349	6.302,154		2,898	6.305,052	167,364		501,506	668,870	13.957,531
Kredite und Darlehen	1.726,600							12,600	12,600	1.714,000
Summe Yen-Schulden...	10.047,949	6.302,154		2,898	6.305,052	167,364		514,106	681,470	15.671,531
Gesamtsumme...	118.717,894	20.461,256	3.444,278	551,965	24.457,499	13.104,344	4.598,970	866,729	18.570,043	124.605,350

362

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 3 zu Punkt 3.3.1

Struktur der Finanzschuld Ende 1985

SCHULDART	Finanzschulden in inländischer Währung		Finanzschulden in ausländischer Währung		Gesamtstand der Finanzschulden	
	Nennwert (Mio. Schilling)	Anteil vH	Kurswert (Mio. Schilling)	Anteil vH	Nenn/Kurswert (Mio. Schilling)	Anteil vH
1. Titrierte Finanzschulden						
Anleihen	114.435,821	28,12	38.648,025	32,55	153.083,846	29,12
Schuldverschreibungen			30.998,944	26,11	30.998,944	5,90
Bundesobligationen	77.185,485	18,97			77.185,485	14,68
Bundesschatzscheine	50.291,000	12,36			50.291,000	9,57
Summe 1	241.912,306	59,45	69.646,970	58,67	311.559,276	59,28
2. Nicht titrierte Finanzschulden						
Versicherungsdarlehen	30.655,062	7,53			30.655,062	5,83
Bankendarlehen	131.628,436	32,35	49.070,925	41,33	180.699,360	34,38
Darlehen von Gebietskörperschaften	504,926	0,12			504,926	0,10
Sonstige Kredite und Darlehen	103,904	0,03			103,904	0,02
Notenbankschuld	2.092,964	0,51			2.092,964	0,40
Summe 2	164.985,291	40,55	49.070,925	41,33	214.056,216	40,72
Gesamtsumme	406.897,597	100,00	118.717,894	100,00	525.615,491	100,00

Übersicht 3a zu Punkt 3.3.2

Struktur der Finanzschuld Ende 1986
(Beträge in Millionen Schilling)

SCHULDART	Finanzschulden in inländischer Währung		Finanzschulden in ausländischer Währung		Gesamtstand der Finanzschulden	
	Nennwert (Mio. Schilling)	Anteil vH	Kurswert (Mio. Schilling)	Anteil vH	Nenn/Kurswert (Mio. Schilling)	Anteil vH
1. Titrierte Finanzschulden						
Anleihen	125.159,664	25,43	61.172,258	49,09	186.331,922	30,21
Schuldverschreibungen			21.354,818	17,14	21.354,818	3,46
Bundesobligationen	94.519,955	19,20			94.519,955	15,32
Bundesschatzscheine	53.466,000	10,86			53.466,000	8,67
Summe 1	273.145,619	55,49	82.527,076	66,23	355.672,695	57,66
2. Nicht titrierte Finanzschulden						
Versicherungsdarlehen	40.236,560	8,17			40.236,560	6,52
Bankendarlehen	177.302,111	36,02	42.078,274	33,77	219.380,386	35,56
Darlehen von Gebietskörperschaften	283,865	0,06			283,865	0,05
Sonstige Kredite und Darlehen	96,871	0,02			96,871	0,02
Notenbankschuld	1.199,705	0,24			1.199,705	0,19
Summe 2	219.119,112	44,51	42.078,274	33,77	261.197,387	42,34
Gesamtsumme	492.264,731	100,00	124.605,350	100,00	616.870,081	100,00

Übersichten über die Finanzschulden

363

Übersicht 4 zu Punkt 3.4

Entwicklung der Finanzschuld seit 1945
(Beträge in Millionen Schilling)

BRA f. d. Jahr	Finanzschulden in inländischer Währung			Finanzschulden in ausländischer Währung			Vorkriegsschulden			Gesamtstand der Finanzschulden		
	Nennwert	Anteil a. d. Ges. Sch.	in % des BIP	Kurswert	Anteil a. d. Ges. Sch.	in % des BIP	Nenn/ Kurswert	Anteil a. d. Ges. Sch.	in % des BIP	Nenn/ Kurswert	Veränd. zum Vorjahr	in % des BIP
	Mio S	vH	vH	Mio S	vH	vH	Mio S	vH	vH	Mio S	vH	vH
1945	2.165,892			555,817						2.721,710		
1946	13.359,237			555,817						13.915,054		
1947	12.808,512	99,80		25,836	0,20					12.834,348	- 7,76	
1948	11.180,299	99,07		105,213	0,93					11.285,512	- 12,06	
1949	10.712,998	97,52		272,501	2,48					10.985,499	- 2,65	
1950	11.237,304	97,75	22,66	258,265	2,25	0,52				11.495,569	+ 4,64	23,18
1951	10.286,098	97,55	15,49	258,476	2,45	0,39				10.544,574	- 8,26	15,88
1952	10.616,074	97,71	13,82	249,117	2,29	0,32				10.865,191	+ 3,04	14,15
1953	11.618,269	84,99	14,00	438,403	3,21	0,53	1.613,900	11,81	1,94	13.670,572	+ 25,82	16,47
1954	11.855,312	88,78	12,72	366,843	2,75	0,39	1.131,649	8,47	1,21	13.353,805	- 2,31	14,33
1955	11.369,046	89,20	10,57	313,587	2,46	0,29	1.063,253	8,34	0,99	12.745,887	- 4,54	11,85
1956	11.759,063	90,32	9,7	245,813	1,89	0,21	1.015,176	7,80	0,86	13.020,052	+ 2,15	11,03
1957	9.372,977	85,54	7,17	588,836	5,37	0,45	995,590	9,09	0,76	10.957,403	- 15,83	8,38
1958	13.188,991	84,37	9,65	1.533,793	9,81	1,12	910,197	5,82	0,67	15.632,481	+ 42,67	11,44
1959	17.523,352	88,57	12,23	1.404,792	7,10	0,98	855,545	4,32	0,60	19.783,690	+ 26,56	13,81
1960	19.986,360	89,57	12,39	1.548,328	6,94	0,96	779,675	3,49	0,48	22.314,362	+ 12,79	13,83
1961	19.130,465	85,60	10,78	2.495,456	11,17	1,41	722,538	3,23	0,41	22.348,459	+ 0,15	12,59
1962	19.334,590	84,00	10,27	3.036,682	13,19	1,61	646,116	2,81	0,34	23.017,387	+ 2,99	12,22
1963	20.905,271	83,41	10,08	3.544,365	14,14	1,71	612,455	2,44	0,30	25.062,091	+ 8,88	12,09
1964	22.316,501	81,72	9,83	4.405,916	16,13	1,94	586,608	2,15	0,26	27.309,025	+ 8,97	12,03
1965	23.919,612	84,59	9,67	3.813,412	13,49	1,54	543,716	1,92	0,22	28.276,740	+ 3,54	11,43
1966	25.596,626	87,43	9,57	3.168,687	10,82	1,18	511,568	1,75	0,19	29.276,882	+ 3,54	10,94
1967	27.378,690	79,18	9,67	6.762,073	19,56	2,39	437,965	1,27	0,15	34.578,728	+ 18,11	12,21
1968	27.970,101	70,20	9,24	11.460,680	28,77	3,78	410,101	1,03	0,14	39.840,882	+ 15,22	13,16
1969	30.842,275	70,73	9,30	12.383,521	28,40	3,73	378,064	0,87	0,11	43.603,859	+ 9,45	13,15
1970	33.582,276	71,34	8,94	13.139,165	27,91	3,50	350,191	0,74	0,09	47.071,631	+ 7,95	12,53
1971	34.715,218	74,10	8,29	11.816,359	25,22	2,82	315,635	0,67	0,08	46.847,213	- 0,47	11,19
1972	39.553,967	79,33	8,31	10.029,856	20,12	2,11	273,868	0,55	0,06	49.857,692	+ 6,43	10,47
1973	47.232,267	83,97	8,69	8.807,855	15,66	1,62	211,264	0,38	0,04	56.251,385	+ 12,82	10,35
1974	47.855,386	77,95	7,74	13.358,342	21,76	2,16	181,257	0,30	0,03	61.394,985	+ 9,14	9,92
1975	68.304,997	68,06	10,41	31.913,132	31,80	4,86	149,104	0,15	0,02	100.367,233	+ 63,48	15,30
1976	98.824,452	73,87	13,63	34.853,096	26,05	4,81	104,892	0,08	0,01	133.782,441	+ 33,29	18,46
1977	117.154,465	71,18	14,71	47.348,594	28,77	5,95	77,943	0,05	0,01	164.581,003	+ 23,02	20,67
1978	139.141,504	69,86	16,52	59.977,473	30,11	7,12	48,032	0,02	0,01	199.167,009	+ 21,01	23,65
1979	167.244,633	72,43	18,21	63.623,622	27,55	6,93	30,985	0,01	0,00	230.899,240	+ 15,93	25,14
1980	188.539,692	72,19	18,95	72.640,792	27,81	7,30				261.180,483	+ 13,11	26,26
1981	200.712,893	67,97	19,01	94.565,316	32,03	8,96				295.278,209	+ 13,06	27,96
1982	233.230,647	68,28	20,51	108.350,819	31,72	9,53				341.581,467	+ 15,68	30,04
1983	290.601,874	69,82	24,08	125.589,816	30,18	10,41				416.191,689	+ 21,84	34,49
1984	350.829,802	74,68	27,20	118.958,069	25,32	9,22				469.787,870	+ 12,88	36,43
1985	406.897,597	77,41	29,80	118.717,894	22,59	8,69				525.615,491	+ 11,88	38,50
1986	492.264,731	79,80	34,03	124.605,350	20,20	8,61				616.870,081	+ 17,36	42,64

364

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto	Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
		Finanzschulden in inländischer Währung										
		Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung										
300		Anleihen										
3000	300	7%-Bundesanleihe 1959-1979	240	120								
3000	303	6.75%-Bundesanleihe 1963-1978	90									
3000	304	6.5%-Bundesanleihe 1963-1978 (A+B)	104									
3000	305	6%-Bundesanleihe 1964-1979	217	108								
3000	306	6%-Bundesanleihe 1964-1979/II	167	83								
3000	307	6%-Bundesanleihe 1965-1980	375	250	125							
3000	308	6%-Bundesanleihe 1965-1980/II	200	133	67							
3000	309	6%-Investitionsanleihe 1967-1979/II	182	91								
3000	310	6.5%-Investitionsanleihe 1969-1979 (A+A/2)	485	244								
3000	311	6.75%-Investitionsanleihe 1970-1978 (B)	105									
3000	312	6.75%-Investitionsanleihe 1971-1979 (B+B/2)	435	218								
3000	313	6%-Bundesanleihe 1966-1981	267	200	133	67						
3000	314	6%-Bundesanleihe 1966-1981/II	200	150	100	50						
3000	315	6%-Investitionsanleihe 1967-1982	267	213	160	107	53					
3000	316	6.5%-Investitionsanleihe 1968-1983 (A+B)	220	133	107	80	53	27				
3000	317	6.5%-Investitionsanleihe 1969-1984 (B+C)	192	164	137	110	82	55	27			
3000	318	7%-Investitionsanleihe 1970-1985 (A)	197	173	148	123	99	74	49	25		
3000	319	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1970-1985/II (A+B)	299	169	145	121	96	72	48	24		
3000	320	7%-Investitionsanleihe 1971-1986 (A)	144	128	112	96	80	64	48	32	16	
3000	321	7%-Investitionsanleihe 1971-1986/II (A)	99	88	77	66	55	44	33	22	11	
3000	322	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1971-1986/III (A+B)	502	343	186	159	133	106	80	53	27	
3000	323	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1972 (A+B)	719	555	389	225	193	161	129	97	64	32
3000	324	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1972/II (A+B)	569	473	377	281	184	88	70	53	35	18
3000	325	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1972/III (A+B)	624	501	378	255	133	111	88	66	44	22
3000	326	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1973 (A+B)	1.094	855	618	381	143	122	102	82	61	41
3000	327	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1973/II (A+B)	529	418	307	195	84	72	60	48	36	24
3000	328	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1973/III (A+B)	606	507	409	310	211	113	94	75	56	38
3000	329	7%- und 6.75%-Investitionsanleihe 1974 (A+B)	651	535	418	301	184	67	58	48	38	29
3000	330	8.5%-Investitionsanleihe 1974 (A+B)	532	442	352	263	173	84	71	60	48	36
3000	331	8.5%-Investitionsanleihe 1975 (A+B)	586	479	372	297	222	148	73	62	52	42
3000	332	8.5%-Investitionsanleihe 1975/S	600	500	405	300	200	100				
3000	333	8.5%-Investitionsanleihe 1975/II (A+B)	789	683	577	471	366	260	154	49	41	32
3000	334	8.5%-Investitionsanleihe 1975-1985/S/II	640	560	480	400	320	240	160	80		
3000	335	8.5%-Investitionsanleihe 1975/III (A+B)	633	550	466	382	299	215	132	48	40	32
3000	336	8.5%-Investitionsanleihe 1975-1985/S/III	2.920	2.920	2.503	2.086	1.669	1.251	834	417		
3000	337	8.5%-Investitionsanleihe 1975-1985/IV	780	780	669	558	446	335	223	112		
3000	338	8.5%-Investitionsanleihe 1975/V (A+B)	776	764	663	563	462	362	261	161	60	48
3000	339	8.5%-Investitionsanleihe 1976-1986/S	3.000	3.000	3.000	3.000	2.500	2.000	1.500	1.000	500	
3000	340	8.5%-Investitionsanleihe 1976 (A+B)	1.444	1.387	1.331	1.275	1.219	1.031	844	656	469	282
3000	341	8%-Investitionsanleihe 1976-1986/S/II	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	1.500	1.000	500	
3000	342	8%-Investitionsanleihe 1976/II (A+B)	1.440	1.380	1.321	1.261	1.201	1.141	930	720	510	299
3000	343	8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A+B)	1.960	1.920	1.880	1.840	1.800	1.760	1.370	980	590	200
3000	344	8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A+B)	957	914	871	828	785	741	610	479	347	216
3000	345	8%-Investitionsanleihe 1977/S (A+B)	2.000	1.921	1.842	1.763	1.684	1.469	1.254	1.039	824	610
3000	346	8%-Investitionsanleihe 1977 (A+B)	1.500	1.429	1.358	1.288	1.217	1.073	929	785	642	498
3000	347	8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A+B)	1.500	1.430	1.360	1.290	1.220	1.075	930	785	640	495
3000	348	8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A+B)	1.000	959	917	876	834	730	625	521	416	312
3000	349	8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A+B)	1.500	1.468	1.437	1.405	1.374	1.137	900	663	426	190
3000	350	8%-Investitionsanleihe 1977/II (A+B)	1.500	1.462	1.424	1.386	1.348	1.124	900	676	452	228
3000	351	8%-Investitionsanleihe 1977/III (A+B)	1.000	958	915	873	830	715	600	485	370	254
3000	352	8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A+B)	500	490	479	469	458	379	300	221	142	62
3000	353	8%-Investitionsanleihe 1978 (A+B)		1.500	1.450	1.399	1.349	1.299	1.100	900	701	501
3000	354	8%- und 7.75%-Investitionsanleihe 1978/II (A+B+C)		2.000	1.934	1.867	1.801	1.735	1.634	1.533	1.432	499
3000	355	7.75%-Investitionsanleihe 1978/III (A+B+C)		1.500	1.459	1.418	1.377	1.336	1.205	1.074	944	377
3000	356	7.75%- und 7.5%-Investitionsanleihe 1978/IV (A+B+C)		1.500	1.446	1.392	1.337	1.241	1.144	1.048	951	379
3000	357	7.75%- und 7.5%-Investitionsanleihe 1978/V (A+B+C)		2.000	1.924	1.847	1.771	1.658	1.546	1.433	1.321	535
3000	358	7.75%- und 7.5%-Investitionsanleihe 1978/VI (A+B+C)		2.000	1.922	1.844	1.767	1.689	1.605	1.521	1.437	558
3000	359	7.75%- und 7.5%-Investitionsanleihe 1978/VII (A+B+C)		2.000	1.923	1.847	1.770	1.678	1.586	1.494	1.402	536
3000	360	7.25%-Investitionsanleihe 1979-94/1 und 1979-87/2			4.000	3.875	3.750	3.625	3.500	3.281	3.124	3.009
3000	361	7.25%-Investitionsanleihe 1979-94/3 und 1979-89/4			3.500	3.390	3.281	3.171	3.062	2.873	2.291	1.829
3000	362	8%-Investitionsanleihe 1979-94/5 und 1979-89/6			2.000	1.939	1.877	1.816	1.755	1.694	1.416	1.139
3000	363	8%-Investitionsanleihe 1979-94/7 und 1979-89/8			2.000	1.941	1.883	1.824	1.766	1.707	1.424	1.141
3000	364	8%-Investitionsanleihe 1979-94/9 und 1979-89/10			2.000	1.949	1.897	1.846	1.794	1.743	1.446	1.149
3000	365	8%-Investitionsanleihe 1979-94/11 und 1979-89/12			1.200	1.176	1.151	1.127	1.102	1.078	887	696
3000	366	8%-Investitionsanleihe 1980-95/1 und 1980-90/2				2.000	1.958	1.916	1.875	1.833	1.791	1.475
3000	367	8%-Investitionsanleihe 1980-95/3 und 1980-86/4				2.000	1.941	1.881	1.822	1.762	1.149	535
3000	368	9.5%-Investitionsanleihe 1980-95/5 und 1980-88/6				3.000	2.949	2.898	2.846	2.795	2.744	2.693
3000	369	9%-Investitionsanleihe 1980-95/7 und 1980-92/8				3.000	2.943	2.887	2.830	2.773	2.717	2.660
3000	370	9%-Investitionsanleihe 1980-95/9 und 1980-92/10				1.500	1.462	1.425	1.387	1.349	1.311	1.274
3000	371	9.5%-Investitionsanleihe 1980-95/11 und 1980-90/12				2.000	1.943	1.886	1.829	1.772	1.715	1.429
3000	372	9.5%-Investitionsanleihe 1980-95/13 und 1980-90/14				3.000	2.907	2.814	2.721	2.628	2.536	2.121

Übersichten über die Finanzschulden

365

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto	Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
300		(Fortsetzung)										
3000 373		9.5%-Investitionsanleihe 1981-96/1 und 1981-91/2					2.500	2.437	2.375	2.312	2.250	2.187
3000 374		10%-Investitionsanleihe 1981-91/3					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
3000 375		11%-Investitionsanleihe 1981-96/4, 1981-89/5 und 1981-86/6					2.000	1.989	1.978	1.967	1.956	1.154
3000 376		11%-Investitionsanleihe 1981-96/7, 1981-89/8 und 1981-86/9					2.000	1.987	1.973	1.960	1.946	1.371
3000 377		10.5%-Investitionsanleihe 1982-92/1 und 1982-87/2						2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
3000 378		10.5%-Investitionsanleihe 1982-90/3						2.000	2.000	2.000	1.667	1.332
3000 379		9.625%- und 9.5%-Invest. Anleihe 1982-94/4 und 1982-88/5						2.600	2.600	2.600	2.600	2.025
3000 380		9.625%- und 9.5%-Invest. Anleihe 1982-92/6 und 1982-88/7						1.300	1.300	1.300	1.300	1.045
3000 381		9.375%- und 9.125%-Invest. Anleihe 1982-97/8 und 1982-89/9						2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
3000 382		9%- und 8.75%-Invest. Anleihe 1982-97/10 und 1982-89/11						3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
3000 383		8.5%- und 8.25%-Invest. Anleihe 1983-98/1 und 1983-95/2							3.000	3.000	3.000	2.938
3000 384		8.25%- und 8%-Invest. Anleihe 1983-98/3 und 1983-91/4							4.000	4.000	4.000	4.000
3000 385		8%-Investitionsanleihe 1983-93/5 und 1983-89/6							3.000	3.000	3.000	3.000
3000 386		8%-Investitionsanleihe 1983-98/7 und 1983-91/8							2.500	2.412	2.325	2.237
3000 387		8%-Investitionsanleihe 1983-98/9, 1983-95/10 und 1983-91/11							4.500	4.500	4.500	4.500
3000 388		8%-Invest. Anleihe 1983-2003/12, 1983-98/13 und 1983-93/14							4.500	4.500	4.500	4.500
3000 389		8%-Investitionsanleihe 1984-92/1								1.000	1.000	1.000
3000 390		8.5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984-99/2 und 1984-92/3								3.000	3.000	3.000
3000 391		8.5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984-96/4 und 1984-90/5								2.500	2.500	2.500
3000 392		8.5%- und 8%-Invest. Anleihe 1984-99/6, 1984-92/7 u. 1984-90/								4.000	4.000	4.000
3000 393		8.5%- und 8.375%-Invest. Anleihe 1984-99/9 und 1984-94/10								2.500	2.500	2.500
3000 394		8.25%- und 8%-Investitionsanleihe 1985-95/1 und 1985-91/2									4.000	4.000
3000 395		8.25%-Investitionsanleihe 1985-95/3									3.500	3.500
3000 396		8.25%-Investitionsanleihe 1985-99/4									4.000	4.000
3000 397		Prämienanleihe 1985-93/1									500	500
3000 398		7.75%- u. 7.625%-Invest. anl. 1985-95/5, 1985-93/6 u. 1985-91/									4.000	4.000
3000 399		Prämienanleihe 1985-93/2									500	500
3000 400		7.5%-Investitionsanleihe 1985-95/8 und 1985-93/9									2.000	2.000
3000 401		Prämienanleihe 1985-93/3									200	200
3000 402		7.75%-Investitionsanleihe 1986-96/1 und 1986-94/2										3.000
3000 403		7.5%-, 7.375%-, 7.25% I. Anl. 1986-2004/3, 1986-2000/4, 1986-94/										4.500
3000 404		Prämienanleihe 1986-98/1										500
3000 405		7.5%-, 7.25%-, u. 7%- Inv. Anl. 1986-2004/6, 1986-96/7, 1986-93/8										4.000
3000 406		Prämienanleihe 1986-98/2										500
3000 407		7.25%- und 7%-Investitionsanleihe 1986-2004/9 u. 1986-96/10										4.000
3000 408		Prämienanleihe 1986-94/3										100
3000 409		7.25%- u. 7%- Invest. Anl. 1986-2001/11, 1986-96/12 u. 1986-93/1										4.500
3000 410		7.25%-, 7.125%- u. 7%-Inv. Anl. 1986-2001/14, 86-98/15 u. 86-93/1										4.000
		Summe 300...	39.333	47.749	57.765	70.182	74.023	82.109	97.320	103.964	114.436	125.160
301		Bundesschuldverschreibungen										
		<i>3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen 1955</i>	2									
301		Bundesobligationen										
3010 200		8.5%-Bundesobligationen 1976/I	950	950	950	475						
3010 201		8.5%-Bundesobligationen 1976/III	1.590	1.590	1.590	795						
3010 202		9.125%-Bundesobligationen 1980-85/6				150	120	90	60	30		
3010 203		9.5%-Bundesobligationen 1980-85/9				250	250	250	250	250		
3010 204		9.125%-Bundesobligationen 1980-85/3				50	40	30	20	10		
3010 205		9.5%-Bundesobligationen 1980-83/15 z. Sfgz. (zw)				36	36	36				
3010 207		9.5%-Bundesobligationen 1980-84/16 z. Sfgz. (zw)				464	464	464	464			
3010 209		10.5%-Bundesobligationen 1982-87/1						500	500	500	330	170
3010 300		6.75%-Bundesobligationen 1972/I	714	571	428	285	142					
		6.75%-Bundesobligationen 1972/II	333									
3010 301		8.5%-Bundesobligationen 1975	3.000	3.000	2.000	1.000						
3010 302		8.5%-Bundesobligationen 1975/II	1.129	1.129	753	377						
		8.5%-Bundesobligationen 1975/III	2.110	2.110	1.055							
		8.5%-Bundesobligationen 1975/IV	820	820	410							
3010 303		8.5%-Bundesobligationen 1975/V	173	160	147	134	120	107	94	80	55	53
3010 304		8.5%-Bundesobligationen 1975/VI	400	343	286	229	171	114	57			
3010 305		8.5%-Bundesobligationen 1976/II	1.441	1.441	1.441	961	480					
3010 306		8.5%-Bundesobligationen 1976/IV	2.285	2.285	2.285	1.520	760					
3010 307		8%-Bundesobligationen 1976/V	1.185	1.185	1.185	1.185	1.185	593				
3010 308		8%-Bundesobligationen 1976/VI	1.945	1.945	1.945	1.945	1.945	1.300	650			
3010 309		8%-Bundesobligationen 1976/VII	1.225	1.225	1.225	1.225	1.225	613				
3010 310		8%-Bundesobligationen 1976/VIII	1.845	1.845	1.845	1.845	1.845	1.230	615			
3010 311		8%-Bundesobligationen 1976/IX	150	150	150	150	150	75				
3010 312		8%-Bundesobligationen 1976/X	543	543	543	543	543	272				
3010 313		8%-Bundesobligationen 1976/XI	617	617	617	617	617	411	205			
3010 314		8%-Bundesobligationen 1976/XII	350	350	350	263	175	88				
3010 315		8%-Bundesobligationen 1976/XIII	445	445	445	356	267	178	89			
3010 316		8%-Bundesobligationen 1976/XIV	50	50	50	38	25	13				

366

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
301	(Fortsetzung)										
3010 317	8%-Bundesobligationen 1976/XV	150	150	150	120	90	60	30			
3010 318	8%-Bundesobligationen 1977	820	820	820	820	615	410	205			
3010 319	8%-Bundesobligationen 1977/II	1.705	1.705	1.705	1.705	1.364	1.023	682	341		
3010 320	8%-Bundesobligationen 1977/III	205	205	205	205	154	103	51			
3010 321	8%-Bundesobligationen 1977/IV	680	680	680	680	544	408	272	136		
3010 322	8%-Bundesobligationen 1977/V	240	240	240	240	180	120	60			
3010 323	8%-Bundesobligationen 1977/VI	3.223	3.223	3.223	3.223	2.578	1.934	1.289	645		
3010 324	8%-Bundesobligationen 1977/VII	20	20	20	20	15	10	5			
3010 325	8%-Bundesobligationen 1977/VIII	1.640	1.640	1.640	1.640	1.312	984	656	328		
3010 326	8%-Bundesobligationen 1977/IX	150	150	150	150	120	90	60	30		
3010 327	8%-Bundesobligationen 1977/X	1.200	1.200	1.200	1.050	900	750	600	450	203	150
3010 328	8%-Bundesobligationen 1978		1.430	1.430	1.430	1.430	1.430	1.073	715	118	
3010 329	8%-Bundesobligationen 1978/II		1.830	1.830	1.830	1.830	1.570	1.310	1.050	687	530
3010 330	7.75%-Bundesobligationen 1978/III		575	575	575	575	575	431	288	142	
3010 331	7.75%-Bundesobligationen 1978/IV		1.830	1.830	1.830	1.830	1.570	1.310	1.050	658	530
3010 332	7.5%-Bundesobligationen 1978/V		1.605	1.605	1.605	1.605	1.375	1.145	915	548	455
3010 333	7.5%-Bundesobligationen 1978/VI		1.950	1.950	1.950	1.950	1.670	1.390	1.120	667	560
3010 334	7.5%-Bundesobligationen 1979-89/1			365	365	365	365	313	261	202	156
3010 335	7.5%-Bundesobligationen 1979-91/2			2.150	2.150	2.150	2.150	2.150	1.881	1.486	1.344
3010 336	7.25%-Bundesobligationen 1979-89/3			915	915	915	915	784	654	479	392
3010 337	7.25%-Bundesobligationen 1979-91/4			1.155	1.155	1.155	1.155	1.155	1.011	826	722
3010 338	7.25%-Bundesobligationen 1979-89/5			215	215	215	215	184	154	123	92
3010 339	7.25%-Bundesobligationen 1979-91/6			765	765	765	765	765	765	601	547
3010 340	8%-Bundesobligationen 1979-89/7			1.585	1.585	1.585	1.585	1.359	1.132	745	679
3010 341	8%-Bundesobligationen 1979-91/8			520	520	520	520	520	520	393	371
3010 342	8%-Bundesobligationen 1979-92/9			1.095	1.095	1.095	1.095	1.095	1.095	891	821
3010 343	8%-Bundesobligationen 1979-89/10			135	135	135	135	116	96	70	58
3010 344	8%-Bundesobligationen 1979-92/11			590	590	590	590	590	590	492	443
3010 345	8%-Bundesobligationen 1979-89/12			355	355	355	355	304	254	203	152
3010 346	8%-Bundesobligationen 1979-91/13			530	530	530	530	530	530	393	379
3010 347	8%-Bundesobligationen 1979-92/14			1.180	1.180	1.180	1.180	1.180	1.180	930	885
3010 348	8%-Bundesobligationen 1980-90/1				330	330	330	330	283	200	188
3010 349	8%-Bundesobligationen 1980-92/2				410	410	410	410	410	366	351
3010 351	9.125%-Bundesobligationen 1980-86/4				400	333	267	200	133	51	
3010 352	9.375%-Bundesobligationen 1980-90/5				1.920	1.920	1.920	1.920	1.646	1.280	1.097
3010 353	9.125%-Bundesobligationen 1980-86/7				20	17	13	10	7	3	
3010 354	9.375%-Bundesobligationen 1980-90/8				150	150	150	150	128	93	86
3010 355	9.5%-Bundesobligationen 1980-92/10				1.150	1.054	959	863	767	651	575
3010 356	9.5%-Bundesobligationen 1980-87/11				908	908	908	908	908	499	303
3010 357	9.5%-Bundesobligationen 1980-88/12				1.092	1.092	1.092	1.092	1.092	1.092	1.092
3010 358	9.5%-Bundesobligationen 1980-92/13				500	458	417	375	333	251	250
3010 359	9.5%-Bundesobligationen 1980-92/14				200	183	167	150	133	105	100
3010 360	9.5%-Bundesobligationen 1981-93/1					1.550	1.421	1.292	1.162	932	904
3010 361	9.5%-Bundesobligationen 1981-93/2					2.890	2.649	2.408	2.167	1.752	1.686
3010 362	10%-Bundesobligationen 1981-88/3					1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
3010 363	11%-Bundesobligationen 1981-87/4					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
3010 364	11%-Bundesobligationen 1981-87/4 z. Sfz					1.345	1.345	1.345	1.345	1.345	1.345
3010 366	10.5%-Bundesobligationen 1982-89/2						2.375	2.375	2.375	2.375	2.375
3010 367	10%-Bundesobligationen 1982-90/3						1.475	1.475	1.475	1.475	1.475
3010 368	10%-Bundesobligationen 1982-94/4						1.640	1.503	1.367	1.175	1.094
3010 369	9.875%-Bundesobligationen 1982-89/5						500	500	500	400	300
3010 370	9%-Bundesobligationen 1982-92/6						2.505	2.505	2.505	2.505	2.505
3010 371	8.5%-Bundesobligationen 1982-94/7						2.245	2.245	2.245	2.245	2.245
3010 372	8.875%-Bundesobligationen 1982-88/8						1.000	1.000	1.000	1.000	650
3010 373	8%-Bundesobligationen 1983-93/1						3.590	3.590	3.590	3.590	3.590
3010 374	8.375%-Bundesobligationen 1983-89/A						240	240	240	240	240
3010 375	8%-Bundesobligationen 1983-93/2						1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
3010 376	8%-Bundesobligationen 1983-93/3						900	900	900	900	900
3010 377	8%-Bundesobligationen 1983-93/4						3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
3010 378	8%-Bundesobligationen 1983-93/5						400	400	400	400	400
3010 379	8%-Bundesobligationen 1983-95/6						4.385	4.385	4.385	4.385	4.385
3010 380	8%-Bundesobligationen 1983-95/7						400	400	400	400	400
3010 381	8%-Bundesobligationen 1983-99/8						5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
3010 382	8%-Bundesobligationen 1984-2000/1							350	350	350	350
3010 383	8%-Bundesobligationen 1984-91/2							3.290	3.290	3.290	3.290
3010 384	8.375%-Bundesobligationen 1984-93/3							2.360	2.360	2.360	2.360
3010 385	8.25%-Bundesobligationen 1984-93/4							2.575	2.575	2.575	2.575
3010 386	8.25%-Bundesobligationen 1984-94/5							1.410	1.410	1.410	1.410
3010 387	8.375%-Bundesobligationen 1985-95/1							3.330	3.330	3.330	3.330
3010 388	8.25%-Bundesobligationen 1985-99/2							1.300	1.300	1.300	1.300
3010 389	8%-Bundesobligationen 1985-95/3							2.595	2.595	2.595	2.595
3010 390	7.5%-Bundesobligationen 1985-93/4 (A-F)							1.354	1.354	1.354	1.354
3010 391	Prämienbundesobligationen 1985-93/1 (A-C)							350	350	350	350
3010 392	7.5%-Bundesobligationen 1985-93/5							2.820	2.820	2.820	2.820
3010 393	7.5%-Bundesobligationen 1985-93/6							836	836	836	836

Übersichten über die Finanzschulden

367

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
301	(Fortsetzung)										
3010 394	7.5%-Bundesobligationen 1985-93/7									1.366	1.366
3010 395	7.75%-Bundesobligationen 1986-94/1										2.285
3010 396	7.75%-Bundesobligationen 1986-98/2/A										1.000
3010 397	7.75%-Bundesobligationen 1986-94/3										3.085
3010 398	7.75%-Bundesobligationen 1986-94/4 (A+B)										1.300
3010 399	7.5%-Bundesobligationen 1986-2004/5/A										1.000
3010 400	7.375%-Bundesobligationen 1986-2000/6/A										300
3010 401	7.375%-Bundesobligationen 1986-2000/7/A										800
3010 402	7.25%-Bundesobligationen 1986-94/8/A										200
3010 403	7.25%-Bundesobligationen 1986-94/9/A										600
3010 404	7.25%-Bundesobligationen 1986-94/10/A										200
3010 405	7.125%-Bundesobligationen 1986-96/11										1.905
3010 406	7.375%-Bundesobligationen 1986-2000/12/A										700
3010 407	7.375%-Bundesobligationen 1986-2000/13/A										200
3010 408	7%-Bundesobligationen 1986-96/14										1.385
3010 409	7%-Bundesobligationen 1986-96/15										500
3010 410	7%-Bundesobligationen 1986-96/16/A										750
3010 411	7.75%-Bundesobligationen 1986-2006/17/A										750
3010 412	7%-Bundesobligationen 1986-96/18										675
3010 413	7.125%-Bundesobligationen 1986-96/19										575
3010 414	7.125%-Bundesobligationen 1986-96/20										375
3010 415	7%-Bundesobligationen 1986-96/21										300
3010 416	7%-Bundesobligationen 1986-96/22										895
3010 417	7%-Bundesobligationen 1986-96/23										240
3010 418	7%-Bundesobligationen 1986-96/24										440
	Summe 301...	33.334	42.007	50.508	52.600	53.948	57.884	69.888	72.242	77.185	94.520
302	Bundesschatzscheine										
	<i>6.75%-Bundesschatzscheine 1973-78/3</i>	1.563									
	<i>8%-Bundesschatzscheine 1974-78/2</i>	150									
	<i>8%-Bundesschatzscheine 1974-78/3</i>	5									
	<i>8.5%-Bundesschatzscheine 1975-78/1</i>	7.254									
	<i>8%-Bundesschatzscheine 1975-79/2</i>	750	750								
	<i>8%-Bundesschatzscheine 1975-79/3</i>	500	500								
	<i>8%-Bundesschatzscheine 1976-79/1</i>	2.285	2.285								
	<i>7.25%-Bundesschatzscheine 1976-80/2</i>	700	700	700							
	<i>8%-Bundesschatzscheine 1976-79/3</i>	1.015	1.015								
3020 200	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1976-81/4</i>	820	820	820	820						
	<i>8%-Bundesschatzscheine 1976-79/5</i>	460	460								
3020 201	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1976-81/6</i>	320	320	320	320						
	<i>7.25%-Bundesschatzscheine 1977-80/1</i>	1.502	1.502	1.502							
3020 202	<i>9.25%-Bundesschatzscheine 1977-81/3</i>	1.100	1.100	1.100	1.100						
3020 203	<i>8.75%-Bundesschatzscheine 1977-82/2</i>	550	550	550	550	550					
	<i>7.25%-Bundesschatzscheine 1977-80/4</i>	612	612								
	<i>7.25%-Bundesschatzscheine 1977-80/5</i>	150	150	150							
3020 204	<i>7%-Bundesschatzscheine 1978-81/1</i>		150	150	150						
3020 205	<i>9.25%-Bundesschatzscheine 1978-82/2</i>		300	300	300	300					
3020 206	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1978-81/3</i>		100	100	100						
3020 207	<i>9.25%-Bundesschatzscheine 1978-82/4</i>		450	450	450	450					
3020 208	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1978-81/5</i>		1.180	1.180	1.180						
3020 209	<i>9.75%-Bundesschatzscheine 1978-82/6</i>		1.150	1.150	1.150	1.150					
3020 210	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1978-81/7</i>		725	725	725						
3020 211	<i>9.75%-Bundesschatzscheine 1978-82/8</i>		1.090	1.090	1.090	1.090					
3020 212	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1978-81/9</i>		725	725	725						
3020 213	<i>9.75%-Bundesschatzscheine 1978-83/10</i>		725	725	725	725	475				
3020 214	<i>9.25%-Bundesschatzscheine 1978-81/11</i>		445	445	445						
3020 215	<i>11%-Bundesschatzscheine 1978-83/12</i>		525	525	525	525	525				
3020 216	<i>9.25%-Bundesschatzscheine 1978-81/13</i>		1.155	1.155	1.155						
3020 217	<i>11%-Bundesschatzscheine 1978-83/14</i>		775	775	775	775	775				
3020 218	<i>8.75%-Bundesschatzscheine 1979-82/1</i>		1.210	1.210	1.210						
3020 219	<i>11%-Bundesschatzscheine 1979-83/2</i>		1.285	1.285	1.285	1.035					
3020 220	<i>9.25%-Bundesschatzscheine 1979-82/3</i>			460	460	460					
3020 221	<i>9.5%-Bundesschatzscheine 1979-83/4</i>			500	500	500	250				
3020 222	<i>9.25%-Bundesschatzscheine 1979-82/5</i>			825	825	825					
3020 223	<i>7.25%-Bundesschatzscheine 1979-98/6</i>			895	895	895	895	895	125	125	125
3020 224	<i>9.75%-Bundesschatzscheine 1979-82/7</i>			200	200	200					
3020 225	<i>7.25%-Bundesschatzscheine 1979-98/8</i>			715	715	715	715	715	150	150	150
3020 227	<i>11%-Bundesschatzscheine 1980-83/2</i>			990	990	990	815				
3020 228	<i>7.5%-Bundesschatzscheine 1980-99/3</i>				1.050	1.050	1.050	1.050	175	175	175
3020 229	<i>11%-Bundesschatzscheine 1980-83/4</i>				485	485	360				
3020 230	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1980-85/5</i>				275	275	275	275	275		
3020 231	<i>10.25%-Bundesschatzscheine 1980-83/6</i>				50	50	50				
3020 232	<i>7.75%-Bundesschatzscheine 1980-85/7</i>				200	200	200	200	200		

368

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto	Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
302		(Fortsetzung)										
3020 234		10,5%-Bundesschatzscheine 1980-83/9				130	130	130				
3020 235		6,625%-Bundesschatzscheine 1981-98/1					100	100	100	50	50	50
3020 236		6,75%-Bundesschatzscheine 1981-95/2					150	150	150	150	150	150
3020 237		8,875%-Bundesschatzscheine 1981-84/3					195	195	195			
3020 238		6,875%-Bundesschatzscheine 1981-95/4					300	300	300	300	300	300
3020 239		10%-Bundesschatzscheine 1981-85/5					1.475					
3020 240		10%-Bundesschatzscheine 1981-85/6					1.145					
3020 241		11%-Bundesschatzscheine 1981-85/7					2.885					
3020 242		11%-Bundesschatzscheine 1981-85/8					2.050					
3020 243		7,75%-Bundesschatzscheine 1982-85/1						975	975	975		
3020 244		6,75%-Bundesschatzscheine 1982-96/2						925	925	925	925	925
3020 245		7%-Bundesschatzscheine 1982-95/3						755	755	755	580	580
3020 246		6,875%-Bundesschatzscheine 1982-96/4						625	625	625	625	625
3020 247		7,25%-Bundesschatzscheine 1982-97/5						5.000	5.000	701	701	701
3020 248		6,75%-Bundesschatzscheine 1982-95/6						1.030	1.030	1.030	1.030	1.030
3020 249		7,25%-Bundesschatzscheine 1982-97/7						1.050	1.050	1.050	1.050	1.050
3020 250		6,875%-Bundesschatzscheine 1982-95/8						755	755	755	680	680
3020 251		7,25%-Bundesschatzscheine 1982-97/9						650	650	650	650	650
3020 252		7,75%-Bundesschatzscheine 1983-96/1							2.175	2.175	2.175	2.175
3020 253		7,5%-Bundesschatzscheine 1983-97/2							300	300	300	300
3020 254		7%-Bundesschatzscheine 1983-96/3							95	95	95	95
3020 255		6,75%-Bundesschatzscheine 1983-97/4							3.820	3.820	3.820	3.820
3020 256		6,75%-Bundesschatzscheine 1983-96/5							3.315	3.315	3.315	3.240
3020 257		6,75%-Bundesschatzscheine 1983-98/6							120	120	120	120
3020 258		6,75%-Bundesschatzscheine 1983-96/7							300	300	300	300
3020 259		6,875%-Bundesschatzscheine 1984-97/1								150	150	150
3020 260		7%-Bundesschatzscheine 1984-97/2								4.055	4.055	4.055
3020 261		7%-Bundesschatzscheine 1984-99/3								3.785	3.785	3.785
3020 262		7%-Bundesschatzscheine 1985-95/2									1.330	1.330
3020 301		7,25%-Bundesschatzscheine 1977-97/2						150	150	150	150	150
3020 302		6,875%-Bundesschatzscheine 1978-97/2						150	150	150	150	150
3020 303		7,25%-Bundesschatzscheine 1978-97/6						400	400	400	400	400
3020 304		7,25%-Bundesschatzscheine 1978-97/8						175	175	175	175	175
3020 305		7,25%-Bundesschatzscheine 1979-97/1						250	250	250	250	250
3020 306		6,875%-Bundesschatzscheine 1979-96/3						250	250	250	250	250
3020 307		7,25%-Bundesschatzscheine 1979-97/5						125	125	125	125	125
3020 308		6,875%-Bundesschatzscheine 1981-96/5						1.475	1.475	1.475	1.475	1.475
3020 309		6,875%-Bundesschatzscheine 1981-97/6						1.145	1.145	1.145	1.145	1.145
3020 310		7,25%-Bundesschatzscheine 1981-97/7						2.885	2.885	2.885	2.885	2.885
3020 311		7,25%-Bundesschatzscheine 1981-97/8						2.050	2.050	2.050	2.050	2.050
3020 312		7,75%-Bundesschatzscheine 1978-96/10						250	250	250	250	250
3020 313		6,75%-Bundesschatzscheine 1979-96/2						250	250	250	250	250
3020 314		6,625%-Bundesschatzscheine 1979-98/4						250	250	250	250	250
3020 315		7,75%-Bundesschatzscheine 1980-96/2						175	175	175	175	175
3020 316		6,75%-Bundesschatzscheine 1980-96/4						125	125	125	125	125
3020 400		2,25%-Bundesschatzscheine 1978 z. Stfg (zw)		501	474	387	155	155	110	20		
3020 402		2,25%-Bundesschatzscheine 1972 z. Vorratsentlastung	3.600	3.400	3.200	3.000	2.800	2.600	2.400	2.200	2.000	1.800
3020 403		2,25%-Bundesschatzscheine 1980-88/1				3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
3020 404		2,25%-Bundesschatzscheine 1980-92/8				2.750	2.750	2.750	2.750	2.750	2.750	2.750
3020 405		2,25%-Bundesschatzscheine 1982-92/10						2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
3020 406		2,25%-Bundesschatzscheine 1984-89/4								1.100	1.100	1.100
3020 407		2,25%-Bundesschatzscheine 1985-91/1									1.700	1.700
3020 408		2,25%-Bundesschatzscheine 1986-93/1										1.400
3020 500		VIBOR-Bundesschatzscheine 1986-91/2										50
3020 600		Bundesschatzscheine 1986-93/3										2.000
		Summe 302...	23.336	24.160	25.013	30.992	32.140	41.670	47.135	49.181	50.291	53.466
		Summe 300-302...	96.004	113.916	133.286	153.774	160.112	181.663	214.344	225.387	241.912	273.146
		Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung										
303		Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen										
3030 300		6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966	2	2	1	1						
3030 301		6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967	7	5	4	3	1					
3030 302		6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968	12	10	8	6	4	2				
3030 303		6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969	16	13	10	8	6	3	1			
		6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	3	2	1							
3030 304		7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	14	12	11	9	7	5	4	2		
3030 305		6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	17	13	9	4						
3030 306		7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	12	11	10	8	7	6	4	3	1	
3030 307		6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	44	35	27	19	11	3				
3030 308		7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Übersichten über die Finanzschulden

369

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
303	(Fortsetzung)										
3030 309	6. 75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II	48	39	30	22	13	4				
	6. 75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/III	8									
3030 310	8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II	44	37	30	23	17	10	3			
	6. 75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/III	10	10								
3030 311	Versicherungskonversionsdarlehen 1976	1.810	1.810	1.810	1.548	1.281	940	714	516	350	219
3030 312	Versicherungstreuhanddarlehen 1976	1.000	1.000	932	797	662	526	391	256	120	47
3030 313	Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II	1.000	1.000	1.000	1.000	865	730	594	459	324	189
3030 314	8. 5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I	1.500	1.500	1.500	1.500	1.337	1.175	957	739	521	304
3030 315	8. 75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I		500	500	500	500	466	433	369	304	240
3030 316	7. 75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II		500	500	500	500	478	456	397	339	281
3030 317	7. 5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I			750	750						
3030 318	8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II			1.000	1.000						
3030 319	8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III			500	500						
3030 320	9. 5%- u. 9. 625%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I				750						
3030 321	9. 5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II				308	308	308	308	308	308	242
3030 322	9. 5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II z. Sfz g				123	123	123	123	123	123	98
3030 324	Versicherungskonversionsdarlehen 1981					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
3030 325	Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I					497	497	497	497	497	497
3030 326	Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II					1.041	1.041	1.041	1.041	1.041	1.041
3030 327	Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II z. Sfz g					24	24	24	24	24	24
3030 329	Versicherungstreuhanddarlehen 1982					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.454
3030 330	Versicherungstreuhanddarlehen 1983						6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
3030 331	Versicherungstreuhanddarlehen 1984							7.600	7.600	7.600	7.600
3030 332	Darlehen der Versicherungsanstalten 1984							450	450	450	450
3030 333	Versicherungstreuhanddarlehen 1985								7.750	7.750	7.750
3030 334	Versicherungstreuhanddarlehen 1986										4.000
3030 335	Versicherungstreuhanddarlehen 1986/II										6.000
3030 336	7. 75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1986/S										400
	Summe 303...	5.556	6.507	8.641	9.385	10.208	10.845	16.453	23.686	30.655	40.237
304	Darlehen von Kreditunternehmungen										
3040 200	Bankendarlehen 1981/IV					3.000	2.400				
3040 300	7%-Darlehen der Girozentrale 1971	58	44	30	16						
	7. 5%-Darlehen der Girozentrale 1971/I	25									
	7. 5%-Darlehen der Girozentrale 1971/II	25									
3040 301	6. 75%-Darlehen der Oö. Landeshypothekenbank 1972	28	22	16	10	4					
3040 302	7. 5%-Darlehen der Girozentrale 1972	71	57	43	29	14					
	3%-Kredit der LHA Stmk 1974 (Fernsprech-Sfz g. Stmk)	2									
	3%-Kredit der Stmk. Sparkasse 1974 (Fernsprech-Sfz g. Stmk)	3									
	3%-Kredit der GZB-AG 1974 (Fernsprech-Sfz g. Stmk)	2									
3040 303	9. 875%-Darlehen der Wr. Landeshypothekenbank 1975	100	96	91	87						
3040 304	9. 25%-Bankendarlehen 1975/I	1.760	1.760	1.760	1.760	880					
	9. 25%-Bankendarlehen 1975/II	200	200	100							
3040 305	9. 25%-Bankendarlehen 1976	550	550	550	550	413	275	138			
3040 306	8. 5%-Bankendarlehen 1976/II	1.010	1.010	1.010	1.010						
3040 307	8. 169%-Konversionsdarlehen der ÖPSK 1976	186	186	186	171	143	114	86	57	28	
3040 308	8. 5%-Bankendarlehen 1976/III	1.460	1.460	1.460	1.460						
3040 309	8. 5%-Bankendarlehen 1976/IV	100	100	100	100						
3040 310	8. 5%-Bankendarlehen 1976/V	390	390	390	390						
3040 311	8. 5%-Bankendarlehen 1976/VI	1.920	1.920	1.728	1.536						
3040 312	8. 5%-Bankendarlehen 1977	150	150	150	150						
3040 313	8. 5%-Bankendarlehen 1977/II	1.750	1.750	1.750	1.750						
3040 314	8. 5%-Bankendarlehen 1977/III	650	650	650	650						
3040 315	9. 5%-Bankendarlehen 1977/IV	570	570	570	570						
3040 316	9. 25%-Bankendarlehen 1978		230	230	230						
3040 317	8%-Bankendarlehen 1978/II		1.195	1.195	1.195						
3040 318	7. 75%-Bankendarlehen 1978/III		1.150	1.150	1.150						
3040 319	7. 75%-Bankendarlehen 1978/IV		725	725	725						
3040 320	8%-Bankendarlehen 1978/V		150	150	150						
3040 321	7. 75%-Bankendarlehen 1979			1.355	1.355						
3040 322	7. 75%-Bankendarlehen 1979/II			700	700						
3040 323	7. 75%-Bankendarlehen 1979/III			870	870						
3040 324	7. 5%-Bankendarlehen 1979/IV			555	555						
3040 325	7. 5%-Bankendarlehen 1979/V			375	375	100	100	100	100	90	80
3040 326	7. 5%-Bankendarlehen 1979/VI			900	900						
3040 327	8%-Bankendarlehen 1979/VII			150	150						
3040 328	8%-Bankendarlehen 1979/VIII			625	625						
3040 329	8. 25%-Bankendarlehen 1979/IX			450	450						
3040 330	8%-Bankendarlehen 1979/X			1.295	1.295						
3040 331	8%-Bankendarlehen 1979/XI z. Sfz g (zw)			133	133	119	48	8	5		
3040 333	8. 25%-Bankendarlehen 1980				215						
3040 334	9. 75%-Bankendarlehen 1980/II				420						
3040 335	9. 375%-Bankendarlehen 1980/III				125						

370

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto	Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
304		(Fortsetzung)										
3040 336		9.375%-Bankendarlehen 1980/IV				50						
3040 337		9.5%-Bankendarlehen 1980/V				50	50	50	50	50	50	40
3040 338		9.5%-Bankendarlehen 1981					100	100	100	100	100	100
3040 339		9.5%-Bankendarlehen 1981/II					180	180	180	180	180	180
3040 340		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/1					2.780	2.780	2.780	2.780	2.780	2.780
3040 341		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/2					3.550	3.550	3.550	3.550	3.550	3.550
3040 342		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/3					882	882	882	882	882	882
3040 343		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/4					1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220
3040 344		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/5					1.283	1.283	1.283	1.283	1.283	1.283
3040 345		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/6					3.570	3.570	3.570	3.570	3.570	3.570
3040 346		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/7					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
3040 347		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/8					104	104	104	104	104	104
3040 348		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/9					605	605	605	605	605	605
3040 349		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/10					250	250	250	250	250	250
3040 350		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/11					50	50	50	50	50	50
3040 351		Bankenkonsversionsdarlehen 1981/12					3.802	3.802	3.802	3.802	3.802	3.802
3040 352		Bankendarlehen 1981/III					3.280	3.280	3.280	3.280	3.280	3.280
3040 353		11.125%-Bankendarlehen 1982						50	50	50	50	50
3040 354		Bankendarlehen 1982/II						710	710	710	710	710
3040 355		10.6925%-Bankendarlehen 1982/III						900	900	900	900	900
3040 356		Bankendarlehen 1982/IV						200	200	200	200	200
3040 357		Bankendarlehen 1982/V						1.700	1.700	1.700		
3040 358		Bankendarlehen 1982/VI						7.345	7.345	7.345		
3040 359		Bankendarlehen 1982/VII						350	350	350		
3040 360		9.5%-Bankendarlehen 1982/VIII						700	700	700	700	600
3040 361		Bankendarlehen 1983							7.650	7.650	7.650	7.650
3040 362		Bankendarlehen 1983/II							1.400	1.400	1.400	1.400
3040 363		Bankendarlehen 1983/III							1.950	1.950	1.950	1.950
3040 364		Bankendarlehen 1983/IV							1.515	1.515	1.515	1.515
3040 365		Bankendarlehen 1983/V							1.200	1.200	1.200	1.200
3040 366		Bankendarlehen 1983/VI							2.850	2.850	2.850	2.692
3040 367		Bankendarlehen 1983/VII							3.550	3.550	3.550	3.353
3040 368		Bankendarlehen 1983/VIII							950	950	950	897
3040 369		Bankendarlehen 1983/IX							300	300	300	300
3040 370		8.5%-Bankendarlehen 1983/X							100	100	100	100
3040 371		Bankendarlehen 1984								1.500	1.500	1.500
3040 372		Bankendarlehen 1984/II							600	600	600	600
3040 373		Bankendarlehen 1984/III							750	750	750	750
3040 374		Bankendarlehen 1984/IV							2.250	2.250	2.250	2.250
3040 375		Bankendarlehen 1984/V							150	150	150	150
3040 376		Bankendarlehen 1984/VI							250	250	250	250
3040 377		Bankendarlehen 1984/VII							400	400	400	400
3040 378		Bankendarlehen 1984/VIII							300	300	300	300
3040 379		Bankendarlehen 1984/IX							3.600	3.600	3.600	3.600
3040 380		Bankendarlehen 1984/X							3.725	3.725	3.725	3.725
3040 381		Bankendarlehen 1984/XI							3.775	3.775	3.775	3.775
3040 382		8.25%-Bankendarlehen 1984/XII							3.290	3.290	3.290	3.290
3040 383		Bankendarlehen 1984/XIII							1.650	1.650	1.650	1.650
3040 384		Bankendarlehen 1984/XIV							1.787	1.787	1.787	1.787
3040 385		Bankendarlehen 1984/XV							2.653	2.653	2.653	2.653
3040 386		8.25%-Bankendarlehen 1984/XVI							2.210	2.210	2.210	2.210
3040 387		Bankendarlehen 1984/XVII							1.500	1.500	1.500	1.500
3040 388		Bankendarlehen 1984/XVIII							800	800	800	800
3040 389		Bankendarlehen 1984/XIX							1.765	1.765	1.765	1.765
3040 390		Bankendarlehen 1984/XX							1.775	1.775	1.775	1.775
3040 391		8.25%-Bankendarlehen 1984/XXI							1.765	1.765	1.765	1.765
3040 392		Bankendarlehen 1984/XXII							1.605	1.605	1.605	1.605
3040 393		Bankendarlehen 1984/XXIII							1.610	1.610	1.610	1.610
3040 394		Bankendarlehen 1984/XXIV							400	400	400	400
3040 395		Bankendarlehen 1984/XXV							400	400	400	400
3040 396		8.25%-Bankendarlehen 1984/XXVI							1.410	1.410	1.410	1.410
3040 397		Bankendarlehen 1985								200	200	200
3040 398		Bankendarlehen 1985/II								200	200	200
3040 399		Bankendarlehen 1985/III								3.700	3.700	3.700
3040 400		Bankendarlehen 1985/IV								2.960	2.960	2.960
3040 401		Bankendarlehen 1985/V								3.020	3.020	3.020
3040 402		8.75%-Bankendarlehen 1985/VI								2.940	2.940	2.940
3040 403		Bankendarlehen 1985/VII								500	500	500
3040 404		Bankendarlehen 1985/VIII								1.500	1.500	1.500
3040 405		Bankendarlehen 1985/IX								4.002	4.002	4.002
3040 406		Bankendarlehen 1985/X								4.002	4.002	4.002
3040 407		8.625%-Bankendarlehen 1985/XI								2.495	2.495	2.495
3040 408		Bankendarlehen 1985/XII								1.000	1.000	1.000
3040 409		8.375%-Bankendarlehen 1985/XIII								500	500	500
3040 410		Bankendarlehen 1985/XIV								5.528	5.528	5.528

Übersichten über die Finanzschulden

371

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
304	(Fortsetzung)										
3040 411	Bankendarlehen 1985/XV									5.528	5.528
3040 412	8.25%-Bankendarlehen 1985/XVI									2.825	2.825
3040 413	Bankendarlehen 1985/XVII									1.000	1.000
3040 414	Bankendarlehen 1985/XVIII									321	321
3040 415	Bankendarlehen 1985/XIX									319	319
3040 416	8.25%-Bankendarlehen 1985/XX									319	319
3040 417	Bankendarlehen 1986										2.270
3040 418	Bankendarlehen 1986/II										2.285
3040 419	8.5%-Bankendarlehen 1986/III										2.285
3040 420	Bankendarlehen 1986/IV										3.500
3040 421	Bankendarlehen 1986/V										2.640
3040 422	Bankendarlehen 1986/VI										2.640
3040 423	8.5%-Bankendarlehen 1986/VII										2.640
3040 424	8.125%-Bankendarlehen 1986/VIII										600
3040 425	Bankendarlehen 1986/IX										1.905
3040 426	Bankendarlehen 1986/X										1.905
3040 427	8%-Bankendarlehen 1986/XI										1.905
3040 428	Bankendarlehen 1986/XII										3.000
3040 429	Bankendarlehen 1986/XIII										1.385
3040 430	Bankendarlehen 1986/XIV										1.385
3040 431	7.75%-Bankendarlehen 1986/XV										1.385
3040 432	Bankendarlehen 1986/XVI										3.000
3040 433	7.625%-Bankendarlehen 1986/XVII										300
3040 434	Bankendarlehen 1986/XVIII										100
3040 435	Bankendarlehen 1986/XIX										1.825
3040 436	Bankendarlehen 1986/XX										1.625
3040 437	7.875%-Bankendarlehen 1986/XXI										1.625
3040 438	8.125%-Bankendarlehen 1986/XXII										200
3040 439	Bankendarlehen 1986/XXIII										1.700
3040 440	Bankendarlehen 1986/XXIV										1.375
3040 441	Bankendarlehen 1986/XXV										1.375
3040 442	7.875%-Bankendarlehen 1986/XXVI										1.375
	Summe 304...	11.009	14.365	21.442	21.957	27.378	37.598	56.457	98.208	131.628	177.302
305	Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften										
3050 300	Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968 (unverz.)	53	48	44	39	35	31	26	22	18	13
3050 301	Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969 (unverz.)	47	44	40	37	33	29	26	22	18	15
3050 302	1%-Darlehen des Landes Kärnten - Wohnbauförderung 1969	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3050 303	Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971 (unverz.)	86	79	72	66	59	53	46	39	33	26
3050 304	3%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1972	114	86	57	29						
3050 305	4%-Darl. d. Lds. Nö. f. Bundessportzentr. Südstadt 1973	51	38	25	12						
3050 306	4%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1975	11	9	8	6	5	3	2			
	4%-Schulbaukredit Mödling 1975	28									
	4.2%-Fernsprech-Sonderfinanz. Öö 1975	41	21								
	4.2%-Fernsprech-Sonderfinanz. Stmk. 1975	7	3								
	4.2%-Fernsprech-Sonderfinanz. Nö 1976	57	63	30	10						
3050 307	4.2%-Bundesstraßen-Vorfinanz. Burgenland 1977-1990 (zw)	48	109	119	156	233	233	233	233	233	183
3050 308	Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978		10	45	95	150	129	107	86	64	43
3050 309	Bundesstraßen-Vorfinanz. NÖ 1981-1986 (zw)					212	212	212	212	135	
	Summe 305...	545	515	444	454	731	693	656	618	505	284
306	Sonstige Kredite und Darlehen										
3060 300	2%-Bundesschuldversch. 1947 - Restford. gem. §14 WSchG	44	44	44	43	43	33	26	19	14	9
	Verbundkredit 1953 (Anteil d. Energieanleihe 1953)	10									
3060 301	6.25%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963	96	90	81	72	63	54				
3060 302	Darlehen des WW-Fonds an die ÖBB 1964-2054	104	102	101	99	97	95	94	92	90	88
3060 303	7.9%-Sfzg für ÖBB-Investitionen 1973	113	94	75	56	38	19				
	Summe 306...	367	330	300	270	241	202	120	111	104	97
309	Notenbankschuld										
3090 300	2%-Kredit der OeNB 1954 (Beitr. Leist. b. int. Finanzinst.) (zw)	51	51	51	51	51	51	51	51	51	
3090 301	2%-Kredit der OeNB 1963 (z. Einl. v. Bds. Schatzsch.) (zw)	1.049	1.237	1.341	1.491	1.242	1.529	1.972	2.319	1.692	1.000
3090 303	2%-Kredit der OeNB 1945 (Notenbanküberleit. Ges)	1.572	1.219	788	307						

372

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
309	(Fortsetzung)										
3090 304	4%-Kredit der OeNB 1973	1.000	1.000	950	850	750	650	550	450	350	200
	Summe 309...	3.672	3.507	3.131	2.700	2.044	2.231	2.573	2.820	2.093	1.200
	Summe 303-309...	21.150	25.225	33.958	34.766	40.601	51.568	76.258	125.443	164.985	219.119
	Summe 30...	117.154	139.142	167.245	188.540	200.713	233.231	290.602	350.830	406.898	492.265
	Finanzschulden in fremder Währung										
	Titrierte Finanzschuld in fremder Währung										
310	Anleihen										
3100 301	6%-Dollar-Anleihe 1964	134	97	75	66	57	40	23			
3100 302	6.75%-Dollar-Anleihe 1967	153	104	73	55	34					
3100 303	9%-Dollar-Anleihe 1975	800	673	624	690	794					
3100 304	8.75%-Dollar-Anleihe 1976	752	593	512	539	588	601	677	750	572	439
3100 305	8.625%- und 7.8%-Dollar-Anleihe 1977 (A+B)	1.600	1.347	1.248	1.381	1.589	1.669	1.837	882	607	411
	Summe 3100...	3.439	2.813	2.532	2.731	3.062	2.309	2.538	1.632	1.178	850
3101 301	7%-Deutsche-Mark-Anleihe 1968	355	294	216	142	70					
3101 302	6.5%-Deutsche-Mark-Anleihe 1969	575	499	397	298	203	113				
3101 303	9%-Deutsche-Mark-Anleihe 1975/I	710	734	721	709	701	703				
3101 304	8.5%-Deutsche-Mark-Anleihe 1975/II	710	661	577	496	421	387	259	194	126	63
3101 305	7.75%-Deutsche-Mark-Anleihe 1976	710	734	721	709	701	703	529	351	176	
3101 306	6.75%-Deutsche-Mark-Anleihe 1977	1.065	1.101	1.082	1.064	1.051	1.055	776	421		
3101 307	5.75%-Deutsche-Mark-Anleihe 1978		1.101	1.082	1.064	1.051	1.055	1.058	1.054		704
3101 308	8.25%-Deutsche-Mark-Anleihe 1980				1.064	1.051	1.055	1.058	1.054	1.055	1.056
3101 309	8.375%-Deutsche-Mark-Anleihe 1982						703	705	702	703	704
3101 310	8%- und 7.625%-Deutsche-Mark-Anleihe 1983							1.411	1.405	1.407	1.408
3101 311	7.625%-Deutsche-Mark-Anleihe 1984								1.405	1.407	1.408
3101 312	11.25%-Dollar-Anleihe 1985/I (SWAP)									553	554
3101 313	7%-Deutsche-Mark-Anleihe 1985									2.110	2.112
3101 314	0%-Dollar-Anleihe 1985 (SWAP)									2.044	2.046
3101 315	8%-Euro-Yen-Dollar-Doppelwährungsanleihe 1985 (SWAP)									1.572	1.574
3101 316	FRN-Deutsche-Mark-Anleihe 1986										4.224
3101 317	8%-Euro-Yen-Dollar-Doppelwährungsanleihe 1986 (SWAP)										1.654
3101 318	6%-Deutsche-Mark-Anleihe 1986										2.816
3101 319	0%-Deutsche-Mark-Prämienanleihe 1986										2.710
	Summe 3101...	4.125	5.124	4.796	5.546	5.249	5.773	5.795	6.585	12.032	23.034
3102 301	6.5%-Schweizer-Franken-Anleihe 1971	432	497	472	472	526	501	530	513		
3102 302	7.75%-Schweizer-Franken-Anleihe 1975	576	662	629	630	689	656	694	671	656	660
3102 303	5.25%-Schweizer-Franken-Anleihe 1977	576	662	629	630	667	601	619	587	568	571
3102 304	3.5%-Schweizer-Franken-Anleihe 1978		828	786	787	877	835	840	770	710	673
3102 305	5.5%-Schweizer-Franken-Anleihe 1980/I				787	877	835	884	855	836	841
3102 306	5.375%-Schweizer-Franken-Anleihe 1980/II				787	877	835	884	855	836	841
3102 307	8.25%-Schweizer-Franken-Anleihe 1981					877	835	884	855	836	841
3102 308	15.5%-Dollar-Anleihe 1982 (SWAP)						2.005	2.121	2.052	2.006	2.018
3102 309	11.25%-Dollar-Anleihe 1983 (SWAP)							2.882	2.789	2.725	2.742
3102 310	5.5%-Schweizer-Franken-Anleihe 1984								1.283	1.254	1.262
3102 311	10.625%-ECU-Anleihe 1984 (SWAP)								1.576	1.540	1.550
3102 312	11%-Dollar-Anleihe 1985/II (SWAP)									1.819	1.830
3102 313	9.5%-Euro-Dollar-Anleihe 1986/I (SWAP)										1.682
3102 314	5%- und 5.375%-Schweizer-Franken-Anleihe 1986										2.523
	Summe 3102...	1.584	2.649	2.515	4.092	5.392	7.105	10.338	12.807	13.784	18.034
3103 301	7.75%-Hollandgulden-Anleihe 1977	504	507	490	487	477	476	423	374	328	281
3103 302	13.625%-Dollar-Anleihe 1984 (SWAP)								1.887	1.893	1.890
3103 303	11.25%-Dollar-Anleihe 1985/I (SWAP)									1.111	1.108
3103 304	7.75%-Euro-Dollar-Anleihe 1986/II (SWAP)										771
3103 305	6.5%-Hollandgulden-Anleihe 1986-2001										1.247
	Summe 3103...	504	507	490	487	477	476	423	2.261	3.332	5.296
3105 301	7.2%-Yen-Anleihe 1979			940	1.231	1.299	1.290	1.499	1.589	1.399	1.234
3105 302	8.5%-Yen-Anleihe 1981					1.443	1.434	1.666	1.765	1.727	1.714
3105 303	8.2%-Yen-Anleihe 1983							1.666	1.765	1.727	1.714
3105 304	11.25%-Dollar-Anleihe 1985/I (SWAP)									880	873
3105 305	7%-Euro-Yen-Anleihe 1985									2.590	2.571

Übersichten über die Finanzschulden

373

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto	Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
310		(Fortsetzung)										
3105	306	7.75%-Euro-Dollar-Anleihe 1986/II (SWAP)										709
3105	307	5.625%- und 5.875%-Euro-Yen-Anleihe 1986										5.142
		Summe 3105...			940	1.231	2.742	2.724	4.831	5.119	8.321	13.958
		Summe 310...	9.652	11.093	11.273	14.089	16.922	18.387	23.925	28.402	38.648	61.172
311		Schuldverschreibungen										
		10.25%-Dollar-Schuldverschreibungen 1975/I	640	539								
3110	301	9.375%-Dollar-Schuldverschreibungen 1975/II	800	673	624	690	794					
		Summe 3110...	1.440	1.212	624	690	794					
		9.5%-DM-Schuldverschreibungen 1974/I	533	551								
		9.75%-DM-Schuldverschreibungen 1974/II	355	367	361							
3111	301	9.75%-DM-Schuldverschreibungen 1974/III	355	367	361	355						
		9.5%-DM-Schuldverschreibungen 1975/I	710	734	721							
		9%-DM-Schuldverschreibungen 1975/II	355	367	361							
3111	302	8.75%-DM-Schuldverschreibungen 1975/III	355	367	270	177	88					
3111	303	8.75%-DM-Schuldverschreibungen 1975/IV	355	367	288	213	140	70				
3111	304	8.25%-DM-Schuldverschreibungen 1975/V	497	514	505	496						
3111	305	7%-DM-Schuldverschreibungen 1977/I	710	734	721	709	701	703	564	421	281	141
3111	306	6.75%-DM-Schuldverschreibungen 1977/II	355	367	361	355	350	352	282	211	141	70
3111	307	6%-DM-Schuldverschreibungen 1977/III	710	734	721	709	701	703	705	527	352	176
3111	308	5.75%-DM-Schuldverschreibungen 1977/IV	710	734	721	709	701	492	247			
3111	309	5.5%-DM-Schuldverschreibungen 1978/I		734	721	709	701	703	705	295		
3111	310	5.75%-DM-Schuldverschreibungen 1978/II		734	721	709	701	703	705	562	422	282
3111	311	6.25%-DM-Schuldverschreibungen 1979/I			721	709	701	703	705	597	492	387
3111	312	6.75%, 7% und 7.25%-DM-Schuldverschr. 1979/II			1.082	1.064	1.051	1.055	1.058	1.058	702	703
3111	313	8.25%-DM-Schuldverschreibungen 1980/I				1.064	1.051	1.055	1.058	1.054	1.055	704
3111	314	7.75%-DM-Schuldverschreibungen 1980/II				709	701	703	705	702	703	
3111	315	9.75%-DM-Schuldverschreibungen 1982/I						1.617	1.622	1.615	1.055	563
3111	316	9.75%-DM-Schuldverschreibungen 1982/II						1.055	1.058	1.054	1.055	1.056
3111	317	7.5%-DM-Schuldverschreibungen 1983							705	702	703	704
3111	318	0%-DM-Schuldverschreibungen 1985									1.421	1.422
3111	319	10.125%-Dollar-Schuldverschreibungen 1985/II (SWAP)									441	442
		Summe 3111...	6.000	7.672	8.637	8.688	7.587	9.915	10.120	8.442	8.824	5.947
3112	300	4.375%-sfr-Schuldverschreibungen 1979/II			786	787	877	835	884			
3112	301	6.75% und 7%-sfr-Schuldverschr. 1980/III				394	439	418	221	214		
		9%-sfr-Schuldverschreibungen 1975/I	360									
		9%-sfr-Schuldverschreibungen 1975/II	360									
		9%-sfr-Schuldverschreibungen 1975/III	360									
		9%-sfr-Schuldverschreibungen 1975/IV	360									
		8.75%-sfr-Schuldverschreibungen 1975/V	360	414	393							
		8%-sfr-Schuldverschreibungen 1975/VI	360									
3112	302	6.75%-sfr-Schuldverschreibungen 1976/I	540	621	590	590	658	627				
3112	303	5.75%-sfr-Schuldverschreibungen 1976/II	720	828	786	787	877	835	884			
3112	304	5%-sfr-Schuldverschreibungen 1977/I	720	828	786	787	877	835	884			
3112	305	5%-sfr-Schuldverschreibungen 1977/II	720	828	786	787	877	835	884			
3112	306	4.5%-sfr-Schuldverschreibungen 1977/III	720	828	786	787	877	835	884	855		
3112	307	4.25%-sfr-Schuldverschreibungen 1978/I		414	393	394	439	418	442	428	418	
3112	308	4.25%-sfr-Schuldverschreibungen 1978/II		414	393	394	439	418	442	428	418	
3112	309	4%-sfr-Schuldverschreibungen 1978/III		414	393	394	439	418	442	428		
3112	310	4%-sfr-Schuldverschreibungen 1978/IV		414	393	394	439	418	442	428		
3112	311	4.125%-sfr-Schuldverschreibungen 1978/V		414	393	394	439	418	442	428	418	
3112	312	3.25%-sfr-Schuldverschreibungen 1978/VI		1.656	1.572	1.574	1.755	1.671	1.768	1.710	836	
3112	313	3%, 3.125% und 3.25%-sfr-Schuldversch. 1979/I			1.179	1.181	1.316	1.253	1.326	1.293	836	421
3112	314	4.375%-sfr-Schuldverschreibungen 1979/III			786	787	877	835	884	855	836	
3112	315	5.125%, 5.25% und 5.375%-sfr-Schuldv. 1980/I				787	877	835	884	855	627	210
3112	316	6.125%-sfr-Schuldverschreibungen 1980/II				1.574	1.755	1.671	1.768	1.710	836	841
3112	317	6%-sfr-Schuldverschreibungen 1981/I					877	835	884	855	836	841
3112	318	6%-sfr-Schuldverschreibungen 1981/II					1.755	1.671	1.768	1.710	1.671	1.682
3112	319	7.875%-sfr-Schuldverschreibungen 1981/III					1.755	1.671	1.768	1.710	1.671	1.262
3112	320	7%-sfr-Schuldverschreibungen 1982/I						835	884	855	836	
3112	321	7%-sfr-Schuldverschreibungen 1982/II						1.671	1.768	1.710	1.337	1.009
3112	322	7%-sfr-Schuldverschreibungen 1982/III						627	663	641	627	473
3112	323	14.75%-Dollar-Schuldversch. 1982 (SWAP)						835	884	855	735	639
3112	324	6.125%-sfr-Schuldverschreibungen 1982/IV						1.713	1.812	1.753	1.713	1.135
3112	325	6%-sfr-Schuldverschreibungen 1983/II							1.547	1.497	1.462	1.135
3112	326	5.625%-sfr-Schuldverschreibungen 1983/I							1.503	1.454	1.421	1.093
3112	327	5.875%-sfr-Schuldverschreibungen 1984								855	836	841
3112	328	12%-Dollar-Schuldverschreibungen 1984 (SWAP)								858	838	844

374

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto	Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
311		(Fortsetzung)										
3112 329		9.875%-Dollar-Schuldverschreibungen 1985/I (SWAP)									1.090	1.097
3112 330		5.75%-sfr-Schuldverschreibungen 1985									1.254	1.262
		Summe 3112...	5.580	8.072	10.415	12.789	18.645	23.433	26.959	24.376	21.550	14.784
3113 301		9.25%-hfl-Schuldverschreibungen 1975/I	504	507	490	487	477					
3113 302		8.25%-hfl-Schuldverschreibungen 1975/II	470	473	458	455	445					
3113 303		7.25%-hfl-Schuldverschreibungen 1977	504	507	490	487	477	476	470			
3113 304		7.5%-hfl-Schuldverschreibungen 1983							627	623	625	624
		Summe 3113...	1.478	1.486	1.438	1.430	1.399	476	1.097	623	625	624
3114 301		9.5%- und 9.625%-bfr-Schuldverschreibungen 1975	470	464	443	330	311					
		Summe 3114...	470	464	443	330	311					
		Summe 311...	14.968	18.905	21.557	23.927	28.735	33.824	38.176	33.441	30.999	21.355
312		Schatzscheine und Schatzwechsel										
		6.75%- und 7%-DM-Schatzwechsel-Kredit 1968/I	96	66	32							
		6.75%-DM-Schatzwechsel-Kredit 1968/II	117	81	40							
		6.75%-DM-Schatzwechsel-Kredit 1968/III	107	73	36							
3121 302		6.5%-DM-Schatzwechsel-Kredit 1969/I	710	551	361	177						
3121 303		6.5%-DM-Schatzwechsel-Kredit 1969/II	178	138	90	44						
3121 304		6.5%-DM-Schatzwechsel-Kredit 1969/III	142	110	72	35						
		Summe 3121...	1.349	1.019	631	257						
3122 301		8.75%-SCHWEIZER-FRANKEN-SCHATZWECHSEL-KREDIT 1974					132	84	44			
		Summe 3122...					132	84	44			
		Summe 312...	1.349	1.019	631	257	132	84	44			
		Summe 310-312...	25.969	31.017	33.461	38.273	45.789	52.294	62.145	61.843	69.647	82.527
		Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung										
313		Kredite und Darlehen										
3130 301		3% 2. Dollar-Kredit d. Export-Import-Bank 1957	194	159	143	153	169	171	189	205	152	113
3130 302		3% 3. Dollar-Kredit d. Export-Import-Bank 1959	131	107	97	104	116	117	130	142	106	79
		Dollar-Rahmen-Kredit 1972	160									
		Dollar-Kommerzbank-Kredit 1974/I	1.840									
		Dollar-Kommerzbank-Kredit 1974/II	160	135								
		9.75%-Dollar-Kommerzbank-Kredit 1974/III	320	269								
		9.75%-Dollar-Kommerzbank-Kredit 1974/IV	400	337								
		11.125%-Dollar-Kommerzbank-Kredit 1974/V	320	269								
		Dollar-Kommerzbank-Kredit 1975	4.800									
		Summe 3130...	8.324	1.276	240	257	285	288	319	347	258	192
3131 301		Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961 (unverz.)	24	19	13	9	6	3	2	1	0	0
		9.75%-Deutsche-Mark-Kredit 1974	781	514	216							
3131 302		9.25%-Deutsche-Mark-Kredit 1975/I	355	367	361	355	350					
		9.25%-Deutsche-Mark-Kredit 1975/II	710	734								
		9.25%-Deutsche-Mark-Kredit 1975/III	355	367								
3131 303		9.5%- und 9.65%-Deutsche-Mark-Kredit 1975/IV	1.065	1.101	1.082	1.064	350					
3131 304		8.9%-Deutsche-Mark-Kredit 1975/V	355	367	361	355	175					
3131 305		8.5%-Deutsche-Mark-Kredit 1976/I	355	367	361	355	350	176				
3131 306		8.5%-Deutsche-Mark-Kredit 1976/II	1.136	1.175	1.154	851	561	281				
		Deutsche-Mark-Kredit 1976/III	355	367	361							
		Deutsche-Mark-Kommerzbank-Kredit 1977/I	710	734	721							
3131 308		7.46%-Deutsche-Mark-Kredit 1977/I	355	367	361	355	350	352	353	351	352	352
3131 309		6.9%- und 6.8%-Deutsche-Mark-Kredit 1977/II	2.130	2.202	2.164	2.128	2.103	2.110	1.965	1.806	1.658	1.509
3131 310		7.15%-Deutsche-Mark-Kredit 1977/III	710	734	721	709	701	703	705	702	703	704
3131 311		6%-Deutsche-Mark-Kredit 1977/IV	710	734	721	709	701	703	564	421	281	141
3131 312		6%-Deutsche-Mark-Kredit 1977/V	710	734	721	709	701	703	564	421	281	141
3131 313		6%-Deutsche-Mark-Darlehen 1978/I		367	361	355	350	352	353	351	352	352
3131 314		5.75%-Deutsche-Mark-Darlehen 1978/II		370	364	358	354	355	356	295	237	178
3131 315		6%-Deutsche-Mark-Darlehen 1978/III		734	721	709	701	703	705	702	703	704
3131 316		6.3%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/I		367	361	355	350	352	353	351	352	352
3131 317		6.3%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/II		367	361	355	350	352	353	351	352	282

Übersichten über die Finanzschulden

375

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto	Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
313		(Fortsetzung)										
3131	318	5.6%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/III		73	72	71	70	70	71			
3131	319	6.915%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/IV		1.468	1.442	1.419	1.402	1.406	1.411	1.405	1.055	704
3131	320	6.915%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/V		367	361	355	350	352	353	351	264	176
3131	321	7.375%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/VI		367	361	355	350	352	353	351	264	176
3131	322	7.375%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/VII		367	361	355	350	352	353	351	264	176
3131	323	7.375%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/VIII		257	252	248	245	246	247	246	185	123
3131	324	6.875%- und 7.7%-Deutsche-Mark-Kredit 1978/IX		257	252	248	245	246	247	105	105	106
3131	325	Deutsche-Mark-Kommerzbank-Kredit 1979/I			433							
3131	326	Deutsche-Mark-Kommerzbank-Kredit 1979/II			2.885	709						
3131	328	DM-Rollover-Kredit 1980/II				709						
3131	329	7.75%-Deutsche-Mark-Darlehen 1980				709	701	703	705	702	703	704
3131	330	DM-Ausn. des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/1)					790	792	794	791	792	
3131	331	DM-Ausn. des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/2)					797	799	802	798	799	
3131	332	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A+B)					1.594	1.600	1.604	1.598	800	
3131	333	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (A)						2.516	2.523	2.513	2.516	2.519
3131	334	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (B)						2.518	2.526			
3131	335	Deutsche-Mark-Rollover-Kredit 1982/II						703	705	702	703	704
3131	336	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/II							1.393	1.387	1.389	1.390
3131	337	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (1. Tr.)							360	359	359	360
3131	338	Deutsche-Mark-Rollover-Kredit 1983/I							846	843	844	845
3131	339	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/IV							923	919	920	921
3131	340	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/VI (2. Tr.)							556	554	554	555
3131	341	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (1. Tr.)								378	379	379
3131	342	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/II								891	892	893
3131	343	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VII (1. Tr.)								377	378	378
3131	344	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VII (2. Tr.)								189	189	189
3131	345	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VI								1.939	1.941	1.943
3131	346	DM-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1985/III									1.097	1.098
3131	347	DM-Ausnützung d. Dollar-Rollover-Kredites 1985/IV (1. u. 2. Tr.)									762	763
		Summe 3131...	10.816	16.247	17.903	14.906	15.349	19.799	23.042	23.503	23.424	19.816
3132	300	8.75%-sfr-Kommerzbank-Kredit 1974	288	331	236	157						
3132	301	5.75%, 5.875% und 6.125%-sfr-Kredit 1976	720	828	786	787	877	551	292			
3132	302	5.375%-Schweizer-Franken-Kredit 1977	360	414	393	394	439	418				
3132	303	4.625%-Schweizer-Franken-Kredit 1978/I		370	352	352	393	374	395	383	374	
3132	304	4.25%-Schweizer-Franken-Kredit 1978/II		519	492	493	550	523	554	536	523	
3132	305	4.5%-Schweizer-Franken-Kredit 1978/III		828	786	787	877	835	884	855	836	
3132	306	4.375% und 4.75%-sfr-Kredit 1978/IV		414	393	394	439	418	442	428	418	168
3132	307	4.25%-Schweizer-Franken-Kredit 1978/V		414	393	394	439	418	442	428	418	
3132	308	Schweizer-Franken-Rollover-Kredit 1978		2.422	2.299	2.302	2.566	2.444	2.241			
3132	309	4.5%-Schweizer-Franken-Kredit 1978/VI		828	786	787	877	835	884	855	627	421
3132	310	4.5%-Schweizer-Franken-Kredit 1978/VII		828	786	787	877	835	840	770	710	673
3132	311	4.125%, 4.25% und 4.375%-sfr-Kredit 1978/VIII		414	393	394	439	418	442	428	418	252
3132	312	3.375%, 3.5% und 3.625%-sfr-Kredit 1979/I			472	472	526	501	530	513	501	505
3132	313	4.25%-Schweizer-Franken-Kredit 1979/II			786	787	877	835	884	812	752	715
3132	314	sfr-Rollover-Kredit 1980/I (A+B)				2.912	3.246	3.091	3.270	1.582		
3132	315	5.75%-Schweizer-Franken-Darlehen 1980				394	439	418	442	428	272	126
3132	316	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1979/II (A+B)				2.157	3.181	3.029	3.205			
3132	317	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1980/I				723	806	767	812			
3132	318	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1980/II				717	1.587	1.511	1.598			
3132	319	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1979/I				436	486	463	490			
3132	320	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/I					399	380	402	389		
3132	321	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/II (A+B+C+D)					3.204	3.050	3.228	1.562		
3132	322	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/III					782	745	788	762		
3132	323	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/IV					1.131	1.077	1.140	1.103		
3132	324	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/I					461	439	464			
3132	325	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/II					1.651	1.572	1.663			
3132	326	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A+B)					1.562	1.710	1.810	1.751		
3132	327	sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1982/I						674	713	690	674	678
3132	328	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (C)						880	931			
3132	329	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/II						861	911	881	861	867
3132	330	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/III						906	959	928		
3132	331	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (2. Tr.)							187	181	177	178
3132	332	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/VI (1. Tr.)							573	554	541	545
3132	333	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IV								952	930	936
3132	334	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/III (2. Tr.)								936	914	920
3132	335	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (2. Tr.)								370	362	364
3132	336	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (3. Tr.)								185	181	182
3132	337	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (1. Tr.)								435	425	427
3132	338	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (2. Tr.)								432	422	425
3132	339	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (3. Tr.)								216	211	213
3132	340	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IX (1. Tr.)								435	425	428
3132	341	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IX (2. Tr.)								435	425	428
3132	342	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/X (1. Tr.)								432	422	425

376

Übersichten über die Finanzschulden

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
313	(Fortsetzung)										
3132 343	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/X (2. Tr.)								432	422	425
3132 344	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (1. Tr.)								440	430	432
3132 345	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (2. Tr.)								440	430	432
3132 346	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (3. Tr.)								220	215	216
3132 347	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XII								1.084	1.059	1.066
3132 348	sfr-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1985/I									928	934
3132 349	sfr-Ausn. des Dollar-Rollover-Kredites 1985/II (1.u.2.Tr.)									863	869
	Summe 3132...	1.368	8.609	9.352	16.624	29.111	30.978	32.413	24.258	17.165	14.248
3133 301	8.75%-Hollandgulden-Kredit 1975	367	296	216	144	72					
3133 302	8.25%-Hollandgulden-Kredit 1976	504	507	490	487	477	476	235			
3133 303	7.875%-Hollandgulden-Kredit 1978/I		1.013	981	975	954	951	940	747	562	374
3133 304	7.625%-Hollandgulden-Kredit 1978/II		1.013	981	975	954	951	940	747	562	374
3133 305	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (D)						861	851	845	848	846
3133 306	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/I							853	848	851	849
3133 307	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (3.Tr.)							366	364	365	364
3133 308	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/IV							1.449	1.440	1.445	1.442
3133 309	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/III (1.Tr.)								935	938	936
3133 310	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IV (1.Tr.)								369	370	369
3133 311	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (2.Tr.)								369	370	369
3133 312	hfl-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (3.Tr.)								185	185	185
	Summe 3133...	871	2.828	2.668	2.581	2.457	3.238	5.633	6.848	6.497	6.109
3135 301	Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (8/1)					788	882	1.025	1.086		
3135 302	Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (8/2)					787	871	1.013	1.073		
3135 303	7.4%-Yen-Darlehen 1985/I									863	857
3135 304	7%-Yen-Darlehen 1985/II									863	857
	Summe 3135...					1.574	1.753	2.038	2.159	1.727	1.714
	Summe 313...	21.379	28.960	30.162	34.368	48.776	56.057	63.445	57.115	49.071	42.078
	Summe 31...	47.349	59.977	63.624	72.641	94.565	108.351	125.590	118.958	118.718	124.605
	Finanzschulden begeben vor 1938										
	Auslandsschulden (umgerechnet in ÖS)										
	4.5%-Internat. Bundesanleihe d. Rep. Österreich 1930	21	10	5							
	Schuld an d. Garantiest. d. Bundesanl. 1933 u. 1934	8									
	4.5%-Garantierte Österr. Konversionsanleihe 1934	49	38	26							
	Summe ...	78	48	31							
	Gesamtsumme...	164.581	199.167	230.899	261.180	295.278	341.581	416.192	469.788	525.615	616.870

Übersichten über die Finanzschulden

377

Übersicht 5 zu Punkt 3.5

Die einzelnen Finanzschulden seit 1977
(Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling)

Kto Ugl	Bezeichnung	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
	Finanzschulden in inländischer Währung										
	Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung										
300.	Anleihen	39.333	47.749	57.765	70.182	74.023	82.109	97.320	103.964	114.436	125.160
301.	Bundesschuldverschreibungen	2									
301.	Bundessobligationen	33.334	42.007	50.508	52.600	53.948	57.884	69.888	72.242	77.185	94.520
302.	Bundesschatzscheine	23.336	24.160	25.013	30.992	32.140	41.670	47.135	49.181	50.291	53.466
	Summe 300-302...	96.004	113.916	133.286	153.774	160.112	181.663	214.344	225.387	241.912	273.146
	Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung										
303.	Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen	5.556	6.507	8.641	9.385	10.208	10.845	16.453	23.686	30.655	40.237
304.	Darlehen von Kreditunternehmen	11.009	14.365	21.442	21.957	27.378	37.598	56.457	98.208	131.628	177.302
305.	Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften	545	515	444	454	731	693	656	618	505	284
306.	Sonstige Kredite und Darlehen	367	330	300	270	241	202	120	111	104	97
309.	Notenbankschuld	3.672	3.507	3.131	2.700	2.044	2.231	2.573	2.820	2.093	1.200
	Summe 303-309...	21.150	25.225	33.958	34.766	40.601	51.568	76.258	125.443	164.985	219.119
	Summe 30...	117.154	139.142	167.245	188.540	200.713	233.231	290.602	350.830	406.898	492.265
	Finanzschulden in fremder Währung										
	Titrierte Finanzschuld in fremder Währung										
310.	Anleihen	9.652	11.093	11.273	14.089	16.922	18.387	23.925	28.402	38.648	61.172
311.	Schuldverschreibungen	14.968	18.905	21.557	23.927	28.735	33.824	38.176	33.441	30.999	21.355
312.	Schatzscheine und Schatzwechsel	1.349	1.019	631	257	132	84	44			
	Summe 310-312...	25.969	31.017	33.461	38.273	45.789	52.294	62.145	61.843	69.647	82.527
	Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung										
313.	Kredite und Darlehen	21.379	28.960	30.162	34.368	48.776	56.057	63.445	57.115	49.071	42.078
	Summe 31...	47.349	59.977	63.624	72.641	94.565	108.351	125.590	118.958	118.718	124.605
	Finanzschulden begeben vor 1938										
	Auslandsschulden (umgerechnet in ÖS)	78	48	31							
	Summe ...	78	48	31							
	Gesamtsumme...	164.581	199.167	230.899	261.180	295.278	341.581	416.192	469.788	525.615	616.870

V. Die Haftungsübernahmen des Bundes

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Während auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung die Bundeshaftung der Sicherstellung der Kreditgeschäfte und dadurch überhaupt der Aufbringung von Fremdmittel für die österreichische Wirtschaft dient (Bürge und Zahlerhaftung § 1357 ABGB), wird auf dem Gebiete der Exportförderung die Haftung in erster Linie in Form von Garantien übernommen, die als selbständige Verträge den besonderen Bedürfnissen bei Exportgeschäften entsprechen (§ 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 215, im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 Ausfuhrförderungsverordnung 1981 vom 29. Mai 1981, BGBl. Nr. 257).

Zur Erleichterung der Finanzierung dieser Geschäfte können auch Haftungen nach dieser Bestimmung in Form von Wechselbürgschaften im Sinne des § 1357 ABGB oder in Form von Garantien gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 250, übernommen werden.

Ausfallhaftungen (§ 1346 ABGB) wurden vor allem im Zuge der Umschuldung ehemaliger USIA-Betriebe und für Betriebsmittelkredite dieser Betriebe übernommen, um ihre Weiterführung nach Übernahme durch den Bund zu gewährleisten. Weiters wurden Ausfallhaftungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der Prämiensparförderung (Anschlußkredite), zur Förderung der Errichtung von Zollfreizonen sowie für Kredite im Rahmen des Entwicklungs- und Erneuerungsfonds übernommen.

Entschädigungsbürgschaften (§ 1348 ABGB) werden gemäß ÖIAG-Anleihegesetz (BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 204/1986) für von der ÖIAG verbürgte Investitionskredite an ihre Tochter- und Enkelunternehmungen sowie gemäß Energieanleihegesetz 1982 (BGBl. Nr. 547) für von Gesellschaftern verbürgte Investitionskredite an Sondergesellschaften (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947) übernommen.

Gesetzliche Ermächtigungen

Die Übernahme der Bundeshaftung fällt in die alleinige Zuständigkeit des Finanzministers, der jedoch hierfür entsprechend gesetzliche Ermächtigungen benötigt, die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen oder in Sondergesetzen ausgesprochen werden.

Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft

Für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft waren vor allem die Auslandsanleihegesetze, BGBl. Nr. 154/1946, zuletzt in der Fassung des BGBl. Nr. 47/1958, BGBl. Nr. 239/1958, in der Fassung des BGBl. Nr. 66/1959 und BGBl. Nr. 74/1962 sowie das Bundesgesetz, betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen der ERP-Hilfe (BGBl. Nr. 101/1949) von außerordentlicher Bedeutung.

Im Rahmen der drei Auslandsanleihegesetze wurden Haftungen im Gegenwert von rund 7 000 Millionen Schilling, hauptsächlich für Auslandsanleihen und Darlehen der Elektrizitätswirtschaft und der verstaatlichten Industrie, sowie für Textilimporte in den ersten Nachkriegsjahren übernommen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank wurden rund 9 000 Millionen Schilling mit Bundeshaftungen besichert. Es handelte sich hier um die Aufbaukredite an die österreichische Wirtschaft, die im Rahmen der ERP-Hilfe bis zum Jahre 1952 und nachher im Rahmen der Rückflußgebarungen dieses Kreditblocks vergeben wurden. Mit dem Übergang des ERP-Sondervermögens an den ERP-Fonds im Jahre 1962 erloschen diese Bundeshaftungen mit einem damaligen Haftungsstand von rund 6 200 Millionen Schilling.

Elektrizitätswirtschaft

Von weiterer Bedeutung waren und sind die Energieanleihegesetze, die mit einigen Ausnahmen seit dem Jahre 1953 regelmäßig beschlossen werden und der Elektrizitätswirtschaft die notwendigen Kapitalaufbringungen im In- und Ausland ermöglichen (Inland rund 54 783,4 Millionen Schilling und Ausland rund 46 399,3 Millionen Schilling); mit den Haftungen auf Grund der Auslandsanleihegesetze wurden für die Elektrizitätswirtschaft Bundeshaftungen von rund 106 708,6 Millionen Schilling übernommen.

Land- und Forstwirtschaft

Seit dem Jahre 1959 werden in den Bundesfinanzgesetzen Haftungsermächtigungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft erteilt und bis Ende 1985 Haftungen von rund 8 150 Millionen

Haftungsübernahmen des Bundes

379

Schilling übernommen. Da bei diesen Aktionen die Bundeshaftung nur für 50 bis 60 vH (ab 1. Jänner 1968 nur für 50 vH) der Kreditbeträge übernommen wird, wurde praktisch das Doppelte des Haftungsbetrages für land- und forstwirtschaftliche Investitionen mobilisiert.

Bauwirtschaft

Für den Wohnbau, und zwar hauptsächlich für Anleihen der beiden Wohnbaufonds, wurden auf Grund finanzgesetzlicher Ermächtigungen Bundeshaftungen von 2 794 Millionen Schilling übernommen.

Der Straßenbau wurde auf Grund von Sondergesetzen mit 115 395 Millionen Schilling durch Bundeshaftungen gefördert.

Für Anleihen und Kredite des Wasserwirtschaftsfonds zur Errichtung und Erweiterung von Wasser-versorgungs- und Kanalisationsanlagen wurde auf Grund von finanzgesetzlichen Ermächtigungen die Bundeshaftung für 11 150 Millionen Schilling übernommen.

Export

Für die Sicherung österreichischer Exporteure gegen Exportrisiken bildeten die Ausfuhrförderungsgesetze und ihre Novellen die gesetzliche Grundlage, und zwar BGBl. Nr. 149/1950, 119/1953, 182/1954, 145/1957, 278/1960, 200/1964, 90/1965, 195/1967, 192/1969, 186/1970, 65/1972, 415/1974, 392/1975, 152/1976, 157/1977, 218/1978, 667/1978, 267/1980, 215/1981 und 249/1984. Der Haftungsrahmen von ursprünglich 500 Millionen Schilling nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1949 mußte — der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Exportsektor Rechnung tragend — auf nunmehr 290 000 Millionen Schilling nach der Ausfuhrförderungsgesetznovelle 1984 erhöht werden. Die Ausnützung beträgt zum 31. Dezember 1985 269 694 Millionen Schilling. Nach Maßgabe von Kreditrückzahlungen und durch Erlöschen von Haftungsverpflichtungen können neue Haftungen bis zum Höchstrahmen wieder übernommen werden. Da bei der Exportförderung Haftungen in der Regel einen Selbstbehalt des Exporteurs vorsehen, der bis 50 vH des Fakturenbetrages ausmachen kann, wurden tatsächlich Exportgeschäfte in noch größerem Umfang gefördert, als die obgenannten Haftungssummen betragen.

Durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 250, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die Aufnahme von Krediten in titrierter und nicht titrierter Form, soweit deren Erlös zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften österreichischer Exporteure verwendet wird, die Haftung zu übernehmen.

Auf den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen von 190 Milliarden Schilling sind 10 vH Kursrisiken vom Kapitalbetrag einzurechnen.

Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, bis 150 Milliarden Schilling die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

Bis Ende Dezember 1985 wurden Haftungszusagen von insgesamt 140 844 Millionen Schilling erteilt.

Hievon entfallen auf Transaktionen in fremder Währung 135 140 Millionen Schilling, auf solche in österreichischer Währung 5 704 Millionen Schilling.

Gesamtüberblick

In den Erläuterungen zum Titel 547 „Haftungsübernahmen des Bundes“ auf den Seiten 197 bis 199 des Arbeits- bzw. Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1987 sind die gesetzlichen Grundlagen für die derzeit bestehenden Bundeshaftungen einzeln angeführt.

Bis einschließlich Ende 1985 wurden Bundeshaftungen von rund 1 360 265 Millionen Schilling übernommen.

	Millionen Schilling
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1985 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 34 197
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 30 975
entgegenstehen. Die Netto-Belastung des Bundes betrug	rund 3 222

somit nur rund 0,24 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsansprüchen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1960 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

380 Haftungübernahmen des Bundes (1960 bis 1985) — Stand der Bundeshaftungen (Ende 1985)

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes ^{1) 2) 4)}

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen		Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen	
		Fremd-währung	in Schilling-währung			Fremd-währung	in Schilling-währung
		in Millionen Schilling				in Millionen Schilling	
1960	19 063	4 223	14 840	1973	62 738	11 786	50 952
1961	20 409	4 575	15 834	1974	74 348	15 704	58 644
1962	15 970	5 028	10 943	1975	104 084	21 310	82 774
1963	16 949	5 513	11 436	1976	140 610	26 251	114 359
1964	16 979	5 617	11 362	1977	176 734	38 038	138 696
1965	19 985	5 677	14 308	1978	219 373	48 865	170 508
1966	22 774	6 292	16 482	1979	269 603	53 846	215 757
1967	29 977	8 383	21 594	1980	258 410	73 140	185 270
1968	33 319	9 852	23 467	1981	360 693	117 112	243 581
1969	38 931	10 940	27 991	1982	400 615	118 078	282 537
1970	43 296	10 778	32 518	1983	440 818	126 908	313 910
1971	49 506	11 112	38 394	1984	490 127	147 380	342 747
1972	55 051	12 156	42 895	1985 ³⁾	497 593	141 076	356 517

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1985 ^{1) 2)}

		Stand per 31. 12. 1985 Millionen Schilling	
Elektrizitätswirtschaft:			
a) Auslandskredite	3 886,67	
b) Auslandsanleihen	14 152,05	
c) Energieanleihen (Inland)	8 949,72	
d) Sonstige Inlandkredite	3 789,25	30 777,69
Ausfuhrförderungsgesetz		269 693,95
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		104 520,13
Agrarinvestitionskredite		1 757,33
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)		27 513,32
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:			
a) Straßenbau	39 627,16	
b) AUA-Kredit	1 059,13	
c) Sonstiges	1 182,56	41 868,85
Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds		5 337,02
Sonstige Kredite:			
a) Zollfreizonen	4,86	
b) Prämiensparen	17,94	
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. (EE-Fonds)	7 288,30	
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	9,11	
e) Atomhaftpflichtgesetz	260,00	
f) Erdöllagerges. m. b. H.	2 324,59	
g) Polenkohlegarantiegesetz	5 526,90	
h) Haftung für Jugoslawienkredit	693,20	16 124,90
Gesamtsumme		497 593,19

¹⁾ In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

²⁾ Kapitalbeträge.

³⁾ Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betragen zum 31. Dezember 1985 113 849 Millionen Schilling.

⁴⁾ Bezüglich der Vorjahre siehe den Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 387: Daten der Jahre 1948 bis 1959.

VI. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Gebahrung 1945 bis 1982

Für die Jahre 1945 bis 1982 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1985 vorläufige Erfolgsziffern und den über die Jahre 1986 und 1987 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbeelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden

382

Bundesgebarung 1967 bis 1972

Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59
		Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960
		Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961
		Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962
		Voranschlag 1963
1965	23—26	Erfolg 1963
		Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964
		Voranschlag 1965
1967	32—35	Erfolg 1965
		Voranschlag 1966
1968	36—39	Erfolg 1966

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflusste auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stillelegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflusst) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betrug jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967
		Voranschlag 1968
1970	279—283	Erfolg 1968
		Voranschlag 1969
1971	268—271	Erfolg 1969
		Voranschlag 1970
1972	285—288	Erfolg 1970
		Voranschlag 1971
1973	287—290	Erfolg 1971
		Voranschlag 1972
1974	295—300	Erfolg 1972

1973—1982

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflusst. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominellen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betragen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfeszwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36

auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrug diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Dem gegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf

Bundesgebarung 1979 bis 1981

385

1978 auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund 12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA 1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIII a BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt

2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7 $\frac{1}{2}$ vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhte sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niedere Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung auf Grund einer gesetzlichen Regelung.

Der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1983** wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1984** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 0,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 5,5 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag mit rd. 6 vH über diesem Wert. Real ergab sich mit 2,2 vH ein wesentlich höherer Wert als bei der Erstellung des BVA 1984 angenommen wurde.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 435,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 344,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 90,2 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 32,8 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 57,4 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1983 um rd. 0,9 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 40,2 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergeben sich Minderausgaben von 1,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 4,5 Milliarden Schilling und der Nettoabgang um 4,8 Milliarden Schilling verringerte.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1985 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Bundesgebarung 1984 bis 1986

387

Erläuterungen in den Amtsbehalten für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973
		Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974
		Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975
		Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976
		Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977
		Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978
		Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979
		Voranschlag 1980
1982	288—299	Erfolg 1980
		Voranschlag 1981
1983	284—295	Erfolg 1981
		Voranschlag 1982
1984	281—291	Erfolg 1982
		Voranschlag 1983
1985	282—292	Erfolg 1983
		Voranschlag 1984
1986	333—342	Erfolg 1984
		Voranschlag 1985
1987	387—396	Erfolg 1985
		Voranschlag 1986

Erfolg 1985

Bei der Erstellung des österreichischen Bundesbudgets 1985 wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsprodukts von 3 vH, einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH und einer Arbeitslosenrate von 4,4 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum wird wegen des noch hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Preisauftriebes mit voraussichtlich 6 vH unter diesem Wert liegen. Real dürfte sich keine Veränderung gegenüber dem bei der Erstellung des BVA 1985 angenommenen Wert ergeben. Dennoch lag die Arbeitslosenrate mit 4,8 vH höher als der ursprünglich prognostizierte Wert.

Unter den Nachfragekomponenten entwickelten sich die Ausrüstungsinvestitionen und die Exporte besonders dynamisch. Da die Importe weniger stark stiegen, konnte das Defizit der Warenverkehrsbilanz gegenüber dem Vorjahr verringert werden.

Der Preisauftrieb hat sich im Jahr 1985 kontinuierlich abgeschwächt. Dazu hat neben rückläufigen Rohstoff-, Energie- und Nahrungsmittelpreisen zuletzt auch das Sinken des Dollarkurses beigetragen. Im Jahresdurchschnitt stieg der Index der Verbraucherpreise um 3,2 vH.

Die Arbeitsmarktsituation des Jahres 1985 war durch eine Belebung der Arbeitskräftenachfrage gekennzeichnet. Da das Arbeitskräfteangebot aber stärker wuchs als die Beschäftigung, konnte die Arbeitslosigkeit nicht reduziert werden. Dazu kam eine über das saisonübliche Maß hinausgehende Zunahme der Winterarbeitslosigkeit in den letzten beiden Monaten, bedingt durch einen frühen Winter einbruch. Die Arbeitslosenrate erreichte im Jahresdurchschnitt 4,8 vH und lag damit um 0,3 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 464,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 372,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,8 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 31,7 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 60 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,39 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1984 um rd. 0,06 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 43,3 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergeben sich Mehrausgaben von 1,1 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,7 Milliarden Schilling, sodaß sich der Bruttoabgang um 2,6 Milliarden Schilling und der Nettoabgang um 0,5 Milliarden Schilling verringerte.

388

Erfolg 1985

Finanzierung der Bundesaussgaben

Über die Finanzierung der Budgetausgaben des Jahres 1985 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	Vorläufiger Gebarungserfolg 1985	Bundesrechnungs- abschluß 1984
	Milliarden Schilling	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1 Ausgaben ¹⁾	426,46	399,32
2 Einnahmen ²⁾	370,30	340,64
3 Finanzierungssaldo		
3.1 Finanzierungsdefizit	56,16	58,68
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4 Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
4.1 Einnahmen aus Schuldaufnahmen ³⁾	89,64	88,46
4.2 Ausgaben zur Schuldtilgung	31,66	32,83
Saldo 4 ...	57,98	55,63
5 Allgemeine Rücklagegebarung		
5.1 Entnahmen aus Rücklagen	1,58	3,15
5.2 Zuführung an Rücklagen	6,55	2,99
Saldo 5 ...	-4,97	0,16
6 Münzregalgebarung		
6.1 Einnahmen	1,30	1,43
6.2 Ab Kostenersatz an das Hauptmünzamt	0,28	0,32
Saldo 6 ...	1,02	1,11
7 Unwirksame Gebarung		
7.1 Einnahmen	4,43	7,87
7.2 Ausgaben	2,25	2,46
Saldo 7 ...	2,18	5,41
8 Finanzierungsmittel (Summe 4 bis 7)	56,21	62,31
9 Auswirkungen auf die Kassenmittel des Bundes nach Abzug des Finanzierungsdefizites		
9.1 Erhöhung	0,05	3,63
9.2 Verminderung	—	—

¹⁾ Ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Allgemeine Rücklagen.

²⁾ Ohne Netto-Einnahmen aus Schuldaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und Münzregaleinnahmen.

³⁾ Verrechnet in der Anlehensgebarung getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung.

Einnahmen

Die **Gesamteinnahmen 1985** von rund 372,9 Milliarden Schilling sind gegenüber dem Voranschlag um 3,7 Milliarden Schilling höher ausgefallen.

Die wesentlichsten Mehreinnahmen sind zu verzeichnen: beim Kapitel „Bundesvermögen“ 5,6 Milliarden Schilling (bedingt durch zweckgebundene Mehreinnahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungs- und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes), beim Kapitel „Finanzausgleich“ 0,6 Milliarden Schilling (im Zusammenhang mit der Katastrophenfondsgebarung und höhere Überweisungen der Wohnbau- fonds gemäß Wohnbauförderungsgesetz) und beim Kapitel „Glücksspiele“ 0,6 Milliarden Schilling (vor allem bedingt durch Mehreinnahmen bei der Brieflotterie, Klassenlotterie und Sporttoto).

Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen gegenüber, wobei größenordnungsmäßig hervorzuheben sind: beim Kapitel „Kassenverwaltung“ 1,6 Milliarden Schilling (geringere Entnahmen aus Rücklagen), beim Kapitel „Soziales“ 1,2 Milliarden Schilling (weniger Ersatz von Vorschüssen des Bundes aus Vorjahren im Rahmen der AIV) und beim Kapitel „Post- und Telegraphenverwaltung“ 0,7 Milliarden Schilling (0,6 Milliarden Schilling geringere Fernspreckgebühren und 0,5 Milliarden Schilling Mindereinnahmen bei den Postgebühren hingegen Mehreinnahmen von rund 0,4 Milliarden Schilling bei den Gebühren für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen).

Erfolg 1985

389

Gegenüber dem Jahr 1984 erhöhten sich die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 1985 um 27,9 Milliarden Schilling oder um 8,1 vH.

Von den gesamten Einnahmen entfielen 207,1 Milliarden Schilling oder 55,5 vH (Vorjahr 193,1 Milliarden Schilling oder 56,0 vH) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den Öffentlichen Abgaben des Kapitels 52.

Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 59,1 (56,2) Milliarden Schilling oder 15,9 (16,3) vH; hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 22,1 (20,9) Milliarden Schilling und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 18,4 (16,8) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 62,6 Milliarden Schilling im Jahr 1984 auf 66,1 Milliarden Schilling, das sind 17,7 (1984: 18,1) vH der Gesamteinnahmen; hiervon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 24,0 (23,0) Milliarden Schilling und die Post- und Telegraphenverwaltung 35,3 (33,1) Milliarden Schilling.

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahr 1985 auf 40,5 (Vorjahr 33,0) Milliarden Schilling, das sind 10,9 (9,6) vH der Gesamteinnahmen. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf zweckgebundene Mehreinnahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungs- und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes zurückzuführen.

Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht.

	Vorläufiger Gebarungserfolg 1985		Bundesrechnungs- abschluß 1984		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögenssteuern ¹⁾	75,69	20,30	66,52	19,29	+ 9,17	+ 13,79
1.12 Übrige Abgaben ¹⁾	131,30	35,21	126,50	36,68	+ 4,80	+ 3,79
1.13 Sonstige	0,12	0,03	0,12	0,03	0,00	0,00
Summe 1.1 ...	207,11	55,54	193,14	56,00	+ 13,97	+ 7,23
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen ..	59,14	15,86	56,17	16,29	+ 2,97	+ 5,29
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Monopole	4,18	1,12	3,78	1,10	+ 0,40	+ 10,58
2.2 Post- und Telegraphenverwaltung	35,31	9,47	33,06	9,58	+ 2,25	+ 6,81
2.3 Österreichische Bundesbahnen	23,95	6,42	22,99	6,66	+ 0,96	+ 4,17
2.4 Übrige Bundesbetriebe	2,68	0,72	2,75	0,80	- 0,07	- 2,55
Summe 2. ...	66,12	17,73	62,58	18,14	+ 3,54	+ 5,65
3. Sonstige Einnahmen	40,51	10,87	33,01	9,57	+ 7,50	+ 22,72
Gesamtsumme ...	372,89	100,00	344,90	100,00	+ 27,99	+ 8,12

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Überweisungen.

Öffentliche Abgaben:

Die Bruttoeinnahmen an Öffentlichen Abgaben betragen im Jahre 1985 336,5 Milliarden Schilling. Nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder und Gemeinden und andere Rechtsträger des öffentlichen Rechtes in der Höhe von 129,6 Milliarden Schilling verbleiben dem Bund Nettoeinnahmen von 206,9 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlags 1985 wurden bei den Bruttoeinnahmen um 0,3 Milliarden Schilling (+ 0,1 vH) überschritten und bei den Nettoeinnahmen um 0,5 Milliarden Schilling (- 0,2 vH) nicht erreicht.

Gegenüber dem Erfolg 1984 stiegen die Bruttoeinnahmen um 23,2 Milliarden Schilling (+ 7,4 vH) und die Nettoeinnahmen um 13,8 Milliarden Schilling.

Die Bruttomehreinnahmen von 0,3 Milliarden Schilling gegenüber den im BVA 1985 veranschlagten Beträgen setzen sich hauptsächlich aus Mehreingängen bei der veranlagten Einkommensteuer (519 Mil-

tionen Schilling), Lohnsteuer (3 158 Millionen Schilling), Körperschaftsteuer (1 744 Millionen Schilling), Gewerbesteuer (106 Millionen Schilling) und Bundesgewerbesteuer (167 Millionen Schilling) zusammen. Größere Mindererträge wies die Umsatzsteuer aus (5 638 Millionen Schilling).

Bei den angeführten Abgaben sind folgende Ursachen anzuführen:

Infolge der Veranlagung von wirtschaftlich gefestigten Jahren und den darauf beruhenden höheren Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen kam es bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu höheren Erträgen als in der Prognose vorhergesehen worden ist. Bei der Lohnsteuer sind die höheren Einnahmenerfolge durch höhere Lohnabschlußzahlungen und eine steigende Arbeitnehmerzahl bedingt.

Die Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer sind einerseits auf ein zurückhaltenderes Konsumverhalten und andererseits auf ein stärkeres Exportvolumen im Jahre 1985 zurückzuführen.

Die Überweisung der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Überweisungen liegen um insgesamt 0,8 Milliarden Schilling über den im Bundesvoranschlag 1985 präliminierten Beträgen; denn die gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt erbrachten größere Erfolge als dem BVA 1985 zugrunde gelegt worden sind.

Ausgaben

Von den **Gesamtausgaben** in Höhe von 464,7 Milliarden Schilling entfielen im Jahr 1985 119,0 Milliarden Schilling oder 25,6 vH auf den Personalaufwand (nur Bundesbedienstete!) (Vorjahr 111,7 Milliarden Schilling, das sind 25,7 vH) und 345,7 Milliarden Schilling oder 74,4 vH auf den Sachaufwand (Vorjahr 323,4 Milliarden Schilling, das sind 74,3 vH). Vom Sachaufwand wurden 32,6 Milliarden Schilling (Vorjahr 32,3 Milliarden Schilling) bei der Gebarunggruppe „Anlagen“ für die Herstellung und Anschaffung von Vermögenswerten, 27,2 Milliarden Schilling (Vorjahr 24,0 Milliarden Schilling) für Förderungsausgaben und 285,9 Milliarden Schilling (Vorjahr 267,1 Milliarden Schilling) für Aufwendungen verausgabt. Die bei den Ansätzen für Personalaufwand und bei den Gebarungsgruppen „Gesetzliche Verpflichtungen“ verrechneten Ausgaben betragen 361,0 Milliarden Schilling (Vorjahr 336,0 Milliarden Schilling).

Von den Ressortausgaben (einschließlich Personalausgaben) sind größenordnungsmäßig gesehen folgende von besonderer Bedeutung: Unterricht und Kunst, einschließlich Bundestheater 40,5 Milliarden Schilling (Vorjahr 37,8 Milliarden Schilling); Wissenschaft und Forschung 13,4 Milliarden Schilling (12,4); Soziale Verwaltung 72,4 (68,9), hievon für „Sozialversicherung“ 43,1 (41,8), „Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung“ 22,0 (19,8) und „Kriegsopfer- und Heeresversorgung“ 6,6 (6,6); Familienangelegenheiten einschließlich Familienlastenausgleich 35,9 (34,4 Milliarden Schilling nur Familienlastenausgleich, wurden im Vorjahr unter Finanzen ausgewiesen); Landesverteidigung 16,8 (15,6); Finanzen 138,0 (124,9), hievon „Finanzschuld“ 69,7 (66,6) und „Pensionen der Hoheitsverwaltung“ 30,3 (28,3) einschließlich eines Beitrages zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im Betrag von 9,5 (9,1) Milliarden Schilling; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Österreichische Bundesforste und Preisausgleiche 14,2 (13,2); Bauten und Technik 26,9 (28,4); Verkehr 78,9 (74,3), hievon „Post- und Telegraphenverwaltung“ 34,9 (32,8) und „Österreichische Bundesbahnen“ 35,5 (34,6) Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 sind die Gesamtausgaben um rund 1,1 Milliarden Schilling höher ausgefallen.

Neben der bei Kapitel „Kassenverwaltung“ pauschal veranschlagten Vorsorge in Höhe von 5,5 Milliarden Schilling für die mit 1. Jänner 1985 wirksam gewordenen Bezugs- und Pensionsregelungen ergaben sich weitere Mehrausgaben im Personalaufwand von rund 1,0 Milliarden Schilling gegenüber dem Bundesvoranschlag. Hingegen blieb der Sachaufwand im Rahmen des Bundesvoranschlages.

Die wesentlichsten Mehrausgaben im Personalaufwand sind bei dem Kapitel Österreichische Bundesbahnen mit 1,1 Milliarden Schilling, beim Kapitel Post- und Telegraphenverwaltung mit 1,8 Milliarden Schilling, beim Kapitel Pensionen (Hoheitsverwaltung) mit 1,2 Milliarden Schilling, beim Kapitel Unterricht und Sport mit 0,7 Milliarden Schilling und beim Kapitel Wissenschaft und Forschung mit 0,5 Milliarden Schilling zu verzeichnen.

Insgesamt ist der Sachaufwand im Rahmen des Bundesvoranschlages geblieben. Trotzdem zeigen einzelne Kapitel erhebliche Abweichungen. Die wesentlichsten Ersparungen im Sachaufwand sind vor allem bei folgenden Kapiteln erzielt worden: 4,7 Milliarden Schilling beim Kapitel Finanzschuld (Minderausgaben bei Verzinsung 2,1 Milliarden Schilling, bei Tilgung 2,2 Milliarden Schilling und beim sonstigen Aufwand 0,4 Milliarden Schilling); 1,1 Milliarden Schilling beim Kapitel Bauten und Technik vor allem durch die Minderausgaben für Straßen; 0,8 Milliarden Schilling beim Kapitel Familienangelegenheiten

Erfolg 1985

391

vor allem bedingt durch einen geringeren Bedarf an Familienbeihilfen hauptsächlich infolge Ausscheiden von geburtenstarken Jahrgängen sowie durch die nicht erforderliche Rückzahlung veranschlagter Mittel an den Reservefonds für Familienbeihilfen, hingegen Mehrausgaben durch die Überweisung des Überschusses an den Reservefonds; und 0,6 Milliarden Schilling beim Kapitel Post- und Telegraphenverwaltung zum größten Teil verursacht durch geringere zweckgebundene Fernsprechnetze und dadurch im Zusammenhang stehender geringerer Mittel für den Ausbau des Fernsprechnetzes.

Diesen Ersparungen stehen größere Mehrausgaben bei folgenden Kapiteln gegenüber: 2,4 Milliarden Schilling beim Kapitel Kassenverwaltung bedingt durch die Rücklagengebarung; 2,2 Milliarden Schilling beim Kapitel Bundesvermögen durch höhere Gebarungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, 1,3 Milliarden Schilling beim Kapitel Preisausgleiche infolge höherer Absatz- und Verwertungsmaßnahmen bei Getreide, Schlachttieren und Milch; 1,0 Milliarden Schilling beim Kapitel Unterricht und Sport vor allem bedingt durch die Kosten für Landeslehrer; 0,7 Milliarden Schilling beim Kapitel Sozialversicherung durch höhere Bundesbeiträge an die PVA der Arbeiter, der SVA der Bauern und der PVA der Angestellten bedingt.

Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die institutionelle Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsreich der Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. Die nachstehende Übersicht gliedert die Budgetausgaben nach 17 Aufgabenbereichen:

Kenn- ziffer	Aufgabenbereich	Vorläufiger Gebarungserfolg 1985		Bundesrechnungsabschluß 1984		Unterschied in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
11	Erziehung und Unterricht	39,73	8,55	37,49	8,61	+ 2,24	+ 5,97
12	Forschung und Wissenschaft	14,11	3,04	13,23	3,04	+ 0,88	+ 6,65
13	Kunst	4,35	0,94	3,99	0,92	+ 0,36	+ 9,02
14	Kultus	0,40	0,09	0,39	0,09	+ 0,01	+ 2,56
21	Gesundheit	4,39	0,95	3,50	0,80	+ 0,89	+ 25,43
22	Soziale Wohlfahrt	109,30	23,53	104,44	24,00	+ 4,86	+ 4,65
	<i>hievon:</i>						
	<i>Einrichtungen der Arbeits-</i>						
	<i>marktverwaltung</i>	22,01	4,74	19,79	4,55	+ 2,22	+ 11,22
	<i>Kriegsopfer- und Heeresver-</i>						
	<i>sorgung</i>	6,49	1,40	6,53	1,50	- 0,04	- 0,61
	<i>Sozialversicherung</i>	43,06	9,27	41,81	9,61	+ 1,25	+ 2,99
	<i>Familienlastenausgleich</i>	35,76	7,70	34,28	7,88	+ 1,48	+ 4,32
23	Wohnbau	1,49	0,32	1,27	0,29	+ 0,22	+ 17,32
32	Straßen	15,93	3,43	16,82	3,87	- 0,89	- 5,29
33	Sonstiger Verkehr	89,55	19,27	84,59	19,44	+ 4,96	+ 5,86
	<i>hievon:</i>						
	<i>Post</i>	34,87	7,50	32,72	7,52	+ 2,15	+ 6,57
	<i>ÖBB</i>	49,66	10,69	47,75	10,97	+ 1,91	+ 3,77
34	Land- und Forstwirtschaft	12,50	2,69	11,59	2,66	+ 0,91	+ 7,85
	<i>hievon:</i>						
	<i>Grüner Plan</i>	2,14	0,46	2,06	0,47	+ 0,08	+ 3,88
35	Energiewirtschaft	0,76	0,16	0,63	0,14	+ 0,13	+ 20,63
36	Industrie und Gewerbe	11,73	2,53	9,46	2,17	+ 2,27	+ 24,10
37	Öffentliche Dienstleistungen	7,90	1,70	7,89	1,83	+ 0,01	+ 0,01
38	Private Dienstleistungen	3,68	0,79	2,83	0,65	+ 0,85	+ 30,04
41	Landesverteidigung	17,15	3,69	15,88	3,65	+ 1,27	+ 8,00
42	Staats- und Rechtssicherheit	14,58	3,13	13,68	3,14	+ 0,90	+ 6,58
43	Übrige Hoheitsverwaltung	117,12	25,22	107,46	24,70	+ 9,66	+ 8,99
	<i>hievon:</i>						
	<i>Finanzschuld</i>	69,65	15,00	66,58	15,30	+ 3,07	+ 4,61
	<i>Zuführung an Rücklagen</i>	6,55	1,41	2,99	0,69	+ 2,56	- 119,06
	<i>Pensionen (Hoheitsverwal-</i>						
	<i>tung)</i>	20,76	4,47	19,22	4,42	+ 1,54	+ 8,01
	Summe	464,67	100,00	435,14	100,00	+ 29,53	+ 6,79

392

Erfolg 1985

Demnach zeigen die folgenden Bereiche gegenüber dem Vorjahr die höchsten absoluten Steigerungen:

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ 9,66 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch höhere Aufwendungen für die Finanzschuld (+ 3,07 Milliarden Schilling), Rücklagenzuführungen (+ 2,56 Milliarden Schilling) und für Pensionen der Hoheitsverwaltung (+ 1,54 Milliarden Schilling), den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ 4,86 Milliarden Schilling, hauptsächlich bedingt durch mehr Ausgaben im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (+ 2,22 Milliarden Schilling) und bei der Sozialversicherung (+ 1,25 Milliarden Schilling) sowie der Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ 4,77 Milliarden Schilling, wobei die Steigerungen bei der Post 2,13 Milliarden Schilling und die der Österreichischen Bundesbahnen 1,74 Milliarden Schilling betragen.

Investitionsfördernde Maßnahmen

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes betragen im Jahr 1985 nach den Erfolgsziffern 71,7 Milliarden Schilling (Vorjahr 66,9 Milliarden Schilling), die sich wie folgt darstellen:

	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	36,4	(35,2)
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung)	1,7	(1,6)
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	4,7	(4,4)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen	17,0	(15,5)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) ..	11,9	(10,2)
Summe ...	71,7	(66,9)

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes wurden den wirtschaftlichen und vor allem den strukturpolitischen Notwendigkeiten entsprechend angepaßt. Außerdem wurden im Jahre 1985 Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes im Ausmaß von 0,8 Milliarden Schilling (Vorjahr: 0,5 Milliarden Schilling) durchgeführt.

Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die sonstigen Schulden. Letztere setzen sich aus den Schulden der voranschlagswirksamen Gebarung und aus denen der voranschlagsunwirksamen Gebarung zusammen. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten kann derzeit nur über die Entwicklung der Schulden der voranschlagswirksamen Gebarung berichtet werden.

Der Schuldenstand des Bundes mit Ende 1985 in der voranschlagswirksamen Gebarung zeigt folgendes Bild:

	1985 *)	Stand Ende Millionen Schilling	1984
Finanzschulden: fällig	31		35
nicht fällig	525 615		469 788
Sonstige Schulden: fällig	3 856		6 105
nicht fällig	114 192		103 711

*) Vorläufiges Ergebnis.

Bei den fälligen sonstigen Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zahlungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen. Die Verringerung gegenüber 1984 ist hauptsächlich beim Kapitel Soziales aufgetreten.

Die größte Steigerung der nichtfälligen sonstigen Schulden betrifft die Post und das Kapitel Finanzausgleich. Bei den Kapiteln Bundesvermögen und Familienangelegenheiten ist ein größerer Rückgang zu verzeichnen.

Erfolg 1985

393

Zu den Schulden zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 438 Milliarden Schilling, wie zB aus Zinsleistungen für die Finanzschuld (323 Milliarden Schilling), oder aus Bestellungen, bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

Als Finanzschulden des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag nicht fällig.

Die Ermächtigungen gemäß Bundesfinanzgesetz 1985, BGBl. Nr. 1 zur Aufnahme von Finanzschulden wurden in der Höhe von 89 093,6 Millionen Schilling ausgenützt.

Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen (BGBl. Nr. 217/1981) rund 521,1 Millionen Schilling aufgenommen.

Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr 1985 von (Beginn des Jahres) 469 787,8 Millionen Schilling, durch Schuld aufnahmen von rund + 89 093,6 Millionen Schilling, durch Kreditaufnahme (Einlösung von IDA-Schatzscheinen) bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund + 521,1 Millionen Schilling, durch Schuldtilgungen von rund - 31 655,5-Millionen Schilling, durch bewertungsmäßige Verminderung infolge Kursänderungen um netto - 2 131,5 Millionen Schilling *), auf rund 525 615,5 Millionen Schilling erhöht.

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 55 827,7 Millionen Schilling (+ 11,88 vH).

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld verteilt sich wie folgt (Rechendifferenzen in den Tabellen resultieren aus Rundungen):

A) Finanzschuld in inländischer Währung

	Stand	Erhöhung		Verminderung		Stand
	31. 12. 1984	Aufnahme	Konversion	Tilgung	Konversion	31. 12. 1985
	Millionen Schilling					
Anleihen	103 963,9	18 700,0	—	8 228,1	—	114 435,8
Obligationen	72 242,2	13 951,0	—	9 007,7	—	77 185,5
Schatzscheine	49 181,0	3 030,0	28 021,0	1 920,0	28 021,0	50 291,0
Versicherungsdarlehen	23 686,1	7 750,0	—	781,0	—	30 655,1
Bankendarlehen	98 207,7	33 464,0	9 395,0	43,3	9 395,0	131 628,4
Darlehen von Gebietskörperschaften	618,0	—	—	113,1	—	504,9
Sonstige Kredite	111,0	—	—	7,1	—	103,9
Notenbankschuld	2 819,9	521,1	—	1 248,1	—	2 092,9
Summe ...	350 829,8	77 416,1	37 416,0	21 348,4	37 416,0	406 897,5

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 56 067,7 Millionen Schilling (+ 16,0 vH). Der Finanzierungsbedarf des Bundes 1985 wurde zu rund 86,4 vH durch Schuld aufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

B) Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Stand	Erhöhung		Verminderung			Stand
	31. 12. 1984	Aufnahme	Konversion	Kurswert- änderung	Tilgung	Konversion	Kurswert- änderung
	Millionen Schilling						
Anleihen	28 402,4	9 320,2	3 653,4	272,2	1 718,5	—	1 281,7
Schuldverschreibungen	33 440,7	2 000,9	2 322,5	16,0	6 141,8	—	639,3
Darlehen und Kredite	57 114,9	877,5	4 503,8	73,5	2 446,8	10 450,4	601,6
	118 958,0	12 198,6	10 479,7	361,7	10 307,1	10 450,4	2 522,6
							118 717,9

*) Kurswertänderungen in Höhe von 2 160,9 Millionen Schilling verminderten sich durch haushaltsmäßig verrechnete Kursunterschiede anlässlich von Konversionen in ausländischer Währung in Höhe von 29,3 Millionen Schilling auf 2 131,5 Millionen Schilling.

394

Erfolg 1985 — Voranschlag 1986

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit ein Nettorückgang um 240,1 Millionen Schilling (–0,2 vH).

C) Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand 31. 12. 1984	Aufnahme	Erhöhung Konversion	Kurswert- änderung Millionen Schilling	Tilgung	Verminderung Konversion	Kurswert- änderung	Stand 31. 12. 1985
Inländische Währung	350 829,8	77 416,1	37 416,0	—	21 348,4	37 416,0	—	406 897,5
Gegenwert ausländische Währungen	118 958,0	12 198,6	10 479,7	361,7	10 307,1	10 450,4	2 522,6	118 717,9
Summe	469 787,8	89 614,7	47 895,7	361,7	31 655,5	47 866,4	2 522,6	525 615,4

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurde der gemäß Art. VIII Abs. 2 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1985 für kurzfristige Finanzschulden eingeräumte Kreditrahmen (16,7 Milliarden Schilling) maximal bis 3 512,2 Millionen Schilling ausgenützt und bis zum 31. Dezember 1985 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 2 Z 2 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1985 wurden Finanzschulden (2¼-%-Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 44 520,0 Millionen Schilling prolongiert. Gemäß Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wurden 2¼-%-Bundesschatzscheine im Ausmaß von 8 000 Millionen Schilling prolongiert.

Gemäß Art. VIII Abs. 2 Z 2 lit. b Bundesfinanzgesetz 1985 wurden Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 37 416,0 Millionen Schilling sowie in ausländischen Währungen eingegangene Finanzschulden im Gegenwert von rund 10 479,7 Millionen Schilling *) konvertiert.

Voranschlag 1986

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage und unter dem Blickwinkel längerfristiger Zielsetzungen gesehen werden. In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13 vH (1969) auf 10 vH (1974) verringert werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der Budgetdefizite und damit der Staatsschuld.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde in den letzten Jahren des vergangenen Dezenniums sowie auch in den Jahren 1980 und 1981 versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten auch zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozenten des BIP“ von 4,6 vH (1976) auf 2,6 vH (1981).

Seit 1980 — also nach dem zweiten Ölpreisschock — stagnierte die Wirtschaft in den westlichen Industriestaaten. Der Welthandel schrumpfte. Die Rezession hat die Arbeitslosigkeit dramatisch verschärft.

Verlängert und verschärft wurde die Wachstumsschwäche durch eine restriktive Wirtschaftspolitik in wichtigen Industriestaaten, die der Inflationsbekämpfung einen vorrangigen Stellenwert einräumten.

In Österreich hingegen wurde der Beschäftigungspolitik Vorrang eingeräumt und die Budgetpolitik gezielt zur Eindämmung negativer Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auf die einheimische Wirtschaft eingesetzt. Die Budgetpolitik hat demnach in den Jahren 1982 und 1983 maßgeblich dazu beigetragen, daß die Rezession in Österreich schwächer ausfiel als in anderen Industriestaaten. Vom öffentlichen Sektor gingen Impulse zur Stützung der Nachfrage über öffentliche Aufträge, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung, Investitionsanreize und steuerliche Entlastungen von Arbeitnehmern und Unternehmen aus. Die Budgetpolitik hat somit auch die Einkommenspolitik unterstützt. Zusätzlich wurde die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auf ausländischen Märkten durch vielfältige Förderungsmaßnahmen verbessert.

*) Einschließlich von 29,3 Millionen Schilling haushaltsmäßig verrechneten Kursunterschied anlässlich von Konversionen.

Voranschlag 1986

395

Die Budgetpolitik trug daher seit 1982 die Hauptlast der Beschäftigungssicherung.

Diese notwendigen Maßnahmen führten abermals zu einer Ausweitung der Budgetdefizite. Obwohl nach Ansicht der OECD im Vergleich zu vielen OECD-Ländern die Ausweitung des öffentlichen Sektors nicht außergewöhnlich, der Abgang der öffentlichen Haushalte insgesamt sowie die öffentliche Verschuldung nicht besonders hoch und der Budgetspielraum nicht ausgeschöpft waren, war es erforderlich, Einnahmen und Ausgaben wieder einander anzunähern.

In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 hat sich die Bundesregierung daher zu Maßnahmen gegen eine unvermeidbare Ausweitung des Budgetdefizits bekannt.

Die Budgeterstellung 1984 stand bereits im Zeichen von Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits und von Maßnahmen zur mittelfristigen Sicherung des Handlungsspielraums. Ausgabeneinsparungen, Einnahmenerhöhungen und diverse Umschichtungen machten es möglich, das Defizit zu senken und das Nettodefizit auf 4,5 vH des Brutto-Inlandsprodukts zu reduzieren.

Der Bundesvoranschlag 1985 stand ebenfalls im Zeichen der Konsolidierungspolitik.

Der Budgetvollzug 1985 hält sich bisher im geplanten Rahmen.

Damit ist ein wichtiger Schritt für die Rückführung des infolge der Rezession gestiegenen Defizits gesetzt worden.

Bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1986 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Weg der Konsolidierung fortzusetzen. Budgetkonsolidierung ist zu allererst Sicherung des effizienten Einsatzes der öffentlichen Mittel. Unter diesem Gesichtswinkel wurden die Weichen gestellt zum Abbau von Defizitträgern. Zum effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel zählt auch, günstige Gegebenheiten auf den in- und ausländischen Kredit- und Kapitalmärkten auszunützen, um durch die Konversion bestehender Verpflichtungen die Zinsbelastung zu mindern und die Tilgungsstruktur zu verbessern. Damit wird nicht nur die budgetäre Lage eines Jahres verbessert, sondern die bestehende Finanzschuld des Bundes langfristig konsolidiert.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter welchen der Bundesvoranschlag 1986 zu erstellen war, zeichnen sich wie folgt ab:

Nach den letzten verfügbaren internationalen Prognosen wird im kommenden Jahr das reale Wirtschaftswachstum der westlichen Industriestaaten nach fast 5 vH im Jahre 1984 und voraussichtlich 2,5 vH in diesem Jahr, rund 2 vH betragen. Der Hauptgrund für die Konjunkturabflachung ist der sich auch im kommenden Jahr fortsetzende Wachstumsrückgang in den USA.

Das Wachstum der österreichischen Wirtschaft wird 1986 bei voraussichtlich 2,5 vH real und 5,7 vH nominell liegen. Dies bedeutet gegenüber 1985 einen realen Wachstumsrückgang von rund 0,5 vH-Punkten. Da das Arbeitskräfteangebot weiterhin etwas stärker zunimmt als die Beschäftigung, wird die Arbeitslosenrate nach 4,7 vH im Jahre 1984 im Jahre 1986 geringfügig zunehmen und im Jahresdurchschnitt rund 4,9 vH betragen. Der Preisauftrieb schwächt sich gegenüber heuer ab. Im Jahresdurchschnitt 1986 wird eine Inflationsrate von 3 vH erwartet. Der Abgang in der Leistungsbilanz wird voraussichtlich rund 5,5 Mrd. S betragen.

Der Budgetentwurf 1986 kann allerdings nicht nur unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern muß insbesondere unter dem Blickwinkel der Ausgangsposition für seine Erstellung beurteilt werden. Die schwierige Ausgangslage erhellt ein Vergleich mit der Schätzung des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen und dem tatsächlichen Ergebnis, welches die nachstehende Gegenüberstellung wiedergibt und die Höhe des Bruttodefizits unter Berücksichtigung aller Resorbanträge:

	Vorschau des Beirates 1986	BVAE 1986 Milliarden Schilling	Unterschied
Ausgaben ohne Finanzschuldenaufwand	410,5	410,1	- 0,4
Einnahmen	385,0	388,7	+ 3,7
Saldo	25,5	21,4	- 4,1
Finanzschuldenaufwand	93,8	82,3	- 11,5
(Ausgaben inkl. Finanzschuldenaufwand)	504,3	492,4	- 11,9
Bruttodefizit	119,3	103,7	- 15,6
Tilgungen	51,9	38,1	- 13,8
Nettodefizit	67,4	65,6	- 1,8
Nettodefizit in % des BIP	4,6	4,5	- 0,1% Pte
(BIP in Milliarden Schilling)	1 460	1 444,6	

396

Voranschlag 1986 — Budgetvorschauen

Das Ergebnis ist in jeder Position günstiger als die Vorschau. Hierbei ist noch zu beachten, daß bei den Ausgaben ohne Finanzschuldauflauf und bei der Festsetzung der Einnahmen im Ergebnis nachstehende Tatsachen ihren Niederschlag finden mußten, die der Beirat bei Erstellung seiner Prognose noch nicht berücksichtigen konnte:

	Unterschied gegen Vorschau 1986	
	Ausgaben Milliarden Schilling	Einnahmen Milliarden Schilling
Finanzausgleich 1985	+ 0,90	- 1,51
Preisausgleiche	+ 1,41	
Abgeltung an die ÖBB (davon 2,2 Milliarden Schilling für Nebenbahnen)	+ 2,55	
Vorsorge für CA zur Sanierung von Konzernbetrieben	+ 0,80	
Ankauf von Überwachungsflugzeugen	+ 0,60	
Umweltbundesamt	+ 0,22	
8. SCHOG-Novelle	+ 0,25	
Weingesetz, Marchfeldkanal	+ 0,10	
Summe ...	+ 6,83	- 1,51
Summe der Mehrbelastung		8,34

Der Vergleich zeigt, daß das Wachstum traditioneller Ausgabenarten geringer ist als ursprünglich angenommen, wodurch die Möglichkeit zur Finanzierung neuer Aufgaben gegeben ist.

Die Berücksichtigung aller Ressortwünsche, die Vorsorge für eine Bezugserhöhung hätte — nach bereits gesetzten Maßnahmen im Bereich der Finanzschuldenverwaltung — einen Bruttoabgang von über 130 Milliarden Schilling bewirkt.

Durch einvernehmliche Abstriche von Ressortanträgen, durch weitere Maßnahmen im Bereich des Finanzschuldendienstes und durch Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherungsträger konnte das vorliegende Ergebnis erzielt werden.

Der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 1986 weist Gesamtausgaben von 495,4 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 388,9 Milliarden Schilling auf. Das Bruttodefizit beträgt demnach 106,5 Milliarden Schilling. Nach Abzug der Finanzschuldtilgungen in Höhe von 38,1 Milliarden Schilling verbleibt ein Nettodefizit von 68,4 Milliarden Schilling.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ beträgt rund 4,7 vH.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1985, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1985 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1986, ergibt sich eine Steigerung von 7,0 vH. Diese Steigerung liegt über der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes in Höhe von 5,7 vH.

Die Zuwachsrate der für 1986 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1985 in Höhe von 5,2 vH liegt unter der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ entspricht dem erwarteten Ergebnis 1985.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974“ verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5½ vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau des Beirates 1970 bis 1974 wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage“ keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes

von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbefehles zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbefehles zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

Im Juni 1984 legte der Beirat seine 8. Budgetvorschau im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes vor; er unterstellte dabei eine mittelfristige Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2% und einen durchschnittlichen Anstieg der inländischen Produktionspreise von 4% im Jahr. Die Vorschau umfaßte die Jahre 1984 bis 1988; sie ist auf den Seiten 344 ff des Amtsbefehles zum Bundesfinanzgesetz 1986 zuletzt veröffentlicht worden.

Die Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen 1986 bis 1990

Seine bisher letzte Budgetvorschau hat der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (unter Hinweis auf den entsprechenden Gesetzesauftrag des neuen Haushaltsrechtes in dieser Form auch zum letzten Mal) im Juni 1986 vorgestellt. Bei Zugrundelegung einer mittelfristigen Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2¼ vH und eines Deflators von durchschnittlich 3¼ vH, was eine nominelle Zuwachsrate von 6 vH für das Brutto-Inlandsprodukt ergibt, wurde für die Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen eine nominelle Zuwachsrate von 5 vH und für die Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen ein jährlicher Zuwachs von einem halben Prozent angenommen. Die Arbeit des Beirates zeigt, daß eine Verbesserung der Wirtschaftslage nicht automatisch zu einer Budgetkonsolidierung führt, da vor allem die Dynamik des Zinsaufwandes ein weiteres Ansteigen der Defizite verursacht.

So steigt das Nettodefizit von 4,7 vH im Jahre 1986 (gemäß dem Bundesvoranschlag) bis auf 5,9 vH des Bruttoinlandsproduktes im Jahre 1988 und geht erst gegen Ende der Vorschauperiode geringfügig zurück. Diese Entwicklung zeige deutlich, daß verstärkte Bemühungen um die Konsolidierung des Bundesbudgets notwendig sind. Die dazu notwendigen politischen Prioritäten hätten jedoch von der Regierung gesetzt zu werden, da es nicht Aufgabe des Beirates sein könne, ein detailliertes Budgetkonzept zu entwickeln.

Grundsätzlich ist der Beirat — wie schon bei den vorangegangenen Vorschauen — davon ausgegangen, daß die zur Zeit der Prognoseerstellung geltende Rechtslage unverändert in Kraft bleibt. Er hat allerdings — abweichend davon — angenommen, daß durch eine Steuersenkung der Anteil der Lohnsteuer an den Masseneinkommen deutlich unter den langjährigen Trend gedrückt wird und erst durch die Wirkung der Steuerprogression die Steuerbelastung diesen 1989 wieder erreichen und am Ende der Vorschauperiode schon darüberliegen wird. Die Zinsertragsteuer läuft ab Jahresmitte 1986 aus.

Die wichtigsten Ergebnisse der Beiratsstudie lauten wie folgt:

Ausgabenüberhänge

Eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild: (Beträge in Milliarden Schilling):

	1986	1987	1988	1989	1990
	(BVA)				
Ausgaben ohne Finanzschuldaufland	413,1	438,4	461,0	482,9	503,0
— Einnahmen	388,8	399,7	417,7	440,6	464,8
Saldo	24,3	38,7	43,3	42,3	38,2
Finanzschuldaufland	82,3	85,8	94,5	101,5	107,4
Ausgaben insgesamt	495,4	524,2	555,5	584,4	610,4
Bruttodefizit	106,5	124,5	137,8	143,9	145,6
— Tilgungen	38,1	38,6	41,5	41,6	40,3
Nettodefizit	68,4	85,9	96,3	102,2	105,3
Nettodefizit in % des BIP	4,7	5,5	5,9	5,9	5,7
BIP in Mrd. S	1 465	1 552	1 646	1 744	1 849

Budgetvorschauen

399

Für die Finanzschuld sieht der Beirat folgende Entwicklung voraus:

	1986	1990
	Milliarden Schilling	
Tilgungen (jährl. Aufwand)	38,1	40,3
Zinsen	42,7	65,1
Sonstige Kosten	1,5	2,0
Gesamter Finanzschuldaufland	82,3	107,4
Finanzschuld in Mrd. S zum Jahresende	595,4	985,2
in Prozent des BIP	40,6	53,3

Die starke Steigerung des gesamten Finanzschuldauflandes ist also praktisch ausschließlich auf die Vergrößerung des Zinsaufwandes um mehr als die Hälfte bis zum Ende der Vorschauerperiode zurückzuführen.

Die Struktur aller Budgetausgaben wird unter Berücksichtigung des Finanzschuldauflandes nach den Berechnungen des Beirates folgende Entwicklung nehmen:

Struktur und Steigerungsraten der Ausgaben

	Anteile an den Gesamtausgaben		Steigerung 1986—1990 in %	
	1986	1990	insgesamt	Ø pro Jahr
Personalaufwendungen	31,2	30,8	21,6	5,0
Sozialaufwand	21,2	22,0	28,0	6,4
Investitionen und Investitionsförderung	11,2	10,6	16,9	4,0
Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen und Zahlungen an ÖIAG und verstaatlichte Banken	1,5	1,8	50,7	10,8
Leistungen an Institutionen und Einzelpersonen	2,1	1,9	9,7	2,3
Sonstige laufende Transfers	5,9	5,5	15,4	3,6
Preisausgleiche	1,3	1,2	19,4	4,5
Laufender Aufwand	9,0	8,6	17,0	4,0
Finanzschuldaufland	16,6	17,6	30,5	6,9
davon Zinsen	8,6	10,7	52,5	11,1
Tilgungen	7,7	6,6	5,8	1,4
Ausgaben insgesamt	100,0	100,0	23,2	5,4

Überproportionale Zunahmen sind aus dieser Aufstellung für den Zinsaufwand, den Sozialaufwand und für die Zahlungen an staatseigene bzw. -nahe Unternehmungen zu ersehen.

Angesichts dieser Entwicklung erkennt der Beirat die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes, dh. einer schrittweisen Senkung des Nettodefizits im Verhältnis zum BIP. In diesem Zusammenhang käme der Änderung von Erwartungshaltungen bei Berücksichtigung der Diskrepanz zwischen dem subjektiven Belastungsgefühl und der objektiv feststellbaren Belastung besondere Bedeutung zu. Konsolidierungsmaßnahmen müßten sozial ausgewogen sein und Wachstums- und Beschäftigungseffekte sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite besonders berücksichtigen. Die Konsolidierung könne nur über einen mehrjährigen Zeitraum unter Bedachtnahme auf die konjunkturelle Entwicklung erfolgen. Ad hoc ergriffene Maßnahmen vermöchten zwar das Defizit kurzfristig zu senken, hätten aber den Nachteil, daß langfristig wirksame Trends nur im Niveau korrigiert weiter wirkten.

Der Beirat sieht folgende Probleme als diskussionswürdig an:

Auf der Ausgabenseite erschienen solche Maßnahmen eher zielführend, welche die den einzelnen Ausgaben zugrunde liegenden institutionellen und rechtlichen Wirkungszusammenhänge veränderten; so sollten nicht nur Ermessensausgaben, sondern auch gesetzliche Verpflichtungen von entsprechenden Überlegungen getroffen werden. Eine durchgreifende Verbesserung des Haushaltes werde letztlich davon abhängen, wieweit es gelinge, die bestehende Überbeanspruchung der öffentlichen Hand abzubauen, und wieweit andere Gesellschaftsbereiche stärker als bisher Aufgaben übernähmen. Eine vorbeugende Politik könne Lasten vermeiden, die dem Staat sonst später aufgebürdet würden. Ferner sollte das Budget auf Veränderungen reagieren, die Entlastungen ermöglichten, wie zB demographische Faktoren; in diesem Zusammenhang müsse die Zweckmäßigkeit von Zweckbindungen besonders überprüft werden.

Auf der Einnahmenseite sollten Maßnahmen gesetzt werden, um im Finanzausgleich dem sinkenden Bundesanteil an den Abgaben entgegenzuwirken; bei Steuerreformen sollte die Anhebung der Aufkommenselastizität beachtet werden.

VII. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG § 32 des Bundeshaushaltsgesetzes), § 2 und Teil 2, Abschnitt D, Z 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der derzeit geltenden Fassung. Den Bundesvoranschlag bewilligt der Nationalrat durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz, durch das der Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (ua. Stellenplan, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes) als seine Bestandteile bewilligt wird, ist sodann im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 49 B-VG).

Bundesrechnungsabschluß

Den Bundesrechnungsabschluß verfaßt der Rechnungshof und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 erster Satz B-VG). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den anweisenden (ab 1. Jänner 1987: haushaltsleitenden) Organen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen (§ 9 RHG). Den Bundesrechnungsabschluß genehmigt der Nationalrat durch Gesetzesbeschluß. Gegen einen solchen Gesetzesbeschluß kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Dieser Beschluß als solcher wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes

Die auf eine umfassende Haushaltsrechtsreform abzielenden mehrjährigen Beratungen wurden durch die parlamentarische Verabschiedung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212, und des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, abgeschlossen. Die damit geschaffene Neuordnung für den Bereich der Haushaltsführung des Bundes ist mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten; das Bundesfinanzgesetz 1987 wurde jedoch in Übereinstimmung mit der Bundeshaushaltsgesetz-Novelle 1987 in formaler Hinsicht noch nach den bis dahin geltenden Rechtsgrundlagen erstellt.

VIII. Gliederung des Bundesvoranschlages 1)

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

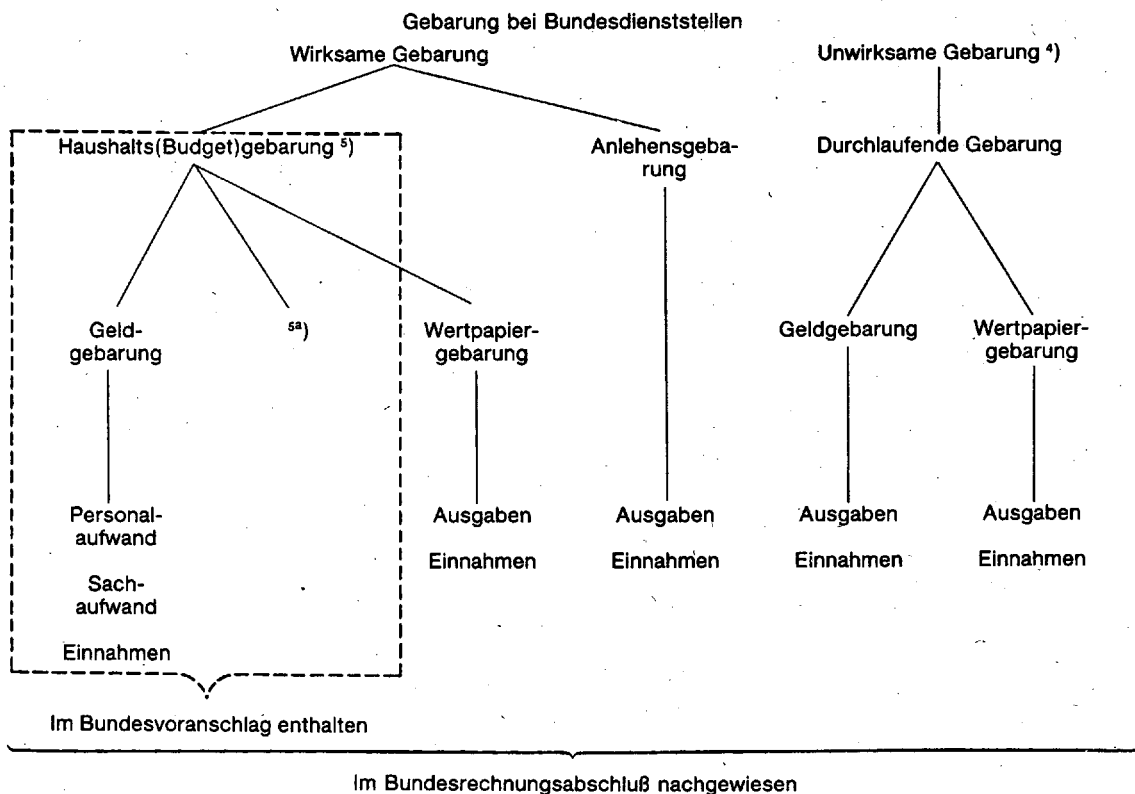
Die derzeit gültigen Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen wirksamer und unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam“ ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam“. Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Ansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind²⁾. Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung. Die wirksame Gebarung umfaßt die Haushalts-³⁾ und die Anlehensgebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushalts- und Anlehensgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.



1) Nähere Einzelheiten enthält der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote 7); der I. und II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im März 1980 neu aufgelegt und im Mai 1983 mit Austauschblättern versehen). Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

2) Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

3) Auch Budgetgebarung genannt.

4) Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

5) Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

5a) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 398.

Gebahrung und Gliederung — Haushaltshinweis

Daneben gibt es nach den derzeit gültigen österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte **Anlehensgebarung**, in der Anleiherlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebahrungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebarung auf ^{5b)}.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebahrung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebahrung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebahrung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebahrung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebahrung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend numerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes ⁶⁾ wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch numerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch numerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken ⁷⁾:

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Ansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

Ausgaben der ordentlichen Gebahrung	Zuordnungs- ziffer	(Kurzbezeich- nung)
Einnahmen der ordentlichen Gebahrung	1	A
	2	E

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen		Vermögens- gebarung	Summe
								Personal-	Sach-		
								aufwand ⁸⁾			
Millionen Schilling											
Finanzgesetzlicher Ansatz											

^{5b)} Das am 1. Jänner 1987 in Kraft tretende Bundeshaushaltsgesetz unterscheidet zwischen allgemeinem Haushalt und Ausgleichshaushalt, wobei diese Unterscheidung erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden ist. Im Ausgleichshaushalt werden die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten veranschlagt. Allgemeiner Haushalt und Ausgleichshaushalt bilden gemeinsam den Gesamthaushalt.

⁶⁾ Siehe Seite 400.

⁷⁾ Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil“, in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)“, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuaufgabe 1980 mit Änderungsdienst 1983).

⁸⁾ Die Untergliederung in Personal- und Sachaufwand entfällt bei den Laufenden Einnahmen.

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlags entspricht ab 1967 — unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Kompetenzänderungen — die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		Oberste Organe:
	1	Präsidentschaftskanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		Innenverwaltung:
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Unterricht und Sport
	3	Kunst
	4	Wissenschaft und Forschung
	5	Soziales
	6	Sozialversicherung
	7	Bundeskanzleramt — Gesundheit
	8	Umwelt, Jugend, Familie
2		Auswärtige Angelegenheiten:
	0	Äußeres
3		Justizwesen:
	0	Justiz
4		Landesverteidigung:
	0	Militärische Angelegenheiten
5		Finanzen:
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
	7	Staatsvertrag
	9	Finanzschuld
6		Wirtschaft:
	0	Land- und Forstwirtschaft
	2	Preisausgleiche
	3	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr
	4	Bauten und Technik
	5	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
7		Bundesbetriebe:
	1	Bundestheater
	4	Glücksspiele (Monopol)
	5	Branntwein (Monopol)
	6	Hauptmünzamt
	7	Österreichische Bundesforste
	8	Post- und Telegraphenverwaltung
	9	Österreichische Bundesbahnen

404

Gebarrungsgruppen

Die fibrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen.

Dekade „Unterteilung“

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarrungsgruppen)

Bei den **Ausgabenansätzen** ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarrungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarrungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Personalaufwand	Personalaufwand	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Forderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)	Forderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G
5 = Forderungsausgaben — Darlehen (Ermessensausgaben)	Forderungsausgaben (D)	F-D
6 = Forderungsausgaben — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Forderungsausgaben	F
7 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Sachaufwand	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — Laufende Gebarrung (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — Vermogensgebarrung (Gesetzl. Verpflichtungen)	Aufwendungen (V) (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-V

Bei den **Einnahmenansätzen** ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

Gebarrungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Laufende	Zweckgebundene Einnahmen	ZL
1 } Einnahmen)		
2 } Zweckgebundene Einnahmen (Vermögens-	Zweckgebundene Einnahmen (V)	ZV
3 ⁹⁾ } gebarrung)		
4 }		
5 } Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen)	Laufende Einnahmen	L
6 }	Einnahmen (V)	V
7 }		
8 } Sonstige Einnahmen (Vermogensgebarrung)		
9 ⁹⁾ }		

Als „Anlagen“ sind die Ausgaben bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt. Ausgenommen sind die sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 5 000 S beträgt), die bei den Aufwendungen mitveranschlagt werden. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen ¹⁰⁾.

Unter „Forderungsausgaben“ sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser

⁹⁾ Nur Darlehensrückzahlungen.

¹⁰⁾ Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben — Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) 405

erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten ¹¹⁾).

Unter „**Aufwendungen**“ sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarunggruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „**Verwaltungsaufwand**“ und „**Aufwandskredite**“. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebarunggruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarunggruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „**Gesetzliche Verpflichtungen**“ (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Gesetz so eindeutig festgelegt sind, daß weder ihre Begründung noch ihre Höhe im Rahmen der Gesetzesdurchführung von dem hierfür zuständigen Organ der Bundesverwaltung beeinflussbar ist. Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an internationale Institutionen, weiters Ausgaben aus der Zahlung von öffentlichen Abgaben und von Haftungsinanspruchnahmen, von Zinsen und Tilgungen aus dem Finanzschuldendienst und von Personalaufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c BHV sind den „**Gesetzlichen Verpflichtungen**“ gleichgesetzt.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die institutionelle Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese institutionelle Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebraucht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Ein-

¹¹⁾ Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (**Investitionsförderung**) oder ob es sich um sonstige Förderungsleistungen (**Förderungsleistungen**) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

Nicht zu den Förderungsleistungen, sondern zu den Aufwendungen zählen Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948, weiters Sozialleistungen und Entschädigungszahlungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Entschädigungszahlungen gewähren den Empfängern Schadenersatz für vermögensrechtliche Nachteile, die durch staatliches Handeln oder durch vom Staat zu vertretende Geschehnisse bedingt sind, wobei bezüglich der Verwendung der Entschädigungsbeträge dieselben Voraussetzungen wie bei den Sozialleistungen gegeben sein müssen.

406

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

nahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	KI
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	VK
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der finanzgesetzlichen Ansatz-Kennziffer (siehe auch Art. VII des Bundesfinanzgesetzes).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können sein die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilerwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung).

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

407

Kunst

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandsbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bediensteten aufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsoffer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der

408

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch einzubeziehen Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinerverbauung.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbau sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof) für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen,

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) — Laufende Gebarung und Vermögensgebarung — Neuer Kontenplan

für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt,
 für den Schuldendienst des Bundes,
 für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen,
 für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und
 für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlags 1987 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits¹²⁾ und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombinerung enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlags 1987 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

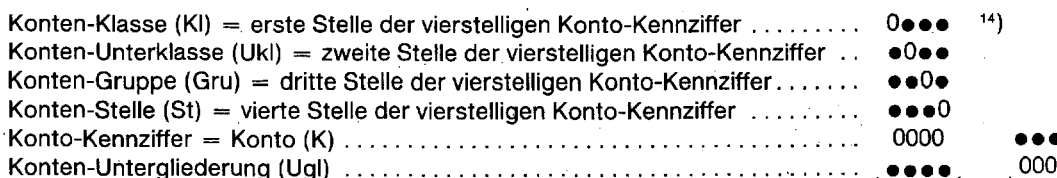
Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes vermehren oder vermindern (vermögensändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend)¹³⁾.

Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968^{13a)}

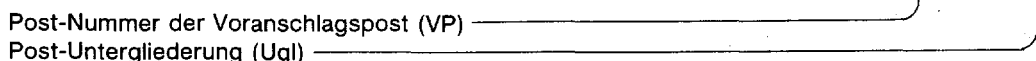
Die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags (siehe Abschnitt „Gliederung des Bundesvoranschlags“) sind auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Posten unterzugliedern. Für das im Bundeshaushaltsrecht vorgesehene Postenschema wurde für Zwecke der elektronischen Budgetdatenverarbeitung ein Kontenplan erstellt, der Konten für die im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes zu bildenden Voranschlagsposten beinhaltet.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und der Postengliederung des Bundesvoranschlags sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan



Postengliederung



¹²⁾ Siehe Seiten 404 bis 409.

¹³⁾ In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

^{13a)} Siehe Fußnoten 7) auf Seite 402.

¹⁴⁾ Aus den Kontenklassen ist die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben	Einnahmen
	Kontenklasse	
Laufende Gebarung	4—7	8
Vermögensgebarung	0—3	0—3

410

Neuer Kontenplan — Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens¹⁵⁾ sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögensrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der finanzgesetzlichen Ansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung finanzgesetzlicher Ansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der finanzgesetzlichen Ansätze maßgeblichen Kontenplan. Hierbei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Ausgaben und Einnahmen der Vermögensgebarung andererseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich¹⁶⁾.

¹⁵⁾ Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen“, herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

¹⁶⁾ Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zur laufenden Gebarung oder zur Vermögensgebarung ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 411

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlages werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seinen Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem den Personal- und Sachaufwand des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (zB Deputate) wäre hier auch nachzuweisen. Dies ist derzeit nicht möglich, da die Gegenwerte dieser Güter auf Grund der Vorschriften des österreichischen Haushaltsrechtes erst ab dem BVA 1988 in die Bundesverrechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen“ in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes in der Vermögensgebarung unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegen-

412 **Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

leistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven“ Zinszuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsenbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsenbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ als „imputierte Zinsen“ ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschlagung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsdienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldauflagen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hierfür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes andererseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögenbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen“ wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 413

Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen“, 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften“ werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen“ sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen“ sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen“, die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden“ ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilt Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Einnahmen der Vermögensgebarung (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die Einnahmen der Vermögensgebarung.

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Sie werden durch Verordnung zu solchen erklärt [§ 4(4) BHG].

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und die Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen erforderlichenfalls weiter aufgliedert.

Mehrfährige Vorhaben — Zweckgebundene Einnahmen — Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe 415**Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet****Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben**

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(1)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hierfür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;
2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(2)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundeshaushaltsgesetz, wonach
 - a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
 - b) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden.

416

Bruttoprinzip — Vergleichsziffern — Teilhefte — Auslandszahlungsverkehr

2. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für den Sachaufwand ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

3. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

Allgemeines**Bruttoprinzip**

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrag, veranschlagt. Bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 52 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

Bezüglich weiterer Absetzungen von Ausgaben auf der Einnahmenseite des Budgets bzw. von Einnahmen auf der Ausgabenseite siehe die Ausführungen auf Seite 318 und 319.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1987 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1986 und die Erfolgswiffern des Jahres 1985 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes einschließlich der voraussichtlichen Spesen, die in ausländischer Währung zu leisten sind. Finanzschulden in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr und Verrechnung

Zahlungen der Bundesdienststellen in das Ausland sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Organen des Bundes (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Girokonto des Bundesministeriums für Finanzen bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen in das Ausland sowie an ausländische Postanschriften dürfen im Wege der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) zu Lasten der Postschecksubkonten der anweisenden Organe des Bundes zum zentralen Postscheckkonto des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt werden. Gleiches gilt für Zahlungen anweisungsermächtigter Organe, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind. Zahlungen zugunsten freier Schillingkonten gelten als Auslandszahlungen.

Dienststellen, die einen ständigen und umfangreichen Zahlungsverkehr in das Ausland haben, die ihren Sitz im Ausland haben oder die aus sachlichen Gründen Zahlungsgeschäfte im Ausland abwickeln, dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer sonstigen Kreditunternehmung eröffnen.

Auslandszahlungsverkehr

417

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit von einer Kreditunternehmung nicht entgegengenommen werden, sind an das Österreichische Hauptmünzamt zur Einlösung zum Metallwert abzuführen. Diese Münzen sind mit ihrem Kassenwert in Einnahme und anlässlich ihrer Abfuhr als Kursverlust in Ausgabe zu verrechnen.

Zahlungen in das Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. ÖPSK zunächst mit dem Kassenwert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. ÖPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen zB aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen“ zu verrechnen.

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 165 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Kassenwerte für die Verrechnung im Finanzjahr 1987

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1985, Z 14 0100/14-V/8/85, AÖFV Nr. 306 vom 30. Dezember 1985 (sowie der am 27. Jänner 1986 mit Z 14 0100/1-V/8/86, AÖFV Nr. 41 vom 31. Jänner 1986 und der am 25. Februar 1986 mit Z 14 0100/2-V/8/86, AÖFV Nr. 58 vom 28. Februar 1986 erfolgten Änderungen) mit nachstehenden Kassenwerten für je 100 Währungseinheiten (ausgenommen für Bolivianische Pesos = 10 000 Währungseinheiten) zu verrechnen ¹⁷⁾:

	Schilling
Afghani	33,00
Ägyptische Pfund	2 120,00
Albanische Lek	255,00
Algerische Dinar	370,00
Angolanische Kwanza	60,00
Argentinische Australes	2 200,00
Äthiopische Birr	850,00
Australische Dollar	1 210,00
Bahama-Dollar	1 620,00
Barbados-Dollar	885,00
Belgische Francs	34,50
Bermuda-Dollar	1 620,00
Bolivianische Pesos	0,09
Botswana-Pulas	840,00
Brasilianische Cruzados	0,13
Bulgarische Lewa	1 410,00
Burmesische Kyat	220,00
CFP-Francs (Franz. Polynesien)	12,70
Chilenische Pesos	10,00
Chinesische Ren-Min-Bi	555,00
Costa Rica-Colones	34,00
Dänische Kronen	194,00
Deutsche Mark	703,00

¹⁷⁾ Stand 1. März 1986.

418

Auslandszahlungsverkehr

	Schilling
Dominikanische Pesos	600,00
Ecuadorianische Sucres	10,00
El Salvador-Colones	430,00
Finnische Mark	312,00
Francs der afrikanischen Währungsunion (CFA-Francs)	4,60
Französische Francs	221,00
Ghanesische Cedi	30,00
Griechische Drachmen	12,00
Guatemaltekische Quetzal	622,00
Holländische Gulden	625,00
Honduras-Lempira	860,00
Hongkong-Dollar	210,00
Indische Rupien	148,00
Indonesische Rupiahs	1,60
Irakische Dinar	5 650,00
Iranische Rial	21,00
Irische Pfund	2 140,00
Isländische Kronen	43,00
Israelische Neue Shekel	1 200,00
Italienische Lire	1,04
Jamaika-Dollar	340,00
Japanische Yen	8,70
Jordanische Dinar	4 800,00
Jugoslawische Dinar	5,50
Kanadische Dollar	1 170,00
Kenia-Shilling	108,00
Kolumbianische Pesos	10,00
Kubanische Pesos	2 000,00
Kuwait-Dinar	6 100,00
Laotische Neue Kip	18,00
Leones (Sierra Leone)	320,00
Libanesischer Pfund	85,00
Liberianische Dollar	1 620,00
Libysche Dinar	6 000,00
Luxemburgische Francs	34,50
Madagaskar-Francs	3,00
Malaysische Ringgit	740,00
Malawi-Kwacha	1 050,00
Malta-Pfund	4 150,00
Mark der Deutschen Demokratischen Republik	703,00
Marokkanische Dirham	185,00
Mauretanische Ouguiyas	24,00
Mauritius-Rupien	125,00
Mexikanische Pesos	3,60
Mongolische Tugrik	560,00
Mosambik-Metical	42,00
Nepalesische Rupien	87,00
Neue Taiwan-Dollar	44,00
Neuseeland-Dollar	1 000,00
Niederländische Antillen-Gulden	1 000,00
Nicaragua-Cordobas	2,30
Nigerianische Naira	2 000,00
Nordkoreanische Won	775,00
Norwegische Kronen	225,00
Omanische Rial	4 300,00
Pakistanische Rupien	111,00
Paraguayische Guarani	6,90
Peruanische Intis	105,00
Pfund Sterling	2 350,00
Philippinische Pesos	75,00

Auslandszahlungsverkehr

419

	Schilling
Polnische Zloty	9,70
Portugiesische Escudos	11,10
Rumänische Lei	158,00
Sambische Kwacha	350,00
Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	485,00
Schwedische Kronen	222,00
Schweizer Franken	840,00
Seychellen-Rupien	240,00
Simbabwe-Dollar (Rhodesien)	1 070,00
Singapur-Dollar	845,00
Sowjetrussische Rubel (UdSSR)	2 250,00
Spanische Peseten	11,40
Sri Lanka-Rupien	65,00
Sudanesische Pfund	720,00
Südafrikanische Rand	750,00
Suriname-Gulden	1 000,00
Südkoreanische Won	2,00
Syrische Pfund	455,00
Tansania-Shilling	107,00
Thailändische Bahts	68,00
Trinidad und Tobago-Dollar	480,00
Tschechoslowakische Kronen	160,00
Tunesische Dinar	2 350,00
Türkische Pfund	3,10
UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate)	485,00
Uganda-Shilling	1,50
Ungarische Forint	34,50
Uruguayische Neue Pesos	15,00
US-Dollar	1 250,00
Venezolanische Bolivars	120,00
Vietnam-Neue Dong	124,00
Zaire	33,00
Zypern-Pfund	3 250,00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen **Zollwertkurse** festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschild und für die Barsicherung fest (**Zollentrichtungskurse**).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlautbart.

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

420

Auslandszahlungsverkehr

	Schilling
Bulgarische Lewa	900,00
Rumänische Lei	70,00
Tschechoslowakische Kronen	75,00
Russische Rubel	700,00
Iranische Rial	6,50
Algerische Dinar	180,00
Äthiop. Birr	640,00
Irakische Dinar	3 300,00
Ägyptische Pfund	925,00
Libysche Dinar	3 600,00
Afghani	16,00
Kubanische Pesos	1 600,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.